Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07583
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-1025)

Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Antrag: Begleitantrag zu "Anmietung: Königstraße 49-57, Fleischhauerstraße 31-37 und Dr.-Julius-Leber-Straße 26-38 - Königpassage - VO/2019/07429

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 zu TOP 7.1 mit VO/2019/07429 beschlossen, den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag mit Mehrheit an die Bürgerschaft zu überweisen und empfiehlt der Bürgerschaft mit Mehrheit wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe vorzulegen.
Ziel ist die Anzahl der Standorte zu reduzieren, aufgabengerecht zu bündeln und auslaufende Mietverträge nach Möglichkeit nicht zu verlängern. Teil der Konzeption ist ein neu zu errichtendes Verwaltungszentrum, das Ansprüchen an eine moderne Verwaltung und einem attraktiven Arbeitgeber gerecht wird. Die Umsetzung des Konzeptes hat bis spätestens 2030 zu erfolgen. Dem Hauptausschuss ist mindestens 1 x jährlich über den Fortgang der Planungen zu berichten.

Auszug aus dem Protokoll zu TOP 7.1 der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.03.2019:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Antragsteller den Antrag als Empfehlung des Hauptausschusses an die Bürgerschaft stellen.

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag mehrheitlich
(9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen)
zu.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07681
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu VO/2019/07583 - Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Antrag: Begleitantrag zu "Anmietung: Königstraße 49-57, Fleischhauerstraße 31-37 und Dr.-Julius-Leber-Straße 26-38 - Königpassage - VO/2019/07429

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe vorzulegen.

Ziel ist die Anzahl der Standorte zu reduzieren, aufgabengerecht zu bündeln und auslaufende Mietverträge nach Möglichkeit nicht zu verlängern.

Teil der Konzeption ist ein neu zu errichtendes Verwaltungszentrum, das Ansprüchen an eine moderne Verwaltung und einem attraktiven Arbeitgeber gerecht wird.

Die Umsetzung des Konzeptes hat bis spätestens 2030 zu erfolgen und soll ohne Veräußerung innerstädtischer kommunaler Liegenschaften umgesetzt werden.

Dem Hauptausschuss ist mindestens 1 x jährlich über den Fortgang der Planungen zu berichten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07702
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07583 Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Antrag. Begleitantrag zu "Anmietung Königstraße 49-57, Fleischhauerstraße 31-37 und Dr. Julius-Leber-Straße 26-38 - Königpassage - VO/2019/07429

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Erstellung des Standortkonzeptes für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe erfolgt bis Ende 2020.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07595
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Bearbeitung: Britta Bormann (E-Mail: britta.bormann@luebeck.de Telefon: 122 - 44 48)

Empfehlung des Ausschusses für Soziales zum Antrag AM Schaffenberg + Candan (SPD), Grohmann (CDU), Voht (FW): zu "Palliativpflege und Sterbebegleitung mündlicher Bericht " hier: Unterzeichnung Charta zur Betreuung Sterbender VO/2019/07520

Der Ausschuss für Soziales hat sich in seiner Sitzung am 07.05.2019 mit dem nachstehend aufgeführten **Antrag** befasst:

Der Bürgermeister wird gebeten dafür zu sorgen, dass die Hansestadt Lübeck die Charta zur Betreuung Schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland unterzeichnet.

Durch die Unterzeichnung erklären Kommunen und Institutionen, dass sie die Ziele und Inhalte der Charta mittragen und bekunden ihre Bereitschaft, sich im Sinne der Charta für Verbesserung der Situation schwerstkranker und sterbenden Menschen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehender einzusetzen und auf dieser Grundlage für die Einlösung ihrer Rechte einzutreten.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 07.05.2019, TOP 6.1.2:

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Ausschuss den Antrag zuständigkeitshalber mit einer Empfehlung an die Bürgerschaft adressiert.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Angelegenheit der Bürgerschaft vorzulegen und empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, dem Antrag stattzugeben.

Auf Vorschlag von Herrn Voht wird der Ausschussvorsitzende den Antrag in der kommenden Bürgerschaftssitzung übernehmen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07684
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07595 - "Palliativpflege und Sterbebegleitung mündlicher Bericht" hier: Unterzeichnung Charta zur Betreuung Sterbender

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen,

Der Bürgermeister wird aufgefordert, neben der Unterzeichnung der "Charta zur Betreuung Schwerstkranker und sterbender Menschen" auf der Grundlage des Beschlusses im Sozialausschuss (VO/2019/07522), ein Konzept zu erarbeiten und der Bürgerschaft bis zur Augustsitzung vorzulegen, welches die Erstellung konkreter Handlungsempfehlungen vorsieht, welche NEBEN den bereits beschlossenen Zielvereinbarungen des runden Tisches folgende zwei konkretisierten Zielvorstellungen widerspiegeln sollen:

-Schaffung bzw. Weiterentwicklung bedarfsgerechter, anforderungsbezogener und qualitativ hochwertiger Versorgungsstrukturen in Lübeck, die für Menschen jeden Alters und mit den verschiedensten Erkrankungen zugänglich sind sowie Versorgungskontinuität gewährleistet können,

- Schaffung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten für die in der Palliativversorgung Tätigen, sodass eine thematisch differenzierte und spezifizierte Integration von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten aller Beteiligten in den verschiedensten Bereichen gewährleistet werden kann.

Zudem soll das Konzept die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Palliativpflege enthalten, deren Aufgabenbereich unter anderem wie folgt definiert wird:

- Unterstützung bei der Vernetzung von Akteuren und Projekten der Hospiz- und Palliativversorgung
- Unterstützung bei der Kooperation, Koordination und Kommunikation unterschiedlicher Akteure
- Inhaltliche Begleitung und Leitung des runden Tisches Palliativpflege
- Begleitung und Unterstützung der Akteure in der konkreten Übernahme von Verpflichtungen aus den zu erstellenden Handlungsempfehlungen sowie der Implementierung der Handlungsempfehlungen in Organisationen und Institutionen der Kommune und entsprechender Träger

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedarfe und Bedürfnisse schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland
- Stadtgrenzen übergreifende Sensibilisierung für und öffentlichkeitswirksame Unterstützung von Forschungsvorhaben bezüglich qualitativ hochwertiger und hinsichtlich medizinischer, psychologischer und psychosozialer Parameter anforderungsbezogener Palliativpflege
- Einsatz und Sensibilisierung für die Schaffung von politischen Rahmenbedingungen der Forschung, insbesondere der Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen sowie der Förderung von Forschungsvorhaben und innovativen Praxisprojekten
- Einsatz für die Weiterentwicklung interdisziplinäre Forschung sowie Gewährleistung des Wissenstransfer in die Praxis, um die Versorgungssituation schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen und Nahestehenden kontinuierlich zu verbessern. Hierzu soll die Koordinierungsstelle Ehrenamt auch Kontakt mit dem Forschungsbereich Pflegeforschung am Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie der Universität zu Lübeck aufnehmen, um gegebenenfalls auf eine Vernetzung hinzuwirken.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

► Nr. VO/2019/07378
öffentlich

Lübeck, 14.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka@afd-luebeck.de Telefon: 122-1056)

Anfrage von BM Heiko Steffen (AfD) gem. §16 GO: Zusammenarbeit der VHS Lübeck mit Attac e.V.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. a) *Wie viele Einzelveranstaltungen des Attac e.V. haben bisher stattgefunden?*

   b) *Wie viele Einzelveranstaltungen sind noch geplant?*

   c) *Welchen Betrag hätte Attac e.V. für eine Saalanmietung an die VHS Lübeck zahlen müssen, wenn keine Zusammenarbeit bestehen würde?*

   d) *Bitte die Einzelbeträge aufgegliedert angeben, wenn sich diese seit Beginn der Zusammenarbeit seit dem VHS-Semester Herbst/Winter 2017 geändert haben sollten.*

   e) *Wie hoch wäre der Gesamtbetrag der Saalmieten für die bereits durchgeführten und die noch geplanten Veranstaltungen ausgefallen, wenn keine Kooperation mit der VHS Lübeck bestanden hätte?*

2. *Hatte die Verwaltung der Hansestadt Lübeck bei Beginn der Kooperation Kenntnis von dem Umstand, dass mit Entscheidung des Finanzamts Frankfurt am Main seit Oktober 2014 dem Attac e.V. die Gemeinnützigkeit wegen Verfolgung allgemeinpolitischer Ziele aberkannt worden war?*

3. *Im Falle einer Kenntnis der Entscheidung der hessischen Landesfinanzverwaltung bei Beginn der Kooperation mit Attac e.V.:*

   a) *Führte das seit Oktober 2014 finanzbehördlich festgestellte Vorliegen einer Verfolgung von allgemeinpolitischen Zielen durch Attac e.V. zu einer Prüfung, ob eine Kooperation der VHS Lübeck als Teil der Lübecker Kommunalverwaltung mit Attac e.V. dem rechtlichen Gebot der politischen Neutralität der Verwaltung zuwider läuft?*

   b) *Welche Stelle der Lübecker Stadtverwaltung traf verantwortlich die abschließende Entscheidung?*

4. *Welche Konsequenzen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Attac e.V. zieht die Lübecker Stadtverwaltung vor dem Hintergrund der eigenen Verpflichtung zur politischen Neutralität aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.02.19, V R 60/17, mit dem das höchste*

deutsche Finanzgericht die Entscheidung der hessischen Finanzverwaltung bestätigte und Attac e.V. attestierte, dass es diesem Verein bei verschiedenen Kampagnen „im Schwerpunkt nicht um die Vermittlung von Bildungsinhalten zu diesen Themen, sondern um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen und damit um die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die öffentliche Meinung“ ging (a.a.O. Rz. 32)?

a) *Hinsichtlich noch angesetzter Veranstaltungen*
b) *Hinsichtlich einer evtl. durch Attac e.V. gewünschten Fortführung der Zusammenarbeit in der Zukunft.*

Begründung:

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck einschließlich der VHS hat sich einer Beeinflussung der politischen Willensbildung der Öffentlichkeit wegen der aus dem Grundgesetz abgeleiteten Verpflichtung von Verwaltungen zur politischen Neutralität zu enthalten.

Anlagen :

Auszug aus dem Leitbild der VHS Lübeck:

„I. Die Institution Volkshochschule

Die VHS Lübeck ist sich des Vertrauens bewusst, das sie als größter Träger öffentlich verantworteter Weiterbildung in der Stadt genießt. Ihr Ziel ist es, die Möglichkeit zu einer breitgefächerten und innovativen Weiterbildung ohne finanzielle Zugangsschranken zu erhalten und auszubauen.

Verbindliche Grundlagen ihrer Arbeit sind:

- *Parteipolitische und weltanschauliche Neutralität*
- *Unabhängigkeit von konfessionellen, Partei- und Gruppeninteressen …“*

► Nr. VO/2019/07433
öffentlich

Lübeck, 26.03.2019

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage gemäß § 16 GO des BM Thomas Rathcke (FDP) zu VO/2019/06962 Bestellung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Wallstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

- Welche Unterlagen für die Vergabe des Grundstücks wurden von dem Trägerverein der Kunsttankstelle eingebracht?
- Welche finanziellen Grundlagen liegen der Entscheidung zu Grunde?
- Inwiefern sind die jährlichen Pachtzahlungen gesichert?
- Aus welchen Einnahmen sollen die Pacht- und Unterhaltszahlungen finanziert werden?
- Lag der Entscheidung ein tragfähiges, verschriftlichtest Konzept zu Grunde?
- Wurde ein Finanzierungsplan vorgelegt?
- Gibt es Kriterien für ein Qualitätsmanagement oder wird die Arbeit des Vereins evaluiert?
- Besteht die Absicht, die Arbeit vom Trägerverein der Kunsttankstelle mit weiteren Mitteln aus dem Haushalt zu unterstützen?

Begründung:
Wir bitten um Beantwortung noch vor der Entscheidung über die Grundstücksvergabe an den Trägerverein in der Bürgerschaft

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07433-01
öffentlich

Lübeck, 16.04.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Anfrage gemäß § 16 GO des BM Thomas Rathcke (FDP) zu VO/2019/06962 Bestellung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Wallstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage gem. § 16 GO des BM Thomas Rathcke (FDP) zu VO/2019/06962 Bestellung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Wallstraße

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein

Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder und / oder Jugendliche durch die Beantwortung der Anfrage nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. **Welche Unterlagen für die Vergabe des Grundstücks wurden von dem Trägerverein der Kunsttankstelle eingebracht ?**
   Gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 26.06.2014 (VO/2014/01696) wurde der Bürgermeister beauftragt, mit dem Verein Defacto Art e.V. Gespräche zur konzeptionellen Entwicklung des ehemaligen Garagenhofes als Galerie-/Atelier-Hof aufzunehmen. Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Hansestadt Lübeck unterstützt das Vorhaben in der Planungs- und Konzeptionsphase mit dem Ziel, den Standort zu erhalten und ihn mittelfristig als Ort für Kulturschaffende und Kreative im Bestand zu entwickeln. Der vom Fachbereich 4 erstellte Bericht vom 09.12.2014 (VO/2014/02208) spiegelt die konzeptionelle Ausrichtung dieses Projektes im Einzelnen wider. Nachdem sich herauskristallisierte, dass die Bestellung eines Erbbaurechtes für den Verein das Mittel der Wahl war, übernahm der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften die Modalitäten zur Bestellung des Erbbaurechtes.

2. **Welche finanziellen Grundlagen liegen der Entscheidung zu Grunde ?**
Als finanzielle Grundlage zur Berechnung des Erbbauzinses und für die Bestellung des Erbbaurechtes liegt der Bürgerschaftsbeschluss vom 24.05.2005 betreffend „Konkretisierung der Härtefallregelung zur Anpassung der Erbbauzinsen für Kirchen und andere Vereinigungen, die sozialen Zwecken dienen“ zu Grunde.

3. **Inwiefern sind die jährlichen Pachtzahlungen gesichert**?
Die jährlichen Erbbauzinszahlungen werden durch die im Finanzierungskonzept zu erzielenden Einnahmen erzielt (s. Punkt 6).

4. **Aus welchen Einnahmen sollen d. Pacht- u. Unterhaltszahlungen finanziert werden?**
Anfallende Kosten für Versicherung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung etc. sollen aus den Einnahmen des Objektes generiert werden.

5. **Lag der Entscheidung ein tragfähiges, verschriftlichtest Konzept zu Grunde?**
Der Verein Defacto Art e.V. hat mit Schreiben vom 24.02.2019 die Projektbeschreibung „Kunsttankstelle Defacto Art“ beim Bereich Wirtschaft und Liegenschaften eingereicht. (Anlage 1)

6. **Wurde ein Finanzierungsplan vorgelegt ?**
Ein Finanzierungsplan wurde mit Schreiben vom 18.04.2018 vorgelegt. Das Finanzierungskonzept sieht vor die Betriebs- und Vermietungskosten aus den zu erzielenden Mieteinnahmen aus den Ateliers zu erzielen. Ferner sollen Einnahmen aus Veranstaltung in der dort vorhandenen Halle erzielt werden.

7. **Gibt es Kriterien f. ein Qualitätsmanagement o. wird die Arbeit des Vereins evaluiert?**
Aufgrund seiner privatrechtlichen Natur sieht der Erbbaurechtsvertrag kein Qualitätsmanagement seitens des Bereiches 2.280.4 – Wirtschaft und Liegenschaften vor. Im Erbbaurechtsvertrag ist die Verpflichtung zum Betreiben einer Kunsttankstelle mit überprüfbaren Eckpunkten festzuhalten.

8. **Besteht die Absicht, die Arbeit vom Trägerverein der Kunsttankstelle mit weiteren Mitteln aus dem Haushalt zu unterstützen** ?
Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2014 soll die Finanzierung des zukünftigen Betriebs durch Dritte erfolgen. Weitere Mittel sind für dieses Vorhaben aus dem Haushalt nicht eingeplant.

Anlagen :
Anlage 1 – Projektbeschreibung

Senator Sven Schindler

Das Projekt Kunsttankstelle Defacto Art

24.02.2018

Der Verein Defacto Art e. V.

2006 wurde Defacto Art gegründet. Der Verein entstand aus einer Künstlergemeinschaft, die seit mindestens 1999 ein altes Lagerhaus in der Innenstadt Lübecks für Atelierräume und als Galerie genutzt hatte.

Dieser gemeinnützige Verein versteht sich als ein Forum für unterschiedlichste Kunstsparten. Eine wichtige Rolle spielt die enge Verbindung von Arbeits-, Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen. Es sollen nicht nur die künstlerischen Tätigkeiten, sondern auch Begegnungen von Künstlern, Kunstförderern und Kunstinteressierten gefördert werden.

Im Verein sind jetzt die Richtungen Grafik, Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Videokunst, Installationen, Lyrik und Handpressendruck vertreten. Außer den „Atelierkünstlern" gibt es weitere Vereinsmitglieder, welche in eigenen Räumen arbeiten, sich aber an den weiteren Vereinsaktivitäten beteiligen. Der Altersdurchschnitt und die finanzielle Ausstattung der Mitglieder liegen unter dem gut situierter Kunstvereine. In dem Galerieraum fanden in der Vergangenheit jährlich ca. 20 Veranstaltungen statt, in Form von Kunstausstellungen, Workshops, Literatur- und Musikabenden und kleinen Theateraufführungen.

Aufgrund der ungünstigen Lage und des stark begrenzten Nutzungsspielraums der Räumlichkeiten hat Defacto seit mehreren Jahren nach einem anderen Standort Ausschau gehalten. Hinzu kam eine Auflage des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, welche besagte, dass das bisherige Gebäude aus Brandschutzgründen nicht mehr genutzt werden darf. Ende März 2017 musste die bisherige Bleibe verlassen werden.

Die ehemalige Tankstelle

1926 wurde in den nahe dem Holstentor gelegenen Salzspeichern der Betrieb Schulze & Oltmanns gegründet. Er bestand aus einer Autowerkstatt, eine Tanksteller und einer Garagenvermietung. 1936 sollten die Salzspeicher saniert werden, um sie danach als Kaufhaus zu nutzen. Ersatzweise erhielt der Firmengründer von der Stadt das benachbarte Grundstück Wallstraße 3-5 zur Pacht, auf dem er dann eine Tankstelle errichtete. 1951 wurde ein Garagenhof mit einer Werkstatthalle angebaut.

Ende der 80er Jahre kam der bleifreie Kraftstoff auf. Dafür hätten erhebliche Investitionen getätigt werden müssen, die nicht mehr wirtschaftlich waren und so wurde der Tankstellen-

betrieb 1989 eingestellt, nur der Garagenbetrieb und die Parkplatzvermietung wurden zunächst fortgeführt. 2011 endete der Pachtvertrag mit der Stadt.

Seit ca. 10 Jahren verfällt die Bausubstanz. Die hölzernen Garagentore wurden zunehmend marode, in den Wänden traten Risse auf, das Dach wurde an einigen Stellen undicht. Es wird berichtet, dass der Verkauf des Grundstücks zugunsten der Errichtung eines Hotels oder von Wohnblocks mit Eigentumswohnungen diskutiert wurde. Der letzte Bebauungsplan sieht aber vor, dass das Gebäude entweder im Bestand zu erhalten ist oder nach einem Abriss eine Grünfläche entstehen soll.

Das Projekt der Kunsttankstelle

In einem Zusammenwirken verschiedener lokalpolitischer Akteure entstand der Plan, Lübecks älteste Tankstelle nebst Garagenhof für Defacto Art zu nutzen. Im Februar 2015 beschloss die Bürgerschaft: „Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Verein Defacto Art e. V. Gespräche zur konzeptionellen Entwicklung des ehemaligen Garagenhofs/Tankstelle ... als Galerie-/Atelierhof aufzunehmen. Die Hansestadt Lübeck unterstützt das Vorhaben in der Planung und Konzeptionsphase mit dem Ziel, den Standort zu erhalten und ihn mittelfristig als Ort für Kulturschaffende und Kreative im Bestand zu entwickeln."

Die Pläne des Vereins sehen vor, dass aus den ehemaligen Garagen 12-14 Ateliers entstehen, welche öffentlich einsehbar und zeitweise auch für Besucher zugänglich sind. Die ehemalige Werkstatthalle soll als Ausstellungs- und Veranstaltungsraum dienen. Auch der Innenhof und die Freifläche in Richtung Trave sollen für Ausstellungen, Installationen und kleine Aufführungen genutzt werden. Ein Galeriecafé kann mindestens während der Veranstaltungen für eine Bewirtung sorgen. Dieses trägt auch dazu bei, Begegnungen zu fördern und Interesse für Kunst zu wecken.

Das inhaltliche Konzept des Vereins entspricht der bisherigen Praxis, mit einer noch größeren Attraktivität für Besucher und einer besseren öffentlichen Zugänglichkeit. Die alte Tankstelle befindet sich auf dem Weg zwischen dem Bahnhof und der Altstadt, nur ca. 50 m vom Holstentor entfernt. Viele Buslinien des Stadtverkehrs halten in der unmittelbaren Nähe. Die Wallstraße ist ein gängiger Halteplatz von Touristenbussen. Ein Parkhaus ist ca. 50 m entfernt. Die zentrale Tourist-Information befindet sich in ca. 100 Metern Entfernung.

Die Baumaßnahmen und die Kosten

Die Anlage ist für die Zwecke des Vereins grundsätzlich hervorragend geeignet. Die Gebäude sind aber in einem schlechten Zustand. Um sie vollständig nutzbar zu machen sind Siche-

rungsarbeiten, ein Ausbau des Inneren der Gebäude und die Ertüchtigung der Freiflächen notwendig.

Plan ist, jeweils 2-3 Garagen zu einem Künstleratelier zu verbinden. Diese müssen zusätzliche Dachfenster erhalten. Die Garagentore müssen aufgearbeitet werden. Die Halle soll etwas verbreitert und mit großen Fenstern und Zugängen versehen werden. Alle Räume müssen mit einer Frischwasserversorgung, Abwasseranlage, elektrischen und Heizungsinstallationen ausgestattet werden. Die Dächer müssen abgedichtet werden, es müssen Wärmeisolierungen angebracht werden. Eine Küche mit der Möglichkeit zur Verköstigung und ein Aufenthaltsraum sind einzurichten. Die Freiflächen sollen einen neuen Belag erhalten.

Bei einem perfekten Ausbau der Anlage können Kosten von bis zu 1,2 Mio. € erreicht werden. Es können jedoch alle Maßnahmen stufenweise vorgenommen werden; und schon lange vor einem vollständigen Ausbau ist zumindest eine Teilnutzung möglich, wie sie schon jetzt erfolgt. Hinsichtlich der Kosten ist wesentlich, dass der Verein über handwerklich geschulte Mitglieder verfügt, die eine Reihe von Arbeiten selber vornehmen können.

Die reinen Kosten des Aus- und Umbaus kann der Kunstverein aber nicht aufbringen. Der Verein bemüht sich um eine Unterstützung durch Stiftungen und eine Zusammenarbeit mit der Lübecker „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit".

Der Stand im Februar 2018

Defacto Art e. V. hat 2015 das Grundstück von der Stadt als „Anhandgabe" erhalten. Seitdem wurden das stark vermüllte Gelände, die Garagen und die Halle gereinigt, wilder Bewuchs entfernt und Müll im Volumen mehrerer Container abgefahren. Das Dach wurde an mehreren Stellen abgedichtet. Es wurden Reparaturarbeiten vorgenommen, um eine gefahrlose provisorische Nutzung der Halle zu ermöglichen. Baupläne wurden erstellt und Sanierungs- und Umbaukosten errechnet.

An diesem Standort hat Defacto an drei Lübecker Museumsnächten und den Tagen des Offenen Ateliers teil genommen. Architekturstudenten der Lübecker Fachhochschule fertigten Entwürfe für einen Ausbau der Anlage an. Es fand eine Besichtigung im Rahmen des Architektursommers 2015 statt. Es hat sich ein gutes Netzwerk zu den kulturellen Einrichtungen der Stadt entwickelt, auch ein nachhaltiger Kontakt zum Vorstand des angrenzenden Bouleclubs. Dieser ist bereit, über seine Firmen auch Baumaßnahmen zu übernehmen.

Im Jahr 2017 fanden in der Kunsttankstelle 20 öffentliche Veranstaltungen statt, überwiegend Kunstausstellungen, aber auch gut besuchte Lieder- und Chansonabende, andere Musikveranstaltungen, Lesungen und Theateraufführungen.

Defacto erhält permanent viel Zuspruch, das Projekt der Kunsttankstelle zu verwirklichen. Die Reaktionen der Öffentlichkeit und der Presse sind zahlreich und überaus positiv.

Der Verein möchte an einem der prominentesten Orte Lübecks in einer erhaltenswerten Anlage ein vielseitiges Kunst- und Kulturzentrum realisieren. Defacto Art e. V. geht davon aus, die notwendigen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Verlauf mehrerer Jahre mit Hilfe von Sponsoren, Stiftungen und durch Eigenleistungen zu bewerkstelligen. Allerdings ist noch unklar der Modus der Abgabe des Geländes durch die Stadt an den Verein.

► Nr. VO/2019/07473
öffentlich

Lübeck, 09.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage gem. § 16 GO des BM Thomas Rathcke (FDP) zur Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie viele Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen gibt es aktuell in Lübeck (Stichtag 1.4.2019)?
2. Wie viele Kinder wurden in den unter Punkt 1) genannten Zusammenschlüssen betreut (Stichtag 1.4.2019)?
3. Nach welchen Kriterien werden die in Abschnitt 3 der "Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck" genannten Punkte bewertet, damit eine verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson gewährleistet ist, um einen Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen zu genehmigen?
4. Welche geeigneten organisatorischen Vorkehrungen müssen bei einem Zusammenschluss gewährleistet sein (KitaVO §12 (1)), damit für das Kind stets erkennbar immer die gleiche Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Bildung, Erziehung sorgt?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07477**
öffentlich

Lübeck, 10.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage von BM Katjana Zunft (DIE LINKE) gem. §16 GO: Budgetgespräche

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1) Wie ist der Ablauf der Budgetgespräche (zeitlich/organisatorisch)?

2) Wie wird sichergestellt, dass die Reduzierung der Schließtage in Kita/Schulbetreuung auch von den freien Trägern gemäß Bürgerschaftsbeschluss spätestens ab 2020 verbindlich eingehalten wird?

3) Wie wird verbindlich geregelt, dass die Gelder aus der Kita-Reform speziell für die Reduzierung des Fachkräftemangels/Fortbildung des Personals auch von den freien Trägern in Lübeck explizit hierfür verwendet werden?

4) Wie wird verbindlich mit den freien Trägern geregelt, dass die Kitagebühren für die Eltern in gleicher Höhe garantiert bzw. bestenfalls reduziert werden? Also, dass keine Erhöhung bis zur Maximalgrenze erfolgt, nur weil es evtl. möglich wäre.

5) Wird bei der Kalkulation der Kosten eines durchschnittlichen Kitaplatzes auf die Modell-Kita zurückgegriffen, die die Basis für die Kita-Reform des Familienministers S-H bildete?

6) Wie setzen sich die Elternbeiträge zusammen? Welche einzelnen Posten sind bei der Kalkulation enthalten? Sind diese trägerübergreifend einheitlich gestaltet?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07576
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage von BM Anka Grädner (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) gem. §16 GO - Nachbarschafts-Zentren in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Wo gibt es in Lübeck Nachbarschaftszentren, deren Räume konsumfrei von Bürger*innen als Begegnungsstätten, für Gruppentreffen etc. frei genutzt werden können?

Bitte die Aufstellung aufschlüsseln nach

- Stadtteil
- Name/Träger/Ansprechpersonen/Adresse
- Träger der laufenden Kosten
- Kosten (jährlich der städtischen Zuschüsse)
- städtisches Personal
- Eigentümer der Liegenschaft
- Träger der ursprünglichen Kosten zur Einrichtung
- ggf. Nutzungsbeschränkungen

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07580
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des BM Antje Jansen (GAL) gem. § 16 GO: Fortbildung Kindertagespflegepersonen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

In Lübeck müssen Kindertagespflegepersonen (KTPP) pro Jahr die Teilnahme an 20 Fortbildungsstunden nachweisen. Sofern die Fortbildungsangebote von der BQL genutzt werden, sind diese für die KTPP kostenfrei, Kosten bei anderen Fortbildungsträgern werden den KTPPen nach den uns vorliegenden Informationen nicht erstattet. (Ausnahme sind die Kosten für die Erste-Hilfe-Kurse, die seitens der Unfallkasse entweder an die KTPP oder an die BQL erstattet werden).
Alle zwei Jahre sind die KTPPs in Lübeck gemäß des "Lübecker Handlungsleitfadens" verpflichtet, 8 Stunden Fortbildung zu §8a (Schutzparagraph Kindswohlgefährdung) und alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs von 9 Stunden im Rahmen der vorgegebenen Pflichtfortbildungsstunden zu absolvieren. D.h. die KTPP können entweder die zwei Pflichtfortbildungen (Erste-Hilfe und Kindeswohl) in einem Jahr machen, so dass drei Fortbildungsstunden in dem betreffenden Jahr zu freien Verfügung bleiben oder aber die KTPP macht jedes Jahr eine der beiden Pflicht-Fortbildungen, so dass jährlich entsprechend noch 11 bzw. 12 Fortbildungsstunden bei der BQL zur freien Verfügung stehen.

Fragen:
1. Wo ist der Lübecker Handlungsleitfaden in Lübeck erhältlich und für wen zugänglich?

2. Von wem wurde in Lübeck wann, aus welchen Gründen und basierend auf welchen Gründen (wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Vorgaben o.ä.) der Lübecker Handlungsleitfaden entwickelt?

3. Wenn KTPPen einen über die 20 Stunden hinausgehenden höheren Fortbildungsbedarf haben, z.B. im Bereich Inklusion, weil sie ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreuen, bei dem zu Betreuungsbeginn der I-Status nicht bekannt war und ein Wechsel der Betreuung für das Kind kontraproduktiv wäre: Gibt es die Möglichkeit, dass KTPPen auf Antrag mehr als die 20 Fortbildungsstunden bei einem Fortbildungsanbieter ihrer Wahl in Anspruch nehmen können und die damit verbundenen Kosten auf Antrag erstattet bekommen?

4. Bisher erhalten die KTPPen einen Gutschein über die jährlich notwendige Fortbildungsstundenanzahl, die bei der BQL kostenfrei absolviert werden können - aus welchen Gründen wird die für die Fortbildung aufgewendete Zeit von 20 Stunden nicht mit einem Stundensatz vergütet?

5. Warum können die KTPPen ihre 20 Fortbildungsstunden nicht erstattet bekommen, wenn sie diese bei einem anderen Fortbildungsanbieter als der BQL machen?

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07584
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Anfrage des BM Antje Jansen (GAL) gem. § 16 GO: Autofähre Priwall-Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:
Der Stadtverkehr Lübeck GmbH plant den Neubau einer Autofähre, die Travemünde mit dem Priwall verbinden soll, in Auftrag zu geben.

Mit dieser Entscheidung hat der Bereich Fähren die Aufgabe und Möglichkeit, unterschiedliche Varianten eines heute möglichen zukunftsorientierten Fährneubaus zu prüfen und zu bewerten:

1. Welche Varianten wurden mit welchem Ergebnis zur Nachhaltigkeit, Emission und Betriebskosten untersucht?

2. Welche unterschiedlichen Einsparpotentiale weisen die Fährneubauvarianten - sofern vorliegen - im Einzelnen auf. (Mit Bitte um konkrete Angaben hierzu).

3. Wie hoch sind die geschätzten Betriebskosten der möglichen Varianten des Fährneubaus gegenüber einer herkömmlichen Fähre?

4. Trifft es zu, dass für zukunftsorientierte Projekte wie z.B. den Neubau einer elektrisch angetriebenen Fähre Fördermittel und Forschungsgelder in erheblichem Umfang bereitgestellt werden können?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07696**
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

AT zu VO/2019/07586 Anfrage BM Antje Jansen (GAL) gem. §16 GO: Schulkinderbetreuung an den Förderzentren /Schulkinderbetreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

1. Welche Formen der Schulkindbetreuung gibt es an den Lübecker Förderzentren für die dortigen Grundschüler*innen? Ich bitte um Angaben
   - 1.1 pro Förderschulstandort unter
   - 1.2 Nennung des jeweiligen Trägers der Schulkinderbetreuung
   - 1.3 Angabe der Betreuungsform (Ganztag an Schule oder Betreute Grundschule)
   - 1.4 Zahl der maximal betreubaren Kinder
   - 1.5 Zahl der derzeit betreuten Kinder
   - 1.6 Betreuungszeiten *(tägl. Maximalbetreuung: frühester Betreuungsbeginn, spätestes Betreuungsende in der Schul- und Ferienzeit, Anzahl der betreuten Ferienwochen pro Jahr)*
   - 1.7 Betreuungskosten

2. Wie viele Kinder mit besonderem Förderbedarf/Integrationsstatus/I-Kinder werden derzeit in "Regelgrundschulen" in Lübeck unterrichtet?

3. Wie viele Kinder mit besonderem Förderbedarf sind in den betreuten Grundschule/ Ganztag an Schule der regulären Grundschulen betreut? Wir bitten um Angaben unterteilt
   - a. je nach Grundschulstandort
   - b. nach der Betreuungszeiten der betreuten Kinder mit besonderem Förderbedarf an den Regelgrundschulen.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07689
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

BM Antje Jansen, Anfrage gem. §16 GO: Schulwegsicherungspläne in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:

1. Wann wurden jeweils die Schulwegsicherungspläne für die Grundschulen sowie Grund- und Gemeinschaftsschulen in Lübeck erstellt?
2. Wann wurden diese jeweils für die weiterführenden Schulen erstellt?
3. Wurden diese jemals aktualisiert und an die heutige Verkehrssituation angepasst? Wenn ja, wann jeweils?
4. Wurden die Schulwegsicherungspläne jeweils mit dem zuständigen Bereich Verkehr abgestimmt und/oder dem Bereich Verkehr zur Kenntnis geschickt?
5. Hat es aufgrund von Schulwegsicherungsplänen bauliche oder verkehrliche Veränderungen gegeben? Wenn ja, welche?

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07236
öffentlich

Lübeck, 21.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christian Stolte (E-Mail: christian.stolte@luebeck.de Telefon: 122-6112)

Feste Fehmarnbeltquerung - übergesetzliche Schutzforderungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bei der Planung der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung hat die Hansestadt Lübeck über verschiedene regionale Beteiligungsgremien Forderungen an den Bund gestellt, die unter anderem einen verbesserten Schutz vor Lärm und Erschütterungen entlang der Strecke zum Gegenstand haben. Diese Forderungen sollen vorgestellt und in den Zusammenhang der derzeitigen Planungen für die Hinterlandanbindung eingeordnet werden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
5.660 Stadtgrün und Verkehr
5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein

Begründung:
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da davon auszugehen ist, dass sich die Belange von Kindern und Jugendlichen bei dem z. Zt. noch vorläufigen Stand bereits hinreichend in den einschlägigen Regelwerken, z. B. zum Immissionsschutz, widerspiegeln.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Mit dem Aus- und Neubau der Schienenhinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung soll die Zahl der Zugfahrten am Lübecker Hauptbahnhof nach Prognose der DB Netz AG von derzeit 172 auf voraussichtlich 377 im Jahr 2030 ansteigen. Anders als im Kreis Ostholstein, in dem der Großteil der Strecke auf einer Neubautrasse verlaufen wird, soll der Verkehr auf Lübecker Stadtgebiet weitestgehend auf bestehenden Gleisen abgewickelt werden. Lediglich im Bereich des Hauptgüterbahnhofes zwischen Hauptbahnhof und Kanaltrave ist eine wesentliche bauliche Änderung am Gleiskörper vorgesehen. Hier sollen ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen drei sog. Puffergleise eingebaut werden. Diese dienen dazu, Güterverkehre zeitverzögert in das (dann deutlich stärker ausgelastete) Streckennetz einspeisen zu können. Für diesen Abschnitt wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem der Hansestadt Lübeck umfangreiche Möglichkeiten zur Stellungnahme gewährt werden.
Die Planungen zur FBQ-Hinterlandanbindung werden seitens der Verwaltung durch einen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreis begleitet, der seit Anfang 2018 besteht und dessen Aufgabe es ist, in regelmäßigen Abständen an den Senat zu berichten.

Probleme einer höheren Auslastung bei gleichbleibender Kapazität:
Die Entscheidung, die Verkehrszunahme am Knoten Lübeck über das bestehende Netz abzuwickeln, führt zu den folgenden Risiken und Problemen, die nicht durch den bestehenden rechtlichen Rahmen abgedeckt werden können:

- Die Zugzahlen, die die DB Netz für das Bauvorhaben zugrunde legt, sind aus den Zahlen des Bundesverkehrswegeplans abgeleitet. Diese wiederum beziehen die Schienenverkehrsprognose der Lübeck Port Authority (LPA) für die Güterzüge aus dem Hafen nur in Teilen ein. Aus Sicht der Hansestadt Lübeck ist daher fraglich, ob insbesondere der Hauptbahnhof die genannten Mehrverkehre sowie den Hafenverkehr zukünftig abwickeln kann.
- Da nur an Teilen der Strecke ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich eines Planfeststellungsverfahrens erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nur für den Bereich Hauptgüterbahnhof – also dem Bereich vom Hauptbahnhof bis zur Brücke über die Kanaltrave. An allen weiteren Streckenabschnitten ist die Hansestadt Lübeck auf freiwillige („übergesetzliche“) Schutzmaßnahmen des Bundes angewiesen. Dies gilt analog auch für den Schutz vor anderen negativen Umweltauswirkungen (Erschütterung, Körperschall).

Auf diese Risiken und Probleme weist die Verwaltung der Hansestadt Lübeck in Gesprächen mit Deutscher Bahn und dem Wirtschaftsministerium des Landes SH sowie den regionalen Dialogveranstaltungen (s.u.) regelmäßig hin.

Dialogforum, Projektbeirat und „übergesetzliche Forderungen“
Um hinsichtlich des Planungsfortschrittes in der Region auf dem Laufenden zu bleiben und ggfs. auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, nehmen Vertreter der Hansestadt Lübeck zusammen mit den betroffenen Kommunen des Kreises Ostholstein regelmäßig an Sitzungen der regionalen Beteiligungsgremien („Runde Tische“, „Projektbeirat“, „Dialogforum“) teil. Diese Gremien wurden vom Land Schleswig-Holstein und der DB eingerichtet, um in einen konstruktiven Dialog über die Herausforderungen des Projektes Feste Fehmarnbeltquerung eintreten zu können.
Über diese Gremien besteht die Möglichkeit, Forderungen an den deutschen Bundestag für Schutzmaßnahmen zu übermitteln, die über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehen („übergesetzlicher Schutz“). Dieses relativ neue Instrument basiert auf dem Bundestagsbeschluss über die „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ vom 26.01.2016.

Forderungen der Hansestadt Lübeck
Um insbesondere das Problem einer Ungleichbehandlung verschiedener Lübecker Stadtteile trotz ähnlicher Belastung zu verringern, hat die Verwaltung am Forderungskatalog der Regi-

on mitgewirkt und diesen um die folgenden eigenen Forderungen für das Lübecker Stadtgebiet ergänzt:

Forderungen	Vorgeschlagene Maßnahmen	Betrag in Mio. EUR
Schallschutz zur Einhaltung des 49-dB(A)-Nachtgrenzwertes gemäß 16. BImSchV	Schallschutzwände mit Höhen von 3 bis 6 m und/oder Schallschutzfenster	ca. 34,8
Erschütterungsschutz nach DIN 21422-2	Besohlte Schwellen, Betontröge	ca. 14,2
Brückenentdröhnung	Besohlte Schwellen, Unterschottermatten	ca. 0,49
Gutachten und Studien	Eisenbahnbetriebswiss. Leistungsfähigkeitsuntersuchung (EBWU/ „Stresstest“), Schallgutachten für Bereiche außerhalb des Planfeststellungsabschnittes	ca. 0,1

Summe:	ca. 49,6

Es ist erforderlich, darauf hinzuweisen, dass es sich bei den dargestellten Maßnahmen um überschlägige Forderungen handelt, die aufgrund des frühen Planungsstandes – Finanzierung vorausgesetzt – noch durch weitere Planungsschritte und Gutachten konkretisiert werden müssen.

Weiterer Verlauf des/der Verfahren
Der gesamte Forderungskatalog der Region soll vor der parlamentarischen Sommerpause dem deutschen Bundestag vorgelegt und als Gesamtpaket beschlossen werden. Er befindet sich z. Zt. im Bundesverkehrsministerium und wird unter Einbeziehung des Eisenbahnbundesamts (EBA) hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf ähnlich gelagerte Fälle im Bundesgebiet geprüft. Eine genauere zeitliche Aussage zur Beschlussfassung kann dabei noch nicht getroffen werden.
Für das Planfeststellungsverfahren Lübeck/Hauptgüterbahnhof sind die folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen bereits bekannt:

- Einreichen der Planfeststellungsunterlagen beim EBA: Anfang 2020
- Ca. 2023: Baubeginn am Hauptgüterbahnhof
- Ca. 2029: Abschluss der Bauarbeiten

Anlagen :
Anlage 1 – Kartendarstellung mit übergesetzlichen Forderungen auf Lübecker Gebiet
Anlage 2 – Forderungskatalog/DB-Bericht

Senatorin Joanna Hagen

„Akzeptanzlösungen“ der Hansestadt Lübeck

Visualisierung übergesetzlicher Schutzforderungen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck

1 Tremser Teich bis Oderstraße / West

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. ➔ Verlauf v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ Kosten gesamt: ca. 20 mio. EUR	in vorhandene Schutzmaßnahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms von 2016 (?) sind bereits die Verkehre der FBQ einbezogen worden

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 211
- ➔ Wohneinheiten: ca. 600

2 Josephinenstraße bis Einsiedelstraße / West

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. ➔ Verlauf v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ Kosten gesamt: ca. 20 mio. EUR	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 55
- ➔ Wohneinheiten: ca. 55

3 Einsiedelstraße bis Matthäistraße

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. Annahme DB für Pkte. 3 und 4: Erhöhung LSW im Bereich Einsiedelstr. bis Fackenburger Allee von 5 auf 6 m, Galerien mit 6 m Auskragung. ➔ Verlauf LSW v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ zusätzlich Erhöhung auf 6 m + Galerien ➔ Kosten für 3 u. 4: ca. 29,5 mio. EUR (zzgl. Kosten für Pkte. 1 bis 4)	Wie Berechnung DB vorbehaltlich Verringerung Höhe aufgrund welterberelevanter Tatbestände

- ➔ LSW liegt im Bereich Lübeck Nordwest - Wohnbebauung erst langfristig realisierbar
- ➔ Zahl Wohneinheiten: vsl. 300
- ➔ Wohneinheiten: vsl. 300

4 Matthäistraße bis Marquardstraße

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
Annahme DB für Pkte. 1 bis 4: Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige LSW, durchschnittlich 5m Höhe. Annahme DB für Pkte. 3 und 4: Erhöhung LSW im Bereich Einsiedelstr. bis Fackenburger Allee von 5 auf 6 m, Galerien mit 6 m Auskragung. ➔ Verlauf LSW v. Hbf. bis Grenze PFA 1 (4.700m) ➔ zusätzlich Erhöhung auf 6 m + Galerien ➔ Kosten für 3 u. 4: ca. 29,5 mio. EUR (zzgl. Kosten für Pkte. 1 bis 4)	Wie Berechnung DB vorbehaltlich Verringerung Höhe aufgrund welterberelevanter Tatbestände

- ➔ Zahl Wohngebäude: 115
- ➔ Wohneinheiten: ca. 350

5 Hauptbahnhof bis Fregattenstraße / West

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 1,6 km ➔ Preis: 4,75 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 20
- ➔ Wohneinheiten: ca. 45

6 Fregattenstraße bis Travebrücke / West

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 1,0 km ➔ Preis: 2,97 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 148
- ➔ Wohneinheiten: ca. 770

Entdröhnung von Brückenbauwerken

Forderung HL	Akzeptanzlösung
Umsetzung von Maßnahmen zur Entdröhnung von Brückenbauwerken im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck.	Entdröhnung Warthestraße, Mühlenbach, Travekanal ➔ Unterschottermatten u. besohlte Schwellen ➔ Kosten gesamt: ca. 0,49 mio EUR

7 Hauptbahnhof bis Moislinger Allee / Ost

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 1,6 km ➔ Preis: 4,75 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 105
- ➔ Wohneinheiten: ca. 280
- ➔ zzgl. ca. 320 WE B-Plan „Alter Güterbahnhof“

8 Moislinger Allee bis Travebrücke / Ost

Forderung HL	Gesetzlicher Anspruch
Errichtung LSW m. bis zu 6 m Bemessungsgrenze 49 dB(A) nachts Lösung offener SF durch passive Maßnahmen ➔ Länge LSW: rd. 500 m ➔ Preis: 1,46 mio EUR	Errichtung LSWe: Außen- und Mittelwände m.H.v. 3-6 m , Lösung offener Schutzfälle durch passive Maßnahmen ➔ Preis: 32,7 mio EUR, 0,75 mio EUR für passive Maßnahmen ➔ betrifft den gesamten Bereich Hbf-Trave

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 20
- ➔ Wohneinheiten: ca. 40

9 Geniner Dorfstraße bis Brücke Genin Süd

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 86
- ➔ Wohneinheiten: ca. 130

10 Moisling / Niendorf

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 181
- ➔ Wohneinheiten: ca. 945

11 Niendorfer Hauptstr. bis Schäfergraben

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 38
- ➔ Wohneinheiten: ca. 45

12 Brockkamp bis BÜ Billerbäckweg

Berechnung DB	Akzeptanzlösung
6 m LSW zwischen Travebrücke und BÜ Billerbäckweg (Bereiche 9, 10, 11, 12); Länge von 4.200 m ➔ Länge LSW: 4.200 m ➔ Preis: 20 mio. EUR ➔	Wie Berechnung DB

- ➔ Zahl der Wohngebäude: 38
- ➔ Wohneinheiten: ca. 45

HANSESTADT LÜBECK
5.610 / Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Stabsstelle Stadtentwicklung / DW
Stand 21.11.18

M: 1:15.000 (im Original)
Kartengrundlage: openstreetmap.org

* Hinweis: Wohngebäude, die bereits jetzt im Bereich der 49-dB(A)-Isophone liegen, sind in der Karte rot markiert. (Quelle: ALKIS-Daten / Lärmkarten des EBA)

* Hinweis: Forderungen der HL, die keinen Raumbezug aufweisen bzw. wo dieser nicht hergestellt werden kann, sind in dieser Kartendarstellung nicht berücksichtigt!

FBQ: übergesetzliche Schutzforderungen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck

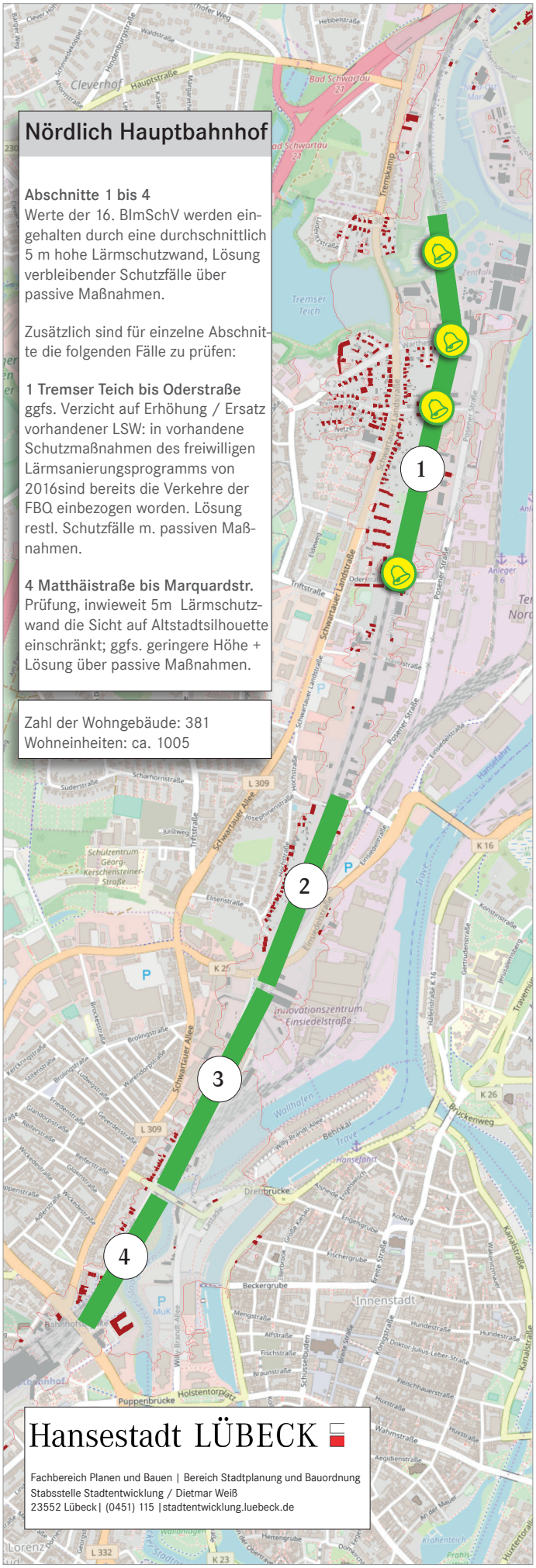

Nördlich Hauptbahnhof

Abschnitte 1 bis 4
Werte der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine durchschnittlich 5 m hohe Lärmschutzwand, Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zusätzlich sind für einzelne Abschnitte die folgenden Fälle zu prüfen:

1 Tremser Teich bis Oderstraße
ggfs. Verzicht auf Erhöhung / Ersatz vorhandener LSW: in vorhandene Schutzmaßnahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms von 2016sind bereits die Verkehre der FBQ einbezogen worden. Lösung restl. Schutzfälle m. passiven Maßnahmen.

4 Matthäistraße bis Marquardstr.
Prüfung, inwieweit 5m Lärmschutzwand die Sicht auf Altstadtsilhouette einschränkt; ggfs. geringere Höhe + Lösung über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 381
Wohneinheiten: ca. 1005

Hansestadt LÜBECK

Fachbereich Planen und Bauen | Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Stabsstelle Stadtentwicklung / Dietmar Weiß
23552 Lübeck | (0451) 115 | stadtentwicklung.luebeck.de

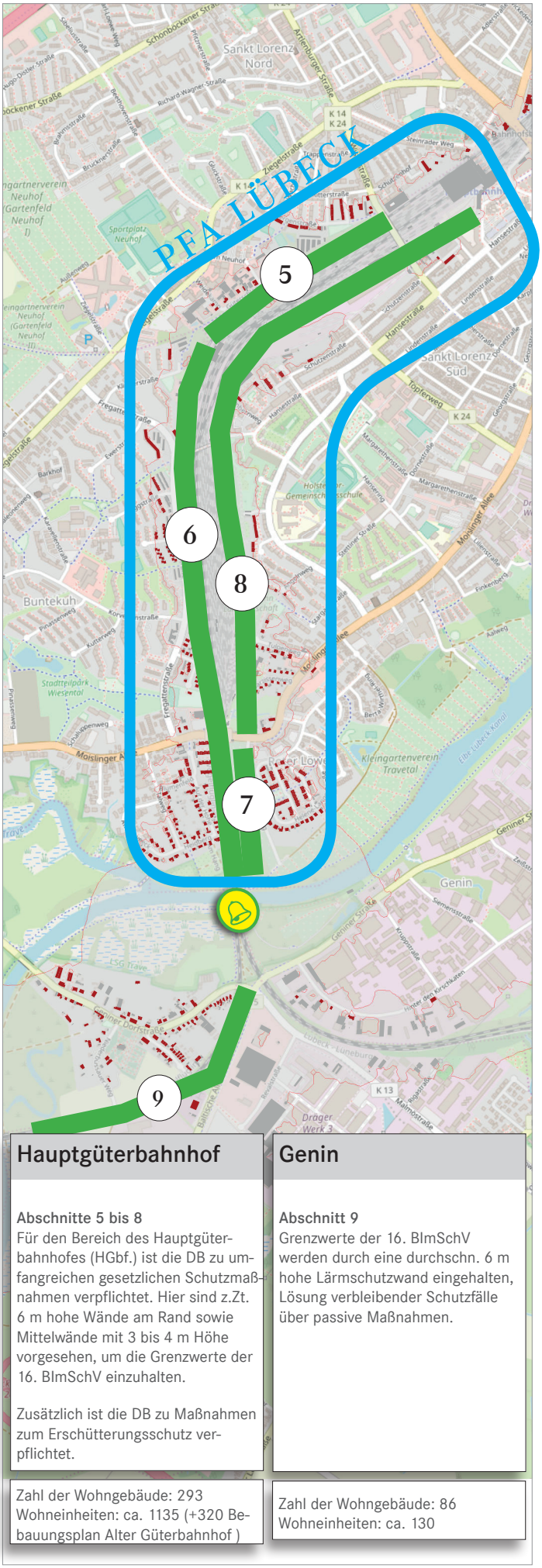

Hauptgüterbahnhof

Abschnitte 5 bis 8
Für den Bereich des Hauptgüterbahnhofes (HGbf.) ist die DB zu umfangreichen gesetzlichen Schutzmaßnahmen verpflichtet. Hier sind z.Zt. 6 m hohe Wände am Rand sowie Mittelwände mit 3 bis 4 m Höhe vorgesehen, um die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

Zusätzlich ist die DB zu Maßnahmen zum Erschütterungsschutz verpflichtet.

Zahl der Wohngebäude: 293
Wohneinheiten: ca. 1135 (+320 Bebauungsplan Alter Güterbahnhof)

Genin

Abschnitt 9
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten, Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 86
Wohneinheiten: ca. 130

FBQ: übergesetzliche Schutzforderungen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck

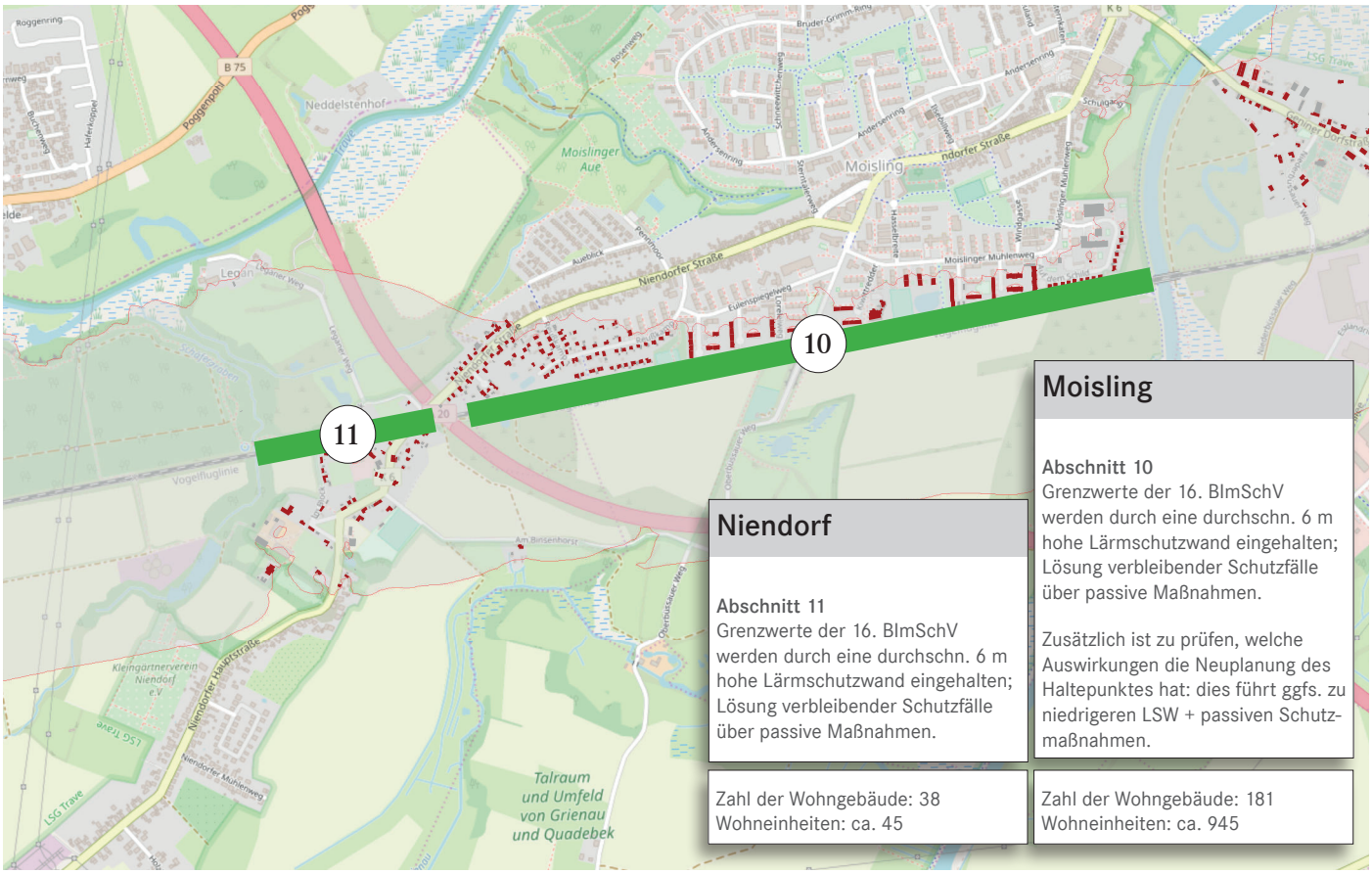

Moisling

Abschnitt 10
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten; Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zusätzlich ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Neuplanung des Haltepunktes hat: dies führt ggfs. zu niedrigeren LSW + passiven Schutzmaßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 181
Wohneinheiten: ca. 945

Niendorf

Abschnitt 11
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten; Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 38
Wohneinheiten: ca. 45

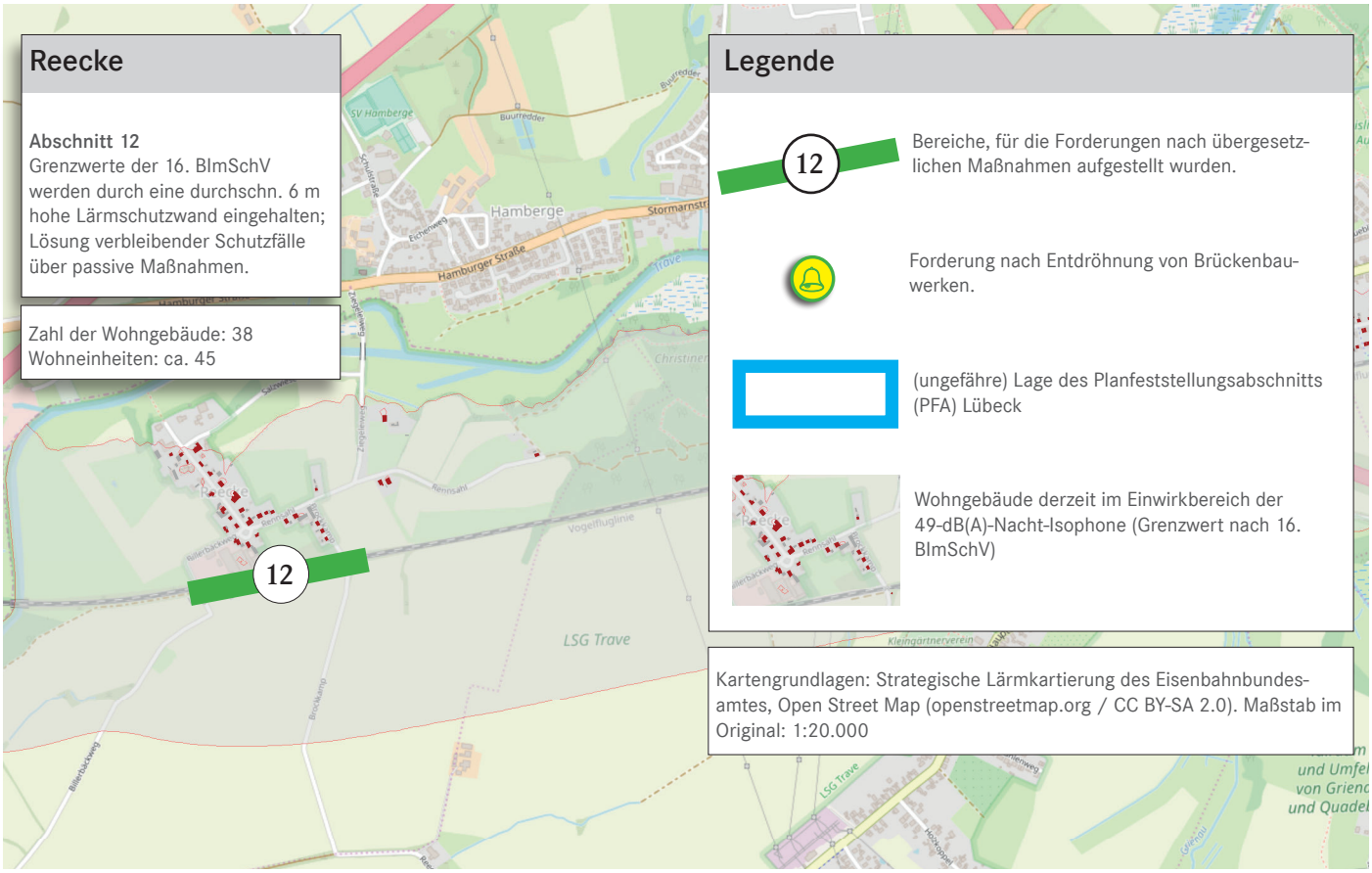

Reecke

Abschnitt 12
Grenzwerte der 16. BImSchV werden durch eine durchschn. 6 m hohe Lärmschutzwand eingehalten; Lösung verbleibender Schutzfälle über passive Maßnahmen.

Zahl der Wohngebäude: 38
Wohneinheiten: ca. 45

Legende

12 — Bereiche, für die Forderungen nach übergesetzlichen Maßnahmen aufgestellt wurden.

Forderung nach Entdröhnung von Brückenbauwerken.

(ungefähre) Lage des Planfeststellungsabschnitts (PFA) Lübeck

Wohngebäude derzeit im Einwirkbereich der 49-dB(A)-Nacht-Isophone (Grenzwert nach 16. BImSchV)

Kartengrundlagen: Strategische Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes, Open Street Map (openstreetmap.org / CC BY-SA 2.0). Maßstab im Original: 1:20.000

Hansestadt LÜBECK

Fachbereich Planen und Bauen | Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Stabsstelle Stadtentwicklung / Dietmar Weiß
23552 Lübeck | (0451) 115 | stadtentwicklung.luebeck.de

Einzelvorstellung

Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (FBQ)

DB Netz AG

Regionalbereich Nord

I.NG-N-F

Datum: 27.12.2018

Der Bericht hat den Stand 27.12.2018 und ist unter Gremienvorbehalt der Stadt Bad Schwartau, der Gemeinde Sierksdorf/Roge und der Gemeinde Heringsdorf erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung – Projektverlauf und aktueller Stand 4

2 Beschreibung der Vorzugsvariante 6

2.1 Allgemeines 6

2.2 Verkehrliche Zielsetzung 6

2.3 Betriebliche Aufgabenstellung 7

2.4 Vorplanungsergebnis und Beschreibung der Planfeststellungsbereiche 7

2.4.1 Planfeststellungsabschnitt Lübeck 9

2.4.2 Planfeststellungsabschnitt 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz 9

2.4.3 Planfeststellungsabschnitt 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe 11

2.4.4 Planfeststellungsabschnitt 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos 12

2.4.5 Planfeststellungsabschnitt 4: Oldenburg in Holstein, Göhl 13

2.4.6 Planfeststellungsabschnitt 5.1: Heringsdorf, Neukirchen 13

2.4.7 Planfeststellungsabschnitt 5.2: Großenbrode, inkl. neuem gemeinsamen Haltepunkt Großenbrode-Heiligenhafen 14

2.4.8 Planfeststellungsabschnitt 6: Fehmarn inkl. Elektrifizierung bestehende Fehmarnsundbrücke 14

2.5 Umweltauswirkungen und Konzepte zum Ausgleich 15

2.5.1 Konzepte zum Lärmschutz 15

2.5.2 Ausblick und Tendenz auf 2030 Prognosehorizont Auswirkung des Schienenlärmschutzgesetzes auf zukünftige Verkehre 16

2.6 Bewertung der Wirtschaftlichkeit 16

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG 18

3.1 Überblick der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung seit 2008 18

3.2 Überblick gesetzlicher Grundlagen 19

3.3 In der Vorzugsvariante berücksichtigte Forderungen 19

3.4 In der Vorzugsvariante nicht berücksichtigte Forderungen 21

3.5 Kernforderungen 24
3.5.1 Kernforderung 1: Lärmschutz 24
3.5.1.1 Kernforderung 1.1: Gesamtlärmbetrachtung 24
3.5.1.2 Kernforderung 1.2: Vollschutz 26
3.5.1.3 Kernforderung 1.3: „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ 28
3.5.1.4 Kernforderung 1.4: Lärmschutz im Bestand 29
3.5.2 Kernforderung 2: Schutz vor Erschütterung 32
3.5.2.1 Kernforderung 2.1: Erschütterungsschutz in Bauabschnitten 32
3.5.2.2 Kernforderung 2.2: Erschütterungsschutz im Bestand 33
3.5.3 Kernforderung 3: Trassenverlauf 34
3.5.3.1 Kernforderung 3.1: Umfahrungen und Trassierung 34
3.5.3.2 Kernforderung 3.2: Trog- und Tieferlegungslösungen 36
3.5.4 Kernforderung 4: Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen 45
3.5.5 Zusammenfassung 49

I Anhang 51

DB NETZE

1 Einleitung – Projektverlauf und aktueller Stand

Am 3. September 2008 wurde der Vertrag über den Bau einer Festen Fehmarnbeltquerung (Staatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark geschlossen. Der Staatsvertrag ist in Deutschland durch das „Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung“ (BGBl. II S. 799) vom 17. Juli 2009 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Durch Austausch der Ratifikationsurkunden der Vertragsstaaten am 15. Dezember 2009 ist der Staatsvertrag am 14. Januar 2010 in Kraft getreten.

Durch Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die Hinterlandanbindungen der Festen Fehmarnbeltquerung auf ihrem Hoheitsgebiet auszubauen. Die Elektrifizierung der Schienenstrecke zwischen Lübeck und Puttgarden soll spätestens bis zur Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung abgeschlossen sein. Der Ausbau der Schienenstrecke zwischen Bad Schwartau und Puttgarden zu einer zweigleisigen elektrifizierten Schienenstrecke soll spätestens sieben Jahre nach der Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung betriebsbereit sein.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Staatsvertrages werden die Hinterlandanbindungen für den Schienenverkehr im Königreich Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland als Bestandteil des konventionellen Eisenbahnnetzes der TEN-V errichtet.

Die Planungen für den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der Bestandsstrecke 1100 begannen 2008 durch die DB Netz AG (bis Mitte 2015 DB ProjektBau GmbH). Gegen die Ausbaupläne der Bestandsstrecke, vor allem im Bereich der Lübecker Bucht, äußerten die betroffenen Städte, Gemeinden, Verbände und Bürgerinitiativen entlang der Schienenstrecke ihre Sorgen und Interessen zum Aus- und Neubau der Schienenstrecke und der Wiederaufnahme des Schienengüterverkehrs auf dieser Strecke. Das Land Schleswig-Holstein leitete daraufhin 2010 ein Raumordnungsverfahren nach § 14 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) ein, das 2014 abgeschlossen wurde. Die DB Netz AG übernahm für die Vorplanung der einzelnen Streckenabschnitte die Linienführung des Raumordnungsverfahrens (ROV) und optimierte diese im Laufe der Planung weiter, z.B. durch ein weiteres Heranrücken der Strecke an die Bundesautobahn A1.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Januar 2016 mit einstimmigem Beschluss den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (Drucksache 18/7365) angenommen:

- *in Fällen besonderer regionaler Betroffenheit durch die Realisierung von Schienengütertrassen der Verkehrskorridore des TEN-Verkehr-Kernnetzes, die durch EU-Mittel (CEF) bezuschussungsfähig sind, auch künftig die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu unterstützen und deren Vorschläge bei der Erarbeitung konkreter Lösungen besonders zu berücksichtigen*
- *aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen besonderen – über das gesetzliche Maß hinausgehenden – Schutz von Anwohnern und Umwelt erreichen zu können.*

Mit der Willensbildung des Deutschen Bundestages ist keine Anpassung von Verordnungen und Gesetzen gefordert. Er will im Einzelfall über die finanzielle Förderung bestimmter Maßnahmen entscheiden, die im Dialog der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gefordert wurden, aber aus rechtlichen Gründen nicht in der Vorzugsvariante berücksichtigt werden können. Bei Annahme der Forderungen durch den Bundestag werden Mittel für Maßnahmen zum Schutz von Anwohnern und der Umwelt zur Verfügung gestellt, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

Der Bundestagsbeschluss stellt jedoch keine Vorabwägung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) bezüglich der Planfeststellungsverfahren nach § 18 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dar. Entsprechend erfolgt die abschließende Abwägung zu allen Maßnahmen im Verfahren durch das EBA.

Davon abgesehen, enthebt die finanzielle Förderung übergesetzlicher Maßnahmen zum Schutz der Anwohner und der Umwelt aus Haushaltsmitteln des Bundes auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages das EBA nicht von der Verpflichtung, über die Umsetzung der Maßnahmen nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Auch sind betroffene Anwohner oder Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nicht daran gehindert, sich gegen übergesetzliche Maßnahmen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die übergesetzlichen Maßnahmen zwar bestimmte Konflikte entschärfen, gleichzeitig jedoch neue Konflikte auslösen (Beispiel: zusätzliche Flächeninanspruchnahmen oder Verschattung eines Grundstücks wegen Erhöhung einer Lärmschutzwand).

Bezugnehmend auf den oben genannten Bundestagsbeschluss über die Drucksache 18/7385 hat sich Mitte 2016, aus dem seit 2011 bestehenden Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung heraus, ein Projektbeirat gegründet. Dieser hat auf Basis der Vorarbeit von vier „Runden Tischen“, in denen die Gemeinden seit 2016 entlang des Streckenverlaufes zusammenkommen, Forderungen für jede Gemeinde des jeweiligen Streckenabschnittes zusammengestellt. Sie liegen als mehrfach überarbeiteter und durch den Projektbeirat konkretisierter Forderungskatalog vor (der in diesem Bericht berücksichtigte Stand ist der Forderungskatalog vom 25. Juni 2018).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigt, den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Vorplanungen zur Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung einschließlich der Forderungen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterrichten und ihm damit eine Basis für eventuelle Beschlüsse zu geben.

Hierfür wurden die Forderungen des Projektbeirates von der DB Netz AG und vom Bund hinsichtlich ihrer technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie hinsichtlich der Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme betrachtet und in einer Matrix zusammengestellt. Für eine Bundestagsbefassung wurden die Einzelforderungen vom Projektbeirat in vier Kernforderungen zusammengefasst. Basis der resultierenden Kostenansätze sind reale Baukosten, die im folgenden Bericht ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge ab Kapitel 3.5 abgebildet werden. Die folgende Tabelle liefert prognostizierte Gesamtkosten für die Kernforderungen inkl. Planungskosten und Nominalisierung, ohne Risikozuschläge.

	Mehrkosten [Mio. €]
Reale Baukosten	**627,4**
Reale Planungskosten	**151,2**
Summe	**778,6**
Nominalisierung	**201,5**
Gesamtsumme	**980,1**

Tabelle 1: Prognostizierte Gesamtkosten aus den Kernforderungen

Die ursprüngliche Summe der Kernforderungen belief sich auf **897 Mio €** real. Durch intensive Gespräche mit der Region konnten Akzeptanzlösungen gefunden werden, die von den gestellten Maximalforderungen abweichen. Im Kapitel 3.5.5 Zusammenfassung in der Tabelle 19 sind die Werte der ursprünglichen Forderungen als durchgestrichen dargestellt. Da die Vorplanungen und der Variantenentscheid für eine neue Fehmarnsundquerung noch nicht abgeschlossen sind, kann eine „Parlamentarische Befassung“ gemäß § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarungen (BUV) für diesen Projektteil derzeit noch nicht erfolgen. Nach Abschluss der Vorplanungen und dem Variantenentscheid wird die DB dem BMVI die Ergebnisse der Vorplanung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung berichten. In diesem Bericht werden auch die Forderungen der Gemeinden entsprechend der Einzelvorstellung für die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung dargelegt werden.

Vor Übergabe des Berichtes an das BMVI haben die betroffenen Gemeinden und der Projektbeirat den Entwurf des Berichtes zur Kenntnis erhalten und im Anschluss hierzu eine eigene Stellungnahme verfasst.

2 Beschreibung der Vorzugsvariante

2.1 Allgemeines

Der zweigleisige Aus- und Neubau sowie die Elektrifizierung der Strecke 1100 Lübeck – Puttgarden sowie der Neubau einer Fehmarnsundquerung sind Bestandteil des TEN Kernnetzkorridors Skandinavien-Mittelmeer. Das Projekt ABS/NBS Hamburg-Lübeck-Puttgarden umfasst den zweigleisigen Ausbau zwischen Bad Schwartau und Puttgarden mit einer Streckenlänge von 88 km (davon 55 km Neubau), sowie die Elektrifizierung zwischen Lübeck und Puttgarden (94 km). Die Strecke wird für Mischverkehr (Personen- und Güterverkehre [schnelle Güterzüge]) ausgelegt. Die Überholgleise im Gesamtabschnitt Hamburg – Lübeck – Puttgarden sind dabei für Züge mit einer Länge von bis zu 835 m (Güterzüge) auszulegen.

Der Trassenverlauf wird in die folgenden Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterschieden:

- PFA Lübeck: Lübeck
- PFA 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz
- PFA 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe
- PFA 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos
- PFA 4: Oldenburg in Holstein, Göhl
- PFA 5.1: Heringsdorf, Neukirchen
- PFA 5.2: Großenbrode, inkl. neuem gemeinsamen Haltepunkt Großenbrode-Heiligenhafen
- PFA 6: Fehmarn inkl. Elektrifizierung bestehende Fehmarnsundbrücke

Die Ausrüstung der gesamten Strecke wird mit neuester Leit- und Sicherungstechnik geplant, um die Anforderungen an die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die gesamte Strecke gemäß den Vorgaben des ERMTS mit Leit- und Sicherungstechnik nach ETCS Level 2 und GSM-R ausgerüstet wird.

2.2 Verkehrliche Zielsetzung

Nach § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG) wird das Schienenwegenetz der Eisenbahnen des Bundes nach dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ausgebaut, der dem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Unter Anlage (zu § 1) Abschnitt 2, Neue Vorhaben unter der lfd. Nr. 9 wird auf das Vorhaben „ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden (Hinterlandanbindung FBQ)“ verwiesen. Dadurch liegt ein im BSWAG festgeschriebener Auftrag zur Realisierung dieses Vorhabens als Aus- und Neubaustrecke vor. Das Vorhaben ist in der Anlage 2 zum Bundesverkehrswegeplan 2030 („Projektliste Schiene“) im Abschnitt „Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf (VB-E und VB)“, unter der lfd. Nr. 9 mit der Projektnummer 2-011-V01 konkretisiert.

Mit der ABS/NBS Hamburg-Lübeck-Puttgarden in Verbindung mit dem Bau der Festen Fehmarnbeltquerung werden folgende verkehrlichen Ziele verfolgt:

- Einbindung des Abschnitts Lübeck-Fehmarn in den TEN-Kernnetzkorridor Skandinavien-Mittelmeer
- Schaffung einer schnellen Verbindung Berlin – Hamburg – Kopenhagen
- Ausbau der Strecke in großen Teilen für 200 km/h
- Fahrzeitverkürzungen im Fern- und Nahverkehr, national wie grenzüberschreitend
    - Vorgabe der Zielreisezeit laut Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) im Taktfahrplan Hamburg – Kopenhagen von unter 150 Minuten und Berlin – Kopenhagen von unter 240 Minuten
    - Im Nahverkehr von Lübeck und Fehmarn-Burg in nur 49 Minuten statt heute 1 Stunde 28 Minuten

- Im Nahverkehr von Lübeck nach Oldenburg i.H. in nur 29 Minuten statt heute 60 Minuten

- Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten im Personennah- und Fernverkehr sowie im Güterverkehr
- Verkürzung des Laufweges für Schienengüterverkehre über die Feste Fehmarnbeltquerung in Richtung Ostdänemark und Schweden um 160 km (gegenüber aktuellem Laufweg über Flensburg und die Jütlandlinie) und somit deutliche Transportkosteneinsparungen
- Gesteigerte Attraktivität der touristischen Gebiete in Ostholstein durch verbesserte Anbindung sowie verringerte Fahrzeiten für Pendler
- Grenzüberschreitender Personennah- und Fernverkehr wird gestärkt, ein neuer gemeinsamer Wirtschaftsraum kann entstehen

2.3 Betriebliche Aufgabenstellung

Durch die Feste Fehmarnbeltquerung werden laut Prognose zur Bedarfsplanüberprüfung 2010 und der Fortschreibung des Bedarfsplan in 2016 zusätzliche Schienenverkehre – vor allem im Schienengüterverkehr – generiert. Diese Mehrverkehre sind allerdings auf der bestehenden eingleisigen, nicht-elektrifizierten Verbindung Lübeck – Puttgarden bei mindestens gleichbleibender Betriebsqualität nicht abfahrbar.

Um die Qualität auf der Strecke 1100 auch bei den erwarteten Mehrverkehren zu halten, bzw. zu erhöhen, sind eine Elektrifizierung und der zweigleisige Ausbau der Strecke 1100 notwendig.

Der zweigleisige, elektrifizierte Ausbau mit einer teilweise komplett neuen Streckenführung soll bis 2026 für die Schienenanbindung und 2028 für eine neue zweigleisige Fehmarnsundquerung abgeschlossen sein. Dadurch wird neben der Abfuhr der prognostizierten Verkehre eine hohe Betriebsqualität – auch bei Störungen – erreicht und es wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, moderne und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.

Angesichts der für die Feste Fehmarnbeltquerung prognostizierten Zugzahlen 2030 wird es notwendig, für den Schienengüterverkehr (SGV) im Bereich des Knotens Lübeck Puffergleise einzurichten, da eine durchgängige Durchführung des SGV vor allem wegen des starken Taktverkehrs im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) (überwiegend Halbstundentakt, „Null-Knoten“ Lübeck Hbf), insbesondere südlich von Lübeck, nicht immer möglich sein wird. Diese Gleise müssen für eine Zuglänge von 835 m geeignet und signaltechnisch in beiden Richtungen befahrbar sein sowie mit Oberleitung ausgerüstet werden.

Im Rahmen des Vorhabens wird der Abschnitt von Bad Schwartau bis Puttgarden mit ETCS-Level 2 ausgerüstet. An diesen schließt im Süden mit der Strecke 1100/1120 ein Abschnitt mit punktförmiger Zugbeeinflussung (PZB-Ausrüstung) an, im Nordosten ebenfalls einer mit Level 2 (Femern A/S, Banedanmark).

2.4 Vorplanungsergebnis und Beschreibung der Planfeststellungsbereiche

Für das Vorhaben wurde ein ROV nach § 14 LaplaG des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Der für die Durchführung der Umweltuntersuchungen festgelegte Untersuchungsraum für das ROV erstreckte sich vom Abzweig der Strecken 1100 und 1110 im Süden (Bad Schwartau, nördlich der Trave) bis zum Fehmarnsund im Norden (siehe Abb. 1 und 2 unten). Die Planungen auf der Insel Fehmarn sehen eine strikte Parallellage zur Bundesstraße 207 (B 207) und die Nutzung der vorhandenen Bahntrasse vor, sodass dieser Teil der Ausbaumaßnahmen nicht im ROV untersucht wurde, da er nicht raumordnungsrelevant ist. Die Vorhabenträgerin hat nach den Maßgaben der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren im Juni 2010 verschiedene Trassenvarianten hinsichtlich der überörtlichen, raumbedeutsamen Auswirkungen untersucht.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, das unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, hat die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein mit der landesplanerischen Beurteilung vom 6. Mai 2014 eine landesplanerische Vorzugsvariante mitgeteilt. Durch das Ergebnis wurden die Betroffenheiten im Kreis Ostholstein gegenüber dem geplanten Ausbau der Bestandsstrecke erheblich reduziert. Durch den hohen Neubauanteil (55 von 88 km)

wird die Strecke überwiegend aus den touristischen Kerngebieten an der Lübecker Bucht herausgeführt. Die Landesplanungsbehörde hat zur Absicherung der landesplanerischen Entscheidung Maßgaben und Hinweise formuliert, durch die vorgetragene Bedenken aufgenommen werden. Die Maßgaben und Hinweise sind auf der Ebene der Planfeststellung zu berücksichtigen. Das EBA wird rechtlich durch die raumordnerischen Belange nicht gebunden. Im Rahmen der anstehenden Planfeststellung sind die geltenden, zwingenden, rechtlichen Regelungen zu beachten und die rechtlich erheblichen Belange vollständig zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen und mit der ihnen zukommenden Gewichtung unter- und gegeneinander abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin kann allerdings im Rahmen der anstehenden Planfeststellungsverfahren die Trassenauswahl nicht allein auf das Ergebnis der Variantenprüfung im Raumordnungsverfahren stützen. Eine einfache Übernahme des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wäre abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die Vorhabenträgerin hat nach der Rechtsprechung im Rahmen der Planfeststellung die sich ernsthaft aufdrängenden Trassenalternativen darzustellen und unter Berücksichtigung der rechtlichen, relevanten, öffentlichen und privaten Belange zu prüfen.

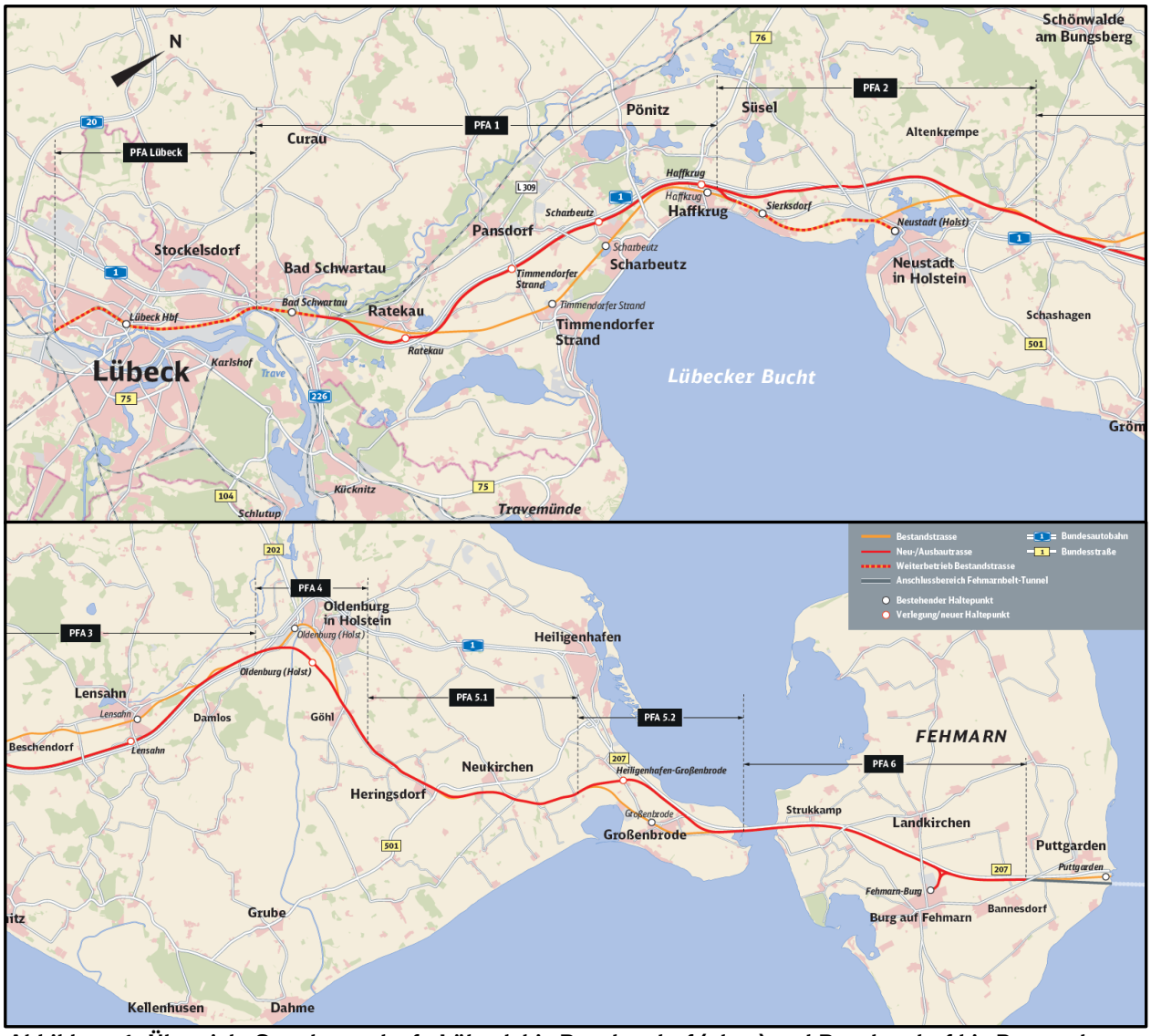

Abbildung 1: Übersicht Streckenverlauf - Lübeck bis Beschendorf (oben) und Beschendorf bis Puttgarden (unten)

2.4.1 Planfeststellungsabschnitt Lübeck

Der Ausbau/Neubau der Strecke Lübeck-Puttgarden bringt eine Erhöhung der Zugzahlen mit Auswirkungen auf die südlich anschließende Bahnstrecke Strecke 1120 Lübeck-Hamburg mit sich.

Um eine gleichbleibende Betriebsqualität auf den Strecken 1100 und 1120 zu gewährleisten, ist bei zunehmendem Zugverkehr eine Pufferung von Güterzügen notwendig. Ansonsten kann der Zugverkehr nicht zeitgerecht abgewickelt werden, was zu Umdisponierungen und Fahrwegkapazitätseinschränkungen führt. Die Aufnahme der Puffergleise wird im HGbf Lübeck erfolgen.

Im Bahnhof Lübeck HGbf werden zwei Puffergleise für Güterzüge Richtung Puttgarden und ein Puffergleis Richtung Hamburg, jeweils zur Pufferung von Güterzügen mit einer Länge von 835 m, neu gebaut.

Im Nordkopf des Bahnhofs Lübeck Hbf wird außerdem eine zusätzliche Weichenverbindung zwischen Gleis 7 und 8 geschaffen. Diese Weichenverbindung ermöglicht parallele Fahrten von Gleis 6 nach Schwartau-Waldhalle und von Schwartau-Waldhalle nach Gleis 7. Dies ist notwendig, da durch den neu hinzukommenden Güterverkehr die Leistungsanforderungen an die Schieneninfrastruktur in diesem Bereich erheblich erhöht werden.

Südlich des Trave-Kanals beginnt beim Umrichterwerk[1] im Stadtteil Lübeck-Genin der PFA Lübeck. Zwischen dem Umrichterwerk Genin und dem Schaltposten[2] Bad Schwartau wird zur Versorgung der Strecke 1100 mit Bahnstrom eine neue Verbindungsleitung auf direktem Wege auf Bahngelände und unter Verwendung vorhandener Oberleitungsmaste installiert. Dies ist erforderlich, da die Strecke 1100 derzeit nur bis zum Abzweig Schwartau-Waldhalle elektrifiziert ist. Mit der geplanten Verbindungsleitung wird die Elektrifizierung der Strecke 1100 nördlich dieses Abzweigs ermöglicht. Ein alternativer Neubau eines neuen Umrichterwerks in Bad Schwartau mit Verbindung zu einem Umspannwerk wurde aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

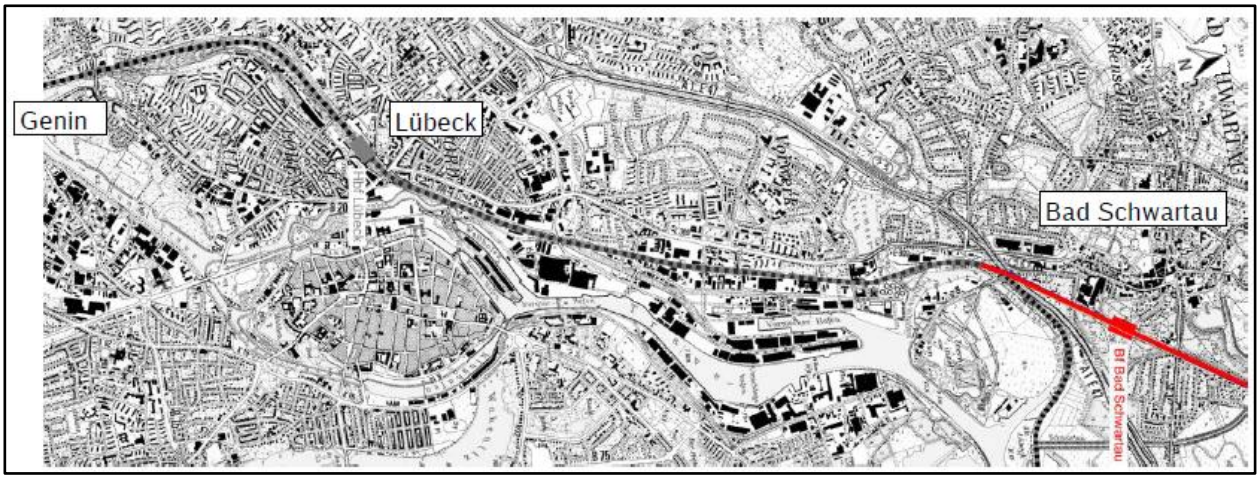

Abbildung 2: PFA Lübeck; Abschnitt Genin - Bad Schwartau

2.4.2 Planfeststellungsabschnitt 1: Bad Schwartau, Ratekau, Timmendorfer Strand, Scharbeutz

Die Strecke 1100 ist in dem Abschnitt von Lübeck Hbf bis zum Abzweig Schwartau-Waldhalle bereits zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert. Dieser Abschnitt bleibt unverändert erhalten. Am Abzweig Schwartau-Waldhalle beginnt der PFA 1 und verläuft in Richtung Norden. Zukünftig wird die Elektrifizierung über die gesamte Eisenbahnstrecke 1100 fortgeführt.

Im Osten Bad Schwartaus, ab der Eisenbahnüberführung über die Schwartau, findet ein Ausbau der bestehenden Eisenbahnstrecke für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 160 km/h statt.

---

1 Der elektrische Schienenverkehr erfolgt seit 1895 in einer Frequenz von 16,7 Hertz. Für das allgemeine Stromnetz wird allerdings eine Frequenz von 50 Hertz verwendet. Der aus dem 50-Hertz-Netz bezogene Strom wird in so genannten Umrichterwerken auf die benötigte Frequenz von 16,7 Hertz umgewandelt.

2 Schaltposten verbinden die Oberleitungen mehrerer Strecken zur Speisung, zum selektiven Schutz sowie zum Potenzialausgleich und versorgen einseitig gespeiste Oberleitungsabschnitte mit der 15-kV-Spannung.

Im Süden Ratekaus beginnt mit dem Ausschwenken der neuen Eisenbahntrasse aus der bestehenden Eisenbahnstrecke ein Neubauabschnitt, in dem zunächst Ratekau im Osten umfahren wird. Dadurch wird das wesentliche Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, die Bündelung der Verkehrsträger Autobahn und Schiene und Entlastung der Ortschaften verfolgt. Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt 160 km/h.

Nordöstlich Ratekaus wird der neue Haltepunkt Ratekau an der Querung mit der Landesstraße L 181 angeordnet sowie im Anschluss die Bundesautobahn 1 (BAB 1) gequert.

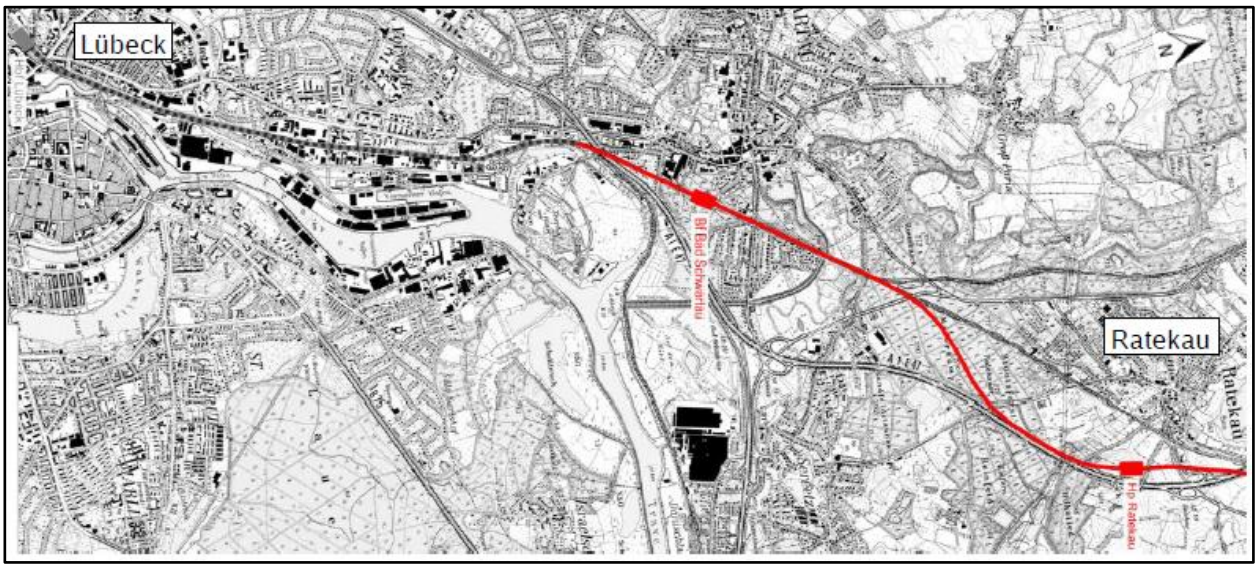

Abbildung 3: PFA 1; Abschnitt Lübeck – Ratekau

Unmittelbar nördlich der Querung mit der BAB 1 wendet sich die Eisenbahntrasse zur Umfahrung der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz, Haffkrug und Sierksdorf Richtung Westen und verläuft unter Berücksichtigung der maximal möglichen Radien einer Bahnstrecke nahe der BAB 1. Die Umfahrung dient vorrangig der Entlastung der Ortschaften von eisenbahnbetriebsbedingten Emissionen, wie Lärm, Erschütterung und elektromagnetischen Feldern.

Im Unterschied zur geplanten Streckenführung verläuft die Vorzugsvariante der Trassenführung nach dem Ergebnis des ROV auf Basis der vom Kreis Ostholstein entwickelten X-Variante östlich von Ruppersdorf und hätte eine erhöhte Belastung durch betriebsbedingte Emissionen in Groß Timmendorf zur Folge.

Außerdem kann mit einer Verlegung der Eisenbahntrasse weiter östlich einer Bündelung mit der BAB 1 erst in Höhe Groß Timmendorf realisiert werden. Weiterhin würde diese Verlegung die Landschaft sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Maße zerschneiden.

Zwischen Ruppersdorf und Neuhof entsteht der neue Betriebsbahnhof Ratekau. Südlich, direkt vor dem Betriebsbahnhof Ratekau, findet ein Wechsel der Entwurfsgeschwindigkeit auf 200 km/h statt und die Trasse wird an die BAB 1 herangeführt.

Die Eisenbahntrasse erstreckt sich in ihrem weiteren Verlauf unmittelbar am östlichen Rand der BAB 1, sodass beide Verkehrsträger ab hier eng gebündelt geführt werden. Der Trassenverlauf westlich der Autobahn wurde aufgrund von prognostizierbaren erheblichen Beeinträchtigungen und Flächenverlusten des Natura 2000-Gebietes „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ verworfen. Westlich Groß Timmendorfs, am Kreuzungspunkt mit der Landesstraße L 180, wird der neue Haltepunkt Timmendorfer Strand angeordnet.

Aufgrund der Bündelung von der BAB 1 und der Eisenbahntrasse wird die Autobahnanschlussstelle Pansdorf angepasst. Im darauffolgenden Trassenabschnitt zwischen Scharbeutz und Haffkrug verläuft die Eisenbahntrasse weiterhin in Bündelung mit der BAB 1 auf deren Ostseite.

Der neue Haltepunkt Scharbeutz liegt am westlichen Ortsrand von Scharbeutz. Die Autobahnanschlussstellen Scharbeutz und Eutin werden den neuen Gegebenheiten angepasst.

Westlich Haffkrugs wird der neue Bahnhof Haffkrug angeordnet, von dem aus die bestehende Eisenbahnstrecke von und nach Sierksdorf sowie Neustadt i.H. über einen neuen Abzweig angebunden wird.

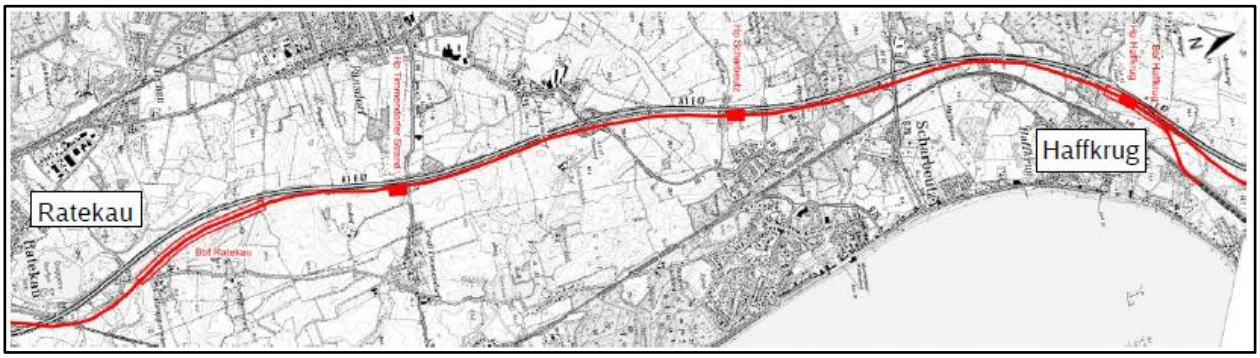

Abbildung 4: PFA 1; Abschnitt Ratekau - Haffkrug

2.4.3 Planfeststellungsabschnitt 2: Sierksdorf, Neustadt in Holstein, Altenkrempe

Die Eisenbahntrasse erstreckt sich ab dem Bahnhof Haffkrug in Bündelung mit der BAB 1 weiter Richtung Norden. Die Anbindung vom Personenbahnhof Neustadt i.H. sowie der Haltestelle Sierksdorf erfolgt über eine Stichstrecke kurz vor der Gemeindestraße „Altonaer Weg“. Hier befindet sich der Übergang in den PFA 2.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde die DB AG aufgefordert die neue Strecke näher an die bereits bestehende BAB 1 zu verlegen. Eine Bündelung der Schienentrasse mit der BAB 1 verringert den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Umweltbelastung und Zerschneidungswirkungen. Mit der Bündelung der beiden Verkehrsarten wird auch dem Bündelungsgebot entsprochen. Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Trasse des PFA 2 zwischen Haffkrug und Altenkrempe näher an die BAB 1 herangelegt. Südlich der Autobahnanschlussstelle Neustadt i.H.-Mitte wird die BAB 1 gequert. Die Eisenbahntrasse verläuft im Folgenden auf der Westseite der BAB 1.

Aufgrund der zu erwartenden negativen ökologischen Auswirkungen wird eine Durchfahrung des Natura 2000-Gebietes Neustädter Binnenwasser mit einer zweigleisig ausgebauten Eisenbahnstrecke von vornherein ausgeschlossen.

Nördlich des „Neustädter Binnenwassers“ verlässt die Eisenbahntrasse die Bündelung mit der BAB 1 und schwenkt bei Altenkrempe in die bestehende Eisenbahnstrecke ein. Der neue Betriebsbahnhof Neustadt i.H. (West) wird südwestlich Altenkrempe angeordnet. Die geplante Lage des Betriebsbahnhofs Neustadt i.H. (West) wurde ausgewählt aufgrund des großen Abstands zum Ortsrand Altenkrempe sowie des geringeren Flächenverbrauchs und der geringen Eingriffe in die Natur.

Auf dem Abschnitt von Altenkrempe bis nördlich Hasselburg wird die bestehende eingleisige Eisenbahnstrecke zweigleisig ausgebaut und eine Linienverbesserung für die Entwurfsgeschwindigkeit von 200 km/h durchgeführt. Der bestehende Bahnhof Hasselburg, an dem derzeit bereits kein Zughalt für den Personenverkehr stattfindet, wird aufgehoben. Danach beginnt der PFA 3.

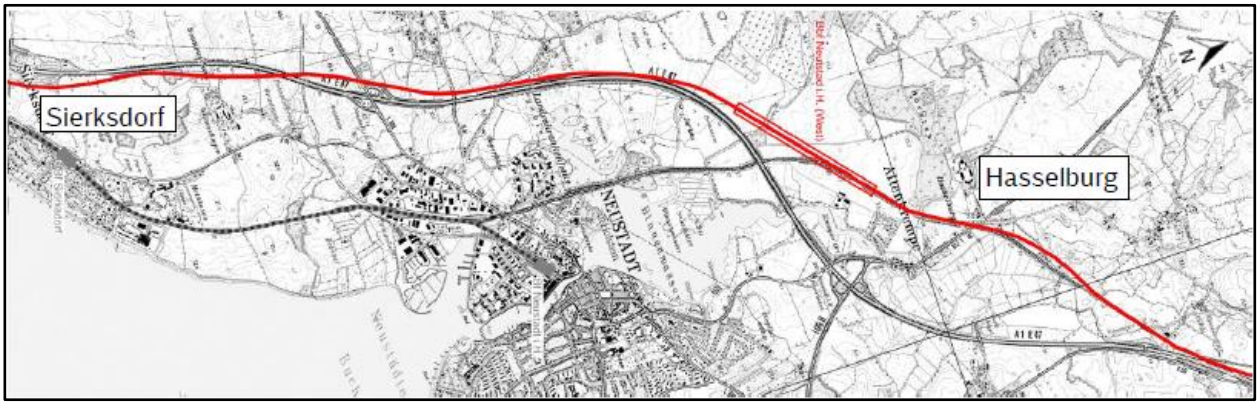

Abbildung 5: PFA 2; Abschnitt Sierksdorf - Hasselburg

2.4.4 Planfeststellungsabschnitt 3: Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn, Damlos

Bei Groß Schlamin wird die bestehende Eisenbahnstrecke erneut verlassen und die Eisenbahntrasse verläuft in Bündelung mit der BAB 1 als Neubaustrecke weiter in Richtung Lensahn und Oldenburg i.H.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde die DB AG aufgefordert, die neue Strecke näher an die bereits bestehende BAB 1 zu verlegen. Eine Bündelung der Schienentrasse mit der BAB 1 verringert den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Umweltbelastung und Zerschneidungswirkungen. Mit der Bündelung der beiden Verkehrsarten wird auch dem Bündelungsgebot entsprochen. Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Trasse des PFA 3 zwischen Schashagen und Damlos näher an die Bundesautobahn 1 herangelegt.

Im gesamten PFA 3 verläuft die Trasse als Neubauabschnitt dicht an der Westseite der BAB 1. Ein Ausbau der Bestandsstrecke wurde aufgrund der höheren Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung, höherer Eingriffe in die Natur und größerer Betroffenheit von Schallemissionen nicht vorgesehen.

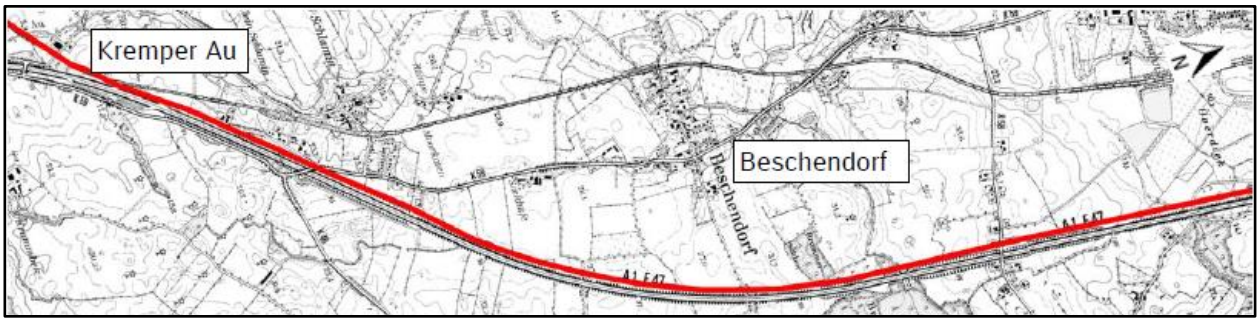

Abbildung 6: PFA 3; Abschnitt Kremper Au - Beschendorf

Der neue Haltepunkt Lensahn liegt am östlichen Ortsrand Lensahns unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle Lensahn. Der Haltepunkt wird aufgrund der gewählten Streckenführung und der idealen Anbindung an das Straßennetz direkt südlich der Bäderstraße vorgesehen. Die Autobahnanschlussstelle Lensahn wird aufgrund der Bündelung von BAB 1 und Eisenbahntrasse angepasst. Nördlich Lensahns befindet sich der neue Betriebsbahnhof Oldenburg i.H.

Ab dem Betriebsbahnhof Oldenburg i.H. wechselt die Entwurfsgeschwindigkeit auf 160 km/h und die Eisenbahntrasse trifft auf die bestehende Eisenbahnstrecke, die zweigleisig ausgebaut wird. Am südlichen Ortsrand Oldenburgs i.H. wird die BAB 1 gequert. Hier endet der PFA 3.

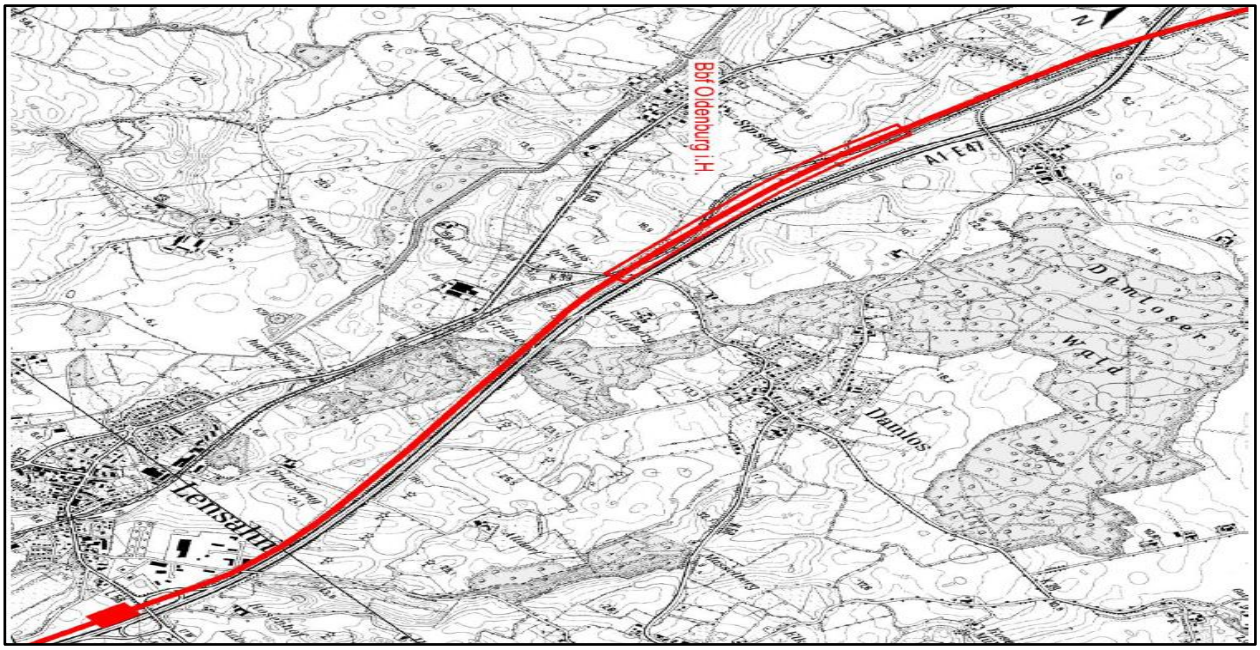

Abbildung 7: PFA 3; Abschnitt Lensahn - Oldenburg i.H.

2.4.5 Planfeststellungsabschnitt 4: Oldenburg in Holstein, Göhl

Der nun folgende PFA 4 beginnt mit einem Neubauabschnitt, der Oldenburg i.H. östlich umfährt. Der neue Haltepunkt Oldenburg i.H. wird in der Umfahrung angeordnet. Westlich von Göhl schwenkt die Eisenbahntrasse wieder in die bestehende Eisenbahnstrecke ein, die im darauffolgenden Streckenabschnitt zwischen Göhl, Heringsdorf und Neukirchen zweigleisig ausgebaut wird. Bedingt durch die Entwurfsgeschwindigkeit von 160 km/h werden Linienverbesserungen durchgeführt. Zwischen Göhl und Rellin befindet sich der Übergang vom PFA 4 in den PFA 5.1. Es wurde im Rahmen der Planung eine Westumfahrung von Oldenburg i.H. untersucht. Diese wurde aufgrund der längeren Strecke und der damit einhergehenden Fahrzeitenverlängerung, der umwelttechnischen Betroffenheiten des Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ sowie weiterer Lärmbetroffenheiten zwischen Lübbersdorf und Kremsdorf ausgeschlossen.

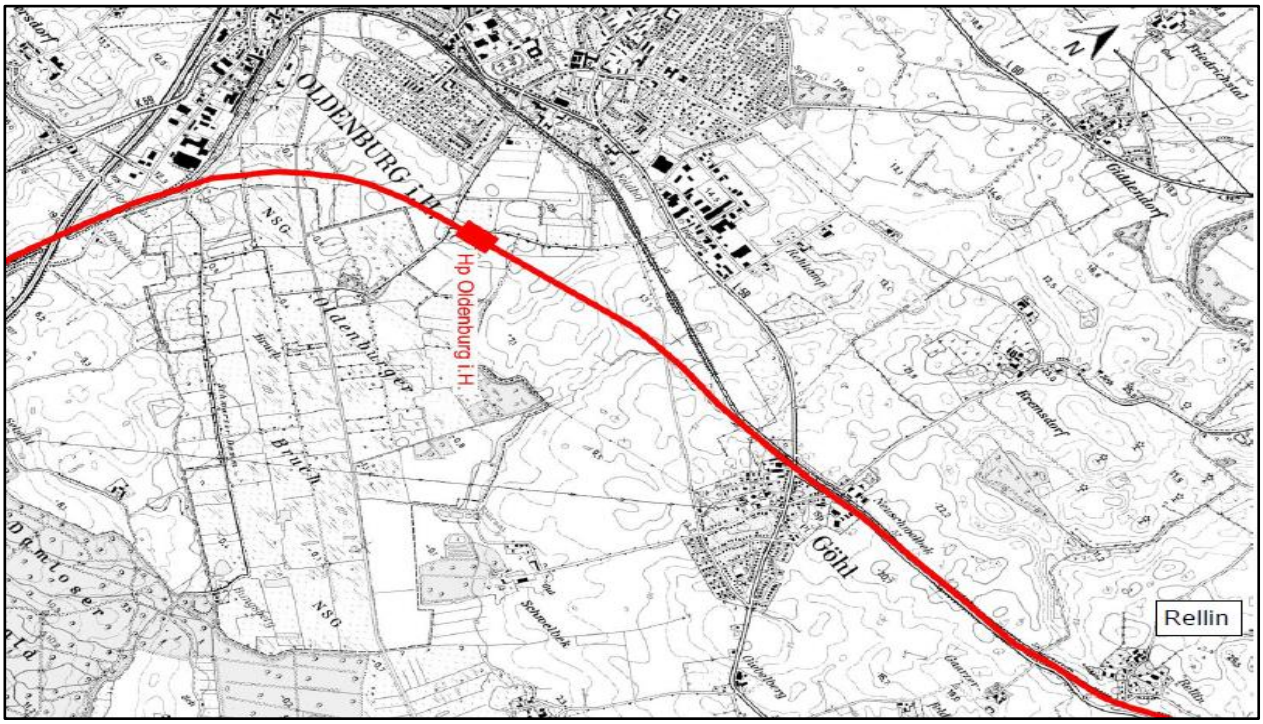

Abbildung 8: PFA 4; Abschnitt Oldenburg - Rellin

2.4.6 Planfeststellungsabschnitt 5.1: Heringsdorf, Neukirchen

Die bestehenden Bahnhöfe Göhl, Heringsdorf und Neukirchen, an denen derzeit bereits keine Zughalte für den Personenverkehr stattfinden, werden aufgehoben.

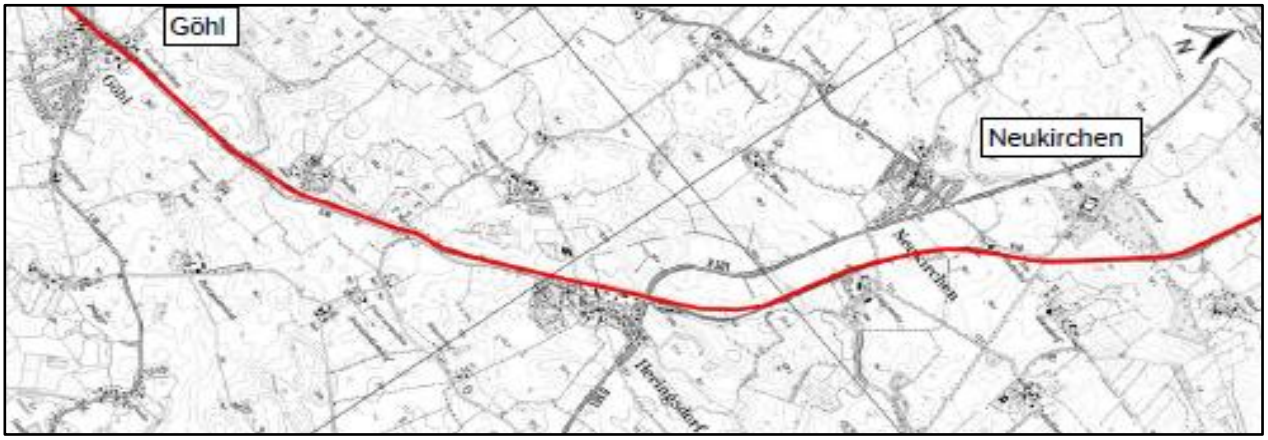

Abbildung 9: PFA 5.1; Abschnitt Göhl – Neukirchen

Bis Bergmühle wird die Vorzugsvariante der Trassenführung nach dem Ergebnis des ROV verfolgt. Diese kam zu dem Schluss, dass der Ausbau der Bestandstrasse in diesem Bereich die raumverträglichste Trasse darstellt. Die Vorteile der Trasse liegen bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

2.4.7 Planfeststellungsabschnitt 5.2: Großenbrode, inkl. neuem gemeinsamen Haltepunkt Großenbrode-Heiligenhafen

Südlich von Lütjenbrode beginnt ein weiterer Neubauabschnitt, in dem die Eisenbahntrasse zur Bündelung beider Verkehrsträger an die Bundesstraße B 207 heranschwenkt und Großenbrode im Westen umfahren wird. Die Entwurfsgeschwindigkeit in der Umfahrung beträgt 160 km/h. Hinter Bergmühle wird Großenbrode umfahren und es bündelt sich die Eisenbahntrasse mit der Bundesstraße B 207. Der neue Haltepunkt im Bereich Mittelhof wird zwischen Großenbrode und Lütjenbrode an der Querung mit der Kreisstraße K 42 angeordnet. Nordwestlich Großenbrodes liegt der neue Betriebsbahnhof Großenbrode. Die Anschlussstelle Großenbrode der Bundesstraße B 207 wird der gebündelten Trassenführung angepasst. Die Antragstrasse ist die optimierte Vorzugsvariante der Trassenführung nach dem Ergebnis des ROV. Dadurch werden Großenbrode und Lütjenbrode von betriebsbedingten Emissionen entlastet. Außerdem wird durch den Wegfall mehrerer Bahnübergänge durch die Verschiebung der Trasse die Sicherheit erhöht und der Verkehrsablauf verbessert.

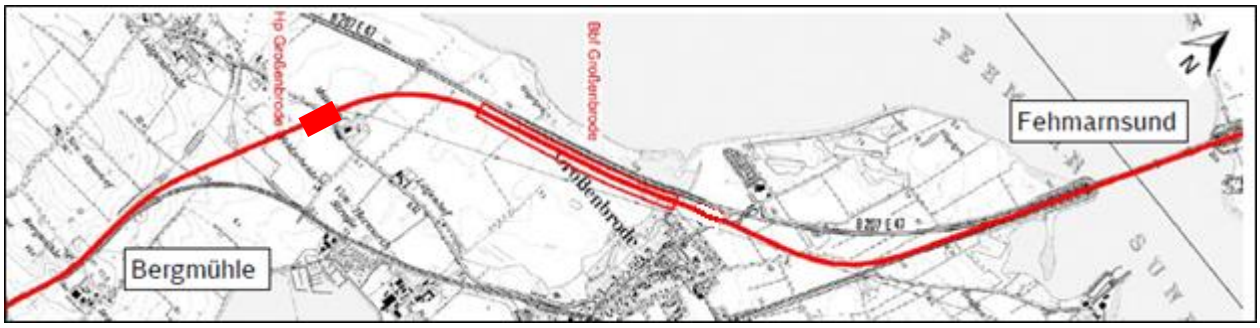

Abbildung 10: PFA 5.2; Abschnitt Bergmühle – Fehmarnsund

Südlich des Fehmarnsundes geht die Zweigleisigkeit in eine eingleisige Führung über und die Eisenbahntrasse schwenkt auf die bestehende Fehmarnsundbrücke ein. In diesem Bereich liegt der Beginn des PFA 6. In einem separaten Planfeststellungsverfahren wird, nach Abschluss der Planungen zu einer neuen zweigleisigen Sundquerung, ein neues Querungsbauwerk realsiert.
Planfeststellungsabschnitt 6: Fehmarn inkl. Elektrifizierung bestehende Fehmarnsundbrücke

Die Fehmarnsundbrücke verbleibt zunächst eingleisig und wird elektrifiziert. In einer weiteren Ausbaustufe ist die Herstellung einer neuen Fehmarnsundquerung vorgesehen. Auf Fehmarn wird nach Strukkamp die Entwurfsgeschwindigkeit auf 200 km/h angehoben und die bestehende Eisenbahnstrecke zweigleisig ausgebaut. Der bestehende Bahnhof Strukkamp, an dem derzeit kein Zughalt für den Personenverkehr stattfindet, wird aufgehoben. Westlich Burgs auf Fehmarn wird im Bereich des bestehenden Gleisdreiecks der Betriebsbahnhof Fehmarn West angeordnet. Die Stichstrecken 1103 und 1104 zum Bahnhof Fehmarn-Burg werden angepasst. Der Bahnhof Puttgarden wird über eine Abzweigstelle angebunden aber nicht elektrifiziert. Nördlich Bannesdorf schließt die Eisenbahntrasse an die Planungen zur Festen Fehmarnbeltquerung an.

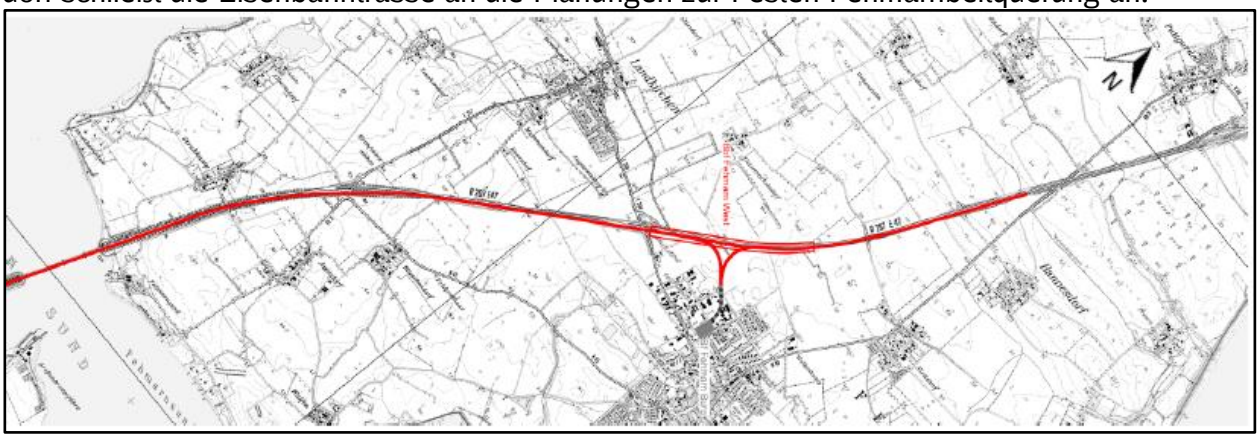

Abbildung 11: PFA 6; Abschnitt Fehmarn

2.5 Umweltauswirkungen und Konzepte zum Ausgleich

Bei der von der Landesplanung bestimmten Vorzugsvariante ist unter anderem mit Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zu rechnen, für die im Planfeststellungsverfahren im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen Alternativenprüfungen durchzuführen sind und ggf. unter Einbeziehung zuständiger nationaler und europäischer Behörden zu entscheiden sein wird (vgl. § 34 Abs. 2 – 4 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG). Zu den in den Planungen berücksichtigten Natura-2000-Gebieten gehören zehn Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie vier „Besondere Schutzgebiete“ (Vogelschutzgebiete):

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- Schwartautal und Curauer Moor
- Wälder im Pönitzer Seengebiet
- Strandniederungen südlich Neustadt
- Naturschutzgebiet Neustädter Binnenwasser
- Lachsau
- Kremper Au
- Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche
- Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht
- Sundwiesen Fehmarn

Besondere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet Neustädter Binnenwasser
- Oldenburger Graben
- Ostsee östlich Wagrien
- Östliche Kieler Bucht

Aus diesem Grund hat die DB Netz AG Planungen zu einer Optimierung der Vorzugsvariante aus dem ROV vorgenommen. Diese optimierte Streckenplanung berücksichtigt den Schutzstatus der Natura 2000–Gebiete nun in Gänze. Im Hinblick auf die Natura-2000-Gebiete kommt es somit zu keiner Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungszielen der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der charakteristischen Arten des Anhangs II.

Auch der Artenschutz findet bei der optimierten Streckenplanung umfängliche Berücksichtigung. In Bezug darauf greift die DB Netz AG auf umfangreiche Kartierungen von Fauna und Flora zurück, welche seit dem Jahr 2015 projektintern erhoben werden. Insgesamt wurde die Trasse dabei in ihrer vollen Länge und in einem Korridor 100 m östlich und westlich der Trasse kartiert. Davon abgesehen wurden zusätzliche Kartierungen vorgenommen, sofern diese erforderlich erschienen, um jegliche Art von Betroffenheit betrachten zu können. In den seltenen Fällen, wo eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen geplant, die vorrangig im Kreis Ostholstein, also dem Kreis des Eingriffes, vorgenommen werden. Durch das Zurückgreifen auf lokale Ökokonten und Kompensationsflächen möchte die DB Netz AG die Wertschöpfung des Projekts innerhalb des Kreises weiter fördern und eine stärkere Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung erzielen. Dies trifft auch auf Zuspruch bei der Unteren Naturschutzbehörde des betroffenen Kreises.

2.5.1 Konzepte zum Lärmschutz

Nach dem § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der zugehörigen 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) wurden die Schallauswirkungen und notwendige Schutzmaßnahmen für Betroffene ermittelt. Erste Berechnungen von Lärmschutzkonzepten (2017, Prognosehorizont 2025) für alle Planfeststellungsabschnitte zeigen, dass nach gesetzlichen Rahmenbedingungen über 91 % der Schutzfälle mit aktiven Schutzmaßnahmen wie Schallschutzwänden gelöst werden. Das sind 3.140 von 3.428 Schutzfällen. Alle weiteren 288 Schutzfälle können durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für die Umsetzung der möglichen Lärmschutzmaßnahmen werden rund 86,9 Mio. Euro[3] investiert. Die Vorhabenträgerin

[3] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

ist bestrebt, die geplanten Schallschutzwände durch bspw. einen vorgelagerten Grünstreifen in das Landschaftsbild zu integrieren. Die Gestaltung der Schallschutzwände kann auch in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen. Eine Übersicht nach Gemeinden ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Eine detailliertere Übersicht befindet sich in Anhang 2.

Gemeinde	Schutzfälle	Mit aktiven Maßnahmen gelöst	Kosten gesetzlicher Lärmschutz [Tsd. €]
Bad Schwartau	1.116	1.021	22.630
Ratekau	359	351	10.147
Timmendorfer Strand	-	-	-
Scharbeutz	779	758	12.992
Sierksdorf	212	212	6.149
Altenkrempe	124	121	6.812
Schashagen	31	15	1.722
Beschendorf	4	-	20
Manhagen	1	-	5
Lensahn	37	18	1.674
Damlos	-	-	-
Oldenburg in Holstein	154	152	2.391
Göhl	98	79	2.847
Heringsdorf	206	194	8.404
Neukirchen	118	101	3.482
Großenbrode	93	89	6.457
Fehmarn	96	29	1.202
Gesamtsumme	**3.428**	**3.140**	**86.934**

Tabelle 2: Übersicht der Schutzfälle pro Gemeinde (Prognosehorizont 2025)[4]

2.5.2 Ausblick und Tendenz auf 2030 Prognosehorizont Auswirkung des Schienenlärmschutzgesetzes auf zukünftige Verkehre

2017 hat der Gesetzgeber das Schienenlärmschutzgesetz beschlossen. Das Gesetz verbietet ab 12. Dezember 2020, zum Fahrplanwechsel 2020/2021, den Einsatz lauter Güterwagen auf dem deutschen Streckennetz. Somit soll gewährleistet werden, dass alle in Deutschland zum Einsatz kommenden Güterwagen ab diesem Zeitpunkt auf leisen Sohlen unterwegs sind. Im Vergleich zu Wagen mit Grauguss-Sohle werden die Wagen mit leisen Sohlen (Verbundstoff) in der Vorbeifahrt um rund 10 dB(A) reduziert. Dies entspricht einer gefühlten Halbierung des Lärms. Für den Prognosehorizont 2030 wird von 100 % leisen Sohlen ausgegangen. Im Vergleich zum in den Lärmschutzkonzepten angewandten Prognosehorizont 2025, bei dem von 80 % leisen Wagen ausgegangen wurde, kann dafür eine Reduzierung des Mittelungspegels von grob 1 bis 2 dB(A) angenommen werden. Für einzelne Abschnitte wurde im Zuge der Erstellung der Genehmigungsunterlagen ein Arbeitsstand des Prognosehorizonts 2030 angenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände der Abschnitte werden für die übergesetzlichen Forderungen sowie den zugehörigen gesetzlichen Empfehlungen einheitlich die Annahmen und Ergebnisse aus Kapitel 2.5.1 (Prognosehorizont 2025) verwendet.

2.6 Bewertung der Wirtschaftlichkeit

Das Projekt ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden wird im Bundesverkehrswegeplan 2030 als gesamtvolkswirtschaftlich positiv bewertet.

In der 2010 durchgeführten „Überprüfung der Bedarfspläne für die Bundesschienenwege und die Bundesfernstraßen“ wurde die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bereits nachgewiesen.

[4] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Die seit Projektbeginn im Jahre 2008 angefallenen internen und externen Planungskosten sowie die Kosten für die Durchführung der diversen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung und des ROV können der folgenden Tabelle entnommen werden.

EIU	Ausgaben seit Projektbeginn [Mio. €]
DB Netz AG	54,5
DB Energie GmbH	0,5
DB Station&Service AG	1,0
Gesamtsumme	**56,0**

Tabelle 3: Kosten seit Projektbeginn (Buchungsstand 09.06.2018)

3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG

3.1 Überblick der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung seit 2008

Das Projekt der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung legt seit Anfang der Planung im Jahr 2008 einen starken Fokus auf die Einbindung der Region (siehe untenstehende Grafik). Um Bürger und Anwohner in Ostholstein über die Bauabschnitte zu informieren, nutzt das Projektteam verschiedene Dialogformate in der Region, um den aktuellen Planungsstand vorzustellen und zu erläutern sowie die Gemeinden in Variantenplanungen, z.B. von Bahnübergangsaufhebungen mit einzubeziehen. Dazu zählen u.a.:

- Seit 2010 eine Vielzahl nichtöffentlicher Termine mit Bürgermeistern und Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinden, Gemeindevertretern, Landwirten, Bürgern und Verbänden
- Monatliche Informationsgespräche mit dem Regionalmanagement für Fehmarn und Großenbrode zusammen mit Femern A/S (seit Januar 2018)
- Regelmäßige Austauschrunden (seit 2008) mit dem Land Schleswig-Holstein zusammen mit Femern A/S und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) als Vorhabenträgern für die Feste Fehmarnbeltquerung
- Seit 2011 Teilfinanzierung und aktive Gestaltung des Dialogforums[5] in bisher 30 Sitzungen, die ca. vier Mal im Jahr stattfinden durch Infovorträge und Themenschwerpunkte
- 2011 - 2016 Schienenforum für die Gemeinden entlang der Strecke (Organisation und Finanzierung)

  → tagt seit 2016 unter Leitung eines neutralen Moderators in Form von vier Runden Tischen (Nord, Mitte, Süd 1 und Süd 2; ca. 40 Veranstaltungen seit der Einführung)

  → Mitglieder der Runden Tische sind je ein/e Vertreterinnen/Vertreter u.a. der betroffenen Gemeinden (repräsentiert durch die Bürgermeister/innen sowie Land-, Kreis-, und Gremienvertretern/innen), der vor Ort vertretenen Bürgerinitiativen, der vor Ort vertretenen Arbeitsgruppen, der vor Ort vertretenen Wirtschaft und der vor Ort vertretenen Verbände. Zusätzlich hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, den Sitzungen beizuwohnen und sich mit ihren Themen im Rahmen einer „Bürgersprechstunde“ einzubringen.

  → Vor dem Hintergrund des „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (Drucksache 18/7365) Gründung des Projektbeirates 2016 durch das Dialogforum, der die neuen Forderungen der o.g. Runden Tische in einem Forderungskatalog gebündelt hat
- Öffentliche Informationsveranstaltungen, Messen, Infopavillon bei Stadtfesten in der Region
- Mitwirkung an bis dato fünf Kommunalkonferenzen für eine neue Fehmarnsundquerung unter Federführung des Verkehrsministeriums Schleswig-Holstein
- Seit Projektbeginn Website mit aktuellen Informationen
- Internetauftritt auf dem Bauinfoportal der DB Netz AG
- 2-3 Projektnewsletter pro Jahr (digital und Papierform)
- Laufend aktualisierte Projektbroschüre und weitere Informationsmaterialien

[5] Initiative des Landes Schleswig-Holstein, um alle Beteiligten (Vorhabenträger, Land, Gemeinden, Verbände und Bürgerinitiativen) an einen Tisch zu bringen sowie die Vorhaben konstruktiv zu begleiten. Neben regelmäßigen Berichten zum Planungsstand der einzelnen Vorhaben wurde in den bisher 28. Sitzungen u.a. das Thema Lärmschutz wiederholt auch mit externen Gutachtern erläutert und diskutiert.

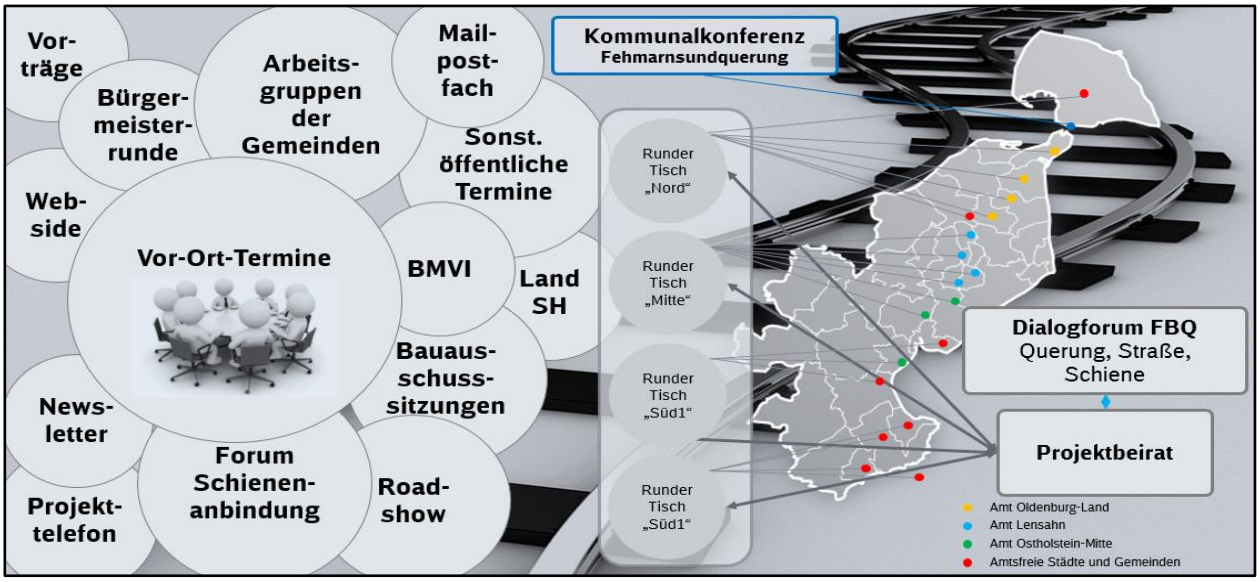

Abbildung 12: Übersicht der Öffentlichkeitsarbeit im Projekt FBQ

3.2 Überblick gesetzlicher Grundlagen

Bei der Betrachtung der Forderungen ist zwischen Forderungen, die auf gesetzlichen Grundlagen beruhen und Forderungen ohne genaue gesetzliche Vorgaben zu unterscheiden. Die gesetzlichen Grundlagen sind folgend stichpunktartig erwähnt:

Gesetzlicher Schutzanspruch für Schienenverkehrslärm

- § 41 BImSchG
- 16. BImSchV
- EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr

Gesetzlicher Schutzanspruch zur Erschütterungswirkung

- Keine gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Nach der Rechtsprechung anwendbar: DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 „Einwirkung auf Menschen in Gebäuden“

Gesetzliche Grundlagen zu EKrG-Maßnahmen

- Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG)

Eine detaillierte Betrachtung zu den gesetzlichen Grundlagen kann dem Anhang 1 entnommen werden.

3.3 In der Vorzugsvariante berücksichtigte Forderungen

Nach Abschluss des vom Land Schleswig-Holstein durchgeführten ROV von 2010 – 2014 wurde die ROV-Trasse anschließend von der DB Netz AG auf die technische, umwelt- und naturschutzfachliche sowie die rechtliche Machbarkeit hin überprüft. Die Vorzugsvariante der DB Netz AG beinhaltet daher bereits eine Vielzahl von Streckenanpassungen, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Umfahrung Ratekau/ Bündelung mit BAB 1
- Umfahrung der Seebäder Timmendorfer Strand und Scharbeutz/ Bündelung mit BAB 1
- Bündelung mit der BAB 1 in dem Bereich zwischen Schlamin und Lensahn
- Erhalt des Gewerbegebietes westlich der BAB 1 in der Gemeinde Lensahn und damit der Verzicht auf die SÜ „Zum Windpark“
- Umfahrung Großenbrode / Bündelung der Schienentrasse mit der B 207

Im Zuge der weiteren Planung ab 2014 wurden weitere Projektanpassungen sowie Forderungen bzw. Varianten mit den Gemeinden besprochen und teilweise mit aufgenommen. Forderungen, die im Zuge der Planungen seit 2014 bzw. im Dialog mit dem Projektbeirat mit in die Planung der

Vorzugsvariante aufgenommen wurden, sind im Folgenden aufgeführt und somit nicht Teil der in Kapitel 3.5 aufgezeigten Forderungen.

- Verringerung des Abstandes zwischen Schiene und Autobahn und somit die Reduzierung des Flächenverbrauches und der Flächenzerschneidung sowie Bündelung der Lärmquellen Schiene und Straße
- Projektierung von möglichen Streckenbereichen auf Entwurfsgeschwindigkeiten von max. 200 km/h
- SÜ in bestehender Straßenführung als Ersatz für den BÜ „Zur Teerhofinsel“
- Verzicht auf Bauwerk SÜ „Wirtschaftsweg nach Offendorf“ zur Vermeidung von Flächenzerschneidungen und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- Entfall des geplanten Bauwerkes EÜ „Am Wiesengrund“ mit alternativer Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen
- Tieferlegung der Eisenbahnstrecke im Bereich Luschendorfer Hof/Anschlussstelle Pansdorf
- Verlegung des HP Scharbeutz nördlich der Straße Bövelstredder
- 4,00 m Breite der Fußgängerunterführung am Bhf. Haffkrug
- Aufstellung von fünf Varianten zur Kreuzung Ruppersdorfer Weg mit anschließender Variantenabstimmung und Varianteneinigung mit der Gemeinde
- Tieferlegung der Kreisstraße 45 (Bäderstraße) zur Beibehaltung der bestehenden Straßenführung der Kreisstraße 45. Ein Verschwenken der Kreisstraße 45 für das Kreuzungsbauwerk EÜ Bäderstraße kann dadurch vermieden werden. Der Flächenverbrauch wird reduziert
- Tieferlegung der Eisenbahnstrecke im Bereich Altonaer Weg: SÜ (Genehmigungsplanung) statt EÜ (Vorplanung) und Führung der Straße Altonaer Weg in Anlehnung an bestehende Straßenführung
- Änderung der Planung zur SÜ „Hauptstraße (Kreisstraße 59)“ und SÜ „Kreisstraße 59 über die BAB 1“ zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Vermeidung der (in der Vorplanungslösung noch erforderlichen) großräumigen Verschwenkung der Kreisstraße 46
- Anbindung des HP Lensahn von der Bäderstraße (Landesstraße 58), um Flächenzerschneidungen zu vermeiden
- Standortverschiebung des HP Großenbrode südlich zum HP Heiligenhafen-Großenbrode
- Straßenanbindung an die neue SÜ „Wirtschaftsweg Oldenburg“
- Einbeziehung der Planung zur Fehmarnsundbrücke in die der Schienenanbindung
- Lärmschutzmaßnahmen werden durch ein Gutachterbüro wie auch DB-Fachplanern so konzipiert, dass eine Lärmverdriftung vermieden wird
- In Abstimmung mit dem EBA und im Rahmen der DIN 4150 sind nach Fertigstellung des Projektes Erschütterungsnachmessungen vorgesehen
- Bei der Planung des Trassenverlaufs und Lärmschutzmaßnahmen wurde eine Teilung von Ortschaften vermieden
- Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen werden so gering wie möglich gehalten. Die sich ergebenden Restflächen zwischen Schiene und Autobahn werden, wo fachlich als geeignet eingestuft, als Flächen für den Naturschutz aufgewertet und als Ausgleichsflächen genutzt
- Planungen zur Änderung der Bahnübergänge und Straßenführungen werden zwischen der DB Netz AG und den Straßenbaulastträgern sowie den Kommunen abgestimmt
- Im Bereich der Haltepunkte wird in Abstimmung mit den Gemeinden darauf geachtet, einen guten Kompromiss zwischen Emissionsschutz und der städtebaulich wünschenswerten Sichtbarkeit des Bahnhofes zu finden
- Sollte von Seiten des Landes Flurbereinigungsverfahren geplant werden, ist die DB Netz AG unterstützungsbereit. Durch die Verlegung der Strecke und – wo möglich – Bündelung mit der BAB 1 wurde die Flächenzerschneidung weitestgehend verringert

3.4 In der Vorzugsvariante nicht berücksichtigte Forderungen

Forderungen, die im Zuge der Planung seit 2014 bzw. im Dialog mit dem Projektbeirat nicht mit in die Planung der Vorzugsvariante aufgenommen worden sind, sind in diesem Kapitel dargestellt. Die in der Vorzugsvariante nicht berücksichtigten Forderungen bestehen zu großen Teilen aus Trassenführungen, die aus verschiedenen Gründen in der landesplanerischen Beurteilung zum Abschluss des ROV nicht präferiert worden sind. Im Anschluss ist eine Auswahl aufgezeigt und mit einer Begründung der Nichtberücksichtigung hinterlegt. Diese Forderungen wurden teilweise im Forderungskatalog wieder aufgegriffen und unter Kapitel 3.5 erläutert.

- **Umfahrung Bad Schwartau – Trasse Dänischburg**

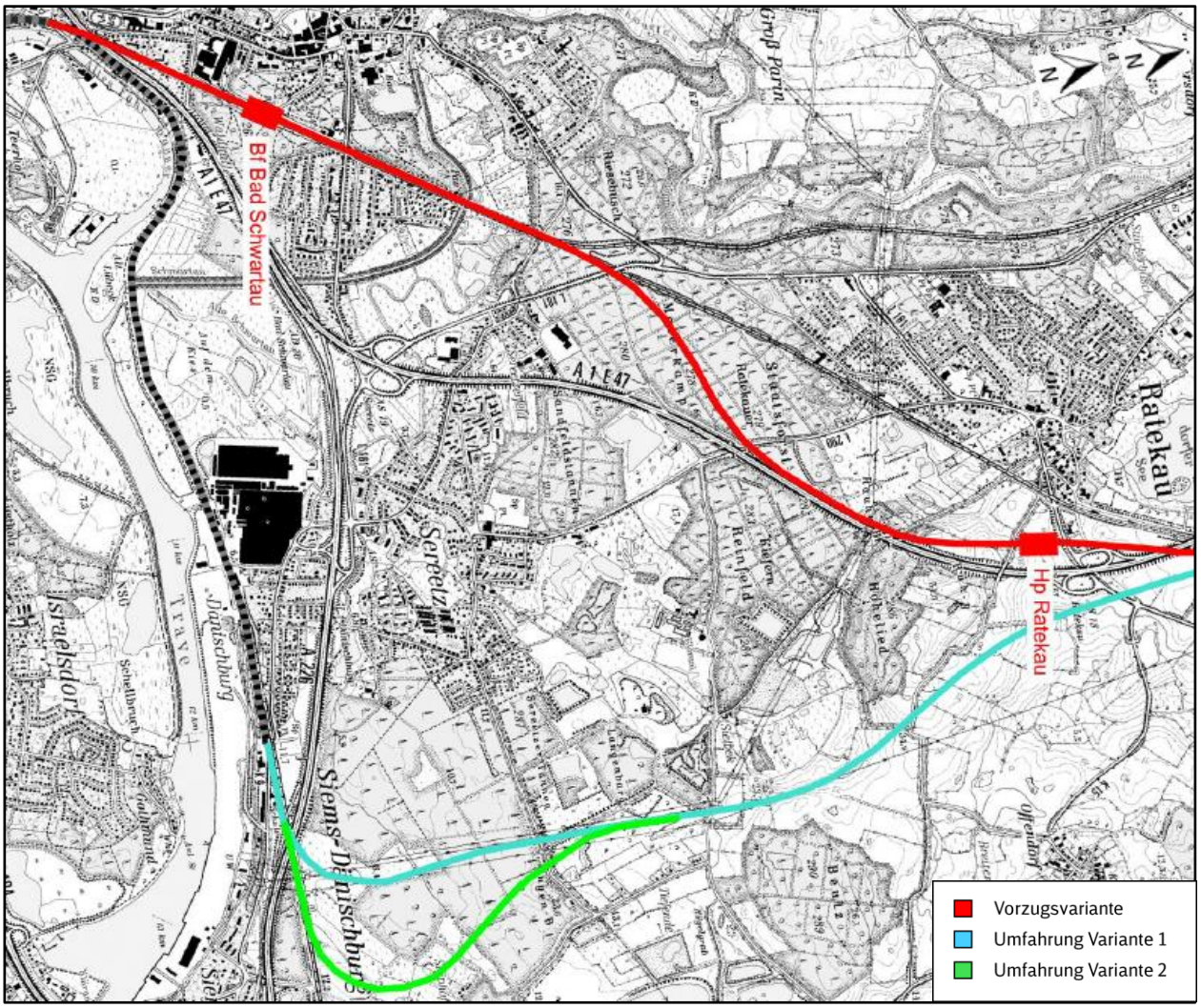

Abbildung 13: PFA 1; Umfahrung Bad Schwartau - Trasse Dänischburg

Die Stadt Bad Schwartau wird umfahren und hat somit an der Eisenbahnstrecke Richtung Fehmarn keinen Verkehrshalt mehr. Die Trasse wird südlich von Bad Schwartau entlang der Strecke 1113 nach Osten verschwenkt und anschließend zwischen Lübeck-Dänischburg und Lübeck-Siems nach Norden in Richtung Ratekau geführt. Die Beeinträchtigungen sind laut Abwägung der Landesplanungsbehörde im Zuge des ROV bei dieser Variante deutlich höher als bei den übrigen Varianten. Allein in Dänischburg käme es zu zusätzlichen Lärmbetroffenheiten von 1.372 Stockwerken. Zudem sind der Flächenverbrauch und die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten höher als beim Ausbau des Bestandes im Bereich Bad Schwartau.

- **Westliche Trassenführung entlang der Autobahn (Ratekau bis Haffkrug)**

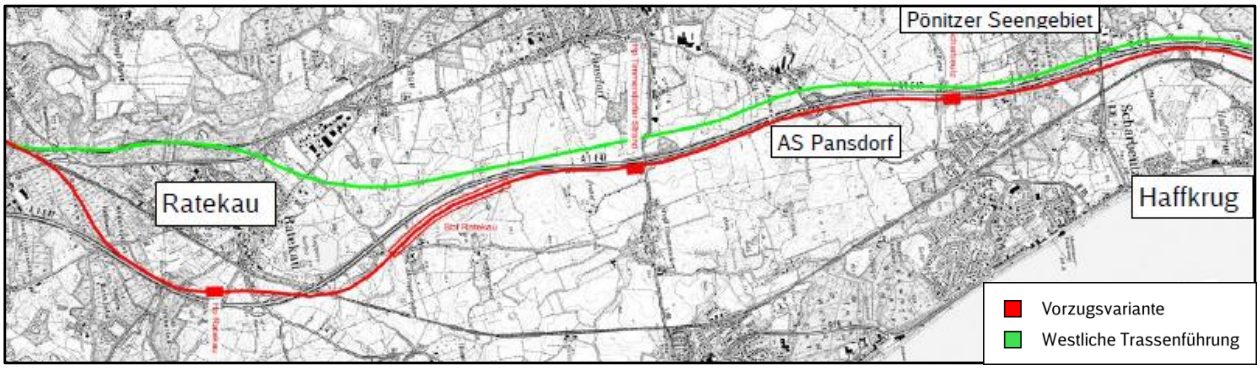

Abbildung 14: PFA 1; Westliche Trassenführung entlang der Autobahn

Die östliche Trassenführung wurde gewählt, um Konflikte mit dem Natura 2000-Gebiet „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ zu vermeiden und die Anbindung der Eisenbahnstrecke an die Bäderorte Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug zu verbessern.

- **Umfahrung Ruppersdorf**

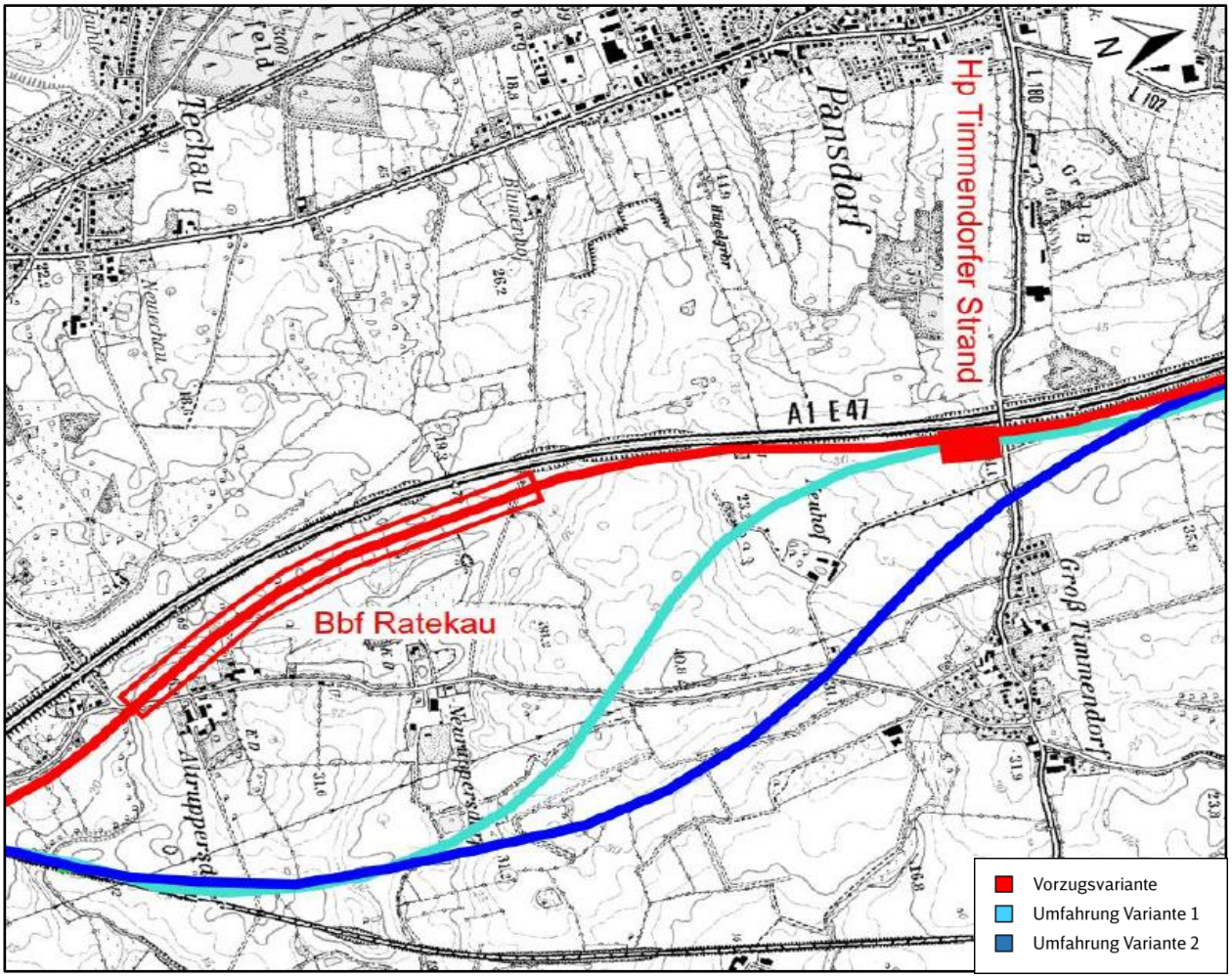

Abbildung 15: PFA 1: Umfahrung Ruppersdorf

Bei dieser Trassenforderung soll die Dorfschaft Ruppersdorf östlich umfahren werden und südlich von Groß-Timmendorf wieder an die geplante Neubaustrecke (NBS) angeschlossen werden. Diese Trassenführung wurde nicht verfolgt, da das Ziel der Bündelung der Verkehrsträger Autobahn und Eisenbahn optimiert werden und zudem die Schallimmissionen im Bereich der Dorfschaft Groß-Timmendorf geringgehalten werden sollte.

- **Östliche Trassenführung entlang der Autobahn (Schlamin bis Damlos)**

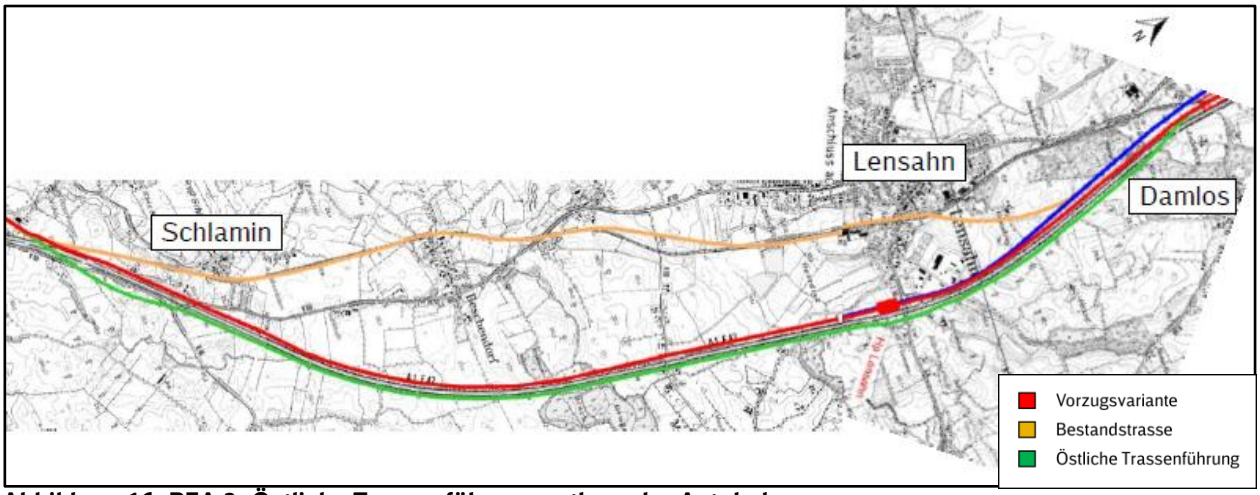

Abbildung 16: PFA 3; Östliche Trassenführung entlang der Autobahn

Die östliche Trassenführung führt gegenüber der Westseite zu einer Zerschneidung von Landschaftsbildräumen, einer höheren Flächeninanspruchnahme und einer höheren Anzahl von Konfliktbereichen aufgrund einzelner Wohnhäuser nahe der Trasse und daraus folgender Lärmbelastung. Bei einer östlichen Trassenführung entstehen größere Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Kremper Au und es sind zwei zusätzliche Kreuzungsbauwerke zum Queren der BAB 1 notwendig.

- **Westumfahrung Oldenburg in Holstein**

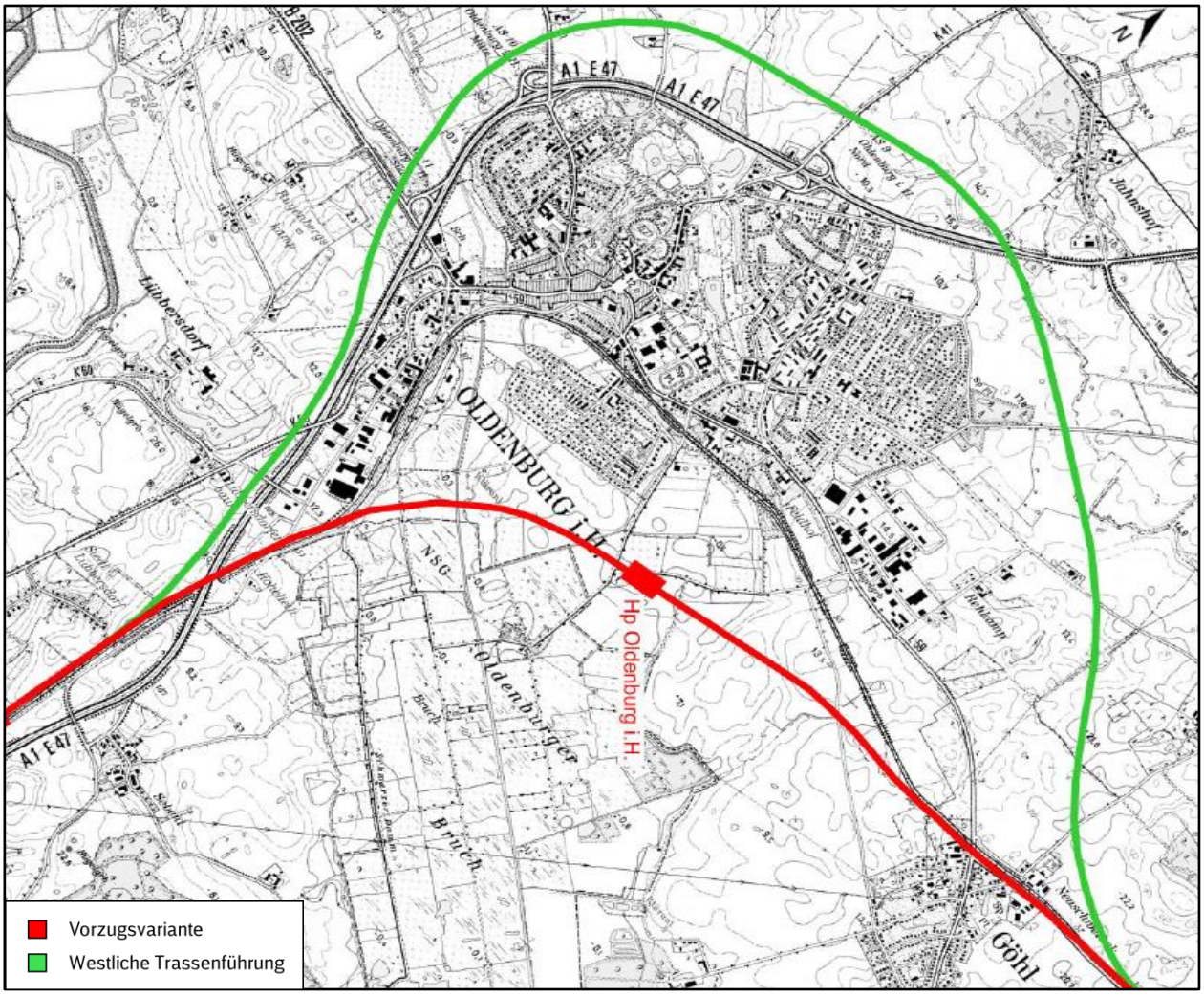

Abbildung 17: PFA 4; Westumfahrung Oldenburg i.H.

Die Trasse der Westumfahrung verläuft auf einer Länge von ca. 11,2 km (gewählte Ostvariante ca. 6,9 km). Die Westumfahrung wurde nicht berücksichtigt, da eine höhere Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Flächen eine erhöhte Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen, eine Fahrzeiterhöhung, neue Betroffenheiten hinsichtlich Lärm (Lübbersdorf, Putlos, Jahnsdorf, Giddendorf, Kremsdorf sowie Einzelgebäude) gegenüber der Antragstrasse (Ostvariante) entstehen würden. Durch die Westumfahrung wird das Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ zerschnitten und eine Bündelung mit der BAB 1 ist nicht möglich, da für die angestrebte Geschwindigkeit entsprechend große Radien für die Trasse notwendig sind.

3.5 Kernforderungen

Die Forderungen, die in den vier regionalen Runden Tischen entwickelt worden sind, wurden im Forderungskatalog des Projektbeirates gebündelt. Diese wurden dann von der DB Netz AG und vom Bund hinsichtlich ihrer technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie hinsichtlich der Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme betrachtet und in einer Matrix zusammengestellt. Aus dieser Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Bürgerinitiativen und Vorhabenträgern wurden durch den Projektbeirat zu folgenden vier Themengebieten Kernforderungen erarbeitet:

- **Kernforderung 1: Lärmschutz**
  - **Kernforderung 1.1: Gesamtlärmbetrachtung**
  - **Kernforderung 1.2: Vollschutz**
  - **Kernforderung 1.3: „Niedrige Immissionsgrenzwerte“**
  - **Kernforderung 1.4: Lärmschutz im Bestand**
- **Kernforderung 2: Schutz vor Erschütterung**
  - **Kernforderung 2.1: Erschütterungsschutz in Bauabschnitten**
  - **Kernforderung 2.2: Erschütterungsschutz im Bestand**
- **Kernforderung 3: Trassenverlauf**
  - **Kernforderung 3.1: Umfahrungen und Trassierung**
  - **Kernforderung 3.2: Trog- und Tieferlegungslösungen**
- **Kernforderung 4: Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen**

Die Auflistung und Nummerierung der Forderungen in dieser Vorlage ist abweichend vom Forderungskatalog des Projektbeirates. In dem vorliegenden Dokument werden Forderungen, die in der Planung der DB bereits berücksichtigt sind, die nicht an den Bund zu richten sind oder die keine Entscheidung des Bundes erfordern, nicht aufgeführt. So konnten die Kernforderungen von neun auf vier reduziert werden. Die gemeindespezifischen Forderungen des Forderungskataloges wurden den vier Kernforderungen zugeordnet. Im Folgenden werden die für eine Entscheidung des Bundestages relevanten Kernforderungen des Projektbeirates wiedergegeben (kursiv) und im Anschluss aus Sicht der DB Netz AG kommentiert. Die Forderungen werden in den folgenden Kapiteln detailliert betrachtet und zusammengefasst.

3.5.1 Kernforderung 1: Lärmschutz

Die Kernforderungen zum Thema Lärmschutz untergliedern sich in die Themen der Gesamtlärmbetrachtung (Kernforderung 1.1), Vollschutz (Kernforderung 1.2), „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ (Kernforderung 1.3) und Lärmschutz im Bestand (Kernforderung 1.4). Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge.

3.5.1.1 Kernforderung 1.1: Gesamtlärmbetrachtung

Forderung a) des Forderungskataloges an den Bund:

„Aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm ist eine gemeinsame Lärmschutzbetrachtung und -bewertung durchzuführen.“

Maßnahme im Projekt:

Nach den zwingenden Vorschriften der 16. BImSchV ist immissionsschutzrechtlich jeder Verkehrsträger gesondert zu betrachten. Eine verkehrsträgerübergreifende Summenpegelbildung und -beurteilung hat der Gesetzgeber bisher ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber vom bisherigen Vorgehen abzuweichen und Lärmschutzmaßnahmen verkehrsträgerbezogen zu ergreifen, ist durch die Politik zu treffen. Ein solcher Weg ist mit einer Vielzahl von Fragen verbunden, die dann der Klärung bedürfen.

Der Schutz vor Verkehrslärm ist in §§ 41 bis 43 BImSchG für den Bau von Straßen und Schienenwegen abschließend geregelt. Die zugehörigen Grenzwerte für die jeweiligen Verkehrsträger sind in der 16. BImSchV festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit verbindlich bestimmte einzuhaltende Beurteilungspegel festgesetzt. Der EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, verdeutlicht unter Ziffer 2.2.3.2 (Seite 22), dass eine Summenpegelbildung unter Berücksichtigung von Lärmvorbelastung durch bereits vorhandene Straßen und Schienenwege, gewerbliche Anlagen, Sportplätze oder Flugplätze im Rahmen der o.g. Gesetze und Verordnungen nicht vorgesehen ist. Unter Ziffer 2.2.10 wird erwähnt, dass die 16. BImSchV lediglich den neu zu bauenden oder wesentlich geänderten Verkehrsweg in den Blick nimmt – eine Summenpegelbildung ist nicht vorgesehen – und bei der Beurteilung ausschließlich auf den Beurteilungspegel abstellt.

Im Einzelfall ist abzuwägen, ob der neu hinzukommende Lärm mit der bestehenden Vorbelastung nicht zu einer Gesamtbelastung führt, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Eine solche Betrachtung der Gesamtverkehrslärmsituation aus Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit; Ansprüche auf Schutzmaßnahmen oder Lärmvorsorgemaßnahmen sind daraus nicht abzuleiten.

Die Verkehrslärmerhöhung, die durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines Verkehrswegs entsteht, darf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95). Ein Schwellenwert, ab dem eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist, wurde vom Gesetzgeber bisher nicht eindeutig festgelegt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat sich in den letzten Jahren ein Außenpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als maßgeblicher Grenzwert für die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle gefestigt (BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 2013 – 7 B 40/12; Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 A 11/10; Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 72/07). Abweichend davon hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil eine enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts für Dorf- und Mischgebiete angenommen (BVerwG Urteil vom 08. September 2016 – 3 A 5/15; BGH Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 60/91). Auf Basis der Gesamtverkehrslärmbetrachtung des PFA 6 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wird übergreifend für die gesamte Strecke eine grobe monetäre Abschätzung vorgenommen. Werden die Erkenntnisse aus dem PFA 6 herangezogen, zeigt sich tags und nachts nur eine sehr geringe Betroffenheit für den gesundheitsgefährdenden Bereich im o.g. Sinne. Nachts ist der Schienenverkehrslärm maßgebend. Darauf aufbauend könnten die geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der Schiene ausgebaut werden, um den Gesamtbeurteilungspegel Straße/Schiene in einem niedrigeren Bereich zu halten. Überschlägig könnten über die gesetzliche Planung hinaus höhere und ggf. längere Schallschutzwände angenommen werden. Stellenweise könnten auch Schallschutzwände an der Straße notwendig sein. Basierend auf diesen ersten Überlegungen, ohne konkrete Berechnungen und ohne eine schalltechnische Untersuchung durch einen Gutachter, läge ein erster Mehrkostenansatz bei ca. 50 Mio. Euro.

Aufgrund der Kernforderung gab es seitens LBV.SH und DB Netz AG eine erste Abschätzung und Überprüfung. Für den Verkehrsträger Schiene werden die Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge eingehalten. Für den Verkehrsträger Straße wird die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmvorsorge beim 4-streifigen Ausbau der B 207 gewährleistet und für die Bestandsstrecke werden die Auslösewerte bis auf sehr wenige Gebäude eingehalten. Diese Gebäude werden laut LBV.SH passive Schallschutzmaßnahmen erhalten. In Absprache mit den Gemeinden und dem Kreis Ostholstein wurden am 9. Juli 2018 in einer eigens gegründeten Arbeitsgruppe Gesamtlärmbetrachtung die vom LBV.SH und DB Netz AG zu betrachtenden Bereiche, welche am 05. Februar 2018 bei der gemeinsamen Sitzung der Runden Tische präsentiert wurden, noch einmal

gemeinsam besprochen. Drei von der AG benannte Bereiche sollen nach den Kriterien, die gemeinsam festgelegt wurden, beispielhaft gerechnet werden. Danach soll entschieden werden, ob Kriterien ggf. angepasst werden sollen. Im Bundestagsbeschluss „Menschen- und umweltgerechten Ausbau der Rheintalbahn realisieren“ (Drucksache 18/7364) vom 28. Januar 2016 wurde zur hier aufgestellten Kernforderung 2 „Autobahnparallele Trasse“ beschlossen, dass durch ergänzende Schallschutzmaßnahmen für die Ortslagen westlich und östlich der BAB 5 sicherzustellen ist, dass ein Anstieg der derzeitigen Gesamtlärmbelastung von Straßen- und Schienenverkehr durch den Schienenverkehr vermieden wird. Dieses Vorgehen ist auf die Schienenanbindung Feste Fehmarnbeltquerung nicht eins zu eins übertragbar und wenig vergleichbar. Die Gründe dafür sind folgende: In großen Teilen erfolgt ein Neubau der Schienenstrecke, im Vergleich zu Rheintalbahn befinden sich in dem Gebiet deutlich weniger Betroffenheiten und hinzukommend fordern die Gemeinden eine generelle Betrachtung aller Straßenverkehrswege. Diese konkrete Forderung wurde im Auftaktgespräch des Arbeitskreises am 9. Juli 2018 auch bestätigt. Des Weiteren wurde im Termin beschlossen, anhand von drei Beispielen im PFA 1 verschiedene Anhaltswerte wie die des gesundheitsgefährdenden Bereiches und unterschiedliche Pegelerhöhungen durch den Schienenweg zu überprüfen. Aufbauend auf ersten Erkenntnissen sollen Kriterien festgelegt und auf die ausgewählten Bereiche angewandt werden. Alle Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchung werden voraussichtlich im ersten Quartal 2019 vorliegen. Es wird davon ausgegangen, dass die o.g. 50 Mio. Euro ausreichend für geforderte Schutzmaßnahmen sind.

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	**50.000**	
Gemeindespezifische Forderung	-	**-**	
Gesamtsumme	**-**	**50.000**	

Tabelle 4: Übersicht Kernforderung Gesamtlärmbetrachtung[6]

⇨ **Forderung ist im bestehenden gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar. Als Angebot der DB Netz AG wird die geforderte Betrachtung des Gesamtlärms Straße und Schiene in der Arbeitsgruppe „Gesamtlärmbetrachtung“ ausgeführt**

3.5.1.2 Kernforderung 1.2: Vollschutz

Forderung b) des Forderungskataloges an den Bund:

„Die Region fordert die Umsetzung von aktiven, städtebaulich verträglichen Lärmschutzmaßnahmen, sogenannten Vollschutz (= max. 49 dB(A)) in allen Siedlungsbereichen, Naherholungsgebieten, touristischen Einrichtungen und Strandbereichen entlang der Schienenstrecke der Schienenhinterlandanbindung von Lübeck bis Fehmarn. Das bedeutet auch, dass Bahnübergänge in Siedlungsbereichen höhenungleich auszuführen sind, da ansonsten kein aktiver Lärmschutz möglich ist.“

Maßnahme im Projekt (Vollschutz) (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

Mit der Forderung nach Vollschutz verlangt die touristisch geprägte Region das Lösen von allen Lärmbeeinträchtigungen mit Schallschutzwänden oder anderen aktiven Maßnahmen. Die Planung der DB löst 3.140 der 3.429 bestehenden Schutzfälle mit aktiven Maßnahmen.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind in erster Linie Schutzmaßnahmen an den Verkehrswegen – aktive Lärmschutzmaßnahmen – vorzusehen. Sind diese aktiven Lärmschutzmaßnahmen technisch nicht durchführbar, mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so können sie unterbleiben. Dies wird auch im EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Kapitel 4.2.6, 2. Abs. dargestellt: „Betroffene haben prinzipiell einen Anspruch auf „Vollschutz“, d.h. eine Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, von dem aber nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 BImSchG Abstriche möglich sind“.

[6] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Nach den Vorgaben des EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Kapitel 4.2.6 „Verhältnismäßigkeitsprüfung von aktiven Schallschutzmaßnahmen“ wurde diese Prüfung, ausgehend vom Vollschutz, in den Lärmschutzkonzepten durchgeführt (s. Kapitel 2.5.1). Allein mit der Vorzugsvariante können 3.140 Schutzfälle, rund 91 %, mit aktiven Maßnahmen gelöst werden. Dabei erhalten fast 25 % der Bereiche Vollschutz. 288 Schutzfälle erhalten zusätzlich passive Schutzmaßnahmen. Unabhängig einer Verhältnismäßigkeits-Betrachtung entstehen für diese 288 Schutzfälle ca. 95,8 Mio. Euro an Mehrkosten für weitere aktive Schutzmaßnahmen (siehe Anhang 2). Insgesamt ergeben sich für die Lösung von allen 3.428 Schutzfällen mit aktiven Maßnahmen (Vollschutz) rund 183 Mio. Euro. Die Aufhebung der Bahnübergänge ist in Kernforderung 4 berücksichtigt.

Aufgrund der unterschiedlichen Planungsstände, gibt es aktuell Berechnungen einiger Planfeststellungsabschnitte mit einem vorläufigen Prognosehorizont 2030. Die Forderungen beziehen sich übergreifend auf den Prognosehorizont 2025.

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar, da nach §41 Abs. 2 BImSchG und EBA-Umweltleitfaden, Teil VI, Kapitel 4.2.6 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen muss**

Gemeindespezifische Forderung zum Vollschutz der Hansestadt Lübeck

Forderung 136 a (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):
„Auf dieser Grundlage dieser Berechnung hat eine Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen, die in Anlehnung an die Kernforderungen 2b und 2c der Region so bemessen sind, dass ein Vollschutz durch aktive Maßnahmen gewährleistet wird.“

Info: In diesem Teil der Forderung wurde nur der Bereich zwischen Kanal-Trave und Hauptbahnhof Lübeck betrachtet. In diesem Teil der Strecke besteht Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Der Streckenteil von Beginn des Hauptbahnhofes Lübeck (Baukilometer 100) bis Bad Schwartau (Baukilometer 104,7) wird in Kapitel 1.4 „Lärmschutz im Bestand“ (Forderung 136 b) betrachtet. In diesem Bereich bestehen keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV:

Gesetzlicher Anspruch:	Im Bereich vom Lübeck Hbf bis Kanal Trave sind sowohl Außen- als auch Mittelwände mit Höhen von 3 m bis 6 m als Lärmschutz vorgesehen.	32.700.000 €
	Die Restbetroffenheiten werden mit passiven Schutzmaßnahmen gelöst	750.000 €
Forderung:	Anstatt der vorgeschlagenen Höhen aus dem LSK, werden alle außenliegenden Schallschutzwände durchgängig auf 6 m Höhe angepasst; 4.733,00 €/m.	34.700.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 1.250.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**86.934**	**95.794**	Die detaillierte Kostenaufstellung kann dem Anhang 2 entnommen werden
Gemeindespezifische Forderung	**33.450**	**1.250**	
Lübeck	33.450	1.250	
Gesamtsumme	**120.384**	**97.044**	

Tabelle 5: Übersicht Kernforderung Vollschutz[7]

[7] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

3.5.1.3 Kernforderung 1.3: „Niedrige Immissionsgrenzwerte“

Die Maßnahme zu „niedrigen Immissionswerten“ nimmt Bezug auf die Forderung b) des Kapitels 3.5.1.2 und bezieht sich auf die folgenden Grenzwerte, die innerhalb des Projektbeirates kommuniziert wurden:

- Tagpegel vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen und für Außenwohnbereiche: < 59 dB(A)
- Tagpegel für Strandgebiete und touristische Einrichtungen: < 55 dB(A)
- Nachtpegel von Schlafräumen von Wohngebäuden, Wochenend- und Ferienhäuser sowie von Gebäuden mit Gästebetten: < 49 dB(A)
- Nachtpegel für Campingplätze/ Sportboothäfen: < 49 dB(A)

Maßnahme im Projekt („niedrige Immissionsgrenzwerte“) (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

Die Beurteilung des Schienenverkehrslärms erfolgt anhand der 16. BImSchV, in der nutzungsartabhängige Immissionsgrenzwerte festgelegt sind. Dabei sind die Festsetzungen aus den vorliegenden Bebauungsplänen maßgebend. Sofern keine bestandskräftigen Bebauungspläne vorliegen, wurden die tatsächlich vorhandenen Nutzungen zugrunde gelegt und den nach der 16. BImSchV anzuwendenden Gebietskategorien entsprechend zugeordnet. Die Anwendung des Immissionsgrenzwertes für reine und allgemeine Wohngebiete von 49 dB(A) auch für andere Nutzungsgebietsarten, die in rechtlich zulässiger Weise auch durch anderweitige Emmissionsquellen bereits höheren Immissionswerten ausgesetzt sein können, entspricht nicht der geltenden Rechtslage nach der 16. BImSchV und entspricht auch nicht der aktuellen Rechtsprechung. Die Zuordnung der Nutzung erfolgt gebietsbezogen und nicht für jedes einzelne Gebäude; dies entspricht sowohl den Vorgaben der 16. BImSchV als auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bei der Erstellung der Lärmschutzkonzepte für die Vorzugsvariante wurden auch touristische Einrichtungen, wie z.B. Campingplätze, betrachtet. Touristische Einrichtungen sind nicht in den Gebieten der 16. BImSchV aufgelistet. Allerdings gibt es noch Sondergebiete, welche je nach Nutzungsart einem Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV zugeordnet sind. Die Flächen für Campingplätze sind teilweise nicht in den Bebauungsplänen entsprechend ausgewiesen. Wenn in einem Bebauungsplan ein Sondergebiet Camping ausgewiesen ist, kann es in Bezug auf Schalleinwirkungen einem allgemeinen Wohngebiet entsprechend bewertet werden.

Die errechneten Prognose-Beurteilungspegel tags wie nachts unterscheiden sich um ca. 1 dB(A) bis 3 dB(A). Dieser Bereich liegt knapp unter der hörbaren Schwelle, weshalb die Abschätzung der Forderung für den Nachtzeitraum erfolgte. Im Nachgang der vorliegenden Abschätzung wurde die ursprüngliche Kernforderung von 49 dB(A) tags für alle Siedlungs- und Nutzungsgebiete unter Berücksichtigung der o.g. Punkte überprüft. Die angepasste Forderung bezieht sich nicht mehr auf Gewerbegebiete. Aufgrund der geringen Anzahl an Gewerbegebieten sind die Unterschiede geringfügig zu den o.g. Annahmen der Kostenkalkulation, weshalb keine weitere Anpassung erfolgt.

Aufgrund der touristischen Bedeutung von Ostholstein, fordert die Region niedrigere Grenzwerte in Bereichen von besonderer touristischer Bedeutung wie zum Beispiel Strandgebiete, Campingplätze und Sportboothäfen. Diese Einrichtungen haben keinen festen Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV. In der Planung der DB werden beispielsweise Campingplätze nach aktueller Rechtsprechung mit einbezogen, je nachdem ob diese baurechtlich gesichert sind, gelten die Ansprüche eines Wohngebietes oder diese eines Misch- und Dorfgebietes. Grob 96% aller Campingplätze sind nicht von den Lärmauswirkungen der Schienenanbindung betroffen. Im Kreisgebiet gibt es 80 Campingplätze, wovon bei 3 Campingplätzen die Immissionsgrenzwerte eines Wohngebietes überschritten werden, aber die eines Misch- und Dorfgebietes eingehalten werden. Auch die Sportboothäfen wurden i.R. der Planungen betrachtet. 90% der Sportboothäfen sind nicht von den Schallauswirkungen betroffen. Es gibt ca. 20 Sportboothäfen im Kreis, 2 davon sind im Bereich der Fehmarnsundquerung. Die Auswirkungen hängen hier jedoch entscheidend von der neuen Sundquerung ab.

Resultat einer allgemeinen Betrachtung unter Berücksichtigung der o.g. Forderung eines Beurteilungspegels von 49 dB(A) wären mit Gesamtkosten von ca. 255 Mio. Euro für die Maßnahme verbunden. Bei der Kostenabschätzung wurde sich an die gängigen Schutzmaßnahmen wie

Schallschutzwände/-wälle, niedrige Schallschutzwände, BüG (Besonders überwachtes Gleis) und Schienenstegabschirmungen/-dämpfer gehalten. Tieflagen sowie Tunnel wurden in den Lärmschutzkonzepten nicht mitbetrachtet, da in fast allen Bereichen die gängigen Schutzmaßnahmen einen Vollschutz ermöglichen. Die Mehrkosten gegenüber dem gesetzlichen Anspruch von 86,9 Mio. Euro liegen bei ca. 168,2 Mio. Euro.

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar**

Gemeindespezifische Forderung zu „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ Timmendorfer Strand

Forderung 15 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Übergesetzlicher Lärmschutz für Groß Timmendorf durch aktive Lärmschutzmaßnahmen.“

Gesetzlicher Anspruch:	Die schalltechnischen Untersuchungen ergeben keine Betroffenheit, weshalb kein gesetzlicher Anspruch besteht	-
Forderung:	ca. 670 m Lärmschutzwand, Höhe 3 m, 2.700 €/lfd. m	1.800.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 1.800.000 €**

Gemeindespezifische Forderungen zu „Niedrige Immissionsgrenzwerte“ Scharbeutz

Forderung 131 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Das Umfeld des Cap-Arcona-Denkmals ist der Bedeutung dieser Stätte entsprechend herzustellen (z. B. über Baumanpflanzung/Sichtschutz).“

Gesetzlicher Anspruch:	Lärmschutzwände gemäß Gutachten, h=2 m, in dem Bereich Bau-km 122,6 bis Bau-km 122,8; 200 m * 2.199 €/m	440.000 €
Forderung:	Ausstattung des Bereiches mit 6 m hohen LSW, 200 m * 4.733 €/m	947.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von: ca. 507.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**86.934**	**168.160**	**Die detaillierte Kostenaufstellung kann dem Anhang 2 entnommen werden**
Gemeindespezifische Forderung	**440**	**2.307**	
Timmendorfer Strand	-	1.800	
Scharbeutz	440	507	
Gesamtsumme	**87.374**	**170.467**	

Tabelle 6: Übersicht Kernforderung "Niedrige Immissionsgrenzwerte"[8]

3.5.1.4 Kernforderung 1.4: Lärmschutz im Bestand

Der zweigleisige Neu- und Ausbau der geplanten Strecke 1100 zwischen Bad Schwartau und Puttgarden ist eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Eine wesentliche Änderung nach §1 Abs. 2 der 16. BImSchV bedarf einer baulichen Änderung wie z.B. die Erweiterung eines

[8] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Schienenweges um eines oder mehrerer durchgehender Gleise sowie eine erhebliche bauliche Änderung, die eine Lärmzunahme von mindestens 3 dB(A) aufweisen oder den vorhandenen Beurteilungspegel im Bereich der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung noch weiter erhöhen. Dadurch greifen die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge.

In Lübeck liegen zwei unterschiedlich zu betrachtende Bereiche vor: Zum einen der Hauptgüterbahnhof, bei dem Gleise umgebaut werden und somit eine wesentliche Änderung besteht, und zum anderen der Bereich zwischen Hauptbahnhof und Bad Schwartau, welcher keiner baulichen Änderung unterliegt und hier somit kein Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV besteht. Zur besseren Übersicht wurden die zu betrachtenden Bereiche noch einmal in der u.s. Tabelle aufgezeigt.

Streckenabschnitt	Erläuterung	Lärmvorsorgeansprüche
Hauptgüterbahnhof Lübeck	Von Beginn des PFA Lübeck am Kanal-Trave (Baukilometer 3) bis zum Hauptbahnhof Lübeck (Baukilometer 0 bzw. 100)	**Ja** Durch das Umbauen von Gleisen im Bereich des Hauptgüterbahnhofs Lübeck liegt ein erheblicher, baulicher Eingriff und somit eine wesentliche Änderung vor. Dadurch besteht Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV.
Hauptbahnhof Lübeck – Bad Schwartau	Von Beginn des Hauptbahnhofes Lübeck (Baukilometer 0 bzw. 100) bis Bad Schwartau (Baukilometer 104,7)	**Nein** In dem Bereich ist keine erhebliche, bauliche Maßnahme an bestehenden Gleisanlagen geplant. Somit bestehen keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV.
Bad Schwartau – Puttgarden	Von Bad Schwartau (Baukilometer 104,7) bis Puttgarden (Baukilometer 184,1)	**Ja** Der zweigleisige Ausbau der Strecke inkl. Elektrifizierung ist ein erheblicher, baulicher Eingriff und somit eine wesentliche Änderung im Rahmen der 16. BImSchV. Anspruch auf Lärmvorsorge besteht.

Tabelle 7: Lärmvorsorgeansprüche Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung

Aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Bereiche im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck, liegen die Hauptforderungen der Hansestadt in der Betrachtung der Bestandsstrecke unter den Prämissen einer Ausbaustrecke. Im Folgenden werden entsprechend die Mehrkosten dieser Betrachtung für die beiden Bereiche aufgeführt. Das Vorgehen wurde in einem Gespräch mit der Hansestadt abgestimmt.

Gemeindespezifische Forderung zum Lärmschutz im Bestand der Hansestadt Lübeck

Forderung 147 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Gleichbehandlung der vom Schienenverkehrslärm Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.

Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend § 1, Absatz 2, Nr.1 der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) – ebenso wie an dem gesamten übrigen Streckenabschnitt von der Gemeinde Ratekau bis nach Fehmarn, auf dem infolge des Neubaus oder des Baus des zusätzlichen Gleises o.g. Regelung greift. Das heißt, bezogen auf den prognostizierten Schienenverkehrslärm, Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV im gesamten Stadtgebiet unabhängig vom Nachweis der wesentlichen Änderung gemäß § 1, Absatz 2, Nr. 2 16. BImSchV.“

Info: In diesem Teil der Forderung wurde nur der Streckenteil von Beginn des Hauptbahnhofes Lübeck (Baukilometer 100) bis Bad Schwartau (Baukilometer 104,7) betrachtet. In diesem Bereich bestehen keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV

Gesetzlicher Anspruch:
- kein gesetzlicher Anspruch, da im Stadtgebiet Lübeck kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt
- Verbesserung durch Lärmsanierungsmaßnahmen

	- Trotzdem erfolgt eine Überprüfung seitens des Gutachters, ob sich durch die veränderten Kapazitäten Schutzfälle im gesundheitsgefährdenden Bereich befinden	
Forderung:	Ann.: Die Vorgaben der 16. BImSchV werden eingehalten durch eine einseitige	
	- 6,0 m hohe Lärmschutzwand im Bereich Josephinenstraße bis Einsiedelstraße: 1.000 m * 4.733 €/m	4.733.000 €
	- durchschnittlich 5,0 m hohe Lärmschutzwand im Bereich Einsiedelstraße bis Marquardstraße: 1.150 m * 4.239 €/m	4.874.850 €
	- 6,0 m hohe Lärmschutzwand im Bereich Tremser Teich bis Oderstraße/West: 1.000 m * 7.733 €/m	4.733.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 14.340.850 €**

Forderung 136 b (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):
„Auf dieser Grundlage dieser Berechnung hat eine Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen, die in Anlehnung an die Kernforderungen 2b und 2c der Region so bemessen sind, dass ein Vollschutz durch aktive Maßnahmen gewährleistet wird."

Info: In diesem Teil der Forderung wurde nur der Streckenteil südlich des Kanals Trave betrachtet. In diesem Bereich besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Der Be-reich zwischen Kanal-Trave und Hauptbahnhof Lübeck (Anspruch auf Lärmvorsorge nach 16. BImSchV) wird in der Kernforderung 1.2 „Vollschutz" (Forderung 136 a) betrachtet:

Gesetzlicher Anspruch:	Kein gesetzlicher Anspruch	0 €
Forderung:	6,0 m hohe Lärmschutzwände (4.733,00 €/m) in den Bereichen:	
	- Geniner Dorfstraße bis Brücke Genin Süd (l= 1.000 m)	4.733.000 €
	- Moisling/ Niendorf (l=2.000 m)	9.466.000 €
	- Niendorfer Hauptstr. bis Schäfergraben (l=800 m)	3.786.400 €
	- Brockkamp bis BÜ Billerbäckweg (l=400 m)	1.893.200 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 19.878.600 €**

Forderung 140:

„Anfertigung einer schalltechnischen Berechnung für sämtliche von einer Steigerung der Zugbewegungen betroffenen Streckenabschnitte auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck."

Info: In dem Abschnitt von der Stadtgrenze Lübeck/Bad Schwartau bis zum Hbf Lübeck sowie vom Hbf Lübeck bis zum Kanal Trave werden schalltechnische Berechnungen durchgeführt und die Forderung erfüllt.

Gesetzlicher Anspruch:	Südlich des Kanal Trave liegt kein erheblicher baulicher Eingriff vor, wodurch keine schalltechnischen Berechnungen erforderlich sind.	-

Forderung:	Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung für die Streckengleise südlich des Kanal Trave auf dem Stadtgebiet Lübeck	80.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von:** **ca. 80.000 €**

Forderung 141 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Umsetzung von Maßnahmen zur Entdröhnung von Brückenbauwerken innerhalb des Lübecker Stadtgebietes."

Gesetzlicher Anspruch:	-	-
Forderung:	Die Entdröhnung von Brückenbauwerken innerhalb des Lübecker Stadtgebiets ist keine vorhabenbezogene Forderung. Innerhalb des Projekts werden lediglich die Eisenbahnüberführungen an der Warthestraße, am Mühlenbach und am Travekanal betrachtet.	
	Anerkannte Maßnahmen zur Reduktion des Brückendröhnens: Unterschottermatten 440 €/m Innovative Maßnahmen: besohlte Schwellen 200 €/Stk., Oberbau: 475 €/m	
	EÜ Warthestraße (ca. 60 m *2 Gleise)/ 0,6 m Schwellenabstand; ca. 200 Stk. besohlte Schwellen	160.000 €
	EÜ Mühlenbach (ca. 30 m * 2 Gleise)/ 0,6 m Schwellenabstand; ca. 100 Stk. besohlte Schwellen	80.000 €
	EÜ Travekanal (ca. 50 m * 4 Gleise)/0,6 m Schwellenabstand; ca. 350 Stk. besohlte Schwellen	253.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von:** **ca. 493.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	
Gemeindespezifische Forderung	-	**34.792**	
Lübeck	-	34.792	
Gesamtsumme	-	**34.792**	

Tabelle 8: Übersicht Kernforderung Lärmschutz im Bestand[9]

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar**

3.5.2 Kernforderung 2: Schutz vor Erschütterung

Die Kernforderungen zum Thema Erschütterungsschutz untergliedern sich in die Themen Erschütterungsschutz in Bauabschnitten und Erschütterungsschutz im Bestand. Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge.

3.5.2.1 Kernforderung 2.1: Erschütterungsschutz in Bauabschnitten

Im Forderungskatalog der Region sind Forderungen zum Erschütterungsschutz lediglich in einzelnen Gemeindeforderungen formuliert, eine Forderung nach einer regionsübergreifenden Be-

[9] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

rechnung für den Erschütterungsschutz wird nicht genannt. Da dies aber mündlich im Projektbeirat gefordert wurde, entsprechen wir diesem Wunsch der Region und haben die Forderung im Folgenden entsprechend betrachtet.

Derzeit liegen die erschütterungstechnischen Gutachten für PFA 6 (keine Betroffenheiten), PFA 5.1 (ein betroffenes Gebäude) und PFA 1 (mehrere Betroffenheiten) vor. Um eine übergreifende Aussage für alle PFAs zu treffen, wird als Referenz PFA 1 angesetzt. Für PFA 1 ergeben sich rund 148 betroffene Gebäude. Mit der Schutzmaßnahme besohlte Schwellen am Gleis für 0,28 Mio. Euro verbleiben 42 zu schützende Gebäude. Für diese Betroffenen wird ein Entschädigungsverfahren eingeleitet. Aufgrund der individuellen Betrachtung je Gebäude bspw. nach Zustand und Erschütterungseinwirkungen gibt es keine Anhaltswerte sowie einheitliches Vorgehen für Entschädigungszahlungen. Zur Kostenabschätzung wird eine Zahlung von 50 Tsd. Euro pro Gebäude angenommen. Dies ergibt eine Gesamtsumme von rund 2,4 Mio. Euro für PFA 1. Alle weiteren Abschnitte werden deutlich weniger Betroffenheiten aufzeigen. Zur Abschätzung wird die Hälfte der Kosten von PFA 1 für die verbleibenden vier Abschnitte angesetzt. Dadurch ergeben sich Gesamtkosten von rund 7,2 Mio. Euro.

Allgemein werden Erschütterungen von einer Vielzahl von Parametern wie Zugart und -geschwindigkeit, Bodeneigenschaften, Hindernisse im Boden, Grundwasser, Ankopplung des Gebäudes an den Untergrund und Eigenfrequenz der Decken bestimmt. Die verschiedenen Einflüsse führen dazu, dass z.B. Gebäude im selben Abstand zum Gleis bei gleichem Zugverkehr unterschiedlich betroffen sein können. Im gleichen Maße ist die Wirkung der vorhandenen Schutzmaßnahmen am Gleis zu sehen, sprich Maßnahmen können den Einfluss reduzieren, nicht verändern oder sogar erhöhen. Dementsprechend kann aus wirkungsmindernder Sicht keine präferierte Schutzmaßnahme genannt werden. Für die Umsetzung von Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen wird ein Kosten-Nutzen-Faktor betrachtet. Ein vollständiger Schutz vor Erschütterungen mit aktiven Maßnahmen am Gleis ist derzeit technisch nicht möglich. Es gibt lediglich einen Maximalschutz, welcher unabhängig eines Kosten-Nutzenverhältnisses ist. Am Beispiel PFA 1 würde der Maximalschutz (inkl. Annahme für Entschädigungszahlungen) rund 4 Mio. Euro betragen. Wendet man das o.g. Vorgehen an, ergeben sich PFA-übergreifend rund 12 Mio. Euro für die maximal mögliche Lösung von Schutzfällen.

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**7.200**	**12.000**	
Gemeindespezifische Forderung	**-**	**-**	
Gesamtsumme	**7.200**	**12.000**	

Tabelle 9: Übersicht Kernforderung Erschütterungsschutz in Bauabschnitten[10]

3.5.2.2 Kernforderung 2.2: Erschütterungsschutz im Bestand

Auch hier gilt, dass der zweigleisige Neu- und Ausbau der geplanten Strecke 1100 zwischen Bad Schwartau und Puttgarden eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ist, in Lübeck jedoch zwei unterschiedlich zu betrachtende Bereiche vorliegen (vgl. Kapitel 3.5.1.4): Der Hauptgüterbahnhof als Bereich mit wesentlicher Änderung und der Bereich zwischen Hauptbahnhof und Bad Schwartau ohne eine wesentliche Änderung.

Gemeindespezifische Forderung zum Erschütterungsschutz im Bestand der Hansestadt Lübeck

Forderung 148 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Gleichbehandlung der von Schienenverkehrserschütterungen und sekundärem Luftschall Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen.
Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrserschütterungen unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend DIN 2142-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) – ebenso wie für die ca. 55 km lange

[10] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Neubaustrecke der Schienenanbindung beginnend mit der Gemeinde Ratekau. Deshalb: vollständiger Ersatz des vorhandenen, veralteten Gleisoberbaus in der gesamten Ortsdurchfahrt Bad Schwartau und Neubau entsprechend Regelbauweise. Zusätzlich: Durchgehender vorsorglicher Einbauerschütterungsmindernder Konstruktionen und Bauteile in ausreichender, fachgutachterlich nachgewiesener Bemessung (anstatt vereinzelter nachträglicher Entschädigungsmaßnahmen, für die jeweils erst noch ein Nachweis der Überschreitung der prognostizierten Belastung erforderlich wird).“

Gesetzlicher Anspruch:	kein gesetzlicher Anspruch, da zwischen Lübeck Hbf und der PFA 1-Grenze kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt. Im Bereich des Hauptgüterbahnhofs erfolgt eine erschütterungstechnische Betrachtung, deren Ergebnisse noch nicht bekannt sind. Schutzmaßnahmen können sich aus der Betrachtung ergeben und wären gesetzlich geschuldet.	-
Forderung:	Ann.: Die Erschütterungen können auf dem gesamten Streckengleis vsl. mit besohlten Schwellen und Betontrögen reduziert werden (Bau-km 100,0 bis Bau-km 105,0). Besohlte Schwelle (2.500 m * 2 Gleise)/ 0,6m Schwellenabstand = ca. 8.400 Schwellen; 200 €/Stk.;	1.680.000 €
	Betontrog (2.500 m * 2 Gleise) Trog 2.500 €/m (inkl. Unterschottermatten und Oberbau)	12.500.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von mindestens: ca. 14.180.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	
Gemeindespezifische Forderung	-	**14.180**	
Lübeck	-	14.180	
Gesamtsumme	-	**14.180**	

Tabelle 10: Übersicht Kernforderung Erschütterungsschutz im Bestand[11]

3.5.3 Kernforderung 3: Trassenverlauf

Die Kernforderungen zum Thema Trassenverlauf untergliedern sich in die Themen Umfahrungen und Trassierung (Kernforderung 3.1) sowie Trog- und Tieferlegungslösungen (Kernforderung 3.2). Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge.

3.5.3.1 Kernforderung 3.1: Umfahrungen und Trassierung

Forderung a) des Forderungskataloges an die Bahn:

„Bei der Planung des Trassenverlaufs und Lärmschutzmaßnahmen ist eine Teilung von Ortschaften zu vermeiden.“

Maßnahme im Projekt:

[11] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Diese Forderung wurde in der Planung, wo technisch und umweltrechtlich machbar und unter Einbezug der Gemeinde berücksichtigt und u.a. durch die bereits beplanten Umfahrungen verschiedener Ortschaften (maßgeblich durch das Raumordnungsverfahren) umgesetzt. Aktuell sind weitere Machbarkeitsstudien in Erstellung.

Gemeindespezifische Forderungen zu „Umfahrungen und Trassierung“ Ratekau

Forderung 9 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Umfahrung der Ortschaft Ruppersdorf ähnlich der Vorzugsvariante im Raumordnungsverfahren, um eine Teilung der Ortschaft und eine Einkesselung von Häusern durch die BAB A1 und Neubautrasse zu vermeiden.“

Gesetzlicher Anspruch:	Vorzugstrasse der DB folgt der Bündelung der Verkehrsträger und maximiert den Abstand zur dichten Besiedlung/Ortschaften.	-
Forderung:	Verlegung der Bahntrasse an die Ortschaft Groß Timmendorf. Mehrkosten für zusätzliche Streckenlänge ca. 195 m Oberbau * 2 Gleise, Entwässerung 1.200,00 €/m, außerdem zusätzliche Flächenerschneidung.	470.000 €
	ca. 1000 m Lärmschutzwand; Höhe = 3 m; 2.709 € * 1000 m, im Bereich Neuhof	2.709.000 €

Forderungen in Höhe von: **ca. 3.179.000 €**

Alternativprüfungen inklusive der Prüfung der o.g. Trasse war Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. In Abstimmung mit der Gemeinde Ratekau wird derzeit geprüft, ob eine Verlegung der Trasse zwischen den Ortschaften Groß Timmendorf und Ruppersdorf bezüglich aller Schutzgüter die bessere Variante darstellt. Die Umfahrung der Ortschaft Ruppersdorf hätte eine Erhöhung der Betroffenheiten zur Folge. Eine lärmschutztechnische Untersuchung wird im Rahmen der Alternativprüfung erstellt. Die Vorzugsvariante verfolgt die Prämisse der Bündelung der Schienenstrecke mit der BAB 1. Eine Abwägung der Betroffenheiten zwischen beiden Varianten wird abschließend im Rahmen des Planfeststellungsverfahren durch das EBA erfolgen.

Forderung 10 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Zur Entlastung der anliegenden Bevölkerung in Ratekau und Ruppersdorf ist die Verlegung der Überholgleise in nördlicher Richtung zu prüfen.“

Anspruch:	Wirtschaftliche, oberflächennahe Trassierung, um Erdarbeiten zu minimieren	-
Forderung:	Verlegung der Weichen vom geraden Gleis in den Übergangsbogen, zusätzlich hoher Planungsaufwand, Mehrkosten: 7.500 €/ Stk.; neue Trassierung, Anpassung der Bauwerke, zusätzliche Erdbewegung, erneute Entwässerungsplanung	30.000 € 80.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 110.000 €**

Die Verlegung der Überholgleise würde im Vergleich zur aktuellen Variante 0,1 Mio. Euro an Mehrkosten bezogen auf die Vorzugsvariante bedeuten und die dafür nötige Umtras-

sierung hätte eine Veränderung der Betroffenheiten zur Folge. Die Vorzugsvariante verfolgt die Prämisse der Bündelung der Schienenstrecke mit der BAB 1. Eine Abwägung der Betroffenheiten zwischen beiden Varianten wird abschließend im Rahmen des Planfeststellungsverfahren durch das EBA erfolgen. Ungeachtet dessen wird mit der vorgenannten Prüfung der Umfahrung Ruppersdorf die Verlegung des Betriebsbahnhofes geprüft.

Gemeindespezifische Forderung zu „Umfahrungen und Trassierung“ Schlamin

Forderung 86 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Wie schon von Bürgern der Gemeinde Schashagen im ROV vorgebracht, verlangt die Initiative „Bürger Schlamins“ die ergebnisoffene Prüfung einer Trasse östlich der Autobahn A1. Die Querung der Autobahn könnte zwischen der Straße „Am Stegelbusch“ und Rastplatz „Hasselburger Mühle“ erfolgen. Die Betroffenheit der Ortschaften wird durch diese Alternative stark reduziert. Ferner wechselt die favorisierte Trassenvariante ohnehin vor Oldenburg auf die Ostseite der Autobahn.

Mit der Westtrassenentscheidung verlagern sich Konfliktfälle und entsprechende Schutzanforderungen von der Ostseite der BAB (Windenergiefelder Lensahn, Ortschaft Damlos) in die sehr dichte Siedlungsnähe um Schlamin herum. Wenn es bei dieser Trassenführung bleibt, so erwartet Schlamin kompensatorische Zusatzinvestitionen in die Schutzmaßnahmen bzgl. Lärm, Erschütterung und ortsbaulicher Gestaltung.“

Alternativprüfungen inklusive der Prüfung einer Trasse östlich der Autobahn war Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Oben genannte kompensatorische Zusatzinvestitionen sind mit der Vorzugsvariante als Teil des gesetzlichen Schutzanspruchs zu Schienenverkehrslärm und Erschütterungswirkungen enthalten. Außerdem sind die geforderten Schutzmaßnahmen bereits in die Kernforderungen nach „Vollschutz“ und „eine Immissionsgrenzwert von maximal 49 dB(A)“ enthalten. Die Ostvariante würde im Vergleich zur Westvariante 33,9 Mio. Euro an Mehrkosten bedeuten. Die Vorzugsvariante verfolgt die Prämisse der Bündelung der Schienenstrecke mit der BAB 1. Eine Abwägung der Betroffenheiten zwischen beiden Varianten kann nur im Rahmen des Planfeststellungsverfahren durch das EBA erfolgen.

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: 0 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	
Gemeindespezifische Forderung	-	**3.289**	
Ratekau	-	3.289	
Gesamtsumme	-	**3.289**	

Tabelle 11: Übersicht Kernforderung Umfahrungen und Trassierung[12]

⇨ **Forderung wurde aus Sicht der DB Netz AG umgesetzt**

3.5.3.2 Kernforderung 3.2: Trog- und Tieferlegungslösungen

Forderung b) des Forderungskataloges an die Bahn:

„Bei der Planung der Trasse in Siedlungsnähe sind Troglösungen und Untertunnelungen statt Böschungen sowie in bestimmten Bereichen auch Einhausungen vorrangig zu berücksichtigen.“

Maßnahme im Projekt (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

[12] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Nach EBA-Umweltleitfaden Teil VI, Kapitel 4.2.6 „Verhältnismäßigkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen“ Punkt 3, Variantenuntersuchung, werden als aktive Schallschutzmaßnahmen Lärmschutzwände (Außenwände, Mittelwände), Lärmschutzwälle und das BüG betrachtet. Darüber hinaus wird nach der aktuellen „Schall03“ (Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV) auch die Prüfung innovativer Maßnahmen, welche im Konjunkturprogramm II erprobt wurden, mit einbezogen. Als solche Innovationen sind derzeit niedrige Schallschutzwände, Schienenstegdämpfer/-abschirmungen, Schienenschmiereinrichtungen, Brückenentdröhnung, High Speed Grinding und Gabionenwände anzusehen.

Im Zuge der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Januar 2016 „Menschen- und umweltgerechten Ausbau der Rheintalbahn realisieren“ (Drucksache 18/7364) und „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (Drucksache 18/7365) wurde u.a. die Finanzierung über das gesetzliche Maß hinausgehenden Schallschutzes durch beispielsweise Tunnel oder Tieferlegungen bewilligt. Im Gegensatz dazu wurde eine geforderte Tunnellösung vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 29. Juni 2017 (3 A 1.16) über den Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 2 der Dresdner Bahn abgewiesen. Da die planfestgestellte Variante alle Konflikte umfangreich löst, wurde sich insbesondere wegen der hohen Kosten und der langen Bauzeit gegen die Tunnellösung ausgesprochen.

Zusammenfassend resultieren aus berechneten Trogvarianten Mehrkosten in Höhe von 331,0 Mio. Euro (577,7 Mio. Euro Mehrkosten vor der Bildung von Akzeptanzlösungen). Der größte Anteil hiervon fällt auf die Troglösung in Bad Schwartau (Mehrkosten in Höhe von 215,6 Mio. Euro). Im Folgenden werden die betrachteten Varianten beschrieben und deren Auswirkungen auf Projekt und Umwelt erläutert. Weitere Einzelheiten zu Forderungen und den monetären Abschätzungen sind im Anhang 3 aufgezeigt.

- **Forderung Gemeinde Bad Schwartau: Troglösung im Bereich Bad Schwartau**
  (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die Vorzugsvariante sieht als Schallschutzmaßnahmen in Bad Schwartau den Bau von Schallschutzwänden von 2 m bis 6 m Höhe und die Durchführung des Schleifverfahrens BüG vor.

Vorrangig aus Gründen eines besseren Lärm- und Erschütterungsschutzes und optischer Beeinträchtigung (Zerschneidung/ Sichtachsen) wird von der Stadt Bad Schwartau eine Tieferlegung der Strecke gefordert. Es wurden Bedenken vorgetragen, dass Lärmschutzwände eine negative Auswirkung auf das Stadtbild haben können, diese sollen durch eine Tieferlegung minimiert werden. Außerdem sollen Aufhebungskonzepte von Bahnübergängen positiv beeinflusst werden, so dass städtebauverträgliche und konfliktarme Ersatzbauwerke realisiert werden können.

Die Vorhabenträgerin hat die Machbarkeit eines Trogs in Ortslage geprüft. Dabei wurde die Länge des Rampen- und Trogbereiches an örtlichen Zwangspunkten ausgerichtet. Die Tieferlegung wurde daher zwischen den Stützen der Autobahnbrücke der BAB 1 und der Eisenbahnüberführung über die Schwartau (ca. 2 km) untersucht.

Dabei muss das tiefer zu legende Gleis aus Sicherheitsgründen im Vergleich zum Bestand um 2,90 m abgerückt werden. Durch den notwendigen Verbau (beidseitig Bohrpfahlwände) ergibt sich einseitig ein zusätzlicher Flächenbedarf von 5,90 m über die gesamte Länge des Trogbauwerkes. Auf der anderen Seite ist noch einmal ein Streifen von 1,50 m erforderlich. Hieraus resultiert wiederum die Notwendigkeit, mindestens zwei Wohngebäude entfernen zu müssen. Darüber hinaus sind temporär weitere Bauflächen, sowohl bahnlinks als auch bahnrechts, erforderlich.

Die wesentlichen baulichen Maßnahmen eines Troges sind der Bau von 6 km (3 x 2 km) Bohrpfahlwänden, der Rückbau der mittleren 2 km langen Bohrpfahlwand, das Betonieren einer wasserdichten Trogsohle, der Aushub von Erdmassen, die Wiederherstellung des Bahnhofsgebäudes, ergänzende Schallschutzmaßnahmen und die Herstellung der Bahnanlage. Die schalltechnischen Abschätzungen zum Trog wurden mit einem vorläufigen Prognosehorizont 2030 berechnet. Dabei zeigte sich, dass die Schutzwirkung innerhalb der Rampenbereiche geringer ist als bei der erreichten Maximaltiefe. In den Erdgeschossen ermöglicht ein Trog eine deutlich bessere

Schutzwirkung, aufgrund einer vollständigen Absorption des direkt zum Immissionsort gerichteten Schalls. Somit treten nur noch Beugungseffekte auf, wodurch betroffene Obergeschosse keine verbesserte Schutzwirkung erhalten.

Die schalltechnischen Untersuchungen ergaben, dass für die Vorzugsvariante ohne Lärmschutz in Bad Schwartau 837 Schutzfälle bestünden. Durch die Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Vorzugsvariante – d.h. Schallschutzwände und Schleifverfahren - für rund 22,4 Mio. Euro werden rund 97 % der Betroffenheiten gelöst (Nr. 3 in der untenstehenden Abbildung). Ein Trog von 4 m Tiefe ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen kann nur knapp über die Hälfte der Schutzfälle in Bad Schwartau lösen (433 von 837), weshalb zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind (Nr. 1 in der untenstehenden Abbildung). Ein Trog mit 7 m Tiefe kann 544 von 837 Schutzfällen lösen (Nr. 2 in der untenstehenden Abbildung).

Auszug, sortiert nach gelösten Schutzfällen, inkl. Ergebnisse Machbarkeitsstudie 7 m Troglösung

	Gelöste Schutzfälle	Verbleibende Schutzfälle	Kosten [Mio. EUR]	Kosten / Schutzfall [T€]	Bemerkung
1. Trog (4 m)	433	404	200	542*	Bauen unter roll. Rad, min. 6 ½ Jahre Bauzeit. 235 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag.
2. Trog (7 m)	544	293	270	588*	Bauen unter roll. Rad, min. 8 Jahre Bauzeit. 320 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag.
3. SSW 2 - 6 m Höhe + BüG	789	48	22,4	27	DB-Vorzugsvariante
4. SSW 2-6 m Höhe, BüG, Galerien, SSD, Einhausung (71 m)	837	0	33	39,4	
5. Trog (4 m), SSW, Galerien, BüG, Deckelung (~71 m)	837	0	238	326*	siehe Nr. 1, abgeschätzt nach Gutachten. 273 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag.

*Kosten pro Schutzfall inkl. Risikozuschlag

Abbildung 18: Variantenvergleich Bad Schwartau

Um den geforderten Vollschutz zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den Trögen t=4,0 m oder t=7,0 m weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dazu wurden zahlreiche innovative Möglichkeiten des Schallschutzes überprüft. Beide Vollschutzvarianten mit und ohne Trog (Nr. 4 und 5 in der obenstehenden Abbildung) sind jeweils mit Schallschutzwänden, „Besonders überwachtem Gleis“, Galerien und mit einer Einhausung/Deckelung im Bereich der Elisabethstraße möglich.

Im weiteren Verlauf wurde die Variante Vollschutz mit Trog (t=4,0 m) und weiteren Schallschutzmaßnahmen für rund 238 Mio. Euro (Nr. 5 der obenstehenden Abbildung. 273 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag) verfolgt. Dagegen wäre die Vollschutzvariante ohne Trog mit rund 33 Mio. Euro herzustellen (Nr. 4 der obenstehenden Abbildung).

Zur Ermittlung der Baukosten für die Trogvarianten wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Der Kostenansatz dieser Studie enthält einen dem Planungsstand entsprechenden Risikozuschlag von 20 %. Zur Zahlenkonformität und zur Vermeidung doppelter Risikozuschläge werden die zu erwartenden Baukosten im vorliegenden Bericht daher ohne Risikozuschlag aus der Machbarkeitsstudie fortgeführt: Ohne den Risikozuschlag von 20 % betragen die Baukosten für den Trog t=4,0 m 200 Mio. Euro (Nr. 1 der obenstehenden Abbildung. 235 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag) - für den Trog t=4,0 m als Vollschutzlösung 238 Mio Euro (Nr. 5 der obenstehenden Abbildung. 273 Mio. Euro inkl. Risikozuschlag).

Maßgebende Randbedingung für die Errichtung eines Trogs in Bad Schwartau ist, dass die Bahnverbindung nach Kiel und der Regionalverkehr nach Neustadt i.H. während der Bauzeit aufrechterhalten werden muss. D.h. während die Baugrube für das eine Gleis errichtet wird, muss der Bahnbetrieb auf dem angrenzenden Bestandsgleis aufrechterhalten werden. Eine Herstellung des Trogs (t=4,0 m) unter Vollsperrung würde 4,75 Jahre in Anspruch nehmen, der erforderliche Bau unter Bahnbetrieb würde ungefähr 6,5 Jahre dauern. Dagegen würde der Bau der gesetzlichen Variante ca. ein Jahr andauern und wäre unter Bahnbetrieb möglich. Im Zuge der Gespräche mit der Stadt Bad Schwartau hat die DB weitere folgende Varianten geprüft:

DB geprüfte Varianten	Gelöste Schutzfälle	Verbleibende Schutzfälle	Kosten [Mio. EUR]	Kosten / Schutzfall [T€]	Kosten Bad Schwartau	Bemerkungen
1. Trog (4 m)	433	404	200*/ 130*	542*/ 334*	52 Mio €**	Nur Trog! Z.B. kein Neubau Bahnhof, keine Bewertung zu Lärmschutz, keine Aussage zu Erschütterungsschutz
2. Trog (5 m)	474	363	225*/ 145**	559*/ 348**		
3. Trog (7 m)	544	293	270*/ 180**	588*/ 386**	88 Mio €**	Nur Trog! Z.B. kein Neubau Bahnhof, keine Bewertung zu Lärmschutz, keine Aussage zu Erschütterungsschutz
4. SSW 2 – 3 m Höhe	624	213	13,3*	21		
5. Trog (7 m) + SSW 3 m Höhe	723	114	279*/ 189**	455*/ 303**		
6. SSW 2 - 6 m Höhe	760	77	19,9*	26		
7. Trog (4 m) + SSW 6 m Höhe	773	64	223*/ 153**	334*/ 229**		
8. SSW 2 - 6 m Höhe + BüG	789	48	20,8*	26,4		
9. Trog (7 m) + SSW 3 m Höhe + tlw. Deckelung	817	20	279 + X*/ 189 + X**	455 + X*/ 303 + X**		
10. SSW 2 - 6 m Höhe + BüG + Galerien	831	6	32,5*	39,1*		
11. Trog (4 m) + SSW mit Galerien + BüG	833	4	233*/ 163**	322*/ 214**		
12. SSW 2-6 m Höhe + BüG + Galerien + SSD + Einhausung (71 m)	837	0	33*	39,4*		
13. Trog (4 m) + SSW + Galerien + BüG + Deckelung (~71 m)	837	0	238*/ 168**	326*/ 220**		

Legende:
X Risiko Anwendung Tunnelrichtlinie
* Bauen unter rollendem Rad
** Bauen unter Totalsperrung
SSW Schallschutzwand
SSD Schienenstegdämpfer
BÜG Besonders überwachtes Gleis

Kostenangabe:
Reale Baukosten ohne Planungskosten

Tabelle 12: Varianten und ihre Auswirkungen für Bad Schwartau[13]

Zu der o.g. Forderung besteht ein längerer Austauschprozess zwischen der DB und der Stadt Bad Schwartau. Mit dem Ziel einer Akzeptanzlösung fanden seit Oktober 2018 Gespräche unter Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein statt, in denen man sich u.a. auf Bewertungskriterien bei der Betrachtung geeinigt hat. Das letzte Treffen dazu fand am 11.12.2018 zwischen der Stadt Bad Schwartau, der DB Netz AG und dem Land Schleswig-Holstein statt. Nach Übermittlung der durch die Stadt Bad Schwartau beauftragten Machbarkeitsstudie für einen 7 Meter tiefen Trog am 10.12.2018, werden die Annahmen dazu nun hinsichtlich der Kosten- und Terminbetrachtung mit dem ausführenden Planungsbüro abgeglichen. Zusätzlich zum 7 Meter und 4 Meter tiefen Trog soll ein Trog mit 2,50 Meter Tiefe betrachtet werden, um die Grundwasserproblematik auszuschließen. Die Ergebnisse des durch die Stadt Bad Schwartau beauftragten Planungsbüros dazu, sollen vor dem nächsten Gespräch am 14.01.2019 vorliegen, Für diese drei Varianten werden auch immer die Auswirkungen auf nötige Voll- oder Teilsperrungen mit entsprechendem Schienenersatzverkehr abgeleitet.

Da bisher keine Akzeptanzlösung gefunden werden konnte, bleibt die Forderung unter Vorbehalt des nächsten Gesprächs am 14.01.2019 und dessen Ergebnis im vorliegenden Bericht mit der Kostenermittlung der DB erhalten.

[13] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge. Die Varianten eines Troges mit 4 m und 7 m Tiefe sind ebenfalls von der Stadt Bad Schwartau über eine Machbarkeitsstudie geprüft worden. Beide Varianten sind zu den DB Varianten nicht vergleichbar, da sie nur das reine Trogbauwerk berücksichtigen. Flankierende Maßnahmen wie Lärmschutz, Neubau der Verkehrsstation, Neubau von Bahnsteigzugängen, Neubau der Gleisanlage, Grundwasserhaltung und weitere Ausrüstungsmaßnahmen sind weder zeitlich noch monetär bewertet.

Die von Bad Schwartau ermittelten Bauzeiten bzw. Zeiträume für eine Vollsperrung weichen von den DB ermittelten Zeit ab. Auch hier kann der Vergleich nicht geführt werden, da wesentliche Bauarbeiten nicht berücksichtigt werden.

Eine abschließende Akzeptanzlösung soll im nächsten Gespräch am 14.01.2018 definiert werden. Die Bewertung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Kriterien: Lärmschutz, Konfliktlösung zu den Bahnübergängen, städtebaulicher Verträglichkeit, Private Betroffenheit und den bedingenden Faktoren wie Kosten, Bauzeit, Qualität und Dauer eines möglichen Schienenersatzverkehrs und der Sicherheit gegen Grundwasser und Hochwasser.

- **Forderung Gemeinde Sierksdorf – Trog bzw. Tieferlegung im Bereich Sierksdorf** (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die im vorliegenden Dokument verglichenen Varianten sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben und untenstehend erläutert.

	Vorzugsvariante	Trogforderung Sierksdorf	Akzeptanzlösung Tieferlegung Sierksdorf
Basisdaten	- Trasse in Dammlage (400 m) - Einschnitt mit bis zu 8 m Tiefe (1.100 m) - ca. 600 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m bzw. - ca. 50 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m bei der Akzeptanzlösung	- Einschnitt mit bis zu 12 m Tiefe (1.500 m) - Davon 900 m als Trog (ohne Deckelung) - ca. 100 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	- Einschnitt mit bis zu 10,5 m Tiefe (1.100 m) - ca. 50 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m
Lärmschutz	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**
Verkehr	-	-	-
Baugrund/ Grundwasser	**Risikobehaftet** Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser auf das Bauwerk Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	**Risikobehaftet** Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund
Flächeninanspruchnahme	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringe Flächeninanspruchnahme**
Bauzeit	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung**	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 24 Monate	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Geringfügige Verlängerung der Baumaßnahmen
Kosten	**Gesamtkosten:** **15,5 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Trogforderung) **11,5 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Akzeptanzlösung)	Gesamtkosten: 79 Mio. Euro **Mehrkosten: 63,5 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 12,5 Mio. Euro **Mehrkosten: 1 Mio. Euro**

Tabelle 13: Vergleich zwischen Vorzugsvariante und Forderungen Sierksdorf[14]

Durch einen kontinuierlichen Dialog mit den Gemeinden konnten zu wichtigen Forderungen Akzeptanzlösungen erarbeitet werden. Aufgrund der weiter anhaltenden Abstimmungsprozesse in Bad Schwartau und noch ausbleibenden Bestätigungen, in Form von Gemeindevertreterbeschlüssen, zu einzelnen Forderungen, wurde der an die DB Netz AG gerichtete Forderungskatalog noch nicht abschließend aktualisiert.

Zu der o.g. Forderung wurde zwischenzeitlich eine übergesetzliche Akzeptanzlösung erarbeitet. Unter Vorbehalt der ausstehenden Aktualisierung des Forderungskataloges durch den Projektbeirat, bleibt die Forderung im Dokument erhalten. Die angezeigten Mehrkosten werden als durchgestrichene Position in der Zusammenfassung (Kapitel 3.5.5) aufgezeigt, aber sind nicht in den Gesamtkosten der Kernforderungen enthalten. Der folgende Abschnitt beschreibt die Akzeptanzlösung.

Die DB-Vorzugsvariante sieht, aufgrund der sehr wechselhaften Geländehöhen, einen bis zu 8 m tiefen Einschnitt für ca. 11,5 Mio. Euro vor, der sich auf der geplanten Strecke von Bau-km 124,9 bis Bau-km 126,0 befindet. Laut Lärmschutzkonzept ist im Bereich Sierksdorf eine Lärm-

[14] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

schutzwand mit ca. 600 m Länge und 3,0 m Höhe für etwa 1,5 Mio. Euro geplant. Mit dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz werden 100 % der Schutzfälle in diesem Bereich mit aktiven Maßnahmen gelöst.

Die Vertreter des Arbeitskreises FBQ der Gemeinde Sierksdorf fordern „eine Begradigung der Gradienten [zwischen Bau-km 124,9 bis 126,0] als Schallschutz [Maßnahme]."

Zur Bewertung der Forderung hat die DB Netz AG, im Rahmen der Erwartung einer Akzeptanzlösung, eine weitere Tieferlegung der Trasse, mit einer maximalen Tiefe unter Geländeoberkante von ca. 10,5 m und einer Gesamtlänge von ca. 1.100 m, untersucht. Der Gemeinde wurden im Jahr 2017 die Lärmschutzkonzepte inkl. der Vollschutzvarianten vorgestellt. Allerdings wünscht sich die Gemeinde eine weitere Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich Sierksdorf und keine Lösung mit Lärmschutzwänden aufgrund des Landschaftsbildes.

Der Bau der Tieferlegung findet unter Vollsperrung der Strecke 1100 statt. Zur derzeitigen Planungsphase können noch keine weiteren umwelttechnischen Auswirkungen, wie beispielsweise Eingriff in das Grundwasser, abgeschätzt werden. In den erfolgten Machbarkeitsuntersuchungen wurde der Fokus auf die rein technische Umsetzbarkeit gelegt. Weitere Betrachtungen wurden vorerst außen vorgelassen. Eine gesonderte Abschätzung zum Schallschutz fand in diesem Bereich nicht statt.

Im Forderungsbereich gibt es eine Überscheidung mit den vorgenannten Lärmschutzmaßnahmen der Vorzugsvariante von ca. 50 m, davon ergeben sich Kosten in einer Höhe von ca. 0,13 Mio. Euro. Der Überschneidungsbereich zwischen der Lärmschutzwand und der geforderten Tieferlegung befindet sich am Anfang der Absenkung, dort wird die Trasse nur geringfügig tiefergelegt und deswegen ist einen Verzicht auf eine Lärmschutzwand nicht vorgesehen.

Die Trassenhöhen vor und nach dem Einschnitt müssen aufgrund der Tieferlegung nur geringfügig angepasst werden. Im tieferen Baugrund sind organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden vorhanden, dies bedeutet ein zusätzliches Bau- und Planungsrisiko. Die Mehrkosten für die beschriebene Tieferlegung würden sich auf ca. 1,0 Mio. Euro belaufen (Gesamtkosten von ca. 12,5 Mio. Euro).

- **Forderung Gemeinde Sierksdorf – Trog bzw. Steilwand im Bereich Roge**
  (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die im vorliegenden Dokument verglichenen Varianten sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben und untenstehend erläutert.

	Vorzugsvariante	Trogforderung Roge	Akzeptanzlösung Steilwand Roge
Basisdaten	Trogforderung: - Einschnitt mit bis zu 14 m Tiefe (1.200 m) - ca. 510 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m Steilwandforderung: - Einschnitt mit bis zu 14 m Tiefe (810 m) - ca. 100 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	- Einschnitt mit bis zu 16 m Tiefe (1.300 m) - Davon 800 m als Trog (ohne Deckelung) - ca. 225 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m - Anpassung Bauwerke Neustädter Straße und Sierhagener Weg	- Einschnitt mit bis zu 14 m Tiefe (810 m) - Bahnlinks eine Steilwand und Bahnrechts eine Böschung - ca. 100 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m
Lärmschutz	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**	**Alle Schutzfälle werden aktiv gelöst**
Verkehr	**1 Straßenüberführung,** **1 Eisenbahnüberführung** Straßenüberführung Neustädter Straße Eisenbahnüberführung Sierhagener Weg	**1 Straßenüberführung,** **1 Eisenbahnüberführung** Straßenüberführung Neustädter Straße Eisenbahnüberführung Sierhagener Weg	-
Baugrund/ Grundwasser	**Risikobehaftet** Derzeit nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser auf das Bauwerk	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser

	auf das Bauwerk Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund	Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im tieferen Baugrund
Flächeninanspruchnahme	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Geringere Flächeninanspruchnahme**
Bauzeit	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung**	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 30 Monate	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 20 Monate
Kosten	**Gesamtkosten:** **17,5 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Trogforderung) **17 Mio. Euro** (Vorzugsvariante in Bezug zur Akzeptanzlösung)	Gesamtkosten: 73 Mio. Euro **Mehrkosten: 55,5 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 40 Mio. Euro **Mehrkosten: 23 Mio. Euro**

Tabelle 14: Vergleich zwischen Vorzugsvariante und Forderungen Roge[15]

Durch einen kontinuierlichen Dialog mit den Gemeinden konnten zu wichtigen Forderungen Akzeptanzlösungen erarbeitet werden. Aufgrund der weiter anhaltenden Abstimmungsprozesse in Bad Schwartau und noch ausbleibenden Bestätigungen, in Form von Gemeindevertreterbeschlüssen, zu einzelnen Forderungen, wurde der an die DB Netz AG gerichtete Forderungskatalog noch nicht abschließend aktualisiert.

Zu der o.g. Forderung wurde zwischenzeitlich eine Akzeptanzlösung erarbeitet. Unter Vorbehalt der ausstehenden Aktualisierung des Forderungskataloges durch den Projektbeirat, bleibt die Forderung im Dokument erhalten. Die angezeigten Mehrkosten werden als durchgestrichene Position in der Zusammenfassung (Kapitel 3.5.5) aufgezeigt, aber sind nicht in den Gesamtkosten der Kernforderungen enthalten. Der folgende Abschnitt beschreibt die Akzeptanzlösung.

Die Vorzugsvariante sieht auf der geplanten Strecke von ca. Bau-km 128,1 bis 129,0 einen Einschnitt von bis zu 14 m vor. Es sind anstehendes Grundwasser und stark wechselnde Sandschichten zwischen Bau-km 128,5 und 128,9 zu finden. Kosten für die Vorzugsvariante liegen bei ca. 17,0 Mio. Euro. Laut Lärmschutzkonzept sind Lärmschutzwände mit einer Länge von 225 m und einer Höhe von 3,0 m für Roge erforderlich. Die Lärmschutzwand beginnt bei Bau-km 128,9 und endet bei Bau-km 129,1. Daraus ergibt sich ein Überschneidungsbereich, Lärmschutzwandbereich und Forderungsbereich, von ca. 100 m Länge. Die Kosten für Lärmschutz im Forderungsbereich belaufen sich auf ca. 0,25 Mio. Euro. Mit dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz werden 100 % der Schutzfälle in diesem Bereich mit aktiven Maßnahmen gelöst. Aufgrund der sehr wechselhaften Geländehöhen befindet sich die Trasse von Bau-km 129,0 bis 129,8 (Bereich Rogerfelde) in einer Höhenlage von bis zu 9 m über Geländeoberkante. Lärmschutzwände mit einer Höhe von 3 m sind in diesem Bereich geplant.

Die Vertreter des Arbeitskreises FBQ der Gemeinde Sierksdorf fordern „in Richtung Roge eine einseitige Steilwandlösung [zwischen SÜ an der Bundesstraße und SÜ Neustädter Straße] ([ca.]810 m lang) als Schallschutz [Maßnahme] und in Richtung Autobahn [eine] Böschung als Richtlinien konforme Bauweise“.

Zur Bewertung der Forderung hat die DB Netz AG eine Steilwandlösung zwischen Roge und der Eisenbahntrasse untersucht, bei der eine geringere Änderung des Landschaftsbildes sowie eventuell weiterer Lärmschutz für die Ortslage Roge ermöglicht wird.

Die Gemeinde fordert eine Gesamtlänge des Bauwerks von 810 m, dies wird zwischen die Brückenbauwerke SÜ an der Bundesstraße und SÜ Neustädter Straße vorgesehen. Für die Herstellung einer Steilwand wurde eine Bohrpfahlwand mit Rückverankerung beabsichtigt. Der Bau findet unter Vollsperrung der Strecke 1100 statt. Zur derzeitigen Planungsphase können noch keine

[15] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

weiteren umwelttechnischen Auswirkungen, wie beispielsweise Eingriff in das Grundwasser, abgeschätzt werden. In den erfolgten Machbarkeitsuntersuchungen wurde der Fokus auf die rein technische Umsetzbarkeit gelegt. Weitere Betrachtungen wurden vorerst außen vorgelassen. Eine gesonderte Abschätzung zum Schallschutz fand in diesem Bereich nicht statt.

Im Bereich der SÜ Neustädter Straße kommt es zu einem Wechsel von Tieflage zu Dammlage. Im Ausgangsbereich der Tieflage bei ca. Bau-km 128,9 befinden sich die Lärmschutzwände für Roge mit insgesamt 225 m Länge. Ein Verzicht auf die insgesamt 100 m Lärmschutzwand im Überschneidungsbereich mit der Steilwandlösung ist daher sehr unwahrscheinlich, aufgrund der Ausgangslage der Tieflage bzw. Steilwand.

Wesentliche Bau- und Instandhaltungskosten sowie eine geschätzte Verlängerung der Bauzeit von ca. 20 Monate sind vorzusehen. Die Mehrkosten für die beschriebene Trogvariante würden sich auf ca. 23 Mio. Euro belaufen (Gesamtkosten von ca. 40 Mio. Euro).

- **Forderung Gemeinde Heringsdorf – Troglösung im Bereich Heringsdorf**
  (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge)

Die im vorliegenden Dokument verglichenen Varianten sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben und untenstehend erläutert.

	Vorzugsvariante	Trogforderung Heringsdorf	Akzeptanzlösung BÜ-Aufhebung
Basisdaten	Anpassung der bestehenden Bahnübergange Heringsdorf (B501; ehemals „An der Bäderstraße) und Klötzin (ehemals Heringsdorf)	- Tieferlegung der Trasse aus Lärmschutzgründen (ohne Deckelung) - ca. 2.250 m mit einer Tiefe von bis zu 8 m	
Gelöste Schutzfälle	**194**	**203**	
Verbleibende Schutzfälle	**12**	**3**	
Verkehr	**2 Bahnübergange** Anpassung der Bahnübergänge Heringsdorf und Klötzin	**Straßenüberführung und Ersatzweg** Straßenüberführung Heringsdorf (B501) anstatt des BÜ Heringsdorf und ein bahnparalleler Ersatzweg an die B501 anstelle des BÜ Klötzin	- Mehrkosten von 13,1 Mio. Euro für die Aufhebung der BÜ Klötzin und BÜ Heringsdorf/B501 - Wird im Rahmen der gesetzlichen EKrG-Maßnahmen berücksichtigt
Baugrund/ Grundwasser	**Keine erkennbare Beeinflussung**	**Risikobehaftet** Nicht kalkulierbares Verhalten von Grundwasser auf das Bauwerk und auf nebenstehende Gebäude. Organische Weichschichten in Form von Torf und Mudden im Baugrund.	
Flächeninanspruchnahme	**Geringe Flächeninanspruchnahme**	**Hohe Flächeninanspruchnahme** Wesentliche Änderung des Landschaftsbildes	
Bauzeit	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung**	**Baumaßnahmen unter Vollsperrung** Verlängerung der Baumaßnahmen um ca. 30 Monate	
Kosten	**Gesamtkosten: 7,99 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 99,4 Mio. Euro **Mehrkosten: 91,4 Mio. Euro**	Gesamtkosten: 13,1 Mio. Euro **Mehrkosten: 0 Mio. Euro**

Tabelle 15: Vergleich zwischen Vorzugsvariante und Trogforderung Heringsdorf[16]

Die DB-Vorzugsvariante sieht eine Anpassung der BÜ Klötzin und Heringsdorf aufgrund des zweigleisigen Ausbaus für insgesamt 950.000 Euro vor. Außerdem wird laut Lärmschutzkonzept (Stand: 28.04.2017) eine Lärmschutzwand mit ca. 1,4 km Länge und 6,0 m Höhe für etwa 6,8

[16] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Mio. Euro geplant. Mit dem gesetzlich vorgesehenen Lärmschutz werden 95 % der Schutzfälle aktiv gelöst. Für die Restbetroffenheiten sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Gemeinde Heringsdorf fordert die „Beseitigung des jetzigen höhengleichen Bahnüberganges über die B501 durch eine Troglösung“, weil sonst kein aktiver Lärmschutz möglich wäre und die gesetzlichen Rettungsfristen nicht eingehalten werden können. Aufgrund dieser Forderungen hat die DB Netz AG zwei verschiedene Varianten für eine Tieferlegung in Heringsdorf dimensioniert. Zur Umsetzung des geforderten Lärmschutzes (Variante 1) ist ggf. eine längere Tieferlegung der Trasse notwendig. Zur reinen Aufhebung des Bahnüberganges und für eine bessere Verkehrsabwicklung kann die Tieferlegung (Variante 2) kürzer ausfallen.

Durch die geforderte Tieferlegung der B501 sind die Bahnübergänge Klötzin und Heringsdorf (B501) betroffen. Der Bahnübergang Klötzin wird in beiden Varianten durch einen bahnparallelen Ersatzweg an die B501 angeschlossen. Der Bahnübergang Heringsdorf wird durch eine Straßenüberführung (SÜ) ersetzt. Der Bau findet unter Vollsperrung der Strecke 1100 statt. Die Bauzeit verlängert sich durch die Umsetzung des Troges um etwa 30 Monate. Für einen möglichst umfassenden Lärmschutz der gesamten Ortslage wurde eine Länge der Tieflage von 2,25 km und 8 m Tiefe (Variante 1) angenommen. Durch die Rampenbauwerke der SÜ Heringsdorf (B501) wird eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen. Außerdem sind bauliche Eingriffe in die Landschaft und die angrenzenden Grundstücke notwendig. Durch die enge Randbebauung wäre eine Abgrenzung zur Bebauung die Sicherung mittels einer Bohrpfahlwand erforderlich. Die Mehrkosten für die beschriebene Trogvariante würden sich auf ca. 98,5 Mio. Euro belaufen (Gesamtkosten von ca. 99,4 Mio. Euro).

Darüber hinaus wurde für die Aufhebung der BÜ Klötzin und Heringsdorf eine verkürzte Tieferlegung von 1,5 km (Variante 2) untersucht. Durch die Rampenbauwerke wird eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen. Außerdem sind bauliche Eingriffe in die Landschaft und die angrenzenden Grundstücke notwendig. Durch die enge Randbebauung wäre eine Abgrenzung zur Bebauung die Sicherung mittels einer Bohrpfahlwand erforderlich. Die Kosten wurden mittels einer groben Abschätzung mit 64 Mio. Euro ausgewiesen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde die Forderung nach einer Tieferlegung im Ort Heringsdorf angepasst und als Kompromisslösung die Aufhebung der Bahnübergänge mit Ersatzmaßnahmen gefordert. Die Gemeinde Heringsdorf fordert somit einen ununterbrochenen aktiven Lärmschutz über die gesamte Länge der Ortslage Heringsdorf. Außerdem wird die Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen gefordert. Aus diesem Grund ist die Aufhebung der Bahnübergänge Klötzin und Heringsdorf notwendig. Der Bahnübergang Klötzin kann mit verschiedenen technischen Lösungen aufgehoben werden. In Gesprächen mit der Gemeinde hat sich herausgestellt, dass die Gemeindestraße durch einen bahnparallelen Ersatzweg für den motorisierten Individualverkehr an die Bundesstraße 501 angeschlossen werden soll. Der Fuß- und Radverkehr wird mittels einer Fußgängerunterführung in Lage des heutigen Bahnüberganges Klötzin unterführt. Am Bahnübergang Heringsdorf kreuzt zurzeit die B501 die Bahntrasse. Die Aufhebung des BÜ Heringsdorf soll mittels einer Ersatzmaßnahme realisiert werden. Aufgrund der natürlichen Geländeverhältnisse soll hier eine Eisenbahnüberführung in die Planung einbezogen werden. Trotz der niedrigeren Rampenbauwerke wird eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes durch eine Eisenbahnüberführung erfolgen. Außerdem sind bauliche Eingriffe in die Landschaft und die angrenzenden Grundstücke notwendig. Durch die Aufhebung der beiden Bahnübergänge ist eine durchgehende Lärmschutzwand in der Ortslage möglich. Der Lückenschluss an beiden Bahnübergängen ist insgesamt ca. 65 m lang.

Zur derzeitigen Planungsphase können noch keine weiteren umwelttechnischen Auswirkungen, wie bspw. die Schaffung einer Grundwassersperre, abgeschätzt werden. In den durchgeführten Machbarkeitsuntersuchungen wurde der Fokus auf die rein technische Umsetzbarkeit gelegt. Weitere Betrachtungen wurden vorerst außen vorgelassen. Eine gesonderte Abschätzung zum Schallschutz fand in diesem Bereich nicht statt.

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	-	-	

Gemeindespezifische Forderung	**63.388**	**331.012**	
Bad Schwartau	22.400	215.600	
Sierksdorf (inkl. Roge)	28.500	24.000	Betrag beinhaltet die Akzeptanzlösung vorbehaltlich eines Gemeindevertreterbeschlusses
Göhl	2.800	-	Beinhaltet die Akzeptanzlösung vorbehaltlich eines Gemeindevertreterbeschlusses
Heringsdorf	7.988	91.412	
Gesamtsumme	**61.688**	**331.012**	

Tabelle 16: Übersicht Kernforderung Trog- und Tieferlegungsvarianten[17]

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG im gesetzlichen Rahmen nicht erfüllbar**

3.5.4 Kernforderung 4: Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen

Forderung a) des Forderungskataloges an das Land:

„Die Kommunen sind von den Kosten für die notwendigen Änderungen an Bahnübergängen und deren Beseitigung sowie an Straßenverläufen an Gemeinde-/Kreisstraßen infolge der Hinterlandanbindung freizuhalten. In diesem Zusammenhang wird das Land aufgefordert, über das Jahr 2019 hinaus Finanzmittel zur Förderung gemeindlicher Infrastrukturen bereitzustellen."

Maßnahme im Projekt:

Die Kostenaufteilung ist im EKrG gesetzlich geregelt und sieht die Beteiligung der Gemeinden als Straßenbaulastträger vor. Das Land Schleswig-Holstein hat auf der Regionalkonferenz am 3. November 2017 in Oldenburg in Holstein bereits eine Übernahme von bis zu 75 % des Gemeindeanteils für EKrG-Maßnahmen zugesagt. Die Kosten zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen gemäß § 13 EKrG können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Kreisstraßen sind in dieser Übersicht den Gemeinden zugeordnet. Eine detaillierte Betrachtung der Kostenaufstellung befindet sich im Anhang 4.

Die Grundlage der Kostenermittlung ist die Vorplanung. Endgültige Ermittlung der Kosten erfolgt nach der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.

Gemeinde	Kosten Bauwerk(e) [T€]	Anteil Straßenbaulastträger [T€]	Übernahme aus Landesmitteln (75%) [T€]	Verbleibender Kostenanteil (25%) [T€]
Lübeck	5.566	1.855	1.391	**464**
Bad Schwartau	7.964	2.655	1.991	**664**
Ratekau	-	-	-	**-**
Timmendorfer Strand	120	40	30	**10**
Scharbeutz	1.183	395	296	**98**
Sierksdorf	-	-	-	**-**
Altenkrempe	-	-	-	**-**
Schashagen	3.947	1.316	987	**329**
Beschendorf	1.800	600	450	**150**
Lensahn	2.175	725	544	**182**
Oldenburg in Holstein	3.284	1.095	821	**274**
Göhl	-	-	-	**-**
Heringsdorf	5.375	1.792	1.344	**448**
Neukirchen	12.781	4.261	3.194	**1.066**
Großenbrode	275	92	67	**24**
Fehmarn	-	-	-	**-**
Gesamtsumme [14]	**44.470**	**14.826**	**11.117**	**3.709**

[17] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Tabelle 17: Übersicht zur 75%igen Kostenübernahme aus EKrG-Maßnahmen[18]

⇨ **Forderung ist für die DB Netz AG nicht erfüllbar. Die Mehrkosten wurden aufgezeigt.**

Forderung b) des Forderungskataloges an die Bahn:

„Höhengleiche Bahnübergänge sind im Zuge des Streckenausbaus grundsätzlich zu beseitigen, sofern nicht im Einzelfall auf Wunsch der Kommune eine andere Regelung vereinbart wird."

Maßnahme im Projekt:

Diese Forderung wird auch von der DB Netz AG verfolgt. Wünsche der Gemeinden dazu wurden aufgenommen. Die Kosten der Bauwerke für die Aufhebung der Bahnübergänge sind in der oben aufgezeigten Kostenübersicht bereits enthalten (eine detaillierte Übersicht ist dem Anhang 4 zu entnehmen).

⇨ **Forderung wird aus Sicht der DB Netz AG, soweit es rechtlich möglich ist, berücksichtigt**

Gemeindespezifische Forderungen zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Bad Schwartau

Forderung 1 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Verkehrsanbindung der Elisabethstraße ohne höhengleiche Kreuzung der Eisenbahn unter Berücksichtigung des tiefer gelegten Gleisbetts. Abstimmung möglicher Planungsvarianten mit den Betroffenen."

Gesetzlicher Anspruch:	Rückbau BÜ Elisabethstraße, Herstellung Ersatzwege	413.000 €
Forderung:	Kreuzung über Trog (4,0 m tief), Höhe des Überbaus 3,0 m über GoK, Verlängerung des Überbaus um 3,20 m; kurze Rampen	5.400.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 4.987.000 €**

Forderung 4 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Herstellung des bereits geplanten Neubaus für die nun dreigleisige Eisenbahnüberführung über die Sereetzer Straße unter Berücksichtigung eines ausreichenden Straßenquerschnittes im Lichtraumprofil entsprechend den Anforderungen an den Verkehrsweg als Gemeindeverbindungsstraße 1. Ordnung (derzeit fast 4.000 Kfz/Tag). Gewährleistung der zukünftigen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Begegnungsverkehr für Linienbusse (90 Fahrten täglich) sowie für Radfahrer und Fußgänger entsprechend dem Regelwerk und dem anerkannten Stand der Technik. Kein Neubau unter Beibehaltung des derzeitigen Querschnitts von nur 4 m Breite und 3,5 m Höhe; stattdessen 9,5 m Mindestbreite und 4,5 m Mindesthöhe im Lichtraumprofil."

Gesetzlicher Anspruch:	Info: Gemeinde Ratekau ist Straßenbaulastträger Neubau der Eisenbahnüberführung Sereetzer Straße. Gesamtkosten der Maßnahme nach § 12 Nr. 2 EKrG: 2.257.000 €. Kostenanteil DB Netz AG: 1.307.000 €, Kostenanteil Kommune: 1.000.000 €	0 €

[18] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Forderung:	Bau der Eisenbahnüberführung nach gemäß dem geforderten Querschnitt	1.000.000 €

Das Land SH hat eine 70%ige Kostenübernahme des kommunalen Anteils zugesagt. Die Forderung der Gemeinde Bad Schwartau/ Ratekau beläuft sich damit auf die restlichen 30%.

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 300.000 €**

Gemeindespezifische Forderungen zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Ratekau

Forderung 11 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Zur Aufrechterhaltung des Naherholungsgebietes ist im Waldgebiet „Blüchereiche“ eine Schienenunterführung zu planen. Die Kosten sind hierfür vom Bund zu tragen.“

Gesetzlicher Anspruch:	Baukosten der Fußgängerbrücke, FÜ Toten Weg mit Rampen, um Mobilitätsfreiheit zu garantieren	452.000 €
Forderung:	Baukosten der Tunnelvariante (EÜ) mit Rampen	1.950.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 1.498.000 €**

Forderung 8 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„A) Die Schienentrasse ist abgesenkt, jedoch maximal höhengleich, entlang der Autobahn A 1 zu führen. B) In diesem Zusammenhang ist der Verzicht auf das Kreuzungsbauwerk in Luschendorf „Wiesengrund“ und eine alternative Wegeführung zu den landwirtschaftlichen Flächen, ggfs. über den Luschendorfer Hof, zu prüfen und mit den Landnutzern abzustimmen.“

Anspruch:	Wirtschaftliche, oberflächennahe Trassierung, um Erdarbeiten zu minimieren. Der Höhenverlauf der geplanten Bahnstrecke ist weitgehend in Höhenlage der Autobahn oder niedriger.	-
Forderung:	Anpassungen der Höhenlage kollidieren aufgrund der geringen Gefälle der Bahnstrecke mit benachbarten Wegeskreuzungen und sind daher nicht möglich. Lediglich im Bereich „Zum Grellberg“ ist eine weitere Absenkung um ca. 0,75 m möglich: Bau-km 115,3 bis Bau-km 116,2; zusätzlicher Erdaushub ca. 5.000 m³, 40 €/m³, zusätzlicher Flächenerwerb	230.000 €

⇨ **Forderungen in Höhe von: ca. 230.000 €**

B) Eine alternative Wegführung wird in der Planung bereits berücksichtigt.

⇨ **Forderungen in Höhe von: 0 €**

Die Forderung wird erfüllt.

Gemeindespezifische Forderung zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Scharbeutz

Forderung 25 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Die geplante Unterführung zur Erreichung der Bahnsteige in Haffkrug ist abweichend von den Regelmaßen der DB mindestens in einer Breite von 4 Metern herzustellen. Die Mindesthöhe von 4,50 m zu errichten, um auch die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen und die Erreichbarkeit der Grundstücke zwischen Autobahn und Bahn mit Fahrzeugen sicherzustellen."

Gesetzlicher Anspruch:	Bahnsteigunterführung mit einer Regelhöhe von 2,60 inkl. aller zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nötigen Maßnahmen	1.700.000 €
Forderung:	Bahnsteigunterführung mit einer Höhe von 4,50 und einer Breite von 4 m	2.800.000 €
⇨ **Forderungen in Höhe von:**		**ca. 1.100.000 €**

Gemeindespezifische Forderung zu Bahnübergängen und Straßenbaumaßnahmen Altenkrempe

Forderung 32 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

Forderung A+B. „Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges in Hasselburg über die L 216 (auch wenn dort eine mögliche 200 km/h Trasse nicht gebaut werden sollte). Forderung nach einer Troglösung in diesem Bereich!"

Forderung C. „Im Falle eines kreuzungsfreien Bauwerkes (L216 / Bahn) unter Einbeziehung gemeindlicher Grundstücke/ Liegenschaften (Feuerwehr, Vereinsheim, Sportplätze, Kindergarten etc.) wird eine Kostenerstattung von 100% für die entsprechenden Ersatzbauten inkl. Grunderwerb gefordert!"

Gesetzlicher Anspruch:	Die Entschädigung für das Feuerwehrhaus wurde zum Verkehrswert erfasst.	210.000 €
Forderung A+B:	Die Kostenberechnung für die Trogforderung wird im Anhang in Kapitel 3 betrachtet.	0 €
Forderung C	100% Kostenerstattung für den Neubau des Feuerwehrhauses	1.710.000 €
⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:**		**ca. 1.500.000 €**

Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten Forderung [T€]	Bemerkung
Projektübergreifende (Kern)Forderung	**-**	**3.709**	
Gemeindespezifische Forderung	**2.775**	**9.615**	
Bad Schwartau	413	5.287	
Ratekau	452	1.728	
Scharbeutz	1.700	1.100	
Altenkrempe	210	1.500	Betrag beinhaltet die Akzeptanzlösung vorbehaltlich eines Gemeindevertreterbeschlusses
Gesamtsumme	**2.775**	**13.324**	

Tabelle 18: Übersicht Kernforderung Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen[19]

[19] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

3.5.5 Zusammenfassung

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die in den Vorkapiteln dargelegten (und im Anhang ergänzten) Sachverhalte. In der Wechselwirkung der Forderungen werden abhängige Forderungen untereinander dargestellt, um eine mögliche, doppelte Verrechnung zu vermeiden. Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge. Die Gesamtkosten inkl. Planungskosten und Nominalisierung wurden prognostiziert.

Forderungen	1. Lärmschutz [Mio. €]				2. Erschütterungsschutz [Mio. €]		3. Trassenverlauf [Mio. €]		4. Bahnübergänge und Straßenbaumaßnahmen [Mio. €]
	1.1 Gesamtlärmbetrachtung	1.2 Vollschutz	1.3 Niedrige Immissionsgrenzwerte	1.4 Lärmschutz im Bestand	2.1 Erschütterungsschutz in Bauabschnitten	2.2 Erschütterungsschutz im Bestand	3.1 Umfahrung/ Trassierung	3.2 Trog/ Tieferlegung	
Übergreifende Forderungen	**50,0**	**95,8**	**168,2**	**-**	**12,0**	**-**	**-**	**-**	**3,7**
gemeindespezifische Forderungen	**-**	**1,3**	**2,3**	**34,8**	**-**	**14,2**	~~**3,8**~~ **3,3**	~~**577,7**~~ **331,0**	~~**14,9**~~ **9,6**
Lübeck	-	1,3	-	~~104,4~~ 34,8	-	14,2	-	-	-
Bad Schwartau	-	-	-	-	-		-	215,6	5,3
Ratekau	-	-	-	-	-	-	3,3	-	~~2,8~~ 1,7
Tdf. Strand	-	-	1,8	-	-	-	-	-	-
Scharbeutz	-	-	~~9,5~~ 0,5	-	-	-	~~0,9~~	-	1,1
Sierksdorf	-	-	-	-	-	-	~~0,5~~	~~119,0~~ 24,0	-
Altenkrempe	-	-	-	-	-	-	-	~~48,0~~	~~5,0~~ 1,5
Schlamin	-	-	-		-	-	-	-	-
Lensahn	-	-	-		-	-	-	-	-
Oldenburg i.H.	-	-	~~9,5~~		-	-	~~1,9~~	-	-
Göhl	-	-	-		-	-	-	-	-
Heringsdorf	-	-	-		-	-	-	91,4	-
Neukirchen	-	-	-		-	-	-	-	-
Großenbrode	-	-	-		-	-	-	-	-
Fehmarn	-	-	-		-	-	-	-	-
Zwischensumme	**50,0**	**97,1**	**170,5**	**34,8**	**12,0**	**14,2**	**3,3**	**331,0**	**13,3**
Wechselwirkung	-	1.3 und 3.2	1.2 und 3.2	-	-	-	-	1.2 und 1.3	-
abzgl. WW	-	95,8	3,0	-	-	-	-	0,0	-
Reale Baukosten	**50,0**	**1,3**	**167,5**	**34,8**	**12,0**	**14,2**	**3,3**	**331,0**	**13,3**
									627,4 (897,0)[20]
Reale Planungskosten									151,2 (216,2)[20]
Zwischensumme									**778,6** (1.113,2)[20]
Nominalisierung									201,5 (288,1)[20]
Gesamtsumme									**980,1** (1.401,3)[20]

Tabelle 19: Zusammenfassung der Forderungen

[20] Mehrkosten der Forderungen vor Bildung von Akzeptanzlösungen

I Anhang

Anhang 1: Detaillierter Überblick gesetzliche Grundlagen

Anhang 2: Detaillierte Betrachtung der Kosten zu den Kernforderungen Vollschutz und Niedrige Immissionsgrenzwerte

Anhang 3: Übersicht der Trog- und Tieferlegungslösungen

Anhang 4: Bauwerksspezifische Kostenaufschlüsselung zur 100%igen Kostenübernahme EKrG-Maßnahmen

ANHANG 1: DETAILLIERTER ÜBERBLICK GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzlicher Schutzanspruch für Schienenverkehrslärm

Nach § 41 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist beim Bau oder wesentlicher Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Eisenbahnen unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach Abs. 2 jedoch nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Der EBA-Umweltleitfaden Teil VI weist darauf hin, dass die Kosten je Schutzmaßnahme auf gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Ebene nicht geregelt werden und daher unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls abgewogen werden müssen. Weiter gibt der EBA-Umweltleitfaden Teil VI vor, dass ausgehend von einem Schallschutzkonzept aktiver Maßnahmen, welches alle auftretenden Schutzfälle löst, Variantenrechnungen in schrittweiser geeigneter Abstufung vorzunehmen sind (z.B. Reduzierung der Höhe von Lärmschutzwänden). Dies hat auch die Rechtsprechung so bestätigt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 9.12 –). Nach § 41 Abs. 2 BImSchG sind für jede untersuchte Variante die Kosten je Schutzfall zu ermitteln. Diese ergeben sich als Quotient der Gesamtkosten der jeweiligen Variante aktiver Maßnahmen und der Zahl der gelösten Schutzfälle.

Die Umsetzung möglicher Lärmschutzmaßnahmen wird je Ort individuell betrachtet (vgl. nochmals BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 9.12 –). Unter Beachtung der Vorgaben des EBA-Umweltleitfadens Teil VI (siehe u.a. Kapitel 2.1 Europarechtliche Regelungen und Umgebungslärm, Kapitel 2.2.3.2 Immissionsgrenzwerte) ist die Verhältnismäßigkeit der vorliegenden Konzepte mit den unterschiedlichen betroffenen Bereichen sowie den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten begründet. In einigen Bereichen der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung zeigen sich Sondersituationen insbesondere mit touristischen Einrichtungen wie Campingplätze, welche keine Schutzfälle sind. Einige trassennahe Gebäude sind gesundheitsgefährdenden Beurteilungspegeln von bis zu oder mehr als 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags ausgesetzt. Ferner werden auch die Gesamtlärmbelastung, sprich auch Vorbelastungen durch den eigenen oder durch andere Verkehrsträger, sowie der Verkehrswert des Anwesens einbezogen. Dies entspricht ebenfalls den Vorgaben aus der Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15 –).

Laut Lärmschutzkonzepten aus 2017 können nach den gesetzlichen Rahmen über 91 % der Schutzfälle mit aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwänden gelöst werden. Alle weiteren Schutzfälle können durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Für die Umsetzung der möglichen Lärmschutzmaßnahmen werden rund 87 Mio. Euro investiert.

Gesetzlicher Schutzanspruch zu Erschütterungswirkungen

Für die Beurteilung von fühlbaren Erschütterungen ebenso wie für die erforderlichen Messungen gibt es derzeit keine gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 „Einwirkung auf Menschen in Gebäuden“ stellt eine allgemein anerkannte Grundlage dar. Darauf aufbauend und in Anlehnung an aktuelle Verwaltungsrechtsprechungen wird die DB Richtlinie 820.2050 „Erschütterungen und sekundärer Luftschall“ angewandt. Die Anwendung der Richtlinie wird durch das EBA gefordert, da die DIN 4150 Teil 2 weniger spezifisch ist und u.a. im Wesentlichen auch keine praktischen Lösungen aus Verwaltungsrechtsprechungen zur Berücksichtigung der Vorbelastung enthält.

Mit möglichst aktiven Schutzmaßnahmen soll die Einhaltung der Beurteilungskriterien gemäß aktueller Verwaltungsrechtsprechung für alle Betroffenen erfolgen. Anhand von erschütterungstechnischen Untersuchungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen ermittelt. Dabei wird die Vorbelastung schutzmindernd berücksichtigt und damit nur die Erhöhung der Erschütterungen und des sekundären Luftschalls begrenzt. Im Vergleich zum primären Luftschall, gibt es beim Erschütterungsschutz in der Regel nur Maßnahmen an der Bahnstrecke oder auf dem Übertragungsweg und eher weniger an Gebäuden. Als Alternative können die Betroffenen entschädigt werden. Somit gibt es in Bezug auf die Betrachtung der Kosten beim Erschütterungsschutz nicht den gleichen Abwägungsprozess wie beim primären Luftschall.

Gesetzliche Grundlagen zu EKrG-Maßnahmen

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) regelt das Rechtsverhältnis zwischen einem Straßenbaulastträger und dem Eisenbahnunternehmen. Es bestimmt, wie die Kosten von Maßnahmen an Kreuzungen zwischen den Beteiligten zu teilen sind.

Im Fokus stehen hier die § 11 EKrG (Herstellung einer neuen Kreuzung), § 12 EKrG (Maßnahmen an einer Überführung) und § 13 EKrG (Maßnahme an einem Bahnübergang). Der § 13 EKrG ist mit Verweis auf die Forderungen von besonderer Relevanz, da sich die Kostenübernahme zu je einem Drittel auf die Bahn, den Straßenbaulastträger und dem Bund aufteilt.

DB NETZE

ANHANG 2: DETAILLIERTE BETRACHTUNG DER KOSTEN ZU DEN KERNFORDERUNGEN VOLLSCHUTZ UND NIEDRIGE IMMISSIONSGRENZWERTE

Lärmschutzkonzepte 2017 mit Prognosehorizont 2025

Gemeinde		Vorzugsvariante				Vollschutz		49 dB(A)-Variante	Bemerkung
		Schutzfälle gesamt/ aktiv gelöst/ passiv gelöst	Gesamtkosten [T€]	Kosten aktive Schutzmaßnahmen [T€]	Kosten pro gelösten Schutzfall [T€]	Mehrkosten [T€]	Kosten pro weiteren gelösten Schutzfall [T€]	Mehrkosten [T€]	
Bad Schwartau	LSW Bad Schwartau (Ost)	588/ 554/ 34	9.583	9.413	17	**17.844**	524,8	**18.500**	Kein Vollschutz im Konzept, aber im Gutachten
	LSW Bad Schwartau (West)	528/ 467/ 61	13.047	12.742	27,3	**32.712**	536,3	**33.800**	Kein Vollschutz im Konzept, aber im Gutachten
Ratekau	LSW Ratekau/ Ruppersdorf	301/ 300/ 1	6.840	6.835	22,8	**137**	137	**1.700**	
	LSW Alt-Ruppersdorf	17/ 11/ 6	1.341	1.311	119	**554**	92,3	**900**	
	LSW Groß Timmendorf	1/ 0/ 1	5	0	0	**824**	824	**2.700**	
	LSW Luschendorf	40/ 40/ 0	1.961	1.961	49	**0**	0	**500**	
Timmendorfer Strand									Keine Betroffenheiten
Scharbeutz	LSW Scharbeutz (Ost)	760/ 758/ 2	12.897	12.887	17	**1.840**	920	**1.900**	
	LSW Scharbeutz (West)	19/ 0/ 19	95	0	0	**1.988**	104,6	**5.300**	
Sierksdorf	LSW Haffkrug	55/ 55/ 0	1.515	1.515	48,4	**0**	0	**1.400**	
	LSW Sierksdorf	55/ 55/ 0	2.440	2.440	27,5	**0**	0	**1.400**	
	LSW Neustadt	102/ 102/ 0	2.194	2.194	21,5	**0**	0	**200**	
Altenkrempe	LSW Rogerfelde/ Roge	19/ 19/ 0	1.398	1.398	73,6	**0**	0	**700**	
	LSW Altenkrempe	51/ 51/ 0	3.552	3.552	69,6	**0**	0	**2.300**	
	LSW Hasselburg/ Sibsteiner Weg	54/ 51/ 3	1.862	1.847	29,9	**1.726**	575,3	**4.300**	
Schashagen	LSW Schlamin	31/ 15/ 16	1.722	1.642	109,5	**3.387**	211,7	**7.100**	
Beschendorf	LSW Beschendorf	4/ 0/ 4	20	0	0	**3.575**	893,8	**6.500**	
Manhagen	LSW Manhagen	1/ 0/ 1	5	0	0	**794**	794	**2.800**	
Lensahn	LSW Lensahn	22/ 18/ 4	1.599	1.579	87,7	**2.104**	526	**2.500**	
	LSW Kabelhorst/ Rosenhof	4/ 0/ 4	20	0	0	**1.240**	305	**2.700**	

	LSW Oldenburg/ Lensahn Nord	11/ 0/ 11	55	0	0	**1.703**	160	**8.400**	
Damlos								**2.700**	Keine Betroffenheiten
Oldenburg in Holstein	LSW Oldenburg West	1/ 0/ 1	5	0	0	**1.344**	1.344	**5.200**	
	LSW Oldenburger Bruch	1/ 0/ 1	5	0	0	**814**	814	**1.600**	
	LSW Oldenburg Mitte	152/ 152/ 0	2.381	2.381	15,7	**0**	0	**3.000**	
Göhl	LSW Göhl	93/ 79/ 14	2.822	2.752	34,8	**4.069**	290	**7.000**	
	LSW Neuschwelbek	4/ 0/ 4	20	0	0	**2.124**	549	**2.500**	
	LSW Plügge	1/ 0/ 1	5	0	0	**266**	266	**500**	
Heringsdorf	LSW Rellin	36/ 33/ 3	1.562	1.547	46,9	**2.347**	782	**3.300**	
	LSW Bürau/ Heringsdorf	6/ 0/ 6	30	0	0	**1.709**	285	**2.600**	
	LSW Heringsdorf	164/ 161/ 3	6.812	6.797	42,2	**862**	287	**2.500**	
Neukirchen	LSW Seekamp - Satjewitz	16/ 0/ 16	80	0	0	**2.789**	179	**6.200**	
	LSW Neukirchen	101/ 101/ 0	3.397	3.397	33,3	**0**	0	**1.300**	
	LSW Bergmühle	1/ 0/ 1	5	0	0	**1.488**	1.488	**4.000**	
Großenbrode	LSW Mittelhof/ Großenbrode West	3/ 0/ 3	15	0	0	**1.272**	429	**3.100**	
	LSW Großenbrode Ost	49/ 48/ 1	3.356	3.351	69,9	**467**	467	**0**	
	LSW Orthfeld	41/ 41/ 0	3.086	3.086	75,3	**0**	0	**600**	
Fehmarn	LSW Avendorf	33/ 0/ 33	165	0	0	**1.867**	61,6	**2.750**	
	LSW Strukkamp	33/ 29/ 4	887	867	29,9	**1.064**	266	**6.402**	
	LSW Landkirchen	13/ 0/ 13	65	0	0	**883**	72,9	**2.720**	
	LSW Burg	17/ 0/ 17	85	0	0	**2.001**	123	**3.642**	
	Ostermarkelsdorf	0							Keine Betroffenheiten
	LSW Bannesdorf	0						**945**	Keine Betroffenheiten bei der vorgegebenen Schutzbedürftigkeit
Summe			**86.934**			**95.794**		**168.160**	

Tabelle 20: Detaillierte Betrachtung Vollschutz und "niedrige Immissionsgrenzwerte"[21]

[21] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

ANHANG 3: ÜBERSICHT DER TROG- UND TIEFERLEGUNGSLÖSUNGEN

Gemeinde	Nr. Forderungskatalog	Bezeichnung	Vorzugsvariante [T€]	Mehrkosten [T€]	Forderungsbasis/ Bemerkung
Bad Schwartau	2	Troglösung im Bereich Bad Schwartau (4m Tiefe)	**22.400**	**215.600**	**Städtebauliche Verträglichkeit, Auflassung Bahnübergänge, Lärm- und Erschütterungsschutz**
		Troglösung im Bereich Bad Schwartau (7m Tiefe)	*22.400*	*247.600*	**Besondere Bedingungen auf Grund der städtischen Bebauung und des Bauens im Betrieb**
Sierksdorf	28	Troglösung im Bereich Sierksdorf	*15.500*	*63.500*	**Lärmschutz**
	28	Akzeptanzlösung Sierksdorf „Minimal notwendige Tieferlegung“	**11.500**	**1.000**	**Lärmschutz**
	29	Troglösung im Bereich Roge	*17.500*	*55.500*	**Lärmschutz**
	29	Akzeptanzlösung Roge „Einseitige Steilwand“	**17.000**	**23.000**	**Lärmschutz**
Oldenburg in Holstein	95	Troglösung durch den Oldenburger Bruch	-	**-**	**Lärmschutz** **Technisch nicht machbar**
Göhl	37	Tieferlegung (minimal notwendige Tieferlegung für die Beseitigung BÜ) Vorbehaltlich: kein wasserdichter Trog notwendig	**2.800**	**-**	**BÜ-Aufhebung** **Die Mehrkosten von 14.662 T€ für die Aufhebung des BÜ werden im Rahmen der gesetzlichen EKrG-Maßnahmen berücksichtigt**
Heringsdorf	39	Troglösung aus Lärmschutzgründen (2,25 km lang, 8 m tief)	**7.988**	**91.412**	**Lärmschutz und BÜ-Aufhebung** **Annahme der längsten Tieferlegung (2,25 km, 8 m tief)**
	39	Troglösung für die BÜ-Aufhebung (1,5 km lang, 8 m tief)	*7.988*	*56.012*	**BÜ-Aufhebung**
	39	FU und Ersatzweg für BÜ Klötzin, EÜ Heringsdorf	*7.988*	-	**BÜ-Aufhebung** **Die Mehrkosten von 13.082 T€ für die Aufhebung des BÜ werden im Rahmen der gesetzlichen EKrG-Maßnahmen berücksichtigt**
Summe			**61.688**	**331.012**	

Tabelle 21: Übersicht der Trog- und Tieferlegungslösungen[22]

[22] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Bad Schwartau

Forderung 2 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Tieferlegung des Schienenweges in der gesamten Ortsdurchfahrt bis auf 7 Meter unter Gelände und Führung im Trog-Bauwerk, erforderlichenfalls Trog-Abdeckung in Teilabschnitten, Einhausungen im beidseitigen Gefällebereich. In Abschnitten ohne Abdeckung: Begrenzung der Lärmschutzwände auf eine städtebaulich verträgliche Bauhöhe von 3 Metern über Gelände, ansonsten Abdeckung oder Einhausung. Für die Erforderlichkeit dieser Schutzmaßnahmen sind maßgebend:
a) Der Vollschutz im Sinne eines aktiven Lärmschutzes an der Lärmquelle zur Lösung sämtlicher Schutzfälle in Bad Schwartau gemäß 16. BImSchV
b) Der Vollschutz im Sinne eines aktiven Erschütterungsschutzes am Emissionsort zur Lösung aller Schutzfälle am Schienenweg in der Ortsdurchfahrt gemäß aktueller Rechtsprechung
c) Kein Pegelanstieg durch den zukünftigen Schienenverkehr in der gesamten Ortslage bei Betrachtung des Gesamtlärms aus Straße und Schiene
d) Keine Überschreitung der Innenraumpegel gemäß 24. BImSchV durch den zukünftigen Gesamtlärm aus primärem und sekundärem Luftschall in Gebäuden mit Immissionen aus Schienenverkehrserschütterungen
e) Die zukünftige Begrenzung der Tagpegel vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 59 dB(A).
f) Die zukünftige Begrenzung der Tagpegel für Außenwohnbereiche in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 55 dB(A)
g) Die zukünftige Begrenzung der Nachtpegel vor den Fenstern von Schlafräumen in allen Siedlungsbereichen auf kleiner 49 dB(A)
h) Der Vollschutz entlang des nicht durch bauliche Änderungen betroffenen Bahnabschnittes südlich des Abzweigs Travemünde (Bereich Tremskamp), sofern deutliche Mehrbelastungen durch den zukünftigen Zugverkehr entstehen, d.h. wenn bei Beurteilungspegeln unter 70 dB(A) tags und unter 60 dB(A) nachts eine Erhöhung um mindestens 1 dB(A) oder bei Beurteilungspegeln ab 70 dB(A) tags und ab 60 dB(A) nachts eine Erhöhung um mindestens 0,1 dB(A) prognostiziert wird.“

Gesetzlicher Anspruch:	rund 4.800 m Schallschutzwände von 2,0 bis 6,0 m Höhe (zusätzlich Überlängen SSW) (19.900.000 €), 5.000 m BüG + passive Maßnahmen für 48 verbleibende Schutzfälle (2.500.000 €)	22.400.000 €
Forderungsvariante 1:	Trog mit klass. Lärmschutz: Trog mit 4 m Tiefe (235.000.000 €) in Kombination mit 2,0 bis 6,0 m hohen Schallschutzwänden auf einer Gesamtlänge von ca. 3.850 m (14.700.000 €) und einem gedeckelten Abschnitt im Bereich der Elisabethstraße (Länge ca. 70 m, 5.250.000 €), ca. 3.000 m BüG (1.890.000 €) und ca. 1.820 m Galerien (16.300.000 €), Unterschottermatten, Bau unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs auf der Strecke Lübeck-Neustadt während der nahezu gesamten Bauzeit der Schienenanbindung FBQ. Gesamtsumme: 273.000.000 € abzgl. des mit einbezogenen Risikozuschlags von 20% ergeben sich die Forderungskosten für den Trog von: 238.000.000 €	238.000.000 €

Forderungsvariante 2:	Trog mit Einhausung: Trog mit 7 m Tiefe (320.000.000 €) in Kombination mit 3,0 m hohen Schallschutzwänden, 140 m + 212 m Einhausung im Bereich von Bau-km 105,7+11 bis 105,8+51 und Bau-km 106,0+36 bis 106,2+48, Unterschottermatten. Aufgrund von Einhausungen mit einer Länge > 100 m gilt Tunnelrichtlinie, d.h. zusätzliche Rettungswege inner- und außerhalb des Tunnels erforderlich – mit Mehrkosten (nicht kalkuliert) und zusätzlichem Flächenbedarf Gesamtsumme: 320.000.000 € abzgl. des mit einbezogenen Risikozuschlags von 20% ergeben sich die Forderungskosten für den Trog von: 270.000.000 € Einhausung gem. TunnelRiL nicht kalkuliert	270.000.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 215.600.000 €**

bis ca. 247.600.000 €

Info: Auch bei der Herstellung einer Deckelung der Trogtrasse in den Bauabschnitten von Station 105,7+11 bis Station 105,8+51 und von Station 106,0+36 bis Station 106,2+48 ist eine Lösung aller Schutzfälle nicht möglich. Dieses wäre nur erreichbar, wenn der gesamte Betrachtungsabschnitt eingehaust wird. Dieses hätte zur Folge, dass in den Rampenbereichen der Gleistrasse die Konstruktion des Tunnels aus dem Erdreich, bis zu einer Gesamtbauhöhe von 7,00 m herausragt. Ebenfalls ist diese Einhausung als Tunnelbauwerk zu definieren. Bereits die derzeit betrachteten Abschnitte der Deckelung sind gemäß den aktuellen Vorgaben nach TSI SRT (Verordnung EU Nr. 1303/2014) bei einer Längenüberschreitung von 100m als Tunnelbauwerke einzuordnen. Dieses bedeutet für die entsprechenden Bereiche eine zusätzliche Aufweitung der Trasse, um den Anforderungen an Baubreiten und Fluchtwege gerecht zu werden.

Forderung 3 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Herstellung einer Eisenbahnunterführung in der Kaltenhöfer Straße mit Tieferlegung des Gleisbettes für eine städtebaulich verträgliche, barrierefreie und flächenschonende (den Waldbestand und die Anliegergrundstücke schonende) Konstruktion einer Straßenüberführung in reduzierter Bauhöhe für die Kaltenhöfer Straße, so wie z.B. auch für die Gemeinde Göhl im Zuge der Schienenanbindung vorgesehen.“

Gesetzlicher Anspruch:	Bau Straßenüberführung Kaltenhöfer Straße, Rückbau BÜ ohne Tieferlegung der Strecke	7.053.000 €
Forderung:	s. Kernforderung: Kreuzung über Trog (4,0 m tief), Höhe des Überbaus 3,0 m über GoK, Verlängerung des Überbaus um 3,20 m; kurze Rampen	7.053.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca.** **0 €**

Die Kostenneutralität kann nur zusammen mit der Realisierung der Forderung 2 (Trog) erzielt werden.

DB NETZE

Sierksdorf

Forderung 28 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Anpassung des Längsgefälles zwischen BAB-Raststätte und Gut Mariashagen (Bau-km 124,5 – 126), hier Verzicht auf +1.1895% Steigung. Durch diese Tieferlegung der Trasse ist dort zumindest in Teilbereichen eine Trog- oder Galeriebauweise möglich und kommt dem Lärmschutz der Ortslage von Sierksdorf zugute."

Gesetzlicher Anspruch:	Trasse in Dammlage von Bau-km 124,5-124,9. Einschnitt mit bis zu 8 m tiefe von Bau-km 124,9-126,0. Ca. 1.460 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	15.500.000 €
Forderung:	Insgesamt 1,500 m Einschnitt mit bis zu 12 m Tiefe, davon 900 m als Trog (ohne Deckelung). Ca. 500 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m	79.000.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 63.500.000 €**

Forderung 29 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Wegfall der geplanten Steigung (+0,458%) zwischen Bau-km 127,2 bis 128 bei gleichzeitiger Beibehaltung des Längsgefälles ab Bau-km 128 Richtung Norden. Dadurch wird in Höhe der Ortschaft Roge eine Tieflage erreicht, die eine Trog- oder Galeriebauweise ermöglicht. Gleichzeitig wird dadurch im weiteren Verlauf die extreme Dammlage in Höhe der Ortschaft Rogerfelde reduziert sowie anschließend im Bereich des Neustädter Binnenwassers eine Reduzierung der Höhenlage. Dadurch ist das Höhenniveau der Bahntrasse unterhalb der BAB und die freie Schallausbreitung über das Neustädter Binnenwasser Richtung Neustadt sowie die Ortschaft Roge wird minimiert.„

Gesetzlicher Anspruch:	Einschnitt von Bau-km 127,8–129,0 mit einer max. Tiefe von 14m. Ca. 510 m Schallschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m. Alle Lärm-Schutzfälle aktiv gelöst. Bau-km 127,8 – 128,2 Gefälle -4,560% und Bau-km 128,2–130,1 Gefälle -12,466%	17.500.000€
Forderung:	Insgesamt 1.300 m Einschnitt davon 800 m als Trog (ohne Deckelung) mit einer Tiefe von bis zu 16 m. 225 m Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m im Bereich Rogerfelde. Anpassung Bauwerke Neustädter Straße und Sierhagener Weg.	73.000.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 55.500.000 €**

Oldenburg in Holstein

Forderung 95:
„Die Trasse durch den Oldenburger Bruch sollte in einem Trog geführt werden. In jedem Fall ist die vorgesehene Lärmschutzwand so zu verlängern und zu erhöhen, dass ein übergesetzlicher Lärmschutz erreicht wird."

Eine Troglösung ist aufgrund der vorherrschenden Baugrundverhältnisse nicht möglich. In diesem Bereich befinden sich eine Altdeponie, die nicht ausgebaut werden darf, sowie eine hohe Mächtigkeit von Torfen. Darüber hinaus steht hier Grundwasser an. Die EÜ

Oldenburger Graben bildet einen technischen Zwangspunkt, sodass die Gradientenführung im Rahmen der zu-lässigen Längsneigung nicht möglich ist.

Trog in dem Gebiet technisch nicht umsetzbar.

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 0 €**

Göhl

Forderung 37 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Beseitigung des jetzigen höhengleichen Bahnüberganges über die L 59 durch eine Troglösung (siehe auch DF FBQ am 01.12.2016). Die Schaffung dieser Troglösung ist zur Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen (Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr) auch für die Bäderorte östlich der Schienenstrecke von großer Wichtigkeit. Der Brandschutz für die Gemeinde Göhl wird durch die Feuerwehr Oldenburg weitestgehend mit sichergestellt. Bei Beibehaltung des höhengleichen Bahnübergangs wäre zudem ein aktiver Lärmschutz nicht möglich, was zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Bevölkerung führen würde.“

Gesetzlicher Anspruch:	2-gleisige Anpassung des BÜ Göhl (350.000 €) weitere Baukosten (Baustelleneinrichtung und Bauüberwachung) (88.000 €)	438.000 €
	Schallschutz Göhl (ca. 1000 m und 3,0 m aktiv und 14 SF passiv) (2.800.000 €)	2.800.000 €
Forderung:	Tieferlegung der Trasse: 3 Szenarien 1) aus Lärmschutzgründen – längste Tieferlegung (2.000 m Länge, 8 m Tiefe) ohne Deckelung	97.000.000 €
	2) maximale Tieferlegung für die BÜ-Aufhebung (1.700 m Länge, 8 m Tiefe)	70.000.000 €
	3) minimal notwendige Tieferlegung für die Beseitigung des höhengleichen BÜs* und zusätzlichem Lärmschutz (ca. 1100 m und 3,0 m Höhe) (2.800.000 €)	**15.000.000 €** **2.900.000 €**

* vorbehaltlich: Tieferlegung muss nicht als wasserdichter Trog realisiert werden

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von: ca. 14.662.000 €**

Heringsdorf

Forderung 39 (Basis der folgenden Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge):

„Beseitigung der jetzigen höhengleichen Bahnübergänge über die B 501 durch eine Troglösung (siehe auch DF FBQ am 01.12.2016). Die Schaffung dieser Troglösung ist für den gesamten Bäderverkehr von Neustadt in Richtung Heiligenhafen/ Fehmarn von großer Wichtigkeit. Die Erstellung eines aktiven Lärmschutzes wäre bei Beibehaltung des höhengleichen Bahnübergangs nicht möglich; dieses würde zu einer unverträglichen Beeinträchtigung der Bevölkerung und der touristischen Betriebe führen. Die Einhaltung der gesetzlichen Rettungsfristen über die B 501 wäre im Falle einer weiteren Höhengleichheit des Bahnübergangs nicht gewährleistet.“

Gesetzlicher Anspruch:	2-gleisige Anpassung der BÜ Heringsdorf (B 501; alt: An der Bäderstr.) (350.000 €) und BÜ Klötzin (alt: BÜ Heringsdorf) (600.000 €), weitere Baukosten (Baustelleneinrichtung und Bauüberwachung) (238.000 €)	1.188,000 €

	Schallschutz Heringsdorf (ca. 1.500 m und 6,0 m Höhe aktiv und 3 SF passiv) im Bereich des Trogbauwerkes	6.800.000 €
Forderung:	Tieferlegung der Trasse (2 Szenarien):	
	1) aus Lärmschutzgründen (2.250 m Länge, 8 m Tiefe) ohne Deckelung	**99.400.000 €**
	2) für die BÜ-Aufhebung (1.500 m Länge, 8 m Tiefe)	64.000.000 €
	Nicht nachverfolgte Kompromisslösung: Fußgängerunterführung und Ersatzweg BÜ Klötzin (3.077.000 €; kosten bereits in Kernforderung 4 abgebildet); EÜ Heringsdorf (10,8 Mio €);	
	Weitere Baukosten (Baustelleneinrichtung und Bauüberwachung) (3.470.000 €)	10.800.000 €
	Lärmschutzwand (1436m und 6,0 m Höhe) (6.800.000 €)	3.470.000 €
		6.800.000 €
	Summe	21.070.000 €

⇨ **Übergesetzliche Forderungen in Höhe von:** **ca. 91.412.000 €**

DB NETZE

ANHANG 4: BAUWERKSPEZIFISCHE KOSTENAUFSCHLÜSSELUNG ZUR 100%IGEN KOSTENÜBERNAHME EKRG-MAßNAHMEN

Gemeinde	Bezeichnung	Straßenbaulastträger	Kosten Bauwerk [T€]	Anteil Straßenbaulastträger [T€]	Verbleibender Kostenanteil (25%) [T€]
Lübeck	**BÜ Zur Teerhofinsel** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Stadt Lübeck	5.566	1.855	**464**
Bad Schwartau	**BÜ Elisabethstraße** ➔ Ersatzweg und Rückbau BÜ	Bad Schwartau	413	138	**34**
	BÜ Kaltenhöfer Straße ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Bad Schwartau	7.551	2.517	**630**
Ratekau	-	-	-	-	-
Timmendorfer Strand	**BÜ Schwedenweg** ➔ Ersatzloser Rückbau	Timmendorfer Strand	120	40	**10**
Scharbeutz	**BÜ Gronenberg** ➔ EÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Scharbeutz	998	333	**83**
	BÜ Kinderheim ➔ Ersatzloser Rückbau	Scharbeutz	76	25	**6**
	BÜ Haffkrug ➔ Ersatzloser Rückbau	Scharbeutz	109	37	**9**
Sierksdorf	-	-	-	-	-
Altenkrempe	-	-	-	-	-
Schashagen	**SÜ Stegelbusch** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Schashagen	3.776	1.259	**315**
	BÜ Schafhagen ➔ Ersatzloser Rückbau	Schashagen	86	29	**7**
	BÜ Groß Schlamin ➔ Ersatzloser Rückbau	Schashagen	85	28	**7**
Beschendorf	**SÜ Kirschenallee (K 58)** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Kreis Ostholstein	1.800	600	**150**
Lensahn	**EÜ Brunskruger Weg** ➔ EÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Lensahn	837	279	**70**
	BÜ Lensahn ➔ Ersatzloser Rückbau	Lensahn	8	3	**1**
	EÜ Moosbruch (K 39) ➔ EÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Kreis Ostholstein	1.330	443	**111**
Oldenburg in Holstein	**BÜ Sebenter Weg** ➔ SÜ als Ersatzbauwerk zum BÜ	Oldenburg i.H.	3.000	1.000	**250**
	BÜ Bruchweg ➔ Ersatzloser Rückbau	Oldenburg i.H.	99	33	**8**
	BÜ Oldenburg Stadt ➔ Ersatzloser Rückbau	Oldenburg i.H.	95	32	**8**
	BÜ Milchdamm ➔ Ersatzloser Rückbau	Oldenburg i.H.	90	30	**8**
Göhl	-	-	-	-	-
Heringsdorf	**BÜ Rellin** ➔ Neubau SÜ	Heringsdorf	2.298	766	**192**
	BÜ Klötzin ➔ Neubau Fußgängerunterführung und Ersatzweg	Heringsdorf	3.077	1.026	**256**
Neukirchen	**BÜ Satjewitz** ➔ Neubau Fußgängerunterführung	Neukirchen	1.866	622	**156**
	BÜ Neukirchen (K 56) ➔ Neubau SÜ	Kreis Ostholstein	6.500	2.167	**542**
	BÜ Sütel ➔ Neubau SÜ	Neukirchen	1.991	664	**166**

	BÜ Bergmühle ➔ Neubau SÜ	Neukirchen	2.424	808	**202**
Großenbrode	**BÜ Feldscheide** ➔ Ersatzloser Rückbau	Großen-brode	81	27	**7**
	BÜ Pomosinwerk ➔ Ersatzloser Rückbau	Großen-brode	92	31	**8**
	BÜ Großenbrode ➔ Ersatzloser Rückbau	Großen-brode	102	34	**9**
Fehmarn	-	-	-	-	**-**
Summe			**44.470**	**14.826**	**3.709**

Tabelle 22: Übersicht 100%ige Kostenübernahme EKrG-Maßnahmen [23]

[23] Basis dieser Kostenansätze sind reale Baukosten ohne Planungskosten und ohne Risikozuschläge

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06205
öffentlich

Lübeck, 11.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Claudia Weiß (E-Mail: Claudia.Weiss@luebeck.de Telefon: 122-4030)

Realisierung einer neuen Sporthalle für den Breitensport

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.05.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:
Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck mit VO/2018/05654, 2. Teil, vom 25.01.2018:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Sommerpause 2018 einen Bericht vorzulegen, wie und wo eine neue Sporthalle für den Breitensport realisiert werden kann."

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 – Haushalt und Steuerung 3.390 – Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege 5.610 – Stadtplanung und Bauordnung 5.651 – Gebäudemanagement 5.660 – Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Stellungnahmen eingearbeitet, Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Nicht erforderlich

Die Maßnahme ist:	[x]	neu
	[ ]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja

Bericht:

Bezüglich des Berichtsauftrages vom 25.01.2018 wird im Folgenden der tatsächliche Bedarf dargestellt und Vorschläge für mögliche Standorte und deren Realisierungsmöglichkeiten aufgezeigt:

Bedarfsfeststellung

Schulsport: Hier gibt es gerade im Bereich der Innenstadt einen dringenden Bedarf an zusätzlichen Hallenzeiten. Die Schulen Katharineum, Geschwister-Prenski-Schule, Dorothea-Schlözer-Schule, Emanuel-Geibel-Schule, Hanse-Schule sowie die Oberschule zum Dom benötigen dringend weitere Hallenzeiten, um ihren Bedarf von 2 bzw. 3 Stunden Sportunterricht in der Woche erfüllen zu können (siehe Anlage 1). Momentan gelingt eine Unterrichtsversorgung nur, weil Klassen sich die Hallenflächen teilen (z.B. Hauptturnhalle, Phönix-Halle oder Ernestinen-Schule, die über keine Trennvorhänge verfügen) und die entstehende starke Lärmbelästigung hinnehmen. Dazu müssen Oberstufenschüler oft weite Wege bis zu der ihnen zugewiesenen Sporthalle zurücklegen (z.B. Hanse-Schule in die TuS-Halle Adolf-Ehrtmann-Str.). Sportarten mit einem großflächigen Raumbedarf (Hockey, Handball, Futsal, Badminton in Klassenstärke) können zumeist aufgrund der Unfallgefahr in den vielen kleinen Hallen und der kleinen Grundfläche gar nicht unterrichtet werden.

Vereinssport: Den Bereich Schule und Sport erreichen jedes Jahr zahlreiche Anfragen von Vereinen nach zusätzlichen Hallenzeiten in Großsporthallen. Leider sind diese Hallen werktags von Mo. – Fr. fast komplett ausgebucht, so dass viele Vereine aufgrund fehlender Hallenzeiten keine neuen Angebote schaffen können. Diese Thematik wurde u.a. auch schon vom neu gegründeten Verein „Movement Family e.V.“ in einem Bericht im Schleswig-Holstein-Magazin am 14.07.18 angesprochen, wo dieser sich über fehlende Hallenzeiten beklagte.

Die größte Nachfrage nach freien Hallenzeiten für den Trainingsbetrieb besteht bei echten Dreifeldhallen im innenstadtnahen Bereich. Idealerweise erhält ein weiteres Hallenangebot eine Sitzplatz-Tribüne mit bis zu 400 Sitzplätzen. Hintergrund: Neben der Hansehalle (über 2000 Sitzplätze) und der echten Dreifeldhalle des Trave-Gymnasiums (330 Sitzplätze) ist keine andere Lübecker Dreifeldhalle gem. Versammlungsstätten-Recht für Veranstaltungen mit mehr als 199 Besuchern zugelassen. Diese Tatsache schränkt die Nutzbarkeit vieler Hallen, gerade für größere Fußballturniere oder Punktspiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen, erheblich ein.

Die Integration von Leichtathletikanforderungen (z.B. 200 m Rundlaufbahn, 60 m Laufbahn, Sprunggrube für Weitsprung, besondere Höhe für Stabhochsprung) in eine neue Dreifeldhalle wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

Standortprüfung

Wie bereits ausgeführt, sind Bedarf und Nachfrage nach Hallenzeiten im Bereich in und um die Innenstadt besonders groß, da in diesem Bereich mit der großen Halle des Johanneum sowie der Burgfeldhalle auch nur 2 städtische Dreifeldhallen zur Verfügung stehen.

Folgende mögliche Standorte wurden in Abstimmung mit den beteiligten Bereichen geprüft (siehe Skizzen Anlage 2):

Sportplatz Buniamshof, Standort derzeitiges Umkleidegebäude

Das bestehende und sanierungsbedürftige Umkleidegebäude müsste hierzu abgerissen werden. Jetzige Fahrradständer sowie die Kugelstoßanlage müssen weichen. Der kleine Eckparkplatz Höhe Gelände Bauhof Stadtgrün und Verkehr sowie Teile der angrenzenden Weitsprunganlage/ rote Kunststoffffläche könnten als Parkplatzflächen ertüchtigt werden. Der Durchgangsweg von der Possehlstraße zur Wallstraße über das Sportplatzgelände bliebe

erhalten. Die Fläche befindet sich planungsrechtlich im sog. Außenbereich, für die Realisierung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Sportplatz Falkenwiese, Standort Bauhof Stadtgrün und derzeitiges Umkleidegebäude
Die aktuelle Bebauung des Bauhofs und das Umkleidegebäude müssten abgebrochen werden. Das Raumprogramm der Sporthalle wäre um Ersatzumkleiden für den Sportplatz sowie Ersatzsozialräume für den Schulgarten zu erweitern. Voraussichtlich wäre die Zufahrt zum Sportplatz unter Einkürzung des vorderen Rasenplatzes zu verlegen. Während der Bauphase muss eine Übergangslösung für die Sportplatzumkleiden sichergestellt werden. Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB wäre vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung bzgl. Bebauung im Landschaftsschutzgebiet möglich.

Der Standort darf die benachbarte Phöenix-Halle nicht in Frage stellen, da diese ebenfalls für den Schulsport genutzt wird und mit dem Neubau der Breitensporthalle zusätzliche Hallenkapazitäten entstehen sollen. Ggf. wäre auch über eine gemeinsame Sporthallenlösung unter Abriss und Integration der Phöenix-Halle in die neue Breitensporthalle nachzudenken. In der dabei entstehenden 4-Feldhalle mit mindestens 60 Meter Länge wäre auch die Einbeziehung einer Grundausstattung für Leichtathletik, insb. einer 60-Meter-Laufbahn zuzügl. Auslaufzone, realisierbar.

Die Umsetzung der mit VO/2018/06225 beauftragten behindertengerechten Toilette im Geräteraum des Umkleidegebäudes auf der Falkenwiese wird bis zur Standortentscheidung für die Breitensporthalle zurückgestellt.

Geniner Ufer, Standort derzeitige Feuerwache
Voraussetzung ist eine Umsiedlung der Feuerwache an der Welsbachstraße. Bei gemeinsamer Unterbringung der Sporthalle mit der im Zusammenhang mit der Wohnbauentwicklung im Bereich Geniner Ufer geplanten Ansiedlung von Grundschule und Kita entstehen Synergien zum ohnehin erforderlichen Bau einer Schulsporthalle am Geniner Ufer. Statt der notwendigen 2-Feldhalle kann eine 3-Feldhalle gemäß o.a. Prüfauftrag gebaut werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für das Wohnquartier Geniner Ufer könnte hier das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden. Aufgrund des ungünstigen Grundstückszuschnitts ist zu prüfen, ob alle drei Nutzungen sinnvoll untergebracht werden können.

Geniner Ufer, Standort Hubschrauberlandeplatz
Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Katholischen Schule. Inwiefern das Grundstück disponibel ist, bleibt zu klären. Auch an diesem Standort entstehen Synergien zum ohnehin erforderlichen Bau einer Schulsporthalle am Geniner Ufer. Statt der notwendigen 2-Feldhalle kann eine 3-Feldhalle gemäß o.a. Prüfauftrag gebaut werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für das Wohnquartier Geniner Ufer könnte hier das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden.

Sportplatz Burgfeld, Standort Beachvolleyballfläche
Das vorhandene Beachvolleyballfeld würde entfallen und wäre an anderer Stelle zu ersetzen. Die Fläche befindet sich planungsrechtlich im sog. Außenbereich, für die Realisierung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Abwägung
Im Jahr 2018 haben Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Bereichen stattgefunden. Die detailfachlichen Einschätzungen wurden in Anlage 3 zusammengetragen.

In Auswertung der Fachurteile der Bereiche scheidet der *Standort Buniamhof* aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsbereich möglicher Hochwasser als Standort aus. Außerdem ist die soziale Kontrolle erschwert, aufgrund der isolierten Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Die Zuwegungen und die schwierige Parkplatzsituation sprechen gegen eine weitere Nutzungsverdichtung am Standort Buniamshof.

Am *Standort Falkenwiese, Bauhof/ Umkleidegebäude*, ist es zwar nicht erforderlich, eine Bebauungsplanung aufzustellen, allerdings würde der Abbruch der vorhandenen Bebauung (Umkleide, Bauhof) zu Einschränkungen führen. Die gute Erreichbarkeit des Standorts für die Innenstadtschulen ist gegen den Vereinssport und die Anwohnerbelange abzuwägen. Durch den Vereins- und Punktspielbetrieb ist mit einer massiven Verschärfung der Parkplatzsituation um Umfeld, insbesondere bei publikumsträchtigen Turnieren, zu rechnen (siehe Anlage 5). Die Fläche liegt im Hochwasserrisikogebiet auf einem Höhenniveau von über 3,50 Meter üNN. Im Zuge der Planung kann eine Vermessung des Standortes genauere Aussagen möglich machen.

Der *Standort Geniner Ufer, Feuerwache*, macht eine B-Plan- und Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die jedoch in den in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren im Zusammenhang mit der Wohnbauentwicklung am Geniner Ufer Berücksichtigung finden könnte. Die Lage des Standortes mit über 3,50 Metern üNN betrifft den Randbereich des Hochwasserrisikogebietes. Das Restrisiko muss im Rahmen der Planung durch Vermessung bewertet werden. Der Standort weist eine gute verkehrliche Anbindung auf. Für die Innenstadtschulen ist die Erreichbarkeit jedoch eingeschränkt. Voraussetzung ist eine Realisierung der anvisierten Verlagerung der Feuerwache. Der zeitliche Aspekt (zunächst Planung und Bau einer neuen Feuerwache am neuen Standort, Umzug Feuerwache, Abriss/ Freimachen des Grundstücks an der Welsbachstraße) ist in die Abwägung einzustellen.

Auch am *Standort Geniner Ufer, Hubschrauberlandeplatz*, wird eine B-Plan- und Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die in den in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren im Zusammenhang mit der Wohnbauentwicklung am Geniner Ufer jeweils Berücksichtigung finden könnte. Die skizzierte Lage der Sporthalle auf dem Grundstück ist im Planungsprozess bzgl. dem Erhalt von Großbäumen und Gehölzstrukturen noch anzupassen. Die Lage im Hochwasserrisikogebiet sollte auch hier aufgrund des Höhenniveaus von über 3,50 Metern üNN unproblematisch sein, muss jedoch durch Vermessung genauer untersucht werden. Es werden aufgrund vorhandener schädlicher Bodenveränderungen Bodenaustauschmaßnahmen empfohlen. Voraussetzung ist jedoch die Verfügbarkeit des Grundstücks.

Am *Standort Sportplatz Burgfeld, Beachvolleyballfläche*, ist die Aufstellung eines B-Plans und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von vorhandenen Blickbeziehungen, die Sichtbeziehung von der Travemünder Allee auf die Altstadt wird aber nicht unmittelbar berührt. Der Umgebungsschutz benachbarter Denkmäler ist zu prüfen. Die Parkplatzsituation längs der Travemünder Allee sowie der angrenzenden Wohnquartiere wird verschärft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verwaltung den Standort Geniner Ufer, Feuerwehrwache, als Standort für eine neue Sporthalle für den Breitensport präferiert - unter Bündelung von Schule, Kita und Sport. **Nur dieser Standort ist geeignet, die Verkehrsströme so zu lenken, dass keine Zusatzbelastungen entstehen. Der Standort liegt in der Nähe des Sportplatzes Buniamhof und würde das sportliche Umfeld u.a. mit den Vereinen LRK, LT und MTV südlich der Innenstadt sinnhaft ergänzen.**

<u>Raumprogramm</u>

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich das in Anlage 4 beigefügte Raumprogramm für eine echte Dreifeldhalle. Bei Auswahl des Standorts Falkenwiese für die neue Breitensporthalle ist das Raumprogramm um den Ersatz des Umkleidegebäudes für die Sportplatznutzung Falkenwiese zu ergänzen.

Nächste Schritte

- Entscheidung für einen Standort durch Politik
- Freigabe der im Haushalt 2019 mit einem Sperrvermerk versehenen Planungsmittel für die Breitensporthalle
- Beauftragung eines Architekturbüros zur Erstellung einer EW-Bau für die Sporthallenplanung einschließlich Betrachtung der Erschließung und des Stellplatzbedarfes
- Je nach Standortentscheidung – Veranlassung einer Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung
- Anmeldung von Haushaltsmitteln für die Baumaßnahme

Anlagen :

1 – Hallenauslastung Innenstadt-Schulen

2 – Übersichtspläne der Varianten

3 – Gegenüberstellung der Varianten

4 – Raumprogramm

5 – verkehrliche Situation Falkenwiese

Senatorin Kathrin Weiher

Aufstellung zur Hallenauslastung im Bereich der Innenstadt-Schulen

Schule	Katharineum	Geschwister-Prenski	Dorothea-Schlözer-Schule	Gewerbeschule Nahrung & Gastronomie	Emanuel-Geibel-Schule	Oberschule zum Dom	Hanse-Schule	Johanneum zu Lübeck	Dom-Schule	Ernestinenschule
Anzahl Klassen	32	37	95	15	18	32	20	35	11	29
Soll-Schulstunden Sport in h	96	74	142	30	54	96	60	92	27,5	87
Ist-Schulstunden Sport in h	93	74	142	30	36	96	43,5	92	27,5	70
zusätzl. Wahlpflichtfach	-	-	-	-	16	-	-	-		-
Gesamt IST	93	74	142	30	52	96	43,5	92	27,5	70
Hallen	Katharineum Sporthalle ,,groß" Katharineum Sporthalle ,,klein" Phönixhalle	Sporthalle Burgfeld	Lübeck 1876 Halle Sporthalle Burgfeld	Halle August-Hermann-Francke	Geibelhalle Phönixhalle	Hauptturnhalle LT-Halle	TuS-Halle LT-Halle	Große Dreifeldhalle Johanneum kleine Sporthalle (z. z. gesperrt)	kl. Halle Dom-Schule	kleine Halle große Halle Gymnastiksaal
Hallenkapazitäten in h	85,5	90	80	35	49	70	43,5	127,5	41,5	90
Auslastung Hallen	119%	138%	178%	86%	114%	137%	100%	85%	100%	78%
Arbeitsgemeinschaften Sport	5	ja	keine Angaben	ja	2	ja	keine Angaben	ja	ja	ja
in Stunden in h	9	50			4			16	14	
aktuelle Gesamtnutzung in h	102	124	142	30	56	96	43,5	108	41,5	70

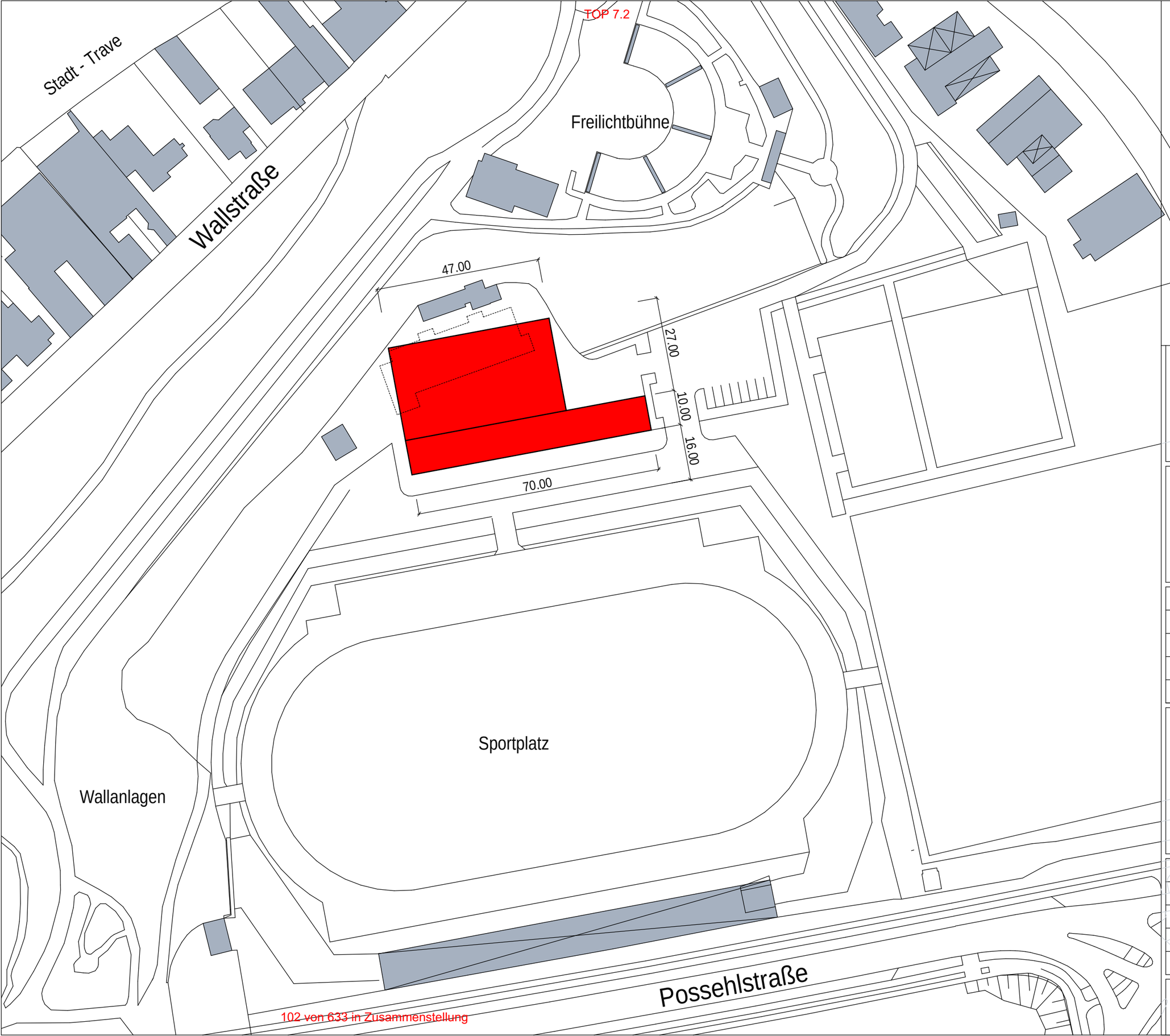

LÜBECK PLANT UND BAUT

HANSESTADT LÜBECK
DER BÜRGERMEISTER

BAUHERR:
FACHBEREICH 5 PLANEN UND BAUEN
GEBÄUDEMANAGEMENT
23552 LÜBECK, MÜHLENDAMM 14

BEARBEITET:	05.06.2018 BABEBDERERDE
GEZEICHNET:	05.06.2018 KLEY
ABTEILUNG:	
BEREICH:	

BAUVORHABEN :

SPORTPLATZ BUNIAMSHOF
WALLSTRASSE
23552 LÜBECK

ECHTE DREIFELDHALLE

VORPLANUNG

LAGEPLAN M. 1 : 1000

Maßstab 1:1.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
Luftbilder: April 2016, © Aerowest
ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 14.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

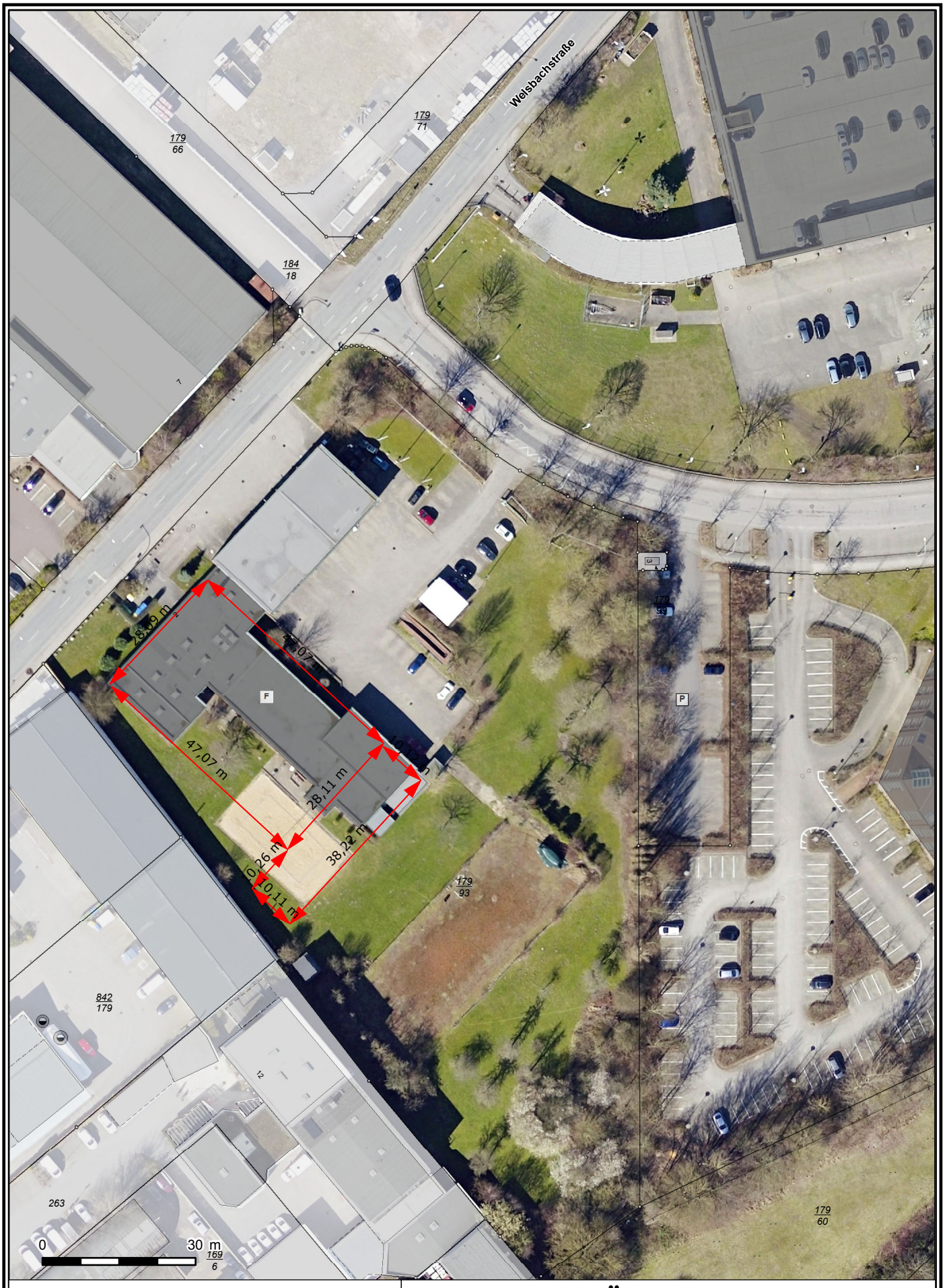

Maßstab 1:1.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
Luftbilder: April 2016, © Aerowest
ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 14.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Maßstab 1:1.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
Luftbilder: April 2016, © Aerowest
ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 14.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Maßstab 1:1.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
Luftbilder: April 2016, © Aerowest
ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 14.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Bericht VO/2018/06205 - Realisierung einer neuen Sporthalle für den Breitensport

Gegenüberstellung der Varianten

	Planungsrecht und stadtplanerische Belange	Umwelt- und Naturschutzrecht UWB=untere Wasserbehörde, UBB=untere Bodenschutzbehörde	Verkehrsrecht	Archäologie- und Denkmalrecht	sportfachliche Einschätzung	sonstiges
Sportplatz Buniamshof Standort derzeitiges Umkleidegebäude	- Außenbereich - FNP: Grünfläche - Sportplatz - B-Plan erforderlich - F-Planänderung erforderlich - Beeinträchtigung Landschaftsbild - Berücksichtigung Feuerwehrumfahrt	- Bebauung darf Wall nicht überragen - Lage im Hochwasserrisikogebiet, es muss hochwassersicher gebaut werden (Erdgeschosshöhe 3,50 m üNN oder Betonwanne um das Gebäude) - ggf. gutachterliche Prüfung der Verschiebung der Hochwasserauswirkungen auf angrenzende Nutzungen - hins. Altablagerungen ist nutzungsbezogene Risikoabwägung erforderlich - zu erhaltener Baumbestand	- Zuwegung über Wallstraße ist (geändert Schott) problematisch (Rückstau und Wartezeiten an der Sportplatzeinfahrt), - Wegbreite nicht ausreichend für Begegnungsverkehr - Anbindung des Standortes an den ÖPNV erforderlich	- Standort verfüllt im Bereich der ehemaligen Bastion und des dazugehörigen Wassergrabens - es ist fraglich, ob der Baugrund ausreichend tragfähig ist. Es ist mit dem Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen.	- Innenstadtnähe zur Abdeckung des Schulsports ist gegeben - Sanierungsbedarf aktuelles Umkleidegebäude entfällt durch Abriss und Integration in den Hallenneubau	- Wegeverbindung muss erhalten bleiben, - Wallanlage als relevante Grünversorgung der Innenstadt wird zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen, Wegeverbindung im Zuge der Grünvernetzung von besonderer Bedeutung - Fahrradständer müssen erhalten bleiben, - Zufahrtsbeschränkung mittels Schranke zur Reduzierung des Verkehrs möglich - soziale Sicherheit durch nicht einsehbaren Standort fraglich
Sportplatz Falkenwiese Standort Bauhof Stadtgrün und derzeitiges Umkleidegebäude	- Außenbereich - FNP: Grünfläche: Sportplatz - Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB, vorbehaltlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung bzgl. Bebauung im LSG - Feinjustierung Lage Halle im Zuge vertiefender Planungen (attraktive Wegeverbindung, Erhalt Bäume, Erhalt Stellplätze etc.)	UWB: Lage am Rande des Hochwasserrisikogebietes, Hochwasserrisiko muss berücksichtigt werden. Für genaue Aussagen ist eine Vermessung nötig. ggf. Ist eine Auffüllung des Bodens anzudenken, um GOK zu erhöhen (Erdgeschosshöhe 3,50 m üNN oder Betonwanne um das Gebäude). Entwässerung im Mischkanal. Kompensationsmaßnahme oder Trennung des Bereiches und Anschluss an Schmutzwasserkanal erforderlich. UBB: Flurstück 189, Flur 1, Gemarkung St.Jürgen: Das Flurstück wird, aufgrund der sich darauf befindenden Bootshäuser als laufender Betrieb klassifiziert, jedoch nicht im Altlastenkataster geführt. Bei einer Nutzungsänderung oder Stilllegung des Betriebsstandortes, sind eine Neubewertung und ggf. Untersuchungen erforderlich. Deshalb ist eine Aufnahme in das Altlastenkataster nicht auszuschließen. In dem angefragten zu bebauenden Bereich liegen allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise vor, die eine Einstufung als Altlastverdachtsfläche (Altablagerung und/oder kontaminierter Altstandort) zulassen. Dort bestehen somit von Seiten der uBB keine Bedenken. Flurstück 3/34, Flur 1, Gemarkung St.Jürgen: Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, die eine Einstufung als Altlastverdachtsfläche (Altablagerung und/oder kontaminierter Altstandort) zulassen.	- Zuwegung über schmale Straßen durch das Wohnquartier (ist aber jetzt für den umgebauten Sportplatz auch so) Verkehrsführung in den Wohnstraßen überdenken - Parkplätze des Sportplatzes können mitgenutzt werden - Anbindung öffentlicher Nahverkehr gegeben (Linie 15)		- Innenstadtnähe zur Abdeckung des Schulsports ist gegeben - Abriss Umkleidegebäude Falkenwiese sowie Bauhof notwendig (Bauhof wird ohnehin aufgegeben, nur Umkleide- und Sozialräume für Mitarbeiter des Schulgartens weiterhin erforderlich - Integration Umkleiden Sportplatz in den Hallenneubau notwendig	- Fahrradabstellanlagen in Verbindung mit dem Sportplatz nutzbar - Standort wurde bereits geprüft wegen der Verlagerung des Judo-/Tanzsportclubs an diese Stelle sowie im Zusammenhang mit Ausbauplänen des SC Phoenix

	Planungsrecht und stadtplanerische Belange	Umwelt- und Naturschutzrecht UWB=untere Wasserbehörde, UBB=untere Bodenschutzbehörde	Verkehrsrecht	Archäologie- und Denkmalrecht	sportfachliche Einschätzung	sonstiges
Geniner Ufer Standort derzeitige Feuerwache	- rechtskräftiger B-Plan 02.73.00 - Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr - FNP: Fläche für den Gemeinbedarf - B-Plan-Änderung erforderlich - FNP-Änderung erforderlich - anvisierte Verlagerung der Feuerwehr und Ansiedlung von Grundschule und Kita im Zusammenhang mit der Wohnbauentwicklung im Bereich Geniner Ufer auf diesem Grundstück, dann... - ...Einbeziehung Grundstück in den B-Plan 02.14.00 und die FNP-Änderung - ob eine Sporthalle zusätzlich zu o.g. Schule/ Kita auf dem Grundstück untergebracht werden kann, kann aufgrund des Grundstückszuschnitts erst nach weitergehenden Planungen für Schule/ Kita beurteilt werden - prüfen: ggf. Einbeziehung des südl. gelegenen ehem. Spielplatzes i.V.m. Flächentausch / - begradigung Stellplatzanlage der Agentur für Arbeit	UWB: Für genaue Aussagen ist eine Vermessung nötig, da Hochwasserkarten nicht eindeutig. Zu berücksichtigen ist Erdgeschosshöhe 3,50 m üNN oder Betonwanne um das Gebäude, ggf. Auffüllung des Bodens. UBB: Flurstück 179/93, Flur 10, Gemarkung St. Jürgen: Das Flurstück wird, aufgrund der sich darauf befindenden Feuerwache als laufender Betrieb klassifiziert, jedoch nicht im Altlastenkataster geführt. Bei einer Nutzungsänderung oder Stilllegung des Betriebsstandortes, ist eine Neubewertung und ggf. Untersuchungen und Sanierung erforderlich. Deshalb ist eine Aufnahme in das Altlastenkataster nicht auszuschließen.	- gute verkehrliche Anbindung der Welsbachstraße über die Possehlstraße und die Geniner Straße - Anbindung an ÖPNV vorhanden (Linien 7 und 15) - Mitnutzung der Parkplätze des Behördenhochhauses erscheint möglich		- Innenstadtnähe nur mittelbar - Synergie mit ohnehin erforderlichem Sporthallenbau für die Schule Geniner Ufer (statt Zweifeldhalle, dann Dreifeldhalle)	

	Planungsrecht und stadtplanerische Belange	Umwelt- und Naturschutzrecht UWB=untere Wasserbehörde, UBB=untere Bodenschutzbehörde	Verkehrsrecht	Archäologie- und Denkmalrecht	sportfachliche Einschätzung	sonstiges
Geniner Ufer Standort Hubschrauber-landeplatz	- rechtskräftiger B-Plan 02.67.01 - Fläche für Gemeinbedarf, hier: Verwaltungsgebäude sowie Fläche für den Luftverkehr (Hubschrauber-landeplatz); Pflanzgebot für Bäume entlang der Possehlstraße - FNP: Fläche für den Gemeinbedarf - B-Plan-Änderung und FNP-Änderung erforderlich; Einbeziehung Grundstück in den B-Plan 02.14.00 und die 131. FNP-Änderung bereits beschlossen - Erhalt der straßenbegleitenden Großbäume und Gehölzstrukturen, d.h. Drehung des Gebäudes oder Verschieben nach Westen erforderlich	UWB: Für genaue Aussagen ist eine Vermessung nötig, da Hochwasserkarten nicht eindeutig. Zu berücksichtigen ist Erdgeschosshöhe 3,50 m üNN oder Betonwanne um das Gebäude. UBB: Flurstück 257, Flur 10, Gemarkung St. Jürgen: Auf dem Flurstück wurden im Rahmen einer Orientierenden Untersuchung (11/2016) u.a. schlackehaltige Auffüllungen gefunden. Zudem ist man bei Boden-Luft-Messungen auf Methan (2,5%Vol) gestoßen. Auch wurden erhöhte Schadstoffansammlungen von PAK und Blei im oberflächennahen Bodenhorizont (Tiefenbereich 0-0,35 m) und in den bauschutt- und schlackehaltigen Auffüllungen (Tiefenbereich 0-4,9m) festgestellt. In der Gesamtschau hat sich ein Verdacht der Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bestätigt. Derzeitige Nutzung: „Platz (Parkplatz)“. Bei sensiblerer Nutzung sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen einer Sickerwasserprognose wurde argumentiert, dass eine Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung weder aktuell noch in naher Zukunft zu erwarten ist. Insgesamt ist auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht ableitbar. Als Gesamtergebnis der durchgeführten Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass im Untersuchungsbereich schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) §2 Abs. 3 vorliegen (bestätigte Altlast). Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch kann bei einer geplanten sensiblen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Es werden Bodenaustauschmaßnahmen empfohlen.	- gute verkehrliche Anbindung der Welsbachstraße über die Possehlstraße und die Geniner Straße - Anbindung an ÖPNV vorhanden (Linien 7 und 15) - Mitnutzung der Parkplätze des Behördenhochhauses erscheint möglich	In dem ungestörten Areal ist mit dem Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmalen vor allem aus der Ur- und Frühgeschichte zu rechnen.	- Innenstadtnähe nur mittelbar - Synergie mit ohnehin erforderlichem Sporthallenbau für die Schule Geniner Ufer (statt Zweifeldhalle, dann Dreifeldhalle)	- Grundstück (noch) nicht im städtischen Besitz
Sportplatz Burgfeld Standort Beachvolleyball-fläche	- Außenbereich - FNP: Grünfläche: Sportplatz - B-Plan erforderlich - FNP-Änderung erforderlich - Bereich zwischen Staatsanwaltschaft und Burgfeldsporthalle durch ebenerdige Sportanlagen geprägt; Beeinträchtigung von Blickbeziehungen - die Sichtbeziehung von der Travemünder Allee auf die Altstadt wird aber nicht unmittelbar berührt	UWB: keine Bedenken UBB: Flurstück 1/6, Flur 3, Gemarkung St. Gertrud: Für das Flurstück liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise vor, die eine Einstufung als Altlastverdachtsfläche (Altablagerung und/oder kontaminierter Altstandort) zulassen. Dort bestehen somit von Seiten der uBB keine Bedenken.	- gute verkehrliche Anbindung an die Travemünder Allee - Parkplätze in öffentlichen Straßen außerhalb der Geschäftszeiten der Gerichte und der Dorothea-Schlözer-Schule vorhanden, jedoch nicht unmittelbar an der Halle - Nachweis der Stellplätze als Zweitnutzung auf dem Parkplatz der Dorothea-Schlözer-Schule an der Konstinstraße denkbar	Zu prüfen ist der Umgebungsschutz der benachbarten Denkmäler. In direkter Umgebung zum Jerusalemsberg ist mit dem Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen.	- Innenstadtnähe zur Abdeckung des Schulsports ist gegeben	- das vohandene Beachvolleyballfeld muss verschoben werden - Restflächen des Sportplatzes müssen neu geordnet werden.

Raumprogramm Dreifeld-Sporthalle für den Breitensport

Nr.	Raumbezeichnung	Bemerkung	Anzahl	Einzelfläche in qm	Gesamtfläche in qm
1.1	Hallenfläche	27 x 45 m, teilbar in 3 Drittel, lichte Höhe 7m	1	1215	1.215
1.2	Umkleideräume Sporthalle	inkl. Duschen u. Sanitäranlagen	6	25	150
1.3	Lehrer-/ Schiedsrichterräume	inkl. Duschen u. Sanitäranlagen	2	12	24
1.4	Geräteräume Sporthalle		3	60	180
1.5	Sitztribüne	für max. 199 Personen im 1. OG	1	120	120
1.6	Hausmeisterraum		1	12	12
1.7	Putzmittelraum	1 PuMi je Geschoss	2	7	14
1.8	Regie		1	10	10
1.9	Technikraum		1	30	30
1.10	Besucher WC	2 weiblich, 2 männlich	4	3	12
1.11	Behinderten-WC		1	7	7
1.12	Verkaufsraum	inkl. kleiner Küche und Lager	1	45	45
1.13	Eingangsbereich	Windfang, Foyer	1	45	45
1.14	Hausanschlussraum		1	10	10
	Summe Dreifeld-Sporthalle				***1.874***

C. Weiß
11.01.2019

4 - Kultur und Bildung
401 - Schule und Sport

Zeichen: Schr

Lübeck, den 20.03.2019
Auskunft: Herr Frank Schröder
Tel.: 5206; Fax: 5290
e-mail: frank.schroeder@luebeck.de

Vfg.

1. Vermerk

Realisierung einer neuen Sporthalle für den Breitensport (VO/2018/06205)
- Verkehrliche Bewertung des möglichen Standortes Falkenwiese

Aktuelle Situation:
Nach der Fertigstellung der neuen Außenanlagen des Sportzentrums Falkenwiese gibt es aktuell folgende Stellplätze vor Ort:

82 PKW-Stellplätze auf dem südlichen Sportplatz-Parkplatz „An der Falkenwiese"
104 Fahrrad-Stellplätze, davon 84 im südlichen Bereich „An der Falkenwiese"

Neue Situation:
Bei Realisierung einer neuen Breitensporthalle mit 400 Sitzplätzen gibt es gem. Richtwerten des Bereiches 5.610 zukünftig folgenden Stellplatzbedarf vor Ort:

PKW-Stellplätze:
1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche ergibt bei 1.200 m² Hallenfläche = 24 PKW - Stellplätze
1 Stellplatz je 10 – 15 BesucherInnen ergibt bei einer Berechnung mit 400 Sitzplätzen (bei Annahme 1 Stellplatz je 15 BesucherInnen) = 27 PKW-Stellplätze
Somit entsteht ein Bedarf von 51 zusätzlichen PKW-Stellplätzen.

Fahrrad-Stellplätze:
1 Stellplatz je 20 m² Hallenfläche ergibt bei 1.200 m² Hallenfläche = 60 Fahrrad-Stellplätze
1 Stellplatz je 10 BesucherInnen ergibt bei einer Berechnung mit 400 Sitzplätzen = 40 Fahrrad-Stellplätze.
Somit entsteht ein Bedarf von 100 neuen Fahrrad-Stellplätzen plus Ersatz für die gerade neu angelegten 84 Fahrrad-Stellplätze vor dem jetzigen Umkleidegebäude, deren Fläche höchstwahrscheinlich für die neue kombinierte Breitensporthalle (inkl. Ersatz des jetzigen Bestandsgebäudes) weichen muss.

Allgemeine Bewertung des Standortes aus verkehrlicher Sicht:

1. Die Zufahrt zum Sportzentrum Falkenwiese führt durch die enge Attendornstraße. Eine Zunahme des Park- und Suchverkehrs sollte möglichst vermieden werden. Der Parkdruck in dem gesamten Wohngebiet ist bereits jetzt sehr hoch.
2. Die Außenanlagen des neuen Sportzentrums werden bereits vor der endgültigen Fertigstellung sehr gut von der Öffentlichkeit angenommen. Dazu kommt demnächst die Schulnutzung sowie der SV Viktoria mit aktuell 16 Mannschaften im Spiel- und Trainingsbetrieb (davon reisen viele Gegner von außerhalb Lübecks an) + der Betriebssportverband mit seiner Fußballsparte. Gerade im Abend- und Wochenendbereich werden die aktuell 82 PKW-Stellplätze und die 104 Fahrrad-Stellplätze zwingend benötigt. Speziell von Mitte August – Mitte November sowie Anfang März – Ende Mai wird es im Fall eines Hallenneubaus zu einer hohen Anzahl an gleichzeitigen Nutzungen auf den Außenanlagen und im Hallenbetrieb kommen, so dass eine Parallelnutzung der jetzt vorhandenen Stellplätze nahezu ausgeschlossen ist.
3. Im Zuge eines Neubaus müsste die jetzige Zufahrt zum Schulgarten/ zum Kunstrasenplatz vor dem jetzigen Umkleidegebäude wahrscheinlich in Richtung Rasenspielfeld verlegt werden, welches dadurch eingekürzt werden muss. Für zusätzliche neue 51 PKW-Stellplätze

und 100 neue Fahrrad-Stellplätze + 84 Ersatzplätze (s.o.) gibt es auf den städtischen Sportflächen keinerlei freie Flächenkapazitäten mehr.

4. Für einen Neubau werden eine große Baustelleneinrichtungsfläche + eine Aufstellfläche für Ersatz-Umkleidecontainer benötigt. Diese können definitiv nur auf der Fläche der jetzigen 82 PKW-Stellplätze entstehen. Als Konsequenz würden die 82 PKW- Stellplätze den neuen Sportaußenflächen für mindestens 1,5 Jahre nicht zur Verfügung stehen. Ein reger Park- und Suchverkehr im Wohngebiet wäre die Folge, welcher durch die erneute Einrichtung von Parkverbotszonen in der Straße „An der Falkenwiese" noch verschärft werden würde, da diese Straße dann, wie bereits beim jetzigen Bau der Außenflächen, als Baustellenzufahrt dienen müsste. Eine solche Planung würde insgesamt zu massiver Kritik der Anwohner führen.

Fazit: Die Realisierung einer neuen Breitensporthalle am Standort Falkenwiese wäre aus verkehrlicher Sicht nur bei Schaffung neuer PKW- und Fahrrad-Stellplätze außerhalb der jetzigen Sportflächen Falkenwiese, der Flächen ehem. Bauhof 5.660 sowie der Straße „An der Falkenwiese" möglich. Im Entwicklungskonzept „Sportzentrum Falkenwiese" wurde seinerzeit eine Schaffung von Parkplätzen parallel zur Falkenstraße im Grünstreifenbereich zwischen Tennisplätzen LBV Phönix und Gehweg Falkenstraße als Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen. 3.390 hatte diesbezüglich allerdings naturschutzrechtliche Bedenken, da div. Pappeln hätten gefällt werden müssen. Baumfällungen wären im Übrigen auch für einen Sporthallen-Neubau am Standort Falkenwiese notwendig. Dort müssten 16 Kugel-Ahorne, eine Birke und eine Eiche gefällt werden.
Eine weitere Alternative wäre die Ausweisung von Stellplätzen auf Erbbaurechtsflächen des LBV Phönix, z.B. durch einen Verzicht des Vereins auf die im Rahmen der „Haus des Sports" ausgehandelten Kompensation -> Für die Aufgabe von 3 Tennisplätzen erhält der LBV das ehem. Bosch-Schiefer-Gelände und kann dort 2 neue Tennisplätze errichten. Statt der 2 Tennisplätze könnten auf dem ehem. Bosch-Gelände dann Stellplätze für PKW und Fahrräder geschaffen werden. Eine Chance für diese Lösung dürfte aber wohl nur gegeben sein, wenn der in der Vorlage unterbreitete Vorschlag einer Einbeziehung eines Neubaus der abgängigen LBV Phönix Sporthalle in die Überlegungen zum Neubau einer städtischen Breitensporthalle mit einfließt.

Frank Schröder

2. Frau Weiß z.K. 26/03.
3. Herrn Thorn z.K. 25.3.
4. Wvl. Unterzeichner

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2018/06207
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Claudia Weiß (E-Mail: Claudia.Weiss@luebeck.de Telefon: 122-4030)

Neubau einer Sporthalle für den Turnsport

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.05.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:
Beschluss der Bürgerschaft zu VO/2018/05893 am 22.03.2018

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 – Haushalt und Steuerung 3.390 – Umwelt-, Natur- u Verbraucherschutz 5.610 – Stadtplanung und Bauordnung 5.651 – Gebäudemanagement Kreisturnverband Lübeck Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule Trave-Gymnasium Schule Utkiek
Ergebnis:	Stellungnahmen eingearbeitet/ Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[X] Ja, über die Vereine und Schulen [ ] Nein
Die Maßnahme ist:	[X] Neu [ ] Freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja

Bericht:
In ihrer Sitzung am 22.03.2018 hat die Bürgerschaft mit VO/2018/05893 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, am Standort des Trave-Schulzentrums den Neu- bzw. Anbau einer Sporthalle speziell für den Turnsport zu prüfen. Als Vergleich ist hierbei die Rudi-Gauch-Halle in Kiel heranzuziehen.

Bei der Erstellung des Berichtes sind der Turn- und Sportbund Lübeck, der Kreisturnverband und ggf. der Landesturnverband sowie die beiden Schulen (TGGS und TGL) zu beteiligen. Ferner ist aufzuzeigen unter welchen Voraussetzungen mögliche (Dritt-)Mittel in die Finanzierung eingebunden werden können.

Sollte der vorgeschlagene Standort nicht möglich sein, sind alternative Standorte aufzuzeigen."

Im Rahmen der Planungsgespräche gemeinsam mit den Schulleitungen der Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule, des Trave-Gymnasiums und der Schule Utkiek, dem Kreisturnverband, dem TSB und dem Schulsportbeauftragten wurden u.a. die Ausstattungsbedarfe für eine Lübecker Turnsporthalle ermittelt, um die benötigte Größe des Baukörpers eingrenzen zu können.

1. Größe und Ausstattung der Turnsporthalle

Mit Schreiben vom 04.07.2018 legte der Kreisturnverband hierzu ein Nutzungskonzept sowie eine konkrete Ausstattungsliste vor (siehe Anlage 1).

Zum Vergleich wurden die beiden schleswig-holsteinischen Turnsporthallen herangezogen.

Rudi-Gauch-Halle in Kiel
Größe: 18 x 54 m (ca. 970 qm)
Ausstattung:
- 2 Schaumstoffgruben
- 2 internationale Gerätesätze jeweils für Männer und Frauen
- 1 Wettkampfbodenfläche
- 1 Kraftraum
- besondere Trainingshilfen (z.B. Longen)

Turnzentrum Norderstedt
Größe: 17,40 x 38,50 m (ca. 670 qm)
Ausstattung:
- 2 Trampoline
- 1 Bodenfläche 14 x 14 m,
- Stufenbarren
- Schwebebalken
- Sprungtische
- Reck
- Ringe
- Barren
- Seitpferd
- weitere Trainingsgeräte und Matten

Der Landesturnverband Schleswig-Holstein befürwortet das vom Kreisturnverband vorgelegte Konzept und bringt sich gern beratend in die Planungen mit ein (siehe Anlage 2).

Gemäß DIN 18032-1 – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung, Teil 1: Grundsätze für die Planung – ist eine Geräteturnhalle eine „Sporthalle, deren Maße, Ausbau und Ausstattung auf das Turnen an fest eingebauten Geräten (z.B. Pauschenpferd, Ringe, Barren, Reck, Stufenbarren, Schwebebalken) ausgerichtet sind." Gemäß DIN sind die Maße für

eine Geräteturnhalle einschließlich Bodenturnfläche und Anlaufbahn für den Pferdsprung mit 18 x 36 m (648 qm) bei einer Höhe von 7 m festgeschrieben. Notwendige Nebenräume sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Die im Konzept des Kreisturnverbandes dargestellte Hallengröße weicht mit 28 x 60 m (1.680 qm) deutlich von den o.a. Empfehlungen der DIN für eine Geräteturnhalle (18 x 36 m reine Sportfläche zuzügl. Nebenflächen) ab. Vor dem Hintergrund der nicht darstellbaren Finanzierung einer wie vom KTV gewünschten Turnsporthalle hält die Sportverwaltung die Planung einer DIN-gerechte Turnsporthalle zuzüglich Tribünensitzplätze für rund 100 Zuschauer für angemessen.

2. Standort der Turnsporthalle

Als Standort wird im Prüfauftrag ein Neu- bzw. Anbau einer Turnsporthalle am Trave-Schulzentrum vorgeschlagen. Aufgrund der im Stadtteil Kücknitz aktiven Vereinsarbeit im Turnen sowie der sportlichen Profilierung beider Schulen am Trave-Schulzentrum bietet sich der Standort für die Realisierung an. Hierbei wurden mit den Schulen und Vereinen folgende Flächen für den Hallenneubau diskutiert (Anlage 3):

1. Anbau an die kleine Halle auf Flächen des unteren Schulhofes
2. Anbau an die Dreifeldhalle in Richtung Kücknitzer Hauptstraße
3. Neubau auf dem Sportplatzgelände Mühlbachtal im Bereich eines Kleinspielfeldes
4. Neubau auf zum Schulgelände benachbarten Flächen z.B. auf dem Parkplatz an der Straße zum Mühlbachtal
5. Neubau am Standort der Schule Utkiek

Folgende Einschätzungen, insbesondere zum Planungsrecht, liegen zu diesen 5 Standorten vor:
Standort 1 liegt innerhalb der im Bebauungsplan 29.06.00 als Fläche für den Gemeinbedarf, hier Schule und innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche. Planungsrechtlich ist dieser Standort somit zulässig. Es ist aber in die Abwägung einzustellen, dass dieser Standort am Rande des Schulhofs liegt und diesen verkleinert. Die vorhandene Zuwegung muss verlegt werden. Zudem sind an diesem Standort Bäume betroffen, die für einen Neubau gefällt werden müssen. Diese sind im Bebauungsplan aber nicht zum Erhalt festgesetzt.

Standort 2 liegt ebenfalls innerhalb der im Bebauungsplan 29.06.00 als Fläche für den Gemeinbedarf, hier Schule und (i.W.) innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche. Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenze durch Gebäudeteile kann zugelassen werden. Planungsrechtlich ist dieser Standort somit ebenfalls zulässig. Für einen Neubau an dieser Stelle muss das Hausmeisterhaus entmietet und Baumbestand gefällt werden. Die Bäume sind ebenfalls nicht im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Standort 3 liegt auf der heutigen Kugelstoßfläche. Planungsrechtlich liegt die Halle knapp zur Hälfte innerhalb der im Bebauungsplan 29.06.00 als Fläche für den Gemeinbedarf, hier Schule und innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche. Die andere Hälfte liegt i.W. innerhalb der im B-Plan festgesetzten Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz und mit einer kleinen Ecke innerhalb der im B-Plan festgesetzten Grünfläche, Zweckbestimmung Tummelplatz. Für diesen Standort ist eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans erforderlich. Naturschutzrechtlich wird für diesen Standort aufgrund der Lage im Grünzug „Mühlbachtal und Siemser Tannen“ und der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Zustimmung in Aussicht gestellt.

Standort 4 befindet sich im Bereich der im Bebauungsplan 29.06.00 festgesetzten Fläche für Parkplätze und ist somit planungsrechtlich unzulässig. Zudem werden diese Stellplätze für Schule / Sportplatz und für das Hallenbad benötigt. Auch dieser Standort wird naturschutzrechtlich kritisch gesehen und eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt.

Standort 5 wird im Zusammenhang mit der desolaten Gebäudesubstanz des vorhandenen Laubengangs und des Verwaltungstraktes an der Schule Utkiek gesehen. Unter Rückbau dieser Gebäudeteile wäre ein neuer Verwaltungstrakt zu planen und könnte hierbei der Neubau der Turnsporthalle berücksichtigt werden. Der Standort 5 liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen B-Plans. Vorhaben sind somit nach den Maßgaben des § 34 BauGB zulässig. Eine Zeitschiene für die Realisierung an diesem Standort ist aufgrund der Abhängigkeiten von einer eventuellen Schulsanierung nicht absehbar.

Verwaltung, Schulen und Vereine präferieren Standort 2. Bei einem Anbau an die große Halle besteht der Vorteil, dass ggf. vorhandene Umkleide- und Sanitärbereiche der großen Halle mitgenutzt werden könnten. Auf eine Verkleinerung des Schulhofs wird bei Variante 2 verzichtet.

3. Raumprogramm und Finanzierung

Bezogen auf den Standort 2 wird auf anliegendes Raumprogramm (Anlage 4) verwiesen, dass einen Flächenbedarf von 895 qm ausweist. Im Rahmen einer Architektenplanung wäre zu prüfen, inwiefern sich der Flächenbedarf durch Einbeziehung des Hausmeisterhauses und der Bestandsumkleiden in der großen Halle reduzieren lässt. Hierbei wird auch die ansteigende Geländetopografie zu berücksichtigen sein.

Die Grobkostenschätzung des GMHL für den Neubau einer Sporthalle für den Turnsport am Standort 2 schließt mit 3,5 Mio. Euro brutto ab, zuzüglich ca. 70.000,00 Euro für den Abbruch von Hausmeisterhaus und Energiezentrale, zuzüglich ca. 650.000,00 – 700.000,00 Euro für den empfohlenen Ersatz der Energiezentrale (Anlage 5).

Für die Finanzierung der Turnsporthalle sind die aktuell bekannten Sportförderprogramme des Landes und Bundes bzgl. der Möglichkeit einer anteiligen Drittmittelfinanzierung geprüft worden. Neubauten werden durch die aktuellen Sportförderprogramme nicht bezuschusst. Auch der S.-H. Landesturnverband sieht keine Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung. Insofern wird die Finanzierung der Halle nach derzeitiger Lage aus dem städtischen Haushalt erfolgen müssen. Lediglich hinsichtlich der Geräteausstattung ließen sich in Kombination mit dem TSV Kücknitz anteilige Mittel beim Landessportverband in Höhe von max. 20 % der Kosten für die Geräteausstattung einwerben.

4. Nächste Schritte

- Entscheidung für einen Standort durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck
- Freigabe der im Haushalt 2019 mit einem Sperrvermerk versehenen Planungsmittel für die Turnsporthalle
- Beauftragung eines Architekturbüros zur Erstellung einer EW-Bau für die Turnsporthallenplanung
- Anmeldung von Haushaltsmitteln für die Baumaßnahme

Anlagen :
Anlage 1 – Konzept des Kreisturnverbandes Lübeck
Anlage 2 – Stellungnahme des S.-H. Landesturnverbandes
Anlage 3 – Standort-Varianten
Anlage 4 – Raumprogramm
Anlage 5 – Grobkostenschätzung des GMHL

Senatorin Kathrin Weiher

1.V o r s.

Wolfgang Benthien
Kieselgrund 22
23569 Lübeck
Tel.: 0451/ 395447
Fax.: 0451/ 395447
wbenthien@t-online.de

KTV
KREISTURNVERBAND LÜBECK

Kunstturnhalle in Lübeck

Wir möchten eine Kunstturnhalle als Leistungszentrum haben

Wie soll es aussehen: Die Halle sollte eine Gebäudefläche von 28 X 60 m haben und über zwei Schaumstoffgruben, die im Winkel zueinander gebaut sind, verfügen. Zwei internationale Gerätesätze jeweils für Männer und Frauen, eine Wettkampf-Bodenfläche mit Schwingbodenunterbau, mindestens an einer Wand Spiegel haben. Um auch Wettkämpfe in der Halle durchzuführen zu können bräuchten wir eine Tribüne, die speziell bei Wettkämpfen mindestens 300 – 400 Zuschauer aufnehmen kann. Der Zugang sollte auf der einen Seite vom Schulhof über das Treppenhaus und die Zuschauertribüne kleine Halle erfolgen, und auf der anderen Seite eine Wendeltreppe zur Straße mit Fluchttür, unter die Tribüne zwei Umkleide- und Duschräume. Einsehbarer Eingangsbereich, damit man sehen kann, wer in die Halle kommt. Sie kann im Schulgelände des Schulzentrums Kücknitz an die sogenannte kleine Halle (4) angebaut werden. Bei der Halle sollte auf gute Be- und Entlüftung geachtet werden, klare Fenster seitlich wäre schön.

Lübeck hat 26 Vereine die auch eine Turnabteilung haben, in Zahlen heißt das:

	bis 6	7-14	15-18	Jugend	19-26	bis 26	27-40	41-60	über60	Erwachsene	Gesamt
M	646	539	101	1.286	75	1.361	88	235	447	845	2.131
W	773	983	203	1.959	167	2.126	346	827	1.269	2.609	4.568

6.699

An Wettkämpfen (Kreismeisterschaften) im Jugendbereich nehmen regelmäßig 7 Vereine teil, hierbei qualifizieren sich die Besten um an den Landesmeisterschaften teilzunehmen. Sie erzielen Jahr für Jahr gute Ergebnisse und turnen in der Landesspitze mit. Bei den Senioren haben wir auch Turnerinnen und Turner die jedes Jahr bei den Deutschen Meisterschaften erfolgreich mitturnen. Von 5 Vereinen fahren regelmäßig Turnerinnen und Turner nach Kiel in die Rudi- Gauch- Halle (dem Landesleistungszentrum), einige ein oder zweimal im Monat und an einem Wochentag, das bedeutet frühestens um 17.00 Uhr losfahren, nach gut einer Stunde in Kiel umziehen und trainieren. Nach 20.00 Uhr genug trainiert, duschen und ab nach Lübeck, die letzten werden ca. um 23.00 Uhr zu Hause abgegeben. Da sind dann auch Kinder ab 8 Jahre

1.V o r s.

Wolfgang Benthien
Kieselgrund 22
23569 Lübeck
Tel.: 0451/ 395447
Fax.: 0451/ 395447
wbenthien@t-online.de

KTV
KREISTURNVERBAND LÜBECK

dabei. Andere Vereine haben Samstag oder Sonntag Termine bekommen, das ist dann tagsüber aber eben am Wochenende.

Das möchten wir ändern: Den Turnsportlerinnen und Turnsportlern in der ganzen Region bessere Möglichkeiten zu geben um zu trainieren und sich erheblich zu verbessern.
Vorteile des Turnsportzentrums:

- Professionelle Infrastruktur (Schaumstoffgrube, fest installierte Geräte, Hilfsgeräte, etc.)
- Erhebliche Effizienzsteigerung (Kein Aufstellen / Abräumen der Geräte für jedes Training)
- Optimale Trainingsmöglichkeiten (Flexible Trainingszeiten, keine Ferienschließzeiten)
- Raum für gleichzeitiges Training von Mädchen- und Knabengruppen
- Motivation für die Athletinnen und Athleten, Vernetzung und Zusammenarbeit mit Turnsportlern aus der gesamten Region.
- Evtl. Planstelle: ½ Lehrer, ½ Trainer (B)

Und dann Bildung einer Turn-Talentschule!

Sportliche Grundlagenausbildung unter professioneller Führung Kinderturnen ist DIE motorische Grundlagenausbildung für Kinder! Wie keine andere Sportart fördert es vielseitig und umfassend alle wichtigen motorischen Grundfertigkeiten und Grundfähigkeiten wie Laufen, Springen, Schwingen, Hangeln, Rollen sowie Drehen um alle Körperachsen.

Was sind Turn-Talentschulen (TTS)?

Turn-Talentschulen sind professionell geführte Einrichtungen. Talentierte Kinder zwischen 5 und 10 Jahren erhalten dort eine professionelle und qualitativ hochwertige Grundlagenausbildung mit gleichzeitiger Spezialisierung auf die olympische Disziplin Gerätturnen. Träger der TTS sind regionale Turn- und Sportvereine, Länder und/oder Kommunen, die sich um die Anerkennung als „DTB-Turn-Talentschule“ beim Deutschen Turner-Bund (DTB) bewerben müssen.

Das Landesleistungszentrum Kiel besitzt das Prädikat Turn-Talentschule Gerätturnen männlich seit 2008.

Wodurch unterscheiden sich TTS von Vereinsangeboten?

1.V o r s.

Wolfgang Benthien
Kieselgrund 22
23569 Lübeck
Tel.: 0451/ 395447
Fax.: 0451/ 395447
wbenthien@t-online.de

KTV
KREISTURNVERBAND LÜBECK

Für die Turn-Talentschulen gibt es bundesweit einheitliche Anforderungen an personelle und technische Ausstattung. Dazu zählen hoch qualifizierte Trainer/innen mit mindestens einer B-Lizenz, bundesweit einheitliche Trainingseinheiten und -inhalte sowie Halle mit feststehenden Geräten, so dass der zeitaufwendige Um- und Abbau entfällt.

Geräte und Zubehör für eine neue Kunstturnhalle

- Sitzungs- und Besprechungsraum mit Stühlen, Tischen, Leinwand und Beamer, kleine Küchenzeile
- Bodenfläche 14x14m mit Unterkonstruktion und Spiegelwand an zwei Seiten, mit Musikanlage und
- Ballettstangen in zwei Höhen
- 2 komplette Gerätesätze weiblich, je einen mit Zugang zur Schnitzelgrube und einen mit Wettkampflage (Spieth)
- Hochfahrbarer Mattenberg hinterm Sprungtisch
- Tumbling-Bahn vor einer Grube (15m Länge)
- Großes Trampolin, eingelassen im Boden mit kurzer Seite zur Schaumstoffgrube
- Spieht Sprungtisch vor der Grube/ Airmatte (25m Anlauf)
- 2 Spieht-Schwebebalken 1,25m je ein Ende vor Schaumstoffgrube
- Balkenverbreiterung u. Balkenauflagen
- 2 Spieht-Stuffenbarren, einer über der Grube mit Abgang in die Grube
- 4 Sprungbretter der Marke Bänfer
- 2 Sprungbretter der Marke Spieth
- Bezüge für die Schnitzel
- Matten unter allen Geräten
- Zusätzliche Landematten für alle Geräte
- Extramatten, Mattenblöcke, Weichbodenmatten, (jeweils hart und weich in ausreichender Anzahl, auch in klein, um diese auf die Tumbling-Bahn zu legen.
- Kleine und große Kästen
- Kleinen und großen Keil (kurz und lang)
- Longe/Schraubenlonge am Stufenbarren und Riesentrampolin
- Mattenblöcke wie in Kiel in weich und hart
- 4 Sprossenwände (oberste Sprosse vorspringend) und Gymnova- Rückenstütze
- Hochreck für die Grube mit Eisen oder Holzholm
- 2 Übungsbalken Bodenhöhe 30cm
- Sprung- Anlaufläufer mit Sprungbretter (Bänfer)
- Flickflack-Rolle in zwei Größen
- Schränke für die Vereine zum Abschließen (für Magnesia, erste Hilfe, Springseile, Maßbänder etc.
- 1 Schlaufenreck mit Schlaufenset
- Fenster mit Klarglas zum Öffnen

1.V o r s.

Wolfgang Benthien
Kieselgrund 22
23569 Lübeck
Tel.: 0451/ 395447
Fax.: 0451/ 395447
wbenthien@t-online.de

KTV
KREISTURNVERBAND LÜBECK

- Taue / Stangen zum Hochklettern
- Schließfächer / Taschenablagen / Regale in der Halle für Turnerinnen
- Trampolinbahn mit Zugang zur Grube (Marke: Tumbl Trak
- 2 Minitrampoline „open- air“ von Eurotramp
- Anlaufbahn in die Grube ohne Gerät
- Standhilfen für Trainer an allen Geräten
- Balkenverbreiterungen, -Überzüge, Schaumstoffbalken
- Kleine Kästen
- Boosterboard von Eurotramp
- Alle Niedersprungmatten von Danker Sport 24537 Neumünster

So wie hier in einer unbekannten Halle in Süddeutschland: Zuschauerraum rechts oben und hinten, darunter Umkleide und Duschen, und ein Raum für Besprechung und Pause, nebst Schließfächer für Wertsachen.

SHTV
Schleswig-Holsteinischer Turnverband e.V.

Schleswig-Holsteinischer Turnverband e.V. im Deutschen Turner-Bund • Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Schleswig-Holsteinischer Turnverband e.V., Lessingstr. 5, 24610 Trappenkamp

KTV Lübeck
Wolfgang Benthien
Kieselgrund 22

23569 Lübeck

Landesgeschäftsstelle /
Landesturnschule

Lessingstr. 5, 24610 Trappenkamp
Telefon 04323/8022-0
Telefax 04323/8022-55
E-Mail: info@shtv.de

20. Juli 2018

Lieber Wolfgang,

der Landesturnverband Schleswig-Holstein hat das uns vorliegende Konzept zur Kenntnis genommen und befürwortet es.

Wir sind gern bereit, unser fachliches Wissen in die weitere Konzipierung und bei der möglichen Realisierung einzubringen. Der Verband ist allerdings nicht in der Lage, sich in irgendeiner Weise finanziell an den Bau-, Einrichtungs- und laufenden Folgekosten zu beteiligen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn außer Kiel ein weiterer Turnstandort entstehen und die Turnerinnen und Turner aus dieser Region professionelle Bedingungen erhalten.

Mit Turnergruß

Volker Klüsendorf
Präsident

SHTV
Schleswig-Holsteinischer
Turnverband e.V.
Lessingstraße 5
24610 Trappenkamp
TEL.: 04323-8022-0 · FAX: 8022-55
info@shtv.de · www.shtv.de

Variante 1

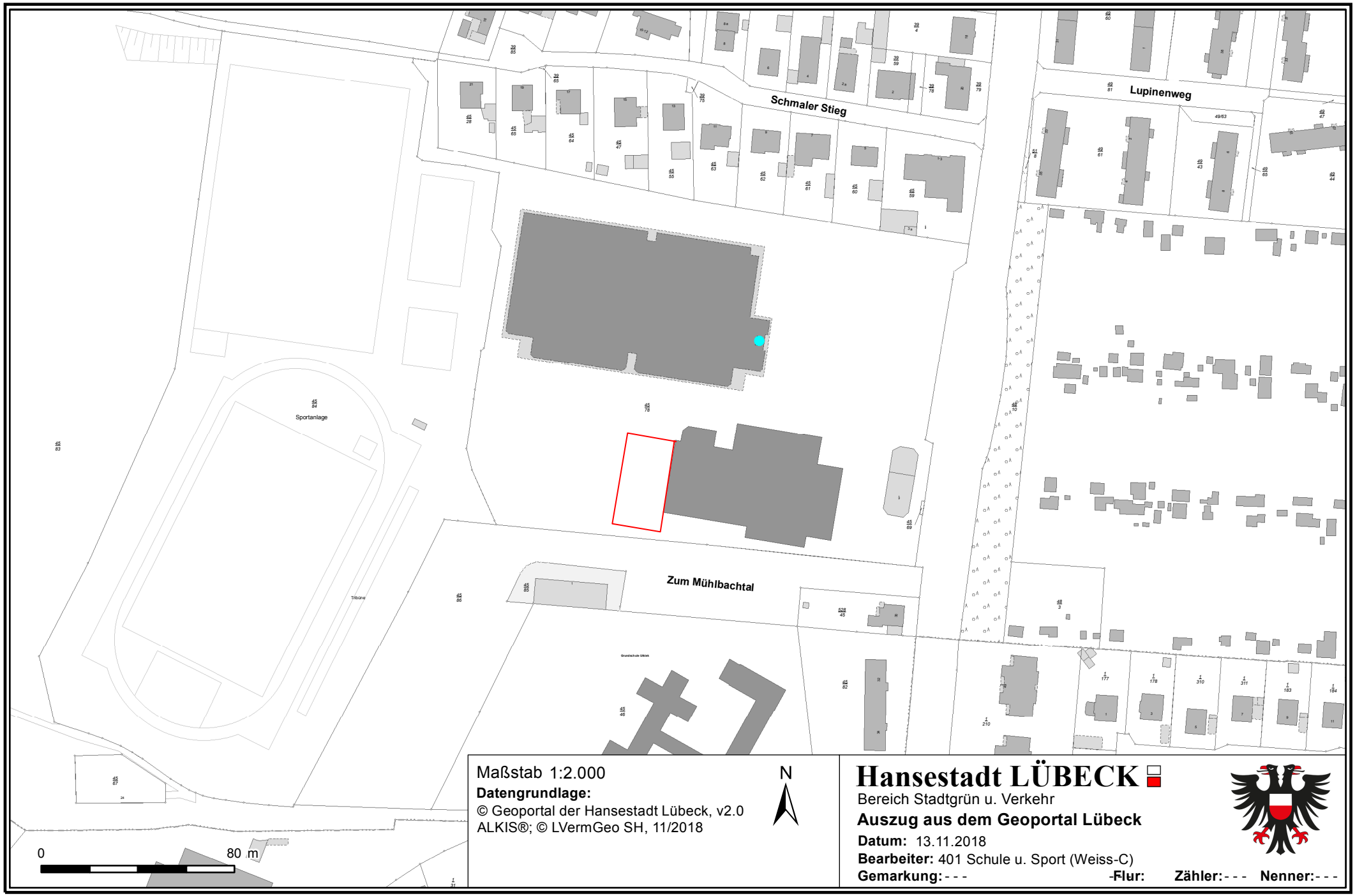

Maßstab 1:2.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0

ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 13.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Variante 2

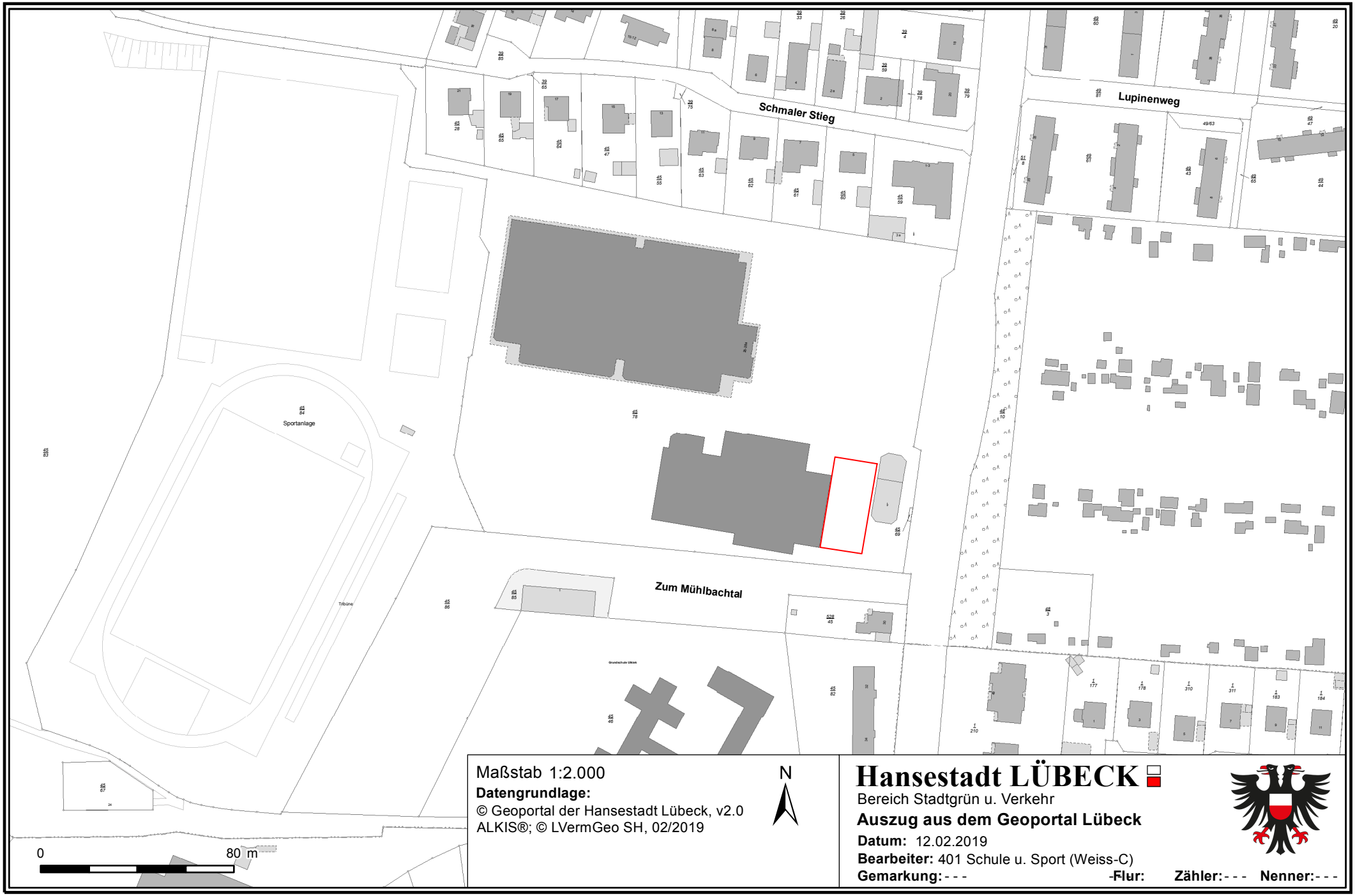

Maßstab 1:2.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
ALKIS®; © LVermGeo SH, 02/2019

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 12.02.2019

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Variante 3

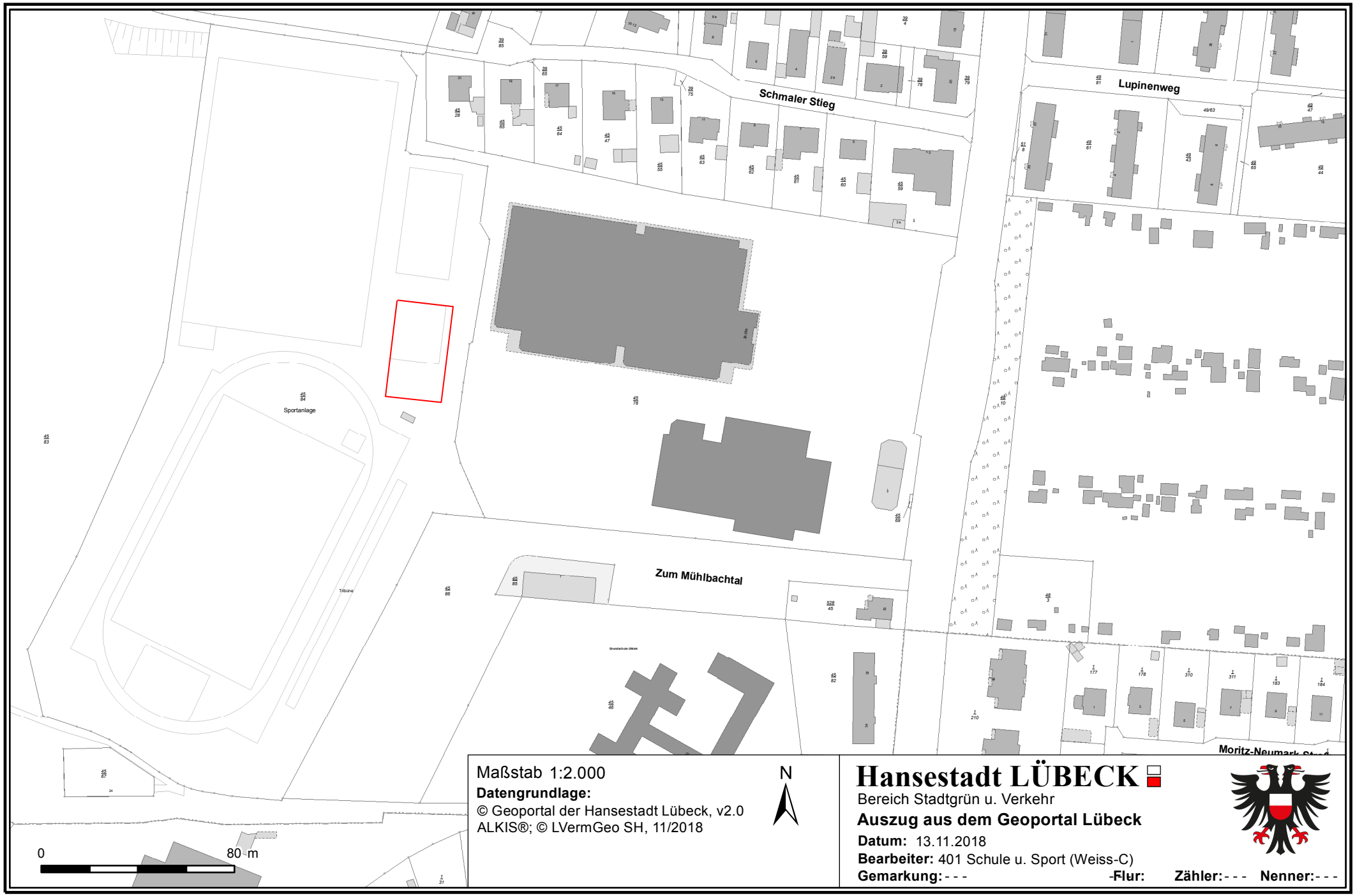

Maßstab 1:2.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 13.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Variante 4

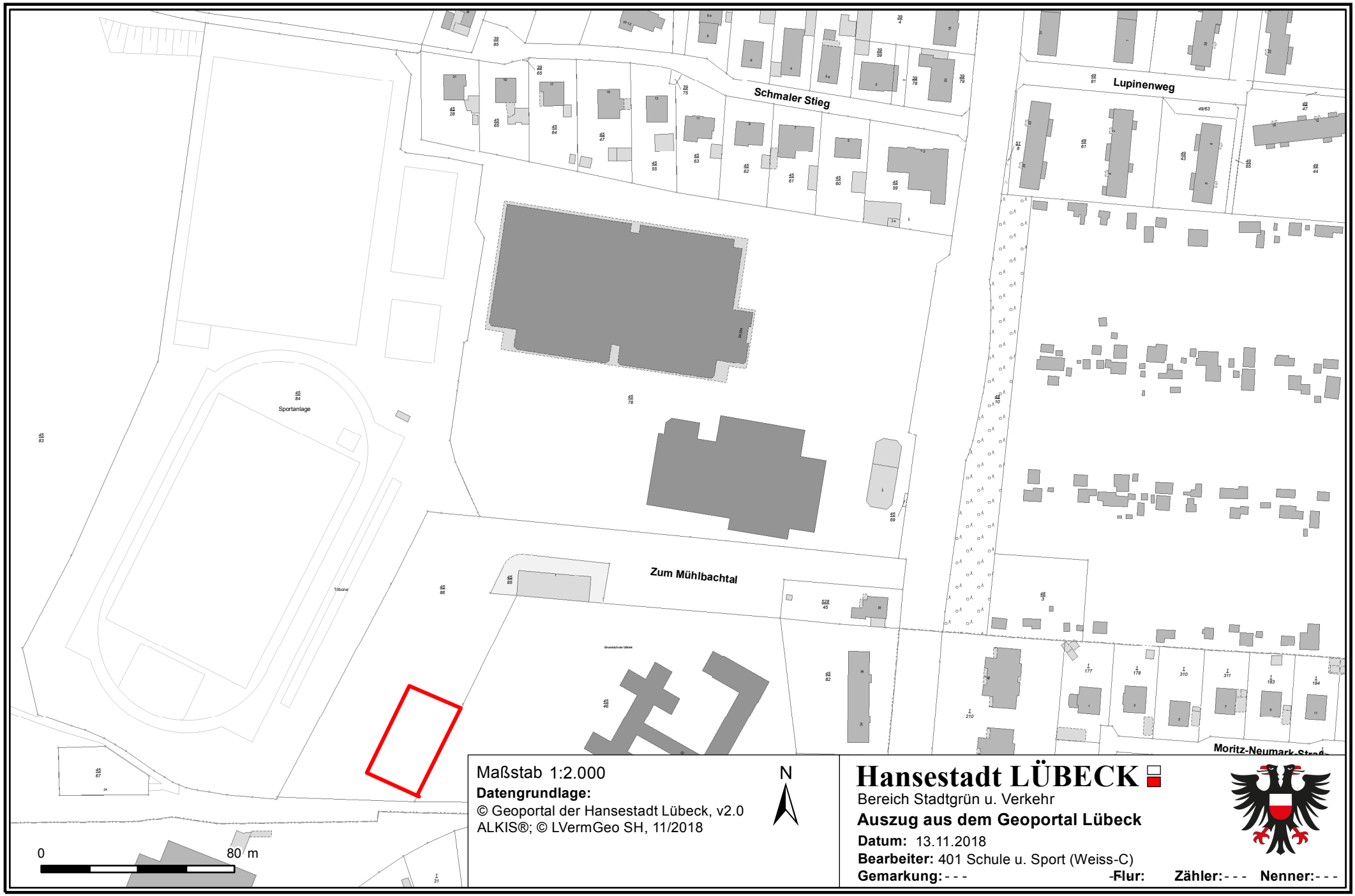

Maßstab 1:2.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
ALKIS®; © LVermGeo SH, 11/2018

N

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 13.11.2018

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Variante 5

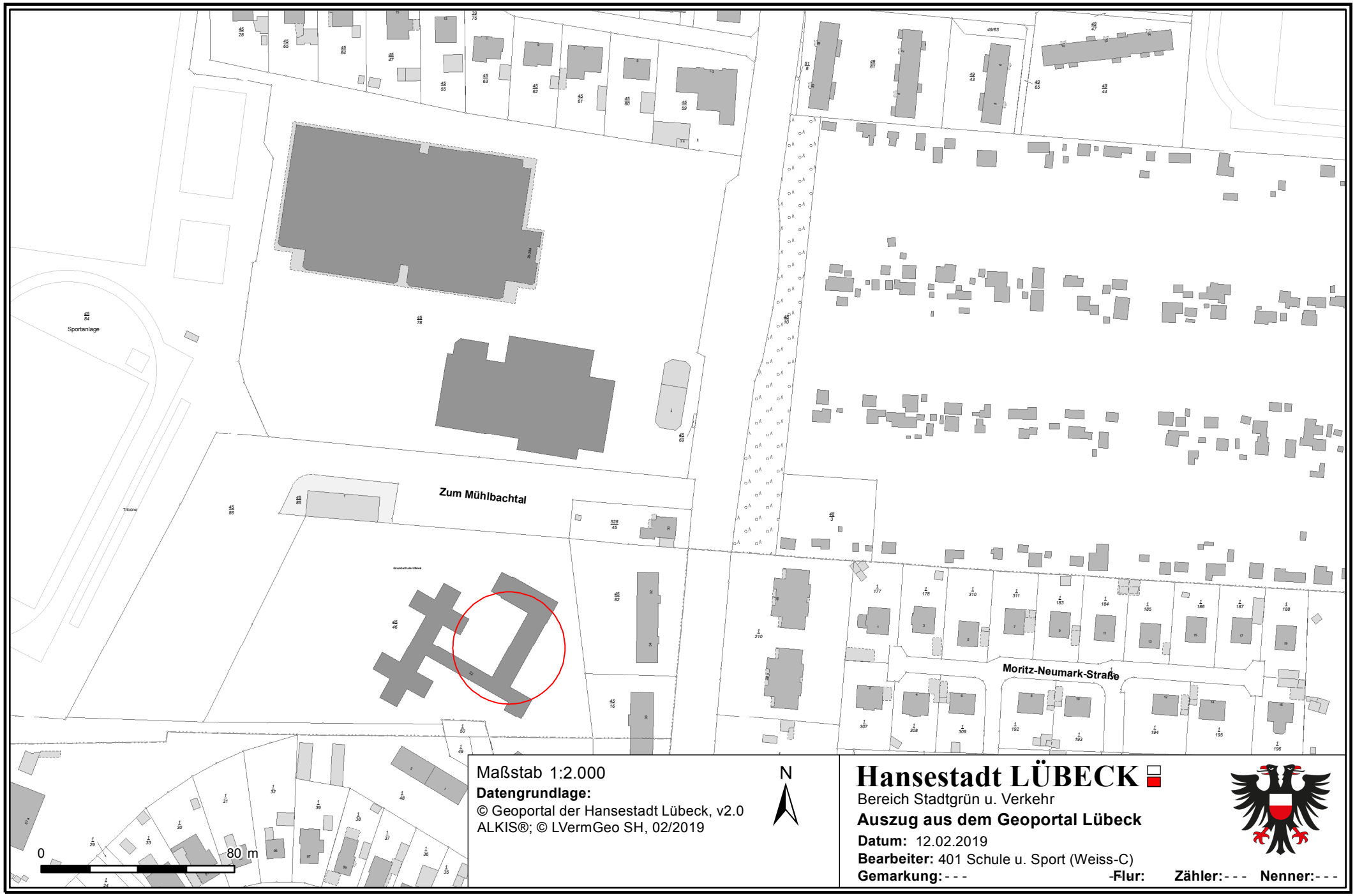

Maßstab 1:2.000

Datengrundlage:

© Geoportal der Hansestadt Lübeck, v2.0
ALKIS®; © LVermGeo SH, 02/2019

Hansestadt LÜBECK

Bereich Stadtgrün u. Verkehr

Auszug aus dem Geoportal Lübeck

Datum: 12.02.2019

Bearbeiter: 401 Schule u. Sport (Weiss-C)

Gemarkung: - - - **Flur:** **Zähler:** - - - **Nenner:** - - -

Raumprogramm Turn-Sporthalle

Nr.	Raumbezeichnung	Bemerkung	Anzahl	Einzelfläche in qm	Gesamtfläche in qm
1	**Turn-Sporthalle**				
1.1	Hallenfläche	18 x 36 m, lichte Höhe 7m	1	648	648
1.2	Tribüne	100 Sitzplätze	1	60	60
1.3	Umkleideräume Turnsporthalle	inkl. Duschen u. Sanitäranlagen	2	25	50
1.4	Lehrer-/ Schiedsrichterräume	inkl. Duschen u. Sanitäranlagen	1	12	12
1.5	Geräteraum Turnsporthalle		1	60	60
1.6	Putzmittelraum		1	7	7
1.7	Technikraum		1	20	20
1.8	Besucher WC	1 weiblich, 1 männlich	2	3	6
1.9	Behinderten-WC		1	7	7
1.10	Eingangsbereich		1	15	15
1.11	Hausanschlussraum		1	10	10
	Summe Turn-Sporthalle				***895***

Basis: DIN 18032-1 Sporthallen - Maße Gerätturnhalle sowie Mindestraumprogramm für Nebenräume: Einfachhalle

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck · GMHL · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Bereich: Gebäudemanagement
Technisches Gebäudemanagement,
Planung und Baudurchführung
Gebäude: Mühlendamm 14
Auskunft: Frau Nicole Herms
Zimmer: 2.0.16
Tel. (0451) 122-6569
Fax (0451) 122-6580
e-mail: nicole.herms@luebeck.de
Mein Zeichen: HerNi
Datum: 26.03.2019

Grobkostenschätzung: Neubau einer Sporthalle für den Turnsport
Trave-Schulzentrum, Kücknitz

Aufgabenstellung

Für den geplanten „Neubau einer Sporthalle für den Turnsport“ gemäß Vorlage VO/2018/06207 bat der Bereich Schule und Sport um Erstellung einer groben Kostenschätzung zum Standort „Variante 2“ auf Basis des Raumprogramms (Anlage 4 des Berichtes) mit 895 qm Nutzungsfläche.

Standortfaktoren

In „Variante 2“ ist der Neubau der Sporthalle unmittelbar auf dem Grundstück des Trave-Schulzentrum Kücknitz vorgesehen, als Anbau an die bestehende Dreifeldhalle in Richtung Kücknitzer Hauptstraße. An diesem Standort befindet sich auch ein Bestandsgebäude, in welchem neben der zu entmietenden Hausmeisterwohnung auch die Energiezentrale des Schulzentrums (2/3 des Gebäudes) mit allen wichtigen Versorgungsanschlüssen, zentralen technischen Anlagen und Unterverteilungen untergebracht ist und von dort an die Sporthallen und das Schulgebäude verteilt wird (siehe beiliegende Skizze).

Das Gelände weist zur Strasse hin einen ansteigenden Höhenversprung auf, der in der Planung zu berücksichtigen ist. Wegen dieser topographische Besonderheit wird auch von unterschiedlichen Gründungsniveaus der Bestandsgebäude ausgegangen.

Erschließung

Die Erschließung der neuen Sporthalle ist auf unterschiedliche Weise möglich, je nach Umsetzungskonzept (Anbau oder frei gestellt), auch unabhängig vom Schulbetrieb:

a) Öffentlicher Zugang von der Kücknitzer Hauptstraße
b) Zugang vom Schulhof
c) Zugang über die Dreifeldhalle
d) Zugang über einen Verbindungsbaukörper

. . .

Größe des Neubaus

Aufgrund der Größenvorgaben für die Turnhalle (18 x 36 m reine Sportfläche nach DIN 18032-1) und des übrigen Raumbedarfs wird von folgenden Flächenansätzen ausgegangen.

NUF: 895 m² (648 m² reine Sportfläche, 127 m² Nebenräume, 60 m² Tribüne) = 78% der BGF

BGF: ca. 1150m²

Grundfläche Gebäude: ca. 1050 m² → Gebäudegröße: ca. 25 x 42 m

Li Höhe: 7m

Ausstattung der Sporthalle

Geräteturnhalle mit fest eingebauten Geräten – Ausstattungsliste siehe Konzept des Kreisturnverbandes (Anlage 1 der Vorlage VO/2018/06207)
vergleichbar mit Rudi-Gauch-Halle in Kiel

Bewertung der Rahmenbedingungen des Standortes

Unter den vorgenannten Standortbedingungen und den beschriebenen Planungsanforderungen (Raumbedarfe, Höhenversprung, Gründung) ist davon auszugehen, daß mit der Realisierung des Neubaus an diesem Standort folgende Maßnahmen einhergehen werden:

1. Bestehenbleiben der alten Energiezentrale =
   Verlegung der nicht zu überbauenden Versorgungsleitungen (Fernwärmeanschluss, Energieversorgung der Sporthalle), erhöhter Gründungsaufwand und stark eingeschränkte Realisierungsmöglichkeiten in dem nur 20m breiten Fugenbereich zwischen Dreifeldhalle und Energiezentrale/HSM-Haus.

   oder

2. vollständiger Ersatz der Energiezentrale =
   Abbruch der alten Energiezentrale (HSM-Haus) und Intergration in den Neubau (inkl. Interimslösung) sowie Erneuerung der Hausanschlüsse und (ohnehin zu überholenden) technischen Anlagen, Neuanbindung der bestehenden Gebäude
   → freie und wirtschaftliche Entwurfsgestaltung des Neubaus

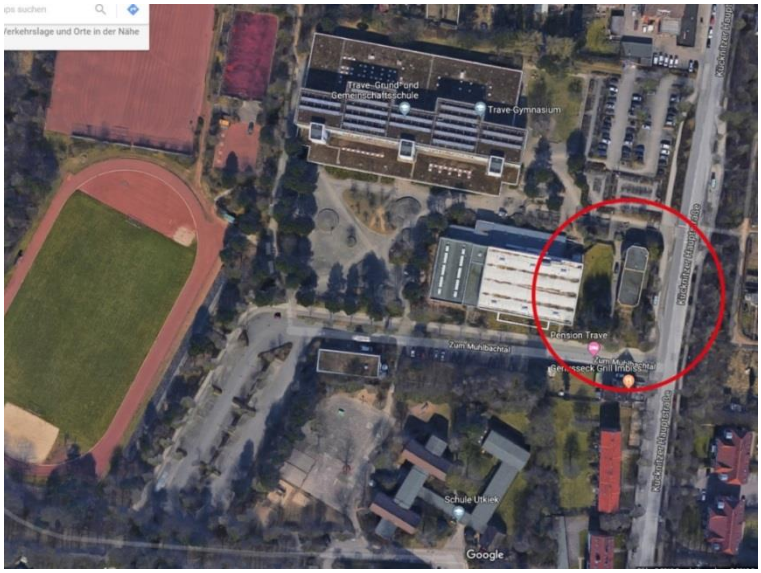

...

Folgende Aspekte sind aufgrund der Standortfaktoren über die Gebäudekosten hinaus kostentechnisch zu bewerten:

- Das zu entmietende Hausmeisterhaus fungiert zu 2/3 der Fläche als Energiezentrale des gesamten Schulstandortes und ist zentraler Eingang sämtlicher Hausanschlüsse (Fernwärme, Wasser, Gas) sowie Verteilerzentrale für die Schule und die Sporthalle. Die ursprünglich im Haus befindliche Trafostation wurde wegen Defekts im Jahr 2018 als neue Kompaktstation nördlich des HSM-Hauses an die Strasse verlegt. Die Elektro-Hauptverteilung und die Kompensationsanlage müssen mittelfristig erneuert werden.
- Für den Neubau der Sporthalle müßte die rückseitig der Energiestation von Süden herangeführte Fernwärmeleitung in Richtung Strasse verlegt werden, da diese nicht überbaut werden darf. Ähnlich verhält es sich mit den Versorgungsleitungen, die von der Mitte der Energiezentrale schräg zur Sporthalle verlaufen.
- Da der Abstand zwischen der bestehenden Dreifeldhalle und der Energiezentrale nur ca. 20m mißt, ist der Entwurf stark eingeschränkt wenn die Energiezentrale bestehen bleibt. Dies wird sich nachteilig auf das Konzept und die Kosten auswirken.
- Die Räume der Energiestation können aufgrund Ihrer Funktion nicht wie angedacht als Funktionsräume der neuen Turnhalle dienen.
- Eine unmittelbare Platzierung zwischen zwei Gebäuden mit unterschiedlichen Gründungsniveaus (Grundbruchgefahr ect.) ist sowohl statisch als auch hinsichtlich der Kosten kritisch zu prüfen.
- Sollte die alte Energiezentrale aufgrund der vorgenannten Problemstellungen abgebrochen werden, ist die neue Energiezentrale in den Hallenneubau zu integrieren und vor Umzug fertigzustellen. In diesem Zuge sind alle Hausanschlüsse und technischen Anlagen zu verlegen bzw neu herzustellen.

Fazit:

Aufgrund der vorab erläuterten komplexen Zusammenhänge am benannten Standort ist eine kostentechnische Bewertung ohne planerische Konzeption und Unterstützung durch Fachplaner der TGA und des Tragwerks durch das GMHL nur eingeschränkt möglich.

Daher wurde die Kostenschätzung in Abstimmung mit dem Bereich Schule und Sport zunächst unabhängig vom individuellen Standort auf Grundlage vergleichbarer Kostenkennwerte aus dem BKI und vergleichbarer Praxisbeispiele für das vorgegebene Raumprogramm erstellt. Das Raumprogramm wurde vollständig in den Kosten berücksichtigt, eine Doppelnutzung der Umkleiden der bestehenden Sporthalle wurde wegen der notwendigen unabhängigen Nutzung nicht in Erwägung gezogen.

Hinsichtlich der sehr individuellen Ausstattung als Leistungssport-Turnhalle wurde in der Kalkulation ein vergleichsweise hoher Kostenkennwert für die Gebäudeausstattung eingesetzt. Dieser muß durch einen spezialisierten Fachplaner oder Objektausstatter auf Auskömmlichkeit geprüft und ergänzt werden.

Grobkostenschätzung: Neubau einer Sporthalle für den Turnsport
Ohne Berücksichtigung der Standortfaktoren

Kosten des Bauwerks
KG 300 - 400 = ca. 2,7 Mio € brutto

Gesamtkosten
KG 200 - 700 = ca. 3,5 Mio € brutto

Kosten je m² BGF = 3.044 € brutto

. . .

Ersatz der Energiezentrale

Bezugnehmend auf die Realisierung einer vergleichsweise ähnlichen Aufgabenstellung in der Albert-Schweitzer-Schule, Lübeck, werden die Kosten für den Ersatz der Energiezentrale inklusive Gebäudeanteil, Rückbau, Leitungsverlegungen und Technik im Rahmen des Neubaus der Sporthalle für den Turnsport wie folgt geschätzt.

Ersatz der Energiezentrale = ca. 650.000 – 700.000 € brutto

Abbruch des Bestandsgebäudes
Hausmeisterhaus und alte Energiezentrale (ohne Altlasten)

Abbruchkosten = ca. 70.000 € brutto

Hansestadt LÜBECK

Nicole Herms
26.03.2019

Neubau einer Sporthalle für den Turnsport

Trave-Schulzentrum, Kücknitz

Grobkostenschätzung brutto auf Grundlage der BKI Kostenkennwerte für Sporthallen

Die standortbedingte Kostenfaktoren wurden ohne Kostenansatz grau hinterlegt

KG	Beschreibung	KKW in €	Menge	Einheit	Kosten in €	Prozente
100	Grundstück	Eigentum HL				
200	Herrichten /Erschließung/Höhenversprung Gelände	20	2500	GF in m²	50.000	1,43%
	Abbruch Hausmeisterhaus + Energiezentrale inkl. Altlasten	ohne Ansatz				
	Verlegung der Hausanschlüsse Gas und Wasser	ohne Ansatz				
	Verlegung der Fernwärmeleitung an die Strasse - nicht überbauen	ohne Ansatz				
	Verlegung Versorgungsleitungen Sporthalle - nicht überbauen	ohne Ansatz				
300	Bauwerk - Baukonstruktion inkl. Tribüne	1.857	1150	BGF in m²	2.135.907	61,01%
	Sicherung / Abfangung der Bestandsgebäude (untersch. Höhenniveaus)	ohne Ansatz				
	funktionale und bauliche Nachteile falls Energiezentrale nicht verlegt wird	ohne Ansatz				
	Integration neue Energiezentrale in Neubau inkl. Interimslösung	ohne Ansatz				
	Spezialausstattung Leistungsturnen: Schaumstoffgruben, Bodenverankerungen, hochfahrbare Matten, Fundamentverstärkung ect.	Kostenansatz prüfen				
400	Bauwerk - Technische Anlagen mittl. bis hoher Standard	499	1150	BGF in m²	574.345	16,41%
	Technische Anlagen neue Energiezentrale	ohne Ansatz				
	Neuverlegung der Leitungen der Schulenergieversorgung	ohne Ansatz				
500	Aussenanlagen / Höhenversprung / Wasserhaltung	50	1.500	AF in m²	75.000	2,14%
600	Ausstattung (mittlerer bis hoher Standard)	71	1.150	BGF in m²	82.018	2,34%
	Spezialausstattung Leistungsturnen	Kostenansatz prüfen				
700	Baunebenkosten - 20% aus KG 200-600				583.454	16,67%
	GESAMTKOSTEN ohne Standortfaktoren				**3.500.723**	**100,00%**
	entspr. €/m² BGF				**3.044**	

	Abbruch Hausmeisterhaus und Energiezentrale Bestand (ohne Altlasten)	70.000
	Ersatz der Energiezentrale inkl. Rückbau, Gebäudeanteil Neubau, Leitungsverlegung, Technische Anlagen neu	675.000

	GESAMTKOSTEN unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Ersatz der Energiezentrale)	**4.245.723**	**121,28%**

	Spezialausstattung Leistungsturnen: Schaumstoffgruben, Bodenverankerungen, hochfahrbare Matten, Fundamentverstärkung, Sondergeräte Turnen	ohne Ansatz

VERGLEICHS-Projekte BKI (Kostenindex 2018) Kostenkennwerte KKW in €

KG		von	Mittel	bis
200	Herrichten und Erschließen	1	13	61
300	Bauwerk - Baukonstruktion	1.210	1.488	2.069
400	Bauwerk - Technische Anlagen	310	432	615
500	Aussenanlagen	37	92	147
600	Ausstattung	13	42	71
700	Baunebenkosten	103	304	399

Praxisbeispiele (Kompendium Stadionwelt 2018/2019) Kostenkennwerte KKW in €

KG		Bsp 1	Bsp 2	Bsp 3	Bsp 4	Bsp 5
200	Herrichten und Erschließen	81	55	41	59	37
300	Bauwerk - Baukonstruktion	969	928	1.093	1.041	1.545
400	Bauwerk - Technische Anlagen	397	318	250	432	593
500	Aussenanlagen	15	13	26	114	55
600	Ausstattung	64	42	52	47	77
700	Baunebenkosten	305	272	292	338	696

Folgende Kosten sind nicht enthalten, da diese zum jetzigen Planungsstand noch nicht bekannt sind:

*Kosten für Wasserhaltung und Geländemodellation die über das beschriebene Maß hinaus gehen
*Kosten für evt. zusätzliche Erschließungsflächen oder Erschließungsbaukörper (Eingangssituation)
*Kosten für Abfangung / Anbau Bestandshalle (Vermeidung Grundbruch)
*Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz
*Kosten für Baugrundgutachten / Bestandssicherung
*Kosten für eine mögliche Altlastenbeseitigung, die über das beschriebene Maß hinaus gehen
Kosten für Herrichten und Erschließung des Grundstückes, die über das zur Zeit beschriebene und bekannte Maß hinausgehen
Kosten für evtl. notwendige Ersatzpflanzungen
Kosten für wasserrechtliche Sondergenehmigungen und daraus entstehender Auflagen
Kosten für Auflagen aus baurechtlichen Anforderungen, die über das zur Zeit beschriebene und bekannte Maß hinausgehen
Kosten für Auflagen aus Schallschutzanforderungen
Kosten für Aushub, Bodenverbesserung, besondere Gründungsmaßnahmen (Pfahlgründung) o.ä.
Kosten für Lüftungsanlagen, die über den Bautenschutz hinaus gehen,
Kosten für Klimatisierung, Kühlung, sommerlichen Wärmeschutz
Kosten für die Außenanlagen: für zusätzliche Maßnahmen wie Einfriedungen, Toranlagen, Videoüberwachung o.ä.
zusätzliche Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen
Kosten für ggf. zusätzliche Komponenten wie Therm. Solarnutzung, PV-Anlage und Brauchwassernutzung WC-Anlagen

* Standortspezifisch

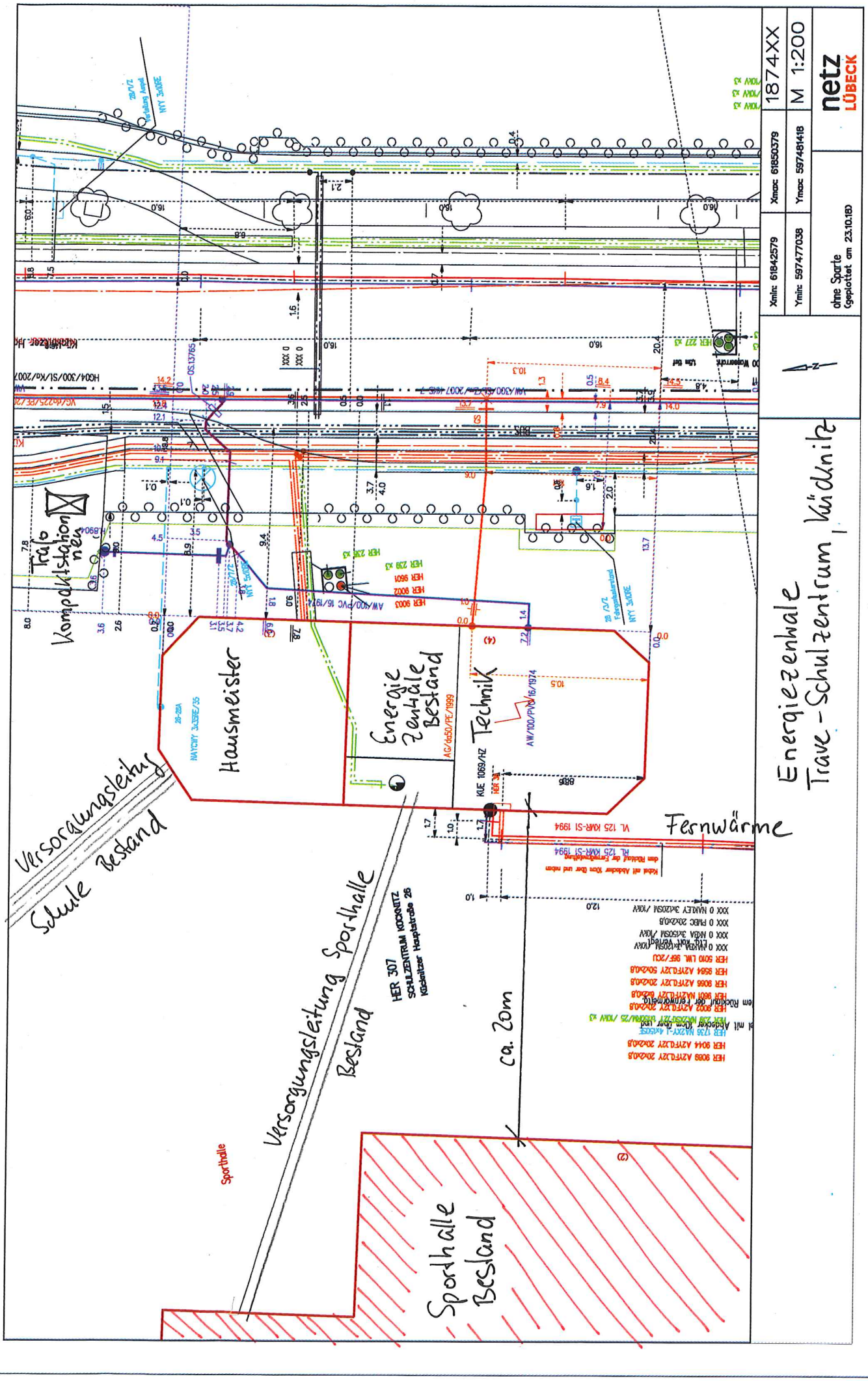
Energiezentrale
Trave - Schulzentrum, Lübnitz
1874XX
M 1:200
netz LÜBECK
Xmin: 61842579
Xmax: 61850379
Ymin: 5974770 38
Ymax: 5974814 18
ohne Sparte
Geplottet am 23.10.18
Trafo Kompaktstationen
Hausmeister
Energie Zentrale Bestand
Technik
Fernwärme
Versorgungsleitung Schule Bestand
Versorgungsleitung Sporthalle Bestand
HER 307
SCHULZENTRUM KÖSSNITZ
Kösnitzer Hauptstraße 26
ca. 20m
Sporthalle
Sporthalle Bestand

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07257
öffentlich

Lübeck, 27.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Gewinnverwendung 2017 der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichtsauftrag der Bürgerschaft vom 28.09.2017 (VO/2017/05361)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	5.060 Fachbereichscontrolling FB 5
Ergebnis:	Hinweise eingearbeitet

Bericht:

In ihrer Sitzung am 28.09.2017 hat die Bürgerschaft auf Antrag der GAL-Fraktion beschlossen:

> *Der Bürgermeister wird beauftragt als Gesellschaftervertreter sicherzustellen, dass die Ausschüttung der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH in Höhe von 6 Prozent des Stammkapitals an die Hansestadt Lübeck bis auf weiteres nicht erfolgt und die TRAVE die zusätzliche Liquidität zur Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus einsetzt. Der Gesellschaftsvertrag ist ggf. anzupassen. Der Bürgerschaft ist jährlich über die dadurch realisierten Maßnahmen zu berichten.*

Der Jahresgewinn 2017 der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (TRAVE) wurde daraufhin nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern im Unternehmen belassen. Zusätzlich zum beschlossenen Wohnungsbauprogramm hat die TRAVE damit einen Teil des geplanten Wohngebiets „Rothebek“ erworben, um dort ausschließlich geförderte Wohnungen zu errichten. Näheres ist dem Bericht der Geschäftsführung (Anlage) zu entnehmen.

Die TRAVE erwirtschaftete im Jahr 2017 einen Jahresgewinn i. H. v. 4.444 T€. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags wäre eine Ausschüttung an die Gesellschafter (Hansestadt Lübeck und Stiftung Lübecker Wohnstifte) i. H. v. zusammen bis zu 644 T€ möglich gewesen. Eine Ausschüttung in voller Höhe hätte nach Abzug von Steuern zu Mittelzuflüssen an die Hansestadt Lübeck i. H. v. 502 T€ und i. H. v. 48 T€ an die Lübecker Wohnstifte geführt. Der Mittelabfluss bei der TRAVE hätte sich inkl. Steuern auf insgesamt 935 T€ belaufen (Details s. VO/2017/0522).

Die Vollthesaurierung des Jahresgewinns der TRAVE führt damit dazu, dass im städtischen Haushalt eine nicht unerhebliche, bis zum Haushaltsjahr 2017 verlässlich planbare Einnahmequelle fehlt. Kompensationsmöglichkeiten werden nicht gesehen.

Anlagen :

- Bericht der Geschäftsführung vom 20.02.2019

Bürgermeister Jan Lindenau

Bericht über die durch den Ausschüttungsverzicht für das Geschäftsjahr 2017 ermöglichten Maßnahmen im geförderten Wohnungsbau

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hatte im 28. September 2017 beschlossen, vorerst auf eine Gewinnausschüttung der TRAVE zu verzichten, und damit verbunden, dass die TRAVE die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehenden liquiden Mittel zur Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus einsetzen solle. Erstmals für das Geschäftsjahr 2017 wurde in der Sitzung der Gesellschafter am 18. Juni 2018 beschlossen, auf eine Ausschüttung zugunsten der Gesellschafter Hansestadt Lübeck (92,5 %) und Lübecker Wohnstifte (7,5 %) zu verzichten. Dadurch standen der TRAVE im Geschäftsjahr 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 644.181,84 Euro zur Verfügung. Hinzugerechnet werden kann die eingesparte Steuerbelastung/-zahlung auf diese Ausschüttung in Höhe von 291.262,22 Euro (Körperschaftssteuer ca. 276.000 Euro, Solidaritätszuschlag ca. 15.200 Euro).

Die eingesparten Mittel wurden genutzt, um im Oktober 2018 ein noch nicht erschlossenes Wohnbaugrundstück im Baugebiet „Rothebek" (Kronsforder Landstraße) von der KWL GmbH zu erwerben. Dieses Grundstück soll nach Erschließung durch die KWL von der TRAVE ab Ende 2019 ausschließlich mit geförderten und damit langfristig preisgebundenen Wohnungen (1. und 2. Förderweg) bebaut werden. Vorgesehen ist der Bau von 33 Wohnungen. Davon sollen zwölf Wohnungen für 1-Personen-Haushalte, neun Wohnungen für 2-Personen-Haushalte, zwei Wohnungen für 3-Personen-Haushalte und zehn Wohnungen für 4-Personen-Haushalte (Stadthaustyp) ausgelegt werden. Die Wohnungen werden voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2021 fertig gestellt und bezogen werden.

Der Kaufpreis für das Wohnbaugrundstück betrug inkl. der Erwerbsnebenkosten ca. 650.000 Euro und konnte somit fast vollständig aus den durch den Ausschüttungsverzicht zusätzlich zur Verfügung stehenden liquiden Mittel finanziert werden.

Insgesamt beliefen sich die Neubaumaßnahmen der TRAVE im Geschäftsjahr 2018 auf 233 Wohneinheiten, davon 129 im geförderten Wohnungsbau (55 %). Dies entsprach Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 35 Mio. € (über die gesamte Bauzeit; ohne Grundstückskosten). Der Effekt der mit dem Ausschüttungsverzicht verbundenen Steuerersparnis in Höhe von ca. 290.000 Euro darf insoweit nicht überschätzt werden, sie trug aber rechnerisch zur Verbesserung der Finanzierungssituation der TRAVE bei.

Die Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein deckt einen Finanzierungsanteil in Höhe von bis zu 85 % (1. Förderweg) bzw. 60 % (2. Förderweg) der Gesamtkosten eines Wohnungsbauvorhabens mit zinsvergünstigten Darlehen bzw. Zuschüssen (nur 1. Förderweg) ab. D.h. dass die TRAVE zusätzliche Eigenmittel in mindestens der gleichen Höhe wie für den Grundstücksankauf wird aufwenden müssen (selbst bei Realisierung im 1. Förderweg), um das Wohnungsbauvorhaben „Rothebek" zu realisieren. Ggf. können die erforderlichen Mittel durch einen Ausschüttungsverzicht für das Geschäftsjahr 2018 kompensiert werden, so dass das Wohnungsbauvorhaben „Rothebek" das übrige Bauprogramm der TRAVE dann insgesamt finanziell nicht belasten würde. Dieses sieht für die Jahre 2019 bis 2023 die Schaffung von rund 600 neuen Wohnungen vor, von denen rund 450 Wohnungen zusätzlich zum aktuellen Bestand der TRAVE hinzukommen sollen (inkl. „Rothebek").

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, 20. Februar 2019, Dr. Matthias Rasch

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07267
öffentlich

Lübeck, 28.02.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Wildblumenwiese an der Drehbrücke

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.04.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Antrag des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung in der Bürgerschaft am 28.09.2017 (VO/2017/05168)

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:

Die Bürgerschaft hat im September 2017 zu Punkt 6.2 (VO Nr. 5168) den nachstehend aufgeführten Antrag des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung mit Mehrheit angenommen:

Im Zuge der Umbaumaßnahmen an der Untertrave/Drehbrücke ist geplant, die Wildblumenwiese, die dem Projekt ‚Wildblumen in der Stadt' zugesichert war, zu entfernen und die Flä-

che zu versiegeln. Die Bürgerschaft möge beschließen, dass für die verloren gehende Wildblumenwiese zum Ausgleich auf einer anderen mindestens gleich großen Fläche im Innenstadtbereich Wildblumen ausgesät werden. Das Projekt ‚Wildblumen in der Stadt' wird bei der Suche und Auswahl der Fläche(n), bei der Auswahl der Saat und Absprache der Pflegemaßnahmen einbezogen. Ferner möge berichtet werden, was mit den Bäumen vor Schuppen 6 passieren wird, wenn der Umbau des Platzes vor der Drehbrücke vollzogen wird.

Mit der Initiative „Wildblumen in der Stadt" wurde Kontakt aufgenommen und verschiedene potenzielle Flächen vorgeschlagen. Zur Auswahl standen Flächen am Verwaltungszentrum Mühlentor, an der Kanalstraße, Grüninsel am Gustav-Radbruch-Platz und an der Untertrave/ Ecke Kanalstraße. Die Initiative hat sich für den Gustav-Radbruch-Platz entschieden.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bereitet zurzeit eine Pflanzplanung (Artenzusammensetzung) vor. Diese wird mit der Initiative abgestimmt. Die Vorbereitung der Fläche sowie die Aussaat erfolgt im Herbst 2019.

Bei den drei Bäumen am Drehbrückenplatz ist eine Großbaumverpflanzung gemäß der Vorgaben der ZTV Großbaumverpflanzung (u. a. Durchführung in Vegetationsruhe, Rehazonen an neuen Pflanzstandorten anlegen, Verankerung, Bewässerung/Pflege über mind. 3 Jahre, Durchführung durch eine Fachfirma für Großbaumverpflanzung mit Referenzen, Bauüberwachung durch fachlich versierte Person) durchgeführt worden. Die neuen Pflanzstandorte befinden sich in der Grünanlage Albert-Schweitzer-Straße.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07287
öffentlich

Lübeck, 04.03.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Christiane Alvarez Fischer (E-Mail: christiane.alvarez@luebeck.de Telefon: 122-4284)

Statistik und Bericht Familien- und Bildungsportal 2010 - 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
16.05.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Das Familien- und Bildungsportals wurde im Jahr 2018 überarbeitet. Neben der Modernisierung des Layouts und technischen Aktualisierungen wurde das Portal übersichtlicher strukturiert und die Suchfunktion verbessert. Barrieren wurden durch Seiten in Fremdsprachen, Leichter Sprache und Links zu Gebärdenvideos und eine Vorlesefunktion reduziert. Informationen für spezielle Zielgruppen (Geflüchtete; Menschen mit Förderbedarf oder Behinderung; Alleinerziehende) wurden gebündelt. Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und Nutzung des Portals seit der Einführung 2010/11.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Es handelt sich um einen statistischen Bericht.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Das Familien- und Bildungsportals wurde im Jahr 2018 überarbeitet. Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und Nutzung des Portals seit der Einführung 2010/11.

Anlagen :
Statistik und Bericht Familien und Bildungsportal 2010 - 2018

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

Statistik und Bericht Familien- und Bildungsportal 2010 – 2018

Statistik Familien- und Bildungsportal

1. Hintergrund zur Interpretation der Daten

Bis Mitte Dezember 2017 bestand das Familien- und Bildungsportal technisch aus zwei Unterportalen, präsentierte sich aber als gemeinsames Portal für alle Altersgruppen.
Unter der Adresse *familie.luebeck.de* wurden vor allem Angebote für jüngere Altersgruppen bis zum Vorschulalter und für Familien dargestellt.
Unter der Adresse *bildung.luebeck.de* waren Informationen für Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene sowie zu Bildungsthemen aufgeführt.

Es konnte daher sowohl ein Einstieg über *familie.luebeck.de* als auch *bildung.luebeck.de* gewählt werden - je nach Interessensschwerpunkt. Fand ein Wechsel vom einen in den anderen Bereich statt (also von der jüngeren zur älteren Altersgruppe und umgekehrt), so wurde der Besuch durch den Wechsel doppelt gezählt. Daher liegt keine Gesamtzahl der Zugriffe vor.
Die jeweiligen Zahlen der beiden Unterbereiche unterschätzen die Gesamtzugriffe, eine Summe der beiden würde diese überschätzen.

2. Zugriffe pro Jahr

Jahr	Einstiege pro Jahr Familien- und Bildungsportal	Einstiege pro Jahr Bildungsportal	Einstiege pro Jahr Familienportal
2010		-	23.972
2011		65.704	106.805
2012		177.394	132.054
2013		212.926	160.646
2014		229.602	178.840
2015		289.219	208.235
2016		277.834	230.810
2017		235.376	214.768
2018	376.785		

Die Zahl der Einstiege über die Adresse *www.familie.luebeck.de* sowie über die Adresse *www.bildung.luebeck.de* auf das Familien- und Bildungsportal stieg seit der Einrichtung mit einem leichten Rückgang in 2016 und 2017. Die Zugriffszahlen lagen 2017 über dem Niveau von 2014 und den Vorjahren.
Während des Programms „Lernen vor Ort“ wurde auf unterschiedliche Weise für das Portal geworben. Mit Ende des Programms in 2014 wurde die Öffentlichkeitsarbeit deutlich reduziert. Zuletzt wurde rund 215.000 Mal über die Familienportal- und rund 235.000 Mal über die Bildungsportaladresse auf das Portal zugegriffen.

Die getrennten Statistiken für das Familienportal und das Bildungsportal endeten am 11.12.2017. Am 12.12.2017 wurden die Unterseiten technisch zusammengeführt, so dass nur noch eine Statistik für alle Seiten des Familien- und Bildungsportals gezählt wird.

Die Statistik des neuen Familien- und Bildungsportals zeigt im Jahr 2018 fast 377.000 Besuche der Seite. Diese Zahl ist erwartungsgemäß höher als der Einstieg über eine der bisherigen Adressen.

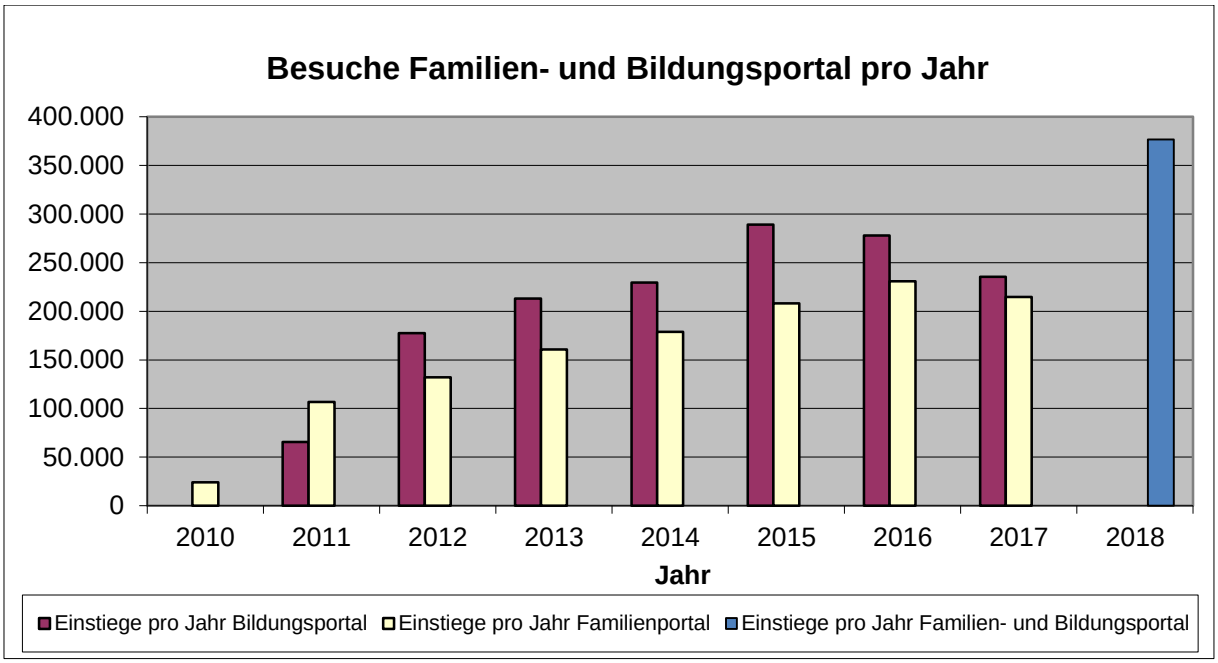

3. Monatliche Zugriffszahlen

In 2017 wurde auf die Portale jeden Monat im Schnitt zwischen 15.000 und 28.000 mal über eine der Adressen zugegriffen. Im Jahr 2018 lagen die Einstiegszahlen für das Gesamtportal zwischen 24.000 und über 40.000.

Die Zugriffe auf das Portal stiegen über die letzten Jahre insgesamt kontinuierlich mit jahreszeitlichen Schwankungen an. Zum Jahresbeginn und nach den Sommerferien erfolgen verstärkt Zugriffe. Auffällig ist die durchgehend besonders starke Zugriffszahl zu Jahresbeginn, die sich durch die Jahresplanung der Bürgerinnen und Bürger, das Erscheinen neuer Programme (z.B. der VHS oder der Familienzentren) und feste Termine (wie Anmeldezeitraum der weiterführenden Schule) erklären lassen.

Auch in 2018 zeigte sich dieses Muster: Besonders viele Portalbesuche gab es in den ersten drei Monaten des Jahres sowie im August. Die meist gewählten Themen waren neben *Bürgerakademie* und *VHS* die Suche nach *Möglichkeiten für Ermäßigungen und finanzielle Unterstützung*, *Kindertagesbetreuung*, *Schulen* und *Jugendamt*.

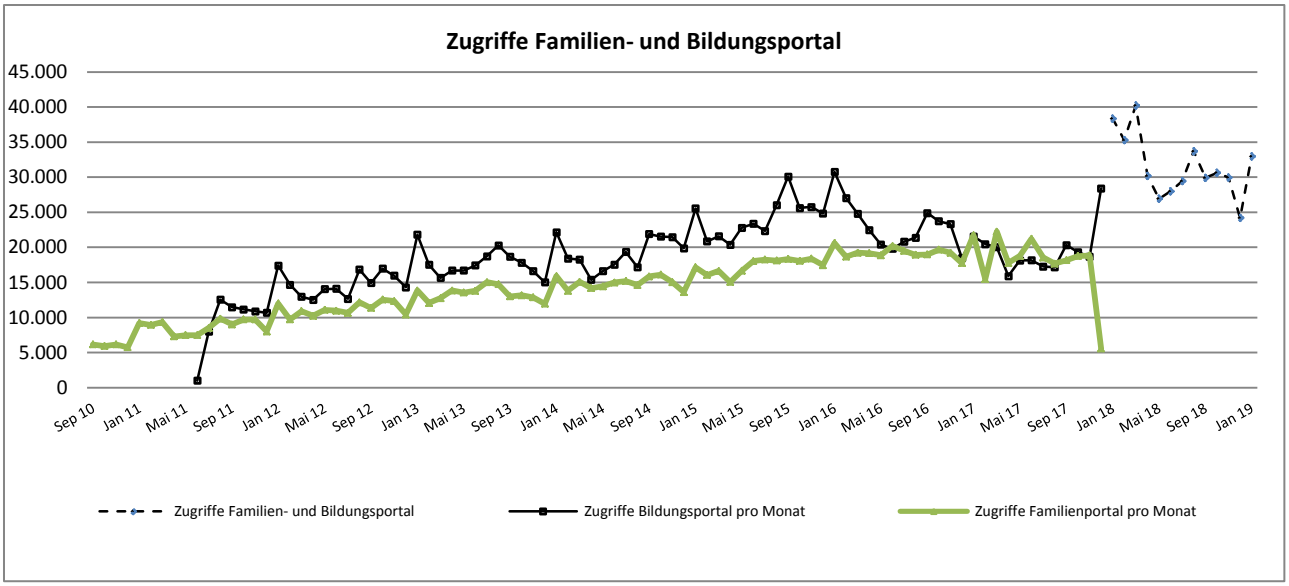

4. Gesamtzugriffe

Bis Ende 2018 wurde das Portal seit seiner Freischaltung fast 1.800.000 mal besucht. Monatlich sind dies im Schnitt 18.000 Zugriffe gewesen.

5. Inhaltliche Veränderungen

Zum Jahresbeginn 2018 erfolgte die Freischaltung des überarbeiteten Portals: Neben der **Modernisierung des Layouts und technischen Aktualisierungen** (u.a. Responsive Design) wurde das Portal übersichtlicher strukturiert und die Suchfunktion verbessert. Alle Inhalte wurden überprüft.

Barrieren für die NutzerInnen wurden durch Seiten in Fremdsprachen, Leichter Sprache und Links zu Gebärdenvideos und den Einbau einer Vorlesefunktion (Readspeaker) **reduziert**.

Informationen für spezielle Zielgruppen (Geflüchtete / Menschen mit geringen Deutschkenntnissen / Menschen mit Migrationshintergrund; Menschen mit Förderbedarf oder Behinderung) wurden aktualisiert und gebündelt und im Frühjahr 2018 freigeschaltet. Eine Überarbeitung der Seite für Alleinerziehende erfolgte Ende des Jahres 2018 und wird in 2019 fortgesetzt.

Alle Inhalte wurden stetig aktualisiert und ergänzt. Eine regelmäßige Bearbeitung der monatlich gemeldeten fehlerhaften Verlinkungen garantiert die Funktionsfähigkeit und Aktualität der dargestellten Informationen. Die inhaltlich verantwortlichen Bereiche und Institutionen werden darüber hinaus bei Bedarf auf die Kontrolle der Inhalte hingewiesen. Programme der Anbieter wie Bürgerakademie, Volkshochschule oder Familienzentren werden regelmäßig aktualisiert.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Nutzung des Portals ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Adresse des Portals www.bildung.luebeck.de bekannt ist. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2018 auf mehreren Wegen für das Portal geworben:

- Eine **Presseinformation** berichtete über die Modernisierung des Portals sowie inhaltliche Neuerungen.
- Rund **400 Bildungs- und Beratungseinrichtungen** in der Hansestadt wurden über die Neuerungen informiert und gebeten, Plakate in ihren Einrichtungen auszuhängen.
- Außerdem erfolgte eine Vorstellung der neuen Seiten in verschiedenen **Gremien**.
- **Informationstexte bzw. Anzeigen** informieren im Familienwegweiser, in den bei den Willkommensbesuche für Familien mit Neugeborenen verteilten Ordnern, im VHS-Programm sowie der „Frauenwegweiserin“.

Zusätzlich erfolgte eine Verknüpfung mit dem neuen **Bürgerservice** über das Thema „Familie und Kinder“ (sowie Migration und Asyl), so dass das Portal auch auf diesem Wege gefunden werden kann. Die Darstellung der Bildungs- und Beratungsangebote der Hansestadt **im Bürgerservice bzw. unter ZuFiSH** wird durch die weiterführenden, ausführlichen Informationen im Familien- und Bildungsportal, die über Links abrufbar sind, erweitert. Hier findet eine ideale Ergänzung statt.

Für Februar/März 2019 ist die **Plakatierung** eines überarbeiteten Posters in den Bushäuschen durch die Wall AG geplant.

7. Fazit

Das Portal ist seit ungefähr einem Jahr unter einer gemeinsamen Adresse abrufbar und hat im Jahr 2018 weitere Modernisierungen und Erweiterungen erfahren. Die Daten des ersten Jahres nach der Umstrukturierung und Modernisierung des Familien- und Bildungsportals dokumentieren, dass das Portal an Attraktivität gewonnen hat. Die kontinuierliche Pflege und Überarbeitung wird gemeinsam mit guter Öffentlichkeitsarbeit und Verknüpfung mit anderen Informationsmedien weiterhin zu entsprechender Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger führen.

Impressum

Herausgeber:	Hansestadt Lübeck Fachbereich Kultur, Bildung, Jugend und Sport Bereich Schule und Sport 23539 Lübeck
Ansprechpartnerin:	Christiane Alvarez
E-Mail:	christiane.alvarez@luebeck.de
Stand:	Februar 2019

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07310
öffentlich

Lübeck, 08.03.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Rasmus Zamory (E-Mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de Telefon: 122-6125)

Berücksichtigung von Vergnügungsstätten in der Stadtplanung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und BM Bruno Böhm in der Bürgerschaftssitzung am 27.02.2014 (VO/2014/01317).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	3.322 Gewerbeangelegenheiten
Ergebnis:	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Die Belange von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 Gemeindeordnung (GO) sind nicht betroffen
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:
Der Bürgermeister wurde von der Bürgerschaft beauftragt „ein Konzept zur Berücksichtigung von sog. "Vergnügungsstätten" (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und Sexshops) in der Stadtplanung“ (VO/2014/01317) aufzustellen.

Bei den im Bürgerschaftsauftrag genannten Spielhallen und bestimmten Formen von Wettvertriebsstätten handelt es sich um Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Nach vorherrschender Meinung lassen sich Vergnügungsstätten als Sammelbegriff für Gewerbebetriebe verstehen, die auf verschiedenste Weise unter Ansprache des Erotik-, Spiel- oder Geselligkeitstriebs bestimmte Freizeitangebote vorhalten. Darunter fallen auch Spielhallen und bestimmte Formen von Wettvertriebsstätten, die im Einzelfall negative städtebauliche Folgewirkungen nach sich ziehen können, insbesondere wenn es zu einer lokalen Häufung von entsprechenden Nutzungen kommt. Sexshops sind planungsrechtlich nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Einzelhandelsbetriebe einzustufen.

In der Vergangenheit wurden in verschiedenen Städten Konzepte zur Steuerung von Vergnügungsstätten aufgestellt. Ziel der Konzepte war es im Wesentlichen Spielhallen und Wettbüros an bestimmten Standorten planungsrechtlich auszuschließen und eine lokale Häufung zu unterbinden. Die kommunale Bauleitplanung stellte damals die einzige Möglichkeit dar, um auf die Ansiedlung von Vergnügungsstätten steuernd einzuwirken.

Mittlerweile gibt es neben dem Baurecht auch Regelungen im Geweberecht, die auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros regulativ einwirken. In den letzten Jahren wurden immer restriktivere Vorschriften eingeführt, um Jugendschutz und Suchtprävention zu gewährleisten. Betreiber einer Spielhalle oder einer Wettvertriebsstätte benötigen sowohl eine gewerberechtliche als auch eine baurechtliche Genehmigung. Wird eine der beiden Genehmigungen nicht erteilt, darf die Nutzung nicht ausgeübt werden.

Spielhallen

In der Hansestadt Lübeck existieren insgesamt 48 gewerberechtlich genehmigte Spielhallen an 42 Standorten. In der Vergangenheit war ein erhöhter Ansiedlungsdruck von Spielhallen zu verzeichnen, weswegen in den 90er Jahren für große Teilbereiche der Innenstadt als auch für das direkte Bahnhofsumfeld Bebauungspläne aufgestellt wurden, um Spielhallen planungsrechtlich auszuschließen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann jedoch nur die zukünftige Ansiedlung von zusätzlichen Spielhallen ausgeschlossen werden, da die bereits baurechtlich genehmigten Spielhallen Bestandschutz genießen.

Mit Inkrafttreten des Spielhallengesetzes (SpielhG) im Jahr 2012 wurden über das Gewerberecht Mindestabstände von 300 m zwischen Spielhallen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche eingeführt. Dabei sind alle Einrichtungen und Orte, an denen sich Kinder aufhalten, zu berücksichtigen. Diese Mindestabstände werden von dem Lübecker Ordnungsamt (Abt. 3.322.4 - Gewerbeangelegenheiten) gewerberechtlichen Erlaubnis überprüft.

Seit der Einführung der Mindestabstände konnte keine einzige Spielhallenerlaubnis mehr erteilt werden, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden konnten. Die Anzahl an Spielhallen wird zukünftig sogar abnehmen, da zudem gemäß SpielhG die Erlaubnisse für Mehrfach-Spielhallen (also Spielhallen, die sich an einem Standort in einem baulichen Verbund mit mindestens einer weiteren Spielhalle befinden), nur noch befristet gültig sind. Im Gegensatz zum Baurecht gibt es im Gewerberecht keinen Bestandsschutz.

Eine städtebaulich unverträgliche Konzentration von Spielhallen ist aufgrund der Abstandsregelungen des SpielhG auszuschließen.

Wettvertriebsstätten

Nach der Aufhebung des „staatlichen Glückspielmonopols“ durch den Europäischen Gerichtshof im Jahr 2010 wurde befürchtet, dass eine Schwemme von privaten stationären Wettanbietern auf den Markt kommt. Aber auch im Bereich des stationären Vertriebs ist das Land durch die Sportwettvertriebsverordnung (SVVO) regulatorisch tätig geworden.

Nach der SVVO wird zwischen verschiedenen Formen von stationären Wettvertriebsstätten unterschieden. Der wesentliche Betriebszweck von Wettbüros und Wettlokalen ist der Ver-

trieb von Wetten, aber nur in den Wettlokalen können Sportereignisse auch live mitverfolgt werden. Planungsrechtlich werden Wettlokale regelmäßig und im Einzelfall auch Wettbüros als Vergnügungsstätten eingestuft. Es gilt der Grundsatz, je höher die Aufenthaltsqualität des Wettbüros, desto eher muss die Lokalität als Vergnügungsstätte eingestuft werden. In Wettannahmestellen steht der Vertrieb von Wetten nicht im Vordergrund, sondern eine andere Nutzung, wie z.B. bei einem klassischen Kiosk der u.a. auch Tippspiele anbietet. Im Regelfall gehen von einer Wettannahmestelle keine negativen städtebaulichen Auswirkungen aus.

Aus Gründen der Suchtprävention werden für Wettbüros und Wettlokale in der SVVO Mindestabstände von 100 m zu Einrichtungen für Jugendliche und Kinder definiert. Dabei kommen nur die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Betracht, die von potentiellen Spielsüchtigen besucht werden. Beispielsweise weiterführende Schulen, Einrichtungen der Spielsuchtprävention, Jugendzentren und Jugendherbergen. Grundschulen, Kindergärten oder Spielplätze werden nicht berücksichtigt. Vom Verordnungsgeber wird angenommen, dass es sich bei einem Besucher von Wettvertriebsstätten um einen anderen Typus von Spieler, der weniger suchtgefährdet ist, handelt. Deswegen werden keine Mindestabstände zwischen den Wettvertriebsstätten und zu den Spielhallen definiert. Nur innerhalb eines Gebäudekomplexes dürfen eine Spielhalle und eine Wettvertriebsstätte nicht gleichzeitig bestehen. Für die gewerberechtliche Genehmigung von Wettvertriebsstätten ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Referat IV 36 – Glücksspielwesen und Gemeindewirtschaftsrecht) zuständig.

Die SVVO definiert sehr hohe technische Anforderungen an Wettbüros und Wettlokale, die für den Vertrieb der Wetten benötigt werden. Das Einhalten der technischen Anforderungen ist beispielsweise mit erheblichen Kosten für den Betreiber verbunden.

In der Hansestadt Lübeck existieren insgesamt sieben Wettbüros und Wettlokale. Die Anzahl stagniert auf einem konstant niedrigen Niveau. Wettanbieter aus dem Internet sind eine große Konkurrenz für den stationären Wettvertrieb, da dem haptischen Erlebnis („Drücken der Taste“/“Ziehen des Hebels“) im Vergleich zu Spielhallen eine geringere Bedeutung zukommt. Die Zielgruppe, welche Wettbüros und Wettlokale aufsucht, ist zudem sehr klein.

Die hohen technischen Anforderungen führen dazu, dass nur eine begrenzte Anzahl an Wettbüros oder Wettlokalen auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck wirtschaftlich betrieben werden kann.

Sexshops

In der Hansestadt Lübeck bestehen drei Sexshops. Die Marktlage bei diesen Betrieben scheint gesättigt. Gerade im Segment der Sexshops scheint es eine hohe Konkurrenz über den Onlinehandel zu geben. Sexshops haben zwar grundsätzlich ein negatives Image, das städtebauliche Störpotential ist jedoch als eher gering einzuschätzen.

Schlussfolgerungen

Ein gesamtstätisches Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben ist aktuell nicht mehr erforderlich, da bereits ausreichend Vorschriften über das Gewerberecht bestehen, die eine regulierende Wirkung auf die Genehmigungsfähigkeit von Spielhallen und Wettvertriebsstätten haben. Eine städtebaulich unverträgliche Häufung von unerwünschten Vergnügungsstätten oder Sexshops ist entweder aufgrund der gewerberechtlich geforderten Mindestabstände oder aufgrund der geringen Fallzahl auszuschließen. Daher erübrigt sich die Erstellung eines Konzeptes, wie es durch den Bürgerschaftsbeschluss beschlossen wurde.

Nur in besonderen Einzelfällen kann der Ausschluss von Vergnügungsstätten und Sexshops über die Bauleitplanung städtebaulich erforderlich werden. Ein städtebauliches Gesamtkonzept würde diese besonderen Einzelfälle nicht abdecken können, da eine relativ pauschale Betrachtung erfolgen würde. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird weiterhin die

Entwicklungen auf dem Markt des Glücksspielwesens beobachten, um auch langfristige Fehlentwicklungen zu vermeiden und im Einzelfall bauleitplanerisch tätig zu werden.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07403
öffentlich

Lübeck, 20.03.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Michael Siemensen (E-Mail: michael.siemensen@luebeck.de Telefon: 122-6911)

Sachstand zum Hafenentwicklungsplan 2030 - Start des öffentlichen Beteiligungsverfahrens

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.03.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
01.04.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
07.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Mit der Vorlage VO/2013/00904 beauftragte die Bürgerschaft in der Sitzung vom 28.11.2013 die Verwaltung, den Hafenentwicklungsplan 2030 (HEP 2030) aufzustellen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47f Gemeindeordnung (GO) ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden. Allerdings erfolgt grundsätzlich eine Beteiligung im Rahmen der Dachmarke LübeckÜberMorgen.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein

☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:
Die Verwaltung hat seit der Beauftragung durch die Bürgerschaft verschiedene Grundlagengutachten erstellen lassen und darüber mit den Vorlagen VO/2015/02673, VO/2016/03550, VO/2016/03552, VO/2016/03720, VO/2016/03721 und VO/2016/03722 die Politik informiert. Zudem wurden alle wesentlichen Ergebnisse der Grundlagengutachten im Rahmen von zwei öffentlichen Veranstaltungen präsentiert (logRegio Logistikforum am 02.09.2015 und logRegio Branchenkonferenz am 06.06.2016).

Bisher bestand das Hauptaugenmerk bei der Erstellung des HEP 2030 darin, fachlich begründet darzustellen, welche Flächenbedarfe für die Abwicklung der aus der Seeverkehrsprognose abgeleiteten Ladungsmengen erforderlich sind.

Dazu wurden systematisch die Schiffsgrößenentwicklung und die prognostizierten Produktivitätskennzahlen der Terminals, die Langzeittrends bei eventuellen Veränderungen der Ladungsträgerstruktur sowie eventuelle zukünftige Umschlagpotenziale berücksichtigt.

Diese Einschätzung führt zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung eines Ladungsszenarios, das die feste Fehmarnbeltquerung und einen intensiven Warenaustausch mit Russland berücksichtigt, es in Lübeck unter optimalen wettbewerblichen Rahmenbedingungen zu Umschlagflächendefiziten kommen kann, die nur durch Erweiterung von möglichst mündungsnahen Hafenflächen zu kompensieren wäre.

Die Ergebnisse der Grundlagengutachten liegen seit Mitte 2016 vor und stellen den Block 2 des von der Bürgerschaft beschlossenen Vorgehens dar. Der Managementplan für das FFH-Gebiet Untertrave liegt seit Ende 2017 vor und bildet den Grundstein für das nature inclusive planning (Block 3).

Der fachgutachterliche Schlussbericht (fachlicher HEP) befindet sich in der finalen fachlichen Abstimmung. Dabei müssen insbesondere die in den letzten Jahren getroffenen richtungsweisenden Investitionsentscheidungen der Umschlagsunternehmen LHG und Lehmann zur Ansiedlung eines Forstprodukteterminals am Skandinavienkai bzw. zur Erweiterung des Lehmannkai 1 eingearbeitet werden.

Damit liegen die fachlichen Grundlagen, die zwar schwerpunktmäßig den Zeithorizont 2030 betrachten, in ihrer Systematik aber auch darüber hinaus Bestand haben, weitestgehend vor.

Bereits beim Beschluss der Bürgerschaft zur Aufstellung des HEP 2030 wurde erkannt, dass derartige raumbedeutsame, strategische Entscheidungen zur Sicherung und Stärkung des Hafens als standortprägende Verkehrsinfrastruktureinrichtung, nur mit einer transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung einhergehen können. Diese steht jetzt an und ist Hintergrund dieses Berichtes.

Port of Lübeck als Einheit im öffentlichen Bewusstsein verankern

Für eine erfolgreiche Entwicklung des Hafens und damit der maritimen Logistikwirtschaft ist es wichtig, dass der Hafen als **eine** einheitliche Struktur wahrgenommen wird, in der verschiedene Wirtschaftsunternehmen erfolgreich agieren können: Die Diversität der Hafenunternehmen sorgt hierbei dafür, dass einerseits eine Spezialisierung auf bestimmte Produktpaletten vorhanden ist und gleichzeitig der Hafen nach außen eine Flexibilität auf die Entwicklung von Warenströmen darstellt. Diese Sichtweise auf den Wirtschaftsorganismus „Port of Lübeck“ ist weiter auszubauen und

insbesondere bei den Hafenbetreibern weiter zu verankern.

Es ist festzustellen, dass der Port of Lübeck bisher in der Öffentlichkeit und bei den Kunden nicht als Einheit wahrgenommen wird und seine Akteure auch derzeit nicht nach einheitlichen Zielsetzungen auftreten. Eine Ursache mag darin liegen, dass die Hafenunternehmen unterschiedliche z.T. konkurrierende Interessen - auch auf der HEP-Planungsebene - verfolgen.

Ein weiterer kommunikativer Punkt ist deshalb die Verankerung des Hafens und seiner Bedeutung im Bewusstsein der Öffentlichkeit. Hier ist festzustellen, dass diverse Akteure wahrgenommen werden, die strategische Hafenplanung als Aufgabe der Stadt aber nicht in diesem Umfang stattfindet. Damit sind Entwicklungsszenarien, die für den Hafen aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten wünschenswert wären, mitunter schwer kommunizierbar.

Die nicht vorhandene öffentliche Wahrnehmung der strategischen Hafenplanung als städtische Leistung spiegelt sich in der öffentlich diskutierten Forderung nach Einrichtung eines Hafenrates/Hafenbeirates oder Ähnlichem wieder.

Strategische Hafenplanung – Kontinuierliche städtische Aufgabe

Diesem ist aus Sicht des Fachbereichs 5 zwingend durch städtische Aktivitäten zu begegnen. Für den Port of Lübeck muss es einen kontinuierlichen Prozess für die Hafenentwicklung geben, der dynamisch auf die Änderungen der äußeren Einflüsse reagieren kann und der eine langfristigere strategische Ausrichtung über mehrere Dekaden erlaubt.

Hierfür bedarf es eines entsprechenden öffentlichen Vorbereitungsprozesses, indem die Bedeutung der strategischen Hafenplanung als kontinuierliche städtische Aufgabe herausgearbeitet wird und so die Basis für einen breiten Dialog und für eine mehrheitliche Akzeptanz für Hafenentwicklungsmaßnahmen geschaffen wird.

Dabei ist der derzeitige Planungshorizont bis 2030 der richtige Zeitraum. Auch wenn bis dahin aufgrund der langen Genehmigungszeiträume für infrastrukturelle Großmaßnahmen in der heutigen Gesellschaft keine großräumigen Umstrukturierungen und Neuausrichtungen realisierbar sind, so ist genau dies eine Chance, strategische Hafenplanung im öffentlichen Bewusstsein erlebbar zu gestalten und zu verankern. Der jetzige Stand zum Entwurf des fachlichen HEP stellt eine mögliche und realistische Entwicklung unseres Hafens bis 2030 dar und zeigt im Hinblick auf die begrenzte zeitliche Komponente von verbleibenden 11 Jahren und vor allem auch aus den Finanzierungsmöglichkeiten heraus machbare Projekte zur Verbesserung des Hafenbetriebes und zur Positionierung des Hafens im internationalen Wettbewerb im Ostseeraum auf. Inhaltlich wird der HEP 2030 die realistischer Weise erwartbaren Umschlagmengen und deren Abbildung im Port of Lübeck aufzeigen. Schwerpunktmäßig wird insbesondere dargestellt werden, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Hinterlandanbindungen und der seewärtigen Erreichbarkeit ergriffen werden müssen, um die Wettbewerbsposition zu erhalten und zu stärken.

Konsultationsprozess mit Stakeholdern

Im angestrebten Partizipationsprozess sollen diese Ergebnisse wie auch die Ziele der strategischen Hafenentwicklung einer kritischen Diskussion mit Vertretern der maritimen Wirtschaft und Vertretern des öffentlichen Lebens (= Stakeholdergruppe) unterzogen werden. Im Abschluss dieser Phase werden dann der Bürgerschaft die Ergebnisse der Verwaltung ergänzt um die Stellungnahme dieser Stakeholdergruppe vorgelegt werden.

Im Gegensatz zu der Forderung aus der maritimen Wirtschaft nach einem Hafenbei-

rat besteht die Stakeholdergruppe aus einem Querschnitt an gesellschaftlichen Gruppen, die alle von der Entwicklung des Hafens betroffen sind oder diese (kritisch) begleiten. Dieser öffentliche Beteiligungsprozess ist als Konsultation – als ein Ort der Beratung - zu verstehen. Er dient ausdrücklich nicht der Mitentscheidung.

Für diese beschriebene Konsultation/Beratung wird eine Arbeitsgruppe Hafenentwicklung (AG Hafenentwicklung) ins Leben gerufen. Die Geschäftsführung für die AG liegt bei der Lübeck Port Authority (LPA). Als Ziel soll die folgende Zusammensetzung angestrebt werden (Gruppe / Anzahl der Sitze):

- Hafenumschlagsunternehmen / 6
- hafenansässige Reedereien / 4 – Besetzung erfolgt über den Verein der Lübecker Schiffsmakler
- ansässige Speditionen / 4 – Besetzung erfolgt über den Verein der Lübecker Spediteure
- IHK / 1
- LogRegio e.V. / 1
- WSA Lübeck (1), Lotsenbrüderschaft (1) und Nautischer Verein (1)
- relevante Bürgerinitiativen/-vereine / 6
- Lübecker Bürger / 4 – Auswahl über eine Bewerbungsplattform mit Losverfahren auf einer öffentlichen Veranstaltung
- Travenutzer bzw. maritime Interessensgruppen / 4
- Umwelt- und Naturschutzverbände / 4

Die AG Hafenentwicklung erstellt einen Ergebnisbericht mit Empfehlungen für den fachlichen HEP.

Als Zeitplan sind folgende Phasen aufzulisten:

Phase 1: Vorbereitung & Sondierungsgespräche mit den geplanten Teilnehmern der AG Hafenentwicklung (März bis Mai 2019)

Phase 2: Konsultation und Beratung

- Öffentliche Auftaktveranstaltung zwecks Einführung in das Thema und Vervollständigung der Arbeitsgruppe (Juni 2019)
- Sitzungen der AG Hafenentwicklung (Beginn mit Zieldefinition und anschließend Bewertung des fachlichen HEP) (Juni bis November 2019)
- Öffentliche Abschlussveranstaltung mit Vorstellung der Ergebnisse (Dezember 2019 / Januar 2020)

Phase 3: finale Bearbeitung des Ergebnisberichts und Abstimmung / ggf. Anpassung des fachlichen HEP mit Erstellung der Bürgerschaftsvorlage. Die Entscheidungsvorlage enthält einen fachlichen HEP und einen Ergebnisbericht des Konsultationsverfahrens. Ziel ist eine Beratung und Beschlussfassung in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bis April 2020.

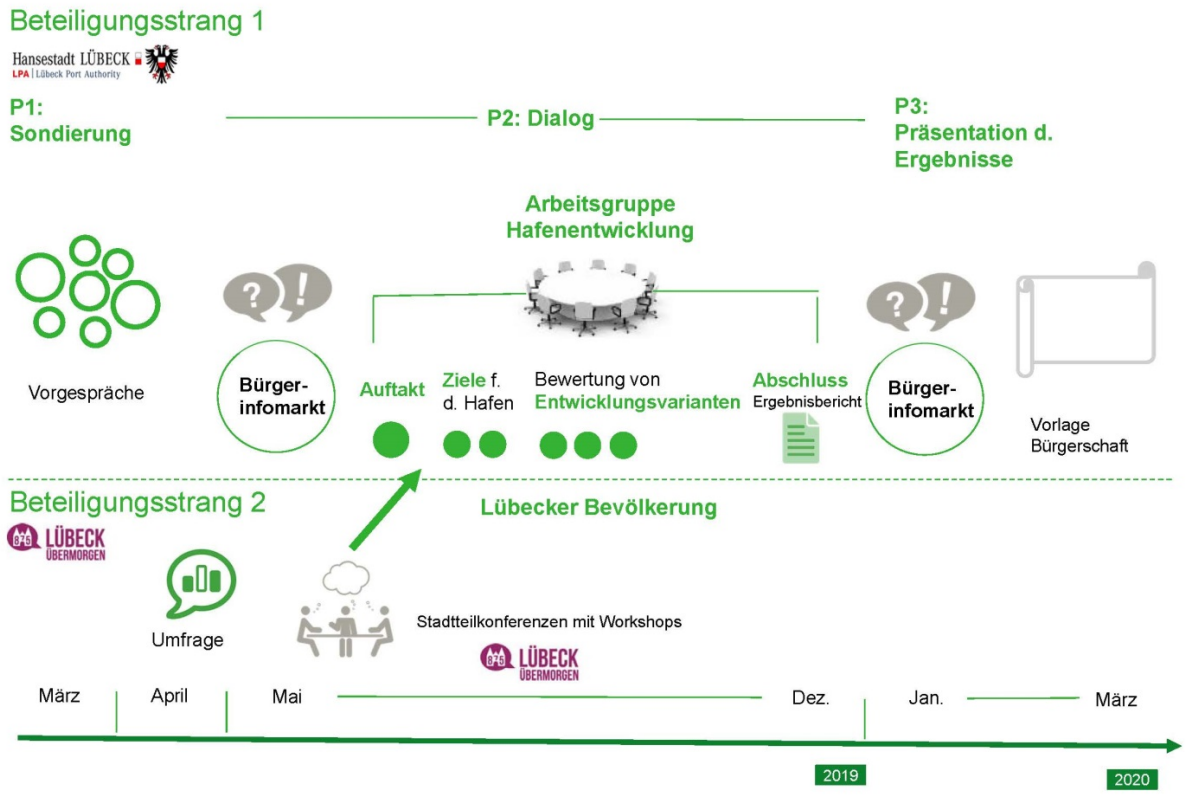

Abb. 1 – Schema bzgl. Ablauf und Phasen des Konsultationsprozesses HEP2030

Für den Konsultationsprozess hat die LPA eine professionelle externe Moderation beauftragt.

Die weitere Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt über die Stadtteilworkshops im Rahmen der Abstimmungen zu LÜBECK überMORGEN und laufend parallel zur Arbeit der Arbeitsgruppe. Die Ergebnisse, Anregungen und Bedenken der Lübecker Bevölkerung, die sich aus den Stadtteilworkshops ergeben, werden in die Arbeitsgruppe Hafenentwicklung eingespeist.

Ein entsprechender Internetauftritt bzgl. der Bedeutung des Port of Lübeck sowie den jeweils aktuellen Sachstand zur HEP-Abstimmung wird begleitend unter der Dachmarke LÜBECK überMORGEN aufgesetzt. Die Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen werden hier ebenfalls veröffentlicht.

Parallel zum öffentlichen Konsultationsprozess werden der Bauausschuss und der Hauptausschuss in regelmäßigen Abständen mündlich über den Stand informiert.

Mit diesem beschriebenen Vorgehen wird so der Hafenentwicklungsplan 2030 als Grundlage einer kontinuierlichen Fortschreibung der Lübecker Hafenstrategie dienen und den ersten realistischen Rahmen mit dem Zeithorizont bis 2030 setzen.

Perspektivisch besteht nach Verabschiedung des HEP 2030 das Ziel, den beschriebenen kontinuierlichen Strategieprozess in das Handeln der LPA zu integrieren und durch die AG Hafenentwicklung konsultativ begleiten zu lassen. Dadurch wird der öffentliche Wunsch nach einem Hafenbeirat konstruktiv erfüllt.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07482
öffentlich

Lübeck, 12.04.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Über- und außerplanmäßige Bewilligungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 - 2. Halbjahr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung gem. § 4 der Haushaltssatzung 2018

Verfahren:
Beteiligte Bereiche: FB 1-5 gem. Anlage
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] Neu
- [ ] Freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: gem. §§ 95d und 95f GO sowie § 4 Haushaltssatzung 2018

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt **250.000 EUR**. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen für Folgejahre (VE) zu berichten.

Im 2. Halbjahr 2018 wurden **gesamtstädtisch**

im konsumtiven Teil (Ergebnisplan) über- und außerplanmäßiger Aufwendungen von insgesamt	599.097,44 EUR,
im investiven Teil (Finanzplan) über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt	4.125.955,78 EUR,
in den Haushalten der Stiftungen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von insgesamt	116.000,00 EUR

zugestimmt.

Die sich für die Fachbereiche ergebenden über- und außerplanmäßigen Bewilligungen sind nebst Begründungen der beigefügten Anlage zu entnehmen. Ab einer Einzelfallsumme von 5.000 EUR wird detailliert berichtet. Für alle diese Grenze unterschreitenden Fälle wird eine Gesamtsumme mit den dazugehörigen Fallzahlen abgebildet.

Anlagen :
Über- und außerplanmäßige Bewilligungen

1 – Einzelaufstellung **Konsumtiver** Haushalt nebst Begründung

2 – Einzelaufstellung **Investiver** Haushalt nebst Begründung

3 – Einzelaufstellung Haushalt der **Stiftungen**

4 – Geringbeträge (<5.000 EUR)

Bürgermeister Jan Lindenau

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 1 - Bürgermeister

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			1.101 - Bürgermeisterkanzlei							
			Produktnr. 111004 Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung							
1	1/13 16.10.2018	111004 000.5291003 70.000,00	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung / Aufwendungen für Empfänge, Ehrungen, Repräsentation	17.700,00	ü		281001 000.5291000 806.500,00	Kulturangebote / Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	17.700,00	Deckungsbeitrag im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Hauptausschusssitzung des Deutschen Städtetages
			Produktnr. 111009 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit							
2	1/6 17.07.2018	111009 000.5291000 20.000,00 111009 000.5291002 150.000,00	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Aufw. für sonstige Dienstleistungen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Aufw. für Werbung, Information, Dokumentation	25.000,00 40.000,00	ü		611001 000.4131000 44.885.400,00	Steuern, Allg. Zuw., Allg. Umlagen / Allg. Zuweisungen Land	65.000,00	Für die weitere Umsetzung des Relaunches "Lübeck.de" und die Umsetzung des Angebotes für den Bürgerservice.
			1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen							
			Produknr. 111005 Logistik							
3	1/20 09.01.2019	111005 000.5431005 620.000,00	Logistik / Post- und Fernmeldegebühren	20.550,00	ü		111012 000.5431007 241.000,00	Haushalt und Steuerung / Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten	20.550,00	Im Zusammenhang mit dem neuen Rahmenvertrag mit der Firma Nordbrief sind die Kosten für die Postdienstleistungen erhöht worden.
			1.203 - Beteiligungscontrolling							
			Produktnr. 111014 Beteiligungscontrolling							
4	1/14 22.11.2018	111014 000.5431007 156,500,00	Beteiligungscontrolling / Sachverständigen-, Gerichts u.ä. Kosten	100.000,00	ü		111007 000.5431009 236.000,00	IT Architekturmanagement IT Service / Gutachten	100.000,00	Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Lübecker Hafengesellschaft mbH wurde vor der EU-Kommission ein Beihilfeprüfungsverfahren eingeleitet. Hierfür wird eine umfangreiche rechtliche Beratung benötigt.
			Gesamt	**203.250,00**						

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			2.020 - Fachbereichscontrolling							
			Produktnr. 575001 Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)							
1	5/1 17.01.2019	575001 000.5455000 0,00	Lübeck u. Travemünde Marketing GmbH / Erstattung f. Aufwendungen von Dritten, verb. Unternehmen	59.500,00	a		411001 000.5311000 3.827.200,00	Krankenhausinvestitionsbeitrag / Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke Land	59.500,00	Für den Beteiligungsbeitrag für das Projekt Lübeck International 2020, der laut Auskunft des Bereiches 1.210, als Kostenerstattung zu buchen ist.
			2.530 - Gesundheitsamt							
			Produktnr. 414001 Gesundheitsamt							
2	4/1 11.09.2018	414001 000.5431007 1.000,00	Gesundheitsamt / Sachverst.-, Gerichts- u. ä. Kosten	10.000,00	ü		311001 000.5291002 60.000,00	Grundversorg. U. Hilfen SGB XII / Aufw. f. Werbung, Inform., Dokum.	10.000,00	Zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen und anderer Aufgaben ist die Weiterbeschäftigung einer Kinderärztin auf Honorarbasis für 3 Monate erforderlich.
			Gesamt	**69.500,00**						

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung										
lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten							
			Produktnr. 122003 Melde- und Gewerbeangelegenheiten							
1	1/5 13.07.2018	122003 000.5431008 16.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / sonstige Geschäftsaufwendungen	75.000,00	ü		122003 000.4311000 1.849.500,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Verwaltungsgebühren	75.000,00	Für die Übertragung von Terminanfragen auf den Hamburg Service. Das Volumen der Anfragen ist durch die bereichseigenen Telefonistinnen nicht aufzufangen.
2	1/15 22.11.2018	122003 000.5431003 1.000.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Bürobedarf	100.000,00	ü		122003 000.4311000 1.849.500,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Verwaltungsgebühren	100.000,00	Fallzahlsteigerungen bei den Reisepässen und Personalausweisen führen zu Mehraufwendungen bei der Bundesdruckerei.
3	1/21 10.01.2019	12203 000.5431003 1.000.000,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Bürobedarf	35.000,00	ü		122003 000.4311000 1.849.500,00	Melde- und Gewerbeangelegenheiten / Verwaltungsgebühren	35.000,00	Fallzahlsteigerungen bei den Reisepässen und Personalausweisen führen zu Mehrausgaben bei der Bundesdruckerei.
			3.370 - Feuerwehr							
			Produktnr. 127001 Rettungsdienst							
4	1/18 13.12.2018	127001 000.5271000 848.000,00	Rettungsdienst / Besond. Verw.u.Betriebsaufwendungen	39.000,00	ü		127001 000.4461007 0,00	Rettungsdienst / Erträge aus zweckgeb. Veranstalt.	39.000,00	Durch die Einstellung des Betriebes der Privatfirma KBA wurde eine zusätzliche Übernahme von ca. 7.000 Krankentransporten durch die Feuerwehr erforderlich.
			Gesamt	**249.000,00**						
								Kontrolle	**249.000,00**	

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			4.040 - Fachbereichscontrolling							
			Produktnr. 281002 Nordische Filmtage							
1	2/8 08.01.2019	281002 000.5291004 280.000,00	Nordische Filmtage / Aufwendungen für Ausstellungen Vorträge	50.000,00	ü		611001 000.4013000 95.000.000,00	Steuern / allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen Gewerbesteuer	50.000,00	Zur Begleichung einer Rechnung der Fa. Greater Union First Cinema B.V. & Co. KG für die Nordischen Filmtage 2018.
			4.047 - Die Lübecker Museen							
			Produktnr. 251001 Die Lübecker Museen							
2	2/5 30.10.2018	251001 000.5271000 272.300,00	Lübecker Museen / Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	5.000,00	ü		111029 000.5241004 3.882.500,00	Gebäudemanagement / So. Bewirtschaftungskosten der Grst.	5.000,00	Die Bauunterhaltungs- und Wartungskosten werden grundsätzlich im Rahmen der ILA abgerechnet. Gesonderte Mittel bekommt das GMHL von den Lübecker Museen hierfür nicht zur Verfügung gestellt. Die Wartungskosten sind Teil der Betriebskosten. Das GMHL hat für die betreffenden Gebäude die Anteile der Wartung für die Betriebsvorrichtungen herausgerechnet.
			4.401 - Schule und Sport							
			Produktnr. 233001 Berufsschulen							
3	2/2 18.09.2018	233001 000.5271000 60.000,00	Berufsschulen / Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	47.500,00	ü		111029 000.5211001 17.540.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	47.500,00	An der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie wird derzeit der Fleischereifachraum durch den Bereich Schule und Sport saniert. Um diese Maßnahme durchführen zu können, sind dringend vorbereitende Bauunterhaltungsmaßnahmen erforderlich, die der Bereich Schule und Sport beauftragen und abrechnen möchte.
			Produktnr. 217001 Gymnasien							
4	2/3 25.09.2018	217001 000.5271000 100.000,00	Gymnasien / Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	27.500,00	ü		111029 000.5211001 17.540.000,00	Gebäudemanagement / Unterhaltung der Hochbauten	27.500,00	Für vorbereitende Bauunterhaltungsmaßnahmen der NAWI Fachräume an der Ernestinenschule und am Johanneum.
			Produktnr. 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben							
5	2/6 13.12.2018	243001 000.5455000 0,00	Allg. Schulträgeraufgaben / Erstattung an verbundene Unternehmen	50.000,00	a		243001 000.5318001 480.000,00	Allg. Schulträgeraufgaben / Zusch. F. lfd. Zw. soz. O. ähnl. Einrichtungen	50.000,00	Bei der Prüfung der Rechnungen der BQL ist dem Bereich Buchhaltung und Finanzen aufgefallen, dass es sich um Kostenerstattungen und nicht um Zuschüsse handelt. Somit wurden diese aus dem falschen Produktsachkonto beglichen und sind umzubuchen.
			4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen							
			Produktnr. 365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen							
6	3/5 19.12.2018	365002 000.5291000 185.600,00	Betr. in Kindertageseinrichtungen / Aufw. für sonst. Dienstleistungen	6.640,10	ü		243003 000.5318001 1.350.000,00	Bildungsfonds / Zusch. F. lfd. Zw. soz. U. ähnl. Einrichtungen	6.640,10	Abrechnung Bildung und Teilhabe gemäß Absprache mit dem Bereich Schule und Sport.
			Gesamt	**186.640,10**						

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Konsumtiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			5.651 - Gebäudemanagement							
			Produktnr. 111029 Gebäudemanagement							
1	1/7 25.07.2018	111029 000.5231001 2.978.500,00 111029 000.5241004 3.882.500,00	Gebäudemanagement / Mieten und Pachten f. Liegenschaften Gebäudemanagement / So. Bewirtschaftungsk. Der Grst.	24.525,00 9.500,00	ü		218201 000.5271011 100.000,00	Gemeinschaftsschule / Unterhaltung von Schulausstattungen	34.025,00	Für die Anmietung von Lagerflächen als Ersatzstandort für die Unterbringung archäologischer Artefakte.
2	1/8 22.08.2018	111029 000.5231001 2.978.500,00	Gebäudemanagement / Mieten und Pachten f. Liegenschaften Gebäudemanagement / So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	28.295,00	ü		611001 000.4013000 95.000.000,00	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen / Gewerbesteuer	28.295,00	Am Standort Königstr. 57 sind kurzfristig Flächen für die Volkshochschule als Schulungsräume anzumieten.
3	1/9 22.08.2018	111029 000.5241004 3.882.500,00	Gebäudemanagement / So. Bewirtschaftungsk. der Grst.	6.185,00	ü		611001 000.4013000 95.000.000,00	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen / Gewerbesteuer	6.185,00	Am Standort Königstr. 57 sind kurzfristig Flächen für die Volkshochschule als Schulungsräume herzurichten.
			Gesamt	**68.505,00**						

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 1 - Bürgermeister

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			1.101 - Bürgermeisterkanzlei							
			Produktnr. 111004 Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung							
1	1/135 21.12.2018	111004 999.7831000 2.000,00	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung / Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 EUR	11.000,00	ü		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe / Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	11.000,00	Ersatzbeschaffung für abgängige Multimedia-Infrastruktur im Rathaus.
			1.105 - Informationstechnik							
			Produktnr. 111007 IT - Architekturmanagement/ IT - Service							
2	1/149 14.01.2019	111007 999.7831000 750.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bew. AV ü. 1000 Euro	17.200,00	ü		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grunstücksan- und verkäufe / Einzahlung aus d. Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	17.200,00	Mittelaufstockung wurde notwendig, da der Bedarf der Bereiche (u.a. Fachsoftware, MS-Lizenzen, Hardware) dieses Jahr höher als erwartet war.
			1.110 - Personal- u. Organisationsservice							
			Produktnr. 111008 Zentrale Personalarbeit							
3	1/75 08.08.2018	111008 999.7831000 0,00	Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	15.050,00	a		111007 999.7831000 750.000,00	T-Architekturmanagement / IT-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	15.050,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: Zeiterfassung)
4	1/85 22.10.2018	111008 999.7831000 0,00	zentrale Personalarbeit / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	17.000,00	a		111007 999.7831000 750.000,00	IT-Architektur-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	17.000,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: Beihilfeberechnung)
5	1/105 22.11.2018	111008 999.7832000 10.000,00	Personal- und Organisationsservice / Erwerb bewegl. AV ü. 150 - 1000 Eur	15.000,00	ü		111007 999.7831000 750.000,00	Informationstechnik / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	15.000,00	Büroausstattung für neue Mitarbeiter/-innen
			1.140 - Rechnungsprüfungsamt							
			Produktnr. 111010 Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen							
6	1/81 25.09.2018	111010 999.7831000 0,00	Prüf., Gutacht., Stellgn. / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	7.500,00	a		111007 999.7831000 750.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	7.500,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: Prüfungssoftware)
			Gesamt	**82.750,00**						

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			2.020 - Fachbereichs-Controlling							
			Produktnr. 111018 Leitung, Controlling, Dienste FB 2							
1	1/96 06.11.2018	111018 999.7831000 0,00	Leitung, Controlling / Dienste FB 2 / Erwerb v. bew. AV ü. 1000 Eur	10.000,00	a		111020 999.7821000 50.000,00	Grundstücksmanagement / Erwerb Grundstücke und Gebäude	10.000,00	Ausstattung des Besprechungsraumes mit Präsentationstechnik; Ersatzbeschaffung Mobilfunkgeräte.
2	1/108 30.11.2018	111018 999.7832000 4.800,00	Ltg., Contr. / Dienste FB 2 / Erwerb bewegl. AV ü. 150-1000 Eur	5.576,89	ü		111018 999.7831000 0,00	Ltg., Contr. / Dienste FB 2 / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	5.576,89	Außerplanmäßige Ordnung wegen eines falschen Kontos.
			2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften							
			Produktnr. 111020 Grundstücks-management							
3	1/86 23.10.2018	111020 999.7832000 15.000,00	Grundstücksmanagement / Erwerb bewegl. AV ü. 150 - 1000 Eur	50.000,00	ü		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grundstücksan.- u. -verkäufe / EZ aus d. Veräuß. V. Grundst. / Geb.	50.000,00	Ersatzbeschaffung ergonomischer Sitzmöbel; Beschaffung von Klimageräten.
4	1/122 10.12.2018	111020 999.7851000 0,00	Grundstücksmanagement / Hochbaumaßnahmen	16.000,00	a		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grundstücksan.- und -verkäufe / Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken / Gebäuden	16.000,00	Im Burgtorturm wurden zur Wärmeisolierung und zum Schallschutz Vorsatzfenster eingebaut.
5	1/124 12.12.2018	111020 999.7832000 15.000,00	Grundstücksmanagement / Erwerb bewegl. AV ü. 150 - 1000 Eur	8.000,00	ü		111020 999.7821000 50.000,00	Grundstücksmanagement / Erwerb v. Grundstücken / Gebäuden	8.000,00	Der Bereich 2.280 muss mehere abgängige Schränke beschaffen.
			2.500 - Soziale Sicherung							
			Produktnr. 311001 Grundversorgung u. Hilfen SGB XII							
6	3/24 19.11.2018	311001 999.7832000 30.000,00	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII / Erwerb bewegl. AV ü. 150 - 1000 Eur	15.000,00	ü		111020 999.7821000 50.000,00	Grundstücksmanagement / Erwerb Grundstücke und Gebäude	15.000,00	Dringend notwendige Mobillarbeschaffung für die Arbeitsplatzausstattung zusätzlichen Personals, Ersatz von veralteten und defekten Büromöbeln sowie von ärztlich verordneten höhenverstellbaren Schreibtischen und geeigneten Schreibtischstühlen.
			2.530 - Gesundheitsamt							
			Produktnr. 414001 Gesundheitsamt							
7	4/13 30.11.2018	414001 999.7832000 7.500,00	Gesundheitsamt / Erwerb bewegl. AV ü. 150-1000 Eur	18.800,00	ü		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grundstücksan- und -verkäufe / EZ aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	18.800,00	Diverse Ersatzbeschaffungen von Büromöbeln und die Ausstattung eines Sozialraumes in Folge der Gefährdungsbeurteilung
			Gesamt	**123.376,89**						

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig
z = zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			3.370 - Feuerwehr							
			Produktnr. 126001 Gefahrenabwehr							
1	02.01.2019 1/136	126001 011.7851000 113.200,00	Gefahrenabwehr / Feuerwache 3 / Hochbaumaßnahmen	100.000,00	ü		111029 310.7851000 3.118.000,00	Gebäudemanagement / MuK Sanierungsmaßnahmen / Hochbaumaßnahmen	100.000,00	Die überplanmäßige Bewilligung ist notwendig, um die entstandenen Mehrkostem beim Bau der Feuerwache 3 zu finanzieren.
2	02.01.2019 1/137	126001 011.7851000 113.200,00	Gefahrenabwehr / Feuerwache 3 / Hochbaumaßnahmen	60.000,00	ü		111029 294.7851000 R 711.234,00	Gebäudemanagement / Katharineum-Umsetzung Brandschutz Hochbaumaßnahmen	60.000,00	Die überplanmäßige Bewilligung ist notwendig, um die entstandenen Mehrkostem beim Bau der Feuerwache 3 zu finanzieren.
3	02.01.2019 1/138	126001 011.7851000 113.200,00	Gefahrenabwehr / Feuerwache 3 / Hochbaumaßnahmen	65.000,00	ü		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grundstücksmanagement / Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken	65.000,00	Die überplanmäßige Bewilligung ist notwendig, um die entstandenen Mehrkostem beim Bau der Feuerwache 3 zu finanzieren.
4	02.01.2019 1/139	126001 999.7831000 2.551.800,00	Gefahrenabwehr / Ausz. Bew. AV ü. 1000 Euro	200.000,00	ü		612003 000.6821000 11.000.000,00	Grundstücksmanagement / Einzahlungen aus den Veräußerungen von Grundstücken	200.000,00	Die überplanmäßige Bewilligung ist notwendig, um die erforderlichen Beschaffungen (bewegl. 17V) vornehmen zu können bzw. entsprechende Aufträge zu erteilen
5	**03.01.2019 1/140**	126001 999.7831000 2.380.000,00	Gefahrenabwehr / Ausz. Bew. AV ü. 1000 Euro	***200.000,00*** **Verpflichtungs-ermächtigung**	ü		111029 063.7851000 6.000.000,00	Gebäudemanagement / GGS St. Jürgen Umstrukturierung / Gebäudemodernisierung / Hochbaumaßnahmen	***200.000,00*** **Verpflichtungs-ermächtigung**	Die überplanmäßige Bewilligung ist notwendig um die entstandenen Mehrkosten beim Bau der Feuerwache 3 zu finanzieren.
			3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz							
			Produktnr. 554001 Naturschutz und Landschaftspflege							
6	13.12.2018 5/162	554001 999.7831000 28.100,00	Naturschutz und Landschaftspflege / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	5.355,00	ü		111007 999.7831000 750.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	5.355,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier: KOMVOR-Lizenz für 5 Benutzer)
			3.820 - Stadtwald							
			Produktnr. 555001 Land- und Forstwirtschaft							
7	27.02.2019 5/186	555001 014.7851000 0,00	Land- u. Forstwirtschaft / Holzhof Wesloe, Löschwasserbehälter Hochbaumaßnahmen	230.000,00	a		111029 000.6821000 628.625,00	Gebäudemanagement / EZ aus d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	230.000,00	Für den Betrieb des Holzhofes Wesloe ist als Brandschutzauflage von Bauordnung und Feuerwehr ein Löschwasserbehälter aufzubauen. Gem. Beschluss der Vorlage VO 2018/05627 soll die Finanzierung dieser Maßnahme aus dem Ertrag des Verkaufs des ehem. Forstamtsitzes Kronsforde erfolgen. Der Anteil aus dem Verkaufserlös der Gebäude in Höhe von 280.000,00 Euro ist auf das Konto 111029 999.6821000 geflossen, sodass jetzt noch im Rahmen einer außerplanmäßige Bewilligung die Übertragung der erforderlichen Mittel auf PSK 555001 014.7851000 zur Umsetzung der Maßnahme erfolgen muss.
			Gesamt	**860.355,00**						

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			4.040 - Fachbereichs-Controlling							
			Produktnr. 281001 Kulturangebote							
1	2/65 13.09.2018	281001 999.7831000 0,00	Kulturangebote, Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	6.301,49	a		272001 999.7831000 90.000,00	Stadtbibliothek, Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	6.301,49	Errichtung einer Informationstafel zur ehemaligen Grenze am Priwall-Strand. Die Mittel waren in 2018 nicht einkalkuliert, da sie zum Zeitpunkt des Aufstellens des Haushaltes im vergangenen Jahr nicht bekannt waren. Der Bereich 4.416 Stadtbibliothek stellt die investiven Mittel zur Verfügung.
			4.401 - Schule und Sport							
			Produktnr. 211001 Grundschulen							
2	2/58 21.08.2018	211001 999.7832000 50.000,00	Grundschulen Erwerb bewegl. AV ü. 150 bis 1000 Eur	50.000,00	ü		424001 076.7831000 R 0,00 152.235,00 R	Sportstätten Burgfeldhalle / Hallenfußboden Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	50.000,00	Derzeit wird die Schule Falkenfeld in der Helgolandstraße 5, 23554 Lübeck umfangreich saniert. Die Baumaßnahme wird bis zum Herbst 2018 fertiggstellt. Die Kosten für die KG 600 (Ausstattung) wurden in der EW-Bau nachrichtlich erfasst, jedoch nicht in den Haushalt eingestellt. Es fehlen noch einige Möbel, die bestellt werden müssen.
3	2/59 05.09.2018	211001 141.7831000 0,00	Grundschulen Akustikdecken in Klassenräumen Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	54.772,00	a		211001 141.7851000 54.772,00 R	Grundschulen Akustikdecken in Klassenräumen Hochbaumaßnahmen	54.772,00	Für die Kahlhorst-Schule sind Akustikdecken beschafft worden. Die Mittel sind auf der Hochbaumaßnahme geordnet. Bei einer Akustikdecke handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung und ist von daher aus dem Ansatz für Inventar zu begleichen.
4	2/82 13.11.2018	221001 053.7831000 0,00	Förderzentren / Akustikdecken in Klassenräumen / Hochbaumaßnahmen	7.350,00	a		221001 053.7851000R 60.000,00	Förderzentren / Akustikdecken in Klassenräumen / Hochbaumaßnahmen	7.350,00	Das Konzept Akustikdecken in Klassenräumen wurde als Hochbaumaßnahme geplant. Bei einer Akustikdecke handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung und ist von daher aus dem Ansatz für Inventar zu begleichen
5	2/130 10.01.2019	211001 141.7831000 0,00	Grundschulen Akustikdecken in Klassenräumen Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Euro	195.300,00	a		218201 017.7851000 86.442,90 R 217001 090.7851000 71.087,00 R 221001 053.7851000 37.770,10 R	Gemeinschaftsschulen Akustikdecken in Klassenräumen Hochbaumaßnahmen Gymnasien Akustikdecken in Klassenräumen Hochbaumaßnahmen Förderzentren Akustikdecken in Klassenräumen Hochbaumaßnahmen	86.442,90 71.087,00 37.770,10	Für die Schulen Lauerholz, Eichholz, Utkiek, Grundschule am Koggenweg und die Stadtschule Travemünde liegen uns Aufträge für die Beschaffung von Akustikdecken vor. Diese übersteigen die vorhandenen Mittel um 195.300,00 Eur.
			Produktnr. 233001 Berufsschulen							
6	2/79 15.10.2018	233001 056.7851000 0,00	Berufsschulen Nahrung-Gastron / Fachraum Fleischerei Hochbaumaßnahmen	7.800,00	a		233001 800.7832000 197.000,00	Berufsschulen Schulbudget Erwerb bewegl. AV ü. 150 bis 1000 Eur	7.800,00	Der Fachraum Fleischerei der Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie wird derzeit saniert. Nun wurde während der Baumaßnahme deutlich, dass das vorhandene Budget nicht für die Sanierung der Fenster ausreichen würde. Um eine Sanierung der Fenster umsetzen zu können, möchte die Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie ihr Schulbudget einsetzen.
			Produktnr. 424003 Passathafen							
7	4/5 18.09.2018	424003 083.7853000 349.670,00 R	Passathafen Passathafen / Schwimmflöße sonst. Baumaßnahmen	69.890,79	a		424003 091.7831000 50.000,00 424003 094.7831000 20.000,00	Passathafen, Passathafen / Ausst. Winterlager Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur Passathafen, Passathafen / Schließsystem Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	50.000,00 19.890,79	Im Passathafen wird der Austausch des Steg B vorbereitet. Im Zuge der Planung sind weitere Leistungen erforderlich geworden, so dass das beauftragtePlanungsbüro einen Nachtrag gestellt hat. Darüber hinaus beinhaltete die bisherige Kostenschätzung nicht die Kosten für die Steghaltedalben. Zur Deckung werden Haushaltsansätze des Passathafens herangezogen. Die betreffenden Maßnahmen (Ausstattung Winterlager, Schließsystem) werden zu Gunsten der Realisierung des Steg B zurückgestellt.

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	4/8 20.11.2018	424003 103.7851000 0,00	Passathafen 2. Sanitärgebäude Hochbaumaßnahmen	145.000,00	a		552001 086.7851000 R 216.417,00	Wasser und Hafen Priwall-WF / TB Wasserbau Hochbaumaßnahmen	145.000,00	Mit VO/2015/02980 wurde von den politischen Gremien (Bauausschuss 05.10.2015, Hauptausschuss 13.10.2015) die Projektfreigabe zur Umsetzung der Maßnahme Priwall Waterfront, Teilbereich 1, Hochbau (5.691) - Hafenmeister- und Sanitärgebäude erteilt. In der Begründung der Vorlage heißt es: "Im Bereich des Passatplatzes ist ein weiteres kleineres Sanitärgebäude zu errichten, wofür 145.000,00 EUR aus den Gesamtkosten von 1.350.000,00 EUR für beide Gebäude vorgesehen sind." Dieser Betrag soll nun an den Bereich Schule und Sport übertragen werden, um von hier aus die Planung und den Neubau des 2. Sanitärgebäudes eigenverantwortlich fortsetzen zu können. Eine Kostenschätzung wird derzeit bereits vom Büro GPK, das auch das Hafenmeister- und Sanitärgebäude geplant hat, erstellt. Hierfür werden in 2018 bereits erste Honorarkosten entstehen. Daher ist die außerplanmäßige Ordnung der Mittel noch in 2018 erforderlich.
9	4/17 10.12.2018	424003 092.7851000 0,00	Passathafen Passat/Toilettensanierung Hochbaumaßnahmen	11.778,89	a		424004 999.7832000 17.500,00	Passathafen Erwerb bewegl. AV ü. 150-1000 Eur	11.778,89	Um aktuelle Baumaßnahmen absichern zu können, benötigen wir auf dem PSK 424003 092.7851000 (Passathafen/Passat Toilettensanierung/Hochbaumaßnahmen) mehr Mittel, als ursprünglich geplant.
10	4/19 18.12.2018	424003 083.7853000 0,00	Passathafen Schwimmflöße Sonstige Baumaßnahmen	40.000,00	a		217001 999.7851000 10.000,00 218201 999.7851000 10.000,00 233001 999.7851000 10.000,00 211001 999.7851000 10.000,00	Gymnasien Hochbaumaßnahmen Gemeinschaftsschulen Hochbaumaßnahmen Berufsschulen Hochbaumaßnahmen Grundschulen Hochbaumaßnahmen	10.000,00 10.000,00 10.000,00 10.000,00	Die Maßnahme Schwimmflöße befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Für 2018 wurden keine Mittel bewilligt. Um die geplanten Maßnahmen aber dennoch umsetzen zu können, ist eine Mittelerstattung erforderlich.

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			Produktnr. 218201 Gemeinschaftsschulen							
11	2/56 30.07.2018	218201 700.7831000 175.000,00	Gemeinschaftsschulen / Schulen ans Netz + WLAN Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	11.933,56	ü	z	111029 063.7851000 2.000.000,00	Gebäudemanagement, Bauten auf fremdem Grund ü. B. St. Jürgen GemS / Umstruk. / GebMod.	11.933,56	Als Vorab-Maßnahme sollen für den Ersatzneubau St. Jürgen GGS 2 Whiteboards angeschafft werden, die über das o.g. Konto "Schulen ans Netz" bei Schule und Sport abgerechnet werden.
			Produktnr. 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben							
12	2/66 27.09.2018	243001 999.7831000 3.500,00	Allg. Schulträgeraufgaben / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	28.000,00	ü		217001 109.7831000 R 59.075,00	Gymnasien Trave-Gymnasium / Physikraum / Erwerb bewegl. Av ü. 1000 Eur	28.000,00	Der Bereich Schule und Sport benötigt dringend für das Projekt "Ausbildungsnetz Lübeck" den Betrag von 28.000,00 EUR für die Anschaffung einer neuen Software. Diese Software ist im Rahmen der Errichtung der Jugendbrufsagentur notwendig.
			4.491 - Archäologie und Denkmalpflege							
			Produktnr. 523001 Archäologie und Denkmalpflege							
13	5/92 18.07.2018	523001 999.7831000 6.700,00	Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	24.600,00	ü		272001 999.7831000 90.000,00	Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	24.600,00	Der Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege muss kurzfristig seine vorhandene Lagerfläche in Schlutup zum 01.08.2018 räumen und hat bereits eine neue Lagerhalle im Industriepark Schlutup gefunden.Dort wird eine Lagerbühne benötigt. Die Mittel waren in 2018 nicht einkalkuliert, da sie zum Zeitpunkt des Aufstellens des Haushalts im vergangenen Jahr nicht bekannt waren.
			4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen							
			Produktnr. 365002 Betreuung in Kindertageseinrichtungen							
14	3/18 27.08.2018	365002 021.7851000 686.000,00	KiTa Dr.-Jul.-Leber / Dachsan. / Hochbaumaßnahmen	250.000,00	ü		111029 318.7851000 1.700.000,00	Gebäudemanagement / VZM / Brandschutz u. Raumplanung / Hochbaumaßnahmen	250.000,00	Aufgrund von Preissteigerungen gegenüber der EW-Bau und geänderten Ausführungen aufgrund von Auflagen der Denkmalpflege, werden weiter Mittel benötigt, um diese Maßnahme weiterzuführen. Diese Mittel sind für das Haushaltsjahr 2019 bereits angemeldet. Da die Gelder jedoch kurzfristig zur Erteilung von Aufträgen benötigt werden, damit die Maßnahme nicht ins stocken kommt, müssen diese Mittel sofort zur Verfügung stehen. Eine Rückgabe der Mittel ist für das Haushaltsjahr 2019 geplant. Die Maßnahme ist bereits begonnen und wird durch das Kommunalinvestitionsgesetz gefördert.
15	3/22 23.10.2018	365002 028.7851000 1.380.000,00 1.440.580,00 R	KiTa Klipperstraße Neubau / Hochbaumaßnahmen	100.000,00	ü		111029 290.7851000 59.462,00 R 111029 329.7851000 49.600,00 R 111029 310.7851000 3.118.000,00 2.584.056,54 R	OzD Brandschutzkonzept, Maßn. A. / Brandschutzkonzept / Hochbaumaßnahmen Verwaltungsgebäude Dr.-Julius-Leber-Straße / Umbau/Sanierung / Hochbaumaßn. MuK / Sanierungsmaßnahme/ Hochbaumaßnahmen	12.116,68 20.000,00 67.883,32	Aufgrund von Preissteigerungen gegenüber der EW-Bau und geänderten Ausführungen, werden weitere Mittel benötigt, um diese Maßnahme weiterzuführen. Diese Mittel sind für das Haushaltsjahr 2019 bereits angemeldet. Da die Gelder jedoch kuzfristig zur Erteilung von Aufträgen benötigt werden, damit die Maßnahme nicht ins stocken kommt, müssen diese Mittel sofort zur Verfügung stehen. Eine Rückgabe der Mittel ist für das Haushaltsjahr 2019 geplant. Die Maßnahme ist bereits begonnen und wird durch das Kommunalinvestitionsgesetz mit 1 Mio. gefördert.
			Gesamt	**1.002.726,73**						

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			5.060 - Fachbereichs-Controlling							
			Produktnr. 111026 Leitung, Controlling, Dienste FB 5							
1	1/101 14.11.2018	111026 999.7831000 3.000,00	Leitung, Controlling, Dienste FB 5 / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	20.500,00	ü		542001 999.7831000 110.000,00	Kreisstraßen / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	3.000,00	Ersatzbeschaffung Präsentationstechnik in Besprechungsräumen.
							552001 999.7831000 66.000,00	Wasser und Hafen / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur	5.500,00	
							521002 999.7832000 10.000,00	Bauaufsicht / Erwerb bewegl. AV ü. 150 - 1000 Eur	3.000,00	
							111029 280.7851000R 763.647,00R	Gebäudemanagement / Schule Rangenberg / Brandschutz 1. BA	9.000,00	
			5.610 - Stadtplanung u. Bauordnung							
			Produktnr. 511003 Stadtplanung u. Entwicklung							
2	5/118 11.10.2018	511003 030.7818000 0,00	Stadtplanung und Entwicklung / Soziale Stadt Moisling / Investitionszuw. Übrige Bereiche	465.000,00	a		511003 030.7851000 2.800.000,00	Stadtplanung und Entwicklung / Soziale Stadt Moisling / Hochbaumaßnahmen	465.000,00	Die Mittel werden für die Auszahlung an den Sanierungsträger nach Abstimmung der Kontierung mit der Anlagenbuchhaltung im Produktsachkonto 511003 030.7818000 benötigt. Es handelt sich hier lediglich um eine Korrektur in der Kontenzuordnung.
			Produktnr. 521002 Bauaufsicht							
3	5/123 16.10.2018	521002 999.7831000 2.500,00	Bauaufsicht -999 / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur / Ausstattung Werkstätteneinr.	40.600,00	ü		111007 999.7831000 750.000,00	IT-Architektur / IT-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Eur / Ausstattung Werkstätteneinr.	40.600,00	Anschaffungskosten für Fachsoftware (hier Statistiksoftware)
			5.651 - Gebäudemanagement							
			Produktnr. 111029 Gebäudemanagement							
4	1/60 16.07.2018	111029 330.7851000 0,00	Gebäudemanagement / San / Overbeckges. / Königstr. 11, Hochbaumaßnahmen	150.000,00	a		111029 307.7851000 2.700.000,00	Gebäudemanagement / C.J. Burgh. Gymn Sanierung / Hochbaumaßnahmen	150.000,00	Während der Ausführung der Sanierungsarbeiten an dem Objekt "Overbeck Pavillon" stellte sich nach Freilegung der Oberlichter heraus, das die Bewehrungseisen der Hohlkörperdecken so stark korridiert sind, dass die gesamten Decken ausgetauscht werden müssen. Darüber hinaus sind umfangreiche Betonschäden im Bereich der Dachüberstände zu sanieren. Hier werden insgesamt ca. 150.000,00 EUR benötigt.
5	1/78 22.08.2018	111029 999.7851000 100.000,00	Gebäudemanagement / Hochbaumaßnahmen	130.000,00	ü		233001 031.7851000 R 0,00 1.000,00 R	Berufsschulen / BSZ Kerschensteiner Str./ Hochbaumaßnahmen	130.000,00	Mittelbedarf nach vergleichsweiser Beendigung des Prozesses i.S. Festigkeit Betonboden Emil-Possehl-Schule
6	1/93 01.11.2018	111029 330.7853000 0,00	Gebäudemanagement / San. Overbeckgesellschaft / sonstige Baumaßnahmen	5.949,59	a		111029 330.7851000 R 546.454,00	Gebäudemanagement / San. Overbeckgesellschaft / Hochbaumaßnahmen	5.949,59	Zur Fertigstellung der Außenanlagen ist es erforderlich der Firma Westphal einen Nachtragsauftrag zu erteilen.
7	1/143 10.01.2019	111029 999.7831000 70.200,00	Gebäudemanagement / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Euro	5.100,00	ü		111029 280.7851000 763.647,00 R	Schule Rangenberg / Brandschutz 1. BA / Hochbaumaßnahme	5.100,00	Im Zuge von Baumaßnahmen haben sich in den Objekten Standesamt, C.-J.-Burckhardt-Gymnasium und in der Schule Schönböcken Änderungen in der Raumnutzung ergeben. In diesem Zusammenhang müssen drei Putzmittelschränke in Höhe von insgesamt 5.100,00 Euro angeschafft werden.
8	1/146 14.01.2019	111029 999.7831000 70.200,00	Gebäudemanagement / Erwerb bewegl. AV ü. 1000 Euro	63.100,00	ü		111007 999.7831000 750.000,00	It Architektur/ IT-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 1.000 Euro	54.999,86	Im Zuge der Einführung der neuen Bewirtschaftungssoftware LuGM der Firma Axians Infoma wurden die Kosten für die Neuanschaffung der einzelnen Verarbeitungsmodule LuGM in Rechnung gestellt. Die Kosten sind dem investiven Haushalt zuzuordnen und später als immaterielles Vermögen beim Produkt 111029 Gebäudemanagement zu aktivieren.
							111007 999.7832000 50.000,00	IT Architektur/ IT-Service / Erwerb bewegl. AV ü. 150 - 1000 Euro	8100,14	
			5.660 - Stadtgrün und Verkehr							
			Produktnr. 541001 Gemeindestraßen							
9	5/91 19.07.2018	541001 751.7851000 0,00 250.000,00 R	Gemeindestraßen / Untertrave 2. BA / Kiosk / Hochbaumaßnahmen	100.000,00	a		542001 104.7852000 900.000,00	Kreisstraßen / Neubau a. d. Schießst. / Kirschenallee / Tiefbaumaßnahmen	100.000,00	Im Förderantrag für das Projekt Untertrave, 2. BA / Drehbrückenplatz war die Erstellung eines Kioskgebäudes enthalten. Da sich zwischenzeitlich für das Projekt Mehrkosten ergeben haben, kann die Gesamtfinanzierung nur dadurch erzielt werden, dass eine Deckung aus anderen Produktsachkonten erfolgt.
10	5/97 08.08.2018	541001 551.7852000 200.000,00	Gemeindestraßen / Sanierung von Fahrbahndecken / Tiefbaumaßnahmen	20.000,00	a		542001 137.7852000 R 0,00 125.181,00 R	Kreisstraßen / K32 Mecklenburger Str. (MP) / Kreisstraßen - 137 / Tiefbaumaßnahmen	20.000,00	Ausschreibungsergebnisse übersteigen die Kostenschätzung.

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11	5/106 21.08.2018	541001 501.7853000 20.000,00	Gemeindestraßen / Neuanlagen Sicherung Verkehr / sonstige Baumaßnahmen	23.000,00	ü		541001 709.7852000 R 373.213 HAR	Gemeindestraßen / Erschl. Werftstraße (KWL) / Tiefbaumaßnahmen	23.000,00	Durch einen Unfall wurde das Steuergerät der Signalanlage Schönböckener Straße / Artlenburger Straße zerstört, so dass ein komplett neues Gerät erforderlich ist. Da die alte Technik der Signalgeber jedoch nicht mehr sinnvoll für das neue Steuergerät einsetzbar ist, ist der Austausch den Außenanlage vorgesehen.
12	5/122 15.10.2018	541001 718.7852000 0,00 (HAR 24.160,81)	Gemeindestraßen / Bike and Ride / Tiefbaumaßnahmen	22.549,53	a		547001 100.7852000 R 10.400,00 (HAR 24.160,81)	Aufgabenträgerschaft ÖPNV / Stellplatzablöse / Tiefbaumaßnahmen	22.549,53	Die Mittel aus der Stellplatzablöse werden für den Bau einer Bike and Ride Anlage in Travemünde zur Verfügung gestellt.
13	5/128 26.10.2018	541001 720.7852000 130.000,00	Gemeindestraßen / Beteiligung an Maßnahmen Dritter / Tiefbaumaßnahmen	40.000,00	ü		552001 319.7852000 1.550.000,00	Konstinkai / Erneu. Kaimauer K4/K5 / Tiefbaumaßnahmen	40.000,00	Im Zuge der Baumaßnahme der Netz Lübeck GmbH werden auf der nördlichen Gehwegseite der Brandenbaumer Landstraße Niederspannungskabel sowie Lichtwellenleiterkabel auf einer Länge von ca. 970 m verlegt. Auf Grund des desolten Gehwegzustandes ist es nicht mehr möglich ausschließlich den Kabelgraben herzustellen, so dass es im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zwingend notwendig ist, auch die verbleibende Restfläche im Zuge der Baumaßnahmen auszubauen. Die Deckung ist auf Grund des noch nicht abschließend geklärten Gesamtkonzeptes Konstinkai aus der 552001.319 möglich. Die erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Investitionsplanung ab 2019 neu geordnet. Die in 2018 zur Verfügung stehenden Mittel können daher für andere Bedarfe verwendet werden.
14	5/130 05.11.2018	541001 758.7852000 0,00	Gemeindestraßen / Ziegeleiweg / Tiefbaumaßnahmen	125.000,00	a		541001 731.7852000R 0,00 127.500,00 R 542001 129.7852000R 0,00 32.000,00 R 544001 064.7852000 200.000,00 542001 573.7852000 296.000,00	Gemeindestraßen / Bauvorhaben Hansestraße / Tiefbaumaßnahmen Kreisstraßen / Bauvorhaben K20 Travemünder Landstr. / Tiefbaumaßnahmen Bundesstraße / Bauvorhaben B75 Hamburger Straße / Tiefbaumaßnahmen Kreisstraßen / Bauvorhaben Bushaltestellen / Tiefbaumaßnahmen	48.000,00 32.000,00 10.000,00 35.000,00	Der Fahrbahnzustand in den Straßen Ziegeleiweg ist nach dem Winter 2017/2018 in einem schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist zu 90% brüchig. Die Tragfähigkeit ist hier nicht mehr vorhanden. Die vorhandene Deckschicht ist ca. 3 cm dick. Eine bitumimöse Tragschicht ist nicht vorhanden. Die Deckungsmittel stammen aus abgeschlossenen Baumaßnahmen die nicht mehr benötigt werden.
15	5/134 13.11.2018	541001 801.7852000 0,00	Gemeindestraßen / Bauvorhaben Brockkamp Asphaltarbeiten / Tiefbaumaßnahmen	89.000,00	a		552001 319.7852000 1.550.000,00	Konstinkai / Erneu. Kaimauer K4/K5 / Tiefbaumaßnahmen	89.000,00	Der Fahrbahnzustand in den Straßen Brockkamp ist nach dem Winter 2017/2018 in einem schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist zu 90% brüchig. Die Tragfähigkeit ist hier nicht mehr vorhanden. Die vorhandene Deckschicht ist ca. 3 cm dick. Eine bitumimöse Tragschicht ist nicht vorhanden. Die Deckung ist Aufgrund des noch nicht abschließend geklärten Gesamtkonzeptes Konstinkai aus der 552001.319 möglich. Die Erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Investitionsplanung ab 2019 neu geordnet.
16	5/135 13.11.2018	541001 800.7852000 0,00	Gemeindestraßen / Bauvorhaben Salzwiese Asphaltarbeiten / Tiefbaumaßnahmen	140.000,00	a		552001 319.7852000 1.550.000,00	Konstinkai / Erneu. Kaimauer K4/K5 / Tiefbaumaßnahmen	140.000,00	Der Fahrbahnzustand in den Straßen Salzwiese ist nach dem Winter 2017/2018 in einem schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist zu 90% brüchig. Die Tragfähigkeit ist hier nicht mehr vorhanden. Die vorhandene Deckschicht ist ca. 3 cm dick. Eine bitumimöse Tragschicht ist nicht vorhanden. Die Deckung ist Aufgrund des noch nicht abschließend geklärten Gesamtkonzeptes Konstinkai aus der 552001.319 möglich. Die erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Investitionsplanung ab 2019 neu geordnet.
17	5/136 13.11.2018	541001 759.7852000 0,00	Gemeindestraßen / Bauvorhaben Rennsahl Asphaltarbeiten / Tiefbaumaßnahmen	96.000,00	a		552001 319.7852000 1.550.000,00 541001 726.7852000R 517.404,00 R	Konstinkai / Erneu. Kaimauer K4/K5 / Tiefbaumaßnahmen Gemeindestraßen / Priwall Winterlager Segler / Tiefbaumaßnahmen	71.000,00 25.000,00	Der Fahrbahnzustand in den Straßen Rennsahl ist nach dem Winter 2017/2018 in einem schlechten Zustand. Die Fahrbahn ist zu 90% brüchig. Die Tragfähigkeit ist hier nicht mehr vorhanden. Die vorhandene Deckschicht ist ca. 3 cm dick. Eine bitumimöse Tragschicht ist nicht vorhanden. Die Deckung ist Aufgrund des noch nicht abschließend geklärten Gesamtkonzeptes Konstinkai aus der 552001.319 möglich. Die erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Investitionsplanung ab 2019 neu geordnet. Die Baumaßnahme Winterlager Priwall Segler ist abgeschlossen die Mittel werden nicht mehr benötigt.
18	5/166 21.12.2018	541001 718.7852000 0,00	Gemeindestraßen / Neu- u. Ausbau Fahrradabstellanlagen / Tiefbaumaßnahmen	20.000,00	a		542001 119.7852000 550.000,00	Kreisstraßen K22 / Ausbau Radwef Roeckstraße Tiefbaumaßnahmen	20.000,00	Für die Bike und Ride Anlage sind unvorhergesehene Hochbaumaßnahmen erforderlich gewesen. Für diese Mehrausgaben wurden Fördermittel beantragt und auch bewilligt. Für die Deckung der Eigenleistung müssen jedoch Mittel von ca. 20.000,- Euro bereit gestellt werden. Zur Deckung werden Mittel aus der Baumaßnahme Radweg Roeckstraße PSK 542001 119.7852000 angeboten.
19	5/46 31.01.2019	541001 614.7816000 1.600.000,00	Gemeindestraßen / Beteiligung Kanalbrücke Oberbüssau / Investitionszuw. Sonst. Öff. SR	197.740,00	ü		541001 614.7852000R 995.170,00	Gemeindestraßen Kanalbrücke Oberbüssau Tiefbaumaßnahmen	197.740,00	Die Baumaßnahme "Kanalbrücke Oberbüssau" ist eine Beteiligung mit WSV Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Daher wird die Maßnahme über das Konto 541001 614.7816000 abgerechnet. Aus diesem Grund muß die Anmeldung von 541001 614.7852000 umgebucht werden.
			Produktnr. 542001 Kreisstraßen							

a= außerplanmäßig, ü= überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R= Rest aus Vorjahr

Investiver Haushalt / Fachbereich 5 - Planen und Bauen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/Euro	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/Euro	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20	5/105 21.08.2018	542001 626.7852000 0,00	Kreisstraßen / Um- und Ausbau von Radwegen Lohmühle Mercedes / Tiefbaumaßnahmen	110.000,00	a		541001 709.7852000 R 373.213,00 HAR	Gemeindestraßen / Erschl. Werftstraße (KWL) / Tiefbaumaßnahmen	110.000,00	Der Radweg "Lohmühle Mercedes" ist eine Maßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahren Nordtangente. Voruassetzung für den Bau war ein Grundstückserwerb von Mercedes. Die rechtliche Klärung ist abgeschlossen, so dass mit dem Bau begonnen werden kann. Für die Maßnahme lag eine Kostenschätzung von 230.000,00 Euro vor. Die Submission hat erhöhte Kosten in Höhe von 340.000,00 Euro ergeben. Die Maßnahme muss in diesem Jahr abgeschlossen werden, damit die Fördergelder in Höhe von 56.600,00 Euro nicht verloren gehen. Zudem wird auch bei einer erneuten Ausschreibung im nächsten Jahr nicht mit einem günstigeren Angebot gerechnet, da eine Entspannung der Auftragslage nicht abzusehen ist.
			Produktnr. 553001 Friedhofs- u. Bestattungswesen							
21	5/168 21.12.2018	553001 028.7851000 0,00	Friedh.- und Best.wesen / Lichtkonzept Vorwerker Friedhof / Hochbaumaßnahmen	150.000,00	a		553001 030.7851000 150.000,00	Friedh.- und Best.wesen / Zaun / Hochbaumaßnahmen	150.000,00	Für die Kapelle auf dem Vorwerker Friedhof wurde ein Innenraum- und Lichtkonzept erarbeitet.Ziel ist die Attraktivität und damit die Auslastung der Kapelle für Verabschiedungen und Trauerfeiern zu erhöhen. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Kostenschätzung zum Austausch der Licht- und Tonanlagen
			Gesamt	**2.013.539,12**						

a = außerplanmäßig, ü = überplanmäßig,
z= zweckgebunden, R = Rest aus Vorjahr

Haushalt der Stiftungen

lfd. Nr.	Vfg. vom	Konto Urbudget/€	Bewilligung zum Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro			Konto Urbudget/€	Deckung aus dem Produktsachkonto Bezeichnung	Betrag Euro	unabweisbare Maßnahme Anlass, Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			FB4 KL							
			Produktnr. 251002 Kulturstiftung							
1	KL1 19.12.2018	251002 000.5019000 1.409.000,00	Kulturstiftung / 50xxxxx Personalaufwendungen	29.000,00	ü		251002 000.5211000 35.000,00 251002 000.5241001 62.000,00	Unterhalt. Grundst. / baul. Anlagen / Energie- u. Wasserkosten d. Grst	14.500,00 14.500,00	Für erhöhten Personalaufwand.
2	KL2 10.01.2019	251002 000.5019000 1.409.000,00	Kulturstiftung / 50xxxxx Personalaufwendungen	87.000,00	ü		251002 000.5211000 35.000,00 251002 000.5241005 48.000,00 251002 000.5271002 135.000,00	Unterhalt. Grundst. / baul.Anlagen / Reinigung d. Grst. / baul.Anl. Usw. / Aufw. Verkaufsartikel / Museumsshop	10.000,00 7.000,00 70.000,00	Für unvorhersehbare Personalaufwendungen.
			Gesamt	**116.000,00**						

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen

2. Halbjahr 2018

Lfd. Nr.	Vfg.-Nr. vom	Fachbereich	kon. / inv.	Summe Euro	k	i
1	3/11 04.07.2018	4	i	1.856,66		1.856,66
2	2/51 09.07.2018	4	i	1.571,99		1.571,99
3	5/83 10.07.2018	5	i	4.500,00		4.500,00
4	2/57 08.08.2018	4	i	2.000,00		2.000,00
5	4/2 09.08.2018	2	i	4.100,00		4.100,00
6	4/3 05.09.2018	4	i	2.203,00		2.203,00
7	1/10 11.09.2018	1	k	350,00	350,00	
8	1/11 02.10.2018	1	k	36,06	36,06	
9	1/12 02.10.2018	1	k	49,22	49,22	
10	1/82 08.10.2018	2	i	175,00		175,00
11	1/84 11.10.2018	1	i	1.300,00		1.300,00
12	4/6 16.10.2018	4	i	516,00		516,00
13	3/21 17.10.2018	2	i	650,00		650,00
14	2/80 23.10.2018	4	i	482,00		482,00
15	1/87 25.10.2018	1	i	242,95		242,95
16	1/97 06.11.2018	2	i	2.000,00		2.000,00
17	1/104 22.11.2018	1	i	2.200,00		2.200,00
18	2/100 22.11.2018	4	i	505,75		505,75

Geringbeträge (< 5.000 EUR) üpl. / apl. Bewilligungen

2. Halbjahr 2018

19	1/107 30.11.2018	5	i	790,00		790,00
20	3/4 04.12.2018	2	k	608,65	608,65	
21	4/2 04.12.2018	2	k	608,65	608,65	
22	1/113 05.12.2018	1	i	2.000,00		2.000,00
23	4/16 07.12.2018	4	i	773,80		773,80
24	1/119 10.12.2018	5	i	799,61		799,61
25	1/120 10.12.2018	1	i	1.400,00		1.400,00
26	1/121 12.12.2018	1	i	1.930,00		1.930,00
27	5/157 10.12.2018	5	i	3.400,00		3.400,00
28	1/16 11.12.2018	4	k	635,00	635,00	
29	1/25 12.12.2018	2	i	1.300,00		1.300,00
30	3/6 14.12.2018	4	k	1.061,00	1.061,00	
31	1/128 17.12.2018	2	i	1.400,00		1.400,00
32	5/164 19.12.2018	5	i	1.611,28		1.611,28
33	2/7 20.12.2018	4	k	3.000,00	3.000,00	
34	3/7 21.12.2018	4	k	1.223,08	1.223,08	
35	5/175 08.01.2019	2	i	3.000,00		3.000,00
36	1/19 09.01.2019	1	k	1.270,78	1.270,78	
37	1/150 15.01.2019	1	i	500,00		500,00
		Gesamt:			8.842,44	43.208,04

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07488
öffentlich

Lübeck, 15.04.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Aktueller Sachstand Umsetzung des PIH-Konzeptes auf der Nördlichen Wallhalbinsel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2019	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beschlüsse der Bürgerschaft
VO/2013/00919 und 00774 vom 26.09.2013
VO/2016/03382 und 03477 vom 25.02.2016
VO/2018/05841 vom 22.02.2018

Berichte an die Bürgerschaft:
VO/2016/03535, Kenntnisnahme am 28.04.2016
VO/2017/04851, Kenntnisnahme am 15.05.2017
VO/2018/05720, Kenntnisnahme am 22.02.2018

Schreiben der Gesellschaft Weltkulturgut vom 22.01.2019 mit der Bitte um Behandlung in der Bürgerschaft bezüglich des Wunsches der direkten Kooperation mit der Hansestadt Lübeck (Erbbaurechte) für Teile des Schuppen D und die damit verbundenen Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.300 Recht 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	zustimmend bzw. keine rechtlichen Bedenken
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Die Belange von Kindern und Jugendlichen

		werden durch den Sachstandsbericht nicht im besonderen Maße berührt.
Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:		Nein
	X	Ja (siehe Bericht)

Bericht:
Mit fortlaufender Konkretisierung der Umsetzung des Konzeptes der PIH EuE Entwicklungs- und Erschließungs-Gesellschaft mbH (PIH) zeichnet sich ab, dass an verschiedenen Stellen von der beschlossenen Ursprungsplanung (VO/2016/03382 und 03477) abgewichen wird:

- Anstelle des ursprünglich geplanten Parkhauses wird ein mehrgeschossiger Neubau im Eingangsbereich (Bürogebäude/Medienhaus) errichtet,

- aufgrund finanzieller Erwägungen hat die Gesellschaft Weltkulturgut die Hansestadt Lübeck gebeten, Schuppenanteile (bzw. Teilgrundstücke, Schuppen D) im Wege des Erbbaurechtes von der Hansestadt Lübeck zu übernehmen anstelle des ursprünglich geplanten Kaufes (s. Anlage 1, Schreiben des Vereins Weltkulturgut e.V.). Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Vereine aus finanziellen Erwägungen diesem Wunsch anschließen.

Das dem PIH-Konzept zugrundeliegende Ziel war zum einen der Erhalt der atmosphärischen Eigenart der Nördlichen Wallhalbinsel mit den historischen Hafenschuppen (behutsame Entwicklung) und zum anderen die Umsetzung eines umfangreichen Alternativ-, Kunst- und Kreativkonzeptes in Teilen der historischen Schuppen und auf der Spitze der Nördlichen Wallhalbinsel. Die finanzielle Umsetzbarkeit des Kunst- und Kreativkonzeptes war bislang Teil des PIH-Konzeptes.
Die behutsame Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel ist mittlerweile durch die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der Nördlichen Wallhabinsel (NWHI) als Sachgesamtheit gesichert.

Angesichts der o.g. Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Konzept der PIH kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine Neubewertung des Projektes erforderlich sein könnte. Dabei kommen folgenden, miteinander im Verhältnis stehenden, Fragestellungen eine zentrale Bedeutung zu:

1. Erschließungsvertrag/Erschließungkosten
2. Bestellung von Erbbaurechten
3. Finanzierung der kulturellen Nutzungen der Schuppen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Hansestadt Lübeck keine aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der PIH vor. Die Finanzierung des Gesamtprojektes muss gemäß Anhandgabe 4 Wochen vor Satzungsbeschluss nachgewiesen werden (das Verfahren des Bebauungsplanverfahrens 01.77.00 befindet sich aktuell in der Erstellung eines abgestimmten Entwurfkonzeptes für den Auslegungsbeschluss). Für den Finanzierungsnachweis sind neben der Erschließung auch die sozio-kulturellen Nutzungen durch Bankbürgschaften oder vergleichbare Sicherheiten zu belegen.

1. Erschließungsvertrag/Erschließungskosten

In sämtlichen Vorlagen und Berichten wurde von Seiten der Hansestadt Lübeck dargelegt, dass die finanzielle und inhaltliche Verantwortung für die Entwicklung der NWHI in den Händen der PIH liegt und dass auch die Erschließung auf Kosten der PIH hergestellt wird.
Weder die Hansestadt Lübeck noch die KWL (für die MediaDocks) sollten mit Kosten für die neu zu erstellenden Erschließungsanlagen belastet werden. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass die Erschließung mit einem sogenannten „echten“ Erschließungsvertrag vollständig der PIH übertragen wird.

Nach § 123 Abs.1 Baugesetzbuch ist die Erschließung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde und durch diese zu tragen. Die Durchführung dieser Aufgabe kann unter bestimmten Bedingungen an einen (privaten) Erschließungsträger übertragen werden. In diesem Fall werden die durch entsprechenden Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen (Straßen und Nebenanlagen, Grünanlagen, öffentliche Plätze usw.) durch den Erschließungsträger auf seine Kosten hergestellt. Nach abschließender Herstellung übergibt der Erschließungsträger diese Anlagen kostenfrei an die Gemeinde. Der Erschließungsträger finanziert die Erschließungskosten über die Vermarktung der Grundstücke, die erschlossen und dadurch baulich nutzbar gemacht werden. Diese Übertragung der Erschließung an einen Dritten (hier PIH EuE Entwicklungs- und Erschließungs-Gesellschaft mbH) erfolgt durch entsprechenden Städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 BauGB.

Nach § 11 Abs. 2 BauGB müssen die in einem solchen Vertrag vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Leistung und Gegenleistung aufgrund dieses Vertrages müssen verhältnismäßig sein. Die Schaffung von Baurecht durch die Stadt und die damit verbundene Wertsteigerung für die Grundstücke des Vertragspartners (hier die der PIH Anhand gegebenen Flächen) und der Aufwand für die Herstellung der Erschließung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Einer der Umstände für die Beurteilung der Angemessenheit ist dabei die Erschließung sogenannter Drittanlieger. Dies sind die Eigentümer der Flächen, die nicht im Zugriff des Erschließungsträgers stehen, aber durch die Erschließung einen Vorteil und damit meist eine Wertsteigerung erfahren. Nach geltender Rechtsprechung kann einem Erschließungsträger die Übernahme von Erschließungskosten für „Drittanlieger“ grundsätzlich zugemutet werden. Die Grenze der Angemessenheit kann jedoch dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Flächen der Drittanlieger im Erschließungsgebiet im Vergleich zu den Flächen des Erschließungsträgers (hier: PIH) einen erheblichen Umfang erreichen.
Die Frage, unter welchen Umständen eine vollständige Tragung der Kosten für die Erschließung durch die PIH unangemessen wäre, kann zurzeit nicht abschließend beurteilt werden.
Im Sinne der Angemessenheit kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich die MediaDocks als Drittanlieger auch heute schon an den Erschließungskosten beteiligen müssen. Kommt es zu einem Abschluss eines echten Erschließungsvertrages, wird der Erschließungsträger PIH versuchen, eine Beteiligung des Drittanliegers „MediaDocks“ (KWL GmbH) privatrechtlich zu erreichen.

Wird ein angemessenes Verhältnis zwischen den erschlossenen Flächen Dritter und des Erschließungsträgers überschritten, steigt die Zahl der Drittanlieger sowie die Größe der Drittanliegerflächen und wäre ein entsprechender Vertrag mit der PIH in der Folge als unangemessen im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB zu bewerten, wäre es im Ergebnis Aufgabe der Hansestadt Lübeck, die Erschließungskosten teilweise zu übernehmen und diese ggf. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu refinanzieren.

Die PIH kann auch zu einem späteren Zeitpunkt feststellen (oder dies gerichtlich feststellen lassen), dass die Angemessenheit eines „echten“ Erschließungsvertrages nicht gegeben und somit die Stadt verpflichtet war, die Erschließung durchzuführen und die Kosten (anteilig) zu übernehmen. Diese Situation könnte auch erst zu einem Zeitpunkt eintreten, an dem die Stadt die Grundstücke zu dem vom Gutachterausschuss ermittelten Wert an die PIH bereits verkauft hat. Die Kosten der Erschließung wurden von der PIH in ihrem Konzept von 2015

mit 6 Mio. € kalkuliert, worin die äußere Erschließung/Kreuzung Willy-Brandt Allee mit rund 600.000 € enthalten ist. Aufgrund der enormen Baupreisentwicklung der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die Erschließungskosten inzwischen erheblich gestiegen sind. Die Baukosten wurden seitdem nicht wieder angepasst. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die PIH GmbH aus wirtschaftlichen Erwägungen versuchen könnte, die Beteiligung der Hansestadt zu einem späteren Zeitpunkt zu erwirken, indem ein dann geschlossener Erschließungsvertrag durch die PIH nicht erfüllt oder wegen der Nichteinhaltung des Angemessenheitsgebots angefochten würde.

(Hinweis: Auf die Frage, inwieweit die Hansestadt Lübeck grundsätzlich die Kosten für die äußere Erschließung (Knotenpunkt) vor dem Hintergrund der Angemessenheit übernehmen muss, wird in diesem Bericht nicht eingegangen, da hier ergänzende Faktoren wie die einer grundsätzlichen Ertüchtigung der Kreuzung zugunsten der umliegenden Verkehrsflüsse eine Rolle spielen).

2. Bestellung von Erbbaurechten

Die Angemessenheit eines echten Erschließungsvertrags ist möglicherweise dann nicht mehr gewahrt, wenn die Stadt entgegen dem Ursprungskonzept „neue“ Drittanlieger generiert, indem sie für den Strandsalon und für gemeinnützige Vereine in Schuppen D und ggf. weiteren Schuppen Erbbaurechte bestellt, eigene Flächen behält (bspw. zur Verpachtung an den Strandsalon) und die PIH die Erstattung des Erschließungskostenanteils für diese Flächen nicht vollumfänglich erreicht.

Die Problematik der „Erhöhung der Anzahl der Drittanlieger“ kann umgangen werden, indem die PIH die Flächen der gesamten Nördlichen Wallhalbinsel (mit Ausnahme der Media-Docks) erwirbt und entwickelt.

3. Finanzierung der kulturellen Nutzungen der Schuppen

Von der PIH wurde im PIH-Konzept und auf Rückfragen regelmäßig zugesichert, dass sich die Finanzierung der kulturellen und gemeinnützigen Einrichtungen in den Schuppen aus dem Projekt trägt.
Die Anfrage der Gesellschaft Weltkulturgut macht deutlich, dass finanzielle Bedenken am PIH-Konzept bestehen. Der Wunsch nach Erbbaurechten begründet sich in der Möglichkeit als gemeinnütziger Verein mit der Hansestadt Lübeck reduzierte Erbbauzinsen zu vereinbaren.
Sofern die PIH als Erschließungsträger zukünftig, wie im Ursprungskonzept angedacht, über sämtliche erschlossenen Flächen als Eigentümerin verfügt, entfällt allerdings die Möglichkeit der Stadt, ansässige Vereinen und Kultureinrichtungen durch einen ermäßigten Erbbauzins zu fördern. Die finanziellen Bedingungen für die Einrichtungen, deren Kaufpreise und Anteile an den Erschließungskosten, wären durch die PIH mit den jeweiligen Nutzern zu regeln.
Damit steckt die Stadt in dem Dilemma zwischen „Erhöhung der Anzahl der Drittanlieger“ und dem damit einhergehenden Risiko der Verpflichtung der Durchführung der Erschließung und der Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen

Zusammenfassung:
Die aktuell angestrebte Umsetzungsvariante der PIH (1) bedeutet:

Variante 1

- Die Nördliche Wallhalbinsel wird nur in Teilen an die PIH veräußert, ausgenommen sind sämtliche Flächen mit Erbbaurechten,
- der Strandsalon erhält ein Erbbaurecht über die gesamte Veranstaltungsfläche,
- gemeinnützige Vereine erhalten Erbbaurechte (u. a. Schuppen D, ggf. weitere).

Vorteil:

- Gemeinnützige Vereine erhalten den reduzierten Erbbauzins

Nachteil:

- Sofern es der PIH nicht gelingt, mit gemeinnützigen Erbbauberechtigten zu vereinbaren, sich angemessen an den Erschließungskosten zu beteiligen, wäre ein echter Erschließungsvertrag wahrscheinlich eher unangemessen.
- Die Hansestadt Lübeck wäre für die Durchführung der Erschließung zuständig. Diese muss sie nicht zwangsläufig selbst durchführen, sondern kann mit der PIH einen sogenannten unechten Erschließungsvertrages abschließen. Damit würden die entstehenden Erschließungskosten teilweise mit der PIH verrechnet und der verbleibende Aufwand durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf die Drittanlieger verteilt.
- **10% der derzeitig nicht abschließend kalkulierbaren Erschließungskosten verbleiben endgültig bei der Hansestadt Lübeck**,
- die Stadt muss darüber die Erschließung vorfinanzieren,
- die „MediaDocks“ (städt. Tochtergesellschaft KWL) werden anteilig zu Erschließungsbeiträgen veranlagt (gem. Kostenermittlung PIH von 2015 mit bis zu 1 Mio. €),
- als Erbbauberechtigte würden gemeinnützige Vereine zu Erschließungsbeiträgen in anteiliger Höhe herangezogen werden, die eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für diese ergeben würden.

Die Hansestadt Lübeck muss sich darüber im Klaren sein, dass mit Variante 1 unkalkulierbare Unsicherheiten hinsichtlich der Angemessenheit bestehen und voraussichtlich Erschließungskosten in Millionenhöhe auf die Stadt zukommen werden, die im Haushalt geregelt werden müssen.

Um die vorgenannten finanziellen Risiken für die HL gering zu halten, müsste die gesamte Nördliche Wallhalbinsel an die PIH veräußert (ursprüngliches PIH-Konzept) und nachfolgende Variante (2) verfolgt werden, auch wenn dies in der Konsequenz bedeutet, dass finanzielle Vergünstigungen von Seiten der Hansestadt Lübeck für gemeinnützige Vereine ausgeschlossen sind.
Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die gemeinnützigen kulturellen Nutzungen der Schuppen wesentlicher Bestandteil des PIH-Konzeptes waren und von diesen regelmäßig als wirtschaftlich umsetzbare Maßnahmen bejaht wurden. Die kulturelle Nutzung in den zu erhaltenden Schuppen war maßgebender Anlass für die Bürgerschaft, das PIH-Konzept zur Umsetzung zu beschließen bzw. Aufgabe des Kailine-Projektes.
Sollte die behutsame Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel unter Berücksichtigung der kulturellen Nutzung für die PIH nicht realisierbar sein, stellt sich die Frage, ob die Umsetzung des PIH-Konzeptes im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses erfolgt.

Variante 2

- Die gesamte Nördliche Wallhalbinsel wird an die PIH veräußert,
- als einziger Drittanlieger im Erschließungsgebiet (Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans) verblieben die im Eigentum der städtischen Eigengesellschaft KWL stehenden Flächen der „MediaDocks“.

Vorteil:

- Die Erschließung wird durch Vertrag der PIH übertragen, von der PIH (in Abstimmung mit der Stadt) geplant und ausgeführt,
- bei einer Übertragung der Erschließung an die PIH durch „echten“ Erschließungsvertrag ist diese für die Beachtung des Vergaberechts zuständig,
- der Hansestadt Lübeck entstehen keine Kosten für die öffentliche Erschließung der NWHI.

Nachteil:

- Gemeinnützige Vereine (u. a. in Schuppen D, ggf. weitere) müssen sich hinsichtlich ihrer finanziellen Belange mit der PIH einigen.

Variante 2 stellt sicher, dass eine Kostenübernahme für die Hansestadt auszuschließen ist. Es garantiert allerdings weiterhin nicht, dass sich die „MediaDocks“ als Drittanlieger nicht an den Erschließungskosten beteiligen müssen.

Ergebnis:

Aufgrund der Abweichungen vom ursprünglichen PIH-Konzept die gesamte Nördliche Wallhalbinsel zu entwickeln und dabei auch die Alternativ-, Kunst- und Kreativeinrichtungen angemessen zu berücksichtigen, entstehen der Hansestadt Lübeck in dem Moment erhebliche finanzielle Risiken (Erschließungskosten), wenn einzelne Grundstücke aus dem Umgriff genommen werden und sich die Zahl der Drittanlieger entsprechend erhöht.

Die Bürgerschaft wird gebeten, der Verwaltung aufzugeben, wie mit dem Bürgerschaftsauftrag „Umsetzung des PIH-Konzeptes“ und dem Anliegen der Gesellschaft Weltkulturgut vor dem dargelegten Hintergrund

- des finanziellen Risikos der Erschließungskosten in Millionenhöhe und
- der Umsetzung bzw. Finanzierung der kulturellen Nutzungen

umzugehen ist.

Anlagen :
Anlage 1 – Schreiben Gesellschaft Weltkulturgut

Senatorin Joanna Hagen

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck (gemeinnützig) e. V.

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V., Willy-Brandt-Allee 19, 23554 Lübeck

An
Herrn Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Breite Str. 62
23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bürgermeisterkanzlei
Eing.: 23. Jan. 2019
Az.: Anl.: 3 Schreiben

Lübeck, 22.01.2019

Betreff: Nördliche Wallhalbinsel – Schuppen D
Unser Schreiben vom 29.10.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lindenau

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von unserem Vorsitzenden Prof. Dr. mult. Eike Lehmann vom 29.10.18. Herr Prof. Lehmann erläutert in diesem Schreiben alle unsere Vorstellungen und Wünsche. Diesen Äußerungen haben wir nichts hinzu zu fügen.

In dieser Angelegenheit fügen wir die Kopie vom o.a. Schreiben bei. Weiterhin das Schreiben von der PIH , Herrn Spiel, datiert vom 13.7.18, sowie die Kopie des Schreibens vom Wirtschaftssenator Herrn Sven Schindler vom 18.12.18 an die Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V.

Der Vorstand der Gesellschaft bittet Sie um eine baldige Rückäußerung und Anberaumung als Tagespunkt in der nächsten Bürgerschaftsversammlung.

Wir wollen nicht heimatlos werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Ramczyk (Stellv. Vors.)
Hans Heuer (Stellv.Vors.)

Anlagen: Schreiben vom 29.10.18
Schreiben der PIH vom 13.7.18
Schreiben des Wirtschaftssenators vom 18.12.18

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V
Willy-Brandt-Allee 19
23554 Lübeck
Tel.: 0451 - 798 27 40
Fax 0451 - 798 28 57

Vorsitzender: Prof. Dr. mult. Eike Lehmann, Stellv. Vorsitzende: Hans Heuer, Horst Ramczyk

Steuernummer 22 290 70756
Amtsgericht Lübeck VR1883
Finanzamt Lübeck Nr. 728–HL

Sparkasse zu Lübeck
BIC: NOLADE21SPL
IBAN: DE63 2305 0101 0001 0540 48
kontor@hanseschiff-luebeck.de www.weltkulturgut-luebeck.de

PIH EuE GmbH | Hansestraße 24 | 23558 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 2 – Senator Schindler –
Kronsforder Allee 2 – 6
23560 Lübeck

Geschäftsführer
Volker Spiel

Hansestraße 24
23558 Lübeck
Fon 0451 – 399 12 0
Fax 0451 – 399 12 45

Sparkasse zu Lübeck
BLZ. 23050101 Kto. 0160288734

BIC NOLADE21SPL
IBAN DE38 23050101 0160288734
Lübeck HRB 15551 HL

Lübeck, 13.07.2018

Nördliche Wallhalbinsel_Schuppen D
Gesellschaft Weltkulturgut HL e. V.

Sehr geehrter Herr Schindler,

bezüglich der zukünftigen Nutzung von Schuppen D sieht das PIH-Konzept bekanntermaßen den Verbleib der Gesellschaft Weltkulturgut in der Nördlichen Halle vor Vor dem Hintergrund des KaiLine-Projekts war der Umzug des Vereins zusammen mit dem Hansevolk und der Jugendbauhütte, die als assoziierte Organisationen mit in den Räumen der Gesellschaft residieren und arbeiten, einst unabwendbar. Die Gesellschaft hatte daher bereits in Erwägung gezogen, die Tätigkeit einzustellen und das Vermögen gemäß Satzung der Gemeinnützigen in Lübeck zu übertragen bzw. das Hanseschiff Lisa von Lübeck an eine vergleichbare Einrichtung in Rostock zu geben.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt gewählten Option, das Baugrundstück für den Winterstrandsalon nicht zu veräußern, sondern nur als Erbpachtmodell zur Verfügung zu stellen, wünscht sich der amtierende Vereinsvorstand der Gesellschaft eine Gleichbehandlung dergestalt, dass die Hansestadt Lübeck diesen Teil des Schuppens D nicht veräußert und damit die seit 1991 bestehende Kooperation zwischen Stadt und Verein wie bisher fortführt. Das in der Anlage beigefügte an die Investorengemeinschaft gerichtete Schreiben der Gesellschaft vom 10. Juli 2018 schildert die Beweggründe des Vorstands der Gesellschaft.

Der Auftrag der Verwaltung an die PIH (in diesem Fall noch die Arbeitsgruppe der BIRL) war im Rahmen des Mediationsverfahrens und aus den mit dem früheren Bürgermeister Bernd Saxe geführten Gesprächen heraus unmissverständlich dergestalt formuliert worden, dass alle Gebäude und alle Baufelder bzw. Teilbaufelder durch eine von der PIH zu benennende Investorengemeinschaft zu erwerben wären. Der Hintergedanke war, dass darüber sicherzustellen sei, die ebenfalls von der Stadt geforderten Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen aus Verkaufserlösen nach dem Vorbild des KaiLine-Projekts zu finanzieren. Die PIH Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft mbH (PIH EuE GmbH) ist diesem Wunsch und Auftrag gefolgt.

Sie wird diese Forderung weiterhin erfüllen, sofern diese von der Hansestadt Lübeck durch ihre aktuell handelnden vertretungsberechtigten Personen auch in Zukunft aufrechterhalten wird. Mit dem angehängten Schreiben der Gesellschaft Weltkulturgut werden wir jedoch ersucht, uns für den Wunsch der Gesellschaft zu verwenden, dass diese zukünftig weder selbst mit der Unterstützung durch Spenden und Stiftungen ins Eigentum gehen muss, noch in ein Pachtverhältnis mit einem anderen wohltätig wirkenden Erwerber wechseln zu müssen. In beiden Fällen würde nach Auffassung des Vereinsvorstands die Verbindung des ehrenamtlichen Wirkens der Vereinsmitglieder für die Hansestadt Lübeck zum Kooperationspartner Hansestadt Lübeck gekappt.

Für die in der PIH EuE GmbH gebündelte Investorengemeinschaft darf ich annehmen, dass diese dem Wunsch des Vereins entsprechen wird, sofern dieses auch im Interesse der Hansestadt Lübeck ist, über das Zusammenwirken zwischen der Stadt, dem Verein und der Investorengemeinschaft als Entwicklerin kann dann mit der südlichen Halle von Schuppen D eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welche die Zusammenarbeit hinsichtlich des dann real geteilten aber weiterhin als ein Bauwerk wirkenden Schuppens sicherstellt.

Im Zuge der behutsamen Entwicklung der gesamten Nördlichen Wallhalbinsel ware zum Beispiel wünschenswert, dass die Sanierung und in Teilen die Wiederherstellung der äußeren Hülle von Gebäude und Laderampen einheitlich und in Abstimmung mit der Denkmalpflege erfolgt. Gleiches gilt für die weitere Pflege des historischen Bauwerks, die ebenfalls einheitlich und auch einvernehmlich erfolgen sollte.

Wir bitten Sie daher, sich zu dem Ansinnen der Gesellschaft Weltkulturgut zu positionieren und — falls erforderlich — hierüber mit dem Bürgermeister und/ oder dem Senat abzustimmen. Für Gespräche zur Erörterung dieses Ansinnens und möglicher weiterer Vorgehensweise stehen wir Ihnen wie sicherlich auch die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Weltkulturgut jederzeit gern zur Verfügung.

Mit Dank und mit freundlichen Grüßen

Volker Spiel
(Geschäftsführer)

Gesellschaft Weltkulturgut
Hansestadt Lübeck (gemeinnützig) e. V.

Der Vorsitzende

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V. Willy-Brandt-Allee 19 23 554 Lübeck

Herrn
Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Breite Straße 62 Rathaus
23552 Lübeck

29. Okt. 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

erlauben Sie mir, Sie persönlich anzusprechen. Ich tue dieses in der Gewissheit, dass die Hansestadt Lübeck und speziell Sie durch die Mitgliedschaft in unserer Gesellschaft unsere Tätigkeit seit nunmehr über 25 Jahren kennen und wohlwollend unterstützen. Dafür möchte ich mich im Namen aller unserer Mitglieder herzlich bedanken.

Mittlerweile betrachten wir uns als ein Teil des Kulturgeschehens in der Hansestadt Lübeck. Durch unsere Projekte der Vitrinen mit historischen Gebäuden überall in der Stadt, durch unsere Publikationen in Form von Büchern und Periodika, den Kooperationen mit dem Hansevolk e.V. und der Jugendbauhütte und nicht zuletzt durch den Bau und Betrieb der „Lisa von Lübeck" und der historischen Barkasse SW 2, ist dieses augenfällig.

Die Stadt Lübeck hat uns daher seit vielen Jahren in vielfacher Art und Weise großzügig unterstützt. Sie hat uns als maritimen Botschafter Lübecks wiederholt eingesetzt, und durch zur Verfügungstellung des Schuppen D, nördlicher Teil, die Grundlage geschaffen, diese vielfältigen Aufgaben zu leisten.

Unsere finanzielle Situation ist durch ausgeglichene Ein- und Ausgaben gekennzeichnet, die ohne öffentliche Zuwendungen auskommt. Das wird

möglich durch die ehrenamtliche Tätigkeit unserer Mitglieder, die insgesamt in den Projekten circa 7 000 Stunden pro Jahr der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Herr Senator Schindler, Frau Senatorin Weiher und Frau Senatorin Hagen haben sich persönlich über unsere Arbeit informiert und kennen unsere Situation durch persönliche Gespräche mit uns.

Insofern muss ich Ihnen zur Kenntnis bringen, dass der Fortbestand der Gesellschaft Weltkulturgut und der Verbleib des Kraweels Lisa von Lübeck als Visitenkarte und Botschafterin der Stadt im Nord- und Ostseeraum durch die bisherigen Bemühungen, die Nördliche Wallhalbinsel für Neubauvorhaben zu veräußern, immer wieder in Frage gestellt worden ist. Unsere Situation ist jedoch ganz entscheidend von der Sicherung der Arbeitsbedingungen im Schuppen D abhängig. Wir hatten uns daher in den Jahren 2012/2013 verschiedentlich darüber informiert, ob es angesichts der drohenden Kündigung der von uns genutzten Flächen im Schuppen D Ausweichquartiere in Lübeck gibt. Leider mit negativem Ergebnis, weil wir im Schuppen D über Jahre hinweg die für unsere Tätigkeit erforderlichen Stores von Ersatz- und Reserveteilen, Infrastrukturen für die Ausbildung der Besatzung, für die Durchführung von Reparaturen an unseren Schiffen bis hin zu neuen Masten und für die Bauhütte mit schweren Maschinen und Geräten aufgebaut haben, die kaum an einen anderen Ort in notwendiger, unmittelbarer Wasserlage mit vergleichbaren Bedingen verbracht werden können. Bei diversen Gesprächen mit dem früheren Bürgermeister haben wir daher auch immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgabe des Eigentums an den von der Gesellschaft genutzten Gebäude- und Freiflächen und deren Veräußerung an Dritte zwangsläufig das Ende der Gesellschaft Weltkulturgut und ihres Wirkens für Lübeck bedeutete.

Bis heute verfolgt die Stadt nach unserem Kenntnisstand weiterhin das Ziel, auf der Nördlichen Wallhalbinsel einzelne Liegenschaften, nunmehr die historischen Hafenschuppen selbst, in Gänze zu veräußern. Damit ist noch immer verbunden, dass die enge Bindung der Gesellschaft Weltkulturgut an die Hansestadt Lübeck auf der Grundlage einer von der Lübecker Bürgerschaft abgesegneten kostenfreien Nutzungsüberlassung der nördlichen Halle von Schuppen D aufgekündigt wird.

Nach Vorstellung des Vereinsvorstands und der Vereinsmitglieder würde damit unabhängig von möglichen wirtschaftlichen Folgen der Verein auch die ideelle Grundlage seiner Tätigkeit verlieren. Diese besteht darin, dass die Arbeit des Vereins dem Wohle der Hansestadt Lübeck,

ihrer Organe und ihrer Bürger gewidmet ist. Die Gesellschaft Weltkulturgut versteht sich als Teil dieser Gemeinschaft. Sie möchte nicht als freiwilliges Beiwerk verstanden werden. Schließlich nimmt sie für diese Gemeinschaft elementare Aufgaben wahr, die sich u. a. aus den Pflichten ergeben, die mit der Verleihung des Welterbestatus der UNESCO für die Hansestadt Lübeck verbunden sind.

Konkret wünscht der Verein daher die Fortsetzung der langjährigen Kooperation mit der Stadt, die nur vorstellbar ist, wenn die Stadt hierfür das erforderliche Wirkungsumfeld in Form der benötigten Gebäude- und Freiflächen im und um den Schuppen D auch in Zukunft zur Verfügung stellt. Das von der Bürgerschaft zur Umsetzung beschlossene PIH-Konzept für die behutsame Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel sieht für die Gesellschaft Weltkulturgut verschiedene Möglichkeiten vor, um den Fortbestand der Vereinstätigkeit am angestammten Ort zu sichern. Die von der Gesellschaft Weltkulturgut genutzte nördliche Halle von Schuppen D sollte hierfür von der südlichen Halle real geteilt werden. Die Gesellschaft Weltkulturgut möchte die nördliche Halle in Eigenleistung und mit Hilfe der Unterstützung von Stiftungsmitteln und Spenden im Sinne des PIH-Konzepts sanieren und weiterhin auf eigene Kosten instandhalten. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher in Gesprächen und zuletzt mit förmlichem Schreiben die Investoren-gemeinschaft für die Nördliche Wallhalbinsel darum gebeten, diese möge sich dafür verwenden, dass die nördliche Halle von Schuppen D im Eigentum der Hansestadt Lübeck verbleiben und wie bisher zur Nutzung durch den Verein und ihrer assoziierten Einrichtungen zur Verfügung stehen kann. Gleiches gilt für die Freiflächen, die vom Strandsalon als auch von der Gesellschaft Weltkulturgut bzw. der mit ihr verbundenen Jugendbauhütte für Projekte benötigt werden.

Auf unser Bitten wurde Herr Senator Sven Schindler mit Schreiben vom 13. Juli 2018 seitens der Investorengemeinschaft, vertreten durch Herrn Volker Spiel, persönlich über die Wünsche der Gesellschaft und der mit ihr assoziierten Mitglieder, dem Hansevolk zu Lübeck e.V. und der Jugendbauhütte der Deutschen Stiftung Denkmalschutz informiert. Den in dieser Angelegenheit geführte Schriftverkehr erhalten Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Bedauerlicherweise haben wir von Herrn Schindler bis heute keinerlei Reaktion über unser Begehren erhalten. Uns wurde lediglich seitens der PIH darüber berichtet, dass gegenüber der Leitung des Bereichs Liegenschaften im Rahmen einer Unterredung in anderer Angelegenheit der Hintergrund unseres Schreibens vom 10. Juli erläutert und die

Möglichkeit der Realteilung von Schuppen D und der Verbleib der nördlichen Halle im Eigentum in Aussicht gestellt worden sei. Auch von dort blieb jedoch eine Reaktion auf unser Ersuchen bis heute aus.

Ich möchte Sie daher bitten, dafür Sorge zutragen, dass die Voraussetzungen für die Existenz unser Gesellschaft, die schicksalhaft an den Schuppen D gebunden ist, gesichert werden kann – und mit ihr auch die sonst infragestehende Unterbringung des Vereins Hansevolk Lübeck e.V. und der Lübecker Jugendbauhütte.

Ich kann Ihnen versichern, dass es keine Kleinigkeit ist, eine Gesellschaft wie die unsere so zu führen, dass eine erkennbare Zukunft den Zusammenhalt auf ehrenamtlicher Basis sichert. Mit anderen Worten: Wir brauchen eine gesicherte Zukunft und die sollte Lübeck sein.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Lehmann

Prof. Dr. mult. Eike Lehmann
Vorsitzender

Anlagen:

Brief der Gesellschaft Weltkulturgut an die PIH vom 10. Juli 2018
Brief der PIH an Senator Schindler vom 13. Juli 2018

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck · Senator Sven Schindler · 23539 Lübeck

Gesellschaft Weltkulturgut
Hansestadt Lübeck e. V.
Herrn Prof. Dr. mult. Eike Lehmann
Willy-Brandt-Allee 19
23554 Lübeck

Der Bürgermeister
Fachbereich Wirtschaft und Soziales

Senator Sven Schindler

Gebäude: Verwaltungszentrum Mühlentor
Kronsforder Allee 2 – 6
Zimmer: 6.161 (Haus "Trave", 6. OG)
Tel. (0451) 122 – 20 00
Fax (0451) 122 – 951 20 00
Email funktional: FBL2@luebeck.de
Mein Zeichen: si/Pm
Datum: 18.12.2018

Nördliche Wallhalbinsel – Schuppen D

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lehmann,

zunächst möchte ich mich für Ihr ausführliches Schreiben bedanken, in dem Sie den aktuellen Stand der Gespräche mit der PIH sowie die Interessenlage der Gesellschaft Weltkulturgut e.V. ausführlich darstellen. Selbstverständlich ist es uns ein Anliegen, die Gesellschaft Weltkulturgut e.V., wie auch die beiden anderen vor Ort befindlichen Vereine, in Lübeck zu halten. Wie Sie zu Recht bemerken, ist „Lisa" in den letzten Jahren für unsere Stadt eine bedeutende und unentbehrliche Botschafterin geworden. Es steht für mich außer Diskussion, den Akteuren den Verbleib in Lübeck zu sichern.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Hansestadt Lübeck auf Beschluss der Bürgerschaft mit der PIH GmbH einen Anhandgabevertrag geschlossen. Für die Dauer der Anhandgabe ist es der Hansestadt Lübeck insoweit nicht möglich, mit anderen als der PIH GmbH über Grundstücke auf der Nördlichen Wallhalbinsel, die innerhalb des vertraglich festgelegten Gebietes liegen, zu verhandeln. Dies ist der PIH GmbH selbstverständlich bekannt. Es handelt sich um eine übliche Vorgehensweise und dient dem Ziel, eine Projektentwicklung zunächst befristet, exklusiv durch einen Partner (hier die PIH GmbH) vorantreiben zu können.

Um sich über den aktuellen Sachstand der Projektentwicklung zu informieren, hatte der Senat die PIH GmbH zu seiner Sitzung am 10. Dezember eingeladen. Bei diesem Anlass hat der Bürgermeister deutlich gemacht, dass der Verbleib der Gesellschaft für Weltkulturgut e.V. sowie der anderen beiden Vereine für die Hansestadt als wichtige kulturelle Akteure vor Ort vorausgesetzt wird. Die PIH GmbH sei damals als Projektentwicklerin mit genau dieser Zielsetzung angetreten. Der Bürgermeister sieht insofern, ebenso wie ich selbst, derzeit keinen Anlass, an dem Umsetzungswillen der PIH GmbH zu zweifeln. Herr Spiel als Vertreter der PIH GmbH hat ein positives Resultat der Bemühungen in Aussicht gestellt.

Sollte es sich nach Ablauf der Anhandgabe herausstellen, dass der durch die PIH GmbH vorgeschlagene Weg für die Vereine wirtschaftlich nicht tragbar ist, werde ich mich selbstverständlich um eine Lösung bemühen.
Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen der Bereich Liegenschaften jederzeit gern zur Verfügung. Soweit mir bekannt ist, hat es bereits Gespräche zwischen der Bereichsleiterin, Frau Csösz, und Herrn Matthias Dräger gegeben. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, mit der Gesellschaft Weltkulturgut e.V. und ebenso mit den beiden anderen Vereinen vor Ort, im Austausch zu bleiben.

Für die bevorstehenden Weihnachtstage wünsche ich Ihnen alles Gute, ruhige und besinnliche Stunden und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07052-01
öffentlich

Lübeck, 18.04.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Bericht zum Antrag der Fraktion: DIE LINKE: Austauschvorlage zu Inklusion sicherstellen VO/2019/06992

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.05.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt einen Bericht zum Thema „Inklusion in Kitas“ vorzulegen und u.a. mitzuteilen:

1. Wie viele Betreuungsverträge in den Kindertageseinrichtungen durch die Hansestadt aufgrund Punkt 16 der Entgeltordnung gekündigt wurden und
2. Welche Maßnahmen die Hansestadt Lübeck nach einer Kündigung des Betreuungsvertrages ergreift um die weitere Kinderbetreuung für die betroffene Familie sicherzustellen

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein
  Im Rahmen des Berichts nicht erforderlich

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Aus den in dem Antrag genannten Gesetzen und Vorschriften wie das Grundgesetz, das Sozialgesetzbuch VIII, das Kita-Gesetz Schleswig-Holstein und den UN-Behindertenkonvention lassen sich die Rechtsgrundsätze der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ableiten. In der Broschüre vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleich-

stellung des Landes Schleswig-Holstein „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Erfolgreich starten“ aus März 2015 wird Inklusion mit folgenden Sätzen beschrieben:

„Inklusion bedeutet die uneingeschränkte, selbstverständliche Teilhabe aller Menschen in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens, unabhängig von Alter, sozialem Status, Krankheit, Behinderung ethnischer Herkunft, Geschlecht oder Religion.

Inklusiv denken heißt von Lebenswelten auszugehen, in denen alle Menschen in ihrer Verschiedenheit willkommen sind.

Inklusion bedeutet nicht Anpassung des Menschen an die jeweilige pädagogische Organisation, sondern Anpassung der Organisation an den Menschen.“

Dort steht aber auch: „Inklusion ist kein Sparmodell und Inklusion braucht entsprechende Rahmenbedingungen. Dazu gehören die Gestaltung einer verlässlichen und barrierefreien Infrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger und die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe von benachteiligen Menschen.“

Die Umsetzung von Inklusion ist zunächst eine persönliche und pädagogische Haltungsfrage der pädagogischen Fachkräfte. Um das Bewusstsein hierfür zu stärken, haben alle Kita-Leitungen an einer mehrtägigen Qualifizierungsreihe zum Thema „Inklusion für MitarbeiterInnen in der Kindheitspädagogik“ teilgenommen.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder in Regelgruppen (Elementargruppen im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder Krippengruppen im Alter von unter 3 Jahren) liegen jedoch bei den städtischen Kindertageseinrichtungen noch nicht vor. Inklusion geht nicht ohne materielle, finanzielle und personelle Ressourcen. Es ist nicht in allen städt. Kitas eine Barrierefreiheit für Kinder oder Eltern gegeben. Die Vorgabe der Gruppengrößen im KitaG wird den einzelnen Förderbedarfen nicht immer gerecht und eine flexible Anpassung der Gruppengrößen wäre sinnvoller. Es fehlt aber vor allem es an der personellen Ressource.

Inklusion bezieht sich nicht nur auf Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder, sondern auch auf die unterschiedlichen Lebenswelten:

- Patchwork-Familien, ein-Eltern-Familien, Familien aus schwierigen sozialen Verhältnissen, Eltern mit Migrations- oder Fluchthintergrund, Kinder, die aufgrund von Allergien oder chronischen Erkrankungen einer besonderen Fürsorge (auch Medikamentenabgabe) bedürfen, Kinder mit intensiven Sprachbildungsbedarf, Kinder, die bereits Frühförderung erhalten, Kinder, die weiter über dem Entwicklungsstand anderer liegen, Kinder mit altersgerechter Entwicklung, Kinder berufstätiger Eltern oder Eltern mit geringem Einkommen

Im Rahmen der oben stehenden Aufzählung wird die Inklusion in den städtischen Kindertageseinrichtungen bereits umgesetzt. Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder werden derzeit in heilpädagogischen Kleingruppen, Integrationsgruppen oder im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen entsprechend der Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein gefördert und betreut.

Um Inklusion vollständig umsetzen zu können, ist nicht nur zusätzliches Personal wie z.B. HeilpädagogInnen oder ErzieherInnen mit Fortbildungen/Zusatzqualifikationen (z.B. Psychomotorik, Ergotherapie, sensorische Integration, systemische Beratung etc.) erforderlich, sondern auch eine grundsätzliche verlässliche Personalausstattung in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Der Fachkräftemangel ist deutlich spürbar und die Belastung der MitarbeiterInnen hoch. Der Personalausfall führt zu Reduzierungen, die entsprechend hoch ausfallen. Ohne zusätzliche, qualifizierte MitarbeiterInnen kann Inklusion nicht umgesetzt werden. Trotzdem wird eine Kündigung gem. Punkt 16 der Entgeltordnung nur als letztes Mittel eingesetzt. Aufgrund der geringen Anzahl wird aus Datenschutzgründen nicht auf den Einzelfall eingegangen.

Antwort zu 1: In den letzten 5 Jahren wurden 4 Kündigungen gem. Punkt 16 der Entgeltordnung ausgesprochen.

Antwort zu 2: Dies ist abhängig vom Einzelfall. Bevor es zu einer Kündigung kommt, werden unterstützende Angebote wie z.B. Erhöhung von Frühförderung, Elternberatung, Erziehungs-

beratungsstellen, Einbezug der Familienhilfen/Jugendamt, Kooperative Erziehungshilfe oder Einzelintegrationsmaßnahmen eingeleitet bzw. installiert. In der Regel können die Kinder durch diese Maßnahmen zumindest bis zum Ende des Kita-Jahres in der jeweiligen Kita verbleiben, um dann im neuen Kita-Jahr in einer dem Kind entsprechenden Kita/Institution weiter gefördert und betreut zu werden.

Bei allen Angeboten und Maßnahmen darf das Wohl des Kindes mit Beeinträchtigung aber auch aller anderen Kinder der Gruppe nicht außer Acht gelassen werden.

Um die pädagogischen Fachkräfte in den Regelkindertageseinrichtungen beraten und fachlich unterstützen zu können, wird der Bereich städtische Kindertageseinrichtungen 2019 einen heilpädagogischen Fachdienst mit 4 MitarbeiterInnen installieren. Der Fachdienst soll als mobiles Beratungsangebot Fragen zur Entwicklung und zum Verhalten von Kindern beantworten, das Team beim Entwickeln von Fördermöglichkeiten entlasten und bei der Umsetzung in den Gruppenalltag unterstützen. Zur Weiterverfolgung des Ziels „Inklusive Kita“ wird der Fachdienst den Träger projektbegleitend beraten, um bestehende Strukturen und Verfahren anzupassen und zu optimieren.

Abzuwarten bleibt, ob auf Landesebene mit der KitaG-Reform Maßnahmen in die Wege geleitet werden, die das Thema „Inklusion in Kita“ weiterentwickeln.

Anlagen :

Senatorin Kathrin Weiher

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07052
öffentlich

Lübeck, 24.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Austauschvorlage zu Inklusion sicherstellen VO/2019/06992

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Bericht zum Thema „Inklusion in Kita´s“ vorzulegen und u. a. mitzuteilen:

1. Wie viele Betreuungsverträge in der Kindertageseinrichtungen durch die Hansestadt aufgrund §16 der Entgeltordnung gekündigt wurden und
2. Welche Maßnahmen die Hansestadt Lübeck nach einer Kündigung des Betreuungsvertrages ergreift um die weitere Kinderbetreuung für die betroffene Familie sicherzustellen

Begründung:

Der Fraktion DIE LINKE ist mindestens ein Fall bekannt in dem ein „schwieriges Kind“ zum Inklusionskind mit „erhöhten Betreuungsbedarf“ gestempelt“ wurde und eine städtische Kindertagesstätte verlassen musste und mindestens ein weiterer Fall bekannt wo die Kündigung aus dem Grund „erhöhter Betreuungsbedarf“ erfolgte und zeitnah umgesetzt werden soll.

Die Gesetze und Vorschriften sind nach Meinung der Fraktion DIE LINKE eindeutig:

UN-Behindertenkonvention, Grundgesetz, Sozialgesetzbuch 8, KitaGesetz Schleswig-Holstein alle sehen eine gemeinsame Betreuung vor bzw. lassen sich aus ihnen entsprechende Rechtsgrundsätze ableiten.

Eltern müssen wissen, dass alle Kinder (behindert/nicht behindert) in allen Betreuungsformen jederzeit gut betreut sind und die Sicherheit haben, dass nicht auf einmal aufgrund einer Kündigung des Betreuungsvertrages eine unbillige Härte für die gesamte Familie entsteht.

Die Kündigung von Betreuungsverträgen durch die Hansestadt Lübeck ist genau das falsche Mittel.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07545
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Dietmar Schäfer (E-Mail: dietmar.schaefer@luebeck.de Telefon: 122-3981)

Deponie Ihlenberg: aktueller Sachstand

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
1. Einlagerung von Giftstoffen auf der Müll-Deponie Ihlenberg - Antrag der Fraktion Freie Wähler & GAL vom 29. November 2018 - VO/2018/06768 (in den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen).

2. Giftmülldeponie Ihlenberg schließen - Interfraktioneller Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU, AfD, Freie Wähler & GAL, DIE LINKE und FDP vom 28. März 2019 – VO/2019/07293.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: ./.
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein, weil die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[x] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Die Lübecker Bürgerschaft und der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung haben sich nach dem Bekanntwerden ab November 2018 mit der Berichterstattung über Über-

schreitungen bei den Zuordnungswerten für einige Schwermetalle beim Abfallannahmeprocedere der Deponie Ihlenberg beschäftigt. Die Geschäftsführung der IAG mbH war in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 20. November 2018 anwesend und hatte zu der Berichterstattung Stellung genommen. Die Ausschussmitglieder hatten nach einem intensiven Meinungsaustausch und einer ausführlichen Beratung eine Reihe von Beschlüssen zum Schutz der Lübecker Bevölkerung gefasst und eine Wiederaufnahme der Hansestadt Lübeck in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg gefordert. Über die erfolgten Aktivitäten der Stadtverwaltung wurden die Ausschussmitglieder ständig unterrichtet.

Im vorliegenden Zwischenbericht werden die noch offenen Fragen der Fraktion Freie Wähler & GAL beantwortet sowie der aktuelle Sachstand der Umsetzung des Interfraktionellen Antrags dargestellt.

Im Antrag der Fraktion Freie Wähler & GAL wurden folgende Fragen zu Ablagerungen auf der Sonderabfalldeponie Ihlenberg gestellt:

Frage 1:

Welchen aktuellen Kenntnisstand hat die Verwaltung der Hansestadt Lübeck hat über das Ausmaß des durch den Prüfbericht des beauftragten Mitarbeiters des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich gewordenen dauerhaften und eklatanten Grenzwertüberschreitungen bei der Einlagerung von Giftstoffen in der Mülldeponie Ihlenberg?

Antwort:

Dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV) liegen die im Zusammenhang mit dem Prüfbericht Innenrevision veröffentlichten Dokumente vor:

- Prüfbericht Innenrevision/Compliance
- Bericht der Geschäftsführung der IAG mbH
- Medieninformation der IAG mbH + Anlage "Hintergrund"
- Gutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll "Prüfung von Entsorgungsvorgängen und des betrieblichen Kontrollsystems im Rahmen der Abfallannahme".

Frage 2:

Inwieweit diese zusätzlichen und zum Teil strahlenbelasteten Einlagerungen das Gefährdungsrisiko insbesondere für die Trinkwasserversorgung der Lübecker Bevölkerung erhöhen?

Antwort:

Die Sonderabfälle werden auf der Deponie Ihlenberg ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik auf basisabgedichteten Flächen abgelagert. Ein Austreten von Schadstoffen in den Grundwasserpfad ist hier nach menschlichem Ermessen nicht zu besorgen. Problematisch bleibt jedoch der stillgelegte Altteil der Deponie, der als Basisabdichtung nur über eine geologische Barriere verfügt. Das regelmäßige Grundwassermonitoring der IAG mbH sowie die Grundwasseruntersuchungen des Bereichs UNV an der Landesgrenze haben bislang noch keine Nachweise ergeben, dass deponiebürtige Schadstoffe Lübecker Grundwässer verunreinigen. Da dies für die Zukunft nicht völlig auszuschließen ist, wird die entsprechende Entwicklung durch den Bereich UNV genau beobachtet.

Frage 3:

Welche zusätzlichen Maßnahmen die Verwaltung der Hansestadt Lübeck eigenständig oder in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen Schleswig-Holsteins und Mecklenburg-Vorpommerns ergreift, um jegliche Gefährdung der Lübecker Bevölkerung durch das Einsickern von Giftstoffen in den Erdboden unter die Deponie und in die dort verlaufenden Grundwasserleiter sowie den Transport von Schadstoffen über Oberflächengewässer dauerhaft auszuschließen?

Antwort:

Die behördliche Zuständigkeit für die Deponie Ihlenberg liegt in Mecklenburg-Vorpommern. Aufsichtsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Mitwirkungsmöglichkeiten der HL gibt es nur auf dem Wege des guten Einvernehmens mit den zuständigen dortigen Behörden und Ministerien.

Um über aktuelle Entwicklungen informiert zu sein und Lübecker Belange einzubringen, hat es die HL mit Unterstützung des MELUND erreicht, wieder einen Sitz im Deponiebeirat zu erhalten (Anlage 1). Zwar handelt es sich um einen nicht stimmberechtigten Gaststatus, aber das Lübecker Begehren, umfangreiche Information über Deponieangelegenheiten zu erhalten, kann auch hierdurch gewährleistet werden.

Zur Information des USO werden die jährlichen Grundwassermonitoring-Berichte den Mitgliedern des Fachausschusses durch die Geschäftsführung präsentiert. Der letzte Endbericht „Grundwassermonitoring 2017“ mit den wesentlichen Grundwassermessdaten der Jahre 2009-2017 ist auf der Webseite der IAG mbH vor kurzem veröffentlicht worden (der entsprechende Hinweis ist den Ausschussmitgliedern zeitnah zugegangen), eine Präsentation durch die Geschäftsführung im Ausschuss wird in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Für die geplante neue epidemiologische Studie zur Krebshäufigkeit wurde erreicht, dass Lübecker Stadtteile mit einbezogen werden.

Im Jahr 2020 ist eine weitere Untersuchung des Hauptgrundwasserleiters im Bereich der Landesgrenze geplant. Es soll auch ein Untersuchungsprogramm durchgeführt werden, welches eine Probenahme an den Zuflüssen zur Wakenitz und zum Dassower See beinhaltet.

Mit dem Beschluss des Antrags „Giftmülldeponie Ihlenberg schließen“ beauftragte die Bürgerschaft den Bürgermeister mit folgenden Maßnahmen:

- *ergänzende Untersuchungen/Beprobungen an den Zuflüssen aus Richtung Ihlenberg in Lübecker Gewässer (Jabsbek/Stegnitz), wie Dassower See und Wakenitz, für Wasser und Sediment durch einen unabhängigen Gutachter einzuleiten und*
- *auf die Landesregierung Schleswig-Holsteins einzuwirken, gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern nach einem neuen Standort einer Deponie der DK III-Klasse zu suchen, um eine möglichst frühzeitige Schließung der Deponie Ihlenberg zu ermöglichen.*

In den Jahren 1981-1991 wurden die aus dem Osten in die Wakenitz einmündenden Gewässer sowie Jabsbek- und Stepenitzmündung in Zusammenarbeit von DDR-Behörden, dem Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schleswig-Holstein und dem damaligen Eigenbetrieb Lübecker Stadtwerke regelmäßig (i.d.R. vierteljährlich) beprobt. Diese Beprobungen wurden 1991 eingestellt.

Palinger und Lüdersdorfer Graben gehören zum westlichen und südwestlichen hydrologischen Einzugsgebiet der Deponie Ihlenberg. Diese Gewässer wurden das letzte Mal 2012 in Kooperation von IAG mbH und dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz untersucht. Einen Befund zu einer deponiebedingten Beeinträchtigung ergab sich nicht.

Die Jabsbek entspringt etwa 2,5 km westlich der Deponie Ihlenberg und fließt in den westlichen Dassower See. Die Stepenitz/Maurine fließt in ca. 3,5 km Entfernung südöstlich der Deponie durch Schönberg zum Ostende des Dassower Sees.

Eine Beprobung von Wasser und Sedimenten von Jabsbek und Stepenitz kann an ihren Mündungen am Dassower See grundsätzlich erfolgen. Eine ernsthafte Gefahr für den Dassower See durch die Deponie Ihlenberg ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Der Abfluss des deponierelevanten Grundwassers erfolgt in südöstlicher Richtung. An der Nordgrenze des Deponiegeländes befindet sich eine Grundwasserscheide. Das heißt, dass die oberflächennahen Grundwässer, die von der Deponie beeinträchtigt sein können nicht in Richtung Dassower See fließen. Für den Grundwasserschaden auf dem Bockholzberg nördlich der Deponie Ihlenberg werden andere Transportmedien angenommen. Hier wird von einem Schad-

stofftransport ins Grundwasser durch Deponiegasmigration ausgegangen.

Angesichts der glazialtektonischen Überprägung und der komplizierten Grundwasser-leiter-struktur im Bereich Ihlen-/Bockholzberg ist dennoch nicht völlig ausgeschlossen, dass sich Schadstoffe über das Grundwasser auch nach Nordwesten ausbreiten können.

Das Untersuchungsprogramm sollte sich aus fachlicher Sicht der Unteren Wasserbehörde aus folgenden Maßnahmen zusammensetzen:

1. Eine Neubewertung der vorliegenden Wasseranalytik aus den Jahren 1981-1991.
2. Vierteljährliche Entnahme und chemische Analytik von Wasserproben (länger als 1 Jahr) an den Mündungen von Palinger und Lüdersdorfer Graben in die Wakenitz sowie an den Mündungen der Jabsbek und der Stepenitz. Die Analytik soll auch deponietypische Isotopen umfassen.

Die Kosten des oben skizzierten Untersuchungsprogramms sind derzeit noch nicht abzuschätzen, dürften sich aber im Bereich von ca. **20.000 - 30.000 EUR** bewegen.

Herr Senator Hinsen hat Herrn Umweltminister Albrecht in einem Schreiben gebeten, die Suche nach einem neuen Standort für eine DK III - Deponie im norddeutschen Raum voranzutreiben, damit die Deponie Ihlenberg früher als geplant geschlossen werden kann (als Anlage 2 beigefügt).

Anlagen :
Anlage 1 – Antwortschreiben des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Gaststatus der Hansestadt Lübeck im Beirat der Deponie Ihlenberg vom 07. Mai 2019

Anlage 2 - Schreiben von Senator Hinsen an den Umweltminister Schleswig-Holstein Jan Philipp Albrecht vom 30. April 2019

Senator Ludger Hinsen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Hansestadt Lübeck
Senator Ludger Hinsen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

EINGEGANGEN
13. Mai 2019
Hansestadt Lübeck
Fachbereichsleitung
Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter: Kai Erichsen
Telefon: 0385/588-5447
AZ: 580-03200-2010/062-003
Email: k.erichsen@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 07.05.2019

Beirat der Deponie Ihlenberg

Sehr geehrter Herr Senator Hinsen,

seit vielen Jahren gibt es in Mecklenburg-Vorpommern einen Beirat der Deponie Ihlenberg. In den vergangenen Jahren diente dieses Gremium mit gutem Erfolg einem sachlichen Informationsaustausch zwischen den unmittelbar mit Überwachungs- und Vollzugsaufgaben betrauten Behörden und den kommunalen Körperschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern in direkter Umgebung der Deponie sowie der interessierten Öffentlichkeit, die durch die örtliche Bürgerinitiative und einen lokal tätigen Umweltverband vertreten wird. Hinzu kommt der Deponiebetreiber und der Lehrstuhlinhaber für Abfall- und Stoffstromwirtschaft der agrar- und umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Mit dieser Zusammensetzung werden alle wesentlichen Interessengruppen im Umfeld der Deponie einbezogen und pflegen einen Intensiven Meinungsaustausch, der nach Erfordernis auch wissenschaftlich-technische Sachverhalte beleuchten kann.
Geleitet wird der Beirat von Herrn Prof. Dr. Peter Adolphi von der Akademie für nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

Bereits mehrfach haben sowohl Sie als auch die Landesregierung in Kiel den Wunsch formuliert, einen eigenen Behördenvertreter in den Beirat entsenden zu wollen. Nach Abwägung aller Sachargumente ist hier der Entschluss gereift, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck je einen Sitz mit Gaststatus im Beirat anzubieten. Damit können die Behördenvertreter an den Beratungen des Beirats aktiv teilnehmen und alle entsprechenden Informationen erhalten.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

9500025649129

Um die von Ihnen zu benennende Person künftig einladen zu können, bitte ich Sie mir diese namentlich mit Kontaktdaten zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Arnold Fuchs

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck · Bereich 3.030 · 23539 Lübeck

Umweltminister
Jan Philipp Albrecht
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
Postfach 71 51
24171 Kiel

Der Bürgermeister
Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Bereich: Fachbereichscontrolling
Gebäude: Kronsforder Allee 2-6
Auskunft: Dr. Olga Koop
Zimmer: 1.046
Telefon: (0451) 122-3971
Telefax: (0451) 122-3994
Mein Zeichen: Ko/-
Datum: 30.04.2019

Suche nach einem neuen Standort für eine Deponie der DK III-Klasse
Hier: Beschluss der Lübecker Bürgerschaft vom 28. März 2019

Sehr geehrter Herr Minister Albrecht,

die Lübecker Bürgerschaft und der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung haben sich ab November 2018 mit der Berichterstattung über Überschreitungen bei den Zuordnungswerten für einige Schwermetalle beim Abfallannahmeprocedere der Deponie Ihlenberg intensiv beschäftigt.

Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung hatte in seiner Sitzung am 20. November 2018 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die u.a. umgehende Informationen zur Sachlage vom zuständigen Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern, Aufnahme der Hansestadt Lübeck in den Beirat für Umweltfragen der Deponie Ihlenberg, eine Ausweitung der vom Deponiebetreiber geplanten medizinischen Studie zu Krebsfällen im Umfeld der Anlage auf die Hansestadt Lübeck, eine sofortige Meldung bei Störfällen auch an die Hansestadt Lübeck fordern.

Die Lübecker Bürgerschaft hat in der Sitzung am 28. März 2019 die Forderungen des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung bekräftigt und den Bürgermeister in diesem Zusammenhang beauftragt, „… *auf die Landesregierung Schleswig-Holsteins einzuwirken, gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern nach einem neuen Standort einer Deponie der DK III-Klasse zu suchen, um eine möglichst frühzeitige Schließung der Deponie Ihlenberg zu ermöglichen*“.

Als zuständiger Umweltsenator leite ich diesen Beschluss der Bürgerschaft an Sie weiter, mit der Bitte, den Willen der Lübecker Bürgerschaft in Ihre Aktivitäten einzubeziehen. Gerne stehe ich Ihnen für weitere Erläuterungen – ggf. auch für ein persönliches Gespräch – zur Verfügung.

Des Weiteren haben wir aus dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern gehört, dass es Ihnen gegenüber eine Zusage gibt, wonach die Hansestadt Lübeck einen Gaststatus im Deponiebeirat erhalten soll. Hier wäre ich Ihnen für eine offizielle Bestätigung, ggf. die Absprache des weiteren Vorgehens, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Hinsen
Umweltsenator

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07588
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Neuwahl der Mitglieder des Hauptausschusses aufgrund der Änderung des § 6 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck durch Beschluss der Bürgerschaft am 28.03.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die in der Anlage 1 von den Fraktionen vorgeschlagenen Bürgerschaftsmitglieder werden in den Hauptausschuss als Mitglieder gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft
Ergebnis:	Die Vorschläge sind eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Nicht relevant

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben durch: gem. § 45 a GO

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 mit der VO2019/07452 die Änderung des § 6 der Hauptsatzung einstimmig beschlossen.
Danach wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Hauptausschuss von 12 auf 15 Bürgerschaftsmitglieder erhöht.

Anlagen:

Stadtpräsidentin Gabriele
Schopenhauer

Anlage 1 zu VO/2019/07588
Wahl der Mitglieder in den Hauptausschuss

SPD

	Mitglieder
	Peter Petereit
	Gabriele Schopenhauer
	Peter Reinhardt

CDU

	Mitglieder
	Oliver Prieur
	Ulrich Krause
	Bernhard Simon
	Dagmar Hildebrand

BÜ 90

	Mitglieder
	André Kleyer
	Thorsten Fürter
	Birte Duggen

Die Unab-hängi-gen

	Mitglieder
	Detlev Stolzenberg

AfD

	Mitglieder
	David Jenniches

FDP

	Mitglieder
	Thomas Rathcke

Die LINKE

	Mitglieder
	Katjana Zunft

FW+ GAL**

	Mitglieder
	Thomas Misch

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07575
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Neuwahl der stellv. Mitglieder des Hauptausschusses aufgrund der Änderung des § 6 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck durch Beschluss der Bürgerschaft am 28.03.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die in der Anlage 1 von den Fraktionen vorgeschlagenen Bürgerschaftsmitglieder werden in den Hauptausschuss als stellvertretende Mitglieder gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft
Ergebnis:	Die Vorschläge sind eingearbeitet
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Nicht relevant
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: gem. § 45 a GO
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 mit der VO2019/07452 die Änderung des § 6 der Hauptsatzung einstimmig beschlossen.
Danach wird die Zahl der stellv. stimmberechtigten Mitglieder im Hauptausschuss von 12 auf 15 Bürgerschaftsmitglieder erhöht.

Nach der Hauptsatzung kann jede Fraktion bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Mitglieder vorschlagen

Anlagen:

Stadtpräsidentin Gabriele
Schopenhauer

Anlage 1 zu VO/2019/007575
Wahl der stellv. Mitglieder in den Hauptausschuss

SPD

	Mitglieder
	Dr. Marek Lengen
	Ulrich Pluschkell
	Ingo Schaffenberg

CDU

	Mitglieder
	Christopher Lötsch
	Claudia Treumann-Greiff

BÜ 90

	Mitglieder
	Jana Borchers
	Anka Grädner
	Dr. Axel Flasbarth

Die Unab-hängi-gen

	Mitglieder
	Wolfgang Neskovic

AfD

	Mitglieder
	Heiko Steffen

FDP

	Mitglieder
	Thomas-Markus Leber

Die LINKE***

	Mitglieder
	Ragnar Lüttke

FW +GAL**

	Mitglieder
	Antje Jansen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07629
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Neuwahl einer/eines Vorsitzenden des Hauptausschusses aufgrund der Änderung des § 6 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck durch Beschluss der Bürgerschaft am 28.03.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Das in der Anlage 1 genannte Ausschussmitglied wird als Vorsitzende/r des Hauptausschusses gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft
Ergebnis:	Der Vorschlag ist eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[x]	Nein
Begründung:		Nicht relevant

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[x]	vorgeschrieben durch: gem. § 45a GO SH

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 mit der VO 2019/07452 die Änderung des § 6 der Hauptsatzung einstimmig beschlossen.. Danach wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Hauptausschuss von 12 auf 15 Bürgerschaftsmitglieder erhöht. Durch die Neuwahl der Mitglieder ist ebenfalls die Neuwahl einer/eines Vorsitzenden notwendig

Anlagen:

Stadtpräsidentin Gabriele
Schopenhauer

Anlage 1 zu VO/2019/7629
Wahl eines/einer Vorsitzenden in den Hauptausschuss

SPD

*	Vorsitz
1	Peter Petereit

* 1) Bürgerschaftsmitglieder
* 2) zur Bürgerschaft wählbare Bürgerinnen und Bürger

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07626
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Neuwahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses aufgrund der Änderung des § 6 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck durch Beschluss der Bürgerschaft am 28.03.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Das in der Anlage 1 genannte Ausschussmitglied wird als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Hauptausschusses gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft
Ergebnis:	Der Vorschlag ist eingearbeitet
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Nicht relevant
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [x] vorgeschrieben durch: gem. § 45a GO SH
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 mit der VO 2019/07452 die Änderung des § 6 der Hauptsatzung einstimmig beschlossen.. Danach wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Hauptausschuss von 12 auf 15 Bürgerschaftsmitglieder erhöht. Durch die Neuwahl der Mitglieder ist ebenfalls die Neuwahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden notwendig

Anlagen:

Stadtpräsidentin Gabriele
Schopenhauer

Anlage 1 zu VO/2019/07626
Wahl eines/einer Stellv. Vorsitzenden für den Hauptausschuss

SPD

*	Vorsitz
1	Schopenhauer, Gabriele

* 1) Bürgerschaftsmitglieder
* 2) zur Bürgerschaft wählbare Bürgerinnen und Bürger

FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07462
öffentlich

Lübeck, 04.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Nadine Wallnewitz (E-Mail: nadine.wallnewitz@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Wahl in den Wirtschaftsausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Herr Rainer Andreas Brand, Hohelandstr. 30, 23564 Lübeck wird als stellvertretendes Mitglied in den Wirtschaftsausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07463
öffentlich

Lübeck, 04.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Nadine Wallnewitz (E-Mail: nadine.wallnewitz@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Wahl in den Bauausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Herr Rainer Andreas Brand, Hohelandstr. 30, 23564 Lübeck wird als stellvertretendes Mitglied in den Bauausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07471
öffentlich

Lübeck, 08.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Wahl in den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
In den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird

Frau Ute Abromeit
Blessensahl 26
23569 Lübeck

als ordentliches bürgerliches Mitglied gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07472
öffentlich

Lübeck, 08.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Wahl in den Schulleiterwahlausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
In den Schulleiterwahlausschuss wird

Herr Uwe Abromeit
Blessensahl 26
23569 Lübeck

als ordentliches bürgerliches Mitglied gewählt

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07542
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Wahl in den Bauausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als ordentliches bürgerliches Mitglied wird in den Bauausschuss gewählt:

Dr. Ulrich Brock

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07543
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als ordentliches bürgerliches Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss wird gewählt:

Dr. Tim Petersen

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07544
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Wahl in den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als ordentliches bürgerliches Mitglied in den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“ wird gewählt:

Henning Schumann

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07554
öffentlich

Lübeck, 03.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Nadine Wallnewitz (E-Mail: nadine.wallnewitz@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Wahl in den Ausschuss für Soziales

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Herr Thomas Rathcke, Steinrader Mühlenberg 8 a, 23556 Lübeck wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07581
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Wahl in den Bauauschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als stellvertretendes bürgerliches Mitglied wird in den Bauausschuss gewählt:

Roswitha Kaske

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07582
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Wahl in den Bauausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als stellvertretendes Mitglied wird in den Bauausschuss gewählt:

Dagmar Hildebrand

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07591
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Wahl in den Bauausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als stellvertretendes bürgerliches Mitglied wird

Elfi Rostkowski

in den Bauausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07592
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Wahl in den Wirtschaftsausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Als stellvertretendes Mitglied wird

Herr Dr. Marek Lengen

in den Wirtschaftsausschuss gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

► Nr. VO/2019/07692
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: 2. AT zu "Entsendung in den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH" VO/2019/07593

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

In den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH werden mit Wirkung zum auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Tag folgende Personen jeweils für eine neue volle Amtszeit entsendet:

- Frau Liane Rüther
- Frau Ulrike Siebdrat
- Herr Rüdiger Hinrichs
- Herr Peter Goette
- Herr Lars Lehrke

Begründung:
Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

1. Frau Aneta Wolter
2. Frau Ulrike Siebdrat
3. Frau Dagmar Hildebrand
4. Frau Kerstin Langmaack
5. Frau Anica Zander

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07622
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: AT zu "Entsendung in den Aufsichtsrat der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH" VO/2019/07594

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

In den Aufsichtsrat der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH werden mit Wirkung zum auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Tag jeweils für eine neue volle Amtszeit entsendet:

- Frau Gabriele Friemer
- Herr Aydin Candan
- Herr Dr. Carsten Grohmann

Begründung:
Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

1. Frau Katja Godowski
2. Frau Heidemarie Menorca
3. Herr André Kleyer

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07672
öffentlich

Lübeck, 17.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: AT zu "Entsendung in den Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH" VO/2019/07596

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

In den Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH werden mit Wirkung zum auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Tag folgende Personen jeweils für eine neue volle Amtszeit entsendet:

- Frau Roswitha Kaske
- Frau Antje Jansen
- Frau Maria-Margareta Köhler-Kleyer
- Frau Konstanze Wagner
- Herr Dirk Freitag
- Herr Ragnar Lüttke
- Herr Peter Reinhardt

Begründung:
Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

1. Herr Peter Reinhardt
2. Herr Dirk Freitag
3. Herr Oliver Dedow
4. Frau Birte Duggen
5. Herr Carl Wilhelm Howe
6. Frau Antje Jansen
7. Frau Roswitha Kaske

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07620
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: AT zu "Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der KWL GmbH" VO/2019/07597

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Aus dem Aufsichtsrat der KWL GmbH wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, abberufen:

   - Frau Birgit Severin

2. Mit Wirkung zum Folgetag werden jeweils für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der KWL GmbH

   - Frau Damar Hildebrand
   - Frau Heike Stegemann
   - Frau Anka Grädner
   - Frau Sabine Haltern
   - Herr Dr. Ulrich Brock
   - Herr Dr. Marek Lengen
   - Herr Detlev Stolzenberg

   entsendet.

Begründung:

Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden.

Die Amtszeit folgender Mitglieder endet bereits aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der KWL GmbH mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

- Herr Roland Vorkamp
- Frau Gabriela Schröder
- Herr Jörg Hundertmark
- Herr Manfred Kirch
- Herr Christopher Lötsch
- Frau Silke Theuerkauff

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07598
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: Wahl in den Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, als Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der LHG die Wahl folgender Personen in den Aufsichtsrat der LHG, zu veranlassen, und zwar jeweils mit Wirkung zum auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der LHG für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Tag und jeweils für eine volle Amtszeit:

1. Frau Ellen Ehrich
2. Frau Doris Willmer
3. Herr Thorsten Fürter
4. Herr Uwe Lüders

Begründung:
Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der LHG endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

1. Herrn Uwe Lüders
2. Herr Dr. Burkhart Eymer
3. Herr Thorsten Fürter
4. Herr Dr. Raimund Mildner

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07601
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Aus dem Aufsichtsrat der Musik- und Kongreßhallen GmbH werden mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, abberufen:

   - Herr Jochen Mauritz
   - Herr Frank Zahn
   - Herr Herrmann Eickhoff
   - Herr Rüdiger Hinrichs
   - Frau Prof. Dr. Claudia Schmidtke
   - Frau Dagmar Tartemann

2. Jeweils ab dem Folgetag werden für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Musik- und Kongreßhallen GmbH

   - Frau Prof. Dr. Claudia Schmidtke
   - Frau Monika Schedel
   - Frau Dagmar Tartemann
   - Herr Jochen Mauritz
   - Herr Hermann Eickhoff
   - Herr Frank Zahn

   entsendet.

Begründung:

Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07623
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: AT zu "Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH" VO/2019/07602

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Aus dem Aufsichtsrat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, abberufen:

   - Herr Detlev Stolzenberg

2. Jeweils ab dem Folgetag werden für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

   - Frau Angela Fiorenza
   - Frau Katjana Zunft
   - Frau Gabriele Schopenhauer
   - Herr Ulrich Krause
   - Herr Klaus Puschaddel
   - Herr Wolfgang Neskovic

   entsendet.

Begründung:
Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden.

Die Amtszeit folgender Mitglieder endet bereits aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

- Herr Lars Rottloff
- Frau Gabriele Schopenhauer
- Frau Silke Mählenhoff
- Herr Hauke Wegner
- Frau Katjana Zunft

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07698
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Austauschvorlage zu VO/2019/07603: Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Sana Kliniken Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

In den Aufsichtsrat Sana Kliniken Lübeck GmbH wird mit Wirkung zum auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Sana Kliniken Lübeck GmbH für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Tag für eine volle Amtszeit entsendet:

Herr Stefan Klüssendorf

Begründung:
Die Amtszeit von Frau Ellen Ehrich im Aufsichtsrat der Sana Kliniken Lübeck GmbH endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

Das neue Mitglied wird für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07624
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AT zu VO/2019/07604: Entsendung in den Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

In den Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH werden mit Wirkung zum auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Theater Lübeck gGmbH für das Geschäftsjahr 2018 folgenden Tag jeweils für eine neue volle Amtszeit entsendet:

Frau Silke Mählenhoff
Frau Heike Wiechmann
Frau Julia von Lehmden
Herr Hennig Stabe
Herr Peter Petereit

Begründung:
Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018:

1. Herr Peter Petereit
2. Herr Henning Stabe
3. Frau Hildegard Maria Klöckner
4. Herr Hans Georg Rieckmann
5. Herr Sven Simon

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07606
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Abberufung und Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister sowie die Vertreter der Hansestadt Lübeck werden beauftragt, als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates der SWL für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, als Aufsichtsratsmitglied abzuberufen:

1. Herrn Rüdiger Hinrichs
2. Herr Andreas Zander

und

1. Frau Astrid Völker
2. Frau Kerstin Metzner
3. Herr Andreas Zander
4. Herr Bernd Möller

jeweils ab dem Folgetag für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH zu wählen.

Die Vertreter der Hansestadt Lübeck werden weiterhin beauftragt, die erforderlichen Beschlüssen zu fassen, die personenidentische Besetzung im Aufsichtsrat der Netz Lübeck GmbH umzusetzen.

Begründung:
Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der SWL endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

1. Frau Kerstin Metzner
2. Frau Ingrid Schatz

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07607
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Abberufung und Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, als Gesellschaftervertreter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates der SWLH für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, als Aufsichtsratsmitglied abzuberufen:

1. Herrn Ulrich Pluschkell
2. Frau Michelle Akyurt
3. Herrn Klaus Puschaddel
4. Herrn Felix Untermann

und

1. Frau Ursula Wind-Olßen
2. Frau Michelle Akyurt
3. Frau Tanja Gutzmann
4. Herr Dr. Hermann Junghans
5. Herr Thomas Rathcke
6. Herr Ulrich Pluschkell

jeweils ab dem Folgetag für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH zu wählen.

Begründung:
Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

Die Amtszeit folgender Mitglieder im Aufsichtsrat der SWLH endet aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

1. Herrn Harald Quirder
2. Herrn Thomas Rathcke

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07608
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Aus dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH werden folgende Personen mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, abberufen:

   Frau Astrid Völker
   Herr Jörg Hundertmark
   Frau Susanne Knoll
   Herr Ulrich Krause

2. Mit Wirkung zum Folgetag werden jeweils für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

   Frau Claudia Treumann
   Frau Dr. Gabriele Lehmann
   Herr Ali Alam
   Herr Ingo Schaffenberg

entsendet.

Begründung:
Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichts-

ratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07625
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FDP Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AT zu VO/2019/7605: Abberufung und Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtverkehr Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister sowie die Vertreter der Hansestadt Lübeck werden beauftragt, als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates SL für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, als Aufsichtsratsmitglied abzuberufen:

1. Herr Ulrich Pluschkell
2. Frau Konstanze Wagner
3. Herr Hans-Jürgen Schubert
4. Herr Thomas Thalau
5. Frau Doris Willmer
6. Frau Michaela Vogeler

und

1. Frau Silke Theuerkauff
2. Frau Sonja Lengen
3. Frau Michaela Vogeler
4. Herr Bernhard Simon
5. Herr Arne-Matz Ramcke
6. Herr Ulrich Pluschkell

jeweils ab dem Folgetag für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Stadtverkehr Lübeck GmbH zu wählen.

Begründung:
Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, kön-

nen von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen :

SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07358
öffentlich

Lübeck, 13.03.2019

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Wahl eines Mitgliedes in den Stiftungsrat der "Lübecker Altstadt"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die SPD-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:
Als Mitglied des Stiftungsrates „Lübecker Altstadt“ für die SPD-Fraktion wird

Herr
Peter Petereit

gewählt.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07519
öffentlich

Lübeck, 25.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 47 GO
Hier: Widerspruch gegen den Verfahrensbeschluss zu TOP 5.3 - VO/2019/06962
betr.: Zuordnung zum öffentlichen Sitzungsteil - Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 11.02.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Verfahrensbeschluss der Zuordnung der Vorlage mit der Nummer VO/2019/06962 zum öffentlichen Teil der Sitzung im Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege vom 11.02.2019 wird durch die Bürgerschaft gem. § 47 Abs. 2 GO aufgehoben und die Vorlage wird dem nicht-öffentlichen Sitzungsteil zugeordnet.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: Die verfahrensmäßige Abstimmung mit 1.300 – Bereich Recht – ist erfolgt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 43 Abs. 1 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
§ 47 der Gemeindeordnung (GO) regelt Widersprüche gegen Beschlüsse der Ausschüsse. Gemäß § 47 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Beschluss eines Ausschusses, der das Recht verletzt, zu widersprechen.

Der Bürgermeister hat am 21.02.2019 gegen den Ausschussbeschluss vom 11.02.2019 Widerspruch eingelegt und den Ausschuss aufgefordert, den Beschluss über die Zuordnung der Vorlage mit der Nummer VO/2019/06962 zum öffentlichen Teil der Sitzung aufzuheben und deren Zuordnung zum nicht-öffentlichen Teil zu beschließen (siehe Anlage 1).

Der Ausschuss hat diesem Widerspruch in seiner Sitzung am 11.03.2019 nicht stattgegeben (siehe Protokollauszug Anlage 2). Nunmehr hat die Bürgerschaft gem. § 47 Abs. 2 GO über den Widerspruch zu beschließen. Die beantragte Zuordnung zum nicht-öffentlichen Sitzungsteil bedarf gemäß § 46 Abs. 12 i.V.m. § 35 Abs. 2 GO eines Beschlusses mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder. Bis zu der Entscheidung der Bürgerschaft hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Sollte auch der Beschluss der Bürgerschaft das Recht verletzen, so hätte ihm der Bürgermeister gem. § 43 Abs. 1 GO ebenfalls zu widersprechen.

Anlagen:
Anlage 1 – Widerspruch

Anlage 2 – Auszug aus der Niederschrift Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege 11.03.2019

Gabriele Schopenhahuer

Stadtpräsidentin

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck; D-23539 Lübeck

Der Bürgermeister

per Mail
Wolfgang.Neskovic@t-online.de
An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Kultur und Denkmalpflege
Herrn Wolfgang Neskovic

Gebäude: Rathaus
Zimmer: 1
Tel. (0451) 1 22 -1000
Fax (0451) 1 22 -1009
e-mail: buergermeister@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 17.02.2019
Mein Zeichen: JL/Vsk
Datum: 21.02.2019

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 11.02.2019
hier: Verfahrensbeschluss zu TOP 5.3 VO/2019/06962 Zuordnung zum öffentlichen Sitzungsteil

Sehr geehrter Herr Neskovic,

vielen Dank für Ihr Mailschreiben vom 17.02.2019 und die Übersendung eines vorläufigen Protokollentwurfs für die o.g. Ausschusssitzung.

Der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung vom 11.02.2019 mehrheitlich den Verfahrensbeschluss gefasst, den Tagesordnungspunkt 5.3 betr. Bestellung eines Erbbaurechts in Lübeck, Wallstraße mit der Vorlage Nr. 2019/06962, der von der Verwaltung als nicht-öffentlich zu beratende Angelegenheit angemeldet worden war, in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Damit geprüft werden kann, ob hier ein Widerspruchsfall des § 47 GO vorliegt, wurde auf Antrag der Verwaltung die Angelegenheit einstimmig vertagt.

Der Verfahrensbeschluss der Zuordnung der Vorlagenummer VO/2019/06962 zur Beratung in öffentlicher Sitzung ist rechtswidrig. Zur Begründung verweise ich auf die nachstehende Stellungnahme des Bereichs Recht.

Gemäß § 47 GO lege ich daher gegen den vorgenannten Beschluss des Ausschusses

W i d e r s p r u c h

ein.

Ausgangslage

Gemäß § 47 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Beschluss des Ausschusses, der das Recht verletzt, zu widersprechen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerspruch des Bürgermeisters sind nach Auffassung des Bereichs Recht erfüllt, soweit eine öffentliche Beratung der vertraglichen Konditionen betreffend Preise, Preisermittlungsgrundlagen und Laufzeit in den Beschlussvorschlägen einschließlich entsprechender Begründung erfolgen soll.

Gemäß § 46 Abs. 8 GO sind die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Für Ausschüsse besteht eine Rechtspflicht, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, ein Ermessensspielraum besteht hier nicht. Die Rechtslage entspricht insoweit dem für die Gemeindevertretung geltenden § 35 Abs. 1 GO.

Der unter TOP 5.3 zur Beratung angemeldete Gegenstand betrifft die Umsetzung bzw. Absicherung eines Kulturprojekts auf dem Grundstück in der Wallstraße 3-5 dadurch, dass mit dem Trägerverein eine Erbbaurechtsbestellung für den Betrieb einer Galerie bzw. eines Atelierhofs auf dem Grundstück vereinbart werden und der Trägerverein das auf dem Grundstück befindliche Gebäude erwerben soll. Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses aus dem Jahr 2014, der die Standorterhaltung und Entwicklung als Ort für Kulturschaffende vorgegeben hat.

Dementsprechend benennt die Beschlussvorlage unter Beschlussvorschlag Nr. 1 den Grundsatz der Rechtseinräumung an den Trägerverein für das dort näher bezeichnete Grundstück und den Zweck der Erbbaurechtsbestellung sowie die vorgesehene Laufzeit.

In den Beschlussvorschlägen Nr. 2 und 3 sind die Höhe des Erbbauzinses einschließlich Ermäßigungsoptionen und die Höhe des Kaufpreises für das Gebäude genannt.

Beschlussvorschlag Nr. 4 regelt den Grundsatz, dass alle Durchführungskosten für die Erbbaurechtsbestellung vom Trägerverein zu tragen sind.

Die Begründung der Vorlage erläutert die Details der Vertragskonditionen, insbesondere wie die Preise ermittelt wurden.

In der o.g. Sitzung des Kulturausschusses wurde die Frage der Behandlung der Vorlage in nicht-öffentlicher oder öffentlicher Sitzung kontrovers diskutiert. Die Verwaltung hat für die nicht-öffentliche Behandlung verwiesen auf die überwiegenden Gemeinwohlinteressen der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Vertragskonditionen betreffen Preise, Laufzeit und künftiger Verhandlungssituationen bei etwa gleich gelagerten Fällen. Die Verwaltung wies ergänzend darauf hin, dass das Bekanntwerden der Vertragskonditionen bei anderen Interessenten für das fragliche Grundstück, das eine besonders exponierte Lage aufweise, zu Neid und Gier führen könne.

Seitens des Ausschussvorsitzenden wurde laut Protokoll angeführt, dass gerade bei öffentlichen Grundstücksgeschäften dem möglichen Verdacht von Kungelei und Vetternwirtschaft am besten dadurch wirkungsvoll entgegen getreten werden könne, indem die jeweiligen Entscheidungsgrundlagen öffentlich gemacht werden. Bei der Verwaltungsvorlage handele es sich um eine kulturpolitische Entscheidung, deren Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar dargestellt seien, sodass eine öffentliche Diskussion nicht zu fürchten sei.

. . .

Ergebnis der Rechtsprüfung:

Berechtigte Interessen einzelner, die vorliegend eine nicht-öffentliche Behandlung erfordern, sind im Hinblick auf die Rechtsform des Vertragspartners als eingetragener Verein nicht erkennbar. Insbesondere offenbart die Vorlage keine als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Vereins zu bewertende Informationen.

In der Verwaltungsvorlage werden die Grundlagen und Höhe des zu vereinbarenden Erbbauzinses und des Gebäudekaufpreises sowie Laufzeit und evtl. Erbbauzinsermäßigungsmöglichkeiten im Detail benannt, einschließlich deren Ableitung. Insofern kommt der von der Verwaltung angeführte Belang der überwiegenden Gemeinwohlinteressen zum Tragen. Gründe des öffentlichen Wohls liegen insbesondere dann vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen internen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (so auch Erlass des Innenministeriums vom 22.05.2012, Amtsblatt S. 514). Insbesondere wenn die Gemeinde aus einer öffentlichen Beratung finanziellen Schaden nehmen kann, fordern öffentliche Belange die Ausschließung der Öffentlichkeit. Dies wird z.B. bejaht, wenn dem Bürgermeister fest umgrenzte Verhandlungsspielräume für bevorstehende privatrechtliche Rechtsgeschäfte gegeben werden sollen. Das OVG Münster vertritt überdies die Auffassung, dass Verträge über Grundstücke (insbesondere Grundstückskaufverträge Erbbaurechtsverträge und Mietverträge) generell zu den Angelegenheiten gehören, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, da es regelmäßig nicht dem Gemeinwohlinteresse entspreche, wenn die Vertragskonditionen, die die Gemeinde im Einzelfall zu gewähren bereit ist, öffentlich beraten würden, da dies die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen mit anderen Vertragspartnern schwächen könnte (OVG Münster, Beschluss vom 02.03.2018, 15 A 265/17, zitiert nach Juris).

Vorliegend ist von einem solchen überwiegenden Gemeinwohlinteresse der Hansestadt Lübeck an einer vertraulichen Beratung der Vertragskonditionen der Erbbaurechtsbestellung im Hinblick auf künftige Grundstücksvertragsverhandlungen mit vergleichbaren etwa kulturellen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Projektträgern auszugehen. Der Umstand, dass nach Vorschlag der Verwaltung die Preisbildung sich regelmäßig nach den Bodenwerten bemisst und deshalb die Ermittlung der Erbbauzinshöhe grundsätzlich transparent ist, beruht zunächst einmal auf entsprechenden Grundsatzbeschlüssen der Bürgerschaft. Gleichwohl besteht für die Beratung des konkreten Einzelfalles in den Gremien ein schutzwürdiges öffentliches Vertraulichkeitsinteresse, da die Bürgerschaft berechtigt ist, im Rahmen der Beratung einer Grundstücksangelegenheit abweichend von ihren Grundsatzbeschlüssen in Einzelfällen abweichende Konditionen zu beschließen bzw. zu verlangen.

Vertraulicher Beratungsbedarf kann sich auch hinsichtlich der Kaufpreishöhe für das Gebäude ergeben. Der Umstand, dass der der Verwaltung vorgeschlagene Preis auf einem Verkehrswertgutachten beruht, führt nicht dazu, dass die Politik diesen Vorschlag zwingend umzusetzen hat. Im Rahmen einer Gremienberatung käme z.B. auch in Betracht, die Preisgestaltung mit Zu- oder Abschlägen zu versehen.

Die Entscheidung über die Zuordnung zum nicht-öffentlichen Teil kann verfahrensmäßig im Vorwege nicht davon abhängig gemacht werden, ob vor Eintritt in die Beratung der Angelegenheit bereits Änderungsanträge vorliegen. Diese können nach der Geschäftsordnung der Bürgschaft während der Beratung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

. . .

Die endgültige Zuordnung der Verwaltungsvorlage zum öffentlichen Sitzungsteil und deren umfängliche Beratung in öffentlicher Sitzung würde einen rechtswidrigen Verstoß gegen die nach § 46 Abs. 8 GO zu wahrenden Gemeinwohlbelange darstellen.

Weiteres Verfahren

Der Widerspruch hat gemäß § 47 Abs. 2 GO zur Folge, dass der Ausschuss über die beantragte Zuordnung zum nicht-öffentlichen Teil in der nächsten Sitzung nochmals beraten und beschließen muss. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt die Bürgerschaft über den Widerspruch.

Im Hinblick auf die durch den einstimmigen Vertagungsbeschluss erkennbare Bereitschaft des Ausschusses die Frage der Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Behandlung der Vorlage bzw. das Vorliegen eines Widerspruchsfalls prüfen zu lassen und ggf. zu korrigieren, wird empfohlen, einen geänderten Verfahrensantrag zur Abstimmung zu stellen.

Zur rechtmäßigen Wahrung sowohl des bestehenden Gemeinwohlinteresses an einer nicht-öffentlichen Beratung, als auch des bestehenden öffentlichen Interesses an einer öffentlichen Beratung der vertraglichen Absicherung des konkreten Kulturprojekts kommt in Betracht, die Angelegenheit sowohl in öffentlicher, als auch nicht-öffentlicher Sitzung zu erörtern. Dies wurde in der Vergangenheit in vergleichbaren Konstellationen bereits praktiziert und wird auch von der einschlägigen Kommentierung (Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, Anm. 13 zu § 35 Abs. 1 GO) empfohlen. Hierfür wäre sicherzustellen, dass die Verwaltungsvorlage, die schutzwürdige Vertragskonditionen wie Preise, Preisermittlungsgrundlagen und Laufzeit benennt, dem nicht-öffentlichen Sitzungsteil zugeordnet wird.

In öffentlicher Sitzung könnte die Absicht, das Kulturprojekt durch Erbbaurechtsbestellung und Verkauf des Gebäudes an den Trägerverein abzusichern, ohne Nennung der Vertragsdetails beraten werden.

Erforderlich hierfür wäre für die nächste Sitzung des Ausschusses die Aufnahme der Angelegenheit „**Bestellung eines Erbbaurechts in Lübeck, Wallstraße“** sowohl im nicht-öffentlichen, als auch im öffentlichen Teil der Tagesordnung sowie eine entsprechende Beschlussfassung. Der Verfahrensantrag wäre wie folgt zu formulieren:

> **Unter Abänderung des am 11.02.2019 gefassten Beschlusses wird die Verwaltungsvorlage VO/2019/06962 dem nicht-öffentlichen Sitzungsteil zugeordnet. Im öffentlichen Teil wird ein gleichlautender Tagesordnungspunkt „Bestellung eines Erbbaurechts in Lübeck, Wallstraße“ aufgenommen mit der Maßgabe, dass die Beratung der Vertragsdetails wie Preise, Preisgrundlagen und Laufzeit ausschließlich nicht-öffentlich erfolgt.**

Für eine wirksame Beschlussfassung wäre gemäß § 46 Abs. 12 i.V.m. § 35 Abs. 2 GO die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Auszug aus der Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege am 11.03.2019 (Wahlperiode 2018 bis 2023)

Nichtöffentlicher Teil:

zu 10 Beschlussvorlagen

zu 10.1 Bestellung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Wallstraße
Vorlage: VO/2019/06962

zu 10.1.1 Beratung über den Widerspruch des Bürgermeisters zur Vorlage VO/2019/06962

Frau Senatorin Weiher legt noch einmal den Standpunkt der Verwaltung dar und geht auf den Widerspruch des Bürgermeisters ein.

Nachfragen von Herrn Koch zum rechtlichen Verfahren beantwortet Herr Stolzenberg.

Herr Petereit spricht sich für eine Grundsatzentscheidung über eine öffentliche oder nichtöffentliche Beratung solcher Angelegenheiten aus, welche jedoch unabhängig vom vorliegenden Fall getroffen werden solle.

Es diskutieren die AM Herr Lorenzen und Herr Petereit über das Gemeinwohlinteresse und das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Herr Stolzenberg geht auf das im Widerspruch verwiesene Urteil des OVG Münster ein und merkt an, dass dies nicht als Präzedenzfall angeführt werden könne, da in Schleswig-Holstein im Jahre 2012 eine Gesetzesnovelle erfolgte und die Gesetzesregelung seit dem eine Andere sei.

Aus dem Wortbeitrag von Herrn Steffen ergibt sich der Antrag auf Vertagung des TOP`s, da Herr Neskovic nicht anwesend sein könne.

Abstimmungsergebnis:
Dem Antrag auf Vertagung wird bei 1 – Jastimme, 14 – Neinstimmen und 0 Stimmenenthaltungen mehrheitlich nicht stattgegeben.

Herr Stolzenberg bittet um Abstimmung über die Stattgabe des Widerspruchs des Bürgermeisters gegen den Verfahrensbeschluss des Ausschusses in der Sitzung vom 11.02.2019, den Tagesordnungspunkt 5.3 betr. Bestellung eines Erbbaurechts in Lübeck, Wallstraße mit der Vorlage Nr. 2019/06962 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:
Der Widerspruch wird bei 7 – Jastimmen, 6 – Neinstimmen und 2 Stimmenenthaltungen zurückgewiesen, da die 2/3 - Mehrheit nicht erfüllt ist.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07517
öffentlich

Lübeck, 24.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 1 GO
Hier: Widerspruch gegen den Verfahrensbeschluss zu TOP 15.1 - VO/2019/06962
betr.: Zuordnung zum öffentlichen Sitzungsteil - Sitzung der Bürgerschaft am 28.03.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Verfahrensbeschluss der Bürgerschaft vom 28.03.2019, die Vorlage mit der Nummer VO/2019/06962 zum öffentlichen Teil der Sitzung zuzuordnen wird aufgehoben. Die Vorlage VO/2019/06962 wird unter Aufhebung des Verfahrensbeschlusses in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: Die verfahrensmäßige Abstimmung mit 1.300 – Bereich Recht – ist erfolgt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 43 Abs. 1 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
§ 43 der Gemeindeordnung (GO) regelt Widersprüche gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung. Gemäß § 43 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Beschluss der Bürgerschaft, der das Recht verletzt, zu widersprechen.

Der Bürgermeister hat am 04.04.2019 gegen den oben genannten Bürgerschaftsbeschluss vom 28.03.2019 Widerspruch (siehe Anl. 1) eingelegt und fordert die Bürgerschaft auf, den Zuordnungsbeschlusses betreffend die Vorlage mit der Nummer VO/2019/06962 zum öffentlichen Teil aufzuheben und deren Zuordnung zum nicht-öffentlichen Teil zu beschließen. Hierfür ist gemäß § 35 Abs. 2 GO die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder erforderlich. Bis zur erneuten Entscheidung der Bürgerschaft hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Bürgermeister gem. § 43 Abs. 3 GO schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu. In diesem Fall bleibt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht bestehen.

Anlagen:
Anlage 1 - Widerspruch

Gabriele Schopenhauer
Stadtpräsidentin

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck; D-23539 Lübeck

Der Bürgermeister

äude: Rathaus
mmer: 1
0451) 1 22 -1000
Fax (0451) 1 22 -1009
e-mail: buergermeister@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: JL/Vsk
Datum: 04.04.2019

Frau Stadtpräsidentin
Gabriele Schopenhauer

im Hause

Hansestadt Lübeck
Büro der Bürgerschaft
Eing. 05. April 2019
Az. Anl.

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 28.03.2019
hier: Widerspruch gegen den Verfahrensbeschluss zu TOP 15.1 VO/2019/06962 betr. Zuordnung zum öffentlichen Sitzungsteil

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

in obiger Sitzung ist für den Tagesordnungspunkt 15.1 von der Verwaltung mit der Vorlage Nr. 2019/06962 betr. Bestellung eines Erbbaurechts in Lübeck, Wallstraße die nicht-öffentliche Beratung beantragt worden. Bei der Abstimmung über diesen Antrag unter Tagesordnungspunkt 1, Ziff. 4, haben von den anwesenden 47 Bürgerschaftsmitgliedern 29 der nicht-öffentlichen Beratung zugestimmt, 18 Mitglieder stimmten für die öffentliche Beratung. Die nach § 35 Abs. 2 S. 3 GO erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde somit nicht erreicht.

Gegen diese Beschlussfassung habe ich in der Sitzung zu Protokoll Widerspruch gemäß § 43 Abs. 1 GO erklärt. Der Verfahrensbeschluss der Zuordnung der Vorlagenummer VO/2019/06962 zur Beratung in öffentlicher Sitzung ist rechtswidrig.

Gemäß § 43 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Beschluss der Bürgerschaft, der das Recht verletzt, zu widersprechen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerspruch sind vorliegend erfüllt, soweit eine öffentliche Beratung der vertraglichen Konditionen betreffend Preise, Preisermittlungsgrundlagen und Laufzeit in den Beschlussvorschlägen einschließlich entsprechender Begründung erfolgen soll, da hierin ein Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Satz 2 GO läge.

Gemäß 35 Abs. 1 GO sind die Sitzungen der Bürgerschaft öffentlich. Für die Bürgerschaft besteht jedoch eine Rechtspflicht, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, ein Ermessensspielraum besteht hier nicht.

Der unter TOP 15.1 zur Beratung angemeldete Gegenstand betrifft die Umsetzung bzw. Absicherung eines Kulturprojekts auf dem Grundstück in der Wallstraße 3-5 dadurch, dass mit dem Trägerverein eine Erbbaurechtsbestellung für den Betrieb einer Galerie bzw. eines Atelierhofs auf dem Grundstück vereinbart werden und der Trägerverein das auf dem Grundstück befindliche Gebäude erwerben soll. Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses aus dem Jahr 2014, der die Standorterhaltung und Entwicklung als Ort für Kulturschaffende vorgegeben hat.

Dementsprechend benennt die Beschlussvorlage unter Beschlussvorschlag Nr. 1 den Grundsatz der Rechtseinräumung an den Trägerverein für das dort näher bezeichnete Grundstück und den Zweck der Erbbaurechtsbestellung sowie die vorgesehene Laufzeit.

In den Beschlussvorschlägen Nr. 2 und 3 sind die Höhe des Erbbauzinses einschließlich Ermäßigungsoptionen und die Höhe des Kaufpreises für das Gebäude genannt.

Beschlussvorschlag Nr. 4 regelt den Grundsatz, dass alle Durchführungskosten für die Erbbaurechtsbestellung vom Trägerverein zu tragen sind.

Die Begründung der Vorlage erläutert die Details der Vertragskonditionen, insbesondere wie die Preise für den Erbbauzins und den Kaufpreis für das Grundstück ermittelt wurden.

Die Frage der Behandlung der Vorlage in nicht-öffentlicher oder öffentlicher Sitzung wurde bereits in der Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege kontrovers diskutiert. Die Verwaltung hat für die nicht-öffentliche Behandlung verwiesen auf die überwiegenden Gemeinwohlinteressen der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der Vertragskonditionen betreffend Preise, Laufzeit und künftiger Verhandlungssituationen bei etwa gleich gelagerten Fällen. Die Verwaltung wies ergänzend darauf hin, dass das Bekanntwerden der Vertragskonditionen bei anderen Interessenten für das fragliche Grundstück, das eine besonders exponierte Lage aufweise, zu Neid und Gier führen könne.

Berechtigte Interessen einzelner, die vorliegend eine nicht-öffentliche Behandlung erfordern, sind im Hinblick auf die Rechtsform des Vertragspartners als eingetragener Verein nicht erkennbar. Insbesondere offenbart die Vorlage keine als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des als Vertragspartner vorgesehenen Vereins zu bewertende Informationen.

In der Verwaltungsvorlage werden die Grundlagen und Höhe des zu vereinbarenden Erbbauzinses und des Gebäudekaufpreises sowie Laufzeit und evtl. Erbbauzinsermäßigungsmöglichkeiten im Detail benannt, einschließlich deren Ableitung. Insofern kommt der von der Verwaltung angeführte Belang der überwiegenden Gemeinwohlinteressen zum Tragen. Gründe des öffentlichen Wohls liegen insbesondere dann vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen internen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (so auch Erlass des Innenministeriums vom 22.05.2012, Amtsblatt S. 514). Insbesondere wenn die Gemeinde aus einer öffentlichen Beratung finanziellen Schaden nehmen kann, fordern öffentliche Belange die Ausschließung der Öffentlichkeit. Dies wird z.B. bejaht, wenn dem Bürgermeister fest umgrenzte Verhandlungsspielräume für bevorstehende privatrechtliche Rechtsgeschäfte gegeben werden sollen. Das OVG Münster vertritt überdies die Auffassung, dass Verträge über Grundstücke (insbesondere Grundstückskaufverträge Erbbaurechtsverträge und Mietverträge) generell zu den Angelegenheiten gehören, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, da es regelmäßig nicht dem Gemeinwohlinteresse entspreche, wenn die Vertragskonditionen, die die Gemeinde im Einzelfall zu gewähren bereit ist, öffentlich beraten

...

würden, da dies die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen mit anderen Vertragspartnern schwächen könnte (OVG Münster, Beschluss vom 02.03.2018, 15 A 265/17, zitiert nach Juris).

Vorliegend ist von einem solchen überwiegenden Gemeinwohlinteresse der Hansestadt Lübeck an einer vertraulichen Beratung der Vertragskonditionen der Erbbaurechtsbestellung im Hinblick auf künftige Grundstücksvertragsverhandlungen mit vergleichbaren etwa kulturellen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Projektträgern auszugehen. Der Umstand, dass nach Vorschlag der Verwaltung die Preisbildung sich regelmäßig nach den Bodenwerten bemisst und deshalb die Ermittlung der Erbbauzinshöhe grundsätzlich transparent ist, beruht zunächst einmal auf entsprechenden Grundsatzbeschlüssen der Bürgerschaft. Gleichwohl besteht für die Beratung des konkreten Einzelfalles in den Gremien ein schutzwürdiges öffentliches Vertraulichkeitsinteresse, da die Bürgerschaft berechtigt ist, im Rahmen der Beratung einer Grundstücksangelegenheit abweichend von ihren Grundsatzbeschlüssen in Einzelfällen andere Konditionen zu beschließen bzw. zu verlangen.

Vertraulicher Beratungsbedarf kann sich auch hinsichtlich der Kaufpreishöhe für das Gebäude ergeben. Der Umstand, dass der von der Verwaltung vorgeschlagene Preis auf einem Verkehrswertgutachten beruht, führt nicht dazu, dass die Politik diesen Vorschlag zwingend umzusetzen hat. Im Rahmen einer Gremienberatung käme z.B. auch in Betracht, die Preisgestaltung mit Zu- oder Abschlägen zu versehen.

Die Entscheidung über die Zuordnung zum nicht-öffentlichen Teil kann verfahrensmäßig im Vorwege nicht davon abhängig gemacht werden, ob vor Eintritt in die Beratung der Angelegenheit bereits Änderungsanträge vorliegen. Diese können nach der Geschäftsordnung der Bürgschaft während der Beratung der Angelegenheit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden.

Die Zuordnung der Verwaltungsvorlage zum öffentlichen Sitzungsteil und deren umfängliche Beratung in öffentlicher Sitzung würde einen rechtswidrigen Verstoß gegen die nach § 35 Abs. 1 S. 2 GO zu wahrenden Gemeinwohlbelange darstellen.

Zur rechtmäßigen Wahrung sowohl des bestehenden Gemeinwohlinteresses an einer nicht-öffentlichen Beratung, als auch des bestehenden öffentlichen Interesses an einer öffentlichen Beratung der vertraglichen Absicherung des konkreten Kulturprojekts kommt in Betracht, die Angelegenheit sowohl in öffentlicher, als auch nicht-öffentlicher Sitzung zu erörtern. Dies wurde in der Vergangenheit in vergleichbaren Konstellationen bereits praktiziert und wird auch von der einschlägigen Kommentierung (Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, Anm. 13 zu § 35 Abs. 1 GO) empfohlen. Hierfür wäre sicherzustellen, dass die Verwaltungsvorlage, die schutzwürdige Vertragskonditionen wie Preise, Preisermittlungsgrundlagen und Laufzeit benennt, dem nicht-öffentlichen Sitzungsteil zugeordnet wird.

In öffentlicher Sitzung könnte die Absicht, das Kulturprojekt durch Erbbaurechtsbestellung und Verkauf des Gebäudes an den Trägerverein abzusichern, ohne Nennung der wirtschaftlichen Vertragsdetails beraten werden. Dies gilt insbesondere auch für den (Ergänzung-) Antrag der Fraktion Die Unabhängigen unter Tagesordnungspunkt 10.27, VO/2019/07448.

...

Gemäß § 43 Abs. 2 GO lege ich gegen den Verfahrensbeschluss der Zuordnung der Vorlage in den öffentlichen Sitzungsteil Widerspruch ein und beantrage,

die Bürgerschaft möge beschließen,

die Vorlage-Nr. 2019/06962 wird unter Aufhebung des Verfahrensbeschlusses vom 28.03.2019 in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

Die antragsgemäße Beschlussfassung erfordert gemäß § 35 Abs. 2 GO eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

Zum möglichen weiteren Verfahren gebe ich den Hinweis, dass für den Fall, dass auch die erneute Beschlussfassung der Bürgerschaft das Recht verletzt, ich gemäß § 43 Abs. 3 GO verpflichtet bin, einen solchen Beschluss binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zu beanstanden.
Gegen die Beanstandung, die wie der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, besteht die Möglichkeit der Erhebung der Feststellungsklage durch die Gemeindevertretung vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht. Für den Fall einer Klageerhebung bleibt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07070
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Stadt-Grün verbindet - Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.03.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Stadtgrün-Schwerpunkte Stadt-Gärten, Stadt-Plätze, Stadt-Wege, Stadt-Flur und halbprivate Nutzungsformen gelten die im Grundlagenbericht formulierten Ziele der Freiraumversorgung in der Hansestadt Lübeck.
2. Mit der Erstellung des Freiraumentwicklungsplans wird gruppe F Landschaftsarchitekten beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zu Punkt 1.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
5.610 Stadtplanung und Bauordnung

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig, die Belange werden in der Planungsphase berücksichtigt.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: § 8 GO SH und § 1 BNatSchG

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

1. Anlass

Problem

Öffentliche Freiräume sind ein bedeutsamer Teil der städtischen Infrastruktur. Sie erfüllen vielfältige soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und identitätsstiftende Funktionen. Die Intensität der Aktivitäten und der Nutzungen von urbanen Freiräumen nimmt in den Städten deutlich zu. Eine durch den demografischen Wandel und die Veränderungen in der Arbeitswelt „bunter“ werdender Gesellschaft stellt diversifizierte Nutzungs- und Aneignungsinteressen an die urbanen Freiräume. Hierzu zählen unterschiedlichste Sport- und Bewegungsarten sowie gärtnerische Aktivitäten, die vermehrt ohne feste Bindung an klassische Vereinsstrukturen oder Institutionen in urbanen Freiräumen ausgeübt werden. Angesichts der zunehmenden Zahl an Einpersonenhaushalten in den Städten gewinnen auch soziale Kontakte in Form von Ausstauch und Begegnung in den öffentlichen Freiräumen an Bedeutung. Ebenso ist eine Belebung vieler Freiräume zu beobachten – sei es durch Außengastronomie, temporäre Events oder durch informelle und formelle Aktivitäten im öffentlichen Grün. Schließlich beeinflusst auch der Klimawandel die intensivere Nutzung urbaner Freiräume. Milder werdende Durchschnittstemperaturen und vermehrt auftretende Wärmeperioden verlängern die Nutzungszeiten im Freiraum und steigern gleichzeitig die Bedeutung schattenspendender und für Abkühlung sorgender Freiräume. Besonders in wachsenden Städten rücken die Frei- und Grünräume zunehmend in den Fokus.

Im Zuge der Innenentwicklung werden Städte und Stadtregionen räumlich kompakter und baulich verdichtet. Dadurch werden die Freiräume flächenmäßig knapper und gleichzeitig von mehr Menschen intensiver und diversifizierter genutzt. Gleichzeitig verstärken sich in den dichter werdenden Städten die Auswirkungen des Klimawandels und der höheren Versiegelung bzw. der dichteren Baumassen gegenseitig. In der Folge sind mehr hitzebelastete Stadtteile sowie höhere Schäden und Kosten bei Starkregenereignissen zu erwarten bzw. bereits zu beobachten. Daher müssen urbane Freiräume widerstandfähiger und multifunktionaler gestaltet werden. Denn sie sollen möglichst viele Funktionen erfüllen: von der Erholung, der Kommunikation, über die Regenwasserspeicherung und Kühlung bis zur biologischen Vielfalt. Insbesondere das Stadtgrün ist hier ein Hoffnungsträger, um die Städte von den Auswirkungen veränderter klimatischer Bedingungen und dichter werdender Stadtstrukturen zu entlasten.

Der öffentliche Freiraum kommt in Lübeck seinen vielfältigen Aufgaben nicht mehr nach. Seit den 90er Jahren steigt die zu unterhaltende Fläche stetig an, da sich durch jedes neue Baugebiet auch die öffentlichen Freiräume erweitern. Gleichzeitig entwickeln sich die zur Verfügung stehenden Ressourcen rückläufig. Die Haushaltslage führt dazu, dass weder eine qualitativ ausreichende Grünversorgung gewährleistet wird noch eine werterhaltende Pflege der Anlagen möglich ist. Die „Mangelbewirtschaftung“ führt bis auf wenige Ausnahmen zu einer stadtweiten Vernachlässigung der Grünanlagen und dadurch zu einem schnelleren Sanierungsbedarf. Die aus der Standardreduzierung resultierende Monotonie vieler Anlagen sowie der vielerorts ungepflegte Eindruck führen zu einer Attraktivitätssenkung für Bürger, potenzielle Neubürger und Touristen als auch zu mangelnden Lebensraum für die Entwicklung einer Artenvielfalt.

Lösung:

Es wird ein gesamtstädtisches Freiflächenkonzept entwickelt. Dieses Freiraumprogramm beschreibt Ziele und Entwicklungsperspektiven für die Versorgung, Gestaltung, Aufwertung und Unterhaltung der Grün- und Freiräume der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Konzept soll ein breiter Diskurs angestoßen werden, welche Qualitäten und Quantitäten sich Lübeck leisten soll, will und kann, wie der Spagat zwischen einer notwendigen Profilbildung der Hansestadt und den Rahmenbedingungen (Ressourcen, Demographie) zu schaffen ist, wo tatsäch-

lich die Handlungsschwerpunkte und Prioritäten der Zukunft liegen, aber auch wo ein gesamtstädtisch betrachteter, sinnvoller Rückbau bzw. Umbau möglich ist.

Das Freiraumprogramm besteht aus insgesamt zwei Bausteinen:
Teil 1: Grundlagen mit Zielvorgaben
Teil 2: Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Baustein „Grundlagen“ (Anlage 2) wurden für die strategische Freiraumversorgung fachliche Ziele erarbeitet. Diese Zielvorschläge dienen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien.

Auf Basis der beschlossenen Zielvorgaben wird ein Freiraumentwicklungsplan mit den notwendigen Maßnahmen erarbeitet und die dazu notwendigen Ressourcen transparent dargestellt. **Nach** Vorlage des Freiraumentwicklungsplans erfolgt eine erneute Beschlussfassung über die konkrete Ausgestaltung.

2. Lübecker Stadt-Grün

Im Grünbuch „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ (05|2015) legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine umfassende Bestandsaufnahme über die vielfältigen Funktionen und Vorteile des Stadtgrüns für Mensch, Stadtnatur und Stadtgesellschaft dar.

Vertiefende Informationen zur Bedeutung des Stadtgrüns finden Sie im Grundlagenbericht in Kap 2.2

> *„Urbane Parks, Grünflächen und Gärten verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sind Reserveflächen für Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisse, leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Sie sind zudem Orte der Erholung und der Umweltbildung, sie können das nachbarschaftliche Miteinander und die Integration sozialer und kultureller Milieus fördern und sie können das Wohlbefinden und die Lebensqualität in der Stadt verbessern.“*

Menschen ziehen wieder in die Städte zurück. Ihre Sehnsucht nach der Natur und ihr Verlangen nach deren Wohlfahrtswirkungen bringen sie mit. Das hat auch Folgen für das städtische Grünangebot. Immer mehr wird es zu einem zentralen Gradmesser für städtische Lebensqualität.

Lübeck hat einen wertvollen Bestand an öffentlichen Frei- und Grünräumen. 650 ha öffentliche Grünflächen (351 Parkanlagen, 173 Spielplätze, 5 Friedhöfe) verteilen sich über das Stadtgebiet. Hinzu kommt entlang der Infrastrukturbänder der Stadt das Begleitgrün mit ca. 141 ha unterschiedlicher Qualität.

Vertiefende Informationen zur Grünversorgung finden Sie im Grundlagenbericht in Kap 3

Lübeck ist eine grüne Stadt, dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dabei liegt ein zentrales Augenmerk auf der „Grünraumgerechtigkeit“: Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben das gleiche Recht auf hochwertige Versorgung mit Grün- und Freiräumen. Diese dienen besonders dem Alltagsleben und sind flächendeckend bereitzustellen. Der Grün- und Freiraum wertet Wohnquartiere auf. Geeignete Verbindungselemente sollen eine möglichst gleichmäßige Infrastrukturversorgung mit Grün- und Freiräumen sicherstellen. Die Entwicklung eines robusten Freiraumsystems und die Sicherung der erforderlichen Flächen ermöglichen es, auch künftigen Generationen in einer wachsenden Stadt hochwertige Grün- und Freiräume zur Verfügung zu stellen.

Das Grünangebot ist in den Stadtbezirken unterschiedlich ausgeprägt.

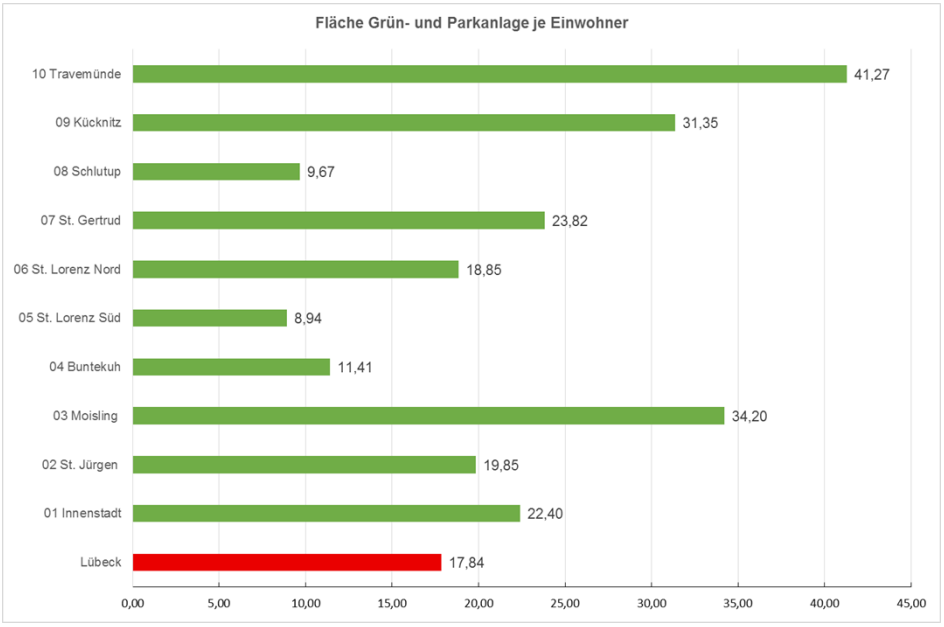

Abb.: Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen nach Stadtteilen

Die Flächengröße pro Stadtteil ist aber nur ein Kriterium. Einige Stadtteile haben zudem gut erreichbare Angebote für die Naherholung in der umgebenen Landschaft. Die unterdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen, wie z. B. in Schlutup relativiert sich dadurch etwas. Die Qualität von Freiräumen einer Stadt wird durch verschiedenste Funktionen bestimmt: durch z. B. die Nutzungsangebote, das Freisein von Lärm, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Verteilung in der Stadt, die Gestaltung oder die Naturnähe. Wesentlich ist auch, ob diese Freiräume öffentlich zugänglich und erlebbar sind, ob sich die Bewohner und Besucher darin wohl fühlen. Daher ist ein differenzierter Blick notwendig.

Finanzierung des öffentlichen Freiraums

Eine werterhaltende Pflege ist in Lübeck nicht mehr gewährleistet, zumal die Folgekosten für Unterhaltung und Instandsetzung bei neuen Grünflächen oft zu wenig berücksichtigt werden. Der tatsächliche Finanzbedarf für die fachlich adäquate Pflege und Unterhaltung öffentlichen Grüns ist in Lübeck seit vielen Jahren deutlich höher als die unter den teils prekären Haushaltsbedingungen bereitgestellten Mittel. Auch im interkommunalen Vergleich der KGSt liegt Lübeck mit 0,45 € / m² deutlich unter dem bundesweiten Medianwert (1,19 € / m²). Laut KGSt kann bei Orientierungswerten unterhalb des 25er Perzentils (0,61 €/ m²) von einem „reduzierten“ Pflegezustand ausgegangen werden, der max. die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten abzielt und nicht den Werterhalt der Anlagen forciert. Untersuchungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)[1] definieren als untersten Wert zur werterhaltenden Pflege ein Budget von 1,20 € je m² Grün- und Parkanlage. Auch die investiven Mittel bzw. die Festwerte erlauben keine kontinuierliche Sanierung der Anlagen. So müsste bspw. für den Werteerhalt der Grün- und Parkanlagen jährlich 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich sind es 400 T€. Die Situation wird sich mit der zunehmenden Verdichtung und der damit einhergehenden intensiveren Nutzung und Zuwachs der Flächen weiter verschärfen.

3. Zukunftsgerichtete Grünversorgung

Das Stadt-Grün bildet das Grundgerüst an Freiräumen, in das die Bebauung der Gesamtstadt eingebettet ist. Die Flächen des Stadt-Grüns sind sehr heterogen in Nutzung, Gestaltung und Ausstattung. Stadt-Grün erfüllt viele Funktionen. Die Herausforderungen an die Freiräume der Hansestadt Lübeck sind extrem vielfältig, zahlreiche

Vertiefende Informationen finden Sie im Grundlagenbericht im Kap. 4.2.

[1] Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, der im Rahmen der Fachkommission Stadtgrün den Deutschen Städtetag unterstützt

Nutzungsansprüche und Interessenlagen überlagern sich. Ein Park ist nicht nur ein Ort der Kontemplation, des Spazierengehens und des Naturgenusses, sondern auch Sportraum, Lesezimmer, Partyraum, Bildungsraum, Veranstaltungsraum und ein Raum für biologische Vielfalt.

Folgende, vielfältige Funktionen werden von Grün- und Freiflächen erfüllt:

Soziale Aspekte

Wohlbefinden

Ökologie Umwelt

Finanzen

Nach den von ihnen hauptsächlich zu erfüllenden Funktionen werden die öffentlichen Frei- und Grünanlagen in **Stadtgrün-Schwerpunkt** eingeteilt.

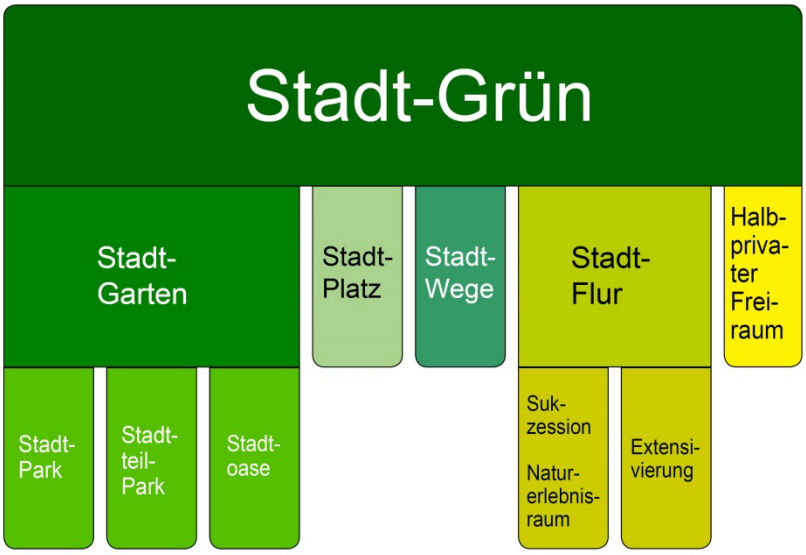

Für jeden Stadtgrün-Schwerpunkt wird eine Leitfunktion mit Zusatzfunktionen definiert. Zur Ermittlung der Leit- und Zusatzfunktionen werden die sozialen Aspekte, das Wohlbefinden, die Umweltaspekte und die ökonomischen Auswirkungen ins Verhältnis gesetzt. Aus dem Funktionsprofil lässt sich Ziel, Gestaltung und Aufwand der Pflege ableiten.

- **Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt**

Stadt-Gärten sind die grünen Visitenkarten der Stadt und der Stadtteile. Unter den Stadt-Gärten werden die gestalteten, öffentlichen Grünanlagen gefasst. Es wird zwischen Grünanlagen mit stadtweiter (**Stadt-Park**) und mit stadtteilbezogener Bedeutung (**Stadtteil-Park**) und der wohnungsnahen Grünversorgung (**Stadt-Oase**) differenziert.

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Wohlbefinden

Quantitative Ziele:
Ein Stadtteil-Park hat eine Flächengröße von mindestens 5 ha. Eine Versorgung der Einwohner im Einzugsbereich von min. 10 m2 Parkfläche ist sicherzustellen. Die Anlagen sind in 1.500 m erreichbar.

Weiterhin werden zur Nahversorgung öffentliche Grünanlagen als Stadt-Oasen angeboten, die in einer Entfernung von 300 - 500 m erreichbar sind. Pro Einwohner im Einzugsgebiet stehen 4 m^2 zur Verfügung.

- **Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens**

Stadt-Plätze sind zentrale Orte urbanen Lebens, eingebunden in eine spezifische städtebauliche Struktur. Es wird zwischen Plätzen mit stadtweiter und mit stadtteilbezogener Bedeutung unterschieden. Promenaden an den Wasseradern werden hier den Plätzen zugerechnet.

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Soziale Aspekte

- **Stadt-Wege – In Lübeck geht's gut!**

Mit den Stadt-Wegen sollen Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen wiederbelebt oder geschaffen werden. Mit dem zu entwickelnden Netz der Freiräume soll eine Wiedervernetzung der Lebensräume erreicht werden sowie eine neue Infrastruktur urbaner Mobilität entstehen.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele: Schwerpunkte Wohlbefinden, Ökologie/Umwelt

quantitative Ziele:
Für 50% der Hauptverkehrsstraßen gibt es alternative Stadt-Wege für Fußgänger und Radfahrende.
Die Vorgaben des Landschaftsplanes und des Bienenaktionsplanes werden umgesetzt.

- **Stadt-Flur –grüne Inseln und Stadtränder**

Der Schwerpunkt der Stadt-Flur ist Ökologie und Umwelt. Damit ergeben sich Optionen einer naturnäheren Entwicklung und damit Steigerung der Biodiversität, Möglichkeit der Naturerfahrungen und individuellen Aneignung der Flächen.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Sukzession: Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte
Extensivierung: Schwerpunkt Ökologie

Qualitative Ziele:
Stadt-Flur wird das gesamte Stadtgebiet durchdringen und in Teilen, dort wo ökologisch und landwirtschaftlich verträglich, in Verbindung mit Stadtwegen auch den Stadtrand ausbilden. Bei der Extensivierung bzw. der gelenkten Sukzession wird die Extensivierung von innen nach außen verstärkt, um eine Verbindung zur freien Landschaft zu erzielen. In Verbindung mit Stadt-Wegen bildet Stadt-Flur als Trittsteine ein Netz zwischen den Inseln der großflächigen Schutzgebiete.

- **Halbprivate Nutzungsformen**

“ **Neue Formen des Gärtnerns**

Die Beteiligung der Bürger der Stadt an neuen Nutzungskonzepten der Stadtlandschaft ist gewünscht. Von Bürgern gemeinschaftlich organisierte Gartenprojekte im eigenen Wohnumfeld, z.B. Urban Gardening, Selbsterntegärten, interkulturelle Gärten, Anlage von Obstwiesen sind hier als Stichworte zu nennen.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte.

Qualitative Ziele:
Initiativen werden durch Flächenbereitstellung auf Stadtquartierebene unterstützt. Damit können sich niederschwelligen Umwelt-Lernorten als kleinräumige Hotspots der städtischen Artenvielfalt und aktiv nutzbaren, selbst organisierten Räumen für Naturerlebnis entwickeln, insbesondere auch für nicht mit eigenen Gärten versorgte Bürgerinnen

4. Planungsauftrag

Auf Basis der vorliegenden Grundlagen und den festgeschriebenen Zielen erfolgt unter Einbeziehung der Bürger die Erarbeitung eines Freiraumentwicklungsplans. Eingebunden wird das Freiraumprogramm in das gesamtstädtische Konzept Lübeck überMorgen.

Vorgehensweise:

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

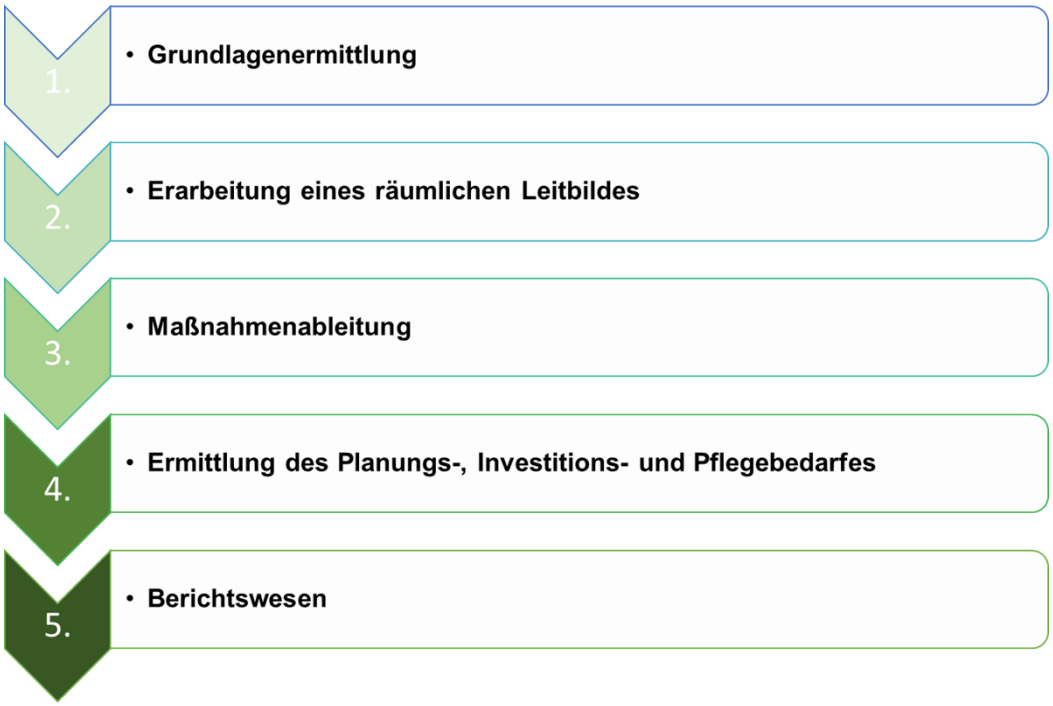

1. Grundlagenermittlung

Im Rahmen der Grundlagenermittlung werden die vorliegenden Karten, Daten und Gutachten gesichtet. Die Grundlagendaten werden auf Planungsrelevanz geprüft und als digitale Grundlagenkarten zusammengestellt. Die planungsrelevanten Sachverhalte werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen ermittelt und beschrieben.

Die Freiflächenversorgung in den Lübecker Stadtbezirken wird auf Grundlage der im 1. Teil des Freiraumprogramms vorgegebenen Ziele analysiert. Die Flächendaten der Grünanlagen werden bereits seit 2000 in einem digitalen Grünflächenmanagementsystems geführt. Diese werden mit den vorliegenden Grundlagendaten und demographischen Daten verschnitten.

Der Versorgungsgrad mit Freiflächen wird auf Bezirksebene analysiert. Die öffentlichen Freiräume werden den Stadt-Grün - Schwerpunkten zugeordnet. Dabei können sich Freiraumfunktionen vernetzen, überlagern und ergänzen. So kann z. B. die Grünanlage Wiesental

gleichzeitig den Schwerpunkt „Stadt-Teilpark“ wahrnehmen als auch Bestandteil eines Stadt-Weges sein

Unterversorgte Stadtgebieten werden herausgearbeitet. Für die Bewertung hinsichtlich der quantitativen Ziele werden zusätzlich die freie Landschaft, städtische Wälder, Kleingartenanlagen, weiteres öffentliches Grün wie z. B. die Parkanlagen in der Verantwortung der Kurbetriebe in Travemünde herangezogen.

2. Erarbeitung eines digitalen räumlichen Leitbildes

Im Rahmen einer räumlichen Analyse werden die erhobenen Gründaten mit anderen Planungen abgeglichen, um Synergien zu verdeutlichen. Mögliche Daten für die Verschneidung sind: Frischluftschneisen, Biokorridore, Senken und Fließwege, die z. B. von der UNV digital geführt werden, aber auch Planungen und Konzepte. Suchräume zur Ergänzung der Freiraumstrukturen werden dargestellt und Aufwertungspotentialen in bestehenden öffentlichen Freiräumen identifiziert.

Das Ergebnis der Analyse ist die räumlichen Darstellung der Zielerreichung, Potenziale und Defizite in Form von

- Flächen, die den Zielen entsprechen
- Herausarbeiten von unterversorgten Stadtgebieten
- Empfehlungen zu Neuausrichtung einzelner Freiflächen und deren zukünftigen Entwicklungsstandards
- fehlende Flächen, z. B. der Lückenschluss beim Stadt-Wegenetz

Das Ergebnis der Bewertung ist der Freiraumentwicklungsplan mit der räumlichen Darstellung der Zielerreichung, Potenziale und Defizite in Form von

- Flächen, die den Zielen entsprechen
- Entwicklungsmöglichkeit der vorhandenen Freiräume
- fehlende Flächen, z. B. der Lückenschluss beim Stadt-Wegenetz

Die gewonnenen Erkenntnisse werden zu einem digitalen räumlichen Leitbild für die Entwicklung von öffentlichen Freiräumen in der Stadt zusammengefasst.

3. Maßnahmenableitung

Es erfolgt ein systematischer Abgleich des Leitbildes mit dem Ist-Zustand der Flächen. Nach strategischen und pragmatischen Parametern, wie z. B. politische Prioritätensetzung zur Entwicklung einzelner Stadtquartiere, Synergien mit anderen Vorhaben und Planwerken, Kosten-/Nutzen-Abwägungen, Pilotcharakter der Flächenentwicklung, werden Prioritäten zur Flächenentwicklung gesetzt.

Bedeutsam ist auch der Aspekt der Umweltgerechtigkeit. Siedlungsbereiche mit einer hohen Verdichtung und einem geringen Anteil von privatem Grün erhalten eine höhere Gewichtung.

4. Ermittlung des Planungs-, Investitions- und Pflegebedarfes

Auf Grundlage der Prioritätensetzung werden einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung des räumlichen Leitbildes in Steckbriefen beschrieben. Die Steckbriefe beschreiben die nötigen Planungsschritte vom Ist-Zustand zur gewünschten Entwicklung mit grobem Investitionsbedarf (z. B. für Umstrukturierungen oder Flächenkauf) und zeitlicher Perspektive.

Mit der Zuordnung der Flächen zu Stadt-Grün-Schwerpunkten ändert sich ggfls. die Funktion und Nutzung und damit auch die Zuordnung zu Erhaltungs- und Pflegeklassen. Die daraus resultierenden Änderungen werden dargestellt und die Bewirtschaftungskosten ermittelt.

5. Berichtswesen

Zur Messung der Zielerreichung der funktionalen und quantitativen Ziele werden Kennzahlen erarbeitet und ein Berichtswesen installiert.

“ Partizipation

Das Freiraumprogramm setzt die Weichen für die zukünftige Freiraumversorgung der Lübecker Bürger. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Programm von der Mehrheit der

Lübecker Bürger und Bürgerinnen mitgetragen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu aufgefordert werden, vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele die Vorschläge der Verwaltung zu bewerten und eigene, alternative Vorschläge zu formulieren. Dadurch soll deutlich werden, in welchen Bereichen die Bürgerinnen und Bürger die Änderungen eher tolerieren bzw. befürworten und in welchen Bereichen diese nicht akzeptiert werden.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein informelles, indirekt-demokratisches Beteiligungsangebot und nicht um eine Form direkter oder repräsentativer Demokratie. Das bedeutet, dass die Ergebnisse nicht unmittelbar in das Freiraumprogramm einfließen, sondern vermittelt über die Beratungs- und Entscheidungsgremien der gewählten Politikerinnen und Politiker Auswirkungen haben. Die Bürgerinnen und Bürger treten bei dem Verfahren also als Beraterinnen und Berater auf. Ihre Bewertungen, Vorschläge und Kommentare werden der Politik als Beratungsinput bereitgestellt. Letztendlich wird und muss die Politik darüber entscheiden, welche der durch die Bürgerinnen und Bürger bewerteten und eingebrachten Vorschläge Berücksichtigung finden sollen und welche nicht.

Folgende Bausteine sind angedacht:

- Auswertung der Lübecker Bürgerbefragung aus dem Jahre 2013, ergänzende Befragung der Bürger an ausgewählten Standorten
- Bildung eines Projektbeirates während der Planungsphase aus Vertretern der Verwaltung, der Fraktionen, NGOs
- Eine Informations- und Beteiligungsveranstaltungen in den Stadtteilen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Vorstellung des Entwurfs, der Kategorisierung des Stadt-Grüns und die damit verbundenen Änderungen
- Stadtteilbezogene Information der Bürger und Bürgerinnen auf den Wochenmärkten
- Beteiligung von Kinder und Jugendlichen in den mit der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung abzustimmenden Formaten
- Vorstellung des Entwurfs des Freiraumentwicklungsplans in den verschiedenen Gremien, wie Kücknitzer Runde, Vorwerker Runde, St. Jürgen Runde, AGU, usw.
- Informationsportal im Internet mit Kommentarfunktion
- Diskussion des Entwurfes im Bau- und Umweltausschuss
- Abwägung und Einarbeitung der Änderungswünsche
- Beschluss des Freiraumentwicklungsplanes

Kosten:

Mit dem Planungsauftrag wird **gruppe F Landschaftsarchitekten** beauftragt. gruppe F Landschaftsarchitekten aktualisiert zurzeit den Klimalandschaftsplan und ermittelt in diesem Projekt bereits grundlegende Daten. Mit der Beauftragung werden Synergien erzeugt und damit Kosten minimiert.
Die Kosten für die Erstellung des Freiraumentwicklungsplanes liegen bei ca. 95.000 €.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung des Auftrages sind im Produktsachkonto 551001.000.7431007 geordnet.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Stadt-Grün verbindet – Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen – Teil 1: Grundlagen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:5.660 - Stadtgrün und Verkehr **Anlage zur Vorlage vom 28.01.2019**
Produkt: 551001 **VO-Nr.: 2019/07070**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2019	2020	2021	2022
Erträge				
Aufwendungen	-95.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-95.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-95.000,00			
Saldo Finanzplan	-95.000,00	0,00	0,00	0,00

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Aufwendungen:	551001 000.5431007	Öffentl. Grün- und Landschaftsbau-Sachverst.-, Gerichts- u.ä.Kosten	-95.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-95.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	551001 000.7431007	Öffentl. Grün- und Landschaftsbau-Sachverst.-, Gerichts- u.ä.Kosten	-95.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-95.000,00

Hansestadt LÜBECK

Ein Teilprojekt von
LÜBECK überMORGEN

Stadt-Grün verbindet

Freiraumprogramm für öffentliche Grün- und Freiflächen

Teil 1 - Grundlagen

Stadtgrün und Verkehr
2018

Inhalt

1. Anlass 4

1.1 Grün ist die neue Sehnsuchtsfarbe 5

1.2 Infrastruktur des Alltagslebens sicherstellen 5

1.3 Finanzierung des öffentlichen Grüns 6

1.4 Wandel gestalten 7

2. Freiraum im Wandel 8

2.1 Der Freiraum – ein Teil der Stadt 8

2.2 Bedeutung von Stadtgrün 9

2.3 Herausforderungen für den Lübecker Freiraum 10

2.3.1 Kompakte, wachsende Stadt 10

2.3.2 Klimawandel – Klimaanpassung 11

2.3.3 Wasser in der Stadt 12

2.3.4 Naturerfahrung und Biodiversität 12

2.3.5 Sozio-demografischer Wandel 13

2.3.6 Mobilität und Bewegungskultur 13

2.3.7 Multicodierung der Grünflächen 14

3. Grünversorgung 15

3.1 Quantitative und funktionale Versorgung mit öffentlichen Grünflächen 15

3.2 Grünflächenbestand in den Stadtteilen im Einzelnen 17

3.2.1 Innenstadt 17

3.2.2 St.- Jürgen 18

3.2.3 Moisling 19

3.2.4 Buntekuh 20

3.2.5 St.- Lorenz- Süd 21

3.2.6 St.- Lorenz- Nord 22

3.2.7 St.- Gertrud 23

3.2.8 Schlutup 24

3.2.9 Kücknitz 25

3.2.10 Travemünde 26

4. Grünflächenbedarf 27

4.1 Grün im Spannungsfeld 27

4.2 Ziele der Freiraumversorgung für Lübeck 29

4.2.1 Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt 30

4.2.2 Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens 31

4.2.3 Stadt-Wege – In Lübeck geht´s gut! 32

4.2.4 Stadt-Flur – grüne Inseln und Stadtränder 32

4.2.5 Halbprivate Nutzungsformen 33

5. Nächste Schritte 34

1. Anlass

Problem

Öffentliche Freiräume sind ein bedeutsamer Teil der städtischen Infrastruktur. Sie erfüllen vielfältige soziale, ökologische, ökonomische, kulturelle und identitätsstiftende Funktionen. Der öffentliche Freiraum kommt in Lübeck seinen vielfältigen Aufgaben nicht mehr nach. Seit den 90er Jahren steigt die zu unterhaltende Fläche stetig an, gleichzeitig entwickeln sich die zur Verfügung stehenden Ressourcen rückläufig. Die Haushaltslage führt dazu, dass weder eine qualitativ ausreichende Freiraumversorgung gewährleistet wird noch eine werterhaltende Pflege der Anlagen möglich ist. Die „Mangelbewirtschaftung“ führt bis auf wenige Ausnahmen zu einer stadtweiten Vernachlässigung der Grünanlagen und dadurch zu einem schnelleren Sanierungsbedarf. Die aus der Standardreduzierung resultierende Monotonie vieler Anlagen sowie der vielerorts ungepflegte Eindruck führen zu einer Attraktivitätssenkung für Bürger und potenzielle Neubürger als auch zu mangelnden Lebensraum für die Entwicklung einer Artenvielfalt.

Lösung:

Es wird ein gesamtstädtisches Freiraumkonzept entwickelt. Dieses Freiraumprogramm beschreibt Ziele und Entwicklungsperspektiven für die Versorgung, Gestaltung, Aufwertung und Unterhaltung der Grün- und Freiräume der Hansestadt Lübeck. Mit diesem Konzept soll ein breiter Diskurs angestoßen werden, welche Qualitäten und Quantitäten sich Lübeck leisten soll, will und kann, wie der Spagat zwischen einer notwendigen Profilbildung der Hansestadt und den Rahmenbedingungen (Ressourcen, Demographie) zu schaffen ist, wo tatsächlich die Handlungsschwerpunkte und Prioritäten der Zukunft liegen, aber auch wo ein gesamtstädtisch betrachteter, sinnvoller Rückbau bzw. Umbau möglich ist.

Das Freiraumprogramm besteht aus insgesamt zwei Bausteinen:

- Teil 1: Grundlagen mit Zielvorgaben

- Teil 2: Freiraumentwicklungsplan mit Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Baustein „Grundlagen“ werden für die strategische Freiraumversorgung die Ziele definiert, auf Basis derer im Teil II Freiraumplan die Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet und die dazu notwendigen Ressourcen transparent dargestellt werden.

1.1 Grün ist die neue Sehnsuchtsfarbe

Die Menschen ziehen wieder in die Städte zurück. Ihre Sehnsucht nach der Freiheit in der Natur und ihr Verlangen nach deren Wohlfahrtswirkungen bringen sie mit. Das hat auch Folgen für das städtische Freiraumangebot. Immer mehr wird es zu einem zentralen Gradmesser für urbane Lebensqualität.

Das Ideal
Ja, das möchste:
Eine Villa im Grünen mit großer Terrasse,
vorn die Ostsee, hinten die Friedrichstraße;
mit schöner Aussicht, ländlich mondän,
vom Badezimmer die Zugspitze zu sehn,
- aber abends zum Kino hast dus nicht weit.
Kurt Tucholsky (1927)

Die Bedeutung des urbanen Grün ist hoch. Dies zeigen auch die Ergebnisse der 2013 durchgeführten Bürgerbefragung in Lübeck. Für 98,77 % der befragten Bürger sind Grün- und Parkanlagen sehr wichtig bzw. wichtig.

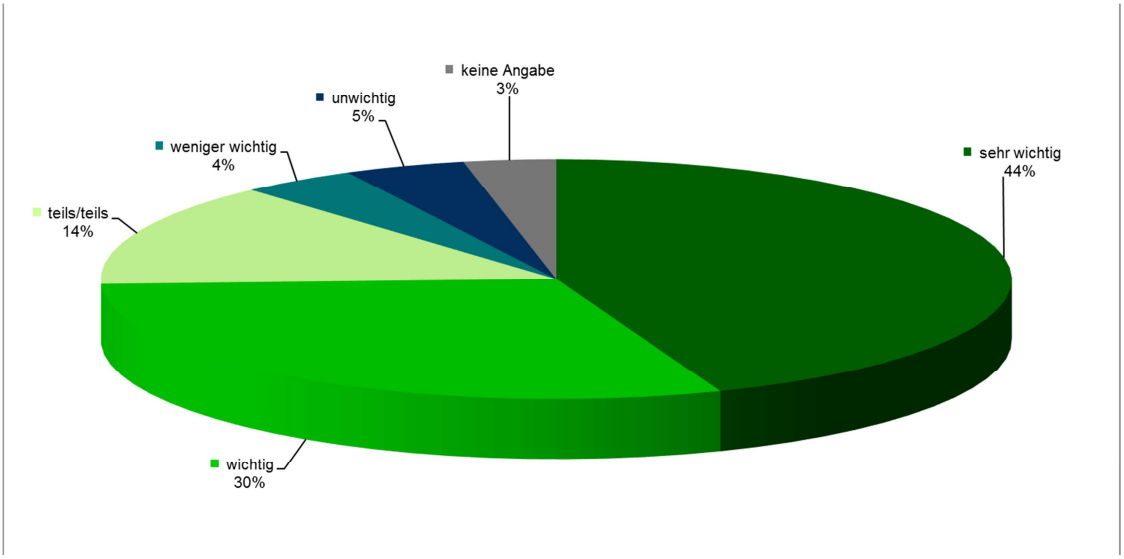

Abb. 1: Bedeutung der Nähe zu Grünflächen und Landschaft für die Wahl des Wohnortes (2013)

Für drei von vier Befragten (74%) ist das Grünangebot auch bei der Wahl ihres Wohnortes wichtig. Mehr als 77 Prozent aller Befragten besuchen Grün- und Parkanlagen mindestens einmal wöchentlich, jeder Vierte von ihnen sogar täglich. Damit zählen Grün- und Parkanlagen für alle Altersgruppen und Geschlechter zu den am häufigsten genutzten städtischen Angeboten.

1.2 Infrastruktur des Alltagslebens sicherstellen

Stadt- und Freiraumentwicklung muss sich auch vor dem Hintergrund demografischer, sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen neu orientieren. Der demographische Wandel hat Auswirkungen auf die Sozialstruktur, die öffentlichen Haushalte und Planungsaufgaben sowie die Auslastung und Nutzungsanforderungen der Infrastruktur. Die soziale und kulturelle Differenzierung der Gesellschaft führt zu einer Vielfalt von Lebensstilen und Lebensformen: die Gesellschaft wird heterogener und kleinteiliger.

Stadt- und Freiraumentwicklung ist ein dynamischer Prozess, der immer auch ein Abbild gesellschaftlicher Entwicklungen darstellt. Die Vorstellungen von Stadtgesellschaft ändern sich, und somit auch die Zielsetzungen in der Stadt- und Freiraumplanung: Erholung ist nicht mehr nur eine vom Arbeitsalltag losgelöste Wochenendaufgabe. Erholung in der Mittagspause ist genauso bedeutsam wie der stressfreie Weg zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Grün in der Stadt schafft Lebensqualität! Die Lübecker Bürger wünschen sich Urbanität, aber eben auch wilde sowie geordnete Natur, Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten, Spiel-, Sport- und auch Begegnungsorte unter freiem Himmel. Gleich vor der Haustür oder zumindest gut erreichbar. Die Bereitstellung von Freiräumen entspricht daher einer Infrastrukturleistung und ist

im Hinblick auf den Versorgungsgrad und Netzwerkfunktion mit den technischen Infrastrukturleistungen zu vergleichen.

Freiraumplanung, Klimaschutz und Naturschutz in Konzepte zur Innenentwicklung zu integrieren stellt eine große Herausforderung für Kommunen dar. Denn zwischen baulicher Nachverdichtung und innerstädtischer Freiraumentwicklung gibt es viele Ziel- und Nutzungskonflikte. Mit der so genannten doppelten Innenentwicklung muss das Ziel verfolgt werden, den Flächenverbrauch einzudämmen und damit den Landschaftsraum zu schützen. Gleichzeitig müssen Städte und Gemeinden aber auch die Entwicklung und Gestaltung von Grün- oder Freiflächen im Blickfeld behalten. Der Siedlungsbestand muss also nicht nur baulich, sondern auch durch ausreichende Grünräume qualifiziert werden.

1.3 Finanzierung des öffentlichen Grüns

„Kommunales Grün ist unterfinanziert.“ Zu diesem Ergebnis kam bereits 2009 der Landesrechnungshof Hamburg, als er feststellte: "Der Unterhaltungsbedarf für Grünanlagen und Spielplätze kann nur zu rund 55 Prozent abgedeckt werden." Diese Hamburger Situation ist kein Ausnahmefall, sondern ein Spiegelbild der Situation der „Grünflächenverwaltungen“ in Deutschland,- so auch in Lübeck. Dies zeigen auch die langjährigen Vergleiche der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)1. Eine werterhaltende Pflege ist in den meisten Kommunen nicht mehr gewährleistet – zumal die Folgekosten der Unterhaltung und Instandsetzung bei neuen Grünflächen oft nicht berücksichtigt werden.

Niemand kann aber adäquat arbeiten, wenn die Arbeitsgrundlage nicht stimmt. Ohne eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen – also Finanzen und Personal - kann auch das Grünflächenmanagement seine Aufgaben nicht fach- und ergebnisgerecht erfüllen. Der tatsächliche Finanzbedarf für die fachlich adäquate Pflege und Unterhaltung öffentlichen Grüns ist seit vielen Jahren deutlich höher, als die unter den teils prekären Haushaltsbedingungen bereitgestellten Mittel.

Im interkommunalen Vergleich der KGSt liegt Lübeck deutlich unter dem bundesweiten Medianwert.

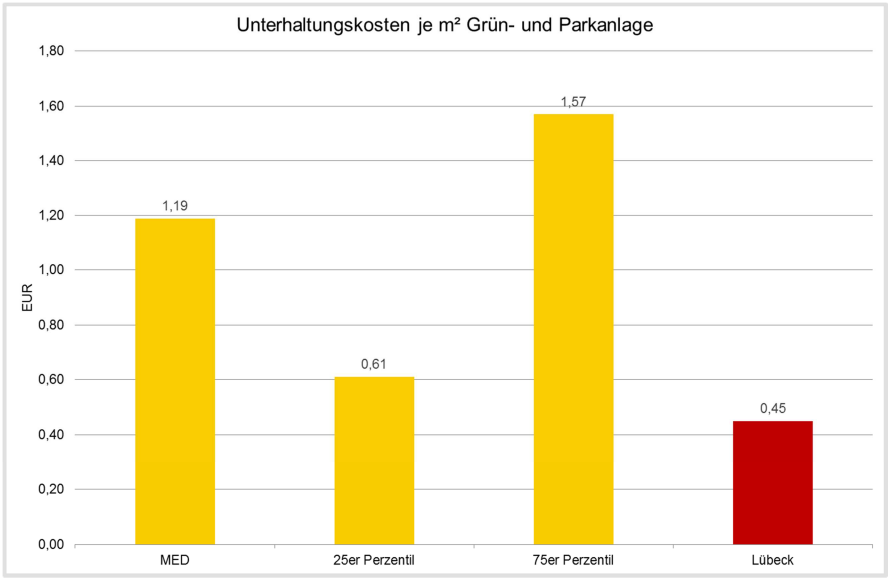

Abb. 2: Bundesweiter Vergleich der Unterhaltungskosten der öffentlichen Grün- und Parkanlagen (KGSt-Bericht Nr. 10/2017)

[1] Die KGSt ist ein Verband mit mehr als 2000 Städte, Kreise, Gemeinden und Verwaltungsorganisationen aller Größenordnungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sie unterstützt die Verwaltungsspitze und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Organisationsebenen im Prozess der Verwaltungsmodernisierung (s. www.kgst.de).

Laut KGSt kann bei Orientierungswerte unterhalb des 25er Perzentils von einem „reduzierten“ Pflegezustand ausgegangen werden, der eher auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten abzielt und nicht den Werterhalt der Anlagen forciert. Untersuchungen der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)2 definieren als untersten Wert zur werterhaltenden Pflege ein Budget von 1,20 € je m2 Grün- und Parkanlage.

Auch die investiven Mittel bzw. die Festwerte erlauben keine kontinuierliche Sanierung der Anlagen. So müssten bspw. für den Werteerhalt der Grün- und Parkanlagen jährlich 1,3 Mio. € Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich sind es 400 tsd. €. So wurden seit der Bewertung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen im Rahmen der Eröffnungsbilanz nur ca. 30 Prozent der erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zwar konnte in den letzten drei Jahren der Haushaltsansatz gesteigert werden, trotzdem sind die vorhandenen Haushaltsmittel und die Personalressourcen nicht ausreichend. Dies betrifft sowohl die Beschäftigten im Außendienst als auch die Ingenieur- und Meisterebene.

Die Situation wird sich mit der zunehmenden Verdichtung und der damit einhergehenden intensiveren Nutzung der Flächen weiter verschärfen. Bereits bei der Planung neuer Anlagen sollen deshalb die Lebenszykluskosten bedacht werden. Dazu sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse die Investitionen mit ihren Folgekosten sowie den Bedarf für Reinvestitionen eindeutig benennen. Entsprechende Mittel müssen dann auch dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Bereitstellung von öffentlichem Freiraum ist eine Pflichtaufgabe von Kommunen. Öffentliches Grün hat eine Daseinsgrundfunktion und gehört, genau wie z.B. Bildung, zu den öffentlichen Aufgaben, die durch Steuergelder finanziert werden sollen und müssen, und genauso wie bei Bildung wird immer wieder die Frage der Quantität und der Qualität diskutiert. Dennoch sollten die Grünakteure nichts unversucht lassen, direkte oder indirekte Erlöse zu erzielen, um der Standardreduzierung und dem Rückbau des Grüns in der Stadt proaktiv zu begegnen. So wird es immer wichtiger, Förderkulissen zu überblicken, Förderetats zu kennen oder Anträge bei Stiftungen usw. vorzulegen. Leider kosten die Recherche von möglichen Förderprogrammen, die Antragsstellung und die Projektdurchführung viel Arbeitszeit und Kraft-Ressourcen, an denen es am meisten mangelt. Als ein positives Signal ist das neue Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung "Zukunft Stadtgrün" zu werten, dass 2017 erstmals startete und dafür in 2017 50 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

1.4 Wandel gestalten

Das Freiraumprogramm dient einer Neuorientierung in der Freiraumpolitik. Es ist notwendig, die Grün- und Freiräume Lübecks an die Veränderungen der Stadtgesellschaft und der Stadträume anzupassen. Es dient dem Erhalt und der Entwicklung der Grün- und Freiräume Lübecks und ist Teil der integrierten Stadtentwicklung.

Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Stadtbild und Stadtentwicklung sollen durch Qualifizierung und Profilierung der Freiräume positiv beeinflusst werden. Auf eine stärkere Verknüpfung zwischen baustruktureller Entwicklung und Freiraumentwicklung wird hingewirkt.
- Strukturwandel und Transformationsprozesse werden aufgegriffen, und Impulse zu einer Anpassung der Freiraumpolitik an veränderte sozioökonomische Rahmenbedingungen gesetzt.
- Städtebauliche, soziale, ökonomische und ökologische Fragestellungen werden bei Planungen und Maßnahmen gleichberechtigt und gleichzeitig berücksichtigt, um die vielfältigen Synergien zwischen den Zielen von Naturschutz, Landschaftspflege und der Stadtentwicklung zu nutzen.

[2] Zusammenschluss kommunaler Grünflächenverwaltungen, der im Rahmen der Fachkommission Stadtgrün und Friedhöfe den Deutschen Städtetag unterstützt

- Es werden Prioritäten und Gestaltungsschwerpunkte formuliert. Die öffentlichen Ressourcen sollen damit auf wesentliche, für die Freiraumpolitik der Gesamtstadt wichtige Handlungsfelder konzentriert, und damit die Pflege- und Unterhaltungskosten in der Fläche effizienter eingesetzt werden.

Einzelziele der Freiraumplanung, die sich aus dem Vorhergehenden ableiten lassen, sind:

- Bauliche Verdichtung und Freiräume in Einklang bringen
- Werterhaltender Umgang mit öffentlichem Grün
- Attraktive Grünflächen und Stadtplätze schaffen
- Vielfältige Erholungsmöglichkeiten anbieten
- Grüne Freiräume vernetzen
- Grün- und Wasserachsen weiterentwickeln
- Gesundheit und Sport fördern
- Mehrfach- und Zwischennutzungen forcieren
- Auf Klimaanpassung und demografischen Wandel reagieren
- Biodiversität fördern, Naturerfahrungen ermöglichen und Grünflächen für die Umweltbildung in Wert setzen

2. Freiraum im Wandel

2.1 Der Freiraum – ein Teil der Stadt

Aktuelle Planungspraxis ist, dass Belange der Freiraumplanung im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanungen zu den städtischen Bereichen Naturschutz, Verkehr usw. berücksichtigt werden, da es keinen eindeutig gesetzlich verankerten Planungsbereich "Freiraumplan und Freiraumentwicklungsplanung" gibt. Eigenständige, nicht rechtsverbindliche Fachgutachten zur Freiraumplanung werden auf diesem Wege in rechtsverbindliche Planungen integriert. Ergänzend sind Landschaftspläne kommunal und verwaltungsintern grundsätzlich verbindlich. Der 2008 beschlossene Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck wurde thematisch zum Thema Erholung in Lübeck fortgeschrieben und am 25. März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen.

Der Begriff des Freiraums wird weit gefasst. Häufig wird "Freiraum" als den im Siedlungsbereich von Hochbauten umgebenen, potenziell vegetationsfähigen, verkehrsfreien oder weit gehend dem nicht motorisierten Verkehr vorbehaltenen Raum definiert, der den natürlichen Witterungsabläufen ausgesetzt ist. In der Siedlungsrandzone kann die Verbindung vom Freiraum zu bebauten Bereichen völlig fehlen, wie es z.B. für großräumige landwirtschaftliche Flächen mit Erholungsfunktionen zutrifft. Diese Definition geht über den Begriff der Grünfläche weit hinaus, wenngleich grünbestimmte Räume für das kommunale Freiflächensystem zentrale Funktionen erfüllen.[3]

Zum Freiraum zählen die allgemeinen öffentlichen Grün- und Parkanlagen und die zweckgebundenen öffentlichen Grünflächen wie z.B. Kleingartenanlagen, Sportplätze oder Friedhöfe. Zum Freiraumsystem der Hansestadt Lübeck gehören aber auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Wälder, die Gewässer und die vielen Naturräume in den Schutzgebieten. Hinzu kommen die privaten Gärten, die Gemeinschaftsflächen im Geschosswohnungsbau und das Begleitgrün an den Straßen, sowie die Brachflächen. Weiterhin sind die Straßen und Plätze wesentliche Elemente, über die die Stadträume mit den Freiräumen verknüpft werden.

[3] Vgl. Heimer/Montag/Herbstreit: Vorbereitende Untersuchungen zum Freiraumentwicklungsplan Braunschweig, Hildesheim 1992, S. 3-9 und S. Bochnig und K. Selle (Hrsg.): Freiräume für die Stadt. Bd. 1: Programme, Konzepte, Erfahrungen, Wiesbaden/Berlin 1992, besonders S. 48

Dieses Freiraumprogramm beschränkt sich jedoch ausschließlich auf öffentliche Freiräume, für die der Bereich Stadtgrün und Verkehr verantwortlich ist. Weitere öffentliche Flächen, wie z.B. Stadtwald oder private Freiräume werden nicht betrachtet. Für die Spielplätze wurde bereits im Jahre 2010 ein Spielplatzentwicklungskonzept erarbeitet. Öffentliche Verkehrsflächen als i.d.R. nicht grünbestimmte Freiräume werden in die Definition "Freiraum" einbezogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Straßenräume potenziell Freiraumfunktionen wie Verbindungen, Freizeit- und Erholungsraum übernehmen können. Die Betrachtung von Verkehrsräumen als Freiräume beschränkt sich auf solche Flächen, wo aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. funktionale Bedeutung im Verkehrsnetz, tatsächliches Verkehrsaufkommen, räumliche Ausdehnung) potenziell eine Übernahme von Freiraumfunktionen im o.g. Sinn denkbar ist.

2.2 Bedeutung von Stadtgrün

Im Grünbuch „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ (05|2015) legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine umfassende Bestandsaufnahme über die vielfältigen Funktionen und Vorteile des Stadtgrüns für Mensch, Stadtnatur und Stadtgesellschaft dar.

„Urbane Parks, Grünflächen und Gärten verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sind Reserveflächen für Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisse, leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Sie sind zudem Orte der Erholung und der Umweltbildung, sie können das nachbarschaftliche Miteinander und die Integration sozialer und kultureller Milieus fördern und sie können das Wohlbefinden und die Lebensqualität in der Stadt verbessern.“

Mit diesem Zitat werden die wesentlichen Effekte des Stadtgrüns kompakt verdeutlicht.

Grüne Identität

Urbanes Grün ist überall sichtbar – und deshalb charakteristisch für jede Kommune. Ebenso wie Gebäude legt es ihre kulturelle Entwicklung und ihre aktuelle gesellschaftliche Verfasstheit offen: Historische Parks veranschaulichen gestalterische Strömungen vergangener Zeiten, moderne Gartenanlagen sind aktuelle Zeitzeugen. Im urbanen Grün finden also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gleichzeitig statt und verleihen einem Stadtbild eine „Grüne Identität“: historisch, individuell, typisch und profilbildend.

„Grüne Identität“ findet für Einwohner und Besucher nicht nur äußerlich statt, sondern repräsentiert für sie auch das soziale, ökologische und ökonomische Werteverständnis einer Kommune. Je ausgeprägter es ist, umso mehr Lebensqualität empfinden sie. Daher gilt es, urbanes Grün in seiner ganzen Vielfalt zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln.

Grün ist lukrativ

Aus wirtschaftlicher Perspektive sind urbane Grünräume interessant, weil sie einerseits den Wert von Grundstücken und Immobilien steigern; andererseits machen sie Kommunen als Wirtschaftsstandort attraktiv und ziehen so lokale Investitionen und neue Unternehmen inklusive ihrer Beschäftigten nach sich. Auf diese Weise verbessert die qualitative Versorgung mit Grünflächen auch den regionalen Arbeitsmarkt.

Grün belebt

Qualitativ hochwertige urbane Grünflächen wie Parks und andere öffentliche Grünanlagen wirken integrativ. Menschen jeden Alters und jeder Kultur finden in ihnen Orte, in denen sie sich körperlich bewegen, erholen oder einander begegnen können. Sie sind demnach physisch, emotional und sozial wichtig für ihr individuelles Wohlbefinden und ihre Zufriedenheit – und erhöhen so mittelbar ihren sozialen Zusammenhalt und ihre soziale Integration.

Grün erhält die Lebensgrundlagen in der Stadt

In ihrer Funktion als Ökosysteme, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund haben urbane Grünflächen das Potenzial, die Biodiversität urbaner Räume nachhaltig zu verbessern. Sie machen Städte zu gesünderen Lebensräumen für den Menschen, weil sie das Klima und die Luftqualität verbessern sowie dabei helfen, Lärm zu mindern.

Grün lässt Raum für den Wandel

Das Verhältnis, das Bewohner zu ihren urbanen Grünflächen haben, wird intensiver. In zunehmend verdichteten Stadträumen suchen sie deshalb auch nach Räumen, in denen sie eigene Impulse setzen können. Sie entdecken das Potenzial städtischen Grüns neu und inspirieren das Stadtleben und die Stadtentwicklung mit kreativen Projekten wie „Essbare Stadt“, Urban Gardening oder Gemeinschaftsgärten. Ein zeitgemäßes Grünmanagement tut gut daran, solche gesellschaftlichen Strömungen sowie die aktive Beteiligung von Bürgern zu unterstützen. Dies wirkt zum einen identitätsstiftend auf die Bürger selbst. Zum anderen werden urbane Grünflächen langfristig bewusster wahrgenommen, geplant und genutzt, wenn Stadtentwicklungsprozesse von Bürgern hinterfragen werden. Beteiligungsprozesse sind deshalb auch ein wichtiges Korrektiv für eine nachhaltig orientierte Grünplanung.

2.3 Herausforderungen für den Lübecker Freiraum

2.3.1 Kompakte, wachsende Stadt

Als dynamische Stadt in Schleswig-Holstein ist Lübeck in den nächsten Jahrzehnten sowohl mit einem Wachstum der Wohnbevölkerung als auch des Tourismus konfrontiert. Diese Entwicklung bietet zahlreiche Chancen zur Weiterentwicklung einer Urbanität mit Wirtschaftskraft und sozialen Möglichkeiten. Die Entwicklung wird jedoch nur dann zukunftsträchtig sein, wenn es auch gelingt, die Lebensqualität zu erhalten und weiterzuentwickeln. Für diese Frage spielen die Freiräume der Stadt, von den begrünten Straßen bis zu den Parks und den Erholungsgebieten eine zentrale Rolle.

Lübeck ist eine Flächenstadt mit einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von ca. 1.028 Einwohner je km2 (Stand 31.12.2016) bezogen auf das gesamte Stadtgebiet. In der Innenstadt steigert sich die Dichte auf 6.161 Einwohner je km2. In den letzten 2 Jahren begrüßte Lübeck ca. 5.000 neue Bürger. Das Bevölkerungswachstum hält an, bis 2030 wird ein Zuwachs auf 222.792 Bürger prognostiziert. Mit der Zunahme der Einwohnerzahl werden auch die Zahl der Haushalte und damit der Bedarf an neuen Wohnungen steigen. Bis 2025 wird mit einem zusätzlichen Wohnungsbedarf von etwa 3.900 Wohneinheiten gerechnet.

Um dem Bevölkerungswachstum der Stadt erfolgreich begegnen zu können, werden innerhalb der Stadtverwaltung aktuell vielfältige Anstrengungen zur Steigerung der Neubauleistung unternommen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Mobilisierung von im Innenbereich vorhandenen Bauflächenpotentialen. Das 2015 von der Bürgerschaft beschlossene Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung: Lübeck 2030“ benennt qualitative wie quantitative Entwicklungsziele und zeigt eine abgestimmte Umsetzungsstrategie auf.

Im Zuge der Neuschaffung von Wohnraum und auch Arbeitsplätzen setzte die Stadt ein wesentliches Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung - „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ - erfolgreich um. Ein Großteil des neuen Flächenbedarfs konnte mit Innenentwicklungspotentialen gedeckt werden, etliche Baulücken wurden geschlossen und neue Baugebiete erschlossen. Somit konnte die Beanspruchung von Flächen im Außenbereich begrenzt werden. Auch dieser neue Bedarf soll wenn möglich zum großen Teil im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden. 2014 lag der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche4 an

[4] Erholungsflächen sind länderübergreifend einheitlich definiert als “unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere und Pflanzen zu zeigen“. Sie beinhalten auch Grünanlagen und Friedhofsflächen. Siedlungs- und Verkehrsflächen sind die Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Verkehrsfläche sowie Erholungsfläche.

der Gesamtfläche bei 37 %. Davon fallen 15 % (also 5,6% von der Gesamtfläche) auf Erholungsflächen. Durch das für Lübeck erwartete Wachstum werden die Flächenkonkurrenzen zunehmen.

Mit der qualifizierten Innenentwicklung wird eine Entwicklung angestrebt, die zu einer kompakten Stadt führt, aber dennoch Freiraumqualitäten sichert und entwickelt, die den ÖPNV fördert, die die Zersiedlung der Stadtränder verhindert und die die Kultur- und Naturlandschaften der äußeren Landschaften sichert.

Neben der Ausweisung von neuen Bauflächen werden daher für die gesamtstädtische Entwicklung wesentliche Herausforderungen für eine qualifizierte Innenentwicklung sein,

- neue Freiräume in verschiedenen Größen anzulegen,
- die dichten Stadtgebiete mit den Freiräumen über Grünverbindungen zu vernetzen und
- kleine Wohlfühlräume und Nischen in der Nähe der Wohnung in der dichter werdenden Stadt zu schaffen,
- neue Aufenthaltsqualitäten für Straßenräume und Plätze gestalten,
- den Bestand an Freiräumen besser nutzbar zu machen,
- auf angenehmen Wegen die großen Parkanlagen und Landschaftsräume zu Fuß und Rad erreichbar zu machen,
- stadtökologische Funktionen (Biodiversität, Artenschutz, Wassermanagement, Luftreinhaltung, Lärmminderung) der städtischen Freiräume bewusst gestalten und entwickeln.

Um städtische Lebensqualität nachhaltig zu sichern, wird es eine besondere Herausforderung sein, eine kompakte und wachsende Stadt mit einer vorsorgenden Freiraumentwicklung zu verknüpfen.

2.3.2 Klimawandel – Klimaanpassung

Der Klimawandel wird Städte vor erhebliche Herausforderungen stellen. Durch die allgemeine prognostizierte Erderwärmung um zwei Grad gewinnen die umliegenden Landschaften und die Grünflächen als Kühlräume für die Stadt an Bedeutung. Klimatische Änderungen erzwingen einen neuen Ansatz für die städtischen Räume.

Die teilweise hoch verdichteten Stadtteilbereiche in Lübeck sind geprägt von einer hohen Wärmebelastung und vielen kleinen Grünflächen und Plätzen. In den verdichteten Stadtquartieren wird es aufgrund des Klimawandels immer wichtiger werden, dass es schattige Orte zum Entspannen gibt. Vor allem Ältere und Kranke sind auf solche Klimaoasen angewiesen.

Die klimatische Wirkung von Grünflächen ergibt sich aus deren Größe und Verteilung in Städten. Dabei gilt grundsätzlich: Je größer eine zusammenhängende Grünfläche ist, desto größer ist auch ihre klimatische Wirkung. Allerdings mindert auch jeder abschattende Baum, jede Dach- und vor allem Fassadenbegrünung die Aufheizung betroffener Baukörper. Kleine grüne Freiräume haben zwar nur einen lokal begrenzten, aber dafür unmittelbaren Abkühlungseffekt. Die Wirkung größerer Parkanlagen für Kalt- und Frischluftproduktion reicht allerdings nicht weit in angrenzende bebaute Quartiere hinein. Der Deutsche Wetterdienst empfiehlt deshalb aus stadtklimatischer Sicht eher ein Netz aus vielen Grünflächen als einige wenige große Grünflächen in Städten.

Sicherzustellen ist jedoch auch eine Versorgung mit Frisch- und Kaltluft aus dem Umland, gerade bei austauscharmen Wetterlagen. Hier können offengehaltene, oft linear ausgeprägte Verkehrsachsen wie breite Straßenzüge und Bahnlinien nützliche Raumstrukturen für den Luftaustausch darstellen, aber auch die sogenannten blauen Strukturen, wie Seen, Flüsse und Bäche sowie feuchte Grünflächen im Stadtgebiet.

Eine besondere Bedeutung kommt auch den Stadtbäumen zu. Bäume an Straßen und in Parkanlagen prägen das Erscheinungsbild unserer Städte. Sie verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO2-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nachhaltig das

Stadtklima. Damit tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden der Bürger in der Stadt bei. Aber die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen und Pflanzen in Städten gehen weit über diese direkt wahrnehmbaren Effekte hinaus und umfassen auch eine lange Reihe von ökologischen, ökonomischen und sozialen Faktoren.

Der Straßenbaumbestand der Hansestadt Lübeck ist durch das Baumkataster vollständig erfasst. Ca. 20 000 Straßenbäume sind in dieser Datenbank nach Art, Alter und Gesundheitszustand enthalten. Die Daten werden regelmäßig fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage können Aussagen über regelmäßige Pflegegänge, mögliche Gefährdungen oder ggf. Ersatzpflanzungen einzelner Bäume getroffen werden. Über das Gesamtbild einer Straße aus gestalterischer und funktionaler Sicht oder gar über die perspektivische Erneuerung des Bestandes einer ganzen Straße, macht das Baumkataster jedoch keine Aussagen. Informationen über die Straßenabschnitte, die ganz oder teilweise ohne Baumbestand sind, fehlen im Lübecker Baumkataster gänzlich. Genau diese programmatischen Lücken bei der Pflege und Bestandsentwicklung soll in den kommenden Jahren geschlossen werden und eine Erhöhung des Straßenbaumbestandes im verdichteten Raum geschaffen werden und damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und Gesundheitsvorsorge zu leisten.

Mit dem Klimawandel verändern lange Trockenperioden mit einer erhöhten Jahresmitteltemperatur die Standortbedingungen. Es werden aber nicht nur die verdichteten, hoch versiegelten Stadträume heißer und trockner, sondern auch die Regenereignisse werden extremer. Die Kanalisation kann für diese Ereignisse schon aus Kostengründen nicht ausgelegt werden. Starkregenereignisse erfordern Retentionsräume in einem bisher nicht vorhandenen Ausmaß. Diese werden benötigt, um die Entkopplung der Regenentwässerung von den Kanälen zu erreichen. Da der Umbau und die Anpassungen der Städte an den Klimawandel nur schrittweise erfolgen können, müssen Strategien schon heute vorbereitet werden.

Die Herausforderungen des Klimawandels werden nur in einer ressortübergreifenden und abgestimmten Vorgehensweise zu erreichen sein. Zielsetzung sollte daher sein, im Freiraumprogramm Aspekte des Klimaschutzes und Klimaanpassung zu integrieren und damit einen Mehrwert für die Stadtentwicklung zu erreichen. Die vorhandenen Planungsgrundlagen wie der Teillandschaftsplan Klima und Ergebnisse des Projektes RainAhead („Regen in Sicht") liefern hier das Grundgerüst.

2.3.3 Wasser in der Stadt

Lübeck ist eine wassergeprägte Stadt. Ein großer Anteil der Freiräume und Landschaftsräume liegt entlang der Gewässer. Mit der Trave, dem Kanal und der Wakenitz durchziehen drei Wasseradern das Stadtgebiet, geben der Stadt Identität und an bestimmten Stellen eine besondere Atmosphäre. Und die Ostsee prägt nicht nur in Travemünde die Stadtteilentwicklung.

In und entlang der großen und kleinen Fließ- und Stillgewässer befinden sich auch wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Die Fließgewässer stellen zudem eine der Hauptachsen des Biotopverbundsystems dar.

Die Städte wenden sich international den Gewässern zu, wollen „Stadt am Wasser" werden und so die Lebensqualität in der Stadt verbessern. Wasser in der Stadt auf vielfältige Art und Weise erlebbar machen, wird auch eine der wesentlichen Aufgaben für die gesamtstädtische Freiraumentwicklung in Lübeck sein. Hierzu gehören nicht nur die Flüsse und Kanäle, sondern auch die kleinen Gewässer, wie die Bäche, Weiher und Tümpel und das kühlende Nass der Brunnen mitten in der Stadt.

2.3.4 Naturerfahrung und Biodiversität

Es wird eine Zukunftsaufgabe sein, Stadtwachstum und die Sicherung der Landschafts- und Naturräume zugleich zu gewährleisten. Mit den großen Offenlandschaften der landwirtschaftlichen Flächen im Süden und Norden, die von einem feinen Netz aus Gräben und Bächen durchzogen sind, mit den angrenzenden Wäldern und der Ostsee hat Lübeck gute

Voraussetzungen, die Urbanität einer Stadt und die Qualitäten der vielfältigen Landschafts- und Naturräume im Nahbereich zusammenzuführen.

Dabei steht verstärkt auch das Thema Biodiversität in den Fokus. Wesentliche Anforderung wird in einem Agglomerationsraum mit zahlreichen Nutzungskonkurrenzen auch sein, wie die vielfältigen Arten von Pflanzen und Tieren in der Stadt nicht nur in speziellen Projekt- oder Schutzgebieten gesichert, sondern in der gesamten Stadt gesteigert werden kann.

So können Parkanlagen, Kleingärten oder Friedhöfe mit ihren Begleiträumen zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Straßenbegleitende Randstreifen, extensiv begrünte Dächer oder Böschungen an Fließgewässern oder an Bahntrassen sind ebenfalls wichtige Lebensräume für Flora und Fauna. Auch Wildnis kann in der Stadt bestehen oder sich entwickeln.

Dabei sind die Erholung und die Naturschutzanforderungen nicht immer konfliktfrei miteinander zu vereinbaren. Hier ist es erforderlich, die Funktionen der öffentlichen Grünanlagen zu analysieren, die Grünflächen entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung zu klassifizieren und ein vielfältiges Netz zu schaffen.

Mit diesem Ansatz löst sich die polarisierende Sichtweise von Stadt und Natur heute allmählich auf, und wird durch ein integratives Verständnis abgelöst. Urbanität und Biodiversität sind keine Gegensätze, sondern steigern gemeinsam städtische Lebensqualität. Natur erleben kann in den weiten Landschaftsräumen und auch auf kleinem Raum erfolgen.

2.3.5 Sozio-demografischer Wandel

Die Bewohner der Stadt werden nicht nur älter, sondern vor allem heterogener und internationaler. Die Lebensstile differenzieren sich aus. Es gibt nicht den Durchschnittsbürger, der den Freiraum nach einem einheitlichen Muster nutzt. Damit wird der Freiraum der Stadt zunehmend geprägt von den unterschiedlichen Ansprüchen einer diversifizierten Stadtgesellschaft.

Bereits heute sind 51 Prozent der Haushalte in Lübeck Einpersonenhaushalte. In Einpersonenhaushalten entfallen die alltäglichen „Küchengespräche“. Wenn im Rentenalter oder bei Arbeitslosigkeit zusätzlich die sozialen Kontakte über die Arbeitswelt entfallen, gewinnt der öffentliche Raum als Ort alltäglicher Kommunikation und sozialer Kontakte an Bedeutung.

Parallel zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung bedeuten auch die langfristigen Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur neue Herausforderungen für die Grün- und Freiraumplanung. Dabei ist entscheidend, wie sich die Lübecker Bevölkerung altersmäßig zusammensetzten wird. Heute geht man davon aus, dass es im Jahr 2030 mehr Menschen über 65 Jahre als unter 18 Jahre gibt. Die Grün- und Freiraumplanung muss reagieren und sich schon heute verstärkt die Frage stellen, wie der öffentliche Raum beschaffen sein muss, um älteren Menschen möglichst lange das aktive und selbstbestimmte Leben im eigenen Stadtteil zu ermöglichen.

Familien entdecken zunehmend die Vorteile des innerstädtischen Lebens, da sich Berufsleben und Kindererziehung in der „Stadt der kurzen Wege“ besser organisieren lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass Freiräume zum Spielen und Erholen vorhanden sind.

Der Einwohnerzuwachs in die verdichteten Städte führt i.d.R. auch in einer Verdichtung des Wohnraumes. In einem verdichteten Wohnungsbau stehen oftmals nur kleine private Erholungsflächen zur Verfügung. Zudem sind die Wohnungen auch für größere private Feiern zu klein, dass hierzu auch in den öffentlichen Freiraum ausgewichen wird.

2.3.6 Mobilität und Bewegungskultur

Das Mobilitätsverhalten verändert sich in vielen deutschen Großstädten. Der Städter nutzt nach Bedarf und den jeweiligen besonderen Rahmenbedingungen unterschiedliche Transportmittel. Nicht nur das eigene Auto spielt eine Rolle, sondern im Mix werden öffentliche Verkehrsmittel, das Fahrrad oder auch Pedelecs genutzt. Kurze Strecken werden zu Fuß zurückgelegt.

Damit wird der Verkehr intermodaler, hierfür müssen die Schnittstellen räumlich als auch organisatorisch optimiert werden. Damit erwachsen neue Anforderungen an Beläge, Breiten und die Durchgängigkeit bestimmter Wege in den öffentlichen Räumen der Stadt.

Einladend sollten auch die „Ankomm-Orte“ in der Stadt sein. Die Stadt empfängt die Besucher und Bewohner am Bahnhof, auf den großen Magistralen oder auch an den Stadtplätzen. Solche Orte sind nicht nur Orte einer technischen Transportinfrastruktur von Menschen, sondern dienen dem Aufenthalt und der Orientierung. Es wird eine Herausforderung sein, die Visitenkarten als repräsentative Orte zu gestalten, wo die Besucher und Einwohner Lübecks sich eingeladen fühlen.

Und Mobilität ist nicht nur die Bewegung von A nach B, sondern ist auch ein Teil von Lebensqualität in der Stadt. Bundesweit erobert der Sport den städtischen Raum mit seinen begeh- und befahrbaren Flächen. Sport wird nicht nur auf dem Sportplatz ausgeübt, sondern die gesamte Stadt wird mit ihren Freiflächen zum Bewegungsraum. 80 % der Lübecker Bürger sind sportlich aktiv, über 50% der Sportaktiven in Lübeck organisieren ihren Sport ausschließlich privat und über 40% ausschließlich fremd (Sportvereine, kommerzielle Sportanbieter, Hochschule usw.)[5]. Hierbei handelt es sich um Sportformen, die außerhalb der traditionellen Sportanlagen in Bewegungsräumen wie Straßen, Plätze, Wege und Parks ausgeübt werden. Spitzenreiter sind Radfahren, gefolgt vom Joggen.

Eine vitale Stadt ist auch eine Stadt der Kinder. Die Kinder haben in den letzten Jahrzehnten immer mehr an eigenständigen Bewegungsräumen verloren. Der Weg zur Schule ohne Auto, die bespielbaren Stätten und der Platz für Abenteuer müssen wieder in die Stadt Einzug halten.

2.3.7 Multicodierung der Grünflächen

Die Herausforderungen an die Freiräume der Hansestadt Lübeck sind extrem vielfältig, zahlreiche Nutzungsansprüche und Interessen überlagern sich. Ein Park ist nicht nur ein Ort der Kontemplation, des Spazierengehens und des Naturgenusses, sondern auch Lesezimmer, Sport-, Party-, Bildungs-, Veranstaltungsraum und ein Raum für biologische Vielfalt.

In einer wachsenden Stadt wird es darum gehen, wie die knappen Freiräume zukünftig mehrdimensionaler und mehrfach nutzbar werden. Anstelle des Nebeneinanders müssen verstärkt Strategien des Miteinanders entwickelt werden.

Diese Herausforderung beschränkt sich nicht nur auf die Freiraumplanung mit den Grün- und Freiflächen, sondern bezieht auch die Mobilitätsräume, die Flächen der Wasserwirtschaft, Sportplätze und Flächen der Infrastruktur mit ein. Da, wo Flächen besonders knapp sind, können auch Strategien der Stapelung zu neuen Angeboten führen, indem z.B. die Potenziale der Dächer genutzt werden und dort neue mehrdimensionale Räume wie Gärten, Rückhalte- und Verdunstungsflächen oder auch Sportflächen entstehen.

Die mehrdimensionale Stadt ist dabei nicht immer konfliktfrei umzusetzen. Wenn z.B. Straßenräume nicht nur für den Kfz-Verkehr genutzt werden, sondern gleichzeitig Aufenthaltsqualität, Radwege und Schatten durch Bäume ausweisen sollen, dann müssen ggf. der Kfz-Verkehr oder die Stellplätze eingeschränkt werden.

Wenn Grünwege nicht nur für die Erschließung der Grünanlagen, sondern auch für Spaziergänger, Skater und Radfahrer als Erholungs- und Sportraum nutzbar sein sollen, dann sind damit Mehrkosten verbunden.

Die Multicodierung der Grünflächen ist eine Herausforderung, um bei knappen Flächen Stadt- und Freiräume effizient zu nutzen. Dies muss aber gewollt sein, die Akteure müssen sich verständigen und auch Gewohnheiten aufgeben. Die mehrdimensionale Stadt geht mit Flächen sparsam und effizient um, dies erfordert eine Bereitschaft zur Kooperation der verschiedenen Akteure. Dies muss gefördert und eingefordert werden.

[5] Vgl. Sportentwicklungsplan Hansestadt Lübeck (2009)

3. Grünversorgung

3.1 Quantitative und funktionale Versorgung mit öffentlichen Grünflächen

Ein weites Verständnis der Begriffe Freizeit und Erholung umfasst fast alle menschlichen Tätigkeiten jenseits der Erwerbstätigkeit. Kreatives Verhalten bzw. das Ausführen von Tätigkeiten nach selbstbestimmten Zielen ist weitgehend identisch mit Erholung. Für unseren thematischen Zugriff sollen nur diejenigen Freizeit- und Erholungsaktivitäten berücksichtigt werden, die sich auf Freiräume beziehen. Für die Tagesfreizeit sind entfernt liegende Erholungsgebiete aufgrund ihrer schlechten und nur zeitaufwendigen Erreichbarkeit kein Ersatz. Um täglich Freizeitaktivitäten wie Spazieren/Promenieren, Lagern, Gärtnern, Sport, Kommunikation, Naturgenuss etc. zu ermöglichen, sind überall ausreichende Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten im näheren Wohnungsumfeld notwendig.

Lübeck hat einen wertvollen Bestand an öffentlichen Frei- und Grünräumen. 650 ha öffentliche Grünflächen (351 Parkanlagen, 173 Spielplätze, 5 Friedhöfe) verteilen sich über das Stadtgebiet. Hinzu kommt das Begleitgrün mit ca. 141 ha unterschiedlicher Qualität entlang der Infrastrukturbänder der Stadt.

Mit ca. 18 m2 öffentliches Grün pro Einwohner ist die Grünversorgung vergleichbar mit anderen deutschen Städten.

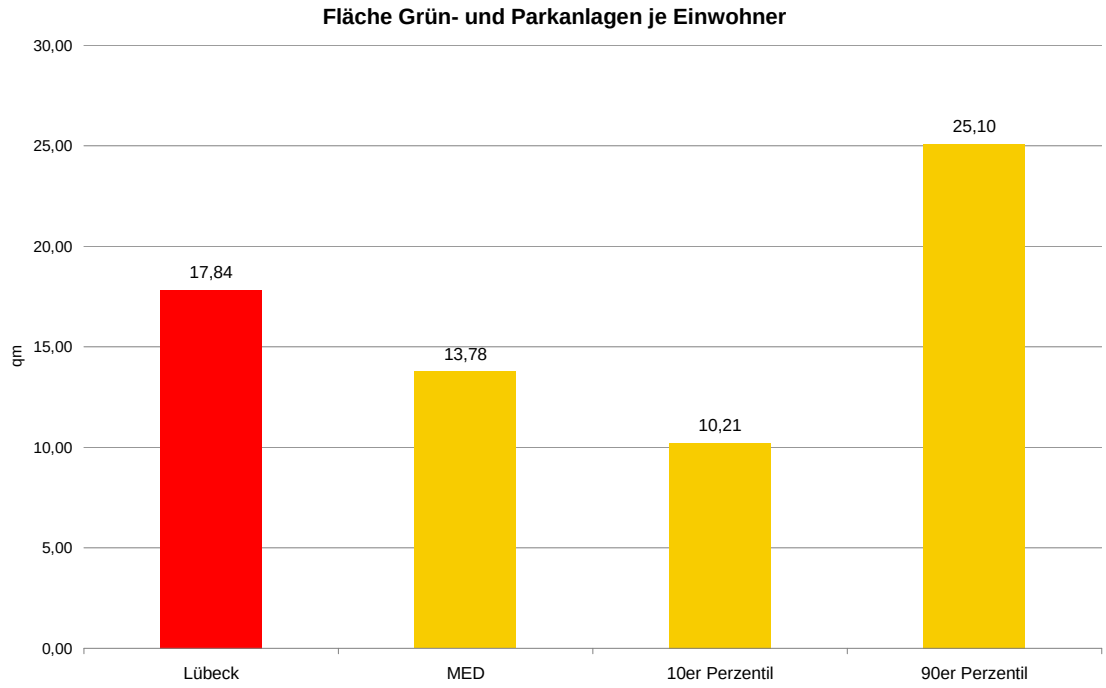

Abb. 3: Bundesweiter Vergleich der Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen KGSt-Vergleichsring der Großstädte

Lübeck ist eine grüne Stadt, dies soll auch in Zukunft so bleiben. Dabei liegt ein zentrales Augenmerk auf der „Grünraumgerechtigkeit“: Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt haben das gleiche Recht auf eine gleichwertige Versorgung mit Grün- und Freiräumen. Diese dienen besonders dem Alltagsleben und sind flächendeckend bereitzustellen. Der Grün- und Freiraum wertet Wohnquartiere auf. Geeignete Verbindungselemente sollen eine möglichst gleichmäßige Infrastrukturversorgung mit Grün- und Freiräumen sicherstellen. Die Entwicklung eines robusten Freiraumsystems und die Sicherung der erforderlichen Flächen ermöglichen es, auch künftigen Generationen in einer wachsenden Stadt hochwertige Grün- und Freiräume zur Verfügung zu stellen.

Das Grünangebot ist in den Stadtbezirken unterschiedlich ausgeprägt.

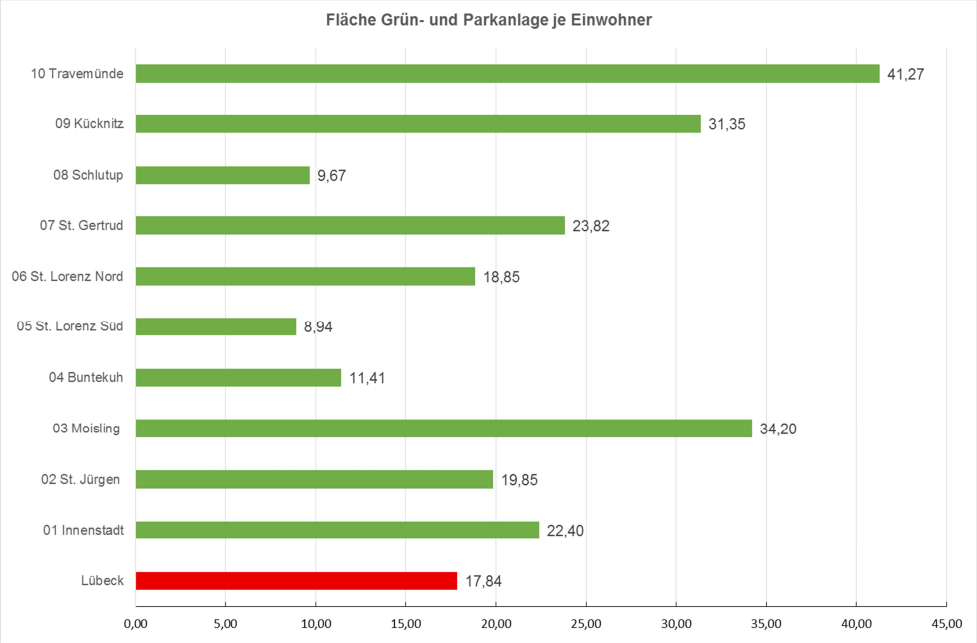

Abb. 4: Grünversorgung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen nach Stadtbezirken

Die Darstellung auf Basis der Stadtteile ist als erste Orientierungshilfe zu verstehen, da diese sehr groß und in sich sehr unterschiedlich strukturiert sind und eine zusammenfassende Betrachtung auf dieser Basis missverständliche oder falsche Aussagen liefern kann. Im Rahmen des Freiraumentwicklungsplans erfolgt eine differenzierte Analyse, die die Baustrukturtypen und Nutzungsblöcken sowie die Stadtstrukturtypen aus der Klimafunktionskarte berücksichtigt.

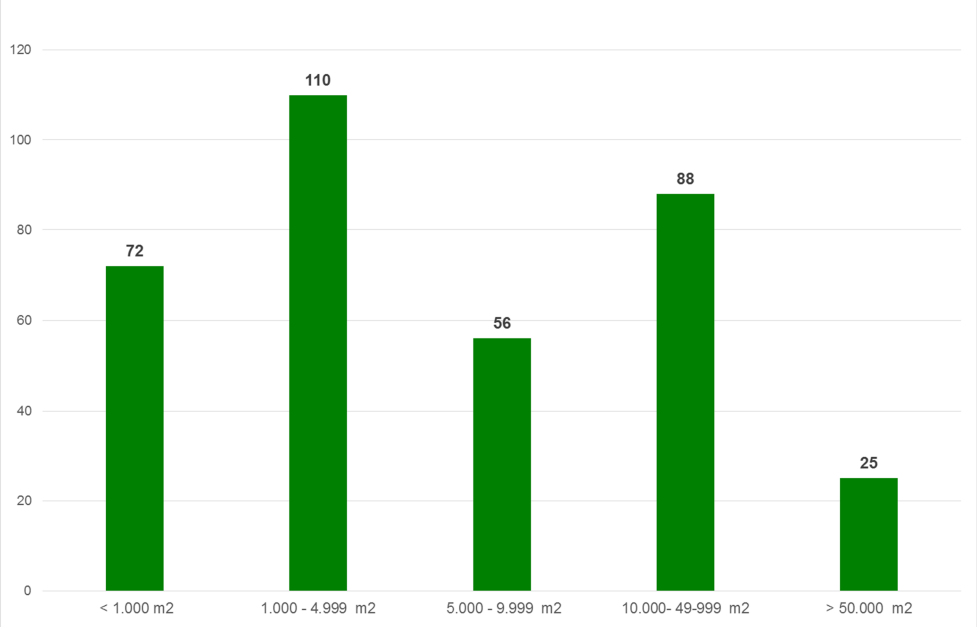

Abb. 5: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen

Die Größe der insgesamt 351 Grün und Parkanlagen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Auffällig ist die hohe Anzahl von Kleinstflächen unter 1000 m2, die aufgrund der Flächengröße allenfalls quartiersbezogen eine Erholungsfunktion haben.

Die Flächengröße pro Stadtteil ist aber nur ein Kriterium. Einige Stadtteile haben zudem gut erreichbare Angebote für die Naherholung in der umgebenen Landschaft. Die unterdurchschnittliche Ausstattung mit öffentlichen Grün- und Parkanlagen, wie z.B. in Schlutup relativiert sich dadurch etwas. Die Qualität von Freiräumen einer Stadt wird auch durch die Nutzungsangebote, das Freisein von Lärm, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, die Verteilung in der Stadt, die Gestaltung oder die Naturnähe bestimmt. Wesentlich ist auch, ob diese Freiräume öffentlich zugänglich und erlebbar sind, ob sich die Bewohner und Besucher darin wohl fühlen. Daher ist ein differenzierter Blick notwendig.

Historisch gewachsen und städtebaulich ergänzt, bilden die Parkanlagen und Plätze ein feines, schlichtes Netz aus gestalteten Freiräumen in der Stadt. Sie bilden Platzfolgen, beziehen sich auf historische Strukturen (Holstentoranlage) und naturräumliche Gegebenheiten (Wallanlagen) und haben damit besondere Wertigkeiten.

Straßenräume und Stadtplätze werden oftmals als Stellplätze genutzt. Diese könnten aber wichtige, ergänzende Freiräume in der dichten Innenstadt und Altstadt sein.

Die Nutzungsintensität vieler Grünflächen ist hoch. Das hinterlässt sichtbare Spuren einer intensiven Nutzung, zumal aufgrund der knappen Mittel die Pflege nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

3.2 Grünflächenbestand in den Stadtteilen im Einzelnen

3.2.1 Innenstadt

In der Innenstadt stehen jedem Einwohner 22,4 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

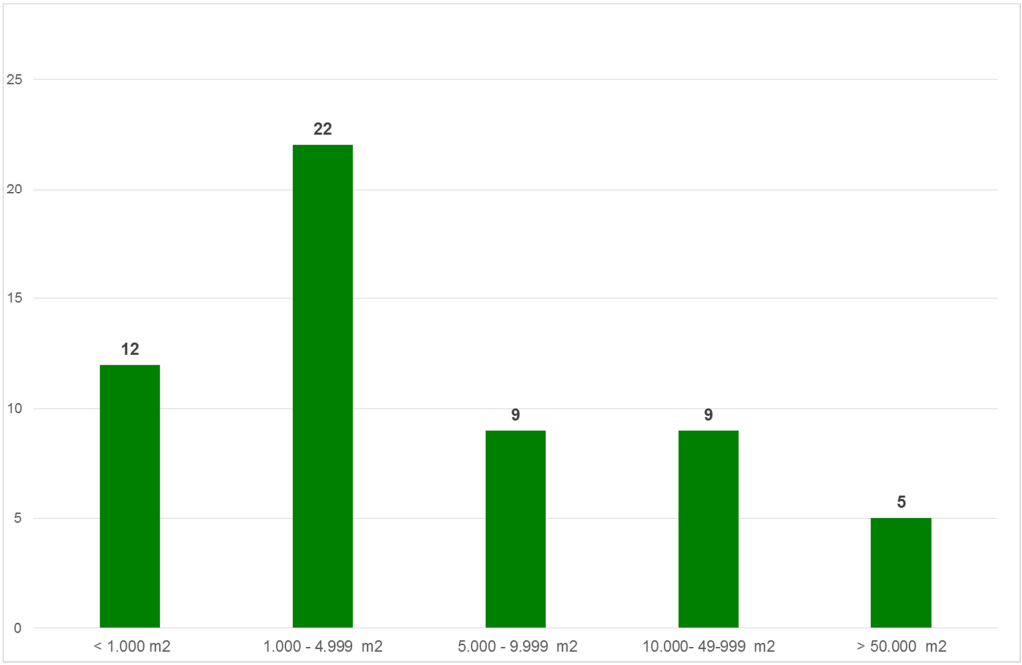

Abb. 6: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Innenstadt

Die Grünflächen in der Lübecker Innenstadt sind wegen der mittelalterlich-historisch geprägten Struktur sämtlich an der Peripherie gelegen. Vor allem sind hier die Wallanlagen mit Freilichtbühne und Kinderspielplatz unterhalb des Kaisertores und die daran angrenzenden Flächen wie die Grünanlagen an Mühlen- und Krähenteich sowie entlang der Wallstraße zu nennen.

Die Grünanlage vor dem Holstentor mit den Flächen vor der Holstentorhalle und der Landeszentralbank als repräsentative Grünanlagen sind ihrer Bedeutung für Bürger und Touristen entsprechend gestaltet und gepflegt.

Entlang der Wasserwege sind Grünflächen als Rahmengrün wegebegleitend anzutreffen wie die Flächen am Klughafen, zwischen Hüxstraße und Krähenstraße sowie an der Wallstraße. Punktuell taucht Grün auch am Burgtor mit dem Ida-Boy-Ed-Garten oder zwischen der Kanalstraße und den Resten der Stadtmauer z.B. im Baobab-Park sowie am Großen Bauhof auf.

Während einzelne Grünflächen wie die Anlage vor dem Holstentor oder die am Mühlenteich in den letzten Jahren grundüberholt werden konnten, ist das Potential der anderen Flächen noch nicht ausgeschöpft. Durch gezielte gärtnerische Eingriffe und kleinere planerische und bauliche Maßnahmen gibt es Verbesserungsmöglichkeiten für die Nutzer, als Beispiel sei die Erhöhung der sozialen Kontrolle genannt.

3.2.2 St.- Jürgen

In St. Jürgen stehen jedem Einwohner 19,9 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

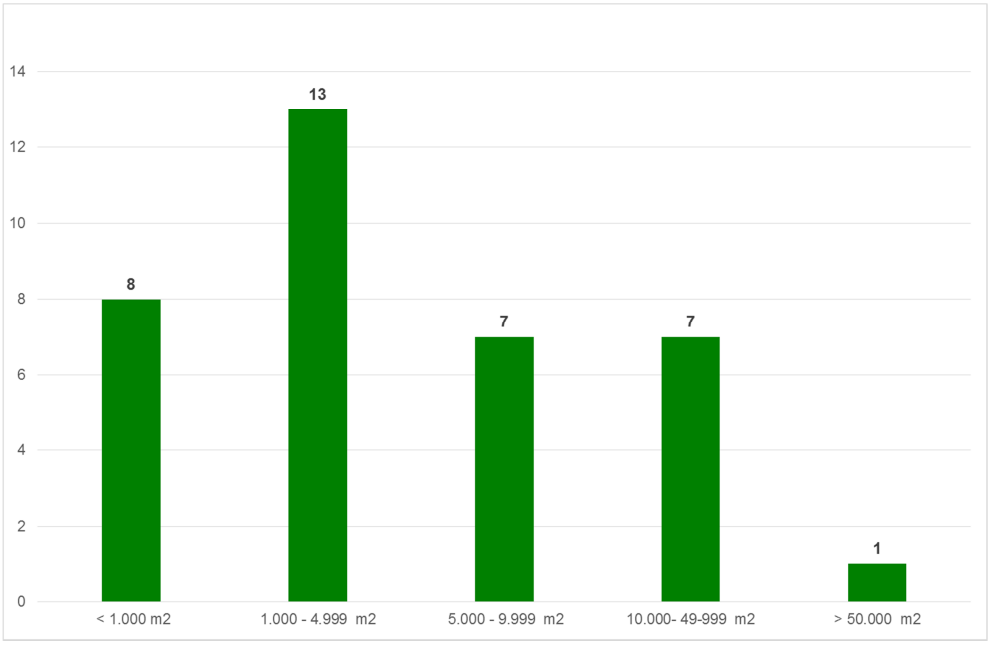

Abb. 7: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Jürgen

In diesem heterogen zusammengesetzten Stadtteil liegen größere ältere Grünflächen mit guter bis sehr guter Nutzung überwiegend entlang des Kanals (Falkenstraße, Hüxwiese, Grünanlage an der Krähenstraße, entlang der Hüxtertorallee, am Brink, am Verwaltungszentrum Mühlentor, Charlottenstraße, Geniner Ufer bis zur Eisenbahnbrücke) und an der Wakenitz (Falkenwiese, Schulgarten, Wakenitzufer, Wasserkunst, Fahlenkampsweg, Gärtnergasse).

Als Mittelpunkt des neuen Hochschulstadtteils stellt der Carlebachpark mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eine ganz besondere Grünfläche dar, angebunden durch die Grüne Fuge, den Lisa-Dräger-Weg, den Mönkhofer Weg und das Gebiet zwischen Ringstedtenhof und Bornkamp.

Punktuell sind hier noch die grüne Mitte der neuen Siedlung Hubertus und die älteren Pendants wie der Friedrich-Wilhelm-Platz zu nennen. Die Grünflächen entlang der Ratzeburger Landstraße haben als Abstandsgrünflächen eine gänzlich andere Funktion und durch die Lärmbeeinträchtigungen auch keine Aufenthaltsqualität.

Bei den genannten Grünflächen sind die Anbindung und Vernetzung planerisch zu überprüfen ebenso Verbesserungsmöglichkeiten in der Nutzung. Darüber hinaus müssen diese Grünflächen ebenso dahingehend überprüft werden, ob eine Extensivierung der Pflege möglich ist.

In den eher dörflich geprägten Stadtbezirken St.-Jürgens wie Vorrade, Schiereichenkoppel, Nieder- und Oberbüssau, Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee, Krummesse und Kronsforde gibt es nur untergeordnete kleinere Grünflächen in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr, überwiegend als Verkehrsgrünflächen. Diese ländlichen Dorflagen sind zwar von Landschaft bzw. Landwirtschaft umgeben, in diese führen aber keine Naturerholungswege hinein. Wünschenswert sind als Rundwege ausgebildete Feld- und Ackerrandwege.

3.2.3 Moisling

In Moisling stehen jedem Einwohner 34,2 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

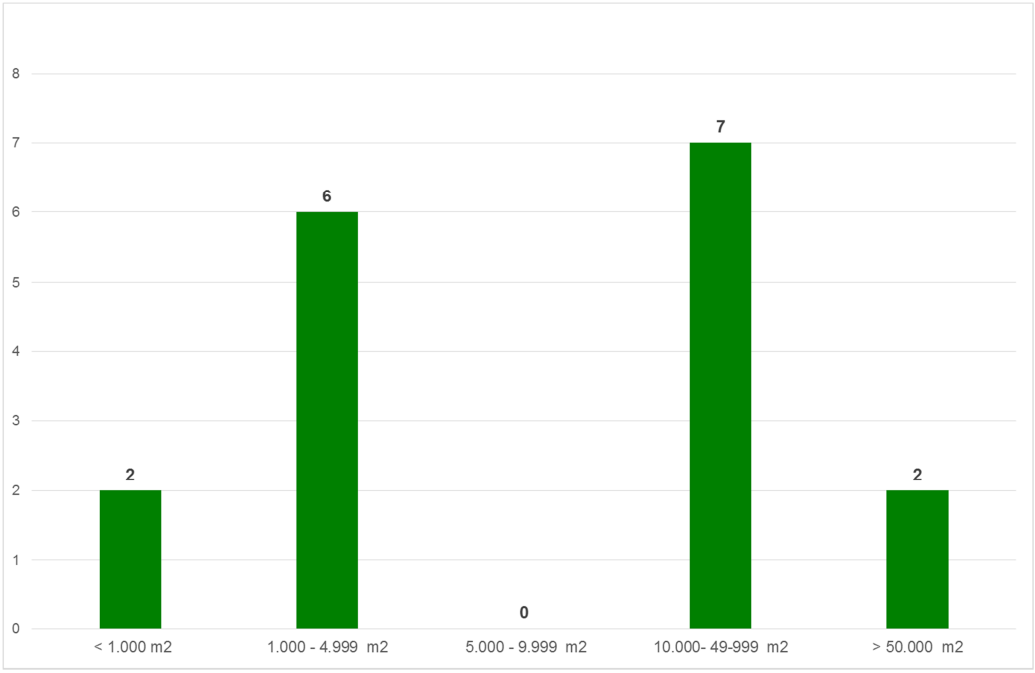

Abb. 8: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Moisling

Das Gros der Grünflächen in Moisling stellen die Grünzüge am Andersen- und am Brüder-Grimm-Ring dar, ergänzt durch die Grünfläche Auf der Kuppe. Diese Flächen werden aktuell durch das Förderprogramm Soziale Stadt Moisling überplant und sollen eine Grundüberholung erfahren, damit die Grünflächen den neuen Ansprüchen gerecht werden können.

Dabei wird es einmal darum gehen, die pflanzlichen Strukturen zu prüfen und aus gärtnerischer Sicht zukunftsfähig zu machen. Zum anderen sollen die Nutzungsmöglichkeiten deutlich verbessert werden, u.a. durch die Vernetzung von Spiel- und Aufenthaltsflächen und die Anlage eines Bezirksspielplatzes für Kinder und auch für Jugendliche in der Mitte Moislings (ähnlich wie in der Beethovenstraße in St.-Lorenz-Nord in 2015 umgesetzt).

Flächenmäßig groß sind die Grünflächen zwischen Sterntalerweg, Krähenwald, Trave und der Siedlung Aueblick sowie die Flächen zwischen Stecknitzstraße und dem Moislinger Mühlenweg am Kanal. Diese Flächen sind zum großen Teil Bestandteil der Naturerlebnisräume und werden sehr extensiv gärtnerisch gepflegt.

In Niendorf / Moorgarten und in Reecke werden nur punktuelle kleinere Grünflächen unterhalten.

3.2.4 Buntekuh

In Buntekuh stehen jedem Einwohner 11,4 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

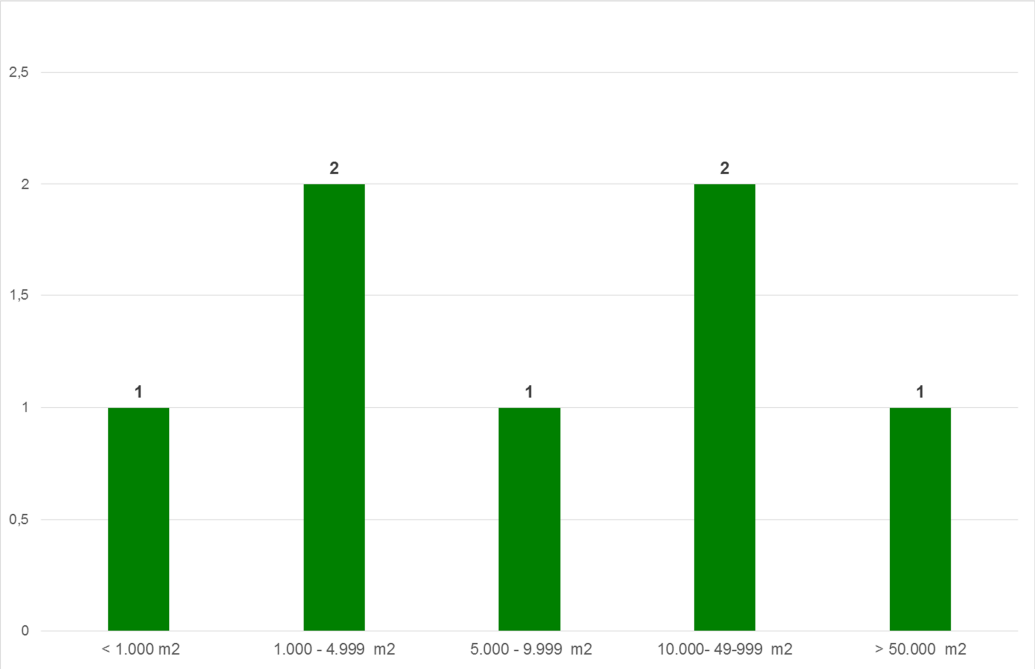

Abb. 9: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Buntekuh

Für die Grünflächen in Buntekuh bestimmend sind die großen Grünzüge zwischen der Kamelbrücke und der Ziegelstraße mit Ausleger parallel zur Korvettenstraße und das Wiesental zwischen Fregattenstraße und Koggenweg. Beide Flächen sind mit finanziellen Mitteln des Programms Soziale Stadt vor wenigen Jahren umgestaltet worden, dabei wurden neue Spiel- und Aufenthaltsflächen geschaffen, die auch sehr gut angenommen werden. Die in diesem Stadtbezirk vorherrschende dichte Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit einem geringen Anteil von privaten Grünflächen führt zu einem hohen Nutzungsdruck, der einen entsprechenden Pflegeaufwand nach sich zieht. Ist dieser aus finanziellen und/oder personellen Gründen nicht möglich, ist die Umgestaltung nur eine begrenzte Zeit nachhaltig.

3.2.5 St.- Lorenz- Süd

In St. Lorenz-Süd stehen jedem Einwohner 8,94 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

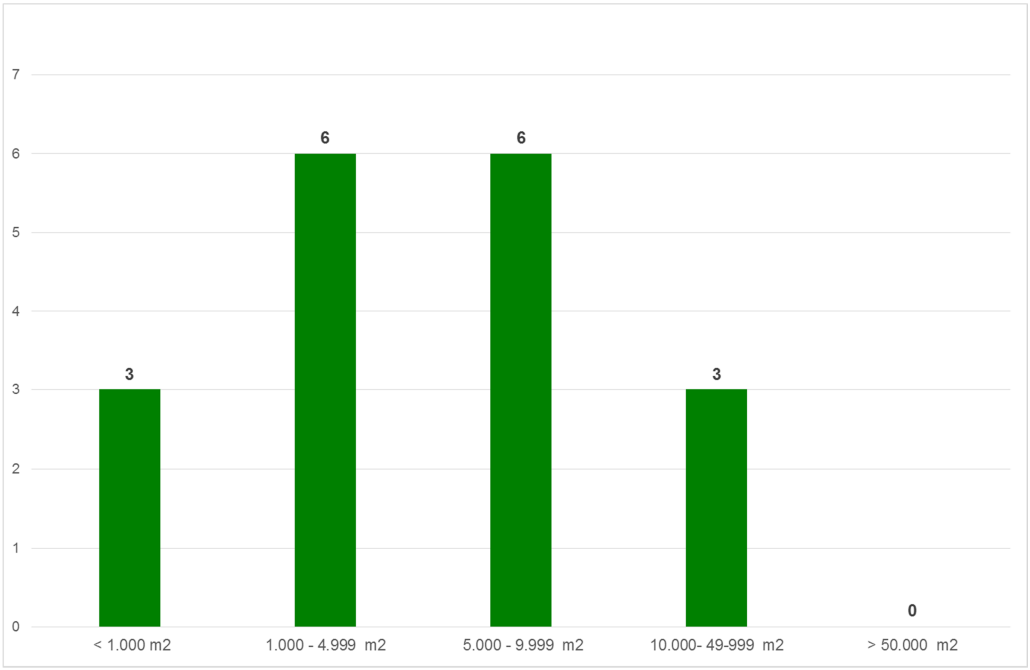

Abb. 10: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Lorenz-Süd

In diesem Stadtteil sind öffentliche Grünanlagen rar, zu nennen sind vor allem der Kinderspielplatz Hanseplatz (auch Lunapark genannt), die Grünanlage an der Wielandstraße, kleine punktuelle Grünflächen am Teutonenweg und am Angelnweg sowie die Grünflächen im neueren Baugebiet Roter Löwe zwischen Laubenweg und Ringreiterweg.

Der Hanseplatz und der Spielplatz Angelnweg wurden im Rahmen des Programms Soziale Stadt St.-Lorenz-Süd grundüberholt und modernisiert, wobei der letztere wiederholt von Vandalismusattacken heimgesucht worden ist. Der Hanseplatz ist zum Glück davon nicht betroffen und ist vielfältig nutzbar.

Im Gebiet gibt es darüber hinaus Voruntersuchungen zu einer Überplanung und Überbauung eines Teiles der DB-Gleisanlagen und der Bahnkleingärten. In diesem Zusammenhang würden auch an der Bahn neue Grünflächen geschaffen werden. Bedeutende Grünanlage ist der Uferbereich des Kanals. Hier wäre eine Verbreiterung des Uferweges zur besseren gemeinsamen Nutzung von Rad- und Fußgängers notwendig. Zudem sollte das Aufenthaltsangebot deutlich verbessert werden.

Wünschenswert wäre die Herstellung eines grünen Rundwanderweges, da die Möglichkeiten zur Erholung und Aufenthalt im Grünen innerhalb des Stadtbezirkes sehr beschränkt sind.

3.2.6 St.- Lorenz- Nord

In St. Lorenz-Nord stehen jedem Einwohner 18,85 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

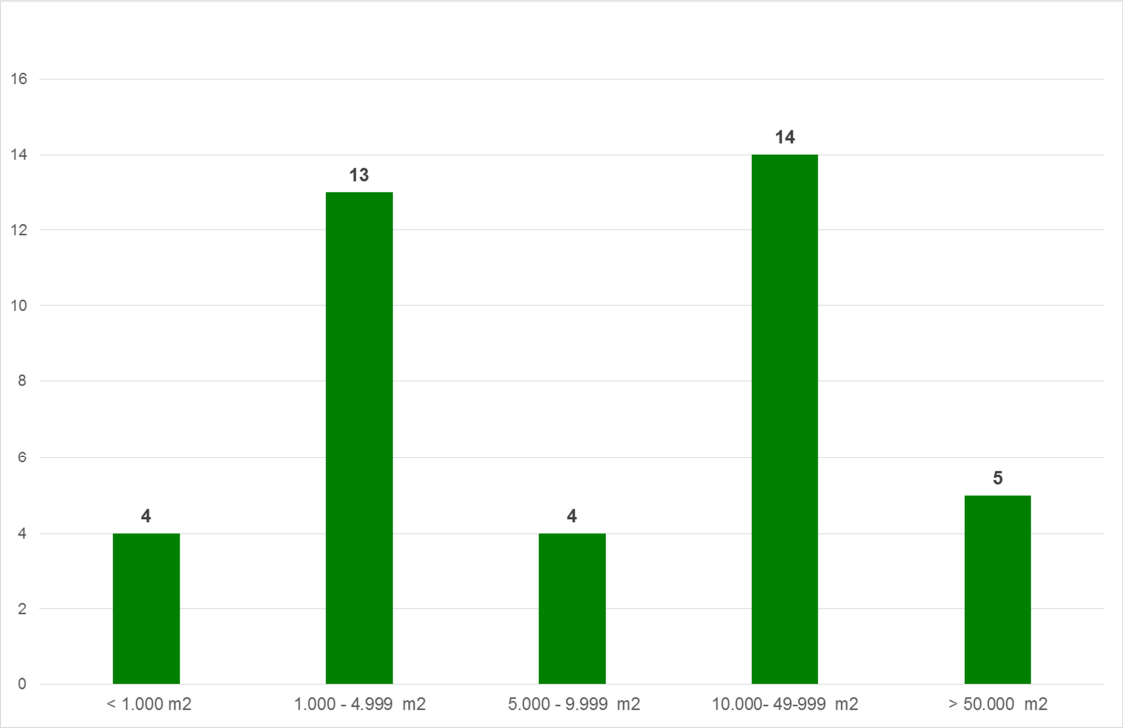

Abb. 11: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Lorenz-Nord

Auch für diesen Stadtteil ist die Versorgung in den Stadtbezirken sehr unterschiedlich. Teilweise ist eine Unterversorgung mit Grünanlagen zu verzeichnen. Insbesondere für die dicht bebauten und besiedelten Quartiere um den Brolingplatz und in Vorwerk fehlen wohngebietsnahe Grünflächen und –züge.

Im Stadtbezirk Holstentor-Nord sind punktuelle Grünanlagen wie die Spielplätze Westhoffstraße, Waisenhofstraße/Wickedestraße, Marquardplatz, Hugo-Distler-Straße und der Grünzug an der Ziegelstraße zu nennen. In diesem Grünzug liegt auch auf Höhe Beethovenstraße der erste nach dem Spielplatzkonzept aus dem Jahre 2010 neu gebaute Bezirksspielplatz.

Im Stadtteil liegen im Stadtbezirk Falkenfeld/Vorwerk auch eine Grünfläche an der Autobahn, beginnend an der Bornhövedstraße, sowie der Naturerlebnisraum Stockelsdorfer Landgraben, der sich bis zum Tremser Teich erstreckt.

Im westlichen Teil des Stadtteils liegt im Stadtbezirk Dornbreite die Fläche des Krempelsdorfer Volksparks, der sich durch das Flutgrabental bis zur Humboldtwiese (auch als Schafberg Dornbreite bekannt) verlängert mit der Option, bis nach Groß-Steinrade zum Morier Hof auf der Trasse der ehem. Segeberger Eisenbahn gelangen zu können. Die Erholungsqualität des Krempelsdorfer Volkspark ist leider durch Lärm aufgrund der Autobahnnähe eingeschränkt.

Bisher nicht realisiert, aber im Konzept geplant, ist eine Wanderwegeanbindung von der Krempelsdorfer Allee entlang des wieder entrohrten Grenzgrabens zu Stockelsdorf bis zum Steinrader bzw. Morier Hof einschließlich des Spielplatzes Am Stadtgüterweg.

3.2.7 St.- Gertrud

In St. Gertrud stehen jedem Einwohner 23,82 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

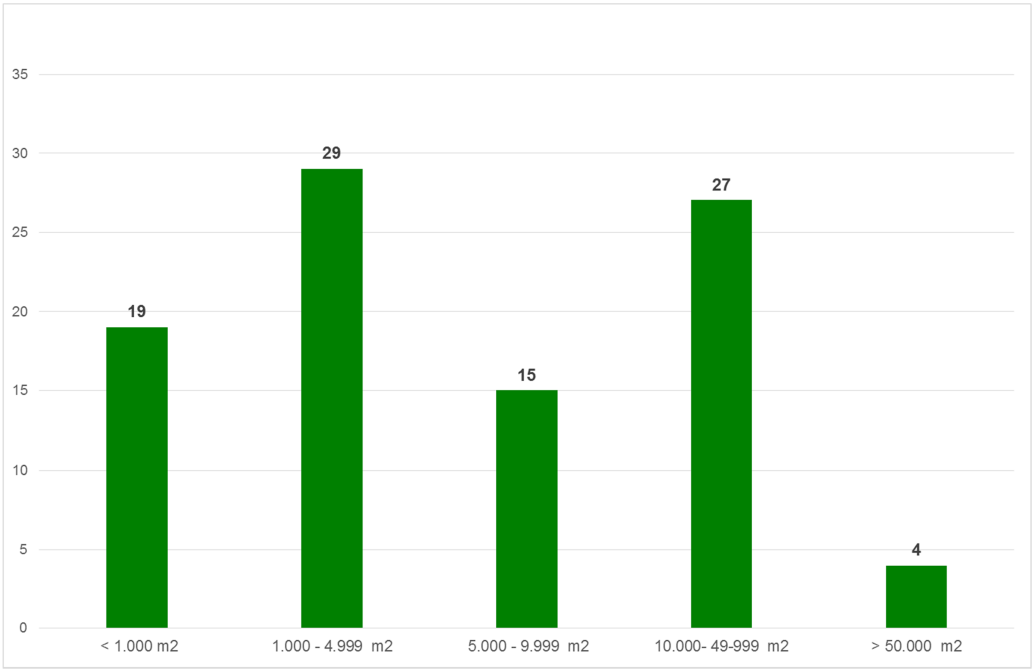

Abb. 12: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – St. Gertrud

Der Stadtteil St.- Gertrud ist grundsätzlich gut mit Grünanlagen versorgt. Exemplarisch sind hier zu nennen: der Stadtpark, der Eschenburgpark, die Grünanlage am Jerusalemsberg, die Grünanlage ehem. Tierpark im Stadtbezirk Burgtor/Stadtpark, der Drägerpark, die Grünanlage Tor der Hoffnung, das Wakenitzufer, der Moltkeplatz, der Meesenplatz, die Grünanlage im Wohngebiet Waldersee, die Grünzüge Albert-Schweitzer-Straße und Folke-Bernadotte-Straße sowie der Grünzug entlang der Wakenitz und der Grünzug von der Schlutuper Straße bis zur Brandenbaumer Landstraße im Stadtbezirk Marli/Brandenbaum.

Im Stadtbezirk Eichholz liegen die Grünanlagen am Seerosenteich, das Wakenitzufer bis zum Kleinen See, die Krebskuhle zwischen Guerickestraße und der Benzstraße sowie der Naturerlebnisraum Plankenwiese.

Im Stadtbezirk Karlshof/Israelsdorf/Gothmund liegen der Waldspielplatz Katharineumswiese, die Spielplätze Dornierstraße, Bunsenweg, der Ehrenfriedhof und die Grünfläche am Eichenweg/Denkmal Am Teich.

3.2.8 Schlutup

In Schlutup stehen jedem Einwohner 9,67 m^2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

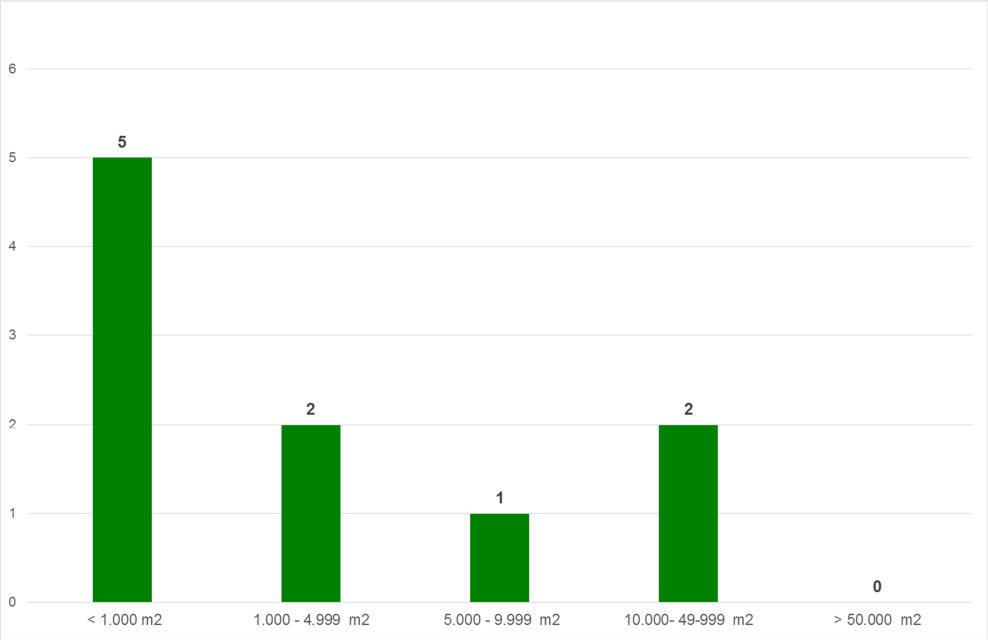

Abb. 13: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Schlutup

Der Stadtteil Schlutup ist insgesamt ein grüner Stadtteil durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet mit gehölzreichen Brachflächen, Mager- und Trockenrasen sowie Feuchtbiotopen wie der Speckmoorniederung, dem Schwarzmühlenteich, dem ehemaligen Müllermoor und dem unbebauten Uferabschnitt der Untertrave sowie der unmittelbaren Nähe zum Stadtforst Lauerholz. Öffentliche Grünflächen sind jedoch wenige vorhanden, hier sind beispielhaft nur der Schlutuper Mühlenteich, die Spielplätze Tannenschlag, Voßbergbogen, Lauer Weg, das Müllermoor und die Grünanlage am Fischereihafen zu benennen.

3.2.9 Kücknitz

In Kücknitz stehen jedem Einwohner 31,35 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

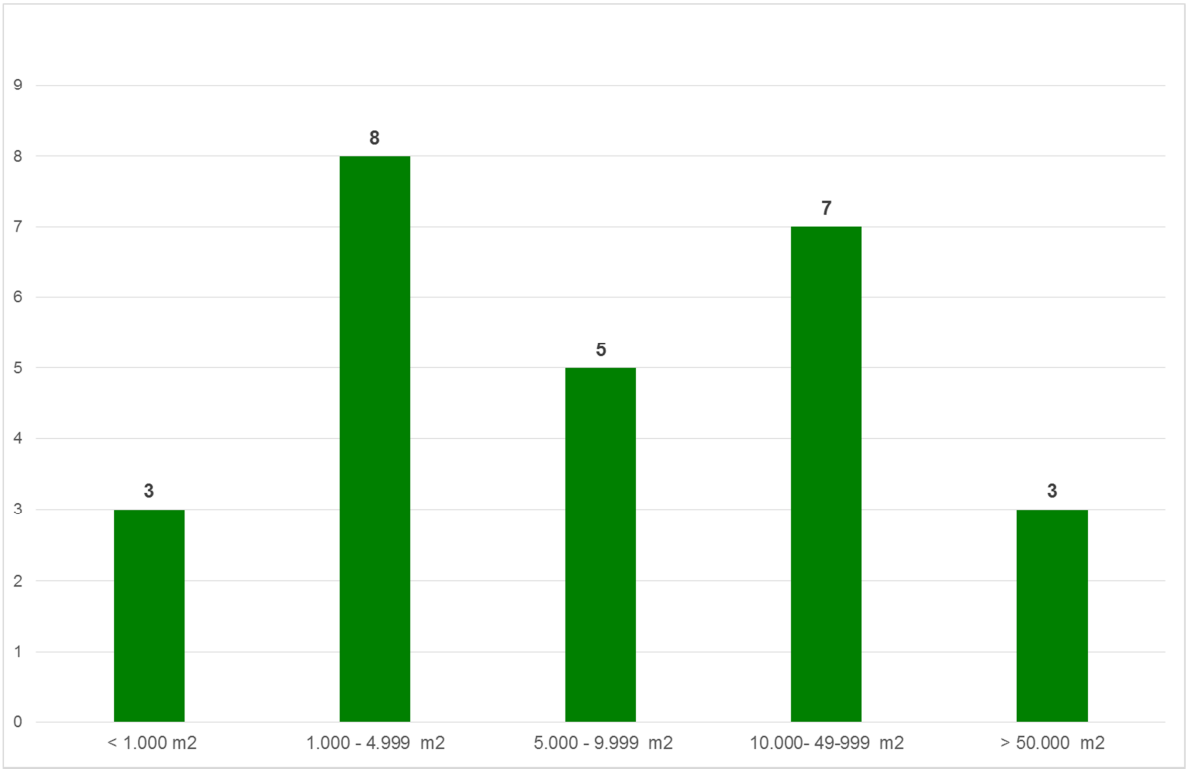

Abb. 14: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Kücknitz

Im Stadtteil Kücknitz gibt es keine einheitliche Grünstruktur, da die einzelnen Stadtbezirke unterschiedlich strukturiert sind. Der Stadtbezirk Alt Kücknitz / Dummersdorf / Roter Hahn hat die qualifizierteste Versorgung mit öffentlichen Grünflächen, als Beispiele seien hier genannt: die Grünzüge im Schlesienring sowie im Westpreußenring, der Schulwald an der alten B 75 und der Freizeitpark Roter Hahn. Alle diese Grünflächen sollten in den nächsten Jahren planerisch überarbeitet werden und anhand der Nutzungsmöglichkeiten in Verbindung mit der tatsächlichen Nutzung ein Unterhaltungskonzept erstellt werden.

Im Stadtbezirk Dänischburg / Siems / Rangenberg gibt es in erster Linie naturnahe Grünflächen, darunter langgestreckte wie der Streifen entlang der Autobahn und punktuelle wie die Grünanlage am Böhmskamp, letztere mit Spiel- und Bolzplatzangeboten.

In Herrenwyk ist noch die naturnahe Grünfläche an der Werkstraße und der Spiel- und Bolzplatz Silberstraße zu nennen.

Insgesamt gibt es in Kücknitz viel Grün, dieses liegt aber vielfach in anderer Verwaltung als bei Stadtgrün und Verkehr wie die Flächen des Bereiches Stadtwald im Mühlenbachtal oder im Waldhusener Forst.

3.2.10 Travemünde

In Travemünde stehen jedem Einwohner 41,27 m2 Grün- und Parkanlage zur Verfügung, die sich folgendermaßen verteilen:

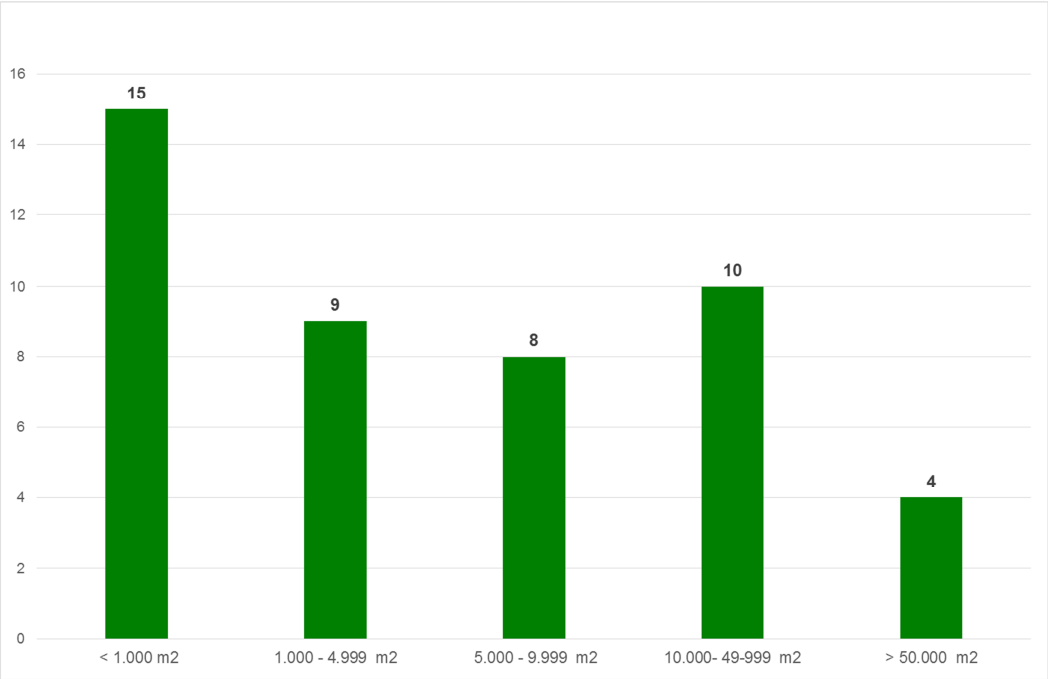

Abb. 15: Größenverteilung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen – Travemünde

Die qualitativ hochwertigsten öffentlichen Grünflächen im Stadtteil Travemünde liegen seit den 90er Jahren in der Verwaltung der Kurbetriebe und werden z.T. im Auftrag vom Bereich Stadtgrün und Verkehr gepflegt, hier sind exemplarisch zu nennen: der Godewindpark, der Brügmanngarten, die „Eselswiese“, der Grünstrand, der Dr. Zippel-Park und die Strandpromenade. Der Wanderweg oberhalb des Brodtener Steilufers ist hier ebenfalls zu nennen.

Eigenständige Grünflächen in Verwaltung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr sind die Grünanlage an der Nordmeerstraße (im Volksmund „Orkneypark“) genannt, die Kinderspielplätze an der Schwedenstraße, Islandstraße, dem Brodtener Kirchsteig und in der Teutendorfer Siedlung, die Grünzüge an der Prof.-Hagelstein-Straße, dem Steenkamp und der Siedlung Ewershof.

Auf dem Priwall sind nur punktuell Grünflächen in der Verwaltung von Stadtgrün und Verkehr wie der Kinderspielplatz in der Waldfläche an der Mecklenburger Landstraße, auch hier sind die Kurbetriebe federführend auf eigenen Grünflächen. Die Waldflächen werden vom Stadtwald unterhalten, z.T. als Auftragnehmer der Kurbetriebe, dies gilt auch für Waldflächen am Kalvarienberg und oberhalb des Kowitzberges am Brodtener Ufer.

4. Grünflächenbedarf

4.1 Grün im Spannungsfeld

Nach Empfehlung der Europäischen Umweltagentur sollte von jedem Punkt einer Stadt eine Grünanlage nicht weiter als 300 Meter entfernt sein. In diesem Kontext hat die Bundesregierung klare Ziele: „Bis zum Jahre 2020 ist die Durchgrünung der Siedlungen einschließlich des wohnumfeldnahen Grüns (zum Beispiel Hofgrün, kleine Grünflächen, Dach- und Fassadengrün) deutlich erhöht. Öffentlich zugängliches Grün mit vielfältigen Qualitäten und Funktionen stehen fußläufig zur Verfügung“.[6] In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung 2002 das Ziel formuliert, pro Tag maximal 30 Hektar neue Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Vorrangig sollen Kommunen dies durch eine Innenentwicklung erreichen. Diese bauliche Verdichtung der Städte führt in kommunalen Entscheidungsprozessen häufig zu Konflikten über den Umgang mit urbanem Grün. Grünflächen und Bauland stehen in einen unmittelbaren Wettbewerb zueinander. Nicht selten fällt die Entscheidung gegen den Erhalt von Grünflächen.

Das wirft die Frage auf, wie viel Grün der Mensch eigentlich braucht. Die Antwort darauf ist wohl so individuell wie der Mensch selbst. Sie macht aber auch das Spannungsfeld deutlich, in dem sich eine Kommune bewegt, deren Grund und Boden begrenzt ist: Sie muss derzeitigen und künftigen Einwohnern innerstädtischen Wohnraum anbieten und Ihnen zugleich ein gutes Grünangebot machen. Viele Kommunen nutzen deshalb Orientierungswerte, mit denen sie die „Grünversorgung“ ihrer Einwohner gewährleisten – sowohl in Bezug auf ihre Funktion, als auch auf ihre Qualität und ihre Größe.

Ortsgebundene Lebenssituationen wie das Wohnumfeld oder die Nähe zum Umland oder zu industriell genutzten Stadtteilen spielen bei dieser Bemessung heute eine Rolle. Aber auch die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die Altersstruktur einzelner Stadtteile. Naturschutzrechtliche Ansprüche von mindestens 10 % der Landesfläche für den Biotopverbund fordert wiederum das Bundesnaturschutzgesetz. Nicht zuletzt auch die Einwohnerzahl und Erreichbarkeit von Grünflächen in Bezug zur Wohnbebauung setzen Maßstäbe.

Folgende quantitativer Orientierungswerte können als Bewertungsmaßstab für die Bedarfs- und Defizitermittlung und somit zur Kontrolle bei der Stadtplanung herangezogen werden.

Freiraumtypen	**Orientierungswerte Grünflächenversorgung u. Entfernungen zum Wohngebiet**	**Stadt**	**Orientierungswert für Mindestgrößen von öffentlichen Freiräumen**
Wohngebietsbezogene, wohnungsnahe Freiräume	4 – 6 m² / Einwohner bei einer Entfernung von ca. 150 – 500 m	B, HH, M, N, BS FR	0,5 – 5 ha (Braunschweig)
Siedlungsnahe / landschaftsorientierte Freiräume	7 m² / Einwohner bei einer Entfernung von ca. 1 km	B, FR, M, KA	10 ha, 50 ha (Bezirkspark Berlin)
Öffentliche Quartiersgrünfläche	8-15 m² / Einwohner	S	-
Kommunale Parkanlagen und Grünflächen	16 m² / Einwohne 13 m² / Einwohner	MS HH	-
Spielplätze und Freiräume zum Spielen	-	Nach DIN 18034	Kinder < 6 Jahre mind. 500 m² Kinder 6 - 12 Jahre mind. 1.000 m², bei naturnahen Spielbereiche 1 ha. Kinder und Jugendliche mind. 1 ha

Abb. 16: *Orientierungswerte Grünflächenversorgung und Mindestgrößen von Freianlagen*[7]

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) empfiehlt, dass jedem Einwohner zur Naherholung Grünflächen mit einer Mindestgröße von ≥ 1 ha in einer Entfernung

[6] Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB):Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft, Grünbuch Stadtgrün, S. 71, 2015

[7] Böhm J., Böhme C., Bunzel A., Kühnau C, Reinke M.: Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung, BfN-Skriten 444, S. 29 u.30, 2016

von 300 m Luftlinie (≈ 500 m Fußweg) und größerer städtischer Grünflächen ≥ 10 ha in einer Entfernung von 700 m Luftlinie (≈ 1.000 m Fußweg) zur Verfügung gestellt werden[8].

Orientierungswerte können als Hilfestellung für die Festlegung Lübecker Werte dienen. Jedoch ist es erforderlich, diese an die Lübecker Verhältnisse anzupassen.

Auch innerhalb der Stadt gibt es Unterschiede: Vor allem der Innenstadtbereich und Quartiere mit Zeilen-, Block- und Blockrandbebauung weisen Gründefizite auf. Besonders gravierend ist die Lage in sozial benachteiligten Quartieren. „Der Anteil aller Grünflächen ist bundesweit nach Berechnungen des BBSR dort mit durchschnittlich 38 m² pro Einwohner deutlich niedriger als der allgemeine Durchschnitt mit 50 m² pro Einwohner. Auch gemeinsame Analysen von Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsdaten belegen Gründefizite in Quartieren, in denen ärmere Bevölkerungsschichten leben.“[9] Die Bedeutung des Wohnumfeldes ist jedoch gerade für Menschen besonders hoch, die aufgrund einer geringeren Mobilität und dem damit verbundenen geringeren Aktionsradius besonders auf die Ressourcen im Wohnumfeld angewiesen sind. Das betrifft neben den Bewohnerinnen und Bewohnern sozial benachteiligter Quartiere auch ältere Menschen.

Die Verschärfung der sozio-ökonomischen Unterschiede und des demographischen Wandels spiegelt sich somit auch in der Verteilung des Stadtgrüns wider. Verstärkt wird das Problem dadurch, dass oftmals die Umweltbelastung mit Feinstaub, NO, CO, Lärm und anderen schädlichen Umweltwirkungen in sozial benachteiligten Lagen höher liegt als gesamtstädtisch. Solche Gebiete mit höheren Luftschadstoffimmissionen sind meist gekennzeichnet durch überdurchschnittlich hohe Verkehrszahlen und relativ wenig Grünflächen. Dies führt zu einer doppelten Benachteiligung der Wohnbevölkerung.

Zudem führt die zunehmende Verdichtung der Siedlungsräume dazu, dass Grünflächen nicht nur intensiver, sondern auch multikodiert genutzt werden. Teilweise überlagern sich dabei die verschiedenen Interessen der Besucher, teilweise widersprechen sie sich sogar. Die wachsender Nutzungsvielfalt und –intensität führen zu immer höheren Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen.

Um eine ausreichende Freiraumversorgung für alle Bürger sicherzustellen, werden im Folgenden funktionale und quantitative Ziele für die Freiraumversorgung in Lübeck definiert.

Die funktionalen Ziele bezeichnen die Schwerpunkte der Funktionen und Nutzungen der Freiräume. Dazu wurden die öffentlichen Freiräume in Stadtgrün-Schwerpunkte eingeteilt. Dennoch werden natürlich in jeder Anlage so viele Funktionen wie möglich angeboten.

Die quantitativen Ziele, d. h. Flächengrößen und Erreichbarkeit, wurden auf Basis von wissenschaftlichen Werten und Erfahrungen erarbeitet.

[8] BBSR: Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz (2018)
f[9] s. BMUB: Grünbuch Stadtgrün in der Stadt (2015)

4.2 Ziele der Freiraumversorgung für Lübeck

Das **Stadt-Grün** bildet das Grundgerüst an Freiräumen, in das die Bebauung der Gesamtstadt eingebettet ist. Diese Flächen des Stadt-Grüns sind sehr heterogen in Nutzung, Gestaltung und Ausstattung. Folgende, vielfältige Funktionen werden von Grün- und Freiflächen erfüllt:

Soziale Aspekte

- Gesellschaftliche Teilhabe aller
  - Generationen
  - Kulturen
  - Einkommen
  - geistigen Fähigkeiten
  - körperlichen Handicaps
- Kommunikation, Begegnung
- Bildung, Naturerfahrung, Sinneswahrnehmung
- Urban gardening
- Hundeauslauf

Wohlbefinden

- Bewegung
- Sport und Spiel
- Entspannung
- Ruhezone
- Sonne, Licht, Wärme
- Temperaturregulation
- Luftqualität
- Luftaustausch oder Windschutz
- Schönheit, Vielfalt, Stadtbild
- Gartendenkmalpflege, Gartenkultur

Ökologie, Umwelt

- Vernetzung
- Mobilität
- Retention, Wasserrückhaltung
- Schutz vor Erosion
- Biologische Vielfalt, Biodiversität
- Biotopverbund

Finanzen, Ökonomie

- Wertsteigerung von Grundstücken im Umkreis
- Standortfaktor für Wohnortwahl
- Veranstaltungen
- Tourismus

Nach den von ihnen hauptsächlich zu erfüllenden Funktionen werden die öffentlichen Frei- und Grünanlagen in **Stadtgrün-Schwerpunkt** eingeteilt.

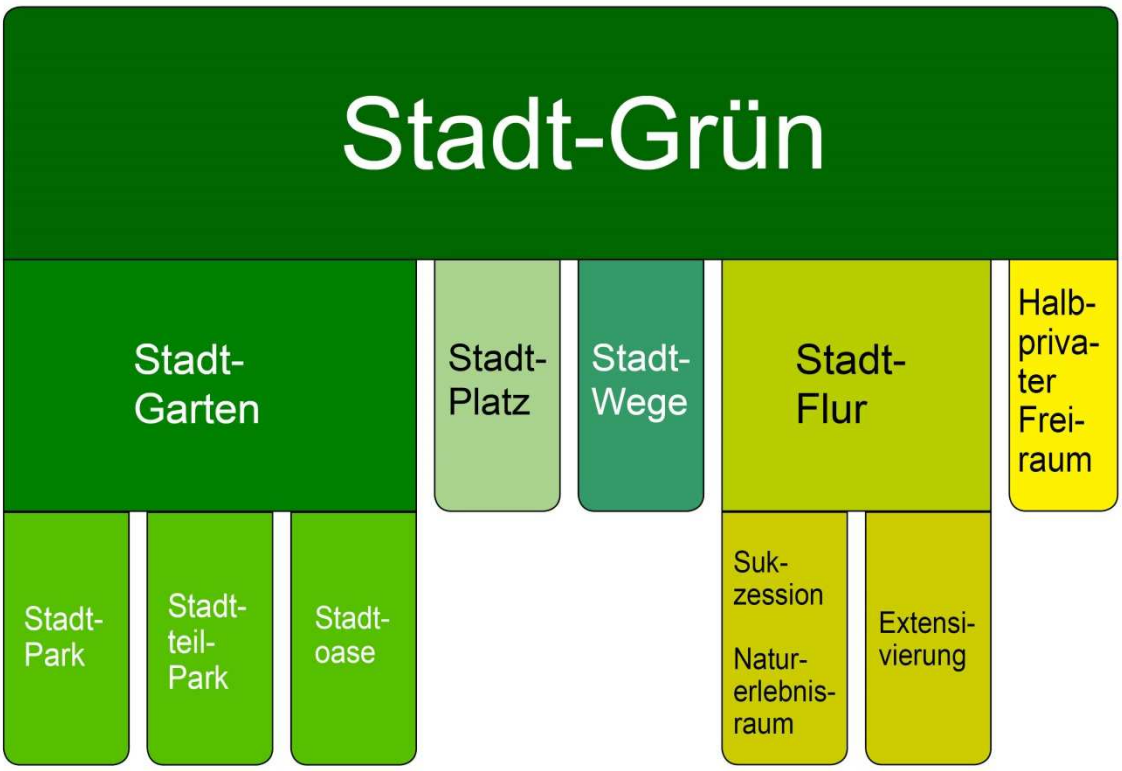

Abb. 17: Funktionale Ziele: Schwerpunkte des Stadt-Grüns

Für jeden Stadtgrün-Schwerpunkt wird eine Leitfunktion mit Zusatzfunktionen definiert. Zur Ermittlung der Leit- und Zusatzfunktionen werden die sozialen Aspekte, das Wohlbefinden, die Umweltaspekte und die ökonomischen Auswirkungen ins Verhältnis gesetzt. Aus dem Funktionsprofil lässt sich Ziel, Gestaltung und Aufwand der Pflege ableiten.

4.2.1 Stadt-Gärten – die grünen Visitenkarten der Stadt

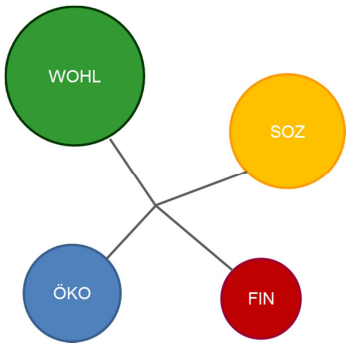

Stadt-Gärten sind die grünen Visitenkarten der Stadt und der Stadtteile. Auch wenn sich Gestaltung und Ausstattung der urbanen Grünräume sehr unterschiedlich präsentieren, sind Stadt-Gärten geprägt durch die Gestaltung und Inszenierung von Natur und Landschaft im städtischen Kontext. Hier verbinden sich natürliche Elemente und die ästhetische Arbeit der Landschaftsarchitektur (Schöbel 2003a). Unter den Stadt-Gärten werden die gestalteten, öffentlichen Grünanlagen gefasst, die als grüne Visitenkarten eine besondere Bedeutung im System öffentlicher Freiräume besitzen.

Es wird zwischen Grünanlagen mit stadtweiter (**Stadt-Park**) und mit stadtteilbezogener Bedeutung (**Stadtteil-Park**) und der wohnungsnahen Grünversorgung (**Stadt-Oase**) differenziert.

Stadt-Parks mit stadtweiter Bedeutung sind**:**

- Drägerpark
- Holstentoranlage
- Schulgarten
- Stadtpark
- Wallanlagen

Die bestehenden Grünanlagen in den Stadtteilen werden hinsichtlich ihrer Funktion als **Stadtteil-Parks** von besonderer Freiraumbedeutung für die lokale Ebene und **Stadt-Oasen** als Nahversorgung im Quartier benannt.

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Wohlbefinden

Quantitative Ziele:
Ein Stadtteil-Park hat eine Flächengröße von mindestens 5 ha. Eine Versorgung der Einwohner im Einzugsbereich von min. 10 m^2 Parkfläche ist sicherzustellen. Die Anlagen sind in 1.500 m erreichbar.

Weiterhin werden zur Nahversorgung öffentliche Grünanlagen als Stadt-Oasen angeboten, die in einer Entfernung von 300 - 500 m erreichbar sind. Pro Einwohner im Einzugsgebiet stehen 4 m^2 zur Verfügung.

4.2.2 Stadt-Plätze - Kommunikationspunkte des öffentlichen Lebens

Stadt-Plätze sind zentrale Orte urbanen Lebens, eingebunden in eine spezifische städtebauliche Struktur. Sie wurden früher als Gerichts-, Fest- oder Marktplatz, als Versammlungsorte oder Repräsentationsanlagen angelegt.

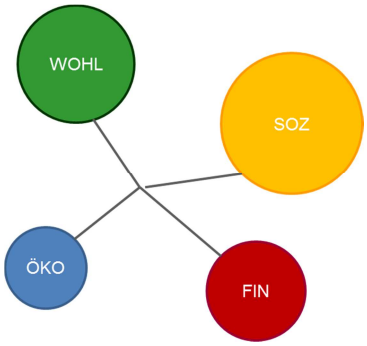

Der offene Platz lässt unterschiedliche und flexible Nutzungen zu, er eröffnet Begegnungs- und Bewegungsräume. Die Mono-funktionalisierung für Stellplätze widerspricht dieser Idee grundsätzlich. Stadt-Plätze tragen maßgeblich zur Qualifizierung und zum Imagegewinn der Stadt(teile) bei. Ziel ist es, die Rolle der Stadt-Plätze im Rahmen qualitätsvoller Gestaltungskonzepte zu würdigen, dabei die angrenzende Bebauung mit einzubeziehen und auf eine vielfältige Nutzbarkeit des Platzes hinzuwirken ist. Es wird zwischen Plätzen mit stadtweiter und mit stadtteilbezogener Bedeutung unterschieden. Promenaden an den Wasseradern werden hier den Plätzen zugerechnet

Stadt-Plätze – Plätze mit stadtweiter Bedeutung

- Promenaden an der Obertrave /Untertrave
- Rathausmarkt
- Schrangen
- Klingenberg
- Koberg

Stadtteil-Plätze – Plätze mit lokaler Bedeutung

- Brolingplatz
- Kücknitzer Kirchplatz
- Schlutup Mark
- Am Brink
- Platz am Meesenring

Freiraumversorgung

Funktionales Ziel: Schwerpunkt Soziale Aspekte

4.2.3 Stadt-Wege – In Lübeck geht´s gut!

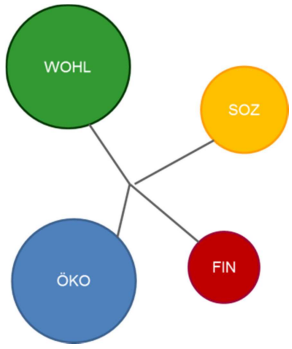

Mit den Stadt-Wegen sollen Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen wiederbelebt oder geschaffen werden. Die Stadt-Wege sollen auf möglichst reizvollen Routen die Stadtlandschaft erschließen und Brücken zwischen den Stadtteilen und den großen Freiräumen der Stadt schlagen.

Zu Stadt-Wegen zählen:

- **Grünachsen** von übergeordneter Bedeutung, z.B. entlang der Gewässer
- **Grünzüge** als Grünraumverbindungen mit einer Abfolge verschiedener Grünräume
- **Grünwege** als begrünte Fußwege- und Radverbindungen alternativ zum Straßenraum. Betrachtet werden hier auch die Hauptwege in Kleingartenanlagen.
- **Begrünte Straßenräume** mit straßenbildakzentuierenden Grünelementen wie wegbegleitende Grünstreifen, Grüninseln, Baumreihen, Heckenzügen.

Die Funktion eines Verkehrswegenetzes für den nicht motorisierten Individualverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit dem zu entwickelnden Netz der Freiräume sowie dem Rad- und dem Fußwegesystem soll eine neue Infrastruktur urbaner Mobilität entstehen.

Die Grünverbindungen haben als lineare Strukturen eine wichtige Funktion für den Erhalt und Verbreitung der Arten und tragen zur Wiedervernetzung der Lebensräume bei.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele: Schwerpunkte Wohlbefinden, Ökologie/Umwelt

quantitative Ziele:
Für 50% der Hauptverkehrsstraßen gibt es alternative oder qualitativ aufgewertete Stadt-Wege für Fußgänger und Radfahrende.

Die Vorgaben des Landschaftsplanes und des Bienenaktionsplanes werden umgesetzt.

4.2.4 Stadt-Flur – grüne Inseln und Stadtränder

Der Schwerpunkt der Stadt-Flur ist Ökologie und Umwelt. Damit werden eine gestalterische und damit optisch erkennbare Änderung der Anlagen und eine Nutzungsänderung stattfinden. Es ergeben sich Optionen einer naturnäheren Entwicklung und damit Steigerung der Biodiversität, Möglichkeit der Naturerfahrungen und individuellen Aneignung der Flächen. Stadt-Flur bietet damit naturbezogene Freiraumnutzung am Stadtrand und innerhalb der besiedelten Bereiche als grüne Inseln. Diese werden durch die Stadt-Wege zu einem grünen Netz verbunden.

Die konsequente Förderung der Naturnähe der Flächen erzeugt eine besondere Gestaltqualität als Kontrast zu den urbanen Grünräumen. Nicht erst seit der Entdeckung von Wildnis-Spielpotentialen oder Industrienatur hat die Freiraumplanung erkannt, dass Ökologie eine Ästhetik hat.

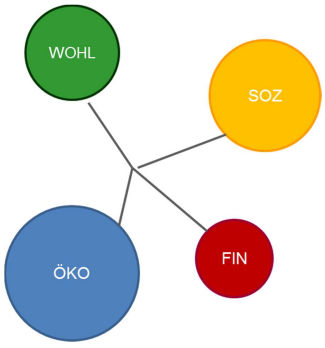

Sukzession – Wildnis zulassen und Naturerlebnisraum

Über eine gelenkte Sukzession von Flächen lassen sich naturnahe Freiraum-Qualitäten erzeugen. Dies wäre z. B. auf einem Standort mit durchschnittlichen Wuchsbedingungen in 150 Jahren ein Buchenwald.

Inszenierte Wildnis gehörte als fester Bestandteil zum Inventar der englischen Landschaftsgärten. Heute wird die spontane Vegetationsentwicklung in naturnahen Lebensräumen ebenso geschätzt wie auf alten Industriebrachen und Bergehalden, z.B. im

Ruhrgebiet. Wildnis besitzt eine eigene Ästhetik, die besondere Orte und Begegnungen zwischen (Stadt)Mensch und (Stadt)Natur hervorbringt. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass dies besonders für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine hohe Bedeutung hat.

Im § 38 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) lautet der Absatz 1: „Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr."

Naturerleben beginnt idealerweise an der Haustür. In den Städten gibt es jedoch heute weniger denn je größere "freie Räume", die nicht irgendeiner Form der Planung, Nutzung, Pflege oder Bearbeitung unterliegen.

In Lübeck gibt es bereits Naturerlebnisräume, das sind fest bestimmte, stadtnah gelegene „Wildnis"-Räume, die man frei betreten darf. Sie sind so ausgewählt, dass Kinder und Erwachsene dort die Natur mit allen Sinnen erleben können. Außerdem werden auf Naturerlebnispfaden Anregungen geboten, wie Natur auf unterschiedliche Weise und mit allen Sinnen erfahren werden kann.

Extensivierung

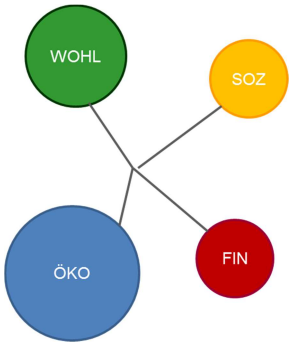

Die natürliche Vegetationsentwicklung und der damit verbundene Gehölzaufwuchs ist jedoch nicht immer die beste Alternative für Grünflächen am Siedlungsrand oder im Siedlungszusammenhang. Viele Flächen sollen langfristig – zumindest in Teilbereichen – offen gehalten werden. Gründe hierfür liegen in der besseren Nutzbarkeit offener Flächen im städtischen Kontext oder auch zum Erhalt bzw. zur Erhöhung der Vielfalt von verschiedenen Landschafts- bzw. Stadtbildern und der damit verbundenen Tier- und Pflanzenarten.

Im Vergleich zu den Stadt-Gärten wird die Ausstattung, wie Wege, Bänke und Abfallbehälter auf die wesentlichen Bereiche konzentriert.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Sukzession: Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte
Extensivierung**:** Schwerpunkt Ökologie

Qualitative Ziele:
Stadt-Flur wird das gesamte Stadtgebiet durchdringen und in Teilen, dort wo ökologisch und landwirtschaftlich verträglich, in Verbindung mit Stadtwegen auch den Stadtrand ausbilden.
Bei der Extensivierung bzw. der gelenkten Sukzession wird die Extensivierung von innen nach außen verstärkt, um eine Verbindung zur freien Landschaft zu erzielen. In Verbindung mit Stadt-Wegen bildet Stadt-Flur als Trittsteine ein Netz zwischen den Inseln der großflächigen Schutzgebiete.

4.2.5 Halbprivate Nutzungsformen

Neue Formen des Gärtnerns

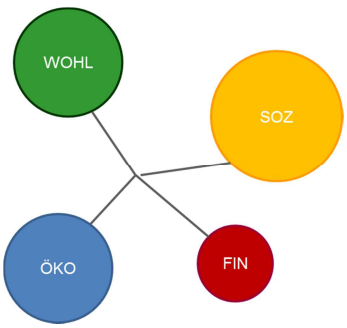

Die Beteiligung der Bürger der Stadt an neuen Nutzungskonzepten der Stadtlandschaft ist gewünscht. Seit 2014 arbeitet ein Netzwerk von Vereinen und Initiativen daran, Lübeck zur „Essbaren Stadt" zu machen. Von Bürgern gemeinschaftlich organisierte Gartenprojekte im eigenen Wohnumfeld, z.B. Urban Gardening, Selbsterntegärten, interkulturelle Gärten, Anlage von Obstwiesen sind hier als Stichworte zu nennen. So entstehen neue halbprivate

Freiräume in bestehenden öffentlichen Räumen und verleihen zusätzliche Funktionen und Qualitäten.

Neben den sozialen Aspekten wie der Bildung von Communities und Identitätsstiftung entsteht durch die Aneignung der zur Selbstverwaltung übergebenen Flächen ein neues Verantwortungsbewusstsein – einerseits für den eigenen Stadtteil, andererseits im Umgang mit der Natur.

Individuelle Nutzung darf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der öffentlichen Freiräume nicht einschränken. Bebauung, Einfriedungen und Einzäunungen würden dem widersprechen. Hier sind vertragliche Regelungen zu treffen, die die Nutzung der Fläche und das Miteinander regeln.

Freiraumversorgung

Funktionale Ziele:
Schwerpunkte Ökologie und soziale Aspekte.

Qualitative Ziele:
Initiativen werden durch Flächenbereitstellung auf Stadtquartierebene unterstützt. Damit können sich niederschwelligen Umwelt-Lernorten als kleinräumige Hotspots der städtischen Artenvielfalt und aktiv nutzbaren, selbst organisierten Räumen für Naturerlebnis entwickeln, insbesondere auch für nicht mit eigenen Gärten versorgte Bürgerinnen

5. Nächste Schritte

Das Freiraumprogramm mit dem Grundlagenbericht und dem Freiraumentwicklungsplan definiert die Schwerpunkte und Ziele für die Freiraumentwicklung des nächsten Jahrzehnts. Als ein praktikables, zukunftsfähiges Programm liefert es Vorgaben zur Entwicklung für das Stadt-Grün. Auf Basis der verabschiedeten Ziele erfolgt im nächsten Schritt die Erarbeitung eines **Freiraumentwicklungsplans**.

Die bestehenden Freiräume werden hinsichtlich ihrer Funktionen untersucht und klassifiziert. Potenziale und Nutzungsalternativen werden ermittelt, Defizite benannt und Lösungsvorschläge erarbeitet

Das Freiraumraumprogramm setzt die Weichen für die zukünftige Freiraumversorgung der Lübecker Bürger. Daher ist es zwingend erforderlich, dass das Programm von der Mehrheit der Lübecker Bürger und Bürgerinnen mit getragen wird. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu aufgefordert werden, vor dem Hintergrund der Entwicklungsziele die Vorschläge der Verwaltung zu bewerten und eigene, alternative Vorschläge zu formulieren.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07239
öffentlich

Lübeck, 22.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Antje-Britt Mählmann (E-Mail: britt.maehlmann@luebeck.de Telefon: 122-4142)

Annahme einer Zuwendung der Friedrich-Bluhme-und-Else-Jebsen-Stiftung über 1.205 Euro für die Ausstellung Ich und mein Selfie in der Kunsthalle St. Annen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2019	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Friedrich-Bluhme-und-Else-Jebsen-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 1.205 Euro für zwei Kunstvermittlungsprojekte der Ausstellung Ich und mein Selfie in der Kunsthalle St. Annen wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Heute produzieren Menschen weltweit alltäglich sogenannte Selfies, um sich für Freunde und Bekannte in Szene zu setzen. Künstlerselbstporträts, die Künstlern und Künstlerinnen schon seit Jahrhunderten zur Selbstreflektion und Selbstinszenierung dienten, treten vor diesem aktuellen Hintergrund in einen ganz neuen Diskurs. Denn auch Künstler nutzen das eigene Bild häufig dazu, ihr Verhältnis zur Umwelt auszuloten, die eigene gesellschaftliche Stellung zu betonen oder die innere Befindlichkeit zu erforschen.

In Anbetracht der gravierenden gesellschaftlichen Umwälzungen der Moderne erlangten die Künstlerselbstporträts des 20. und 21. Jahrhunderts besondere Expressivität. Viele dieser Selbstdarstellungen namhafter Künstler hat die Kunstsammlerin Leonie Freifrau von Rüxleben (1920-2005) über Jahrzehnte in einer einzigartigen Sammlung zusammengetragen, die den Lübecker Museen im Jahre 2004 übereignet wurde.

Die Kunsthalle St. Annen zeigt daraus nun einen aussagekräftigen Querschnitt. Darunter befinden sich namhafte Künstler und Künstlerinnen wie Max Liebermann, Renée Sintenis, Otto Dix, George Grosz, Max Pechstein, Max Beckmann, Käthe Kollwitz, René Magritte, Salvador Dali, Bernhard Heisig, Werner Tübke, Ernst Fuchs, Dieter Roth, Günther Uecker, Paul Wunderlich, Horst Janssen, Johannes Grützke und Jörg Immendorff sowie Pop- und Medienstars, etwa Armin Mueller-Stahl, Amanda Lear und der Kultrocker Udo Lindenberg.

Für diese Ausstellung *Ich und mein Selfie* mit ca. 110 Werken aus der Sammlung Leonie von Rüxleben, hat die museumspädagogische Abteilung der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck zwei spannende Projekte entwickelt, die über das normale Vermittlungsprogramm hinausgehen. Diese richten sich speziell an Menschen, für die das Museum immer noch mit einer Hemmschwelle versehen ist. Umso erfreulicher ist es, dass das Museum Wege finden kann eben diese Menschen im Frauenhaus sowie junge Arbeitssuchende unter 25 Jahren über eigens entwickelte Vermittlungsformate ansprechen und hoffentlich nachhaltig binden zu können.
Die Unterstützung der Bluhme-Jebsen-Stiftung leistet hierzu einen unverzichtbaren Beitrag.

Mit der Spende über 1.205,00 Euro erreicht die Spendensumme der Friedrich-Bluhme-und-Else-Jebsen-Stiftung im Jahr 2018 einen Gesamtwert von 693.205,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 1.205,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Förderzusage der Friedrich-Bluhme-und-Else-Jebsen-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher

Friedrich Bluhme und Else Jebsen-Stiftung Lübeck

Vorstand

Kunsthalle St. Annen
Frau Dr. Antje-Britt Mählmann
Düvekenstraße 21
23552 Lübeck

EINGANG
14. Dez. 2018
MKK

11.12.2018

314 von 633 in Zusammenstellung

Antrag auf Projektförderung Sonderausstellung „Ich und mein Selfie“ vom 23.11.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Mählmann,

über Ihren Antrag vom 23.11.2018 hat der Vorstand der Stiftung am 07.12.2018 ausführlich beraten.

Ich kann Ihnen die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass beschlossen wurde, Ihr Vorhaben zu unterstützen. Wir werden die Summe in Höhe von

€ 1.205,00
(in Worten: eintausendzweihundertfünf Euro)

zur Verfügung stellen.

Der Spendenbetrag der Stiftung kann von Ihnen kurzfristig abgerufen werden.

Im Übrigen bitte ich, die Gesamtkosten nach Abschluss des Projektes nachzuweisen und in diesem Zusammenhang um eine Spendenbescheinigung an die Stiftung.

Mit freundlichen Grüßen

Albert-Einstein-Straße 64 • 23617 Stockelsdorf • Telefon (0451) 498 48 74
Bankverbindung: Deutsche Bank Lübeck • IBAN DE69 2307 0700 0460 0540 00 • BIC DEUTDEDB237

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07291
öffentlich

Lübeck, 04.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Benjamin Werner (E-Mail: Benjamin.Werner@Luebeck.de Telefon: 122-6629)

Mobilitätskonzept Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft nimmt das „Mobilitätskonzept Travemünde“ inkl. Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft beschließt das Mobilitätskonzept mit seinem Maßnahmenkatalog als Rahmen für verkehrliche Maßnahmen im Stadtteil Travemünde. Das Mobilitätskonzept wird als Baustein in den Verkehrsentwicklungsplan für die Gesamtstadt einfließen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Fußgängerzone in der Vorderreihe bis zur Hauptsaison 2020 umzusetzen. Kurzfristig erfolgt 2019 eine Zusatzbeschilderung mit dem Hinweis auf besondere gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer in der Vorderreihe.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, vertiefende Untersuchungen zur Realisierung einer leistungsfähigen zweiten Haupterschließung Travemündes für den Kfz-Verkehr zu veranlassen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	3.327 - Verkehrsangelegenheiten 3.370 - Feuerwehr Lübeck 3.390 - Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck 5.660 - Stadtgrün und Verkehr 5.691 – Lübeck Port Authority Stadtverkehr Lübeck Lübeck und Travemünde Marketing Polizei Wirtschaftsförderung Lübeck Landesbetrieb Straßen und Verkehr-SH
Ergebnis:	Grundsätzlich zustimmend; die zu den einzelnen Maßnahmen gegebenen Anregungen

werden in der vertiefenden Bearbeitung aufgegriffen und dort abschließend bearbeitet (z.T. noch nicht Gegenstand der derzeitigen konzeptionellen Bearbeitung auf Stadtteilebene)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[X]	Ja, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
	[ ]	Nein
Begründung:		
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja

Begründung:
Mit Beschluss vom 26.02.2015 betraute die Bürgerschaft den Bürgermeister mit der Aufstellung eines Gesamtverkehrsplans für den Stadtteil Travemünde unter Berücksichtigung eines verkehrspolitischen Leitbilds:

„Dabei ist die immer geringere Automobilität der zunehmend älter werdenden Bevölkerung ebenso zu berücksichtigen wie das Interesse künftiger Neubürgerinnen und Neubürger an einem attraktiven Lebensraum mit einer möglichsten intakten Umwelt und einem nachhaltigen Verkehrsangebot. Ebenso ist dabei zu beachten, dass der immer wichtiger werdende sanfte Tourismus weiter gefördert wird. Travemünde soll ein (er)lebenswerter Ort der kurzen Wege für Fußgänger und Radfahrer werden, der im Halbstundentakt mit der Bahn zu erreichen ist und in dem Autofahrer attraktive Parkplätze in ausreichender Anzahl vorfinden. Die Ausweisung von mehr Tempo-30-Zonen und Verkehrsflächen als ‚shared space' soll dabei geprüft werden. Bei der stufenweisen Erstellung von Leitbild und Gesamtverkehrsplan sind die Bürgerinnen und Bürger vor Ort frühzeitig zu beteiligen“ (VO/2015/02384).

Darüber hinaus entstanden im Rahmen der Ausarbeitungen weitere Aufträge der Bürgerschaft bzw. des Bauausschusses, die im vorliegenden Mobilitätskonzept behandelt wurden. Hierzu gehören insbesondere eine Prüfung der Realisierbarkeit einer Umwandlung der "Vorderreihe" in eine Fußgängerzone (VO/2017/05297), die Prüfung einer Zusatzbeschilderung in der Vorderreihe zur Verbesserung der Verkehrssituation (VO/2017/05298) sowie die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bau einer Tiefgarage auf dem Leuchtenfeld (VO/2018/05779).

Verkehrspolitisches Leitbild für Travemünde

Die zu berücksichtigenden verkehrspolitischen Randbedingungen und Ziele sind im Bürgerschaftsauftrag VO/2015/02384 formuliert (s.o.).
Darüber hinaus ist das allgemeine Ziel der Verkehrsplanung, die Mobilitätsbedürfnisse von Menschen und Waren sicher, effizient, komfortabel sowie stadt- und umweltverträglich abzuwickeln.

Erarbeitungsprozess

Das Mobilitätskonzept Travemünde wurde von der Abteilung 5.610.4 Verkehrsplanung erstellt. Neben der erfolgten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgte von hier aus auch die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB).

Die Einbindung und Beteiligung der TÖB und Bürger/-innen erfolgte dabei nicht singulär, sondern begleiteten den Prozess zur Erstellung des Konzepts während der gesamten Bearbeitungszeit. Auf diesem Wege konnte sichergestellt werden, dass die wesentlichen Belange umfassend berücksichtigt wurden:

- Sommer 2015 Umfangreiche Verkehrserhebungen als Datengrundlage
- 11.11.2015 Ortsrat Travemünde: Vorstellen des vorgesehenen Erarbeitungsprozesses
- 07.09.2016 – 30.09.2016 Erste Beteiligung der Bereiche und SL/LVG
- 28.02.2017 Erste Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung
- 31.03.2017 Kinder- und Jugendbeteiligung
- 24.08.2017 – 14.09.2017 Zweite Beteiligung der Bereiche und SL/LVG
- 21.11.2017 Zweite Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung
- 22.10.2018 Stadtteilkonferenz Travemünde

Die Dokumentationen der Bürgerveranstaltungen sind unter
http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/verkehrsplanung/travemuende.html
bereitgestellt.

Randbedingungen/Grundlagen

In Travemünde ergeben sich aus den örtlichen Randbedingungen (z.B. Tagesgäste, Urlauber und Hafenwirtschaft) besondere verkehrliche Anforderungen und Herausforderungen. Zudem befinden sich zurzeit mehrere größere Bauprojekte in der Entwicklung, die Einfluss auf den zukünftigen Verkehr in Travemünde haben werden. Das Verkehrskonzept muss daher aufzeigen, wie das Travemünder Verkehrsnetz ein grundsätzlich steigendes Verkehrsaufkommen (durch neue Wohngebiete und touristische Projekte) und zunehmende temporäre Verkehrsspitzen (durch Großveranstaltungen, An- und Abreiseverkehr sowie Baustellenverkehr) aufnehmen kann. Die vielfältigen Nutzungen in Travemünde haben jedoch verschiedene Ansprüche. Im Rahmen des Verkehrskonzepts ist darauf zu achten, dass einzelne Nutzungsansprüche nicht zu Beeinträchtigungen der anderen Funktionen führen. So sind bei einer Anpassung der Verkehrswege an die Spitzennachfrage Nachteile für andere Nutzungen im restlichen Jahr zu befürchten.

Das Verkehrskonzept ist aufgrund dieser Dringlichkeit ein vorgezogenes Teilkonzept eines zukünftigen gesamtstädtischen Verkehrsentwicklungsplans (VEP). Die besonderen verkehrlichen Randbedingungen Travemündes lassen sich im Rahmen eines Stadtteilverkehrskonzepts besser behandeln und detaillierter betrachten als dies bei einem stadtweiten VEP der Fall wäre.

Bestandsaufnahme

Durch die hohe touristische Nutzung in Travemünde befinden sich entlang der Uferpromenaden hochwertige öffentliche Räume, die sowohl den BesucherInnen als auch den EinwohnerInnen zugutekommen. Daneben ist jedoch festzustellen, dass es in vielen Straßenräumen an Aufenthaltsqualität mangelt. Die Gründe reichen vom baulichen Zustand über den Straßenquerschnitt bis hin zur mangelhaften Gestaltung:

- Die Dominanz des Kfz-Verkehrs ist bspw. an der Bertlingstraße und am Moorredder eine einschränkende Komponente der Aufenthaltsfunktion für Fußgänger.
- Konflikte zwischen Rad- und Fußverkehr bestehen z.B. in der Vorderreihe und schränken die Aufenthaltsqualität ein.
- Für Zugreisende vom Strandbahnhof ist die Bertlingstraße das Eingangstor nach Travemünde. Die heutige Gestaltung des Vorfelds am Strandbahnhof bis zur Strandpromenade lädt allerdings nicht zum Verweilen ein. Auf dem Bahnhofsvorplatz wird geparkt, in der Bertlingstraße ist in der Hauptsaison viel Kfz-Verkehr unterwegs.

- Eine Vielzahl der Mängel (Kfz-gerechte Gestaltung des Straßenraums sowie Konflikte mit dem Radverkehr) führt auch zu Einschränkungen für den Fußverkehr. Insbesondere entlang der Vogteistraße mangelt es z.B. an Querungshilfen.
- Die hohe touristische Nutzung führt in der Vorderreihe allerdings auch dazu, dass die Außengastronomie viel Fläche des straßenbegleitenden Gehwegs, zu deren Nutzung Fußgänger prinzipiell verpflichtet sind, einnimmt. In der Folge und durch den hohen Fußverkehr (insbesondere in den Sommermonaten) weichen die Fußgänger auf die Fahrbahn aus.
- An vielen wichtigen Wegeverbindungen wie dem Moorredder und der Vogteistraße mangelt es an einer adäquaten Wegegestaltung, die den Anforderungen des Radverkehrs gerecht wird. Darüber hinaus wird ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Radwege als Zweirichtungsradwege geführt, die ein erhöhtes Unfallrisiko innehalten.
- Weitere Mängel sind die Erreichbarkeit des Hafenhauses für den Fuß- und Radverkehr, die überhöhte Fahrgeschwindigkeit in Ivendorf und die Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr am begleitenden Weg des Brodtener Steilufers.

Grundsätzlich bleibt aber auch festzuhalten, dass prinzipiell alle Wegeverbindungen genutzt und Zielorte zu Fuß, mit dem Rad oder dem Pkw erreicht werden können.

Ebenfalls positiv ist festzuhalten, dass die ÖPNV-Bedienung in Travemünde neben einem Busverkehr auch über Regelverbindungen des Zug- und Fährverkehrs verfügt. Während die Zugverbindung eine schnelle Verbindung des Ortsteils an das Zentrum Lübecks im Stundentakt ermöglicht (die Durchbindung aus Richtung Hamburg an den Wochenenden der Sommermonate betont zudem die touristische Bedeutung), deckt der Busverkehr mit seinem engen Haltestellenraster und der daraus resultierenden Erreichbarkeit nahezu den kompletten Stadtteil ab. Die Fährverbindungen stellen zudem die Anbindung der Priwall-Halbinsel sicher.

Allerdings verfügen diese Angebote über eine geringe Taktung. Dies gilt insbesondere für den Zugverkehr (60-Minuten-Takt; kein Nachtverkehr) und den Busverkehr (vereinzelt geringe Taktung sowie mangelnder Nachtverkehr). Auch ist der Ausstattungsstandard der Haltestellen als gering einzustufen. Es mangelt insbesondere an Lösungen zur Integration des ÖPNV (bspw. Bike and Ride Anlagen). In den Wohnstraßen kann zudem kostenlos geparkt werden. Ortskundige Tagesgäste parken daher hier und nicht auf den kostenpflichtigen Parkplätzen. Durch das Parken am Fahrbahnrand kommt es in einigen Straßen dazu, dass die Fahrgasse zu schmal ist, so dass ein Begegnungsverkehr von Bussen und Pkw teils nicht gewährleistet ist und es zu Verspätungen im Busverkehr kommt.

Für den ruhenden Verkehr stehen heute mit rund 2800 – auch in der Hauptsaison – aus Sicht der Verwaltung ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Diese sind in der Regel nicht voll belegt. In Sondersituationen wie der Travemünder Woche wird die Kapazitätsgrenze der zentralen Parkplätze zwar erreicht, aber es stehen z.B. am Kowitzberg noch ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Zudem werden provisorische Parkplätze auf einer landwirtschaftlichen Fläche am Dreilingsberg zur Verfügung gestellt.
Durch die geplanten und bereits realisierten Bauprojekte sind einige Parkplätze allerdings entfallen. Diesen Wegfall kompensiert das Parkraumkonzept, das im Rahmen des Verkehrskonzept Travemündes aufgestellt wurde und auch Bedarfsparkplätze für Großveranstaltungen berücksichtigt, in gleichem Umfang (siehe Anlage 1).

Die detaillierten Analysekarten stehen unter http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/verkehrsplanung/travemuende.html
bereit.

Verkehrsprognose

Für die Prognose wird davon ausgegangen, dass das Verhalten sowohl von Bewohnerinnen und Bewohnern als auch von Besucherinnen und Besuchern bei der Verkehrsmittelwahl konstant bleibt, weshalb die bestehende Haushaltsbefragung aus dem Jahr 2010 zugrunde ge-

legt wird. Angestrebt wird eine Reduzierung des Pkw-Anteils durch die im vorliegenden Konzept dargestellten Maßnahmen. Inwieweit diese Verschiebung der Anteile tatsächlich eintritt, ist derzeit nicht seriös quantifizierbar. Es wird daher von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen:

- 44% aller Wege der Travemünderinnen und Travemünder werden mit dem Pkw oder motorisierten Zweirädern zurückgelegt,
- 25% der Wege zu Fuß,
- 17% im öffentlichen Verkehr (Bus, Bahn, Fähre und Taxi) und
- 14% mit dem Fahrrad.

Für den Prognose-Basisfall wurden alle Projekte des Wohnungsbaus und Tourismus, die entweder schon über Baurecht verfügen oder einen fortgeschrittenen Projektstand haben, berücksichtigt.

Bei Umsetzung aller avisierten Bauprojekte ist mit einer Zunahme des Kfz-Verkehrs um rund 25% im Vergleich zu der heutigen Verkehrsbelastung zu rechnen (siehe Anlage 2). Da Travemünde im Wesentlichen nur über eine Ortszufahrt verfügt, fällt ein Großteil dieser Zunahme auf die B75/ Gneversdorfer Weg. Aber auch Straßen der inneren Erschließung wie die Vogteistraße und der Howingsbrook werden einen verhältnismäßig großen Zuwachs erfahren.
Das ermittelte Gesamtverkehrsaufkommen kann mit dem bestehenden Netz noch abgewickelt werden. Dies setzt aber eine punktuelle Optimierung des Netzes voraus; etwa an Kreuzungen oder durch Ampelschaltungen.

Bereits heute schon vorhandene Konfliktpunkte zwischen dem Pkw- und dem übrigen Verkehr werden durch die prognostizierte Zunahme jedoch absehbar verstärkt.

Konzept

Die Erkenntnisse, die aus den vorlaufenden Partizipationsprozessen und der Bestandsanalyse gewonnen wurden, sind Grundlage für die Ausrichtung und Schwerpunkte des Mobilitätskonzepts. Hinzu kommt der Auftrag der Bürgerschaft, der die Anforderungen an die Inhalte des Mobilitätskonzepts umrissen hat.

Vom Grundsatz her lassen sich die Themenfelder des Konzepts wie folgt formulieren und priorisieren:

1. Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes

Hierunter fallen alle Maßnahmenvorschläge der äußeren und inneren Erschließung, die auf die Ertüchtigung des bestehenden Verkehrsnetzes im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrslast abzielen. Letztere resultiert, wie oben aufgeführt, aus den neuen Nutzungen, die für den Ortsteil Travemünde in Planung sind. Da die Maßnahmenvorschläge auch größere Knotenpunkte und Straßenbaumaßnahmen beinhalten, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Planung und Umsetzung teils mit hohen Aufwendungen verbunden ist. Gleichzeitig sind diese Maßnahmenvorschläge prioritär auszuführen, da sie letztlich die Basis für eine befriedigende Verkehrsqualität darstellen. Indem die bestehenden Anlagen des Straßenverkehrs (insb. Lichtsignalanlagen und Fahrbahnen) erweitert, neu geordnet oder optimiert werden, kann weitestgehend auf umfangreiche Neuanlagen von Straßenzügen verzichtet werden.
Die damit einhergehend Leistungssteigerung des Bestandsnetzes schlägt sich vorrangig im Kfz-Verkehr nieder. Die Maßnahmenvorschläge haben darüber hinaus aber auch einen Nutzen für den Rad- und Fußverkehr und tragen damit zur Minderung bereits bestehender Konflikte im Straßenverkehr bei.

2. Konfliktvermeidung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Maßnahmenvorschläge dieser Kategorie beziehen sich sowohl auf regulative als auch bauliche Ansätze, die der Konfliktvermeidung im Straßenverkehr dienen. Diese Konflikte können z.B. zwischen verschiedenen Verkehrsarten (Rad- und Kfz-Verkehr), unterschiedlichen Nutzergruppen (Anwohner und Touristen) oder gleichen Verkehrsarten (Kfz: ruhender und fließender Verkehr) auftreten. Die vorliegenden Konflikte führen dann zumeist zu Problemen der Verkehrssicherheit oder zu einer geringeren Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage, die durch die jeweiligen Maßnahmenvorschläge beseitigt oder abgemindert werden sollen. Dabei können sich oft auch positive Effekte für den Verkehrsfluss entsprechend der ersten Kategorie einstellen.
Hervorzuheben sind Maßnahmenvorschläge der Verkehrsberuhigung in zentralen Lagen durch regulative Maßnahmen oder bauliche Anpassung des Straßenraums sowie solche, die der Reduzierung des Parksuchverkehrs dienen.

3. Ruhender Verkehr Besucher/Parkkonzept

Travemünde verfügt zum Zeitpunkt der Analyse über rund 2800 PKW-Stellplätze in Sammelanlagen oder Parkhäusern. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Gesamtanzahl in der Regel auskömmlich– auch im Hinblick auf Veranstaltungen. Vor diesem Hintergrund soll diese absolute Anzahl an Stellplätzen insbesondere für Besucher erhalten bleiben. Bei Baumaßnahmen, die nur unter Inanspruchnahme von Sammelstellplätzen durchgeführt werden können, muss entsprechend für eine Kompensation gesorgt werden. Neue Nutzungen/Neubauten unterliegen i.d.R. einem Stellplatznachweis - die zusätzlich erforderlichen Stellplätze müssen im Rahmen der Baumaßnahmen geschaffen werden.
Darüber hinaus wurden Flächen für Überlaufparkplätze identifiziert, die z.B. zur Travemünder Woche weitere Kapazitäten zur Verfügung stellen können.

4. Aufwertung des öffentlichen Raums

Unter diesen Punkt fällt eine Vielzahl von kleinteiligen Maßnahmenvorschlägen, aber auch räumlich und gestalterisch weitgreifende Ansätze, durch welche die Aufwertung des öffentlichen Raums und die Erhöhung der Aufenthaltsqualität erreicht werden. Hier ist z.B. der Bereich Strandbahnhof / Bertlingstraße hervorzuheben. Darüber hinaus dient eine Vielzahl der hier aufgeführten Punkte dem Fußverkehr. Die einzelnen Maßnahmen sind auf Maßnahmenblättern in Anlage 3 dargestellt.

Die dargestellten Maßnahmen des Mobilitätskonzepts sind mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive versehen. Vereinzelt befinden sich aufgeführte Maßnahmen schon in der Ausführung oder verfügen bereits über Baurecht (Beispiel Baggersand). Zur Gewährleistung einer gesamtheitlichen Betrachtung des Mobilitätskonzepts sind solche Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt.

Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt auf konzeptioneller Ebene, sodass vertiefende Rahmenbedingungen und detaillierte Planungen noch erarbeitet werden. Eine Vielzahl der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anmerkungen und Einwendungen kann daher erst im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Konzeptes wurde eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Allerdings können sich im weiteren Planungsprozess bzw. aus den finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen heraus Änderungen ergeben. Die Gewichtungen der Maßnahmen können sich verlagern, wenn sich Maßnahmen in ihrer Dringlichkeit verändern oder sich Finanzierungsmöglichkeiten z.B. durch Fördermittel ergeben. So stehen einige Maßnahmen auch in Abhängigkeit zu der Umsetzung von anderen Vorhaben.

Die Verkehrsuntersuchung zum Priwall wurde 2018 erarbeitet und aktualisiert. Die Ergebnisse bedürfen noch der verwaltungsinternen Abstimmung und werden anschließend mit den

Bewohnern des Priwalls erörtert. Die Maßnahmen sind daher in diesem Konzept noch nicht aufgeführt. Sie fokussieren sich insbesondere auf die Abwicklung des Fährverkehrs und die Ausgestaltung der Mecklenburger Landstraße. Das Gesamtkonzept für Travemünde geht zukünftig vom Betrieb einer dritten Kfz-Priwallfähre (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021) durch den Stadtverkehr Lübeck aus.

Wesentliche konzeptionelle Maßnahmen im Überblick:

- Bahn: Durchgehender Halbstundentakt (ganzjährig und werktags in der Hauptverkehrszeit) ab Winterfahrplan 2022 für die Strecke Lübeck Hbf - Lübeck-Travemünde
- Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupterschließung für den Kfz-Verkehr (langfristige Option)
- Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes (Kreuzungen, Ampelschaltungen)
- Mindestens 2800 öffentliche Parkplätze auf den Sammelparkplätzen (ohne straßenbegleitendes Parken); Rückbau von Parkplätzen nur bei voller Kompensation, z.B. Parkpalette Lotsenberg bzw. Godewind
- Bewohnerparken, Parkraumbewirtschaftung und Parkverbote werden geprüft
- Vorderreihe wird (ganzjährig) Fußgängerzone
- Umgestaltung Strandbahnhof/ Bertlingstraße (verkehrsberuhigte Gestaltung, Integration Kombibahnsteig)
- Inbetriebnahme 3. Kfz-Priwallfähre

Anlagen:
Anlagen-MK-Travemünde:

Anlage 1: Parkraumkonzept-öffentliche Parkplätze, Endausbau

Anlage 2: Pkw-Verkehr - Bestand und Prognose

Anlage 3: Maßnahmenkatalog

Senatorin Joanna Hagen

Mobilitätskonzept Travemünde

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Parkraumkonzept öffentliche Parkplätze (Endausbau)

Anlage 2: Pkw-Verkehr - Bestand und Prognose

Anlage 3: Maßnahmenkatalog

Anlage 1: Parkraumkonzept öffentliche Parkplätze (Endausbau)

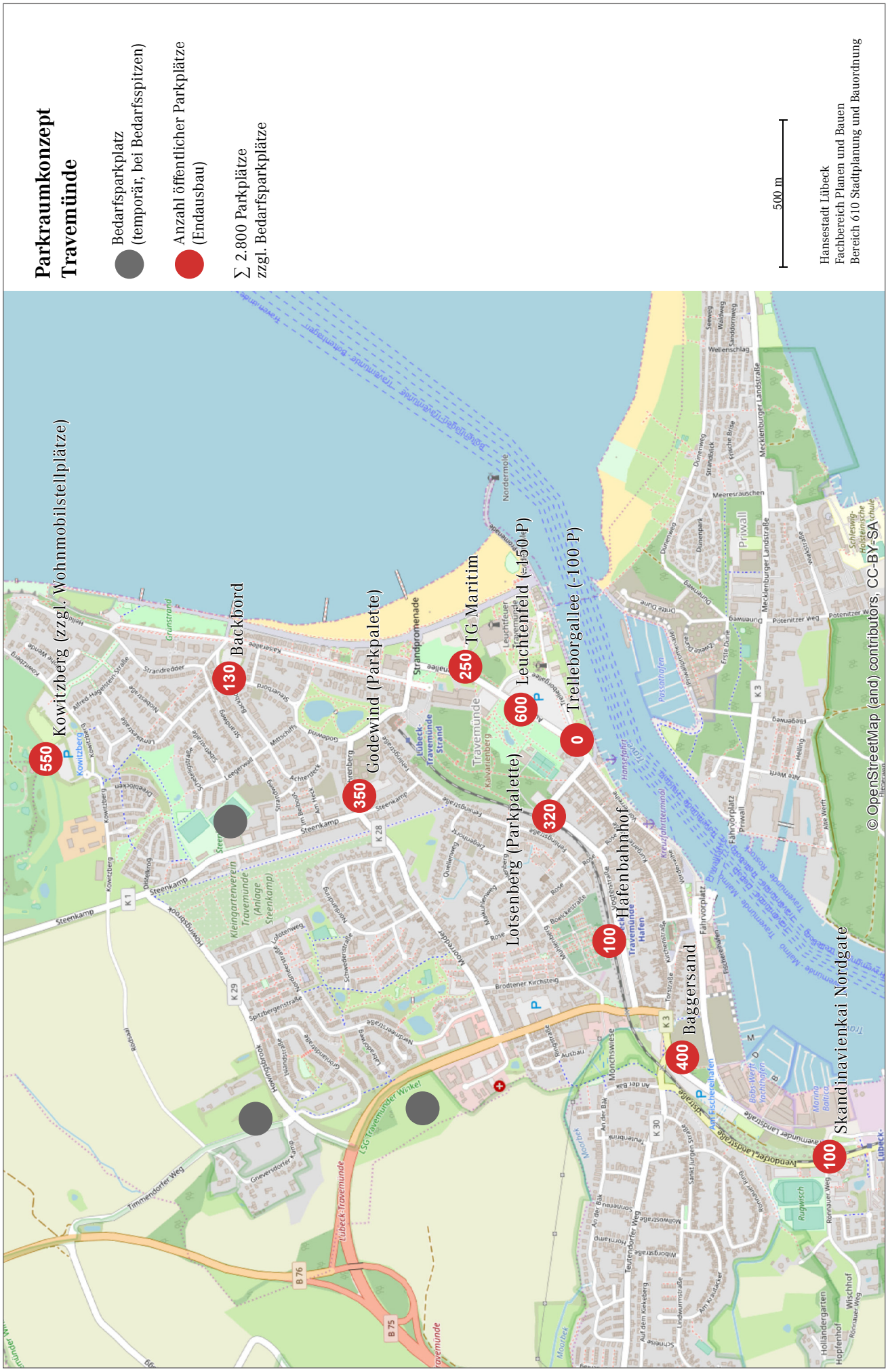

Pkw-Verkehr
Bestand und Prognose

Verkehrszahlen

Bestand (Kfz/Tag)

Liniendicke proportional zur Anzahl Kfz/Tag

Schulferien in keinem Bundesland
Donnerstag, 18.06.15
Dienstag, 23.06.15

Schulferien nur in NRW
Dienstag, 30.06.15
Dienstag, 07.07.15

% Zunahme Kfz/Tag nach Prognose

Travemünder Woche (Kfz/Tag)

Schulferien in allen Bundesländern außer BY und BW
Samstag, 25.07.15

Prognose (Kfz/Tag)

Projekte mit Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr

Dynamisches Parkleitsystem

500 m

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung und Bauordnung

Inhaltsverzeichnis Maßnahmenkatalog

1. Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes 5

1.2 Kreuzung Gneversdorfer Weg/Morredder/Am Dreilingsberg 6
1.3 Einmündung Gneversdorfer Weg/Vogteistraße 8
1.4 Einmündung Gneversdorfer Weg/Travemünder Landstraße/Torstraße 9
1.4a Kreuzung Travemünder Landstraße/Teutendorfer Weg 10
1.5 Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupterschließung 11

2. Konfliktvermeidung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des -flusses 12

2.1 Vorderreihe 12
2.2 Verkehrsberuhigung Altstadt 14
2.3 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Altstadt 16
2.4 ÖPNV und Pkw-Parken am Fahrbahnrand 17
2.5 Prüfung Bewohnerparkvorrechte 18
2.6 Prüfung Baggersand 19
2.7 Schutzstreifen Teutendorfer Weg 20
2.8 Schutz-/Radfahrstreifen Außenallee 21
2.9 Moorredder 22
2.10 Umgestaltung Vogteistraße 23
2.11 Freigabe von Einbahnstraßen 25
2.12 Freigabe Gehweg Fallreep 26

3. Ruhender Verkehr Besucher/Parkkonzept 27

3.1 Parkpalette Lotsenberg 27
3.2 Parkpalette Godewind 28
3.3 Überlaufparkplatz für Nachfragespitzen 29
3.4 Anpassung Parkleitsystem 30

4. Aufwertung des öffentlichen Raums 31

4.1 Freiraumplanerischer Wettbewerb Strandbahnhof/Bertlingstraße 31
4.2 Landschaftspark Leuchtenfeld und Travepromenade 33
4.3 Gestaltung Ortseingang/Querungshilfe Steenkamp 34
4.4 Gehwegergänzungen 35
4.5 Querungshilfen 37
4.6 Fußgängerunterführung Fehlingstraße/ Kalvarienberg 44
4.7 Wegeverbindung Mönchswiese 45

1. Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes

1.1 Halbstundentakt Lübeck-Hauptbahnhof nach Lübeck-Travemünde (Bahn)

Beschreibung	Im Rahmen der Neuausschreibung zum E-Netz-Ost durch das Land Schleswig-Holstein (bzw. die NAH.SH) wurde auch die Bedienung der Bahnstrecke nach Travemünde mit Beginn des Winterfahrplans 2022 neu vergeben. In diesem Zuge wird zukünftig an den Wochenende des Sommerfahrplans Travemünde im 30-Minuten-Takt bedient. Eine Bedienung auch unter der Woche in diesem Takt ist nicht vorgesehen, stellt aber das mittelfristige Ziel der Hansestadt Lübeck dar. Dieser würde sehr große Vorteile für die verkehrliche Entwicklung des Stadtteils Travemündes mit sich bringen.
Kategorie	SPNV
Begründung	Die Bahnverbindung wird bereits heute stark frequentiert. Im Zuge der allgemeinen Entwicklung Travemündes sind daher zusätzliche Kapazitäten insbesondere für den Alltagsverkehr (wochentags ganzjährig und an Wochenenden in der Hauptsaison (z.B. zusätzliche Tagesgäste) sinnvoll. Diese Maßnahme ist geeignet, einen Wechsel zu Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zu bewirken.
Zeithorizont	Der neue Verkehrsvertrag für das E-Netz-Ost gilt ab dem Winter 2022
Kostenschätzung	Die Kosten richten sich nach den eingegangenen Angeboten und werden vom Land Schleswig-Holstein getragen
Zuständigkeiten	Ausschreibung, Finanzierung und Betreuung: NAH.SH, Land Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (MWVATT)

1.2 Kreuzung Gneversdorfer Weg/Morredder/Am Dreilingsberg

Beschreibung

Ausbau der Zufahrt Am Dreilingsberg; Ummarkierungen und Anpassung der Signalzeitenpläne

Kategorie

Kfz-Verkehr

Begründung

Gewährleisten einer ausreichenden Verkehrsqualität auch in der Hauptsaison, insb. nach Erschließung der Neuen Teutendorfer Siedlung

Geprüfte Alternativen

- Kreisverkehrsplatz (einspurig nicht leistungsfähig; zweispurig keine komfortable und sichere Radverkehrsführung möglich)
- Ausbau der Zufahrt Moorredder, um zweistreifiges Rechtsabbiegen zu ermöglichen

Zeithorizont

Mit Erschließung der Neuen Teutendorfer Siedlung, voraussichtlich 2021

Kostenschätzung

Die Kosten werden durch den Erschließungsträger der Neuen Teutendorfer Siedlung getragen

Lageplan

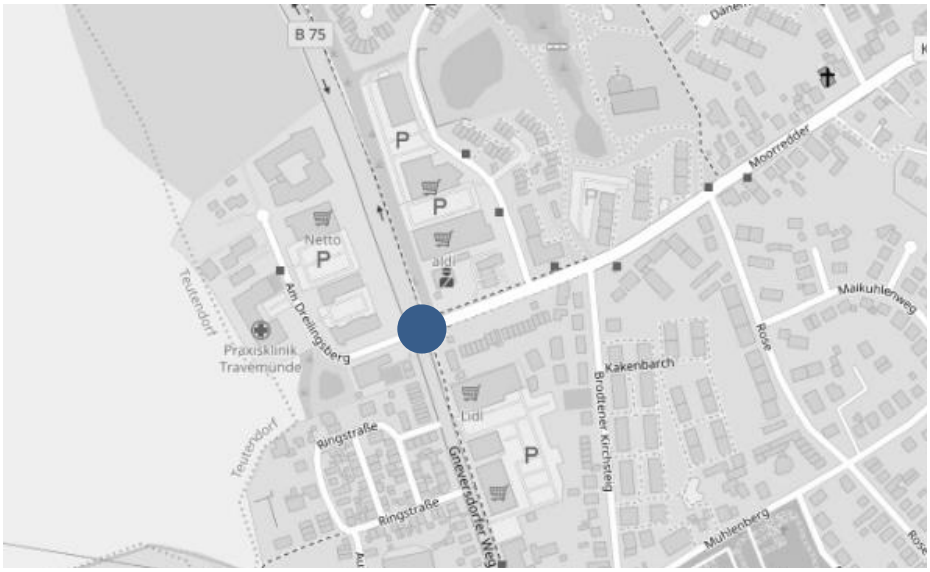

Skizze

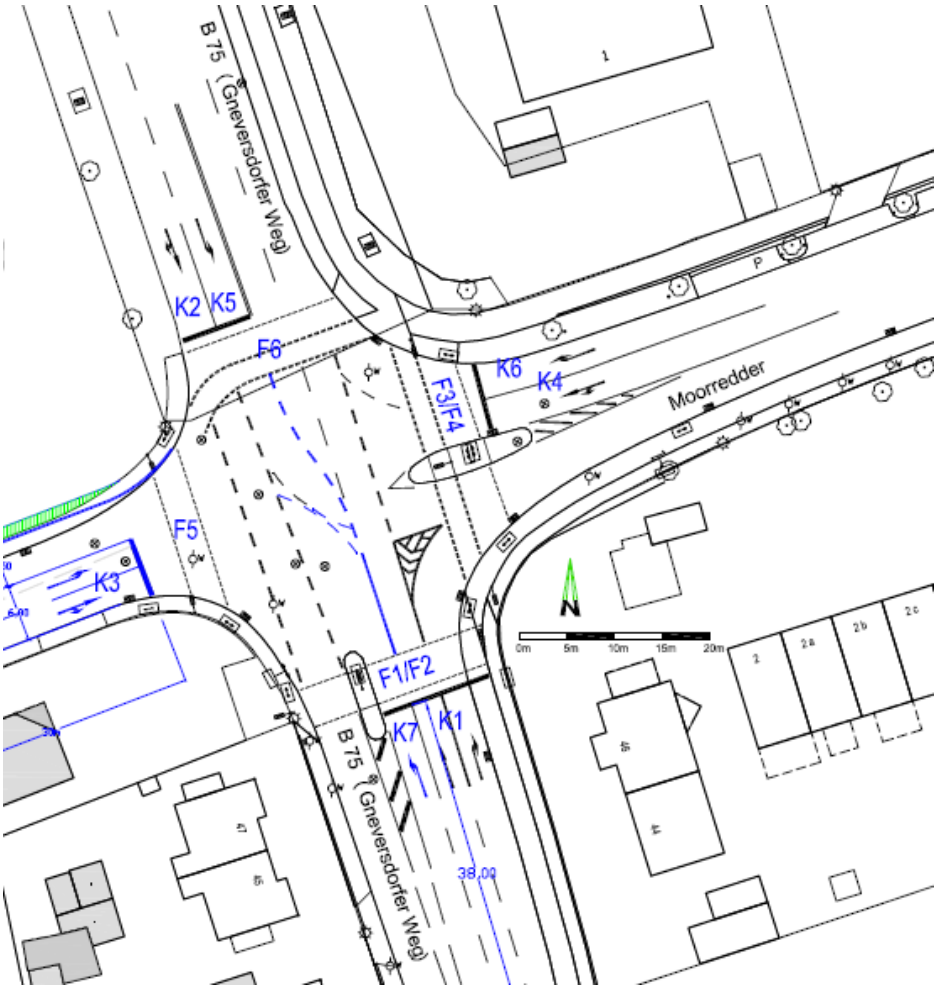
B 75 (Gneversdorfer Weg)
K2
K5
F6
K6
K4
F3/F4
Moorredder
F5
K3
F1/F2
K7
K1
B 75 (Gneversdorfer Weg)
38,09
N
0m
5m
10m
15m
20m

1.3 Einmündung Gneversdorfer Weg/Vogteistraße

Beschreibung

An der Einmündung wird die Einrichtung einer BÜSTRA geprüft. Hierbei handelt es sich um eine Ampel-Anlage, bei welcher die Signale des Straßenverkehrs mit denen des Zugverkehrs koordiniert sind

Kategorie

- SPNV
- Kfz-Verkehr
- Radverkehr
- Fußverkehr

Begründung

Die jeweiligen Ampelanlagen sind über die oben erwähnte BÜSTRA zu koordinieren. Auf diesem Weg entstehen bei Schließung der Schranken keine „gefangenen“ Fahrzeuge im Bereich des Bahnübergangs. Dies kann bei regulären Lichtsignalanlagen (Straße) sowie Bahnübergängen (Schiene) nicht gewährleistet werden. Für den Fußverkehr wird eine sichere Querung der Straßen ermöglicht. Zudem wird durch eine Ampel-Anlage auch für unsichere Radfahrer ein komfortables Linksabbiegen vom Gneversdorfer Weg in die Vogteistraße ermöglicht

Geprüfte Alternativen

Normale Ampelanlage (s.o.)

Zeithorizont

Umsetzung abhängig von Deutscher Bahn, frühestens ca. 2023

Kostenschätzung

Anteil Hansestadt Lübeck: rd. 300 TEURO

Lageplan

1.4 Einmündung Gneversdorfer Weg/Travemünder Landstraße/Torstraße

Beschreibung

Verbreiterung des südlichen Endes des Gneversdorfer Weges, um einen ausreichend breiten Linksabbiegefahrstreifen einzurichten

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Busverkehr

Zeithorizont

2025

Skizze

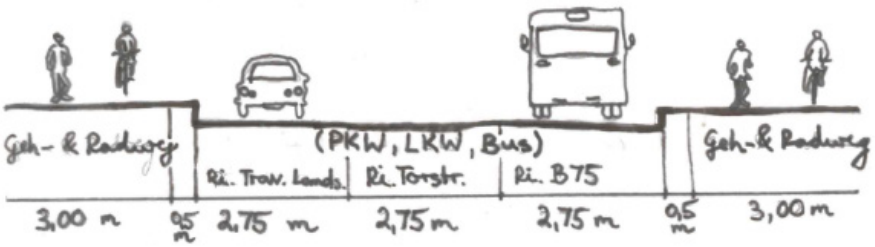

Variante 1: 3,00 m gemeinsamer Geh- und Radweg, 50-75 cm Sicherheitstrennstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen Ri. Travemünder Landstraße, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen Ri. Torstraße, 3,00 m Kfz-Fahrstreifen stadtauswärts, 50-75 cm Sicherheitstrennstreifen, 3,00 m gemeinsamer Geh- und Radweg

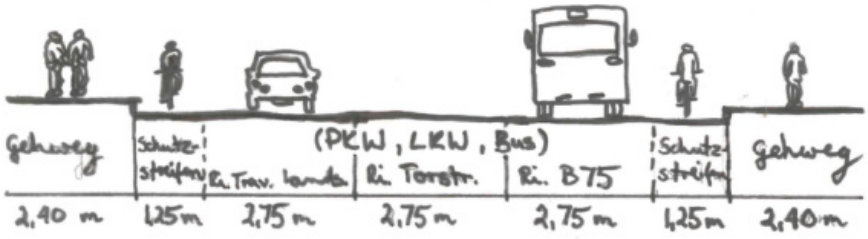

Variante 2: 2,40 m Gehweg, 1,25 m Schutzstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen, 1,25 m Schutzstreifen, 2,40 m Gehweg

1.4a Kreuzung Travemünder Landstraße/Teutendorfer Weg

Beschreibung

Vollsignalisierung des Knotenpunkts mittels Lichtzeichenanlage (empfohlen als sog. BÜSTRA, d.h. koordiniert mit der Sicherungstechnik des Bahnübergangs)

Kategorie

Kfz-Verkehr

Begründung

Im Zuge des Neubaugebiets „Am Baggersand“ wird die Verkehrsführung am betrachteten Knotenpunkt geändert. Fahrzeuge aus Richtung Gneversdorfer Weg mit Zielen in Richtung Skandinavienkai und Priwallfähre müssen nunmehr den betrachteten Knotenpunkt passieren, statt – wie zuvor – über den ehemaligen Parkplatz geleitet zu werden. Dies führt zu zeitweise zu längeren Wartezeiten für Fahrzeuge aus Richtung Teutendorfer Siedlung, da diese Vorfahrt zu gewähren haben.

Geprüfte Alternativen

- Kreisverkehrsplatz (als Mini-Kreisverkehr nicht leistungsfähig; als kleiner Kreisverkehr inkompatibel mit den vorliegenden Planungen)
- Durchstich der Vogteistraße nördlich des Verbrauchermarkts (zu hohe Kosten und zusätzliche Inanspruchnahme nicht städtischer Flächen)

Zeithorizont

Umsetzung abhängig von Deutscher Bahn, frühestens ca. 2024 (als BÜSTRA)

Lageplan

1.5 Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupterschließung

Beschreibung

Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupterschließung von der B75 ins Travemünder Zentrum im Suchkorridor zwischen Abfahrt Ivendorf/Skandinavienkai und Ovendorfer Straße

Kategorie

Kfz-Verkehr

Begründung

Das in 2030 erwartete Verkehrsaufkommen ist mit den übrigen Maßnahmen über die bisherige Haupterschließung abwickelbar. Es bestehen dann aber keine Reserven mehr für eine weitere Entwicklung des Stadtteils. Hierfür ist eine zweite Erschließung (bei der heutigen Verkehrsmittelwahl) zwingend erforderlich

Zu prüfende Alternativen

Zusätzliche Abfahrten von der B75 bei der Teutendorfer Siedlung, im Bereich Rönnauer Weg und südlich des Pommernzentrums sowie die Bahnparallele Führung am Skandikai

Zeithorizont

- Vertiefende Variantenuntersuchung als Vorbereitung für ein Planfeststellungsverfahren: 2020-2021
- Planfeststellungsverfahren: 2022-2025
- Grunderwerb, Planung, Vergabeverfahren und weitere bauvorbereitende Maßnahmen: 2026-2028
- Bau: 2029-2030

Lageplan

2. Konfliktvermeidung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des -flusses

2.1 Vorderreihe

Beschreibung

Geplant ist die Einrichtung einer Fußgängerzone, welche für den Radverkehr und (zeitweise) auch für Lieferverkehr o.ä.freigegeben wird. Hierzu ist ein Umwidmungsverfahren erforderlich. Zuvor werden Schilder mit der Bitte um gegenseitige Rücksichtnahme installiert. Hierzu soll ein Schülerwettbewerb zur Gestaltung der Schilder stattfinden.

Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr
- Kfz-Verkehr
- Verkehrsberuhigung
- Aufenthaltsqualität

Begründung

Die Vorderreihe dient sowohl der touristischen Nutzung, der Nahversorgung als auch dem Radverkehr als Hauptroute (Ostseeküsten-Radweg). Durch die geplante Regelung werden alle Belange angemessen berücksichtigt.

Geprüfte Alternativen

- Verkehrsberuhigter Bereich: Prinzipiell ist auch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit entsprechender Zufahrtsregelung/ Beschilderung dazu geeignet eine verkehrliche Mischnutzung mit zeitlicher/ saisonaler Abhängigkeit (wie oben skizziert) zu schaffen. Allerdings ist hierfür ein homogener Straßenraum baulich herzustellen. Dieser zusätzliche Aufwand wird mit der Vorzugsvariante „Fußgängerzone“ vermieden
- Saisonal abhängige Fußgängerzone: Eine solche, temporäre Einrichtung einer Fußgängerzone hat keine straßenverkehrsrechtliche Grundlage und damit keine realistische Umsetzungsperspektive

Zeithorizont

- Rücksichtnahme-Schilder: 2019
- Umsetzung Fußgängerzone: 2020

Kostenschätzung

Die Umsetzung kann im Rahmen der Jahresverträge beim Bereich Stadtgrün und Verkehr kurzfristige erfolgen.

Zuständigkeiten

Ausschreibung, Finanzierung und Betreuung: NAH.SH, Land Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (MWVATT)

Lageplan

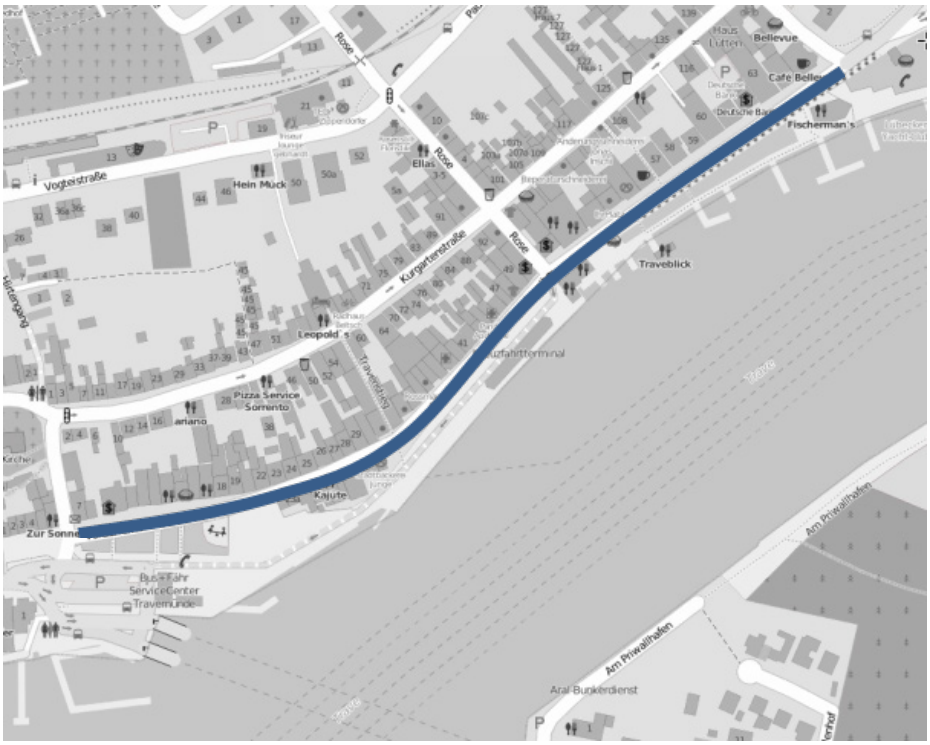

Skizze

2.2 Verkehrsberuhigung Altstadt

Beschreibung

Durch die Installation eines Absenkpollers (oder ähnliche Einrichtung) in der Sankt-Lorenz-Straße (Ecke Torstraße/ Kurgartenstraße) wird die Befahrbarkeit für den Kfz-Verkehr eingeschränkt. Der Einmündungsbereich Gneversdorfer Weg/ Torstraße wird umgestaltet, um die Zufahrt in die Travemünder Altstadt hervorzuheben und den Verkehr zu beruhigen. Als Maßnahmen kommen in Frage: Verbreiterung des nördlichen Gehweges, zu Lasten der Fahrbahn mit weicher Separation (wie z.B. in der Sandstraße).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Fußverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Aufenthaltsqualität

Begründung

Die Sankt-Lorenz-Straße wird innerhalb von Travemünde als verkürzte Zufahrt aus Richtung B75/ Gneversdorfer Weg zur Priwallfähre bzw. dem Fährvorplatz genutzt. Der auf diesem Wege zustande kommende Kfz-Durchgangsverkehr unterliegt bereits heute einem Verbot. Dieses Verbot kann durch die bauliche Maßnahme verstärkt durchgesetzt werden.

Geprüfte Alternativen

- Prinzipiell sind verschiedene Arten der Ausgestaltung möglich und vorstellbar
- Die vorhandene Beschilderungslösung hat sich nicht als wirkungsvoll gezeigt, Kontrollen wären nur mit erheblichem Aufwand möglich

Zeithorizont

- Beginn der Planung: 2021
- Umsetzung: 2024

Lageplan

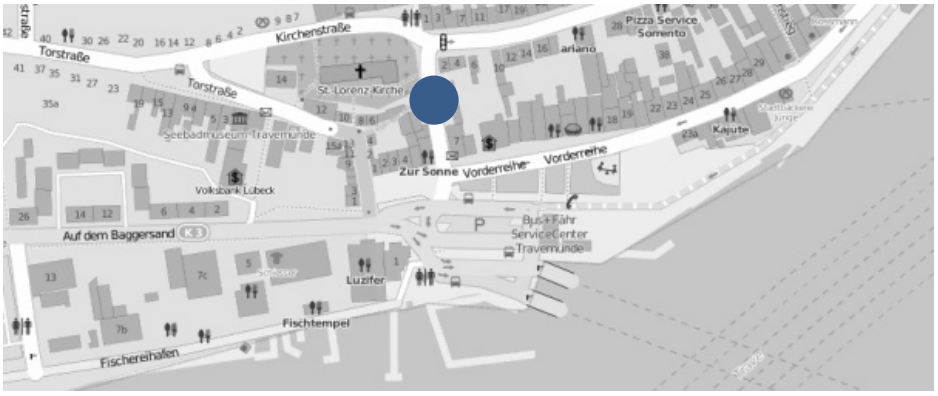

Lageplan St.-Lorenz-Straße

Lageplan Torstraße

Skizze

2.3 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Altstadt

Beschreibung

Danzmannstraße, Jahrmarktstraße, Kirchenstraße, Kurgartenstraße, St.-Lorenz-Straße und Torstraße werden eine Tempo-20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich). Die Einfahrt ist nur Anliegern, Linienbus- und Radverkehr gestattet. Hinweis: Anlieger umfasst Lieferverkehr, Besucher und Kunden. Unzulässig ist lediglich der Kfz-Durchgangsverkehr. Die Kontrolle/Ahndung ist jedoch schwierig.

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Aufenthaltsqualität

Begründung

Der Bereich ist geprägt durch Wohnbebauung sowie Einzelhandel. Vor diesem Hintergrund ist insb. Durchgangsverkehr als störend zu bewerten. Eine Geschwindigkeitsreduzierung erhöht ferner die verträgliche Abwicklung von Kfz- und kreuzendem Fußverkehr und stärkt den Wohn- und Geschäftsstandort.

Zeithorizont

2021/2022

Lageplan

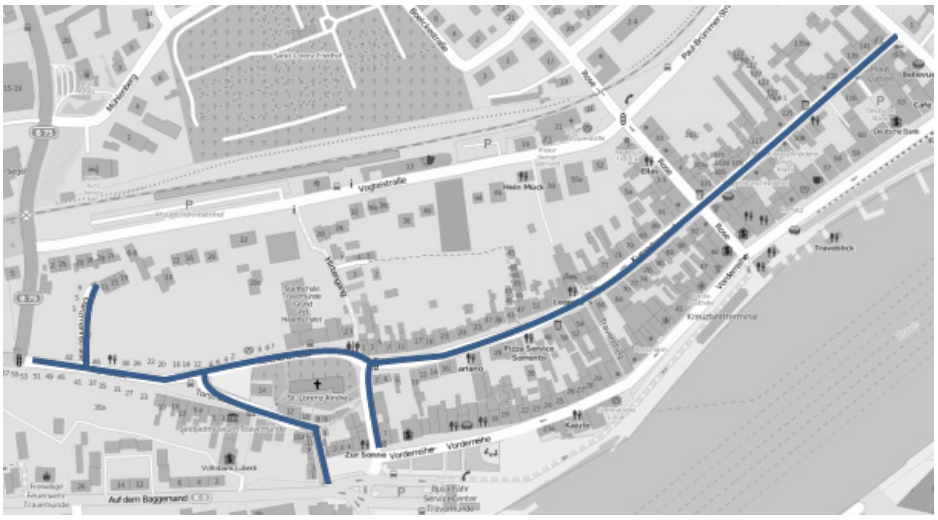

2.4 ÖPNV und Pkw-Parken am Fahrbahnrand

Beschreibung

Durch parkende Kfz im Streckenverlauf kommt es insbesondere für die Linie 35 bei der Befahrung des Wohngebietes und der Linie 30 im Steenkamp zu Behinderungen. Mit der Einrichtung von Haltverboten an den besonders prekären Stellen könnte eine Verbesserung erreicht werden. Dieses gilt auch für die Sicherstellung von Sichtbeziehungen insbesondere an Knotenpunkten und Querungsstellen.

Kategorie

- ÖPNV
- Parken

Begründung

Am Fahrbahnrand abgestellte Kfz behindern in den engeren Straßen, in denen der ÖPNV verkehrt, insbesondere den Linienverkehr. Dieses führt zu Fahrzeitverlusten. Es sollte zumindest die Möglichkeit des Begegnungsverkehrs Pkw/Bus ermöglicht werden. Diese Maßnahmen würden somit sowohl der Fahrplanstabilisierung als auch der Sicherheit dienen.

Zeithorizont

Kurzfristig bei Vorliegen der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung möglich, evtl. auch im Zusammenhang mit einer eventuellen Regelung für die Bewohner, dann nicht vor 2020.

Kostenschätzung

Die Umsetzung kann im Rahmen der Jahresverträge erfolgen.

Lageplan

2.5 Prüfung Bewohnerparkvorrechte

Beschreibung

Zur Einführung von Bewohnerparkrechten ist eine umfangreiche Prüfung des ruhenden Verkehrs im Zielgebiet notwendig. Im Wesentlichen sind die folgenden Punkte nachzuweisen:

- der allgemeine Parkdruck ist sehr hoch und
- er tritt regelmäßig auf;
- in zumutbarer Entfernung (mind. 500 m) liegen keine Parkkapazitäten vor
- private Stellplätze sind nicht im ausreichenden Maß vorhanden

Bei Umsetzung wird das Parken durch auswärtige Nutzer dort gebührenpflichtig.

Kategorie

Kfz-Verkehr

Begründung

Die Parkstände in den Straßenräumen in strandnahen Wohngebieten werden im Sommerhalbjahr oft durch Strandbesucher genutzt. Dies führt im jeweiligen Zeitraum zu einer starken Verknappung der Parkraumkapazität in diesen Gebieten.

Zeithorizont

2020

Lageplan

2.6 Prüfung Baggersand

Beschreibung

Der Radverkehr wird zukünftig im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Radverkehr

Begründung

Zur Sicherstellung einer verträglichen und sicheren Verkehrsabwicklung zwischen Kfz- und Radverkehr ist, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert.

Geprüfte Alternativen

- Schutzstreifen: Die Einrichtung wären nur unter Verzicht auf die Parkstände möglich gewesen
- Freigabe (des Radverkehrs) auf den Gehwege: Im Ist-Zustand zu schmal für eine Freigabe gemäß rechtlicher Bestimmungen
- Zweirichtungsradweg (Bestand): Hohe Unfallgefahr, daher gemäß StVO nur in Ausnahmen zulässig (siehe auch 7.1)

Zeithorizont

2019/2020

Lageplan

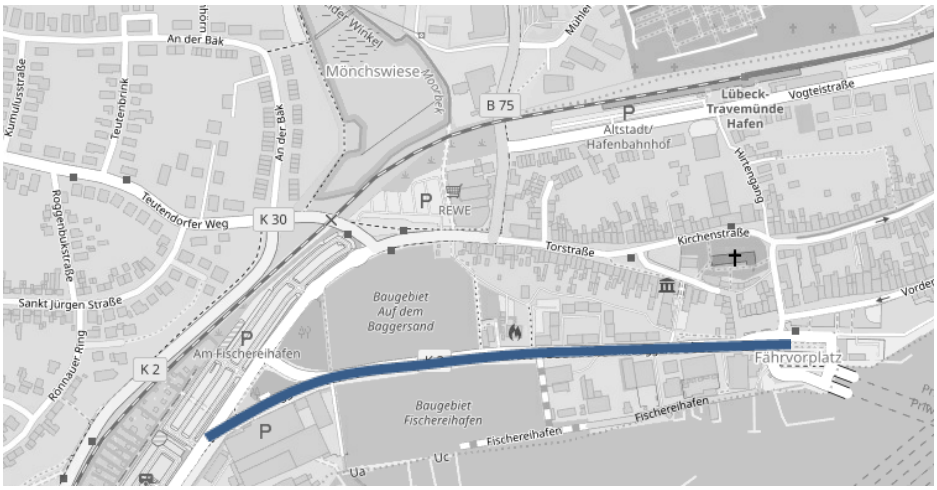

2.7 Schutzstreifen Teutendorfer Weg

Beschreibung

Im Teutendorfer Weg werden beidseitig 1,50 m breite Fahrrad-Schutzstreifen abmarkiert.

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Radverkehr

Begründung

Das Kfz-Verkehrsaufkommen ist so hoch, dass der Radverkehr nicht verträglich im Mischverkehr ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen geführt werden kann.

Zeithorizont

2019/2020

Lageplan

Skizze

2.8 Schutz-/Radfahrstreifen Außenallee

Beschreibung

In der Außenallee werden beidseitig 1,50 m breite Fahrrad-Schutzstreifen abmarkiert.

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Radverkehr

Begründung

Das Kfz-Verkehrsaufkommen ist so hoch, dass der Radverkehr nicht verträglich ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen im Mischverkehr geführt werden kann.

Zeithorizont

2019/2020

Lageplan

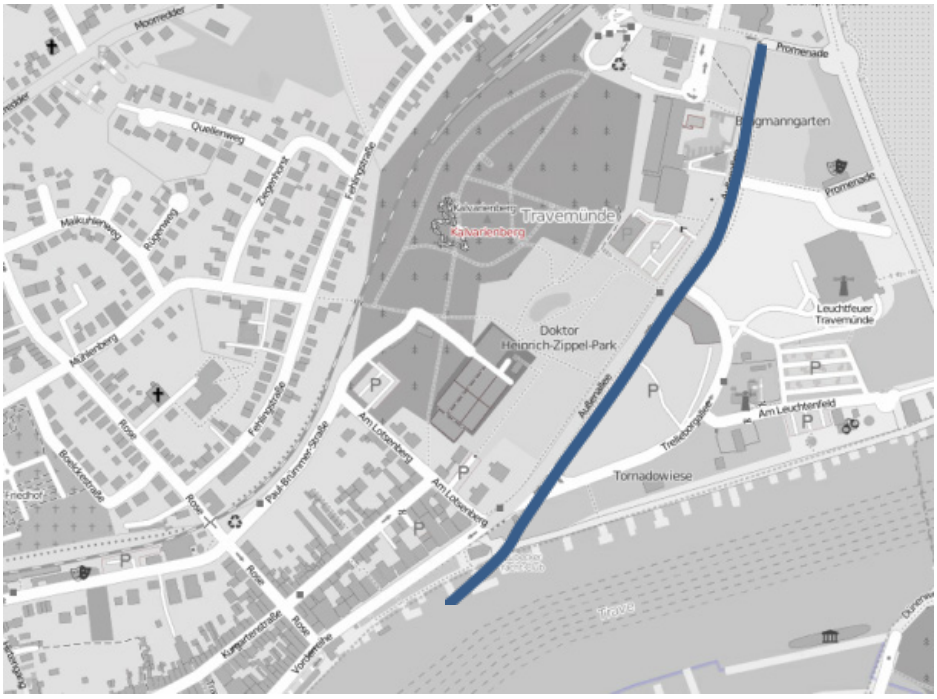

Skizze

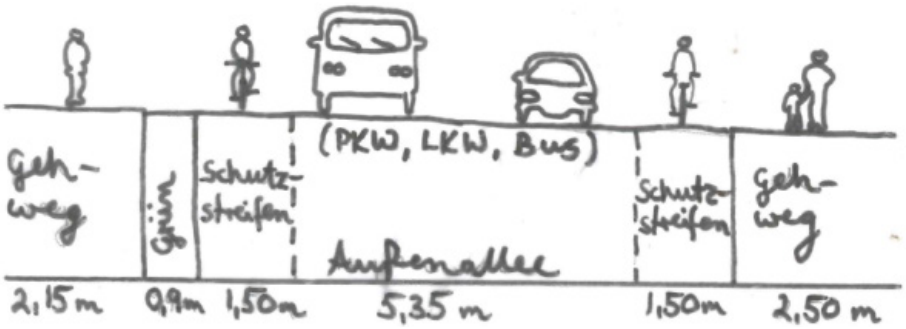

2.9 Moorredder

Beschreibung

Im Moorredder werden zwischen Brodtener Kirchsteig und altem Bahndamm auf einer Länge von knapp 650 m beidseitig 1,50 m breite Fahrrad-Schutzstreifen abmarkiert. Auf der Nordseite wird ein 2,00 m breiter Baum-/Parkstreifen eingerichtet.

Kategorie

- Straßenraumgestaltung
- Radverkehr

Begründung

Das Kfz-Verkehrsaufkommen ist so hoch, dass der Radverkehr nicht verträglich ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen im Mischverkehr geführt werden kann.

Geprüfte Alternativen

- Ausbau der Gehwege auf eine Breite von jeweils 3,00 m und Freigabe für den Radverkehr
- Radverkehrsführung im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr bei Tempo 30, Erhalt des beidseitigen Parkens

Zeithorizont

- Beginn der Planungen: 2019
- Markierungen (Schutzstreifen und Parkstreifen): 2020
- Baumpflanzungen sowie bauliche Anlage des Parkstreifens: im Zuge einer grundhaften Sanierung der Fahrbahn

Kostenschätzung

- Markierungen (Schutzstreifen und Parkstreifen): 25 TEUR
- Baumpflanzungen: -
- Bauliche Anlage des Parkstreifens: -

Lageplan

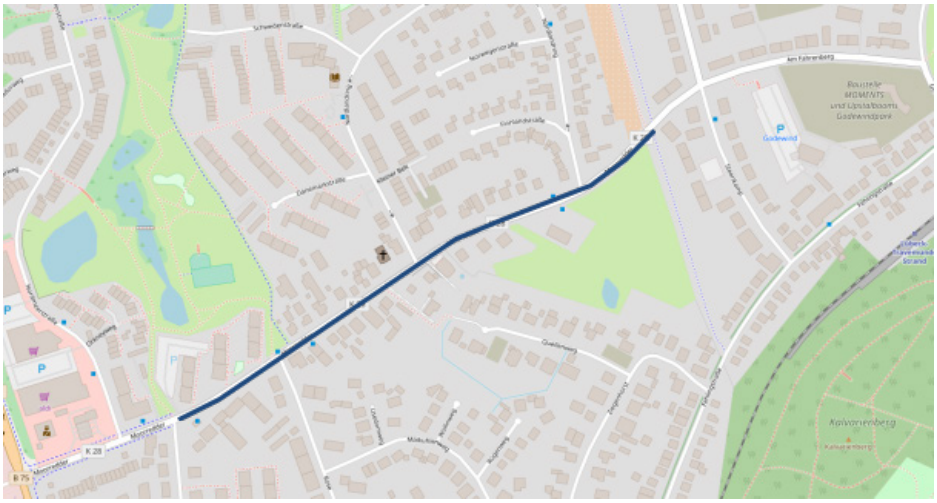

Skizze

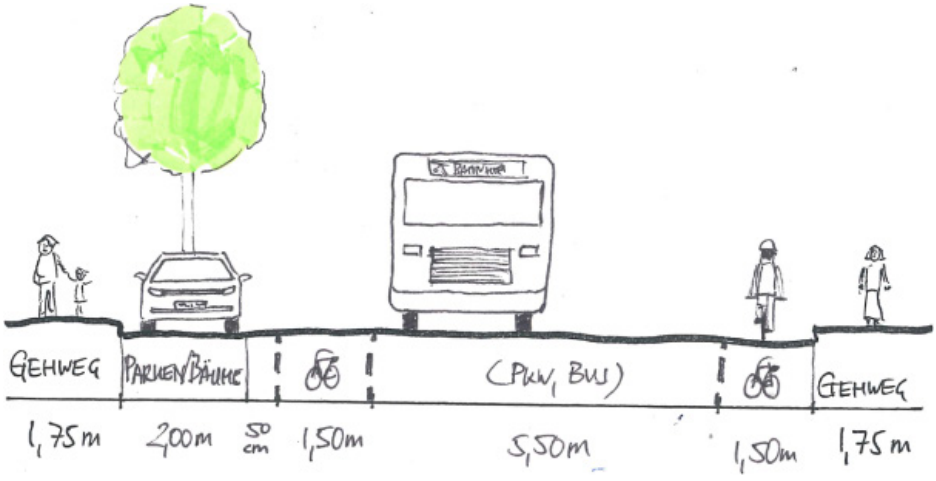

2.10 Umgestaltung Vogteistraße

Beschreibung

Die Vogteistraße soll umgestaltet werden. Dafür ist ein Maßnahmenpaket vorgesehen, dessen Bestandteil u.a. das Einführen einer Tempo-30-Regelung ist. Die einzelnen Maßnahmen können dabei auch stufenweise umgesetzt werden, wobei sich die Anpassung der Geschwindigkeit als Einstieg anbietet, da die notwendigen baulichen Maßnahmen gering ausfallen. Hinzu kommt die Einrichtung von Querungshilfen (auch sog. Verkehrsinseln), die ein gefahrenloses Queren der Fahrbahn zu Fuß ermöglichen sollen. Zu den weiteren Maßnahmen gehören:

- Beidseitig durchgehend Gehwege
- Abschnitt Gneversdorfer Weg bis Hafenbahnhof/ Hirtengang: 7,50 m Fahrbahn mit beidseitig 1,50 m breiten Schutzstreifen für den Radverkehr
- Querungsstreifen Hirtengang bis Bahnhofsgebäude
- Abschnitt Hirtengang bis Rose: Tempo 30, Radverkehrsführung im Mischverkehr

Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr
- Kfz-Verkehr

Begründung

Im Bestand erfüllt die Vogteistraße nicht die Anforderungen eines Regelquerschnitts für Sammelstraßen. Insbesondere mangelt es an beidseitigen Fuß- und Radwegen. Gleichzeitig fällt die Geschwindigkeit mit 50 km/h recht hoch aus, was auch den fußläufigen Zugang zum Hafenbahnhof sowie das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn erschwert. Gleichzeitig ist der Querungsbedarf zu Fuß in der Vogteistraße als sehr hoch anzusehen. Dies liegt darin begründet, dass sich auf nördlicher Seite viel genutzte Verkehrsanlagen des Kfz-Verkehrs (Parkplatz) sowie des ÖPNV (Bahnhof) befinden. Gleichzeit befinden sich viele relevante Ziele des Einzelhandels und des Tourismus südlich der Vogteistraße

Geprüfte Alternativen

Einrichtung von Schutzstreifen für den Radverkehr (unzureichende Fahrbahnbreite)

Zeithorizont

Bau: bis etwa 2024

Kostenschätzung

Ca. 200 TEUR

Lageplan

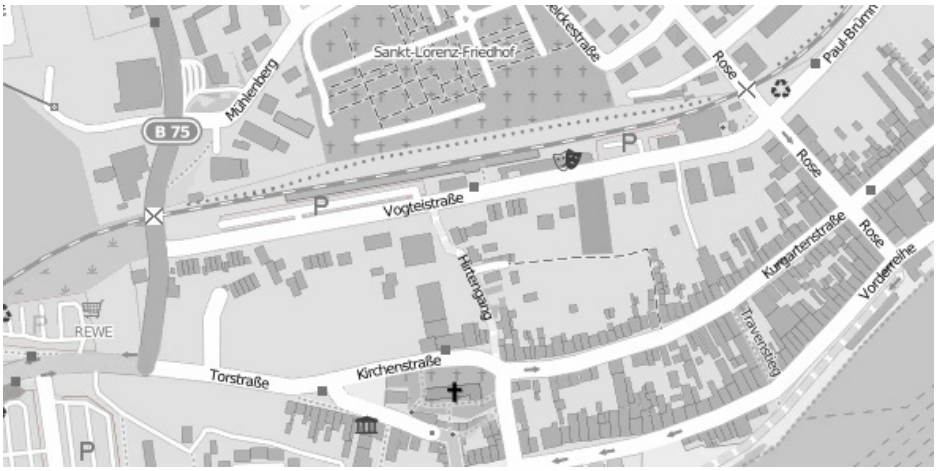

Skizze

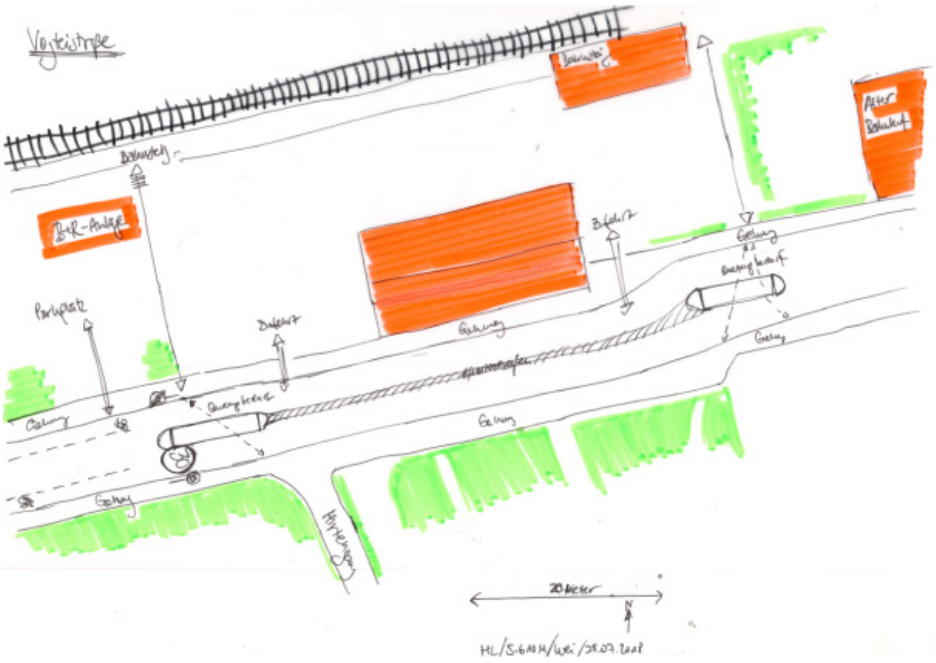

2.11 Freigabe von Einbahnstraßen

Beschreibung

Die Straßen Nordlandring und Strandweg werden für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben.

Kategorie

Radverkehr

Begründung

Beide Straßen stellen wichtige Verbindungen innerhalb des Wohngebiets (und zur Schule) dar. Aufgrund des vorliegenden, ausreichenden Straßenquerschnitts kann der Fahrradverkehr jeweils auch entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße freigegeben werden.

Zeithorizont

2019/2020

Lageplan

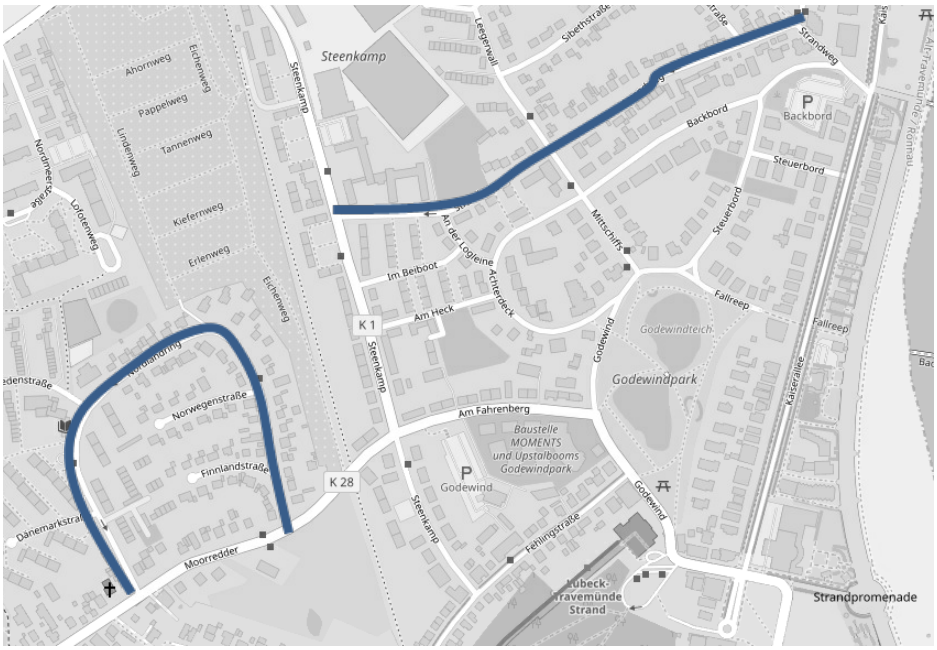

2.12 Freigabe Gehweg Fallreep

Beschreibung

Der Fallreep wird als Gehweg zusätzlich für den Radverkehr freigegeben.

Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr

Begründung

Der Fallreep ist eine wichtige Wegebeziehung zum Strand. Dabei ist er so breit, dass ein gleichzeitiges Führen von Fahrrädern dort unkritisch erscheint. Auf Gehwegen, die für Radfahrer freigegeben sind, dürften letztere nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.

Zeithorizont

2019/2020

Lageplan

3. Ruhender Verkehr Besucher/Parkkonzept

3.1 Parkpalette Lotsenberg

Beschreibung

Zur Steigerung der Kapazität soll am Parkplatz Lotsenberg eine privat betriebene Parkpalette errichtet werden (ca. 320 Plätze).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr

Begründung

Mit einer Parkpalette lassen sich – in baulich vereinfachter Form – Stellplätze auf mehreren Ebenen errichten. Somit entsteht auf ähnlicher Fläche eine deutlich höhere Anzahl an Stellplätzen. Das hier entstehende zusätzliche Angebot an öffentlichen Parkplätzen kann als Kompensation für einen Rückbau von Parkplätzen an der Trelleborgallee dienen. Voraussetzung für die Errichtung der Parkpalette ist die Schaffung von Baurecht (B-Plan-Verfahren 2019/20); Realisierung 2021-2023

Zeithorizont

2019 - 2023

Kostenschätzung

Die Finanzierung erfolgt durch einen privaten Betreiber.

Lageplan

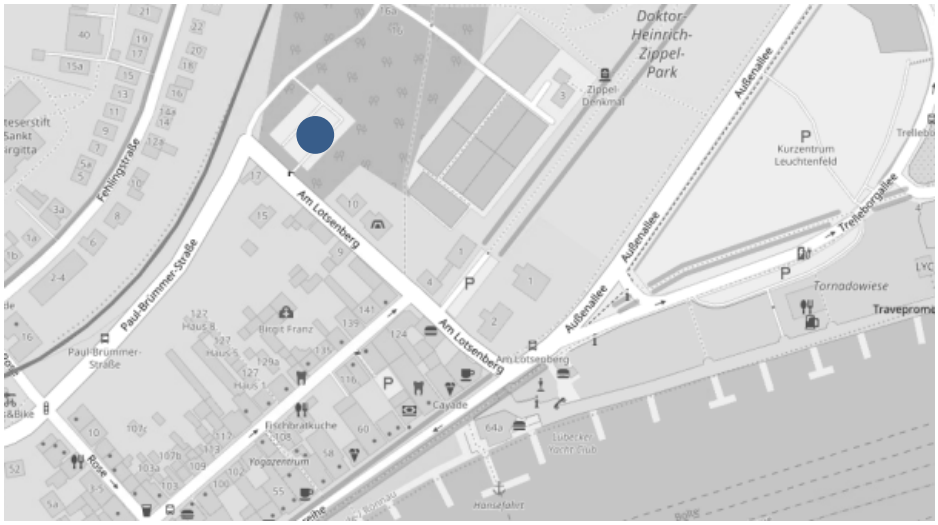

3.2 Parkpalette Godewind

Beschreibung

Zur Steigerung der Kapazität soll am Parkplatz Godewind eine Parkpalette errichtet werden. Diese Maßnahme erlaubt darüber hinaus die Rücknahme von Parkflächen am Leuchtenfeld, um dort die Planung des Landschaftsparks in Teilbereichen des Leuchtenfelds aufzunehmen (s.u.).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr

Begründung

Mit einer Parkpalette lassen sich Stellplätze auf mehreren Ebenen errichten. Somit entsteht auf ähnlicher Fläche eine höhere Anzahl an Stellplätzen.

Geprüfte Alternativen

Tiefgarage Leuchtenfeld (Beschluss Bürgerschaft zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie, VO/2018/05779): Die Kosten zur Herrichtung einer solchen Anlagen liegen (pro Stellplatz) im Vergleich zu einer Parkpalette im Schnitt doppelt so hoch (Rd. € 18.000 – 36.000/ Stellplatz). Dies erschwert die finanzielle Darstellbarkeit dieser Lösung. Hinzu kommt ein erhöhter Aufwand im Unterhalt. Dieser Mehraufwand wird sich in entsprechenden Gebühren widerspiegeln, was die Akzeptanz dieser Parkmöglichkeit deutlich verringert. Letzteres wird auch durch die geringere soziale Kontrolle (geringere Einsehbarkeit) negativ beeinflusst, die mit einem Bauwerk in Troglage einhergeht. Zudem wird der Eingriff in den Untergrund Belange der Archäologie tangieren, die sorgfältig abzuwägen sind. Diese o.g. Rahmenbedingungen lassen eine wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Maßnahme nicht erkennen.

Zeithorizont

2019 - 2023

Kostenschätzung

Die Finanzierung erfolgt durch einen privaten Betreiber.

Lageplan

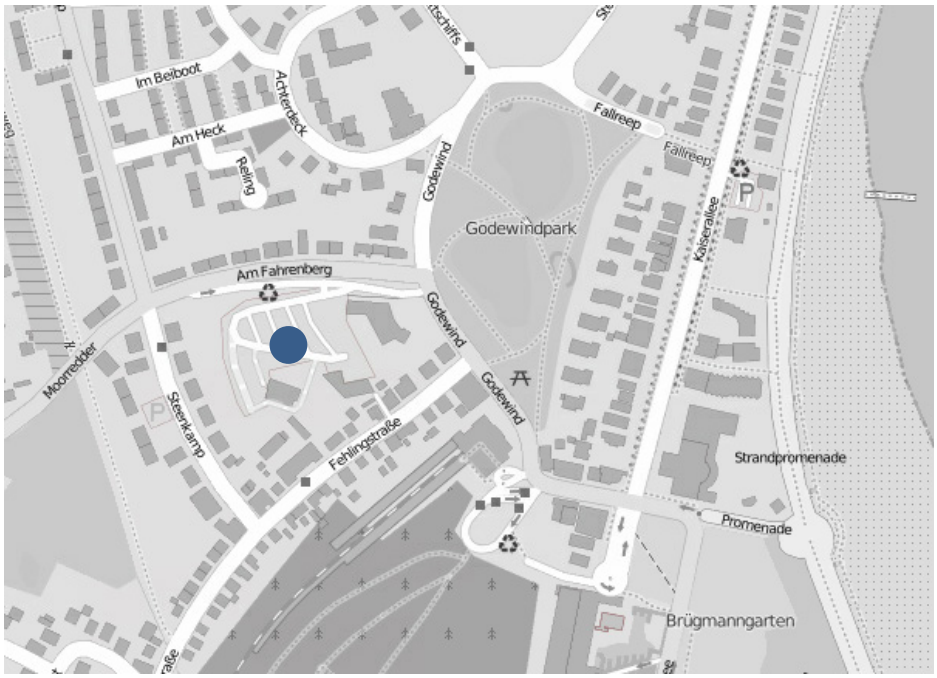

3.3 Überlaufparkplatz für Nachfragespitzen

Beschreibung

Im Bereich zwischen Howingsbrook und Dreilingsberg ist perspektivisch eine neue (Wohn-)Bebauung angedacht. Im Zuge dessen könnte in der Nähe zur B75 ein Überlaufparkplatz errichtet werden. Im Großteil des Jahres wird der Parkplatz nicht benötigt und kann anderweitig genutzt werden (für z.B. landwirtschaftliche Zwecke, Veranstaltungen o.ä.).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr

Begründung

Durch Großveranstaltungen kommt es in Travemünde innerhalb eines Jahres vereinzelt zu besonders hoher Nachfrage nach Stellplätze des ruhenden Kfz-Verkehrs. Hierbei wird auch die im gesamten Ortsteil zur Verfügung stehende Parkplatzkapazität teilweise erreicht. Um temporär zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, dient die Einrichtung eines ebenerdigen und offenen Überlaufparkplatzes.

Zeithorizont

2022 - 2024

Kostenschätzung

rd. €3.000-5.000/Stellplatz

Lageplan

3.4 Anpassung Parkleitsystem

Beschreibung

Das Parkleitsystem besteht aus einem System aus wegeleitender, statischer Beschilderung sowie zusätzlichen, dynamischen Anzeigetafeln (ggf. auch Wechselverkehrszeichen), die Auskunft über die aktuelle Auslastung der Kapazitäten einzelner Parkplätze (mit je über 100 Stellplätzen) geben. Das Parkleitsystem soll auch so angepasst/ erweitert werden, dass weniger Verkehr durch die Bertlingstraße geführt wird. Kostenlose Parkplätze werden hervorgehoben. An stark frequentierten Parkplätzen wird auf entsprechend adäquate Alternative hingewiesen.

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr
- Verkehrslenkung

Begründung

Ein Parkleitsystem ist nicht nur dazu geeignet, den vorhandenen Parkraum bzw. dessen Kapazitäten optimal und gleichmäßig auszunutzen. Darüber hinaus reduziert es den Kfz-Verkehr und den Parksuchverkehr, der ohne die durch das Parkleitsystem gegebenen Informationen entsteht. Als solches bildet das Parkleitsystem einen Baustein des allgemeinen Parkraumkonzeptes.

Zeithorizont

2021

Lageplan

4. Aufwertung des öffentlichen Raums

4.1 Freiraumplanerischer Wettbewerb Strandbahnhof/Bertlingstraße

Beschreibung

Ein freiraumplanerischer Wettbewerb soll das Bahnhofsumfeld (unter Berücksichtigung des Kombi-Bahnsteigs) neu gestalten. Hierbei wird auch die Bertlingstraße berücksichtigt sowie eine Variante mit geänderter Verkehrsführung unter Einbeziehung der Straße Am Kurgarten. Für die Fahrgäste, die das Rad nutzen, um Zugang zum Bahnhof zu erhalten wird durch die Einrichtung von B+R-Anlagen eine neue Möglichkeit geschaffen, die Fahrräder sicher zu verwahren. Mit der vorgesehenen Ladeinfrastruktur steigt gleichzeitig die Attraktivität für Fahrer von E-Bikes, diese zum Zu- bzw. Abgang vom Bahnhof zu nutzen

Kategorie

- Aufenthaltsqualität
- Fuß-/Radverkehr
- ÖPNV

Begründung

Um den Kombi-Bahnsteig auch auf Seiten des Busverkehrs nutzen zu können, bedarf es einer Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zur Einrichtung der entsprechenden Haltemöglichkeiten. Dies geht einher mit einer umfangreicheren Neuordnung des Bereichs, wobei es sich in diesem Zuge anbietet die touristisch und für die Naherholung wertvolle Wegebeziehung in Richtung Strandpromenade aufzuwerten.

Zeithorizont

- Freiraumplanerischer Wettbewerb: 2020/2021
- Umsetzung: bis 2025

Kostenschätzung

Gesamtkosten je nach Umfang ca. 2,7-4,2 Mio. Euro - Fördermittel sollten eingeworben werden.

Lageplan

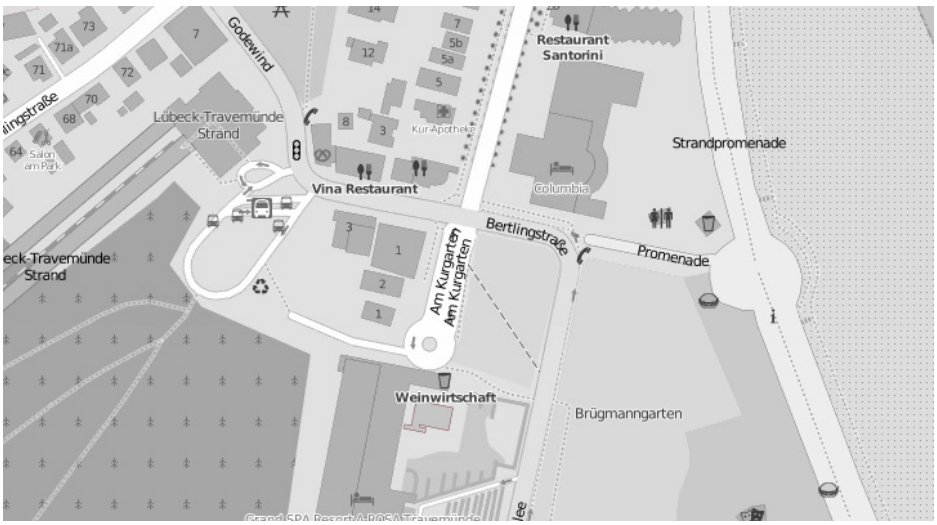

Skizze

4.2 Landschaftspark Leuchtenfeld und Travepromenade

Beschreibung

Nach dem Bau der Parkpaletten am Godewind und Lotsenberg werden die Parkplätze am Leuchtenfeld um rd. 20 % und in der Trelleborgallee gänzlich zurückgebaut.

Kategorie

- Aufenthaltsqualität
- Fußverkehr
- Kfz-Verkehr

Begründung

Der Bau eines Landschaftsparks war ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Paul-Brümmer-Straße eingeplant. Mit den oben genannten Bedingungen kann dieser durch den Rückbau der Trelleborgallee und auf Teilflächen des Leuchtenfeldes entstehen und zusammen mit der Neugestaltung der Promenade zur Steigerung der Aufenthaltsqualität beitragen.

Zeithorizont

Umsetzung abhängig vom Bau der Parkpaletten, möglicherweise 2022-2025

Lageplan

Skizze

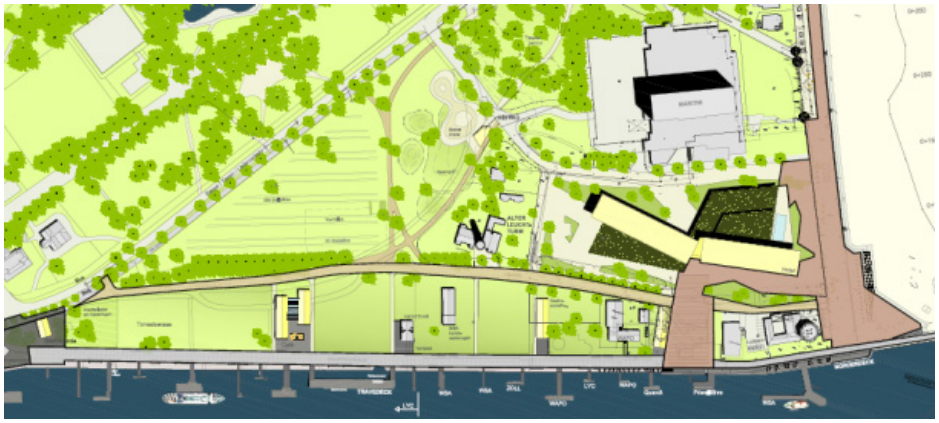

4.3 Gestaltung Ortseingang/Querungshilfe Steenkamp

Beschreibung

Zu Beginn der Wohnbebauung (aus Richtung Norden) erhält die Straße Steenkamp eine punktuelle, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltung und/ oder zusätzliche Querungshilfen.

Kategorie

- Fußverkehr
- Kfz-Verkehr

Begründung

Die Straße Steenkamp (K1) fungiert sowohl als innerörtliche Erschließungsstraße als auch als überörtlicher Zugang. Dabei verläuft sie im Übergang nahezu unverändert gerade. Um den Übergang zwischen anbaufreier Strecke und Wohngebiet deutlicher ausfallen zu lassen, ist eine Umgestaltung des Straßenraums vorgesehen. Gleichzeitig mangelt es für Fußgänger an begleitenden Maßnahmen, die das Queren der Fahrbahn erleichtert, insbesondere für Wegeverbindung in die benachbarten Wohnstraßen. Des Weiteren endet der Radweg in dem Bereich. Dies führt zu zusätzlichem Querungsbedarf.

Zeithorizont

- 2018 (Prüfung)
- 2021-2025 (baulich)

Lageplan

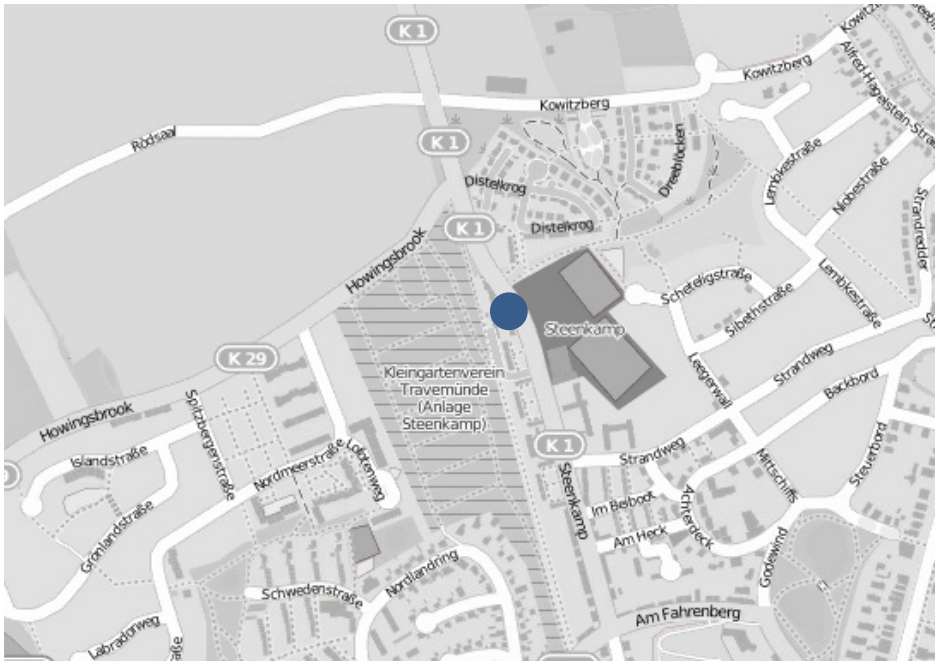

Skizze

4.4 Gehwegergänzungen

Beschreibung

In der Vogteistraße, im Kowitzberg und im Strandweg sind Abschnitte vorhanden, an denen Gehwege fehlen bzw. nur unzureichend ausgebildet sind. Diese Lücken gilt es zu schließen, um durchgängige Verbindungen auch für den Fußverkehr zu schaffen.

Kategorie

Fußverkehr

Begründung

- **Vogteistraße:** Das fehlende Stück Gehweg zwingt sowohl Fußgänger als auch Kinder (bis 10 Jahren) auf dem Fahrrad zur Querung der Fahrbahn. Eine kontinuierliche Nutzung des Gehwegs aus Richtung Gneversdorfer Weg ist für die oben genannten Nutzergruppen zurzeit nicht möglich
- **Kowitzberg:** In der Straße Kowitzberg ist abschnittsweise kein Gehweg vorhanden
- **Strandweg:** Der Straßenquerschnitt des Strandwegs ist gering. Dies betrifft vor allem den Gehweg. Eine kontinuierliche Nutzung des Gehwegs ist für Fußgänger zurzeit nicht möglich. Gleichzeitig handelt es sich beim Strandweg um einen Schulweg

Zeithorizont

- **Vogteistraße:** 2021 - 2025
- **Kowitzberg und Strandweg:** 2018 (Prüfung), 2021-2025 (baulich)

Kostenschätzung

- **Kowitzberg:** ca. 60.000 Euro
- **Strandweg:** ca. 150.000 Euro

Lageplan

Lageplan Vogteistraße

Lageplan

Lageplan Kowitzberg

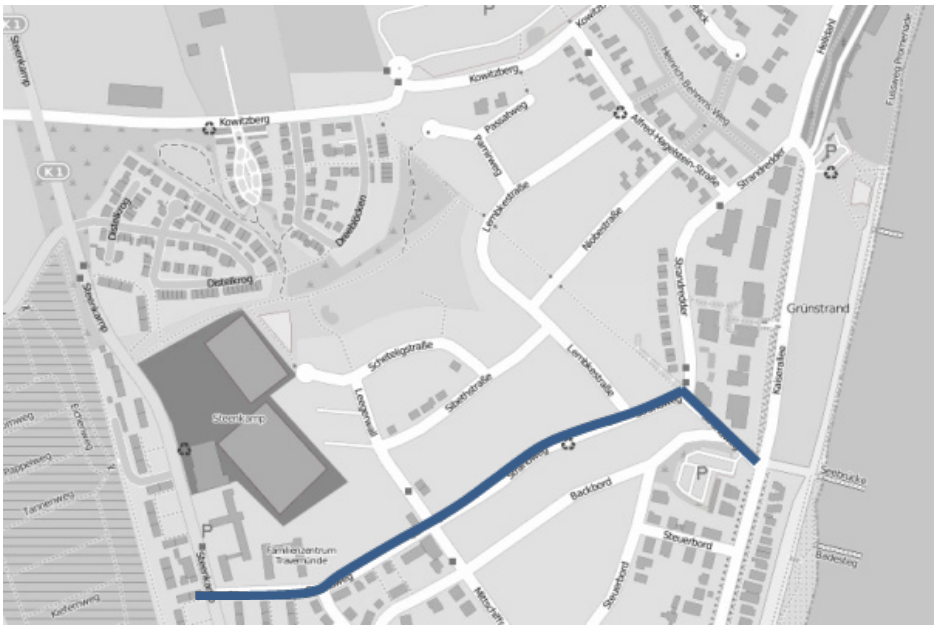

Lageplan Strandweg

4.5 Querungshilfen

Beschreibung

Zur Sicherung von Querungen können an diversen Mittelinseln zum Einsatz kommen. Auf diese Weise können die Richtungsfahrbahn separat gequert werden. Darüber hinaus wird ein geschwindigkeitsdämpfender Effekt erzielt, da z.B. der gerade Verlauf der Straße durch vertikale mittige Elemente unterbrochen wird. Die Art der Einrichtung einer Querungshilfe muss im weiteren Verlauf geprüft werden und ist offen (z.B. Ampel, Zebrastreifen, Shared Space). Einsatzorte:

- **Moorredder/ alter Bahndamm**
- **Außenallee/ Bereich Parkplatz**
- **Am Lotsenberg/ Kurgartenstraße**
- **Godewind:** Auf der Straße am Godewind wird die Installation von Querungshilfen geprüft.
- **Mühlenberg/ Gneversdorfer Weg:** Zwischen Gneversdorfer Weg und Brodtener Kirchsteig erhält die Straße Mühlenberg eine punktuelle, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltung und/ oder Querungshilfen.
- **Nordmeerstraße/ Polarweg:** Am Beginn der Wohnbebauung erhält die Nordmeerstraße eine punktuelle, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltung (z.B. Engstelle durch Vorstreckung des Gehweges auf der östlichen Straßenseite).

Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr

Begründung

- **Moorredder / alter Bahndamm:** Die alten Bahntrasse fungiert heute als Fuß- und Radwegeverbindung in Nord-Süd-Ausrichtung von Ortseingang bis zur Fehlingstraße. Dabei wird sie lediglich durch die Straße Moorredder gekreuzt. Dort besteht bisher keine hervorgehobene/ gesicherte Querungsstelle.
- **Außenallee / Bereich Parkplatz:** Die Außenallee verfügt über einen großzügigen Straßenquerschnitt. Dies erschwert das fußläufige Queren der Fahrbahn. Aus Richtung der dortigen Parkplätze sowie der angrenzenden Hotelanlagen ist dieser Kreu zungspunkt der Zugang in Richtung Zielen der Promenade.
- **Am Lotsenberg / Kurgartenstraße:** Die Querungshilfe ermöglicht ein leichteres und sichereres Kreuzen der Straße für alle Nutzer (Fußgänger und Radfahrer) aus Richtung Parkplatz, Parkallee und Kurgarten mit dem Ziel Innenstadt und Vorderreihe.
- **Godewind:** Da sich der Fußverkehr mit Fertigstellung der Parkpalette am Godewind aus der Anlage erhöhen wird, bedeutende Ziele der Naherholung (z.B. Godewindpark und Strand) und der Strandbahnhof in unmittelbarer Reichweite sind, ist mit entsprechend steigendem Querungsbedarf über die Straße Godewind zu rechnen. Mögliche Varianten sind Mittelinsel am Moorredder, Shared Space am Fahrenberg (mit Umgestaltung Bahnhofsvorplatz) oder Umgestaltung Godewind und Fahrenberg (ab Einmündung zur Parkpalette) - bei zukünftig weniger Verkehr.
- **Mühlenberg / Gneversdorfer Weg:** Die Straße Mühlenberg ist geprägt durch Wohnbebauung. Die Gehwegbreiten entsprechen nicht den Regelwerken. Gleichzeitig ist die Fahrbahn im Bereich der Einfahrt (Ecke Gnevers-dorfer Weg) sehr großzügig dimensioniert. Dies erschwert eine Querung der Fahrbahn für den Fußverkehr und lädt zu schnellem Fahren ein. Diese Maßnahme soll diesem Umstand Abhilfe schaffen und gleichzeitig das Bewusstsein für den Charakter der (Wohn-)Straße stärken und den Eingang in die dahinter befindlichen Wohngebieten gestalten.

Begründung

- **Nordmeerstraße / Polarweg:** Die Nordmeerstraße ist geprägt durch Wohnbebauung. Allerdings schlägt sich der Übergang aus dem Gewerbegebiet nicht in der Straßengestaltung nieder. Dadurch kommt es zu überhöhten Geschwindigkeiten.

Zeithorizont

- **Moorredder/ alter Bahndamm:** Prüfung: 2018, Umsetzung: bis 2025
- **Außenallee/ Bereich Parkplatz:** Nach Fertigstellung der Parkpalette am Lotsenberg und Rückbau der Trelleborgallee (siehe auch 4.2.), Prüfung: 2018, Umsetzung: 2020 (parallel zu Maßnahme 2.8)
- **Am Lotsenberg/ Kurgartenstraße:** Verkehrszählung: 2018, Umsetzung: 2021-2025
- **Godewind:** Nach Fertigstellung der Parkpalette am Godewind (siehe auch 3.2), Prüfung: 2018, Umsetzung: 2020 (parallel zu Maßnahme 2.8)
- **Mühlenberg/ Gneversdorfer Weg:** 2018 (Prüfung), 2021-2025 (baulich)
- **Nordmeerstraße/ Polarweg:** 2018 (Prüfung), 2021-2025 (baulich)

Kostenschätzung

- **Mühlenberg/ Gneversdorfer Weg:** Max. 500 TEUR

Lageplan

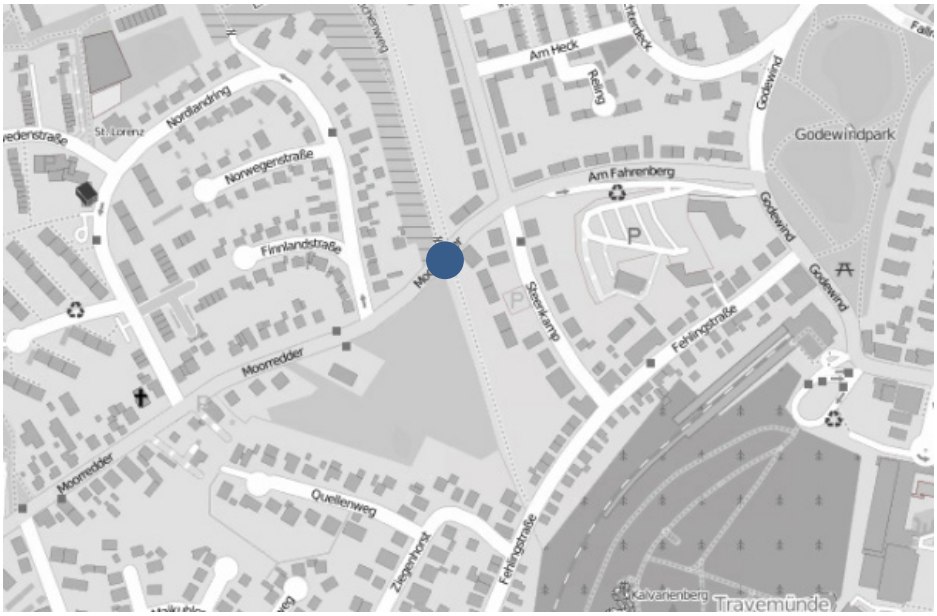

Lageplan Moorredder / alter Bahndamm

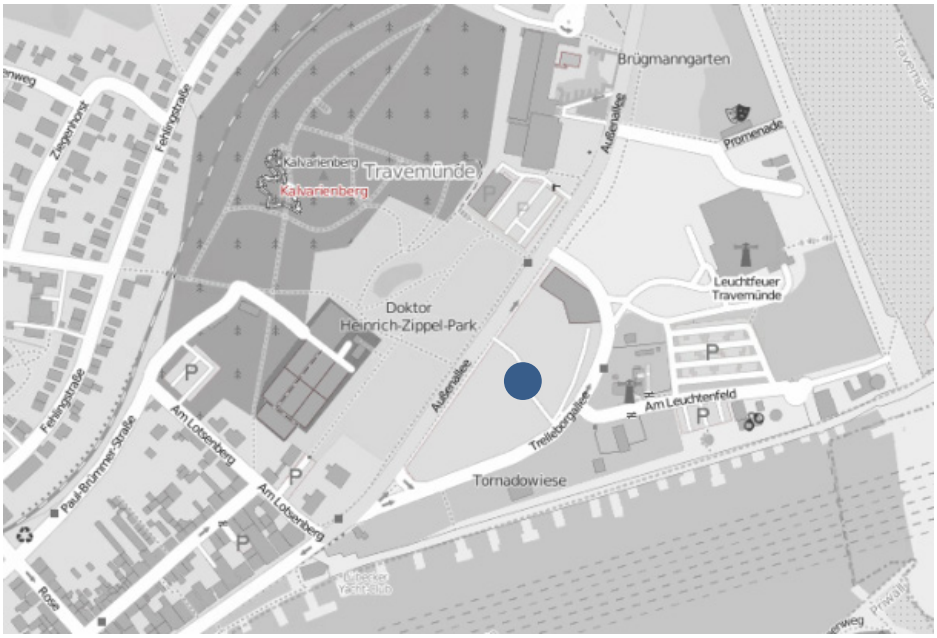

Lageplan Außenallee / Bereich Parkplatz

Lageplan

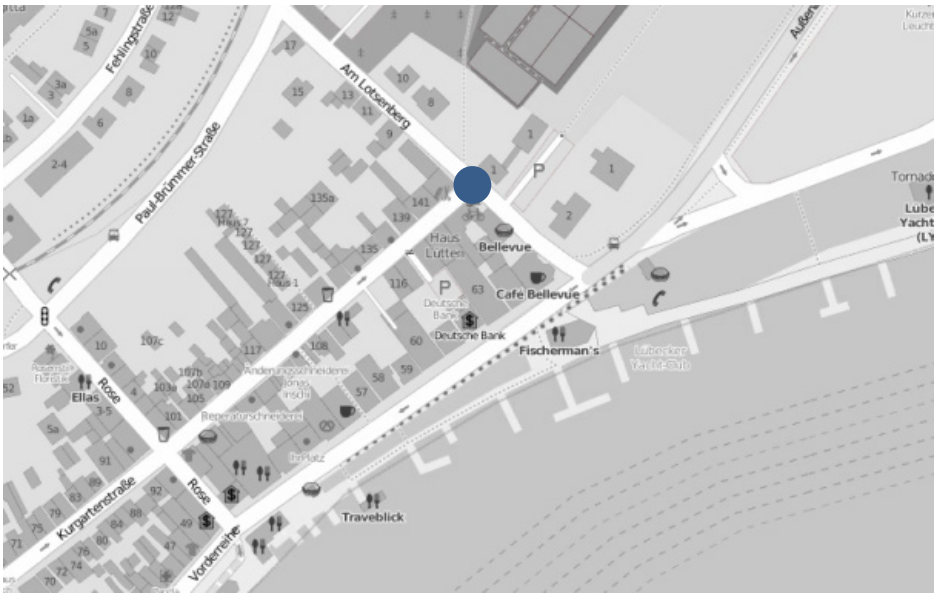

Lageplan Am Lotsenberg / Kurgartenstraße

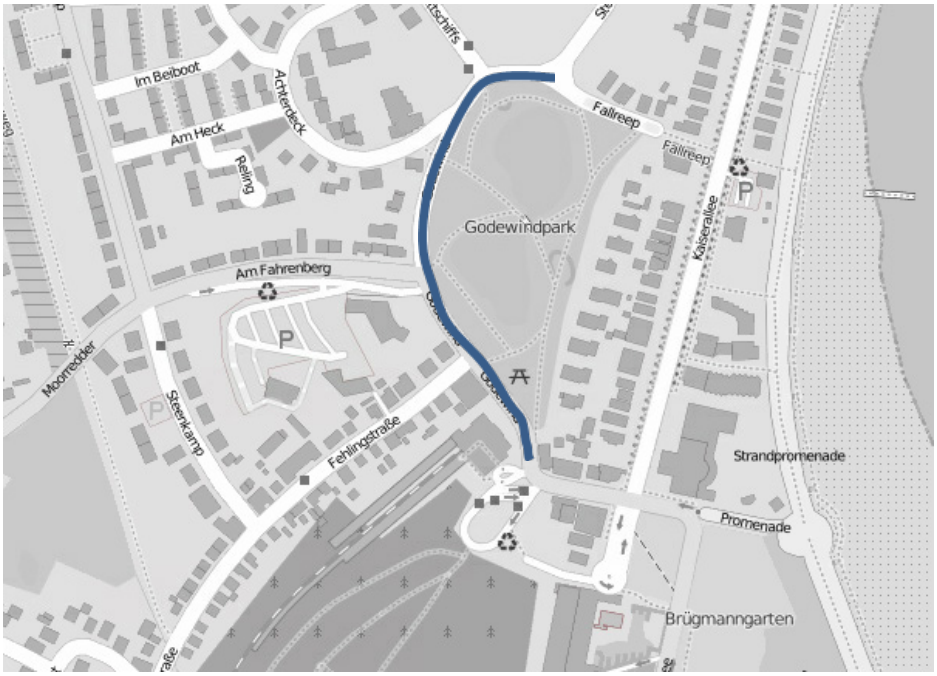

Lageplan Godewind

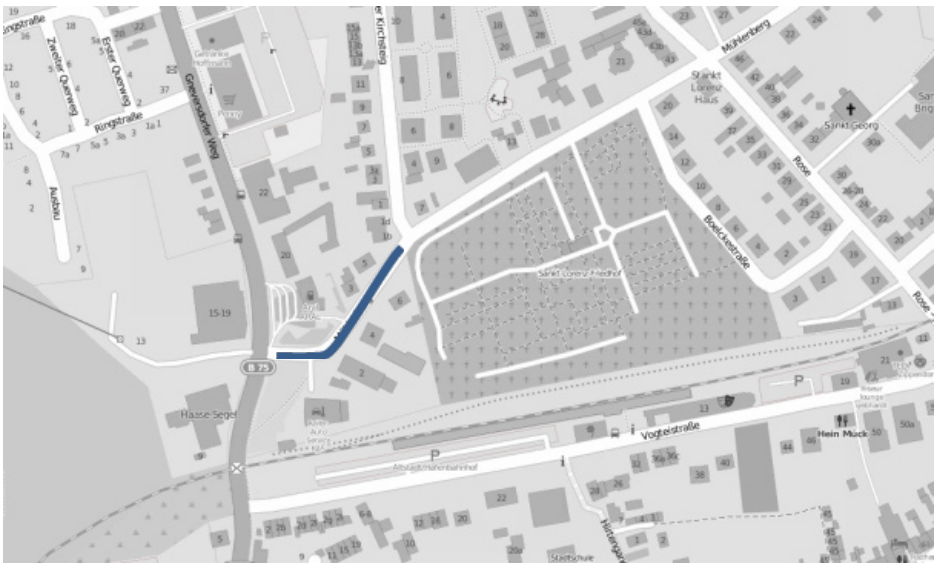

Lageplan Mühlenberg / Gneversdorfer Weg

Lageplan

Lageplan Nordmeerstraße / Polarweg

Skizze

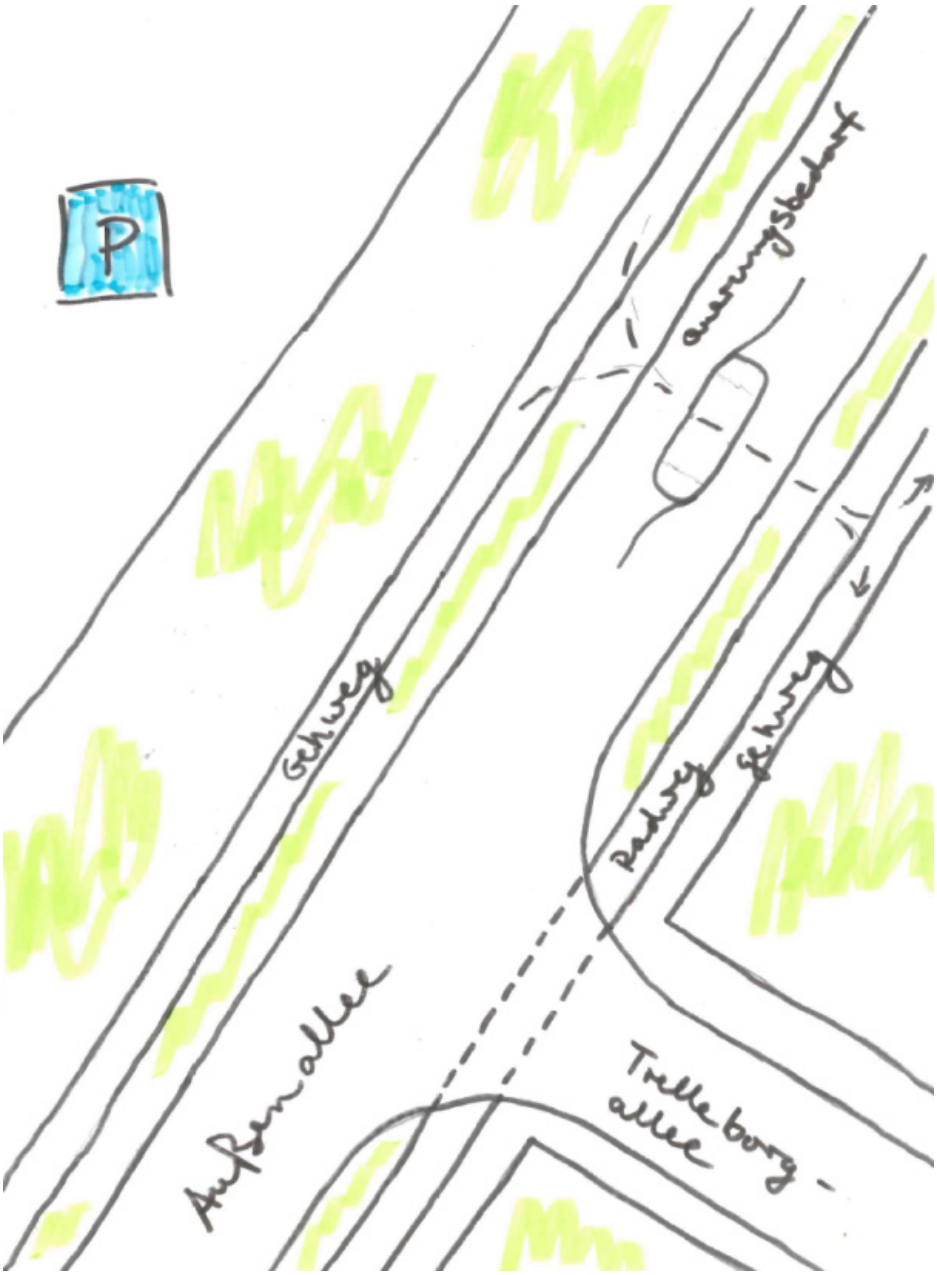

Skizze Außenallee / Bereich Parkplatz

Skizze

Skizze Am Lotsenberg / Kurgartenstraße

Skizze Nordmeerstraße / Polarweg

Skizze

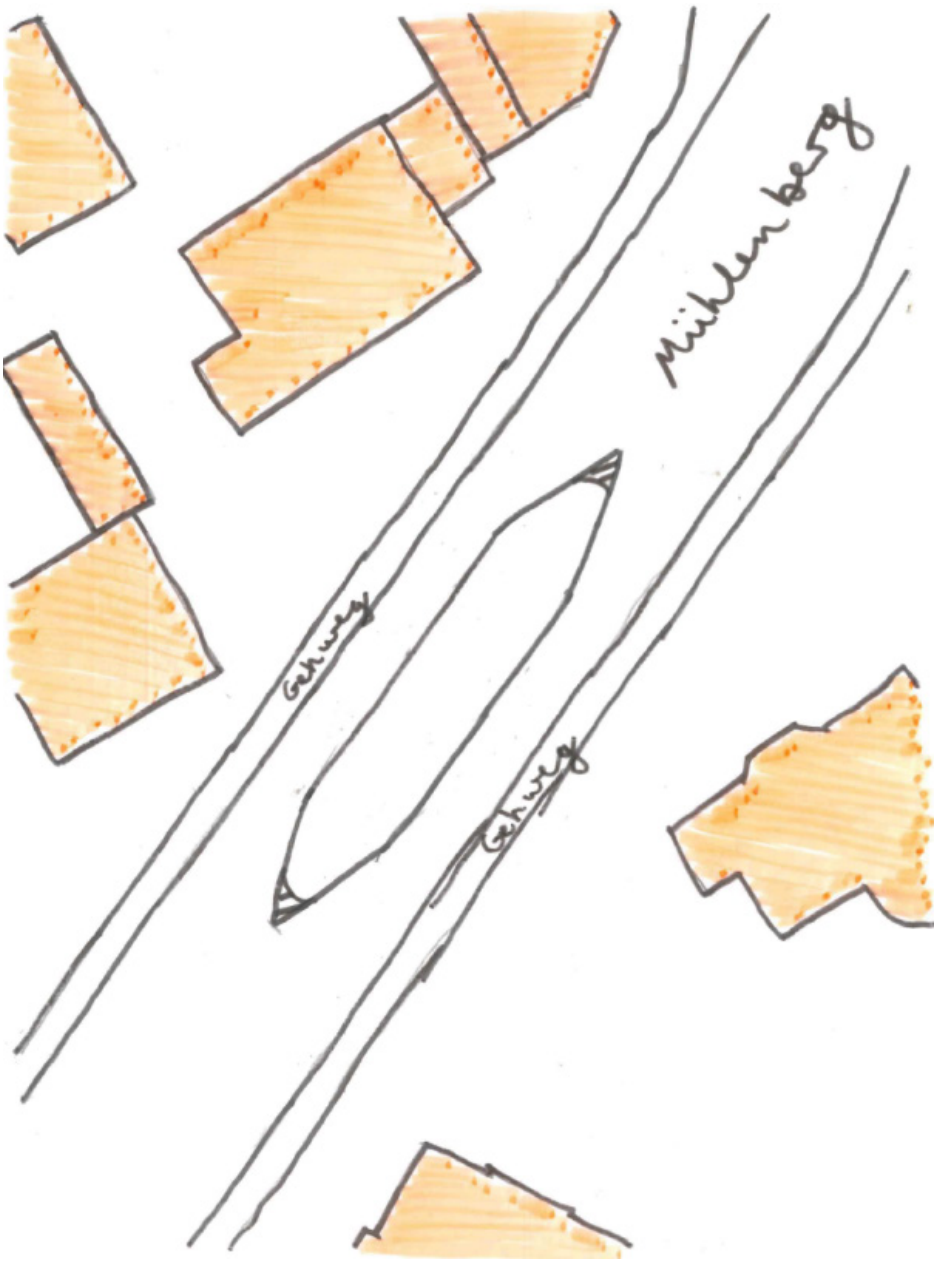

Skizze Mühlenberg / Gneversdorfer Weg

Skizze Moorredder / alter Bahndamm

4.6 Fußgängerunterführung Fehlingstraße/ Kalvarienberg

Beschreibung

Der Tunnel/ die Fußgängerunterführung, die von der Fehlingstraße die Gleise quert und zum Kalvarienberg führt, erhält eine gestalterische Aufwertung.

Kategorie

Fußverkehr

Begründung

Die Fußgängerunterführung stellt eine wichtige Stadtteilverbindung da. Damit er nicht zum Angstraum wird ist eine gestalterische Aufwertung ein geeignetes Mittel.

Lageplan

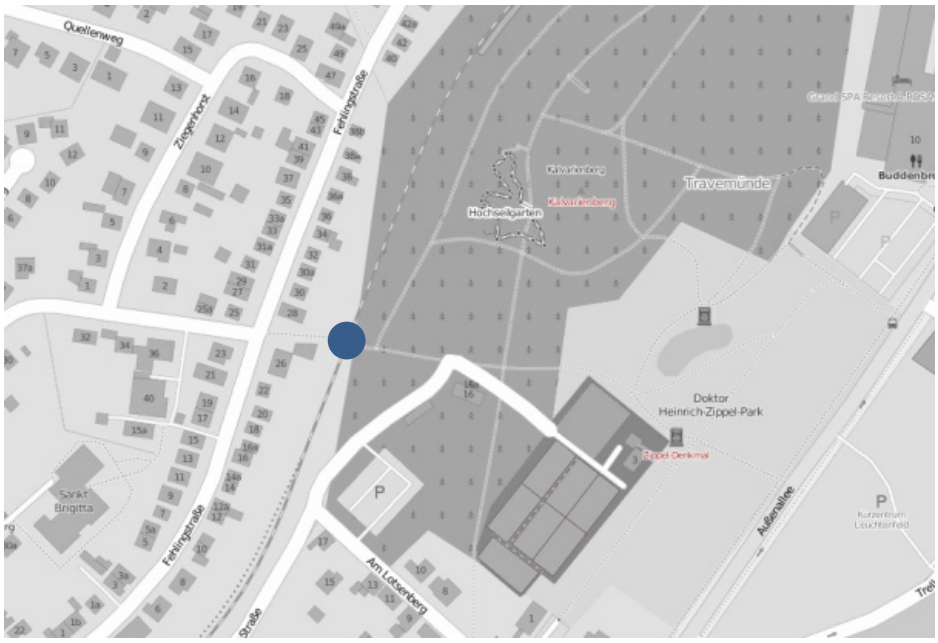

4.7 Wegeverbindung Mönchswiese

Beschreibung

Die Wegeverbindungen auf der Mönchswiese werden baulich verbessert. Hinzu kommen zusätzliche Sitzgelegenheiten.

Kategorie

- Fußverkehr
- Straßenraumgestaltung

Begründung

Die Mönchswiese liegt zwischen der Teutendorfer Siedlung und dem Gneversdorfer Weg. Dabei wird fungiert sie als horizontale Verbindung zwischen den beiden Ortsteilen, die vom Fuß- und Radverkehr genutzt werden kann. Diese Funktion soll durch den Ausbau der Wege verbessert werden. Die Sitzgelegenheiten verbessern zudem die Aufenthaltsqualität dieser Grünfläche.

Zeithorizont

2021

Lageplan

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07512
öffentlich

Lübeck, 23.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Austauschvorlage zur VO/2018/06948 - Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2015 in der Fassung der Anlage 1 wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
1.201 Haushalt und Steuerung
1.300 Recht
4.491 Archäologie und Denkmalpflege

Ergebnis:
zustimmend bzw. keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:
Kinder sind aufgrund ihres Alters keine Auftraggeber für Bestattungen

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
Unmittelbar:
Es entstehen der Hansestadt Lübeck keine Kosten durch die Maßnahme.
Mittelbar:
Die zu erwartenden finanziellen Verbesserungen durch den Bestattungsgarten werden voraussichtlich durch die seit Jahren anhaltenden Rückgänge an Bestattungen aufge-

☐ zehrt, sodass die finanziellen Auswirkungen sehr schwierig abzuschätzen, vermutlich aber gering sind und sich insofern eine eigene Anlage „Finanzielle Auswirkungen“ erübrigt.
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:
Bisher gibt es lediglich auf dem Vorwerker Friedhof ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, das unter dem Namen „Bestattungsgarten“ bekannt ist. Die Ersteller dieses Grabfeldes haben der Friedhofsverwaltung ihr Interesse signalisiert, auch auf dem Burgtorfriedhof ein derartiges Grabfeld anzulegen. Aus rechtlichen Gründen ist hierfür eine Erweiterung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Friedhofssatzung um den Burgtorfriedhof erforderlich.

Die Ersteller würden das Grabfeld auf eigene Kosten errichten. Der Hansestadt Lübeck würden keine Kosten entstehen. Da es sich hierbei um eine monopolartige Vergabe handelt, wäre nach der entsprechenden Satzungsänderung ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, um auch anderen potentiellen Interessenten die Chance für den Zuschlag zu geben.

Der Burgtorfriedhof ist vom Bereich Archäologie und Denkmalpflege als Denkmal erkannt worden und wird auf die Art und den Umfang des Denkmalwertes geprüft. Mit der Möglichkeit der Errichtung eines Bestattungsgartens auf dem Burgtorfriedhof wird strukturell in die bestehende historische Struktur der Grabfelder eingegriffen.

Eine Zustimmung des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege zu dieser Satzungsänderung kann nur mit der Auflage erfolgen, dass die Genehmigung von solchen Vorhaben nur anhand einer Einzelfallabwägung für konkrete Standorte stattfinden kann. Die entsprechenden Standorte sowie die Art und der Umfang der neu zu schaffenden Anlagen sind vorab zeichnerisch darzustellen, damit eine Bewertung und Abwägung durch den Bereich Archäologie und Denkmalpflege stattfinden kann.

Mit dieser Satzungsänderung soll zunächst nur grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden, auch auf dem Burgtorfriedhof einen Bestattungsgarten einzurichten. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr wird selbstverständlich vor jeder geplanten Maßnahme diese mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege abstimmen und sich eine entsprechende Genehmigung einholen.

Anlagen:
Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23.05.2019 die Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2015 wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof, dem Friedhof Waldhusen und dem Burgtorfriedhof nach Bedarf eingerichtet werden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07513
öffentlich

Lübeck, 24.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Tino Wunderlich (E-Mail: tino.wunderlich@luebeck.de Telefon: 122-1027)

Verleihung der Goldenen Ehrendenkmünze "Bene Merenti" an die Possehl Stiftung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

An die Possehl-Stiftung wird die Goldene Ehrendenkmünze „Bene Merenti“ verliehen.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Anlässlich ihres 100-jährigen Bestehens soll der Possehl-Stiftung in Anerkennung ihrer herausragenden Verdienste um das Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur der Hansestadt Lübeck durch die Bürgerschaft die Goldene Ehrendenkmünze „Bene Merenti“ verliehen werden.

„Mein grösster Wunsch ist es, dass die Früchte meines Lebenswerkes, meiner geliebten Vaterstadt, der Freien und Hansestadt Lübeck zu Gute kommen mögen.“ Dieser Satz entspringt dem hanseatischen Selbstverständnis von Emil Possehl, der 1850 als erster Sohn des Lü-

becker Kaufmanns Ludwig Possehl in der Beckergrube geboren wurde. Im Jahr 1873 tritt Emil Possehl in den väterlichen Betrieb ein und ist wenige Jahre später größter Erzhändler Europas. Als Unternehmer zeichnete er sich durch Disziplin und Weitblick aus. Bereits zu Lebzeiten war es ihm ein Anliegen, an die reiche Tradition des Stiftungswesens in Lübeck anzuknüpfen, die bis in die Blütezeit der Stadt im Mittelalter zurückreicht. Da seine Ehe kinderlos blieb, setzt er in seinem Testament die Possehl-Stiftung zur Erbin seines gesamten Firmenvermögens ein. Diese soll laut Stiftungszweck der „Förderung alles Guten und Schönen in Lübeck“ dienen.

Heute ist die Possehl-Stiftung alleinige Gesellschafterin der L. Possehl & Co. mbH, unter deren Führung als Management-Holding in ca. 200 operativ tätigen Unternehmen und Gesellschaften in der ganzen Welt mehr als 13.000 Menschen für den gemeinsamen Erfolg der Unternehmensgruppe Possehl arbeiten. Die Unternehmensgruppe und somit auch die Stiftung hat im vergangenen Jahrhundert zwei Weltkriege, die Hyperinflation von 1923, Weltwirtschaftskrise von 1929 und die Weltfinanzkrise 2008/2009 mit Erfolg überstanden.

So wie Emil Possehl verantwortungsvoll sein Unternehmen leitete, war es auch sein Wille, dass die Stiftung für Lübeck und seine Bürgerinnen und Bürger in gleicher Weise Verantwortung übernimmt. In der Stiftungssatzung ist festgelegt, dass die Stiftung mit ihrer Arbeit „das schöne Bild und die öffentlichen Anlagen der Stadt“ erhält, „die gemeinnützigen Einrichtungen in Lübeck“ unterstützt, „die Kunst und Wissenschaft“ pflegt, „die Jugend“ fördert sowie „die Not der Bedürftigen“ lindert. Dieser Verantwortung entsprechend ist die Possehl-Stiftung, die im Mai des Jahres 1919 ihre Arbeit aufnahm, seit nunmehr 100 Jahren eine starke Stütze der städtischen Gesellschaft, ihrer Kultur und Architektur.

Die Possehl-Stiftung hat bisher im Sinne ihres Stiftungszwecks mit 391 Millionen Euro Projekte, Initiativen, Vereine und Institutionen in der Hansestadt Lübeck gefördert. Zu den großen Förderprojekten in den vergangenen Jahrzehnten zählten u.a. die Sanierung des Stadttheaters, der Anbau der Kunsthalle St. Annen an das St. Annen-Museum, die Unterstützung bei der energetischen Modernisierung der Lübecker Schulen oder bei der Sanierung der Lübecker Synagoge und der Musik- und Kongresshalle, die Förderung des Projekts *„Stadt der Wissenschaft“* die Übernahme des Figurentheaters und Figurentheatermuseums sowie der Bau des Europäischen Hansemuseums.

Dabei hat die Stiftung aber nie nur große oder prestigeträchtige Projekte im Blick, denn im eigentlichen Fokus stehen immer auch die kleinen und konkreten Projekte und Nöte der Lübecker Bürgerinnen und Bürger. Die finanziellen Zuwendungen werden in Menschen, Institutionen, Bauten oder Orte der kulturellen Begegnung in der Erwartung investiert, dass der soziale, gesellschaftliche oder kulturelle Mehrwert deutlich größer ausfällt als das eingesetzte Kapital. Die Possehl-Stiftung verfolgt dabei zielstrebig und mit Weitblick ihre Stiftungsbestimmung, um das eingesetzte Geld in Chancen zu verwandeln.

Ein wesentlicher Aspekt der Stiftungsarbeit ist der Erhalt des historischen Stadtbildes Lübecks. Rund 800 Gebäude in der Lübecker Altstadt wurden bisher mit Stiftungsmitteln saniert und für die zukünftigen Generationen bewahrt. Allein in den letzten 20 Jahren wurden 45 Millionen Euro für diese Zwecke eingesetzt. Aber auch bei der städtebaulichen Reparatur hilft die Stiftung. Das Projekt *„Mitten in Lübeck“* zur Umgestaltung der Achse Schrangen bis zum Klingenberg wäre ohne die Hilfe der Possehl-Stiftung undenkbar gewesen. Mit dem Europäischen Hansemuseum erhielt die Stiftung mehrere Preise für Architektur und öffentliches Bauen, da sich das Museum architektonisch in beeindruckender Weise in das UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt und den Nordwesten der Innenstadt städtebaulich deutlich aufwertet.

Darüber hinaus werden Chancen auch über die Vergabe von Preisen und Beteiligungen an Stipendien eröffnet, die durch die Possehl-Stiftung vergeben werden. Dazu zählen der seit 1963 verliehene Possehl-Musikpreis, den die Stiftung gemeinsam mit der Musikhochschule an besonders herausragende Musikerinnen und Musiker vergibt und seit 2019 um den Possehl-Musikpreis für Neue Musik ergänzt wird. Oder der Possehl-Ingenieurpreis, der seit 1983

einmal jährlich herausragende Arbeiten von Absolventinnen und Absolventen der Technischen Hochschule Lübeck auszeichnet. Nicht unerwähnt bleiben sollten auch die relativ neuen Preise der Stiftung für Lübecker Kunst und Internationale Kunst. Diese Auszeichnungen sind nicht nur eine Würdigung für die Leistung der Ausgezeichneten, sondern dienen als Türenöffner und Chance für die weitere künstlerische Entwicklung.

Ohne die Possehl-Stiftung wären viele soziale Angebote nicht denkbar; hier sei beispielhaft zu nennen das Engagement für den bundesweit als Vorbild gefeierten *Lübecker Bildungsfonds* für mehr Bildungsgerechtigkeit, das ergänzende Angebot in der Schuldnerberatung *„Knappe Kasse – Clever haushalten“* der Gemeindediakonie, Resohilfe, Verein pro Arbeit und der Hansestadt Lübeck, der *Lübecker Hilfsdienst* zur Unterstützung älterer und behinderter Menschen im Alltag, für den *„ePunkt – das Lübecker Bürgerkraftwerk“* als Netzwerk für das ehrenamtliche Engagement zur Integration und Hilfe von Geflüchteten oder die *Stadtmütter* als erfolgreiches Integrationsprojekt für geflüchtete Mütter. Viele Angebote in der vorschulischen und schulischen Bildung konnten erst durch die Possehl-Stiftung ermöglicht werden. Im Sportbereich unterstützt die Stiftung z.B. die Schaffung von Kunstrasenplätzen für den Breitensport.

Zusammengefasst zeigt das 100-jährige Wirken der Possehl-Stiftung vor allem in den letzten Jahrzehnten: Der Erhalt des kulturellen Erbes, die Vielfalt des kulturellen und sozialen Angebots wären angesichts der Haushaltslage der Stadt in den vergangenen Jahren ohne das großzügige gesellschaftliche Engagement der Possehl-Stiftung nicht denkbar und zeichnet dafür mitverantwortlich, dass Lübeck eine attraktive und lebenswerte Stadt für alle gesellschaftlichen Gruppen und Ziel von mehreren Millionen Touristen jedes Jahr ist. Die Förderungen der Stiftung ermöglichten vielen Menschen, selbstbestimmt ihre Lebenschancen wahrzunehmen. Das Wirken der Stiftung half das Gemeinwesen zu stärken, in dem gezielt Vereine, Gruppen und Initiativen unterstützt werden, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

Die Goldene Ehrendenkmünze „Bene Merenti“ wurde 1835 vom Senat Lübecker Senat für die „Anerkennung von Verdiensten“ Einzelner geschaffen und seit dieser Zeit 55mal verliehen, zuletzt im Jahr 2014 an Dr. Christian Dräger. Lediglich im Jahr 1889 wurde die Bene Merenti – Ehrendenkmünze auf Beschluss des Senats nicht an eine Einzelperson, sondern an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit anlässlich ihres 100-jährigen Bestehens verliehen. Öffentlich anerkannt werden sollten seinerzeit gleichzeitig die Verdienste der Gesellschaft um die Hansestadt Lübeck.

Die Possehl-Stiftung hat sich in den vergangenen 100 Jahren in herausragender Weise für die Menschen und Institutionen der Hansestadt Lübeck engagiert und um das Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Vielfalt verdient gemacht. Diese Verdienste und die Arbeit der in dieser Stiftung aktiven und ehemaligen Mitwirkenden sollen mit der Verleihung der Goldenen Ehrendenkmünze „Bene Merenti“ öffentlich gewürdigt werden.

Anlagen:
Anlage 1 Formblatt finanzielle Auswirkungen

Bürgermeister Jan Lindenau

Bereich:Bürgermeisterkanzlei | **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 111004 | **VO-Nr.:2019/07513**
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen | **INVESTIV**

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge					
Aufwendungen	-3.178,40	-3.178,40			
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang	-3.178,40				
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-3.178,40				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Gesamtauswirkung Finanzplan	0,00	*(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)*			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	X			
Haushalts**belastend**	X		X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**		X		

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111004.000.5711000	Geschfhrg für die Vwltg Abschreibung auf Sachanlagen	-3.178,40
		Saldo Ergebnisplan	-3.178,40

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	0,00

* Medaille wurde 2005 beschafft daher keine Auswirkungen im Finanzplan

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07533
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2356)

1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der 1. Nachtragshaushaltsplan für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

I.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge			1.037.100	unverändert
Gesamtbetrag der Aufwendungen	550.000		1.170.100	1.720.100
Jahresüberschuss			0	unverändert
Jahresfehlbetrag	550.000		133.000	683.000
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			1.022.600	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.000		779.900	1.329.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			9.900	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	150.000		29.500	179.500

II.

Es bleiben festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
4.	Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	von bisher	1 Stelle	auf	unverändert

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Am 10.04.2019 hat im Gebäude Heiligen-Geist-Hospital in den Bereichen des Alten- und Pflegeheimes eine Brandverhütungsschau der Feuerwehr auf Grundlage der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 04.11.2008 in Verbindung mit den §§ 23 und 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10.02.1996 stattgefunden.

Das Ergebnis der Brandverhütungsschau wurde mit Protokoll vom 18.04.2019 mitgeteilt.
Das Protokoll beinhaltet eine umfangreiche Mängelliste, die Sofortmaßnahmen im Bereich der Bauunterhaltung und der Bewirtschaftung der Grundstücke erfordern, um den Betrieb des Alten- und Pflegeheimes in allen Gebäudeteilen auch weiterhin sicherzustellen.
Dabei kann es auch zu Ersatzmaßnahmen im investiven Bereich (Fahrstuhlerneuerung) kommen.

Für diese zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen waren Mittel im Haushalt 2019 der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nicht vorgesehen.
Um unverzüglich handeln zu können, müssen erste Mittel noch in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden.
Dabei sind im Ergebnisplan 550.000 EUR und im Finanzplan 150.000 EUR zusätzlich einzustellen.
Mehrerträge oder Minderaufwendungen sind nicht vorhanden, sodass sich der geplante Fehlbetrag entsprechend erhöht.
Ein Ausgleich wird durch Rücklagenentnahmen erfolgen müssen.

Anlagen:
1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Haushaltsjahr 2019

Senator Sven Schindler

1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den 1. Nachtragshaushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr fest-gesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge			1.037.100	unverändert
Gesamtbetrag der Aufwendungen	550.000		1.170.100	1.720.100
Jahresüberschuss			0	unverändert
Jahresfehlbetrag	550.000		133.000	683.000
2. im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			1.022.600	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.000		779.900	1.329.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit			9.900	unverändert
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	150.000		29.500	179.500

II.

Es bleiben festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	unverändert
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	von bisher	1 Stelle	auf	unverändert

Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
41	2	Zuwendungen und allg. Umlagen	14.600,00	0,00	14.600,00
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
43	4	Öffentlich-recht. Leistungsentg.	0,00	0,00	0,00
441 442 446	5	Privat-rechtliche Leistungsentg.	966.200,00	0,00	966.200,00
448	6	Kostenerstattungen u. Kostenuml.	42.800,00	0,00	42.800,00
45	7	Sonstige Erträge	300,00	0,00	300,00
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
	10	**Erträge**	**1.023.900,00**	**0,00**	**1.023.900,00**
50	11	Personalaufwendungen	-60.300,00	0,00	-60.300,00
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
52	13	Aufw. f. Sach-u. Dienstleistungen	-526.100,00	-550.000,00	-1.076.100,00
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-390.300,00	0,00	-390.300,00
53	15	Transferaufwendungen	-5.200,00	0,00	-5.200,00
54	16	Sonstige Aufwendungen	-188.200,00	0,00	-188.200,00
	17	**Aufwendungen**	**-1.170.100,00**	**-550.000,00**	**-1.720.100,00**
	18	**ERGEBNIS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.**	**-146.200,00**	**-550.000,00**	**-696.200,00**
46	19	Finanzerträge	13.200,00	0,00	13.200,00
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00
	21	**FINANZERGEBNIS**	**13.200,00**	**0,00**	**13.200,00**
	22	**JAHRESERGEBNIS**	**-133.000,00**	**-550.000,00**	**-683.000,00**

Nachrichtlich: **Nettoabschreibungsaufwand**			bisheriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-390.200,00	0,00	-390.200,00
416 + 437		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	14.400,00	0,00	14.400,00
		Nettoabschreibungsaufwand	-375.800,00	0,00	-375.800,00

Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	200,00	0,00	200,00
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	966.200,00	0,00	966.200,00
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	42.800,00	0,00	42.800,00
65	7	sonstige Einzahlungen	200,00	0,00	200,00
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	13.200,00	0,00	13.200,00
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.022.600,00**	0,00	**1.022.600,00**
70	10	Personalauszahlungen	-60.300,00	0,00	-60.300,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-526.100,00	-550.000,00	-1.076.100,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-5.200,00	0,00	-5.200,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-188.300,00	0,00	-188.300,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-779.900,00**	**-550.000,00**	**-1.329.900,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**242.700,00**	**-550.000,00**	**-307.300,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	100,00	0,00	100,00
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	100,00	0,00	100,00
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	100,00	0,00	100,00
684	21	Einz. a.d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00
686	23	Einz.Rückfl. (f.Invest. Dritter)	9.600,00	0,00	9.600,00
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**9.900,00**	0,00	**9.900,00**
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-100,00	0,00	-100,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-100,00	0,00	-100,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-29.000,00	0,00	-29.000,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-200,00	-150.000,00	-150.200,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00
	34	**Ausz. a. Investitionstätigkeit**	**-29.400,00**	**-150.000,00**	**-179.400,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-19.500,00**	**-150.000,00**	**-169.500,00**
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETR**	**223.200,00**	**-700.000,00**	**-476.800,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen	0,00	0,00	0,00
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-100,00	0,00	-100,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl.	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-100,00**	**0,00**	**-100,00**
	44	**Finanzmittelsaldo**	**223.100,00**	**-700.000,00**	**-476.900,00**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.040.700,00	0,00	11.040.700,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**11.263.800,00**	**-700.000,00**	**10.563.800,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		bisheriger Ansatz in EUR	mehr (+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
7311..	abzuführender Beitrag nach §21 (2) AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-100,00	0,00	-100,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07707
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Gundula Lünser (E-Mail: gundula.luenser@luebeck.de Telefon: 122-1016)

Beirat für SeniorInnen: AT zu VO/2019/07533-1.Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Aufgrund des aktuellen Investitionsbedarfs (Heiligen-Geist-Hospital) sollte das Konzept 2030 der Stadt zeitnah bei der Frage von Neubauten neu bewertet werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
des Seniorenbeirates

FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07704
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07533 - 1. Nachtragshaushaltsplan der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird bis zum Jahresende 2019 eine Liste über alle in den nächsten 5 Jahren zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen und deren Kosten für alle städtischen Senioreneinrichtungen erstellt.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07461
öffentlich

Lübeck, 04.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Stadtwehrführers sowie zur Wahl / Wiederwahl von Ortswehrführern und stellvertretenden Ortswehrführern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Wahl von Klaus Cohrs (Freiwillige Feuerwehr Innenstadt) zum stellvertretenden Stadtwehrführer wird gem. § 15 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) zugestimmt.

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrführern bzw. stellvertretenden Ortswehrführern wird gem. § 11 Abs. 3 BrSchG zugestimmt:

Zu Ortswehrführern

Marco Richter	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Wiederwahl)
Carsten Seehausen	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Christian Grusewski	Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Wiederwahl)
Benjamin Peters	Freiwillige Feuerwehr Siems (Wiederwahl)
Jens Lahann	Freiwillige Feuerwehr Padelügge-Buntekuh (Neuwahl)
Christian Kröger	Freiwillige Feuerwehr Schlutup (Wiederwahl)
Rolf Gaden	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Wiederwahl)

Zu stellvertretenden Ortswehrführern

Heiko Wiethaup	Freiwillige Feuerwehr Travemünde (Neuwahl)
Kevin Bierle	Freiwillige Feuerwehr Padelügge-Buntekuh (Neuwahl)
Christoph Kinnert	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Neuwahl)
Christoph Brenner	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Oliver Ahnfeldt	Freiwillige Feuerwehr Büssau (Wiederwahl)
Oliver Wink	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Neuwahl)
Alexander Schimanski	Freiwillige Feuerwehr Genin (Neuwahl)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Entfällt
Ergebnis:	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein, weil keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden.
Begründung:	
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 BrSchG
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Stellvertretender Stadtwehrführer

Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Lübeck hat am 08. März 2019 die Wahl vollzogen und Herrn Klaus Cohrs zum stellvertretenden Stadtwehrführer gewählt.

Gem. § 15 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Stadtwehrführung der Zustimmung der Stadtvertretung.

Nach § 15 Abs. 2 BrSchG ist zum Stadtwehrführer wählbar, wer am Wahltage

1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Gemeinde-, Kreis-, Stadt- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortswehrführung wählbar ist.

Zur Ortswehrführung ist nach § 11 Abs. 2 BrSchG wählbar, wer am Wahltage

a) seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
d) das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von dem Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Die Niederschrift über die vollzogene Wahl und der Personalbogen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Ortswehrführer / stellvertretende Ortswehrführer

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.
Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer wählbar, wer am Wahltage

a) seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
d) das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:
keine

Senator Ludger Hinsen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07399
öffentlich

Lübeck, 19.03.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital: Jahresabschluss 2011

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) **Die Bürgerschaft beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2011 und den Lagebericht der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.**

2) **Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 419.804,61 € ist der Freien Rücklage (167.921,84 €) und der Zweckrücklage (251.882,77 €) zuzuführen.**

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	2.280.5 – Stiftungsverwaltung: zustimmend
Ergebnis:	1.140 – Rechnungsprüfungsamt: siehe anliegende Prüfberichte.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Da nicht betroffen
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch: GO SH
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Begründung:
Zu 1) Der zweite doppische Jahresabschluss 2011 der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wurde erstellt und liegt mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vor. Abschließend wird darin festgestellt:

„Das Rechnungsprüfungsamt ist der Ansicht, dass der Jahresabschluss 2011 ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.
Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass aufgrund der im Weiteren beschriebenen Umstände insbesondere bei den Kunstgegenständen und der noch unbeantworteten dazu erfolgten Anfragen an die Stiftungsaufsicht beim Innenministerium keine andere Buchungs-Verfahrensweise möglich gewesen ist.“

Korrekturen an der Eröffnungsbilanz können nach § 56 GemHVO-Doppik noch im fünften doppischen Jahresabschluss erfolgsneutral umgesetzt werden. Für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist dies der Jahresabschluss 2014. Korrekturen, die erst anschließend umgesetzt werden müssen, belasten oder entlasten danach das Jahresergebnis der Stiftung.

Dieser Jahresabschluss 2011 wurde zwischenzeitlich vom Rechnungsprüfungsamt abschließend geprüft. Die Prüfungsfeststellung sowie die Stellungnahme der Verwaltung des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Rechnungsprüfungsausschuss am 14.03.2019 zur Kenntnis genommen, so dass nun die Bürgerschaft beschließen kann.

Hinsichtlich ausführlicher Angaben zum Jahresabschluss mit dem Lagebericht sei auf die Anlagen verwiesen.

Nach § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch für kommunale Stiftungen.

Zu 2) Nach § 95 n Abs.3 und 4 GO hat die Bürgerschaft konkret über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Im vorliegenden Fall des Jahresüberschusses von 419.804,61 € empfiehlt die Stiftungsverwaltung die Zuführung zur Freien Rücklage (167.921,84 €) und zur Zweckrücklage (251.882,77 €).
Bei der Erstellung der inzwischen aufgestellten Folgejahresabschlüsse wurde von dieser Beschlussfassung aber bereits ausgegangen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2019/07179**
öffentlich

Lübeck, 13.02.2019

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Jahresabschlussprüfungsbericht im Zuge der Erstbehandlung.

Anlagen:

- 20181101 Bericht HGH JA 2011
- Anlage_HGH_JA_2011_2017-11-30_unterschrieben
- 20190212 Stgn v 1.201 zum JA Stiftung HGH 2011

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011

Rechnungsprüfungsamt

November 2018

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin Elke Kreutzer
Layout Elke Buller

Inhalt:

Seite

1 Vorbemerkungen ... 1

1.1 Vorjahre ... 1

1.2 Haushaltsplanung ... 4

2 Jahresabschluss 2011 ... 4

2.1 Bilanz ... 4

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen ... 5

2.1.2 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 6

2.1.3 Jahresüberschuss ... 7

2.1.4 Sonstige Verbindlichkeiten ... 7

2.2 Ergebnisrechnung ... 7

2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 8

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen ... 8

2.2.3 Finanzerträge ... 9

2.2.4 Außerordentliche Erträge ... 9

2.3 Finanzrechnung ... 9

2.3.1 Rückflüsse und Gewährung von Ausleihungen ... 10

2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln ... 10

2.3.3 Fazit zur Finanzrechnung ... 11

2.4 Anhang ... 11

2.5 Lagebericht ... 12

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung ... 12

4 Mittelverwendung ... 13

5 Zusammenfassung ... 13

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfbemerkungen der Vorjahre 2

Tabelle 2: Forderungen gegenüber der HL 5

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung 12

Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AO	-	Abgabenordnung
APH	-	Alten- und Pflegeheim
ARAP	-	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	-	Altersteilzeit
AZ	-	Auszahlungen
EB	-	Eröffnungsbilanz
EZ	-	Einzahlungen
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GMHL	-	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	-	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
JJK	-	St. Johannis-Jungfrauenkloster
KGr	-	Kontengruppe
RBW	-	Restbuchwert
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
Tz.	-	Textziffer
VV-Abschreibungen	-	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses den Jahresabschluss (JA) und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender Jahresabschlüsse hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden zu Beginn der Kapitel Bilanz und Ergebnisrechnung in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2011. Dieser wurde im November 2017 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA im Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich von Juli 2018 bis September 2018 stattfand, bereitgestellt.

1.1 Vorjahre

Die Eröffnungsbilanz (EB) zum Stichtag 01.01.2010 und der Bericht des RPA vom 20.03.2015 sowie der JA 2010 und der Bericht des RPA vom 24.04.2018 waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht der Bürgerschaft vorgelegt worden.

Tabelle 1: Prüfbemerkungen der Vorjahre

Thema	Prüfbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
EB (01.01.2010)			
Immaterielle Vermögensgegenstände	Es fehlte die Bilanzierung eines Ankaufsrechts für ein Grundstück (Wert: 47 TEUR).	Der Bestand und Wert des Ankaufsrechts werden geprüft und ggf. nachträglich erfasst.	2010 erfolgte die Ablösung des Ankaufsrechts unter Verbuchung eines Finanzertrages (siehe auch Tz. 2.2.3). Mit Beschluss der Bürgerschaft über EB und JA 2010 wird diese Bemerkung nicht weiter verfolgt werden.
Bebaute Grundstücke	Anlagen Nr. 9200192 und -193 sind keine Wohnbauten und in die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude umzubuchen (Restbuchwert [RBW] 2011: 5,0 Mio. EUR)	Die Umbuchung ist vorgesehen.	Bisher (Juli 2018) ist keine Korrektur erfolgt.
Bebaute Grundstücke	Bei den Anlagen 9200192, -193, -194, -223 und -224 enthielten die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) Erhaltungsaufwand (RBW der Anlagen 2011: 6,6 Mio. EUR)	Sofern Kosten der Erhaltung fälschlicherweise als AHK ausgewiesen werden, wird dies durch EB-Korrekturen bereinigt.	Bisher (Juli 2018) ist keine Korrektur erfolgt.
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	Durch fehlende Rückindizierungen sind Skulpturen um 452 TEUR und Kunsthandwerk um 20 TEUR zu hoch ausgewiesen.	Eine Korrektur im nächst erreichbaren JA ist vorgesehen.	Eine Korrektur ist im Buchungsjahr 2014 erfolgt.
Sonstige privatrechtliche Forderungen	Es fehlen antizipative Rechnungsabrenzungsposten in Höhe von 48 TEUR.	Der Sachverhalt wird geprüft und ggf. im Zuge von EB-Korrekturen umgesetzt.	Es erfolgte die Buchung als lfd. Ertrag 2010 bei den Mieten und Pachten. Mit Beschluss der Bürgerschaft über EB und JA 2010 wird diese Bemerkung nicht weiter verfolgt werden.
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	Für Zuwendungen in den Jahren 2000-2004 aus dem Vermögenshaushalt wurden keine ARAP gebildet.	Der Sachverhalt wird geprüft und ggf. im Zuge von EB-Korrekturen umgesetzt.	Bisher (Juli 2018) ist keine Korrektur erfolgt.
Eigenkapital	Durch die Nichtberücksichtigung der Haushaltsausgabereste in Höhe von 180 TEUR in der EB stehen der Stiftung weniger Mittel für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung.	Dies ist ein einmaliger Effekt aufgrund des Übergangs zur Doppik.	Mit Beschluss der Bürgerschaft über die EB wird diese Bemerkung nicht weiter verfolgt werden.
Sonderposten	Die Stiftung hat für diverse Maßnahmen Zuwendungen erhalten, die Sonderposten wurden jedoch nicht bilanziert.	Können vom RPA konkrete Korrekturbedarfe dargestellt werden, so werden diese geprüft und ggf. umgesetzt.	Das RPA hatte in einer gesonderten Prüfungsmitteilung vom 24.04.2014 bereits die Maßnahmen konkreter benannt: Pilgerhalle, Hospitalgebäude, Wappenfenster, Hof Behlendorf.

Thema	Prüfbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
EB (01.01.2010)			
Altersteilzeit-Rückstellung (ATZ)	Die Rückstellung wurde um ca. 27 TEUR zu hoch gebildet.	Sollte der Sachverhalt konkret dargestellt werden, so wird dieser geprüft und ggf. korrigiert.	Das RPA hatte den Sachverhalt bereits in einer gesonderten Prüfungsmitteilung vom 04.07.2013 dargestellt: Die Überbewertung ist durch die nicht-ratierliche Einstellung des Aufstockungsbetrages erfolgt.
JA 2010			
Kunstgegenstände	Die Pilgerhalle (Anlage 9200314, AHK 491 TEUR) hätte bei den Gebäuden ausgewiesen werden müssen.		Die Anlage wurde im Buchungsjahr 2016 umgebucht zu den sonstigen Dienst, Geschäfts- und Betriebsgebäuden.
Sonstige privatrechtliche Forderungen	Das Fehlen von forderungsbegründenden Unterlagen für Forderungen gegenüber der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) (146 TEUR) wurde beanstandet.	Aufgrund der Beschlussfassung der Bürgerschaft über Haushaltsplan und Jahresrechnung sollen Belege nicht erforderlich sein.	Forderungen gegenüber der Stiftung JJK zum JA 2011: 174 TEUR, erneute Beanstandung siehe Tz. 2.1.1.
Stiftungskapital	Eine Verrechnung zwischen Ergebnisrücklage und Allgemeiner Rücklage hätte von der Bürgerschaft beschlossen werden müssen und erst zum JA 2011 umgesetzt werden dürfen.	Mit der Vorlage des JA 2010 soll ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden.	Die Vorlage ist noch nicht erfolgt. (Stand Juli 2018)
Bilanzielle Abschreibungen	34 TEUR aus einem Grundstücksverkauf wurden fehlerhaft ausgewiesen (Bruttoausweis auf falschem Konto).		Mit Beschluss über den JA 2010 wird diese Bemerkung nicht weiter verfolgt werden.
Auszahlung (AZ) für die Gewährung von Ausleihungen	Der Ausweis einer Termingeldanlage (600 TEUR) und des Zuschusses an die Stiftung JJK (115 TEUR) in der Kontengruppe (KGr) 78 AZ aus Investitionstätigkeit ist nicht korrekt.	Dieser Hinweis wird bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse berücksichtigt.	In 2011 fand keine Erhöhung der Termingeldanlage statt. Der Zuschuss an die Stiftung JJK wurde 2011 noch über diese Kontenarten abgewickelt. (siehe Tz. 2.3.1)
AZ für die Gewährung von Ausleihungen / Fremde Finanzmittel	Bei Umbuchungen zwischen Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten wurden auch Finanzrechnungskonten angesprochen, so dass diese zu hoch ausgewiesen sind.	Solche Sachverhalte sollen zukünftig im Anhang erläutert werden.	In 2011 sind Finanzrechnungskonten erneut durch Sachbuchungen zu hoch ausgewiesen (siehe Tz. 2.3.3), dies wurde nicht im Anhang erläutert.

Thema	Prüfbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
EB (01.01.2010)			
Stiftungsvermögen	Bei abnehmendem Eigenkapital konnte der Nachweis, dass das Stiftungsvermögen erhalten wurde, nicht erbracht werden.	Eine Antwort des Innenministeriums zur Gliederung des Stiftungskapitals steht noch aus.	Der Ausweis des Eigenkapitals bedarf aus Sicht des RPA weiterhin der Überarbeitung. (siehe Tz. 2.1 und 3)

Die Verwaltung wird um Stellungnahme zum aktuellen Stand der EB-Korrekturen bei den bebauten Grundstücken, den ARAPs, den Sonderposten und der ATZ-Rückstellung bzw. um Mitteilung gebeten, zu welchen Prüfbemerkungen keine Korrekturen seitens der Verwaltung vorgesehen sind.

Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag, über den die Bürgerschaft im Rahmen der Beschlussfassung über die EB (§ 95n GO) beschließen müsste, ist in der EB nicht ausgewiesen. Über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2010 muss die Bürgerschaft noch beschließen.

1.2 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan wurde am 26.05.2011 von der Bürgerschaft beschlossen und bereits im März 2011 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

2 Jahresabschluss 2011

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz

Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten. Freie Rücklage und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage zuzuordnen, die Verwaltung wird um Umgliederung der Rücklagen mit dem nächsten Jahresabschluss gebeten. Für den Kontenausweis des Eigenkapitals empfiehlt das RPA mangels eines speziellen Kontenrahmens für Stiftungen in Schleswig-Holstein, sich an der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern für Eigenkapital bei kommunalen Stiftungen auszurichten.[1]

[1] Vgl. http://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2f3406DBAT_BayVV2023_I_2215_KF_001_A005.PDF, 27.06.2018, S. 156 f.

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreswerte stimmen mit den Schlusssalden des JA 2010 überein. Die Ergebnisrechnung stimmt mit dem Jahresüberschuss, die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 geprüft wurden, sind:

- Ackerland,
- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- Sonstige Ausleihungen,
- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage,
- Sonstige andere Rückstellungen und
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich.

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenart 179	**11.064.559 EUR**	**11.867.326 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen nahmen in 2011 um 803 TEUR zu. Sie bestanden im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der HL in Höhe von 11,7 Mio. EUR (Vorjahr 10,9 Mio. EUR) und gegenüber der Stiftung JJK in Höhe von 174 TEUR (Vorjahr 146 EUR).

Tabelle 2: Forderungen gegenüber der HL

Forderungen HGH gegenüber HL	31.12.2010 EUR	31.12.2011 EUR	Veränderung EUR
1791991122/3/8 aus lfd. Kto	814.057	1.590.875	776.818
1791991124 aus Darlehen	10.100.000	10.100.000	0
Summe	10.914.057	11.690.875	776.818

Die Stiftung besaß kein Geschäftskonto. Ihre Zahlungen wickelte sie über Konten der HL ab, Einzahlungen dort für die Stiftung wurden als Forderungen der Stiftung gegenüber der HL abgebildet. Im Geschäftsjahr hat sich eine Veränderung dieser Forderungen um 777 TEUR ergeben. Dies spiegelt das positive Jahresergebnis (zuzüglich der rechnungsabgrenzenden

sonstigen Verbindlichkeiten) wider. Die Termingeldanlage blieb unverändert. Bei der HL sind die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber der Stiftung JJK beruhten auf Zuschüssen, die die Stiftung HGH regelmäßig der Stiftung JJK gewährte. Es wurde ein geplanter Zuschuss als Liquiditätszuschuss zunächst gezahlt, nach Abschluss des Haushaltsjahres war die Stiftung JJK dann verpflichtet, den nicht benötigten Anteil zurückzuzahlen. Für 2009 bestand eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 91 TEUR, die Rückzahlung erfolgte 2011. Des Weiteren war die Rückzahlungsverpflichtung für 2010 (56 TEUR) in den Forderungen enthalten. Mit dem JA 2011 der Stiftung JJK[2] stand auch die Rückzahlungsverpflichtung für 2011 in der vollen Höhe des ursprünglichen Zuschusses von 119 TEUR fest. Bei der Stiftung JJK war im JA 2011 eine entsprechend hohe Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung HGH ausgewiesen. Die Rückzahlung erfolgte 2017.
Für die Forderungen gab es allerdings keine Rückforderungsbescheide oder ähnliches. Die Verwaltung beider Stiftungen erfolgt durch dieselben Personen, es handelt sich jedoch um zwei getrennte Rechtspersönlichkeiten. Insofern beanstandet das RPA - wie bereits im Bericht zum JA 2010 - das Fehlen von schriftlichen Rückforderungen als forderungsbegründende Unterlagen. Der Haushaltsplan weder der Stiftung JJK noch der Stiftung HGH begründet Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter (§ 78 Abs. 3 GO). Laut Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht über den JA 2010 gewährt die Stiftung HGH aufgrund ihrer eigenen schwierigen finanziellen Lage aktuell keine Zuschüsse mehr an die Stiftung JJK. Sollte die Stiftung die Zuschussgewährung wieder aufnehmen, erwartet das RPA eine ordnungsgemäße Abwicklung.

2.1.2 Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 19	**0 EUR**	**398.187 EUR**

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Einbuchung der ARAPs lag eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftung HGH und dem Bereich Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck (GMHL) zugrunde. Das GMHL verpflichtete sich 2014 dazu, Überzahlungen der Stiftung für die Jahre 2010 (326.673 EUR)[3] und 2011 (71.514 TEUR) zurückzuzahlen. Die Zahlungen der Stiftung erfolgten für die Jahre 2010 und 2011 und nicht für zukünftigen Aufwand, sie waren aufgrund der fehlenden Abrechnung durch das GMHL überhöht. Es handelte sich nicht um ARAPs nach § 49 Abs. 1 GemHVO, die Rückzahlungsverpflichtung hätte als Forderung gegenüber der HL ausgewiesen werden müssen.

2 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung JJK zum 31.12.2011 vom 11.07.2018, Tz. 2.1.3 Jahresüberschuss.

3 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung HGH zum 31.12.2010 vom 24.04.2018, Tz. 2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

2.1.3 Jahresüberschuss

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 205	**-65.337 EUR**	**419.805 EUR**

Der Jahresfehlbetrag 2010 wurde durch eine Entnahme aus der freien Rücklage ausgeglichen (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Die Entscheidung ist allerdings gemäß § 95n Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik der Bürgerschaft vorbehalten. Der JA 2010 lag der Bürgerschaft zum Berichtszeitpunkt allerdings noch nicht vor.

Im Gegensatz zu 2010 konnte die Stiftung in 2011 einen Überschuss von 420 TEUR erwirtschaften. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht hauptsächlich auf der Gebäudeunterhaltung durch das GMHL. 2010 fand eine Überzahlung in Höhe von 327 TEUR statt, die sich aufgrund der Rückzahlungsvereinbarung als außerordentlicher Ertrag in dem JA 2010 wiederfindet. Auch die Stiftung JJK erzielte aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung mit dem GMHL 2011 ein positives Jahresergebnis, sodass im Gegensatz zu 2010 (59 TEUR) kein Zuschuss durch die Stiftung HGH benötigt wurde.

Der Jahresüberschuss soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der freien und der Zweckrücklage zugeführt werden (siehe auch Tz. 3).

2.1.4 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 37	**8.173 EUR**	**341.607 EUR**

Es handelt sich im Wesentlichen (340 TEUR) um Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Der Großteil (323 TEUR) ist durch die Abgrenzung einer Rechnung des GMHL für Bauunterhaltung, Bauleitkosten und allgemeine Betriebskosten für 2011 entstanden. Die Rechnung wurde im Januar 2012 ausgestellt, der Aufwand bei der Stiftung noch im JA 2011 ausgewiesen (siehe Tz. 2.2.1), die Zahlung erfolgte aber erst in 2012. Damit wurde auch in 2012 die Verbindlichkeit wieder aufgelöst.

Die HL hatte 2011 eine Forderung gegenüber der Stiftung in gleicher Höhe bilanziert.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die Ergebnisrechnung weicht im nachrichtlichen Teil („Ergebnis nach interner Leistungsabrechnung“ statt richtig „Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen“) vom zugehörigen Muster ab. Das RPA bittet die Verwaltung um Einhaltung des Musters mit dem Jahresabschluss 2012. Die Vorjahreszahlen sind korrekt dargestellt. Die bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung stimmen mit dem Anlagenspiegel überein.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Weitere wesentliche Positionen, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 geprüft wurden, sind:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte und
- Sonstige ordentliche Aufwendungen.

2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2010	2011
Kontengruppe 52	**-682.861 EUR**	**-426.400 EUR**

Es handelt sich um Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude der Stiftung, das Hospitalgebäude und die Stiftsgüter. Der Rückgang gegenüber dem Aufwand in 2010 beruht auf der Abrechnung des GMHL. 2010 wurden noch 513 TEUR ans GMHL gezahlt, wobei dies eine Überzahlung von 327 TEUR beinhaltete. Für die Bauunterhaltung in 2011 hat die Stiftung zunächst den vollen Planansatz von 268 TEUR an das GMHL geleistet. 72 TEUR wurden allerdings aufgrund der in 2014 getroffenen Rückzahlungsvereinbarung für 2011 beim Aufwand wieder in Abzug gebracht (siehe auch Tz. 2.1.2).

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (KGr 72) betrugen nur 170 TEUR. Die Differenz zum Aufwand kam durch die Abrechnung des GMHL zustande. Die Rechnung für 2011 wurde erst Anfang 2012 erstellt, der Aufwand noch korrekt in 2011 gebucht, die zugehörige Zahlung ist aber erst in der Finanzrechnung des JA 2012 ausgewiesen.

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

	2010	2011
Kontengruppe 57	**-378.983 EUR**	**-344.467 EUR**

Die Abschreibungen wurden im Wesentlichen durch das Stiftungsgebäude am Koberg verursacht. Der Rückgang resultierte daraus, dass im JA 2010 34 TEUR Abschreibungen aus Anlagenabgang nicht sachgerecht ausgewiesen wurden[4].

Die Höhe der Abschreibungen entspricht nicht den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen). Wie im Anhang erläutert wurden die Abschreibungen beim Übergang in das doppische Haushaltswesen fortgeführt. Die bilanziellen Abschreibungen waren damit höher, als sie sich aufgrund der VV-Abschreibungen ergeben würden.

4 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA 2010 der Stiftung HGH vom 24.04.2018, Tz. 2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen.

2.2.3 Finanzerträge

	2010	2011
Kontengruppe 46	**209.284 EUR**	**148.025 EUR**

Die Finanzerträge bestehen im Wesentlichen (141 TEUR) aus Zinsen für eine Festgeldanlage (siehe Tz. 2.1.1) bei der HL.

2010 wurde in dieser Kontengruppe die Ablösung eines Ankaufsrecht für ein Grundstück in Höhe von 47 TEUR ausgewiesen. Dies erklärt den Rückgang der Finanzerträge im JA 2011 gegenüber 2010.

Bei den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen sind 266 TEUR ausgewiesen. Dies ist in der Einzahlung der Zinsen für das Festgeld von der HL (118 TEUR) für das Jahr 2010 zum Jahresbeginn 2011 begründet.

2.2.4 Außerordentliche Erträge

	2010	2011
Kontengruppe 49	**0 EUR**	**326.673 EUR**

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind (§ 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik).

Die 327 TEUR Ertrag entstanden, weil aufgrund einer Überzahlung in 2010 das GMHL sich 2014 in einer Rückzahlungsvereinbarung zu dieser Zahlung verpflichtet hat. Die Verpflichtung wurde zum JA 2011 eingebucht (siehe Tz. 2.1.2).

Der außerordentliche Ertrag wurde im Anhang erläutert (Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik).

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den drei Teilrechnungen der Produkte 573005000 HGH, 573005999 Stiftung HGH - 999 und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem wurde überprüft. Die Vorjahreszahlen wurden korrekt übernommen und die fortgeschriebenen Planansätze richtig dargestellt. Die Differenz aus der Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten stimmt mit der Veränderung der Verbindlichkeiten in der Bilanz überein.

2.3.1 Rückflüsse und Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)

	2010	2011
Kontenart 686 Einzahlungen (EZ)	8.559 EUR	**793.862 EUR**
Kontenart 786 AZ	-1.408.813 EUR	**-1.709.375 EUR**

Die Einzahlungen beruhten zum Großteil (694 TEUR) auf der Umbuchung von Forderungen aus Darlehen gegenüber der HL (1791991128) aus der Schlussbilanz 2010 auf Forderungen aus lfd. Konto gegenüber der HL (1791991123) zum Jahresbeginn.[5] Gleichzeitig erfolgte die Buchung 686 an 772 AZ aus fremden Finanzmitteln (s. u.).
Die Auszahlungen resultierten wiederum Großteils (1.591 TEUR) aus der erneuten Rückbuchung der Forderungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Für die Darstellung in der Schlussbilanz wurden die Forderungen wieder umgebucht vom Konto 1791991123 auf das Konto 1791991128. Gleichzeitig erfolgte die Buchung 672 EZ fremde Finanzmittel (siehe nächste Tz.) an 786.
Die Ein- und Auszahlungskonten sind durch die Bebuchung bei Umgliederungen im Rahmen der Eröffnungsbuchungen bzw. des Jahresabschlusses, ohne dass dieser tatsächliche Zahlungsströme entsprechen, zu hoch ausgewiesen.

Bei den Einzahlungen ist des Weiteren die Rückzahlung von der Stiftung JJK des in 2009 überzahlten Zuschusses in Höhe von 91 TEUR ausgewiesen.
Die Auszahlung des planmäßigen Zuschusses an die Stiftung JJK für 2011 in Höhe von 119 TEUR wurde als Auszahlung für die Gewährung von Ausleihungen ausgewiesen. Der Zuschuss sollte dem Ausgleich eines Verlusts der Ergebnisrechnung bzw. der zwischenzeitlichem Liquiditätssicherung dienen, es handelte sich nicht um eine investive Ausleihung. Der Ausweis in den Kontenarten 686/786 ist daher nicht korrekt.

2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

	2010	2011
Kontenart 672 Einzahlungen	2.898.826 EUR	**2.560.830 EUR**
Kontenart 772 Auszahlungen	-1.783.329 EUR	**-2.559.459 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung besaß allerdings 2011 noch keine Geschäftskonten, sondern sie bediente sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen. Es gab im Ergebnis keine Auszahlungen, sondern nur Verschiebungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Durch die Bebu-

[5] Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung HGH zum 31.12.2010 vom 24.04.2018, Tz. 2.3.1 AZ für die Gewährung von Ausleihungen.

chung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen, sodass die liquiden Mittel am Ende der Finanzrechnung nicht durch die Finanzmittelbewegungen bei der HL berührt wurden.

Zur Eröffnung des Jahres 2011 wurden die Forderungen gegenüber der HL auf das laufende Konto umgebucht (1791991133 an 179199118). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte (6868100000 an 7720000000), wodurch das Auszahlungskonto um 694 TEUR zu hoch ausgewiesen ist.

Zum Jahresabschluss wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufendem Konto gegenüber der HL gegeneinander verrechnet (3791991123 an 1791991123). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte. Beide Konten sind hierdurch um 481 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Ebenfalls im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die verbliebenen Forderungen für die Schlussbilanz wieder umgebucht (1791991128 an 1791991123) und dabei abermals die Finanzrechnung berührt. Auch hier handelte es sich um eine Sachbuchung, wodurch die Konten 6720000 und 7868100 um 1.591 TEUR zu hoch ausgewiesen sind.

2.3.3 Fazit zur Finanzrechnung

Durch auch auf Finanzrechnungskonten gebuchte Sachbuchungen sind Ein- und Auszahlungskonten um insgesamt jeweils 2,8 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Das RPA fordert die Verwaltung auf, die geschilderten Buchungen künftig auszuführen, ohne dass die Finanzrechnung berührt wird.

In der Finanzrechnung sind nach § 46 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Finanzrechnung der Stiftung HGH weist Ein- und Auszahlungen aus, obwohl diese nicht tatsächlich stattgefunden haben. Sie suggeriert durch den Ausweis fremder Finanzmittel sogar, dass zusätzlich durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang erläutert (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO). Seit 2012 verfügt die Stiftung über ein eigenes Geschäftskonto, sodass die Finanzrechnung ab dem JA 2013 diese erläuterungsbedürftigen Besonderheiten nicht mehr ausweisen sollte.

2.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt im Anhang zu erläutern. So wird erklärt, warum die Finanzrechnung nicht die tatsächlichen Verhältnisse der Stiftung abbildet. Die Überbewertung der Kunstgegenstände hingegen um 472 TEUR (siehe Tz. 1.1), wodurch die Vermögenslage im JA 2011 nicht richtig dargestellt ist, wird im Gegensatz zum JA 2010 nicht im Anhang erläutert.

2.5 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist ein vom Bürgermeister am 30.11.2017 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz). Im Lagebericht wird der Vermögenserhalt mit einer Eigenkapitalquote von 95,9 % belegt.

Das Eigenkapital ist zwar in 2011 durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss um 420 TEUR auf 26,5 Mio. EUR gestiegen. Durch die Ausweitung der Bilanzsumme um 835 TEUR jedoch ist die Eigenkapitalquote gesunken. Sie betrug zu Beginn des Jahres 2011 noch 97,3 %. Anhand der Eigenkapitalquote kann der Nachweis, dass das Stiftungsvermögen in 2010 erhalten wurde, nicht erbracht werden.

Das RPA fordert die Verwaltung auf, den Erhalt des Stiftungsvermögens künftig auf andere Art nachzuweisen.

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

	Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
Jahr	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endbestand EUR	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endbestand EUR
2006	0	0	0	0	0	0	0	0
2007	0	0	0	0	0	539.210	539.210	0
2008	0	0	173.438	173.438	0	175.000	260.159	85.159
2009	173.438	0	171.536	344.974	85.159	0	257.304	342.463
2010	344.974	0	0	344.974	342.463	0	0	342.463
2011	**344.974**	**65.337**	**0**	**279.637**	**342.463**	**0**	**0**	**342.463**

Der Vorjahresfehlbetrag (65 TEUR) wurde aus der freien Rücklage ausgeglichen (siehe Tz. 2.1.3). Der Jahresüberschuss 2011 (420 TEUR) soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der freien Rücklage (168 TEUR) und der Zweckrücklage (252 TEUR) zugeführt werden.

Die Entwicklung der Rücklagen ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftungen von Bedeutung. Eine Übersicht sollte daher aus Sicht des RPA zukünftig zum Bestandteil des Anhangs oder des Lageberichtes gemacht werden. (Die Darstellung der Entwicklung der Rücklage ist pflichtiger Bestandteil des Vorberichts zum Haushaltsplan.[6])

4 Mittelverwendung

Die Stiftung HGH setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) unmittelbar und die Erträge aus dem übrigen Vermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck ein.

Neben der Förderung des Alten- und Pflegeheims (APH) Heiligen-Geist-Hospital gewährte die Stiftung 2010 einen Zuschuss (1.300 EUR) für einen Snoezel-Wagen für das APH Jochen-Klepper-Haus.

Da die Stiftung JJK 2011 einen Überschuss erwirtschaftete, wurde ihr anders als in den Vorjahren kein Zuschuss geleistet.

5 Zusammenfassung

Das Fehlen forderungsbegründender Unterlagen für die Forderungen gegenüber der Stiftung JJK wird beanstandet.

Bei den Bilanzposten

- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und
- Sonderposten

wurden bereits in der Prüfung der EB wesentliche Fehler vom RPA festgestellt und sie wurden jetzt keiner systematischen Prüfung unterzogen. Von der Verwaltung wurden bisher dort keine EB-Korrekturen durchgeführt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der JA insoweit fehlerhaft ist.

Die Kunstgegenstände sind um 472 TEUR überbewertet.

Die ARAP sind um 398 TEUR zu hoch ausgewiesen, die Forderungen entsprechend zu niedrig.

6 Vgl. Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden ,Tz. 4.1 Stiftungen.

Insofern vermittelt der JA 2011 nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung HGH.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens in 2011 und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Die wesentlichen Punkte des Berichts wurden am 26.10.2018 mit der Abteilung Bilanzen und der Stiftungsverwaltung besprochen.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgender Textziffer erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
1.1	Vorjahre (EB-Korrekturen)	4

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck 01.11.2018
14.901.07.13-2011
xer/bu

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlage:
Jahresabschluss 2011 der Stiftung
Heiligen-Geist-Hospital mit Lagebericht

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2011

Haushalt und Steuerung

November 2017

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 8

I. ALLGEMEINE HINWEISE 9

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 24

V. LAGEBERICHT 26

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2011

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
021 1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	45.662,00
022 1.2.1.2 Ackerland	422.442,00	420.452,20
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	143.077,00	145.066,80
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	35.043,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	8.793.360,00	8.473.717,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	508.309,00	492.751,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	654,87
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.520.489,00	5.520.489,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	233,00	717,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.228,00	46.178,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	162.916,02	154.032,72
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	25.877,00	36.693,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	54.938,74	35.544,15
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.064.558,59	11.867.325,88
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.362,08	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	398.186,72
Summe Aktiva	**26.837.150,30**	**27.672.513,34**

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	-9.711.417,00	-9.711.417,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	-15.790.909,98	-15.790.909,98
2009010 1.02 Freie Rücklage	-344.974,00	-279.637,46
2009020 1.03 Zweckrücklage	-342.463,00	-342.463,00
203 1.3 Ergebnisrücklage	0,00	0,00
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	65.336,54	-419.804,61
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
281 3.2 Altersteilzeitrückstellungen	-59.294,47	-75.904,43
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	-250.788,12	-348.558,95
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-356.488,92	-337.822,72
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-13.929,63	-339,11
36 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-8.172,61	-341.606,97
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	-24.049,11	-24.049,11
Summe Passiva	**-26.837.150,30**	**-27.672.513,34**

410 von 633 in Zusammenstellung

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2011

0

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #		

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)

411 von 633 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung Jahr 2011 (in EUR)
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2010	2011	2011	2011	2011
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.116,63	100,00	3.065,69	2.965,69	
42	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	934.022,28	912.600,00	930.196,30	17.596,30	
448	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.244,04	117.500,00	46.294,03	-71.205,97	
45	7	Sonstige ordentliche Erträge	115.910,64	300,00	2.251,27	1.951,27	
471	8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**1.099.293,59**	**1.030.500,00**	**981.807,29**	**-48.692,71**	
50	11	Personalaufwendungen	-48.285,04	-67.300,00	-47.456,13	19.843,87	0,00
51	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-682.861,35	-575.334,17	-426.400,20	148.933,97	0,00
57	14	Bilanzielle Abschreibungen	-378.982,89	-349.100,00	-344.467,01	4.632,99	0,00
53	15	Transferaufwendungen	-60.363,52	-139.100,00	-2.970,00	136.130,00	0,00
54	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-197.867,63	-124.100,00	-210.129,15	-86.029,15	0,00
	17	**ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.368.360,43**	**-1.254.934,17**	**-1.031.422,49**	**223.511,68**	**0,00**
	18	**ERGEBNIS AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-269.066,84**	**-224.434,17**	**-49.615,20**	**174.818,97**	**0,00**
46	19	Finanzerträge	209.283,76	126.600,00	148.024,84	21.424,84	
55	20	Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-5.553,46	-5.400,00	-5.277,60	122,40	0,00
	21	**FINANZERGEBNIS**	**203.730,30**	**121.200,00**	**142.747,24**	**21.547,24**	**0,00**
	22	**ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-65.336,54**	**-103.234,17**	**93.132,04**	**196.366,21**	**0,00**
49	23	Außerordentliche Erträge	0,00	91.200,00	326.672,57	235.472,57	
59	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**91.200,00**	**326.672,57**	**235.472,57**	**0,00**
	26	**ERGEBNIS VOR BERÜCKSICHTIGUNG DER INT. LEISTUNGSBEZ.**	**-65.336,54**	**-12.034,17**	**419.804,61**	**431.838,78**	**0,00**
48	27	Erträge aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58	28	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., soweit budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	29	**ERGEBNIS NACH INT. LEISTUNGSABR., -BUDGETERGEBNIS-**	**-65.336,54**	**-12.034,17**	**419.804,61**	**431.838,78**	**0,00**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2010	2011	2011	2011
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00
58	Aufwendungen aus int. Leistungsabr., nicht budgetrelevant	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS NACH INTERNER LEISTUNGSABRECHNUNG	**-65.336,54**	**-12.034,17**	**419.804,61**	**431.838,78**

Finanzrechnung Jahr 2011 (in EUR)
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2010	2011	2011	2011	2011
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.116,63	100,00	3.065,69	2.965,69	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	885.834,67	912.600,00	952.752,97	40.152,97	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	50.193,35	117.500,00	42.326,42	-75.173,58	
65	7	sonstige Einzahlungen	984,54	300,00	2.112,63	1.812,63	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	90.984,34	126.600,00	266.324,26	139.724,26	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.031.113,53**	**1.157.100,00**	**1.266.581,97**	**109.481,97**	
70	10	Personalauszahlungen	-30.130,68	-41.300,00	-33.164,06	8.135,94	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-679.654,46	-575.334,17	-170.274,76	405.059,41	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-5.553,46	-5.400,00	-5.277,60	122,40	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-1.194,00	-139.100,00	-2.970,00	136.130,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-93.744,84	-124.100,00	-112.480,06	11.619,94	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-810.277,44**	**-885.234,17**	**-324.166,48**	**561.067,69**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**220.836,09**	**271.865,83**	**942.415,49**	**670.549,66**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	114.572,52	100,00	335,58	235,58	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	8.558,98	8.800,00	793.861,70	785.061,70	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**123.131,50**	**9.100,00**	**794.197,28**	**785.097,28**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-29.175,86	-100,00	4.362,08	4.462,08	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	-25.000,00	-14.304,77	10.695,23	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-1.408.812,95	0,00	-1.709.374,80	-1.709.374,80	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-1.437.988,81**	**-25.400,00**	**-1.719.317,49**	**-1.693.917,49**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-1.314.857,31**	**-16.300,00**	**-925.120,21**	**-908.820,21**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	2.898.826,40	0,00	2.560.830,41	2.560.830,41	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-1.783.329,06	0,00	-2.559.459,49	-2.559.459,49	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**1.115.497,34**	**0,00**	**1.370,92**	**1.370,92**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**21.476,12**	**255.565,83**	**18.666,20**	**-236.899,63**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-18.255,15	-18.800,00	-18.666,20	133,80	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-18.255,15**	**-18.700,00**	**-18.666,20**	**33,80**	**0,00**
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**3.220,97**	**236.865,83**	**0,00**	**-236.865,83**	**0,00**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-273,37	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**2.947,60**	**236.865,83**	**0,00**	**-236.865,83**	**0,00**

Finanzrechnung Jahr 2011 (in EUR)
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2010	2011	2011	2011	2011
1	2	3	4	5	6	7	8
		Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	2.898.826,40	0,00	2.560.830,41	2.560.830,41	
		- Auszahlungen	-1.783.329,06	0,00	-2.559.459,49	-2.559.459,49	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	**1.115.497,34**	**0,00**	**1.370,92**	**1.370,92**	**0,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2010	2011	2011	2011
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00	100,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-18.255,15	-18.700,00	-18.666,20	33,80
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2011

Haushalt und Steuerung
November 2017

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" hat zum 31. Dezember 2011 den zweiten „doppischen" Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für das „Heiligen-Geist-Hospital" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht dem Muster, das nach den rechtlichen Vorschriften erst ab dem 1.1.2013 zu verwenden ist. Hier wurden vom Gesetzgeber drei zusätzliche Zeilen zur Darstellung fremder Finanzmittel eingefügt, so dass der nun ermittelte Liquiditätsbestand mit dem der Bilanz übereinstimmt.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 als Grundlage genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wertmäßig erfasst.

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt.

Von der Verfahrensweise zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen. Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden.
Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die damaligen Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Unter den ***Grünflächen*** wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichflächen subsumiert. Die Stiftung besitzt Grünflächen im Wert von 45.662,00 € (Vorjahr: 45.662,00 €).

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.
Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Ackerland i.H.v. 420.452,20 € (Vorjahr: 422.442,00 €).

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Die Stiftung hat Wald und Forst im Wert von 145.066,80 € (Vorjahr: 143.077,00 €).

Unter dem Bilanzposten ***sonstige unbebaute Grundstücke*** wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert und wird mit einem Wert von 35.043,00 € ausgewiesen (Vorjahr 35.043,00 €).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte die gesetzlich vorgegebene Einteilung in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen,
- Wohnbauten und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten i.H.v. 8.473.717,00 € (Vorjahr: 8.793.360,00 €) und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude von 492.751,00 € (Vorjahr: 508.309,00 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" einen Betrag in Höhe von 654,87 € (Vorjahr: 654,87 €) ausgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände werden mit einer Gesamtsumme von 5.520.489,00 €
(Vorjahr: 5.520.489,00 €) ausgewiesen und umfassen Altäre, Einzelfiguren und sakrales Silber. Diese Gegenstände werden teilweise als Leihgabe im St. Annen-Museum der Hansestadt Lübeck ausgestellt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 717,00 € (Vorjahr: 233,00 €). Im Jahr 2011 wurde ein neuer Benzinrasenmäher angeschafft.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung über 46.178,00 € (Vorjahr: 55.228,00 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat im Wirtschaftsjahr keine geleisteten Anzahlungen und keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" liegen zwei Ausleihungen in Form von Darlehen über 154.032,72 € (Vorjahr: 162.916,02 €) vor. Hierbei handelt es sich um Investitionsdarlehen für das Stiftsgut Krumbecker Hof.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" verfügt über fertige Erzeugnisse und Waren in Form von Werbematerial im Wert von 36.693,00 € (Vorjahr: 25.877,00 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i.H.v. 35.544,15 € (Vorjahr: 54.938,74 €).

Des Weiteren sind in diesem Bilanzposten sonstige privatrechtliche Forderungen im Wert von 11.867.325,88 € (Vorjahr: 11.064.558,59 €) enthalten. Diese setzen sich hauptsächlich aus kurzfristigen Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i.H.v. 11.690.874,80 € (Vorjahr: 10.914.056,66 €) zusammen. Ein Betrag in Höhe von 174.030,48 € (Vorjahr: 146.395,93 €) resultiert aus Liquiditätshilfen an die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" für die Jahre 2010 (114.700,00 €) und 2011 (118.500,00 €) und dem Ausgleich des Geschäftsjahresdefizites 2010 (- 59.169,52 €) der Stiftung „ St. Johannis-Jungfrauenkloster".

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt zum Bilanzstichtag keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt liquide Mittel in Form von Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck (siehe unter 2.2).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 398.186,72 € gebildet. Dieser ergibt sich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck zu den Jahren 2010 (326.672,57 €) und 2011 (71.514,15 €). Dieser Posten wird im Geschäftsjahr 2012 aufgelöst werden.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage
- Zweckrücklage und

- Ergebnisrücklage.

Das ***Stiftungskapital*** ist nach Umbuchung der negativen Ergebnisrücklage mit einem Betrag i.H.v. 25.502.326,98 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der Differenzbetrag aus Aktiva und Passiva i.H.v. 15.790.909,98 €.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt nach Verwendung des Jahresergebnisses 2010 zum Bilanzstichtag 279.637,46 € (Vorjahr: 344.974,00 €). Sobald der Jahresüberschuss durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen ist, soll die Freie Rücklage im Wirtschaftsjahr 2012 um einen Wert von 167.921,84 € erhöht werden. Die Zuführung zur Freien Rücklage errechnet sich gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AO aus höchstens 1/3 des anteiligen Jahresüberschusses 2011 (Jahresüberschuss = 419.804,61 € - davon 1/3 = 139.934,87 €) zuzüglich 10 % der noch zu verwendenden Mittel (10 % = 27.986,97 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll der Zweckrücklage zugeführt werden. Nach Verwendung des Jahresergebnisses ist die Freie Rücklage zum Stichtag 31.12.2012 mit einem Wert in Höhe von 447.559,30 € ausgewiesen.

Die ***Zweckrücklage*** wird ebenfalls wie im Vorjahr mit einem Betrag in Höhe von 342.463,00 € ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2011 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO im Wirtschaftsjahr 2012 ein anteiliger Betrag in Höhe von 251.882,77 € zugeführt werden. Nach erfolgter Zuführung beträgt die Bilanzposition „Zweckrücklage" zum Stichtag 31.12.2012 einen Wert von 594.345,77 €.

Im Wirtschaftsjahr 2011 konnte die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" einen Jahresüberschuss von 419.804,61 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2011 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden Altersteilzeitrückstellungen über 75.904,43 € (Vorjahr: 59.294,47 €) gebildet. Für die erwartete Rückzahlung von Erbbauzinsen wurde eine sonstige Rückstellung über 348.558,95 € gebildet (Aufteilung für 2009 = 148.071,76 €; 2010 = 102.716,36 € und 2011 = 97.770,83 €).

4 Verbindlichkeiten

Die Stiftung hat zwei laufende Kredite bei der Investitionsbank, die zum Stichtag mit insgesamt 337.822,72 € (Vorjahr: 356.488,92 €) bilanziert wurden.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 339,11 € (Vorjahr 13.929,63 €).

Des Weiteren hat die Stiftung Sonstige Verbindlichkeiten im Wert von 341.606,97 € (Vorjahr: 8.172,61 €) ausgewiesen, die überwiegend aus Bauunterhaltungsaufwendungen und Bauleitkosten gegenüber. der Hansestadt Lübeck resultieren.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten für Pachtzinsen im Wert von 24.049,11 € (Vorjahr: 24.049,11 €) gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Erbbauzinsen) zusammen. Ebenfalls wurde ein außerordentlicher Ertrag erzielt. Hierzu liegt eine Rückzahlungsvereinbarung mit der Hansestadt (Gebäudemanagement) vor. Diese wird auch im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

	Ergebnis 2010 €	Planansatz 2011 €	Ergebnis 2011 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.116,63	100,00	3.065,69
Privatrechtliche Leistungsentgelte	934.022,28	912.600,00	930.196,30
Kostenerstattungen/-umlagen	46.244,04	117.500,00	46.294,03
Sonstige ordentliche Erträge	115.910,64	300,00	2.251,27
Finanzerträge	209.283,76	126.600,00	148.024,84
Außerordentliche Erträge	54.336,54	91.200,00	326.672,57
Summe	**1.373.913,89**	**1.248.300,00**	**1.456.504,70**

2 Aufwendungen

Der Stiftung entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Abschreibungen für die Verwaltung und den Betrieb des Heiligen-Geist-Hospitals, sie sich im Rahmen der Planungen befinden. Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung im Rahmen von Erbbauzinsen sind ebenfalls angefallen. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" (Rückzahlungsvereinbarung zwischen Stiftungsverwaltung und Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck) wurde der geleistete Zuschuss der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" nicht benötigt und wird im nächstmöglichen Wirtschaftsjahr verrechnet bzw. zurückgezahlt.

	Ergebnis 2010 €	Planansatz 2011 €	Ergebnis 2011 €
Personalaufwendungen	48.285,04	67.300,00	47.456,13
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	682.861,35	575.234,17	426.400,20
Abschreibungen	378.982,89	349.100,00	344.467,01
Transfer-, Zins- und Sonstige ordentliche Aufwendungen	263.784,61	268.700,00	218.376,75
Summe	**1.373.913,89**	**1.260.334,17**	**1.036.700,09**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2011 konnte ein Jahresüberschuss von 419.804,61 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Das positive Jahresergebnis 2011 resultiert hauptsächlich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck, wofür ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu den Jahren 2010 (326.672,57 €) und 2011 (71.514,15 €) in Höhe von 398.186,72 € gebildet worden ist, der im Wirtschaftsjahr 2012 wieder aufgelöst wurde. Im Wirtschaftsjahr 2011 ergeben sich durch die Bildung dieses Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens eine Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 71.514,15 € sowie ein außerordentlicher Ertrag von 326.672,57 €. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind allerdings im Wirtschaftsjahr 2010 aufgrund einer nicht zutreffenden Pauschalabrechnung zu hoch ausgewiesen.

	Ergebnis 2010 €	Planansatz 2011 €	Ergebnis 2011 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 65.336,54	- 12.034,17	+ 419.804,61
Verrechnung mit der Zweckrücklage	0,00	0,00	0,00
Verrechnung mit der Freien Rücklage	65.336,54	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**- 12.034,17**	**+ 419.804,61**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2012 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt im Wirtschaftsjahr 2011 keine eigenen liquiden Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird dies so umgestellt (Stichtag 01.01.2013), dass jede von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Unternehmen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und

unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 30/11 17

Bernd Saxe

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2011

Anlagevermögen MANDANT: 112	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	648.213,80	0,00	1.989,80	0,00	646.224,00	0,00	0,00	0,00	0,00	646.224,00	648.213,80	0,0	100,0
1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	45.662,00	0,0	100,0
1.2.1.2 Ackerland	422.442,00	0,00	1.989,80	0,00	420.452,20	0,00	0,00	0,00	0,00	420.452,20	422.442,00	0,0	100,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	145.066,80	0,00	0,00	0,00	145.066,80	0,00	0,00	0,00	0,00	145.066,80	145.066,80	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	35.043,00	0,0	100,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.412.701,00	0,00	0,00	0,00	15.412.701,00	6.111.032,00	335.201,00	0,00	6.446.233,00	8.966.468,00	9.301.669,00	2,2	58,2
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	14.073.898,00	0,00	0,00	0,00	14.073.898,00	5.280.538,00	319.643,00	0,00	5.600.181,00	8.473.717,00	8.793.360,00	2,3	60,2
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.338.803,00	0,00	0,00	0,00	1.338.803,00	830.494,00	15.558,00	0,00	846.052,00	492.751,00	508.309,00	1,2	36,8
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.520.489,00	0,00	0,00	0,00	5.520.489,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.520.489,00	5.520.489,00	0,0	100,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.533,00	700,01	0,00	0,00	18.233,01	17.300,00	216,01	0,00	17.516,01	717,00	233,00	1,2	3,9
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	149.369,76	0,00	0,00	0,00	149.369,76	94.141,76	9.050,00	0,00	103.191,76	46.178,00	55.228,00	6,1	30,9
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	21.748.961,43	700,01	1.989,80	0,00	21.747.671,64	6.222.473,76	344.467,01	0,00	6.566.940,77	15.180.730,87	15.526.487,67	1,6	69,8
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	162.916,02	0,00	8.883,30	0,00	154.032,72	0,00	0,00	0,00	0,00	154.032,72	162.916,02	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	162.916,02	0,00	8.883,30	0,00	154.032,72	0,00	0,00	0,00	0,00	154.032,72	162.916,02	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	162.916,02	0,00	8.883,30	0,00	154.032,72	0,00	0,00	0,00	0,00	154.032,72	162.916,02	0,0	0,0
Gesamtsumme	21.911.877,45	700,01	10.873,10	0,00	21.901.704,36	6.222.473,76	344.467,01	0,00	6.566.940,77	15.334.763,59	15.689.403,69	1,6	69,8

428 von 633 in Zusammenstellung

Forderungsspiegel

FORDERUNGSSPIEGEL 2011

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.544,15	35.544,15	0,00	0,00	54.938,74
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.867.325,88	11.867.325,88	0,00	0,00	11.064.558,59
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	4.362,08
	Summe	**11.902.870,03**	**11.902.870,03**	**0,00**	**0,00**	**11.123.859,41**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2011

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-337.822,72	0,00	0,00	-337.822,72	-356.488,92
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-337.822,72	0,00	0,00	-337.822,72	-356.488,92
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-339,11	-339,11	0,00	0,00	-13.929,63
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-341.606,97	-341.606,97	0,00	0,00	-8.172,61
	Summe	**-679.768,80**	**-341.946,08**	**0,00**	**-337.822,72**	**-378.591,16**

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
Lagebericht und Jahresabschluss 2011

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Das Heiligen-Geist-Hospital bildet noch heute Zeugnis einer bedeutenden sozialen Initiative des Mittelalters. Fürsorge, Frömmigkeit und Reichtum Lübecker Kaufleute sowie die Sorge um das eigene Seelenheil führten zur Errichtung des Hospitals am Koberg (zw. 1260 und 1286) unter wesentlicher Beteiligung des Rates der Stadt.
Das Hospital ist somit eine der ältesten Sozialeinrichtungen Europas. Es ist gleichzeitig eines der bedeutendsten Monumentalbauwerke der norddeutschen Backsteingotik. Das Hospital konnte über 100 kranke bzw. bedürftige, ältere Menschen aufnehmen. Die hölzernen Kammern in der großen Halle, dem Langhaus, wurden erst im frühen 19. Jahrhundert eingebaut. Die 170 Plätze des Altenheims waren stets begehrt. Auch die letzten Bewohner verließen 1970 ihre Kammern, "Kabäuschen" genannt, nur widerstrebend. Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung des Hospitals bildete das übrige Vermögen der Stiftung, darunter zeitweise die Dörfer Curau, Krumbeck, Dissau und Scharbeutz sowie Ländereien in Pommern, Sachsen und auf der Insel Poel, in Lübeck die Güter Mönkhof, Falkenhusen und Bertramshof sowie einige Landstrecken vor dem Mühlentor und Burgtor (Heiligen-Geist-Kamp). Durch kluge Finanzpolitik der Vorsteherschaft (Bürgermeister und Lübecker Kaufleute) konnte das Stiftungsvermögen stetig vermehrt werden. Anteile an den Lüneburger Salinen, an Mühlen, Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Reallasten und Kapitalvermögen ergänzten den reichhaltigen Grundbesitz des Hospitals. Noch heute bestreitet die Stiftung aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz ihren Stiftungszweck. Die Stiftsgüter Krumbeck, Behlendorf und Albsfelde, Erbbaurechtsgrundstücke - zum Beispiel auf dem Heiligen-Geist-Kamp – sowie Kleingartenanlagen an der Wakenitz bilden einen Teil ihres Grundstockvermögens.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" ist

1. die Errichtung eines Altenheimes,
2. die Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck; Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen,
3. die Förderung der Denkmalpflege und die Pflege von Kulturwerten, die sich im Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital befinden.

Die Verwirklichung des Stiftungszweckes wird sowohl fördernd, als auch operativ erfüllt.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital besteht aus Grundbesitz (dem Hospital selbst, den Stiftsgütern Albsfelde, Behlendorf und Krumbeck, aus landwirtschaftlichen Streuparzellen, Dauerkleingartenanlagen, ca. 200 Erbbaugrundstücken), aus Kapitalvermögen und aus kunsthistorischen Einrichtungsgegenständen der zum Heiligen-Geist-Hospital gehörenden Kirche und des Archivs. Die bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukurvermögen haben einen Buchwert von insgesamt von rund 9,6 Mio. €. Die Kunstgegenstände der Stiftung bestehen aus Altären, Einzelfiguren und sakralem Silber, welche einen Buchwert von rund. 5,5 Mio. € aufweisen.
Zusammen mit der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stiftung (46 T€) und zwei privatrechtlichen Ausleihungen an den Pächter des Krumbecker Hofes zum Zwecke der

Investition in den Gebäudebestand auf dem Hof (154 T€), beläuft sich das Anlagevermögen der Stiftung auf rund 15,3 Mio. €.
Daneben besteht das Vermögen aus privatrechtlichen Forderungen in Höhe von ca. 11,8 Mio. €.

1.3 Organe der Stiftung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck – 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.4 Stiftungssatzung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird als ***Stiftung des öffentlichen Rechts*** nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S.243, ber. S.534) und nach der Satzung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S.73), geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.1991, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)" geführt. Die Stiftung bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung HGH ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird, sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd – erfüllt, sondern hauptsächlich durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das im Gebäudekomplex der Stiftung befindliche Pflegeheim und für eine Altentagesstätte.

Dem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde (1,5 Mio. €), die im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Gütern und Kleingärten, Erbbauzinsen für Ein - und Mehrfamilienhausgrundstücke, Nutzungsentgelten für Veranstaltungen und Zinsen aus Kapitalvermögen erzielt wurden.
Hierbei ist zu erwähnen, dass die erzielten Zinserträge (148 T€) erneut hinter dem erwarteten Niveau zurückgeblieben sind. Dieses resultiert aus dem weiterhin niedrigen Kapitalmarktzins.

Dafür liegen die erzielten Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Kostenerstattungen über den Erwartungen (930 T€). Dieses hängt unter anderem auch mit angepassten Erbbauzinsen zusammen.
Des Weiteren wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 327 T€ erzielt. Dieser Ertrag resultierte aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck aufgrund zu viel gezahlter Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungsmittel. Diese Rückzahlungsvereinbarung wird auch im Rahmen eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens berücksichtigt (398 T€).
Insgesamt wurden fast 208 T€ mehr Erträge erzielt, als geplant waren.

Insofern schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 419.804,61 € ab. Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser Jahresüberschuss jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Der Ergebnishaushalt der Stiftung HGH wird durch Abschreibungen (344 T€) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (426 T€) belastet. Die Zinsaufwendungen für Darlehen beliefen sich auf 5,3 T€, daneben erfolgten Zahlungen von Tilgungsleistungen in Höhe von 18,7 T€ (Höhe der laufenden Kredite bei der Investitionsbank SH zum 31.12.2011: 337.822,72 €).
An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 105 T€ erstattet.
Der ursprünglich geplante jährliche Zuschuss der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital an die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster in Höhe von 118,5 T€ wurde wegen des unerwartet guten Jahresergebnisses der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster nicht benötigt.

Die Stiftung beschäftigt derzeit einen Hausmeister, für den mit Wirkung vom 01.12.2009 eine Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell über 6 Jahre abgeschlossen wurde und für den deswegen eine Altersteilzeitrückstellung über 75,9 T€ (Vorjahr 59,3 T€) gebildet wurde.
Ferner wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von 348,6 T€ (Aufteilung: 148,1 T€ für 2009 und 102,7 T€ für 2010 und 97,8 T€ für 2011) gebildet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Erbbauzinserhöhungen der Vorjahre sich als nicht rechtmäßig herausstellen werden und Rückzahlungen drohen.
Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 419 T€ soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden. Der Jahresfehlbetrag aus das Jahr 2010 von 65 T€ soll entsprechend nach Beschlussfassung im Wirtschaftsjahr 2011 mit der Freie Rücklage verrechnet werden.

3. Vermögenslage

Die Eigenkapitalquote liegt bei 95,9 %, dem stiftungsrechtlichen Grundsatz, das Vermögen zu erhalten, wird auch in 2011 Rechnung getragen.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Eventuelle Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2011 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die Entwicklung auf dem Zinssektor bleibt abzuwarten und sollte im Auge behalten werden.
Des Weiteren muss weiter abgewartet werden, ob durch die Rechtsprechung die von der Stiftung nach den Handlungsempfehlungen des Bereichs Liegenschaften der Hansestadt Lübeck vorgenommen Erbbauzinserhöhungen korrigiert werden. In einem solchen Fall wäre mit Erbbauzinsrückzahlungen zu rechnen. Auch in 2012 sollten daher entsprechende Rückstellungen gebildet werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer wesentlich anderen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten, haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2011 nicht ereignet.

Lübeck, den 30.11.12

Bernd Saxe
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: I‘ O/

Lübeck, den 04.02.2019
Auskunft: Dieter I‘ Orteye
Klaas-P. Krabbenhöft
Tel.: 2053; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister

1.140 Rechnungsprüfungsamt
12. Feb. 2019
PrGr

Rechnungsprüfungsangelegenheiten: Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital zum 31.12.2011

Mit Email vom 07.11.2018 hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 vorgelegt. Darin wird insbesondere um Stellungnahme zu eventuellen Korrekturen an der Eröffnungsbilanz gebeten, die auch mit der Prüfung des Vorjahresabschluss 2010 im Mai diesen Jahres bereits thematisiert worden waren. Die Verwaltung bat daraufhin noch im Mai bei der Stiftungsaufsichtsbehörde des Innenministeriums um Klarstellung diverser stiftungsrechtlicher Sachverhalte, die durch die Regelungen der GemHVO-Doppik nicht oder nur im Widerspruch zu anderen rechtlichen Regelungen umgesetzt werden könnten. Trotz regelmäßiger Nachfrage reagierte die Stiftungsaufsichtsbehörde erst am 12.12.2018 mit einer Email, die auf die übermittelten Fragen grundsätzlich nicht eingeht aber dem Hinweis, dass allgemeingültige Antworten noch nicht gegeben werden können. Damit bleibt der Rechtsrahmen für die Verwaltung und das Rechnungsprüfungsamt weiterhin eigenständig interpretationsfähig und offen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Ansicht, dass der Jahresabschluss 2011 ein nicht den tatsächlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.
Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass aufgrund der im Weiteren beschriebenen Umstände insbesondere bei den Kunstgegenständen und der noch unbeantworteten Anfragen an die Stiftungsaufsicht beim Innenministerium keine andere Verfahrensweise möglich gewesen ist.

Ebenfalls bat das Rechnungsprüfungsamt mit dem Prüfbericht 2011 um Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten, wo die Verwaltung wie folgt zu Stellung mit:

Umgliederung von Wohngebäuden in einen anderen Bilanzposten

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital verpachtet Gebäude an die SeniorInneneinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE). Hierbei handelt es sich um Wohngebäude, die allerdings gewerblich als Altenpflegeheime genutzt werden und dementsprechend im Bilanzposten „Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ richtigerweise ausgewiesen werden sollten.

Eine Umgliederung wird für den nächsten zu erstellenden Jahresabschluss vorgesehen. Da sich dabei keine Werte ändern, sondern lediglich Summen andersausgewiesen werden würden, wurde diese Korrektur bisher nur nachrangig verfolgt.

...

Übernahme aus vorhandenen Anlagenverzeichnissen

Bislang konnte zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung noch keine einheitliche Interpretation zur Anwendung der Vereinfachungsregelung gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik erreicht werden. Danach dürfen mit der Eröffnungsbilanz die Werte aus bestehenden Anlagennachweisen übernommen werden. Hierbei kann unstrittig auf eine Prüfung der sachlichen Richtigkeit nicht verzichtet werden. Die Kommentierungen betonen einheitlich insbesondere die Notwendigkeit eines zahlenmäßigen Abgleichs. Unklar ist, mit welchem Aufwand darüber hinaus eine Prüfung angesetzt werden muss, so dass z.B. die kameralen Berechnungsgrundlagen hinterfragt und den heutigen, doppischen Regelungen angepasst werden müssen. Nach Einschätzung der Verwaltung würde damit aber eine Vereinfachung dann nicht mehr erreicht.

Eine erneute Anfrage an das Innenministerium ist mit der Bitte um diesbezügliche Klarstellung auf den Weg gebracht.

Kunstgegenstände

Die Korrektur der Überbewertung von Kunstgegenständen (Figuren) in Höhe von rund 472 T€ ist aus verwaltungstechnischen Gründen erst im Wirtschaftsjahr 2014 und damit im dem rechtlich zulässigen Zeitraum gemäß § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Rahmen einer Korrektur an der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Buchungsbegründende Unterlagen bei den Forderungen

Nach Rücksprache mit der Stiftungsverwaltung sind dem Rechnungsprüfungsamt für die Forderungen gegenüber der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ bereits forderungsbegründete Unterlagen zur Verfügung gestellt worden bzw. werden zukünftig im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse zeitnah bereitgestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" wurde ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 398.186,72 € gebildet. Dieser ergibt sich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und der Hansestadt Lübeck (Gebäudemanagement) zu den Jahren 2010 und 2011 (siehe auch III. Sonstige Angaben). Aufgrund buchungstechnischer und systembedingter Belange in der Buchhaltungssoftware konnte der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten nur in dieser Bilanzposition korrekt und nicht wie vom Rechnungsprüfungsamt gefordert unter 2.2 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ dargestellt werden. Daher ist die Bilanzposition Aktive Rechnungsabgrenzung um rund 398T€ zu hoch ausgewiesen, die Forderungen entsprechend zu niedrig. Diese Darstellungsweise hat insgesamt keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge.

Investive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren und entsprechend der Zweckbindungsfrist jährlich „abzuschreiben“. Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass zur Eröffnungsbilanz solche Abgrenzungsposten nicht gebildet wurden, obwohl in den Jahren 2000 bis 2004 investive Zuwendungen nachvollzogen werden konnten.
Der Sachverhalt befindet sich weiterhin in Prüfung und soll nach Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt auch mit der Stiftungsaufsicht geklärt werden. Da die Zweckbindungsfrist im Zweifelsfall der Restnutzungsdauer der Abschreibungstabelle entspricht, wären Zuwendungsbescheide über bis zu 80 Jahre zu überprüfen. Das Rechnungsprüfungsamt begrenzt den Zeitraum

...

auf zehn Jahre entsprechend der sonstigen Vorgaben zur Eröffnungsbilanz, die sich die Hansestadt selbst gegeben hat.

Abschließend

Am 11.12.2018 nahm der Hauptausschuss die Zeitplanung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der von der Hansestadt verwalteten Stiftungen zur Kenntnis. Danach waren bis zum Jahresende 2018 weitere 27 Jahresabschlüsse der Stiftungen noch zu erstellen. Mit höchster Priorität wurden in den letzten Jahren die Jahresabschlüsse der Hansestadt Lübeck selbst und diejenigen Jahresabschlüsse erstellt, zu denen das Finanzamt die Fortführung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit regelmäßig prüfen muss. Aufgrund weiterhin begrenzter Kapazitäten wurde die Fertigung weiterer Stiftungsjahresabschlüsse zunächst zurück gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07401
öffentlich

Lübeck, 19.03.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Kriegsopferdank: Jahresabschluss 2011

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) **Die Bürgerschaft beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2011 und den Lagebericht nach § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.**
2) **Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 268.020,48 € ist der Freien Rücklage (6.014,27 €), den Zweckrücklagen (76.390,21 €) und dem Stiftungskapital (185.616,00 €) zuzuführen**.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 2.280.5 – Stiftungsverwaltung: zustimmend
Ergebnis: 1.140 – Rechnungsprüfungsamt: siehe anliegende Prüfberichte

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: [ ] Ja [X] Nein
Begründung: Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Zu 1) Der zweite doppische Jahresabschluss 2011 der Stiftung Kriegsopferdank wurde erstellt und liegt mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vor. Abschließend wird darin festgestellt:

> „Der Jahresabschluss vermittelt bei den wesentlichen geprüften Positionen einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung Kriegsopferdank."

Korrekturen an der Eröffnungsbilanz können nach § 56 GemHVO-Doppik noch im fünften doppischen Jahresabschluss erfolgsneutral umgesetzt werden. Für die Stiftung Kriegsopferdank ist dies der zurzeit in Aufstellung befindliche Jahresabschluss 2014. Korrekturen, die erst anschließend umgesetzt werden müssen, belasten oder entlasten danach das Jahresergebnis der Stiftung.

Dieser Jahresabschluss 2011 wurde zwischenzeitlich vom Rechnungsprüfungsamt abschließend geprüft. Die Prüfungsfeststellung sowie die Stellungnahme der Verwaltung des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Rechnungsprüfungsausschuss am 14.03.2019 zur Kenntnis genommen, so dass nun die Bürgerschaft beschließen kann.

Hinsichtlich ausführlicher Angaben zum Jahresabschluss mit dem Lagebericht sei auf die Anlagen verwiesen.

Nach § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch für kommunale Stiftungen.

Zu 2) Nach § 95 n Abs.3 und 4 GO hat die Bürgerschaft konkret über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Im vorliegenden Fall des Jahresüberschusses von 268.020,48 € empfiehlt die Stiftungsverwaltung die Zuführung zur Freien Rücklage (6.014,27 €), zu den Zweckrücklagen (76.390,21 €, davon 67.368,82 € Bauerneuerungsrücklage) und zum Stiftungskapital aufgrund eines Grundstückverkaufes (185.616,00 €).
Bei der Erstellung der inzwischen aufgestellten Folgejahresabschlüsse wurde von dieser noch zu erfolgenden Beschlussfassung aber bereits ausgegangen. Die aufgestellten Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wurden inzwischen an das Finanzamt übermittelt, um dort die Folgeprüfung der Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht zu gefährden.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2019/07182**
öffentlich

Lübeck, 13.02.2019

Bearbeitung: Elke Buller (E-Mail: elke.buller@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stiftung Kriegsopferdank und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Jahresabschlussprüfungsbericht 2011 im Zuge der Erstbehandlung.

Anlagen:

- 20190122 Bericht der Stiftung KOD JA 2011
- Anlage_KOD_JA2011_2018-12-18_unterschrieben
- E-Mail Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stiftung Kriegsopferdank und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011

Rechnungsprüfungsamt

Januar 2019

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
RechnungsprüferIn Tina Wendt
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis III

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag 1

1.1 Vorjahre 2

1.2 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2011 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 3

2.1.2 Liquide Mittel 4

2.1.3 Eigenkapital 4

2.1.3.1 Stiftungskapital 5

2.1.3.2 Zweckrücklage und Jahresüberschuss 6

2.1.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 7

2.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten 7

2.2 Ergebnisrechnung 7

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge) 8

2.2.2 Sonstige ordentliche Erträge 9

2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 9

2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen 10

2.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 11

2.3 Finanzrechnung 11

2.3.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (EZ) 11

2.3.2 Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken 12

2.3.3 Ein- und Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen 13

2.3.4 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln 13

2.4 Anhang 14

2.5 Lagebericht 14

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung 15

4 Mittelverwendung / Stiftungszweck 15

5 Zusammenfassung 16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zur EB 2

Tabelle 2: Prüfungsbemerkungen zum JA 2010 2

Tabelle 3: Sonstige privatrechtliche Forderungen des Geschäftsbesorgers 4

Tabelle 4: Berechnung der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten 8

Tabelle 5: Berechnung des Bewirtschaftungsaufwands 9

Tabelle 6: Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten 12

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
AZ	–	Auszahlungen
EB	–	Eröffnungsbilanz
EZ	–	Einzahlungen
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	–	Hansestadt Lübeck
KOD	–	Stiftung Kriegsopferdank
KGr	–	Kontengruppe
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
Trave	–	Grundstücksgesellschaft Trave mbH
VV	–	Verwaltungsvorschriften

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag

Die Stiftung Kriegsopferdank (KOD) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO. Demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften wesentlichen Positionen werden am Ende der Bilanz, der Ergebnisrechnung oder Finanzrechnung in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2011. Dieser wurde im Juni 2016 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA im Mai 2018 erstmals zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich von September bis November 2018 stattfand, bereitgestellt. Aufgrund von Prüfungsfeststellungen wurde der JA geändert und am 18.12.2018 vom Bürgermeister unterschrieben. Der geänderte Abschluss wurde im Januar 2019 geprüft und ist Grundlage dieses Berichts.

Zweck der Stiftung ist neben der Gewährung von Hilfen zur Linderung besonderer Notfälle für Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien u. a. der Bau und die Unterhaltung von entsprechenden Wohnungen. Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (Trave) einen Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet die Wohnungen. Er ist für die Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers nicht Gegenstand dieser Prüfung waren.

Auf die Einhaltung des Haushaltsplanes wird nur bei Abweichungen oder Planüberschreitungen eingegangen.

1.1 Vorjahre

Die Eröffnungsbilanz (EB) zum Stichtag 01.01.2010 und der JA 2010 wurden am 18.05.2017 von der Bürgerschaft beschlossen.

Allgemeine Prüfungsbemerkungen in den Berichten zur Prüfung der EB und des JA 2010 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zur EB

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Bemerkungen
Inventur	Es hat keine ordnungsgemäße Inventur stattgefunden.	Eine baldmöglichst durchzuführende Inventur kann für weitere Klarheit sorgen.	Die Inventur wurde am 26.04.2016 durchgeführt. Diese wird zum JA 2016 Prüfungsgegenstand.
Wohnbauten	Die Anlagen 9500012 und -13 stehen auf fremdem Grund und hätten entsprechend ausgewiesen werden müssen.	Eine Umsetzung erfolgt im nächst erreichbaren JA.	Eine Umsetzung ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfungsberichts nicht erfolgt. Im Anhang wird darauf hingewiesen.

Tabelle 2: Prüfungsbemerkungen zum JA 2010

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Bemerkung
Eigenkapital / Anhang / Lagebericht	Fehlende Erläuterung der Aufgliederung des Stiftungskapitals.		Erläuterung wurde im Lagebericht 2011 vorgenommen, Anmerkungen siehe unter Tz. 2.1.3.1.
Zweckrücklage	Zuordnung der Zweckrücklage zu den Ergebnisrücklagen (Kontoart 203).	Der Zuordnung zu den Ergebnisrücklagen wird zukünftig gefolgt.	Die Zweckrücklage wurde im JA 2011 wieder unter der Kontoart 200 ausgewiesen siehe Tz. 2.1.3.
Zinsaufwand	Das RPA empfiehlt die Prüfung der Umschuldung eines Darlehens.	Umschuldungsangebote werden eingeholt.	Eine Zinsanpassung wurde vorgenommen.

1.2 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2011 wurde am 26.05.2011 von der Bürgerschaft beschlossen. Auf Abweichungen von der Haushaltsplanung wird unter den einzelnen Positionen eingegangen.

2 Jahresabschluss 2011

Mit dem JA zum 31.12.2011 wurde für die Stiftung KOD der zweite JA nach der GemHVO-Doppik vorgelegt.

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz

Der Jahresüberschuss (268.020 EUR) stimmt mit der Ergebnisrechnung und die liquiden Mittel (490.697 EUR) stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

Die Bilanz ist rechnerisch richtig, formell gibt es jedoch beim Eigenkapital Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik (siehe Tz. 2.1.3). Zudem empfiehlt das RPA in der Bilanz auch die aufsummierten Beträge aller werthaltigen Bilanzposten anzugeben. Die Angabe der Beträge der tiefer untergliederten Bilanzposten ist im Sinne einer guten Lesbarkeit nicht ausreichend.

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenart 179	1.369.185 EUR	1.482.696 EUR

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen bestanden im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der HL in Höhe von 1,32 Mio. EUR (Vorjahr 1,18 Mio. EUR) und Forderungen der Trave in Höhe von 160 TEUR (Vorjahr 187 TEUR).

Da die Stiftung in 2011 noch kein eigenes Geschäftskonto besaß, wurden ihre Zahlungen über Konten der HL abgewickelt. EZ für die Stiftung wurden als Forderungen der Stiftung gegenüber der HL abgebildet. In 2011 hat sich eine Veränderung dieser Forderungen um 140 TEUR ergeben. Dies ist im Wesentlichen auf den Verkauf eines Grundstückes, Zinser-

träge aus einer Termingeldanlage sowie die Saldierung der Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber der HL im Rahmen des JA zurückzuführen.

Die Termingeldanlage in Höhe von 800 TEUR blieb unverändert. Bei der HL wurden die entsprechenden Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Forderungen der Trave haben sich um 27 TEUR wie folgt reduziert:

Tabelle 3: Sonstige privatrechtliche Forderungen des Geschäftsbesorgers

Forderungen des Geschäftsbesorgers	01.01.2011 EUR	31.12.2011 EUR	Veränderung EUR
aus Vermietung	3.024	3.354	330
aus noch nicht abger. Nebenkosten	102.155	101.881	-274
aus noch nicht abger. Wärmevers.	64.469	51.170	-13.299
Sonstige Forderungen	17.681	3.311	-14.370
Summe	**187.329**	**159.716**	**-27.613**

2.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 18	354.654 EUR	490.697 EUR

Die Trave verwaltet im Rahmen der Geschäftsbesorgung auch Konten der Stiftung. Die Zahlen wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung KOD übernommen. Das RPA hat die Kontostände anhand von Kontoauszügen bei der Trave überprüft.

Die Liquiden Mittel setzten sich aus zwei Festgeldkonten mit insgesamt 445.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 45.697 EUR zusammen.

Die Liquiditätszunahme von 2010 nach 2011 in Höhe von 136 TEUR ergab sich im Wesentlichen aus dem positiven Jahresergebnis aus dem GBV mit der Trave in Höhe von 180 TEUR (inkl. der Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage), abzüglich einer Auszahlung für die Nachaktivierung für die Weberkoppel 2-2b / Ratzeburger Allee 109a in Höhe von 26 TEUR und weiterer Verbindlichkeiten in Höhe von 18 TEUR.

2.1.3 Eigenkapital

Der Ausweis des Eigenkapitals weicht vom Muster zur Bilanz gemäß § 48 GemHVO-Doppik ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den VV-Kontenrahmen nicht enthalten. Die freie Rücklage und die Zweckrück-

lage sind der Ergebnisrücklage zuzuordnen. Die Verwaltung hat in der Stellungnahme zum JA 2010 mitgeteilt, dass der Zuordnung zukünftig gefolgt wird.

2.1.3.1 Stiftungskapital

	31.12.2010	31.12.2011
Konto 2009000 Stiftungskapital	957.002 EUR	1.013.296 EUR
Konto 2009011/012 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.268.233 EUR	1.268.233 EUR

Stiftungskapital

Beim Stiftungskapital handelt es sich um den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Grundstockvermögens.[1] Als Grundstockvermögen wird das Vermögen bezeichnet, das der Stifter der Stiftung im Rahmen ihrer Gründung zugewendet hat, zzgl. später erfolgter Zustiftungen.

Im JA 2011 wurde das Stiftungskapital in das Stiftungskapital im engeren Sinne und das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied unterteilt. Gemäß Lagebericht wurde das Stiftungskapital im engeren Sinne mit dem Grundstockvermögen gleichgesetzt. Das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied wurde als rechnerische Differenz zwischen der Aktiv- und Passivseite ausgewiesen.

Das Stiftungskapital im engeren Sinne wies einen Betrag in Höhe von 1.013.296 EUR im JA 2011 aus. Dies entspricht dem Kapitalvermögen bei der letzten kameralen Rücklagenaufstellung 2009 zzgl. einer Zuführung zum Stiftungskapital i. H. v. 56.294 EUR aus Buchwertüberschüssen durch Verkauf eines gestifteten Grundstückes in 2010.[2] Der Wert der im Rahmen der Errichtung der Stiftung zugewendeten bebauten Grundstücke wurde hingegen nicht unter dem Stiftungskapital im engeren Sinne ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass das Grundstockvermögen nicht vollständig abgebildet wurde. Das Grundstockvermögen aus bebauten Grundstücken wurde im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied gespiegelt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass entgegen der Beschreibung im Lagebericht, das Stiftungskapital im engeren Sinne nicht das gesamte Grundstockvermögen abbildet und somit auch nicht dem Stiftungskapital laut Definition entspricht. Sollte, wie im Lagebericht beschrieben, eine nachträgliche Zuordnung der bebauten Grundstücke zum Grundstockvermögen oder der entsprechenden Eigenkapitalanteile nicht möglich sein, empfiehlt das RPA auf die Unterteilung gänzlich zu verzichten, da die jetzt vorgenommene Aufteilung keine Aussagekraft bezüglich des Erhalts des Grundstockvermögens bietet (siehe hierzu Tz. 3).

1 Vgl. Berndt, Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen, 2016, E Rn. 126.

2 Vgl. Stellungnahme der Verwaltung zum JA 2010 vom 14.10.2016. Das tatsächliche Grundstockvermögen sowohl in Art als auch Bewertung ist nicht bekannt, da Aufzeichnungen nicht mehr vorhanden oder zugänglich sind (Kriegswirren, Stadtbrände, Auslagerungen).

Gemäß § 95n Abs. 3 GO i. V. m. § 26 GemHVO-Doppik hat die Bürgerschaft über die Verwendung von Jahresüberschüssen zu beschließen. Ein Beschluss der Bürgerschaft über die Zuführung zum Stiftungskapital aus dem Grundstücksverkauf in 2010 ist am 18.05.2017 erfolgt. Entsprechend den Erläuterungen zu § 26 GemHVO-Doppik wurde die Umbuchung in der Bilanz des Folgejahres umgesetzt. Vom RPA wird für zukünftige JA empfohlen, Umschichtungsergebnisse (d. h. Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen) als eigenen Punkt innerhalb des Eigenkapitals, jedoch außerhalb des zu erhaltenden Stiftungskapitals auszuweisen.[3] Für die Umschichtungsergebnisse findet der Kapitalerhaltungsgrundsatz dann keine Anwendung mehr.

Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied

Das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied wurde mit einem Betrag in Höhe von 1.268.233 EUR ausgewiesen. Im Prüfbericht zum JA 2010 hat das RPA empfohlen, die EB Korrekturen aus dem Bau der Weberkoppel 2-2b/Ratzeburger Allee 109a, aus der Ergebnisrücklage dem Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied zuzuordnen. Die entsprechende Umbuchung i. H. v. 766.376 EUR ist im Buchungsjahr 2010 nach Erstellung des JA erfolgt, sodass der in 2011 ausgewiesene Vorjahreswert von der Bilanz 2010 abweicht. Eine Erläuterung wurde im Anhang vorgenommen.

2.1.3.2 Zweckrücklage und Jahresüberschuss

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenart 200 Zweckrücklage	0 EUR	31.973 EUR
Kontenart 205 Jahresüberschuss	88.267 EUR	268.020 EUR

Die Zweckrücklage nach § 62 Abgabenordnung (AO) ist für die Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Gemäß Körperschaftssteuererklärung wurde die Rücklage für die energetische Sanierung der Wohnanlage Weberkoppel 4a-4g gebildet. Die Zweckrücklage wurde zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 31.973 EUR ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die anteilige Zuführung des Jahresüberschusses aus dem JA 2010.

Der Jahresüberschuss 2011 i. H. v. 268.020 EUR soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft jeweils anteilig dem Stiftungskapital (Grundstücksverkauf), der freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

3 Vgl. IDW RS HFA Rn. 55.

2.1.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 32	3.765.075 TEUR	3.727.722 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bestanden im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Krediten vom öffentlichen Bereich in Höhe von 3,73 Mio. EUR (Vorjahr 3,77 Mio. EUR).

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich insgesamt um 37 TEUR. Dies entsprach der auf der Kontenart 792 ausgewiesenen Tilgung in 2011.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2011 wurden anhand von Jahresauszügen der Banken geprüft. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

2.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenart 379	280.897 EUR	247.746 EUR
davon:		
Verb. ggü. HL	19.003 EUR	712 EUR
Verb. ggü. Trave	261.894 EUR	247.034 EUR

Die sonstigen Verbindlichkeiten reduzierten sich gegenüber dem Vorjahreswert um 33 TEUR. Zum einen handelte es sich um die Reduzierung der Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbesorgung mit der Trave (Vorauszahlungen für Nebenkosten, Vorauszahlungen für Wärmeversorgung) i. H. v. 15 TEUR. Zum anderen handelte es sich um die Reduzierung der Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von z. B. Personalkostenerstattungen aus 2010 in Höhe von 19 TEUR.

Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 nicht systematisch geprüft:

- Wohnbauten,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Freie Rücklage.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das zugehörige Muster wurde eingehalten. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze wurden richtig dargestellt.

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge)

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenarten 441, 442 und 446	522.898 EUR	490.801 EUR

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden hauptsächlich (486.723 EUR) aus Mieten (Konto 4411000), die vom Geschäftsbesorger für die Stiftung vereinnahmt wurden (Vorjahr 520.461 EUR). Der Ertrag wurde aus der Abrechnung der Trave hergeleitet und setzte sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Berechnung der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten

Abrechnung der Trave	EUR
Mieteinzahlungen	499.966
Forderungsveränderung Miete	330
Forderungsveränderung aus noch nicht abger. Nebenkosten	-274
Forderungsveränderung aus noch nicht abger. Wärmeversorgung	-13.299
Summe Mieterträge	**486.723**

Wie aus dem JA 2011 der Stiftung KOD zu entnehmen ist, sind die Mieterträge (Konto 4411000) um ca. 33 TEUR zurückgegangen. Jedoch ist ein neues Gebäudes mit 34 Wohneinheiten im März 2010 in Betrieb genommen worden, sodass ein Anstieg der Erträge von 2010 nach 2011 zu erwarten war.

Wie oben dargestellt, wurde bei der Überleitung der Jahresabrechnung 2011 der Trave die Veränderung der Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten sowie aus noch nicht abgerechneter Wärmeversorgung bei den Mieteinzahlungen hinzugerechnet und so der Mietertrag ermittelt. Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Nebenkosten und Wärmeversorgung wurde entsprechend den Bewirtschaftungsauszahlungen hinzugerechnet, um den Bewirtschaftungsaufwand zu errechnen. Die Verbindlichkeiten beruhten jedoch auf Einnahmen von den Mietern, die in den Mieteinzahlungen enthalten sind und demnach bei den Erträgen enthalten sind. Dementsprechend hätten diese dort herausgerechnet werden müssen.

Bei dieser Berechnung hätte sich für das Jahr 2011 ein tatsächlicher Mietertrag i. H. v. 482.800 EUR und für 2010 i. H. v. 406.650 EUR ergeben. Die Mieterträge hätten somit um 76 TEUR zugenommen.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis hat, da sich der Aufwand aus Bewirtschaftung auch entsprechend verändert (siehe Tz. 2.2.3).

Nach Aussage der Verwaltung besteht die Problematik der Herleitung der Erträge und Aufwendungen ab 2017 nicht mehr, da die Trave mit Einführung eines neuen Buchhaltungssystems Erträge und Aufwendungen ausweist.

2.2.2 Sonstige ordentliche Erträge

	31.12.2010	31.12.2011
Konto 4541000	90.141 EUR	187.000 EUR

Im Haushalt wurde kein Ansatz eingestellt. Der Ertrag ergibt sich aus dem Verkauf eines Grundstücks mit Wohngebäude in Höhe von 187 TEUR. Der Verkauf wurde brutto gebucht, d. h. der volle Verkaufspreis wurde als Ertrag und der Anlagenabgang als Aufwand in Höhe des Restbuchwertes (1.384 EUR) gebucht (siehe Tz 2.2.4).

2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 52	-359.780 EUR	-261.982 EUR
52110015 Unterhaltung der Hochbauten	-84.378 EUR	-44.382 EUR
52410045 Bewirtschaftungskosten	-275.402 EUR	-217.600 EUR

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handelt sich um Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude der Stiftung.

Der Aufwand für Bewirtschaftung wurde aus der Abrechnung der Trave anhand der AZ und der Veränderung der Verbindlichkeiten wie folgt hergeleitet:

Tabelle 5: Berechnung des Bewirtschaftungsaufwands

Abrechnung der Trave	EUR
Auszahlungen aus Bewirtschaftung	197.578
Veränderung der Verb. (aus noch nicht abger. Nebenkosten)	10.135
Veränderung der Verb. (aus noch nicht abger. Wärmeversorgung)	7.361
Veränderung der Verb. (aus Vermietung)	2.526
Summe Aufwand aus Bewirtschaftung	**217.600**

Die Problematik der Herleitung aus der Abrechnung spiegelt sich auch bei den Bewirtschaftungskosten wider (siehe Tz. 2.2.1). Die Höhe der Bewirtschaftungsaufwendungen ist ebenfalls nicht plausibel. Die Veränderung der Verbindlichkeiten hätte, wie oben beschrieben, bei den EZ abgezogen werden müssen. Die Forderungen gegen die Mieter entstanden auf-

grund von Auszahlungen für Betriebskosten und Wärmeversorgung an Dritte. Dementsprechend hätten die Forderungen analog der Systematik bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von den Bewirtschaftungsauszahlungen abgezogen werden müssen.

Bei veränderter Berechnung hätte sich für das Jahr 2011 ein tatsächlicher Aufwand aus der Bewirtschaftung i. H. v. 213.677 EUR und für 2010 i. H. v. 161.591 EUR ergeben. Die Aufwendungen hätten erwartungsgemäß um 52 TEUR zugenommen.

Wie bereits unter Tz. 2.2.1 festgestellt, hat die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

		31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 57		-115.877 EUR	-95.915 EUR

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich zusammen aus:

5711000	Abschreib. auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-82.171 EUR	-94.531 EUR
5711002	Verlust aus Anlagenabgang	-33.706 EUR	-1.384 EUR

Der Haushaltsansatz betrug 88.300 EUR. Die Planüberschreitung um 7.000 EUR wurde zum einen durch die Buchung eines Grundstücksverkaufs verursacht (s. u.). Zum anderen wurden in 2011 nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anlage Weberkoppel 2-2b / Ratzeburger Allee 109a gebucht und somit kam dort die Abschreibung des Wohngebäudes und der zugehörigen Anlagen hinzu.

Die Abschreibungen auf dem Konto 5711000 wurden mit dem Anlagenspiegel abgestimmt. Die Anlage Weberkoppel 2-2b / Ratzeburger Allee 109a wurde am 01.03.2010 fertig gestellt. Hier handelt es sich um den größten Abschreibungsbetrag im Jahr 2011 (53 TEUR). Die zugrunde liegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entspricht den VV-Abschreibungen.

Die Buchungen auf dem Konto 5711002 beruhen auf dem Verkauf eines Grundstücks mit Wohngebäude. Der Verkauf wurde brutto gebucht. D. h. der volle Verkaufspreis wurde als Ertrag und der Anlagenabgang als Aufwand in Höhe des Restbuchwertes gebucht. Die bilanziellen Abschreibungen der KGr 57 erfassen laut Zuordnungsvorschriften zur VV-Kontenrahmen die Wertminderungen des Anlagevermögens während einer Periode durch Abnutzung und Verschleiß. Korrekt wäre hier die KGr 54 Sonstige ordentliche Aufwendungen gewesen. Hier sind u. a. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu buchen.[4] Das Konto 5711002 hätte nicht bebucht werden sollen und ist daher um den Restbuchwert zu hoch ausgewiesen.

[4] Vgl. auch www.nkr-sh.de, Ergebnisrechnung 2.6.

2.2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	31.12.2010	31.12.2011
Kontengruppe 55	-46.092 EUR	-47.510 EUR

Die Zinsen aus Kreditaufnahmen der Stiftung wurden von der Trave laufend geleistet. Die Zahlungen wurden aus der Abrechnung des Geschäftsbesorgers übernommen und die Bereichsabgrenzung richtig vorgenommen. Es gibt keine Beanstandungen.

Bei der Prüfung des JA 2011 wurden insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen geprüft. Teilweise sind die Raten für das vierte Quartal 2011 nicht mit Fälligkeit 31.12.2011 auf dem Konto der kreditgebenden Bank eingegangen, sondern gemäß Mitteilung der Bank erst in 2012. Anhand der Kontoauszüge der Trave wurde jedoch belegt, dass die Auszahlung in 2011 geleistet wurde.

Die Höhe der AZ (-47.510 EUR) deckt sich mit dem Aufwand.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der Liquiden Mittel wurde korrekt aus dem JA 2010 übernommen. Der Endbestand stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Zahlungen stimmen mit den Veränderungen bei den Investitionskrediten in der Bilanz überein.

2.3.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (EZ)

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenarten 641, 642 und 646	451.826 EUR	518.415 EUR

Der Großteil der EZ aufgrund privatrechtlicher Entgelte erfolgte mit 514.336 EUR auf dem Konto 6411000 EZ Mieten und Pachten. Die EZ dort lagen über den entsprechenden Erträgen (Konto 4411000: 486.723 EUR). Aus der Abrechnung der Trave wurden die EZ wie folgt übergeleitet:

Tabelle 6: Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten

Buchungen auf dem Konto 6411000	EUR
Mieterträge 4411000	486.723
Forderungsveränderung Miete	-330
Forderungsveränderung Nebenkosten	274
Forderungsveränderung Wärmeversorgung	13.299
Forderungsveränderung Sonstige Forderungen	14.370
Summe Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	**514.336**

Die von der Trave abgerechneten Mieteinnahmen lagen bei 499.966 EUR. Die EZ wurden um 14.370 EUR zu hoch ausgewiesen, da die EZ aus den sonstigen Forderungen unter dem Konto 6411000 ebenfalls berücksichtigt wurden.

Bei den sonstigen Forderungen, handelt es sich gemäß Abrechnung der Trave um Forderungen aus der Bewirtschaftung. Diese sind somit nicht den EZ aus Mieten zuzuordnen. Die sonstigen Forderungen wurden jedoch auf demselben Konto (17916191151 Forderung aus GBV KOD / Trave) wie die Forderungen aus Mietverträgen ausgewiesen und damit auch mit demselben Einzahlungskonto verknüpft, wodurch es zum falschen Ausweis auf dem Konto 6411000 EZ Mieten und Pachten kam.

Der Ausweis ist, wie bereits im Abschluss 2010 angemerkt, zukünftig auf einem der EZ entsprechenden Konto vorzunehmen. In der Stellungnahme zum JA wurde mitgeteilt, dass der Hinweis zukünftig beachtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, in welchem JA eine Umsetzung erfolgt.

2.3.2 Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken

	31.12.2010	31.12.2011
Konto 7821000000	-123.680 EUR	-49.203 EUR

Auf dem Konto AZ aus dem Erwerb von Grundstücken wurden 49.203 EUR gebucht. Hierbei handelt es sich um Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Bau der Weberkoppel 2-2b / Ratzeburger Allee 109a. Diese wurden auf der Anlage nachaktiviert. AZ für Baumaßnahmen (hier Hochbaumaßnahmen) sind jedoch auf dem Konto 7851000 zu verbuchen. Gemäß Auskunft der Verwaltung ist die Nachaktivierung bei einer Anlage über den Anlagenkontierungstyp entsprechend mit einem Auszahlungskonto in der Finanzrechnung verknüpft. Die Auszahlungskonten in der Finanzrechnung können nachträglich bei Bebuchung einer Anlage nicht geändert werden. Bei der Ersteinrichtung der Gebäude in der Weberkoppel sind die Anlagenkontierungstypen aufgrund des Kaufs so eingerichtet worden.

Das RPA empfiehlt, entsprechende Sachverhalte zukünftig im Anhang zu erläutern.

2.3.3 Ein- und Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenart 686	103.156 EUR	375.653 EUR
Kontenart 786	-372.370 EUR	-520.733 EUR

Die EZ auf der Kontoart 686 beruhten zum Großteil (372 TEUR) auf der Umbuchung von Forderungen aus Darlehen gegenüber der HL (Konto 1791991158) auf Forderungen gegenüber der HL (Konto 1791991153) zum Jahresbeginn.[5] Gleichzeitig erfolgte die Buchung von der Kontenart 686 an die Kontenart 772 AZ aus fremden Finanzmitteln.

Die Auszahlung i. H. v. 520.733 EUR resultiert aus der erneuten Umbuchung von Forderungen im Rahmen des JA. Für die Darstellung in der Schlussbilanz wurde die Forderung vom Konto 1791991153 Forderungen aus lfd. Kto ggü. HL auf das Konto 1791991158 Forderungen aus Darlehen ggü. HL umgebucht. Gleichzeitig erfolgte die Buchung von der Kontenart 672 EZ aus fremden Finanzmitteln (s. u.) an die Kontenart 786 AZ für die Gewährung von Ausleihungen.

Die Ein- und Auszahlungskonten wurden durch die Bebuchung bei Umgliederungen im Rahmen des JA, ohne dass dieser tatsächliche Zahlungsströme entsprechen, zu hoch ausgewiesen.

2.3.4 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

	31.12.2010	31.12.2011
Kontenart 672	1.772.370 EUR	647.151 EUR
Kontenart 772	-1.399.739 EUR	-662.011 EUR

Unter den Kontenarten 672/772 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung besaß allerdings keine Geschäftskonten, sondern sie bediente sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abwickelte. Es gab im Ergebnis keine AZ, sondern nur Verschiebungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen, sodass die Liquiden Mittel am Ende der Finanzrechnung nicht durch die Finanzmittelbewegungen bei der HL berührt wurden, sondern allein durch die Bewegungen beim Geschäftsbesorger verändert wurden.

5 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2010 vom 01.08.2016, S. 14.

Zur Eröffnung des Jahres 2011 wurden die Forderungen gegenüber der HL auf das laufende Konto umgebucht (1791991153 an 179199158). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte (6868100 an 7720000), wodurch das Auszahlungskonto um 372 TEUR zu hoch ausgewiesen ist (s. o.).

Zum JA wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufendem Konto gegenüber der HL gegeneinander verrechnet (3791991153 an 1791991153). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte. Beide Konten sind hierdurch um 63 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Ebenfalls im Rahmen des JA wurden die verbliebenen Forderungen für die Schlussbilanz wieder umgebucht (1791991158 an 1791991153) und dabei abermals die Finanzrechnung berührt. Auch hier handelte es sich um eine Sachbuchung, wodurch die Konten 6720000 und 7868100 um 521 TEUR zu hoch ausgewiesen sind (s. o.).

Durch auch auf Finanzrechnungskonten gebuchte Sachbuchungen sind Ein- und Auszahlungskonten zu hoch ausgewiesen. Das RPA fordert die Verwaltung auf, die geschilderten Buchungen künftig auszuführen, ohne dass die Finanzrechnung berührt wird.

Der Ausweis fremder Finanzmittel suggeriert, dass durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik erläutert.

Mit der Einrichtung von stiftungseigenen Geschäftskonten ab 2013 sollen die als fremde Finanzmittel deklarierten Buchungen über städtische Konten voraussichtlich entfallen.

2.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Der Anhang enthält die nach § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

In der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen ist die Übertragung einer Auszahlung in Höhe von 35.000 EUR korrekt angegeben.

2.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 18.12.2018 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stiftung KOD besteht das Vermögen der Stiftung aus bebauten Grundstücken, Wertpapieren, Kapital und Hypothekenforderungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes ist das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen[6]) in seinem Bestand zu erhalten. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. Grundstockvermögens lässt sich wertmäßig durch die Erhaltung des Stiftungskapitals nachweisen. Wie bereits unter Tz. 2.1.3.1 dargestellt, weist das Stiftungskapital den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz bei Errichtung der Stiftung eingebrachten Grundstockvermögens aus.[7]

Der Erhalt des Stiftungsvermögens wurde im JA 2011 mit der Veräußerung eines stiftungseigenen Grundstückes und der entsprechenden Zuführung des Buchwertüberschusses, welche das Stiftungskapital erhöht, begründet.

Im Lagebericht des JA 2011 wurde das Stiftungskapital „im engeren Sinne“ mit dem Grundstockvermögen gleichgesetzt. Wie bereits unter Tz. 2.1.3.1 dargestellt, bildet das Stiftungsvermögen im engeren Sinne das Grundstockvermögen nicht vollständig ab, dementsprechend kann dies nicht allein als Indikator zum Erhalt des Grundstockvermögens gesehen werden. Es muss auch das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied Berücksichtigung finden, in welchem sich das Grundstockvermögen der bebauten Grundstücke zu einem Teil widerspiegelt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied und das Stiftungskapital im engeren Sinne als Ganzes zum Nachweis des Erhalts des Stiftungsvermögens betrachtet werden muss. Da das Stiftungskapital insgesamt sowie das Eigenkapital nicht abnahmen[8], ist davon auszugehen, dass das Stiftungsvermögen in 2011 nicht geschmälert wurde. Zudem wurde im Lagebericht auch auf die positive Entwicklung der Ergebnisrücklagen hingewiesen.

4 Mittelverwendung / Stiftungszweck

Bei der Stiftung KOD handelt es sich um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend Gebäudebesitz) - und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (u. a. Bau und Unterhaltung von Wohnungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien) ein. Aus der Prüfung der Ge-

6 Das Stiftungsvermögen bezeichnet im engeren Sinne das Grundstockvermögen, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Vermögensausstattung und spätere Zustiftungen übertragen worden ist. Vgl. SEIFART Handbuch des Stiftungsrechts, 1987, § 10 Rn. 3f.

7 Vgl. IDW RS HFA 5 Rn. 9.

8 Das Stiftungskapital bleibt auch unter fiktiver Herausrechnung von Umschichtungsergebnissen aus 2011 konstant.

schäftsvorfälle ergeben sich keine Beanstandungen. Die Mieterauswahl soll in einem Folgeabschluss Gegenstand der Prüfung sein.

5 Zusammenfassung

Der JA ist von einem wesentlichen Geschäftsvorfall geprägt. Dabei handelt es sich um den Verkauf eines Grundstückes mit Wohngebäude und der damit einhergehenden Freisetzung einer stillen Reserve in Höhe von 185.616 EUR, die sich im Jahresüberschuss widerspiegelt.

Die Mieterträge und Bewirtschaftungsaufwendungen wurden aus der Abrechnung der Trave hergeleitet, da diese dort nicht abgebildet werden. Dies erfolgte jedoch fehlerhaft und somit erfolgte der Höhe nach ein falscher Ausweis in der Ergebnisrechnung. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass dies keinen Einfluss auf das Jahresergebnis hat.

Der JA 2011 vermittelt bei den wesentlichen geprüften Positionen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung KOD.

Bei der Prüfung des Erhalts des Stiftungsvermögens wurde festgestellt, dass entgegen der Darstellung im Lagebericht neben dem Stiftungskapital im engeren Sinne auch das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied für die Beantwortung der Frage der Kapitalerhaltung betrachtet werden muss. Da das Stiftungskapital insgesamt sowie das Eigenkapital nicht abnehmen, ist davon auszugehen, dass das Stiftungsvermögen erhalten wird.

Die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgender Textziffer erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.3.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte (EZ)	11-12

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 21.01.2019
14.904.07.13-2011
wt/bu

Dr. Katja Schur Tina Wendt

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2011

Haushalt und Steuerung

Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 16
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2011

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.891.511,00	4.845.524,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.110,00	8.797,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22.001,00	19.111,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	113.482,00	106.546,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	15.077,00	11.794,26
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.369.184,66	1.482.695,82
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	354.654,19	490.696,70
Summe Aktiva	**6.775.019,85**	**6.965.164,78**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	364.900,00	35.000,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	957.002,00	1.013.296,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.268.233,34	1.268.233,34
2009010 1.02 Freie Rücklage	250.129,92	250.129,92
2009020 1.03 Zweckrücklage	0,00	31.973,49
203 1.3 Ergebnisrücklage	0,00	0,00
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	88.267,49	268.020,48
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	29.593,00	29.109,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	100.302,79	100.302,79
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.762.292,38	3.725.140,82
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.782,95	2.581,50
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.519,14	28.631,68
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	280.896,84	247.745,76
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**6.775.019,85**	**6.965.164,78**

467 von 633 in Zusammenstellung

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2011

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)
Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #		

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (01/10)	Schlusssaldo (01/11)

468 von 633 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2011

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2010	2011	2011	2011	2011
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	407,00	0,00	484,00	484,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	522.897,71	511.500,00	490.801,47	-20.698,53	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	90.140,80	0,00	187.000,00	187.000,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**613.445,51**	**511.500,00**	**678.285,47**	**166.785,47**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-359.779,52	-345.265,05	-261.982,09	83.282,96	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-115.877,25	-88.300,00	-95.915,24	-7.615,24	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-234,95	-234,95	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.003,03	-24.500,00	-21.883,13	2.616,87	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-494.659,80**	**-458.300,00**	**-380.015,41**	**78.284,59**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**118.785,71**	**53.200,00**	**298.270,06**	**245.070,06**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	15.573,66	15.100,00	17.260,51	2.160,51	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-46.091,88	-48.100,00	-47.510,09	589,91	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-30.518,22**	**-33.000,00**	**-30.249,58**	**2.750,42**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**88.267,49**	**20.200,00**	**268.020,48**	**247.820,48**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**88.267,49**	**20.200,00**	**268.020,48**	**247.820,48**	**0,00**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2010	2011	2011	2011
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2011

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2010	2011	2011	2011	2011
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	451.825,83	511.500,00	518.414,58	6.914,58	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	140,80	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	6.087,09	15.100,00	24.499,81	9.399,81	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**458.053,72**	**526.600,00**	**542.914,39**	**16.314,39**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-350.028,54	-345.265,05	-259.455,64	85.809,41	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-46.091,88	-48.100,00	-47.510,09	589,91	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-234,95	-234,95	0,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	0,00	-24.400,00	-40.173,87	-15.773,87	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-396.120,42**	**-418.000,00**	**-347.374,55**	**70.625,45**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**61.933,30**	**108.600,00**	**195.539,84**	**86.939,84**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	15.000,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	90.000,00	100,00	187.000,00	186.900,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	103.156,48	0,00	375.652,66	375.652,66	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**208.156,48**	**100,00**	**562.652,66**	**562.552,66**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-123.682,26	0,00	-49.203,15	-49.203,15	-35.000,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-700.000,00	-365.000,00	0,00	365.000,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-372.369,92	0,00	-520.733,49	-520.733,49	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-1.196.052,18**	**-365.000,00**	**-569.936,64**	**-204.936,64**	**-35.000,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-987.895,70**	**-364.900,00**	**-7.283,98**	**357.616,02**	**-35.000,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	1.772.369,92	0,00	647.151,13	647.151,13	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-1.399.738,65	0,00	-662.011,47	-662.011,47	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**372.631,27**	**0,00**	**-14.860,34**	**-14.860,34**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**-553.331,13**	**-256.300,00**	**173.395,52**	**429.695,52**	**-35.000,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	566.580,00	200,00	0,00	-200,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	3.200,00	0,00	-3.200,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-32.357,73	-43.100,00	-37.353,01	5.746,99	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2011

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2010	2011	2011	2011	2011
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	534.222,27	-39.700,00	-37.353,01	2.346,99	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	-19.108,86	-296.000,00	136.042,51	432.042,51	-35.000,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	373.763,05	0,00	354.654,19	354.654,19	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	354.654,19	-296.000,00	490.696,70	786.696,70	-35.000,00
		Nachrichtlich davon:					
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	1.772.369,92	0,00	647.151,13	647.151,13	
		- Auszahlungen	-1.399.738,65	0,00	-662.011,47	-662.011,47	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	372.631,27	0,00	-14.860,34	-14.860,34	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2011
9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2010	2011	2011	2011
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00	100,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-32.357,73	-43.000,00	-37.353,01	5.646,99
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2011

Haushalt und Steuerung

Dezember 2018

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum 31. Dezember 2011 den zweiten „doppischen" Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.1.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Kriegsopferdank" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht dem Muster, das nach den rechtlichen Vorschriften erst ab dem 1.1.2013 zu verwenden ist. Hier wurden vom Gesetzgeber drei zusätzliche Zeilen zur Darstellung fremder Finanzmittel eingefügt, so dass der nun ermittelte Liquiditätsbestand mit dem der Bilanz übereinstimmt.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 als Grundlage genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§

44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Kriegsopferdank" wertmäßig erfasst.

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet.

Von der Verfahrensweise zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen. Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stiftung „Kriegsopferdank" erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass hiervon abgewichen werden kann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" wurden bereits seit den 1990er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Kriegsopferdank" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Kriegsopferdank" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Kriegsopferdank" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Kriegsopferdank" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Wohngebäude inklusive der Außenanlagen im Wert von 4.823.527,00 € (Vorjahr: 4.868.131,00 €).

Bebaute Grundstücke haben einen Wert in Höhe von 21.997,00 € (Vorjahr: 23.380,00 €). Ein Grundstück im Forstmeisterweg 38 in Lübeck wurde verkauft. Da es sich hierbei um eine gestiftete Immobilie handelt, wird der den Buchwert überschreitende Betrag des Verkaufserlöses dem Stiftungskapital zugeführt. Bei zwei Grundstücken (Am Lauerhofberg 1 und Jägersteig 7 in Lübeck), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich

nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, steht bislang aus.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen liegt zum Stichtag nicht vor.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat im Vorjahr für die Immobilie „Weberkoppel" eine Natursteintafel erworben, die zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 8.797,00 € (Vorjahr: 9.110,00 €) hat.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge haben zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 19.111,00 € (Vorjahr: 22.001,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 106.546,00 € (Vorjahr: 113.482,00 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren.

Zum Bilanzstichtag lagen keine Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat eine Ausleihung an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben, die zum Stichtag mit 11.794,26 € valutierte (Vorjahr: 15.077,00 €). Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Kriegsopferdank" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Des Weiteren sind in dieser Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen" ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i. H. v. 800.000,00 € (Vorjahr: 800.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 522.980,76 € (Vorjahr: 381.856,49 €) enthalten. Gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen in Höhe von 159.715,06 € (Vorjahr: 187.328,17 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Kriegsopferdank" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" beträgt die Bilanzposition "Liquide Mittel" einen Wert in Höhe von 490.696,70 € (Vorjahr: 354.654,19 €) vor, die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Kriegsopferdank" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das Stiftungskapital ist nach Verwendung des Jahresergebnisses 2010 mit einem Betrag von 2.281.529,34 € ausgewiesen. Darin enthalten ist neben dem Stiftungskapital im engeren Sinne der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.268.233,34 €. Die Zuführung zum Stiftungskapital von 56.294,00 € ergibt sich aus den Buchwert-Überschüssen aus dem Verkauf eines gestifteten Grundstückes im Wirtschaftsjahr 2010.

Aufgrund einer Umbuchung der negativen Ergebnisrücklage von 766.375,83 € in das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen im Wirtschaftsjahr 2010 kommt es zu einer Abweichung zwischen diesen beiden Positionen beim Vergleich der erstellten Bilanzen der Jahresabschlüsse 2010 und 2011. Der geänderte Jahresabschluss 2010 ist bereits im Juli 2016 erstellt worden, die Änderungen wurden allerdings erst am 06.09.2016 beschlossen und konnten ab diesem Zeitpunkt entsprechend umgesetzt werden. Die Umbuchung zwischen den beiden Bilanzpositionen, hat keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen sämtlichst die ehemalige Anlage im Bau „Weberkoppel" und resultieren daraus, dass der Geschäftsbesorger die Abrechnungen in bewährter Weise für kameralistische Zwecke gefertigt hatte. Für die doppische Betrachtungsweise waren nun andere Bewertungsmaßstäbe insbesondere hinsichtlich des Investitionsbegriffs anzusetzen, was erst bei der detaillierten Abrechnung des Bauvorhabens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erkannt worden war.

Die Freie Rücklage wird zum Stichtag unverändert in Höhe von 250.129,92 € ausgewiesen.

Die Zweckrücklage wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 31.973,49 € (Vorjahr: 0,00 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2010 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 31.973,49 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage aufgrund einer Bauerneuerung in Höhe von 25.830,03 € (Vorjahr: 0,00 €) enthalten. Die Zuführung in Höhe von 31.973,49 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2010. Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

Im Wirtschaftsjahr 2011 konnte die Stiftung „Kriegsopferdank" einen Jahresüberschuss von 268.020,48 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2011 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig dem Stiftungskapital (aufgrund eines Grundstücksverkaufes), der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat aufzulösende Sonderposten gebildet, die zum Stichtag in Höhe von 29.109,00 € (Vorjahr: 29.593,00 €) valutierten.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat lediglich eine Sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrückstellung i.H.v. 100.302,79 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch wurde nicht gebucht (s.a. Zweckrücklagen).

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betragen zum Stichtag 2.581,50 € (Vorjahr: 2.782,95 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 3.725.140,82 € (Vorjahr: 3.762.292,38 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 28.631,68 € (Vorjahr: 35.519,14 €), die sich überwiegend aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (712,29 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (247.033,47 €). Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 247.745,76 € (Vorjahr: 280.896,84 €).

Verwahrposten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie anteilig Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten) zusammen. Ebenfalls wurde ein sonstiger ordentlicher Ertrag aufgrund eines Verkaufes von einem Grundstück mit Wohngebäude im Forstmeisterweg erzielt. Die Zinserträge liegen im Rahmen der Erwartungen.

	Ergebnis 2010 €	Planansatz 2011 €	Ergebnis 2011 €
Mieten und Pachten + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	523.304,71	511.500,00	491.285,47
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken	90.000,00	0,00	187.000,00
sonstige betriebliche Erträge	140,80	0,00	0,00
Zinserträge	15.573,66	15.100,00	17.260,51
Summe	**629.019,17**	**526.600,00**	**695.545,98**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kriegsopferdank" entstanden lediglich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Sie hat kein eigenes Personal. Die Aufwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Immobilien liegen deutlich unterhalb des kalkulierten Planansatzes. Die übrig angefallenen Aufwendungen bewegen sich überwiegend im Rahmen der veranschlagten Planansätze.

	Ergebnis 2010 €	Planansatz 2011 €	Ergebnis 2011 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und baulicher Anlagen	359.779,52	345.265,05	261.982,09
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	19.003,03	24.734,95	22.118,08
Zinsaufwendungen, Aufwendungen zur Kreditbeschaffung	46.091,88	48.100,00	47.510,09
Abschreibungen	115.877,25	88.300,00	95.915,24
Summe	**540.751,68**	**506.400,00**	**427.525,50**

3 Jahresergebnis

Auf Grundlage der unerwartet hohen Erträge (Verkauf Wohngebäude) wurde ein positives Jahresergebnis von 268.020,48 € erzielt, welches nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck jeweils anteilig dem Stiftungskapital, den Zweckrücklagen und der Freien Rücklage zugeführt werden soll.

	Ergebnis 2010 €	Planansatz 2011 €	Ergebnis 2011 €
Jahresergebnis vor Verwendung	88.267,49	20.200,00	268.020,48
Zuführung zum Stiftungskapital	-56.294,00	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage-Bauerneuerung	-25.830,03	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	-6.143,46	0,00	0,00
Zuführung zur Freien Rücklage	0,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**20.200,00**	**268.020,48**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Kriegsopferdank" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Jahr 2012 wurden investive Haushaltsmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 35.000,00 € übertragen.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt im Wirtschaftsjahr 2011 keine eigenen liquiden Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel, kein selbstverwaltetes Geschäftskonto), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird dies so umgestellt (Stichtag 01.01.2013), dass jede von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin bei der Stiftung „Kriegsopferdank" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Unternehmen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 14.11.2016 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 18.12.2017

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2011

Anlagevermögen MANDANT: 115	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.289.352,86	39.789,24	76.035,00	0,00	6.253.107,12	1.397.841,86	84.392,24	74.651,00	1.407.583,12	4.845.524,00	4.891.511,00	1,3	77,5
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	6.289.352,86	39.789,24	76.035,00	0,00	6.253.107,12	1.397.841,86	84.392,24	74.651,00	1.407.583,12	4.845.524,00	4.891.511,00	1,3	77,5
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.371,25	0,00	0,00	0,00	9.371,25	261,25	313,00	0,00	574,25	8.797,00	9.110,00	3,3	93,9
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	24.411,71	0,00	0,00	0,00	24.411,71	2.410,71	2.890,00	0,00	5.300,71	19.111,00	22.001,00	11,8	78,3
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.264,41	0,00	0,00	0,00	119.264,41	5.782,41	6.936,00	0,00	12.718,41	106.546,00	113.482,00	5,8	89,3
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	6.442.400,25	39.789,24	76.035,00	0,00	6.406.154,45	1.406.296,25	94.531,24	74.651,00	1.426.176,45	4.979.978,00	5.036.104,00	1,5	77,7
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	15.077,00	0,00	3.282,74	0,00	11.794,26	0,00	0,00	0,00	0,00	11.794,26	15.077,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	15.077,00	0,00	3.282,74	0,00	11.794,26	0,00	0,00	0,00	0,00	11.794,26	15.077,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	15.077,00	0,00	3.282,74	0,00	11.794,26	0,00	0,00	0,00	0,00	11.794,26	15.077,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.457.477,25	39.789,24	79.317,74	0,00	6.417.948,75	1.406.296,25	94.531,24	74.651,00	1.426.176,45	4.991.772,26	5.051.181,00	1,5	77,7

485 von 633 in Zusammenstellung

FORDERUNGSSPIEGEL 2011

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.482.695,82	1.482.695,82	0,00	0,00	1.369.184,66
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**1.482.695,82**	**1.482.695,82**	**0,00**	**0,00**	**1.369.184,66**

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2011

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-3.727.722,32	-2.371,81	0,00	-3.725.350,51	-3.765.075,33
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-3.725.140,82	-2.371,81	0,00	-3.722.769,01	-3.762.292,38
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-2.581,50	0,00	0,00	-2.581,50	-2.782,95
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-28.631,68	-28.631,68	0,00	0,00	-35.519,14
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-247.745,76	-247.745,76	0,00	0,00	-280.896,84
	Summe	**-4.004.099,76**	**-278.749,25**	**0,00**	**-3.725.350,51**	**-4.081.491,31**

Anlage 26, zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
573008	Kriegsopferdank	35.000,00	35.000,00	0,00
Summe		**35.000,00**	**35.000,00**	**0,00**

Stiftung Kriegsopferdank
Lagebericht und Jahresabschluss 2011

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuss für Kriegsverletzte" zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank" umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche" und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung", deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank" zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Ecke Weberkoppel / Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Kriegsopferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.
2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank gehören 11 Grundstücke innerhalb von Lübeck, auf denen sich eigene Wohngebäude mit insgesamt 127 Wohneinheiten befinden. Der Buchwert der Immobilien beläuft sich auf insgesamt ca. 4,84 Mio. €. Des Weiteren befinden sich im Eigentum der Stiftung Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler, Maschinen / technische Anlagen und sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von rund 134,4 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von rund 1,48 Mio. € und liquiden Mitteln von ca. 490,7 T€ sowie einer Ausleihung in Höhe von rund 11,8 T€.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch

Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)" geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung KOD ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und größere Gebäudekomplexe in Karlshof, Dornbreite und St. Jürgen, die z.T. barrierefrei und behinderten-gerecht hergerichtet wurden. Das bebaute Grundstück Forstmeisterweg 38 wurde zu einem Kaufpreis von 187 T€ veräußert. Sämtliche Objekte werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft „Trave" mbH bewirtschaftet. Die Erträge aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Wohnungsverwaltungsvertrages mit der GG Trave mbH betragen im Geschäftsjahr 491,3 T€. Die Zinserträge in Höhe von 17,2 T€ liegen über dem erwartenden Niveau (15,1 T€). Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Wohnanlagen wurden 262,3 T€ verausgabt. Die Zinsaufwendungen für Darlehen beliefen sich auf 47,5 T€ daneben erfolgten Zahlungen von Tilgungsleistungen in Höhe von 37,3 T€. An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 21,8 T€ erstattet.
Es wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von 268.020,48 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresüberschuss im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 der Abgabenordnung anteilig dem Stiftungskapital, der Freien Rücklage und der Zweckrücklage sowie der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Kriegsopferdank setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 1,01 Mio. € (Vorjahr: 957 T€) und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 1,26 Mio. € zum 31.12.2011 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Grundstockvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird, und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2011 hat sich das Grundstockvermögen (Stiftungskapital) durch eine Zuführung des Buchwertüberschusses in Höhe von rund 56,3 T€ aus einer Veräußerung eines stiftungseigenen Grundstücks incl. Wohngebäudes und Zuwegung in Lübeck, Dornbreite, aus dem Jahresergebnis 2010 erhöht.
Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2011 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2010 beläuft sich die Freie Rücklage auf 250,1 T€ (Vorjahr: 250,1 T€) und die Zweckrücklage auf 32,0 T€ (Vorjahr: 0,00 €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2011 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung der Stiftung Kriegsopferdank für das Geschäftsjahr 2011 wird sichergestellt, dass auch 2012 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Für die nächsten Jahre sind schrittweise die zum Teil überfälligen Sanierungen und Modernisierungen der Wohnanlagen in Zusammenarbeit mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH Lübeck geplant. Daneben werden auch Überlegungen angestellt, einen Teil der unwirtschaftlichen Objekte zu veräußern, um damit neue Projekte im Rahmen des Stiftungszweckes mitzufinanzieren.

Lübeck, den 18.12.2018

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Von:	Buller, Elke
An:	Buller, Elke
Betreff:	WG: Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011
Datum:	Mittwoch, 13. Februar 2019 09:12:26
Anlagen:	image001.png

Von: Uhlig, Manfred
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 16:06
An: Schur, Dr. Katja
Cc: Schewe, Daniel; STIFTUNGSVERWALTUNG; lOrteye, Dieter; Buller, Elke
Betreff: AW: Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011

Hallo Frau Dr. Schur,

zu diesem Prüfbericht verzichtet die Verwaltung auf die Abgabe einer Stellungnahme. Die abgestimmte neue Verfahrensweise der beanstandeten Buchungen wird im nächsten erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt, konkret mit dem Jahresabschluss 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Uhlig

Kämmerer der Hansestadt Lübeck
1.201 - Bereich Haushalt und Steuerung
Fleischhauerstraße 20, 23552 Lübeck
e-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de
Telefon: 0451 122 2010; Fax: 0451 122 2090
Internet: www.luebeck.de

Von: Buller, Elke
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 14:58
An: BILANZEN; lOrteye, Dieter; Uhlig, Manfred; STIFTUNGSVERWALTUNG; Schewe, Daniel
Cc: Schur, Dr. Katja; Sünder, Dieter; Wendt, Tina; BÜRGERMEISTERKANZLEI; FB - CONTROLLING FB2; Kreutzer, Elke
Betreff: Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Kriegsopferdank zum 31.12.2011 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2011 vorab zur Kenntnis.

Das Druckexemplar befindet sich auf dem Postweg.

Die verantwortlichen Bereiche werden gebeten, bis spätestens **01.03.2019** eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte achten Sie in Ihrer Stellungnahme auf notwendige Anonymisierungen von Namen oder Firmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Buller
Hansestadt Luebeck, Rechnungspruefungsamt
Meesenring 8, 23566 Luebeck
Tel. ++49 451 122-71 01
Fax ++49 451 122-71 90
eMail funktional rechnungspruefungsamt@luebeck.de
eMail persoenlich elke.buller@luebeck.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07495
öffentlich

Lübeck, 17.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Tino Wunderlich (E-Mail: tino.wunderlich@luebeck.de Telefon: 122-1027)

Petition nach § 16e Gemeindeordnung-SH Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft nimmt die Stellungnahme der Verwaltung gem. Anlage 2 zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: § 16 e GO-SH

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Ein Lübecker Bürger bittet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, dass diese beschließen möge:

Die Stadt Lübeck unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency «Klimanotstand», wie sie in dieser Anregung in Anlage 1 niedergelegt ist. ist.

Anlagen:
Anlage 1 Petition Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen Originaltext

Anlage 2 Stellungnahme Verwaltung

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1 zu VO/2019/07495

Per Mail vom 29.03.2019 an den Bürgermeister und an das Büro der Bürgerschaft

An den
Bürgermeister der Stadt Lübeck
Jan Lindenau

Anregung nach §16e Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen Die Bürgerschaft der Stadt Lübeck möge beschließen:

Die Stadt Lübeck unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency («Klimanotstand»)[1], wie sie in dieser Anregung niedergelegt
ist.

Begründung:
Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde.

Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London und Basel den Klimanotstand ausgerufen und damit ein Signal gesetzt: Es ist Zeit zu handeln!

Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency («Klimanotstand»)[1]
Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO2-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Auch in Schleswig-Holstein wird der Klimawandel zu spüren sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Stadtklima von den Folgen direkt betroffen sein.

Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem.
Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je schnell zu handeln!

Die Kommune erklärt den Climate Emergency und anerkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität:

- Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

- Die Kommune orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.

- Die Kommune fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2050vollständig erreicht wird.

- Die Kommune fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

[1] Die Begriffe «Climate Emergency» resp. «Klimanotstand» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07484
öffentlich

Lübeck, 09.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Stefan Ivens (E-Mail: stefan.ivens@luebeck.de Telefon: 122-1515)

Hansestadt Lübeck als Smart Region Modellprojekt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Lübeck bewirbt sich als Modellprojekt Smart City und beschließt im Einklang mit den Förderbedingungen, dass sie
   a) als Modellprojekt Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung gemeinsam mit der örtlichen Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren diskutieren und gestalten möchte,
   b) hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities verfolgen möchte,
   c) Smart City nicht bloß als sektorales Projekt versteht, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachten möchte,
   d) sich in Kenntnis des geforderten Eigenanteils bewirbt und diesen einbringt,
   e) sich mit der Bereitschaft zum modellhaften / bespielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen bewirbt und
   f) sich im regionalen Kontext gemeinsam mit den Umlandgemeinden und –kreisen gemäß Anlage 2 bewirbt.
2. Die erforderlichen Mittel (siehe Anlage 1 – Folie 3) sind bei Zuschlagserteilung haushaltsmäßig zu ordnen und durch die Einwerbung von Drittmitteln zu reduzieren. Die konkrete Finanzierung ist der Bürgerschaft nach Zuschlagserteilung zu berichten.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis
Haushalt und Steuerung, Stadtplanung:	Zustimmung, Änderungen wurden berücksichtigt
Informationstechnik:	Zustimmung
Recht:	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein

Begründung:
Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Strategieentwicklung und –umsetzung beteiligt.

Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:		Nein
	X	Ja Der Eigenanteil ist in der entstehenden Höhe haushalterisch zu ordnen.

Begründung:
Die Bundesregierung fördert die digitale Modernisierung der Kommunen durch Smart-City-Modellprojekte. Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden daher integrierte Smart-City-Strategien und deren Umsetzung mit Investitionen gefördert.

Mit den Modellprojekten werden Test- und Experimentierfelder gefördert, um für die deutschen Kommunen auf regionaler, gesamtstädtischer und Quartiers-Ebene beispielhafte Lösungen für zentrale Herausforderungen des technologischen Wandels zu finden. Die Modellprojekte und ihre Akteure werden in einen breiten Prozess des Kompetenzaufbaus und Wissensaustauschs eingebunden.

Ziel der Bundesregierung sind lebenswerte Kommunen für Alle. Dazu sind neue Technologien in den Dienst der Menschen zu stellen. Auf Grundlage der „Smart City Charta“ der „Nationalen Dialogplattform Smart Cities“, die ein normatives Bild einer intelligenten, zukunftsorientierten Kommune entwickelt hat, sollen Städte, Kreise und Gemeinden unterstützt werden, die Digitalisierung im Sinne der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aktiv zu gestalten.

Dies bedeutet konkret:

- die Digitalisierung in den Kommunen durch die Förderung von Strategieentwicklungen zu unterstützen,
- Chancen und Risiken der digitalen Transformation für eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Stadtentwicklung frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen zu vermeiden,
- Kommunen bei der Entwicklung zu Smart Cities durch die Förderung fachlicher Beratung und die Organisation eines breit angelegten Prozesses zum Kompetenzaufbau und Wissensaustausch zu unterstützen sowie
- Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung von Smart City-Strategien zu fördern.

Modellprojekte Smart Cities bestehen aus zwei Phasen:

Phase A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Gestaltung der Digitalisierung sowie erste Umsetzung von identifizierten Maßnahmen.

Phase B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen

Es werden Zuschüsse und perspektivisch geplante Investitionskredite aus Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der geförderten Modellprojekte erfolgt durch ein Expertengremium.

Förderung:

Insgesamt sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren in vier Staffeln rund 50 Modellprojekte mit ca. 750 Mio. EUR gefördert werden. Für die erste Staffel mit rund zehn Modellprojekten stehen im Bundeshaushalt 2019 ca. 150 Mio. EUR zur Verfügung. Kommunen erhalten für die förderfähigen Kosten Zuschüsse in Höhe von 65 % oder bis zu 90 % im Falle kommunaler Haushaltsnotlage.

Wesentliche Komponente ist der Wissenstransfer zwischen den Modellprojekten, aber auch mit nicht-geförderten Kommunen und nationalen wie internationalen Experten, damit die erlangten Ergebnisse und Erfahrungen in die Breite getragen werden.

Fristen und Voraussetzungen:

Die Bewerbung als Smart Region Lübeck unterliegt einer Bewerbungsfrist, diese läuft am 17.05.2019 ab. Aus diesem Grund ist unsere Bewerbung nur vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft wirksam. Um im Bewerbungsverfahren berücksichtigt zu werden ist ein Bürgerschaftsbeschluss der Punkte 1. a-f zwingend erforderlich, dieser kann bis zum 24.06.2019 eingereicht werden.

Inhaltliche Richtung der Bewerbung:

Kern der Bewerbung als Smart Region Lübeck ist die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Hansestadt Lübeck und den ländlicher geprägten Umlandgemeinden und –kreisen. Dazu gehört u.a. auch der Landkreis Nordwestmecklenburg im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere vor dem Hintergrund des 30. Jahrestags des Mauerfalls ist dieses interkommunale und länderübergreifende Verbundprojekt ein starkes zukunftsorientiertes Signal des Zusammenwachsens von Ost und West. Zusätzlich wird durch die Heterogenität der Verbundpartner ein größtmöglicher Lerneffekt für ganz Deutschland geschaffen.

Partnerschaften:

Zum aktuellen Zeitpunkt (15.05.2019) haben sich folgende Partner zur Smart Region Lübeck bekannt. Diese haben in Form einer Absichtserklärung ihre Unterstützung der Bewerbung als Smart City Modellregion Lübeck bekundet und verstehen sich als Teil dieser Smart Region. Zukünftig sind auch weitere Partner herzlich eingeladen Teil der Smart City Modellregion Lübeck zu werden.

Partner der Smart City Region Lübeck			
Transferpartner			
Bad Schwartau	Stadt	Bürgermeister	Uwe Brinkmann
Berkenthin	Amt	Amtsdirektor	Frank Hase
Lauenburgische Seen	Amt	Amtsvorsteher	Heinz Dohrendorff
Nordstormarn	Amt	Amtsdirektor	Stefan Wulf
Nordwestmecklenburg	Landkreis	Landrätin	Kerstin Weiss
Ratekau	Stadt	Bürgermeister	Thomas Keller
Reinfeld	Stadt	Bürgermeister	Heiko Gerstmann
Stockelsdorf	Gemeinde	Bürgermeisterin	Julia Samtleben
Timmendorfer Strand	Gemeinde	Bürgermeister	Robert Wagner
Sondierungsgespräche geplant für Ende Mai 2019			
Ratzeburg	Stadt	Bürgermeister	Rainer Voß
Sandesneben-Nusse	Amt	Amtsvorsteher	Ulrich Hardtke

Umsetzungspartner

A-ROSA und aje Resorts Travemünde	Interessensgemeinschaft Hüxstraße GbR
asf gmbh	J.G. Niederegger GmbH & Co. KG
amng verwaltungsgesellschaft mbh	Juwelier Mahlberg GmbH & Co. KG
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck	Karstadt Warenhaus GmbH
Betten Struve GmbH & Co. KG	Kaufmannschaft zu Lübeck
BIRGROUP Holding GmbH & Co. KG	L.Possehl & Co. mbH
Bockholdt KG	Lübecker Nachrichten GmbH
Boie GmbH & Co. KG	Mankenberg GmbH
Bruhn Spedition GmbH	Marli GmbH
Cima Beratung + Management GmbH	medienwerker gmbh
CineStar, vertr. d. CMS Cinema Management Services GmbH & Co.KG	natursteinwolf GmbH & Co. KG
DECATHLON	neue impulse Lübeck GmbH & Co. KG
Deutscher Verband Frau und Kultur e.V., Gruppe Lübeck	Niederegger Lübeck
EEC Ellen Ehrich Consulting GmbH	Peek&Cloppenburg KG
Engel & Höhne oHG Restaurant Schiffergesellschaft	Priwall Waterfront AG & Co. KG
Ev.-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg	Rapid Data GmbH
Friedrich Schütt + Sohn Baugesellschaft mbH & Co. KG	Richter Baustoffe GmbH & Co. KGaA
Gebäudereinigung Möller/Möller GbR	Senger Holstein GmbH
Gödecke Eurotrans GmbH	SG Medientechnik GmbH
H.& J. Brüggen KG	Slow Down Travemünde GmbH & Co. KG
Handelsverband Nord e.V.	Sparkasse zu Lübeck AG
Handwerkskammer Lübeck	SpedLog Parbs GmbH
Hanse-Unternehmerinnen	Stöcker Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Haus & Grundbesitzerverein Lübeck	Valsgaard Möbeldesign Lübeck GmbH
Heick & Schmaltz GmbH	Volksbank Lübeck eG
inlingua Lübeck	Waterfront Gastro & Shops GmbH & Co.KG

organisierte Umsetzungspartner

EnergieCluster Digitales Lübeck

indirekt über EnergieCluster Digitales Lübeck

dbh consulting GmbH	Sparkasse zu Lübeck
DEHOGA Kreis Lübeck	Stadtverkehr Lübeck GmbH
Drägerwerk AG + Co. KGaA	Stadtwerke Lübeck GmbH
Hansestadt Lübeck	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V.	Technikzentrum-Fördergesellschaft mbH
IHK zu Lübeck	Technische Hochschule Lübeck
items GmbH	technotherm GmbH
Kaufmannschaft zu Lübeck	Travekom GmbH
Lübeck Management e.V.	UniTransferKlinik Lübeck GmbH
Mach AG	Universität zu Lübeck
Netz Lübeck GmbH	Voltus GmbH
sapiens42 hanse GmbH	who Ingenieurgesellschaft mbH
Softwareentwicklung Markus Domin	

Lübeck Management e.V.

Indirekt über Lübeck Management e.V.

AccorInvest Germany GmbH	Albrecht Dekoration GbR
acento Mediengestaltung	Anwaltskanzlei Finke Kaiser Fuchs
Adler Apotheke	Apotheke am Behnhaus

Autohaus Evers GmbH & Co. KG
Autohaus Hansa Nord GmbH
Berlitz Deutschland GmbH
Betten Struve
Bowling World Germany GmbH
C. G. Torkuhl
Calida Handels GmbH
CAMPUS Center Lübeck
Cargo Event GmbH & Co. KG
CityBox24 GmbH & Co. KG
Das kleine KRA
DAS OHR
Das Steuerhaus
Deutscher Hotel- und Gaststätten-Verband (DEHOGA) in der Hansestadt Lübeck
dm-drogerie markt GmbH + Co. KG
E. & F. Freitag
E+V Engel & Völkers Lübeck
EEC Ellen Ehrich Consulting GmbH
ENERPARK DEVELOPMENT GmbH Co. KG
ERWE Immobilien Retail Projekt 333 GmbH
Essigfabrik
Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Falke Strumpfmoden
Greater Union First Cinema B.V.&Co.KG
H.F. von Melle GmbH
hagebaucentrum Rostock GmbH & Co. KG
Hannemann Trockenrasierer-Fachgeschäft
Hans Frick GmbH
Heick & Schmaltz GmbH
Heinr. Hugendubel GmbH & Co. KG
Heinr. Hünicke GmbH & Co. KG
Henriette K.
Hochgarage am Klingenberg
Hotel Hanseatischer Hof e.K.
IKEA Deutschland GmbH & Co. KG
Ingka Centres Germany GmbH
Juwelier Mahlberg GmbH & Co. KG
K. Jepsen & Co. KG
Kabs PolsterWelt Lübeck GmbH
Karstadt Warenhaus GmbH
Kaufmannschaft zu Lübeck
Kinderkram - Richtig Gutes Spielzeug
König Personal
L. Possehl & Co. mbh
Lachmann`s Goldschmiede e.K.
linea
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
Lübecker Nachrichten GmbH
Lübecker Verkehrsverein e.V.
MACH 3 - eine Marke der REGIOCAST GmbH & Co. KG
Maredo
Marli GmbH
Martens Prahl Holding
Max & Co. Küchenhandels-gesellschaft mbH
Max Jenne GmbH
Mc Donald´s Restaurant
media consult
Mode S
moto italia ohg
Netcon Interactive GmbH
neue impulse Gründercamp
Nieheusbernd GmbH
Nowatzki Immobilien GmbH & Co. KG
Optiker Kroschel
Orangetheory Fitness
Pandox Lübeck GmbH
PAPIERHAUS GROTH GmbH
Parfümerie Schuback GmbH
Peek & Cloppenburg
Personenschifffahrt Traverundfahrten
Pet-Fit Tiernahrung
PROFIREPRO GmbH
PSN Pharma-Service-Nord GmbH
Resulted Design und Marketing
Schiffergesellschaft zu Lübeck
schöner schwanger
SG Medientechnik GmbH
SITZEN ... und mehr
Skanbo Möbelhandels GmbH
Sozietaet Dr. SCHMIDT ET SCHMIDT
Sparkasse zu Lübeck AG
Stadtverkehr Lübeck GmbH
Stadtwerke Lübeck GmbH
Stefan Vespermann
Studio Nordlicht GmbH
Systemgastronomie Lübeck GmbH & Co. KG
Travemünder Wirtschaftsgemeinschaft (TWG)
Vegas Bowling & Golf
Verlagskontor Schleswig-Holstein GmbH
wohnen&sparen GmbH
yBit

Anlagen:

1. Bewerbung als Smart City Modellregion Lübeck
2. Kartographische Darstellung der Smart Region Lübeck
3. Strategieentwicklungsprozess

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Bewerbung als Smart City Modellregion Lübeck

Im Rahmen der Förderbekanntmachung des BMI: Smart-City-Modellprojekte

Förderschwerpunkt

Die Bundesregierung fördert die digitale Modernisierung der Kommunen durch **10 Smart-City-Modellprojekte**.

- Gefördert werden Modellprojekte, die für Deutschland insgesamt die größten Lerneffekte ermöglichen.
- Gefördert werden 50 Modellprojekte in 4 Staffeln über die nächsten 10 Jahre.
- Bürgerschaftsbeschluss ist erforderlich (VO/2019/07484)
  Senat: 13.05. → Hauptausschuss: 21.02. → Bürgerschaft: 23.02.
- Förderung besteht aus zwei Phasen
  - Phase A. Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Investitionen
  - Phase B. Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen

Fördervolumen

Förderung

- Phase A. Strategieentwicklungsphase
  - **2,5 Mio. Euro**
    (1 Mio. für erste Maßnahmen)
  - Dauer: 2 Jahre
- Phase B. Umsetzungsphase
  - **15 Mio. Euro**
  - Dauer 5 Jahre

Gesamtvolumen: max. 17,5 Mio. Euro

Eigenanteil

- Eigenanteil: 10% (max. 1,75 Mio. Euro)
  Zuschuss (Bund): 90% (max. 15,75 Mio. Euro)
  - Hansestadt Lübeck 5%
    insgesamt 875.000 Euro (7 Jahre)
    → **125.000 Euro pro Jahr**
  - Finanzmittel Dritter (z.B. Stiftungen) 5%
    insgesamt 875.000 Euro (7 Jahre)
    → **125.000 Euro pro Jahr**

505 von 633 in Zusammenstellung

Smart Region Lübeck

- Verteilung der Modellprojekte in vier Kategorien
  - Großstädte (> 100.000 Einwohner)
  - Mittlere Städte (von 20.000 bis zu 100.000 Einwohner)
  - Kleinstädte und Landgemeinden (< 20.000 Einwohner)
  - **Interkommunale Kooperationsprojekte**

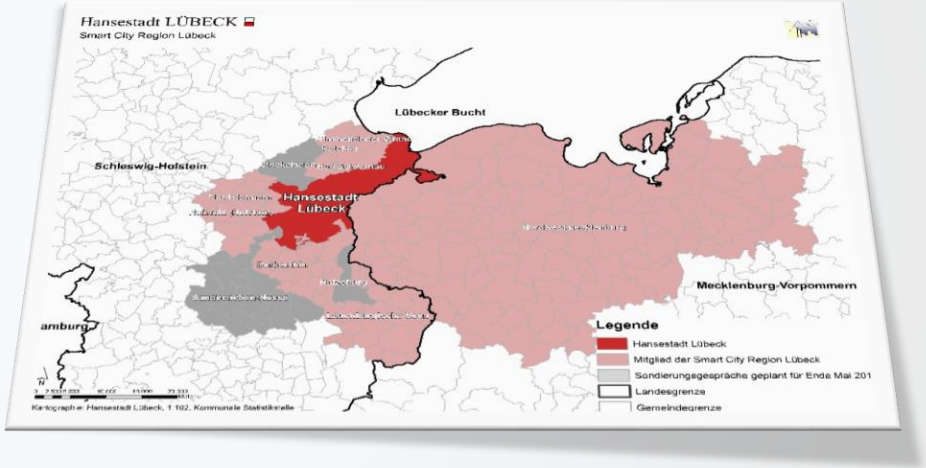

Stand: 15.05.2019

506 von 633 in Zusammenstellung

Maßnahmen (exemplarisch)

Verwaltungsmodernisierung

- Urban Cockpit (Open-Data-Plattform)
- Digitalisierung von Kulturgütern
- Baustellen- & Verkehrsmanagement
- Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- E-Akte (Prozessmanagement)
- E-Vergabe
- Fälschungssichere e-Partizipation & Ausweise (Block-Chain)

Stadtentwicklung

- Urban Cockpit (Open-Data-Plattform)
- Breitband und WLAN Ausbau
- Digitalisierungsbus & Mobile Werkstatt
- Intelligentes Parken
- Smart Water
- Besucherfrequenzmessung
- Elektronisches Ticketing (ÖPNV)
- Spannung macht mobil

Strategieentwicklung
als partizipativer, agiler Prozess

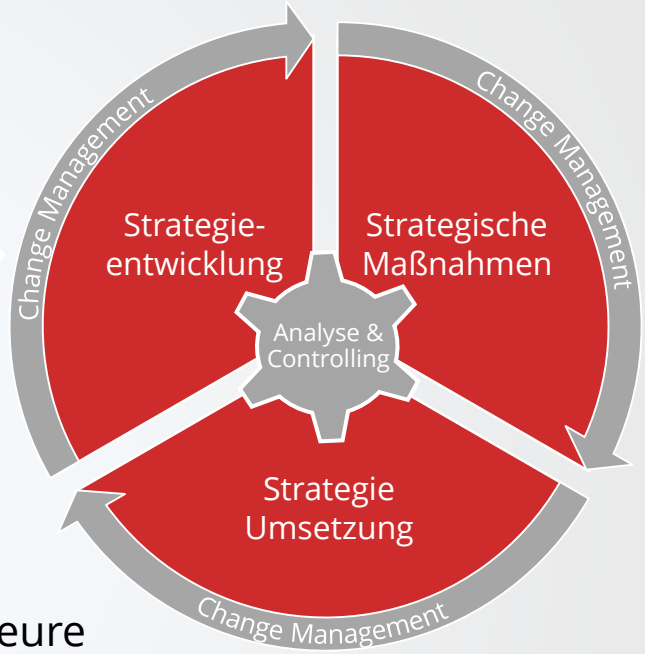

Ziel des Strategieentwicklungsprozesses:

- koordinierte und strukturierte Transformation hin zu einer **Smart Region Lübeck**

- **partizipativ,** durch Teilnahme und Teilhabe aller Akteure (Bürgergesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Verwaltung, Politik, Umlandgemeinden) von Beginn an

- **agil,** um schnell Ergebnisse zu erzielen und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können

Flussdiagram

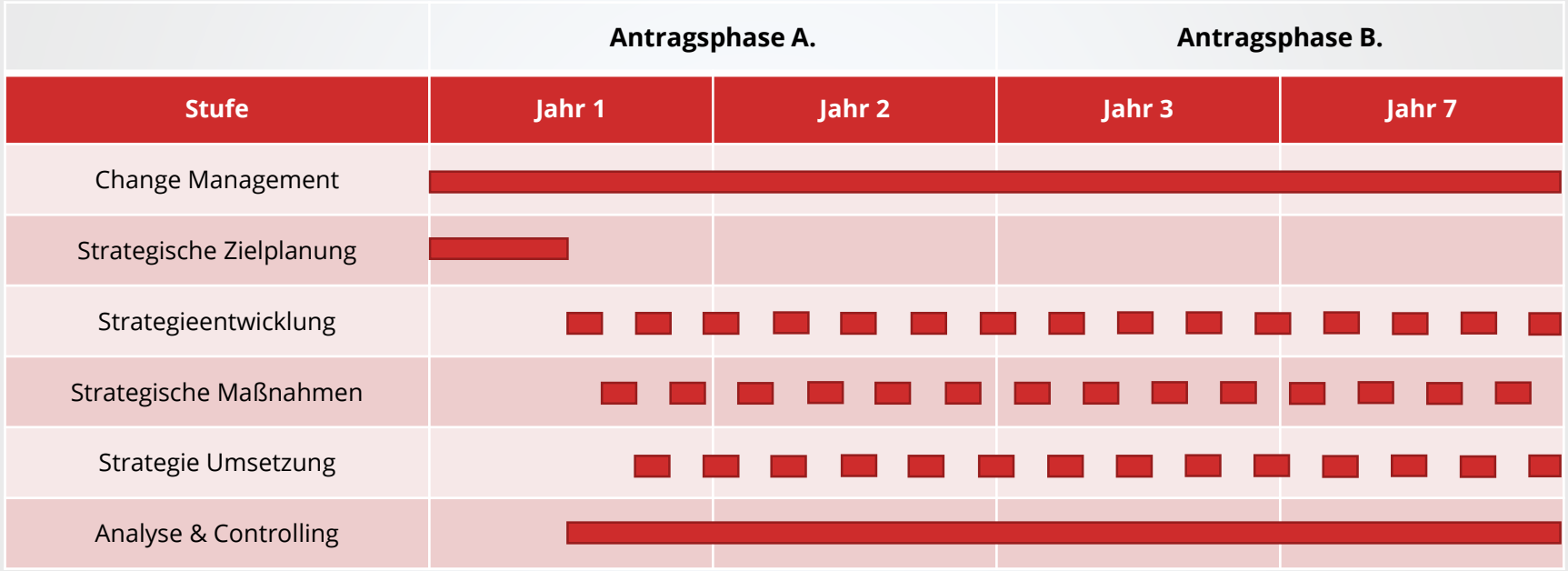

509 von 633 in Zusammenstellung

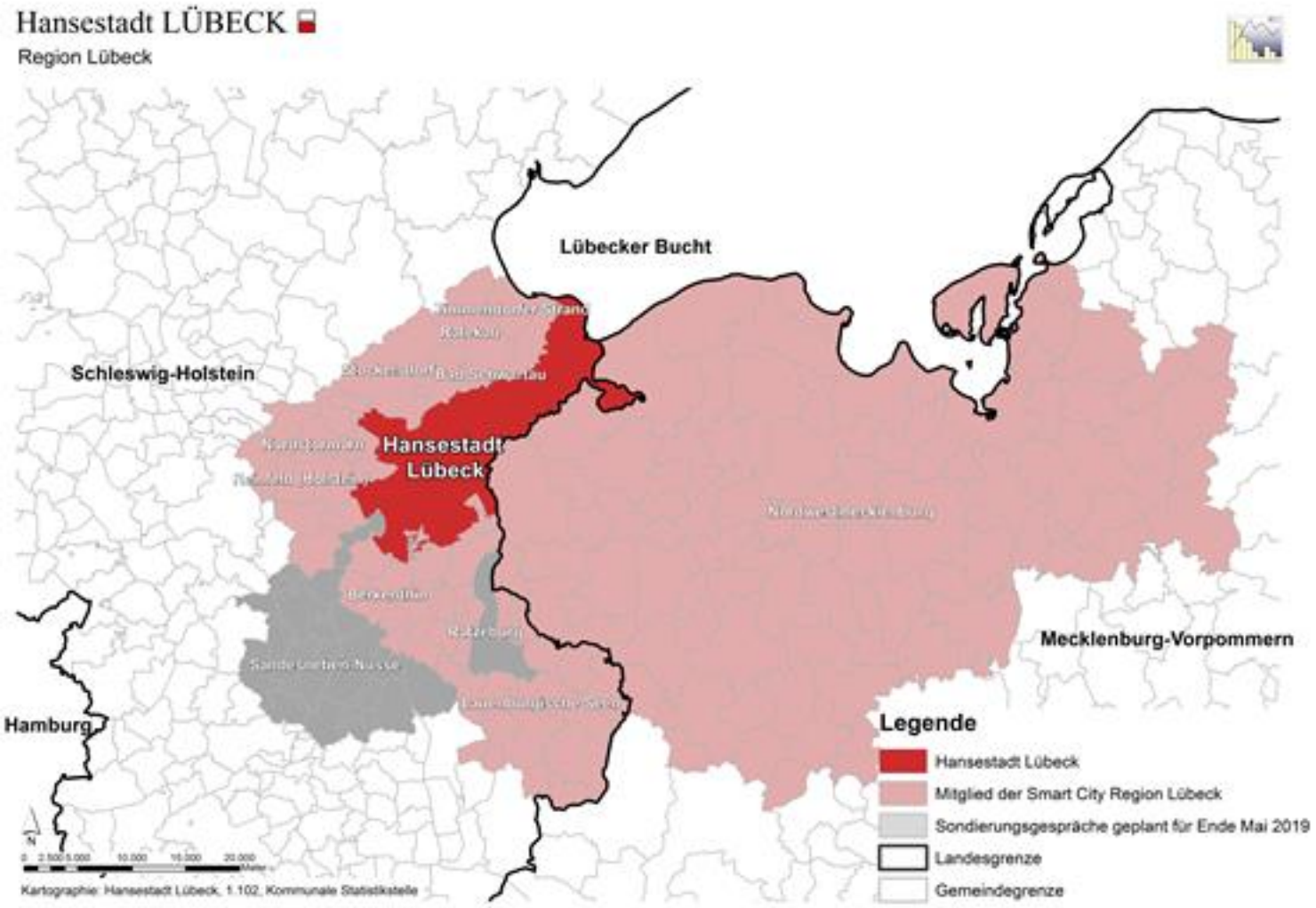
Hansestadt LÜBECK
Region Lübeck
Lübecker Bucht
Schleswig-Holstein
Hansestadt Lübeck
Mecklenburg-Vorpommern
Hamburg
Legende
Hansestadt Lübeck
Mitglied der Smart City Region Lübeck
Sondierungsgespräche geplant für Ende Mai 2019
Landesgrenze
Gemeindegrenze
Kartographie: Hansestadt Lübeck, 1.102, Kommunale Statistikstelle

Hansestadt LÜBECK

Strategieentwicklungsprozess

Im Rahmen der Förderbekanntmachung des BMI: Smart-City-Modellprojekte

Strategieentwicklung
als partizipativer, agiler Prozess

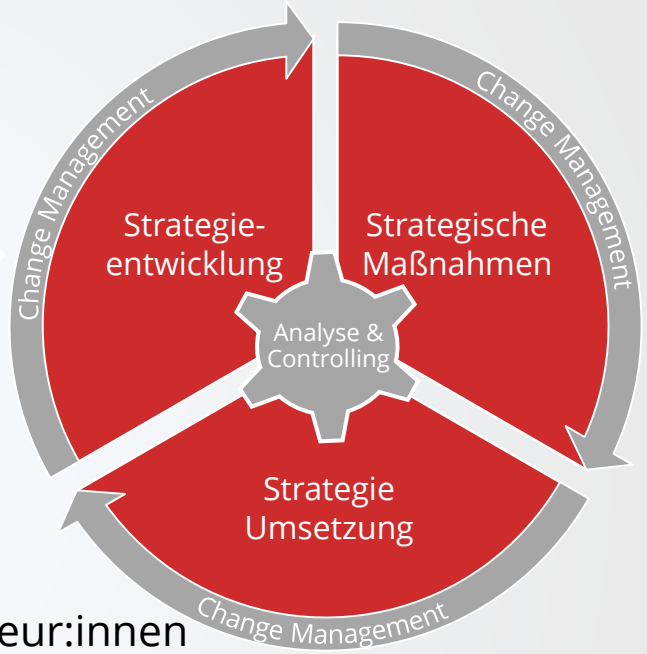

Ziel des Strategieentwicklungsprozesses:

- koordinierte und strukturierte Transformation hin zu einer **Smart Region Lübeck**

- **partizipativ,** durch Teilnahme und Teilhabe aller Akteur:innen (Bürgergesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Verwaltung, Politik, Umlandgemeinden) von Beginn an

- **agil,** um schnell Ergebnisse zu erzielen und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können

Eckpunkte
Der Weg zum digitalen Wandel

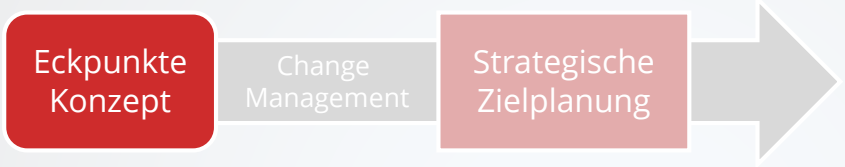

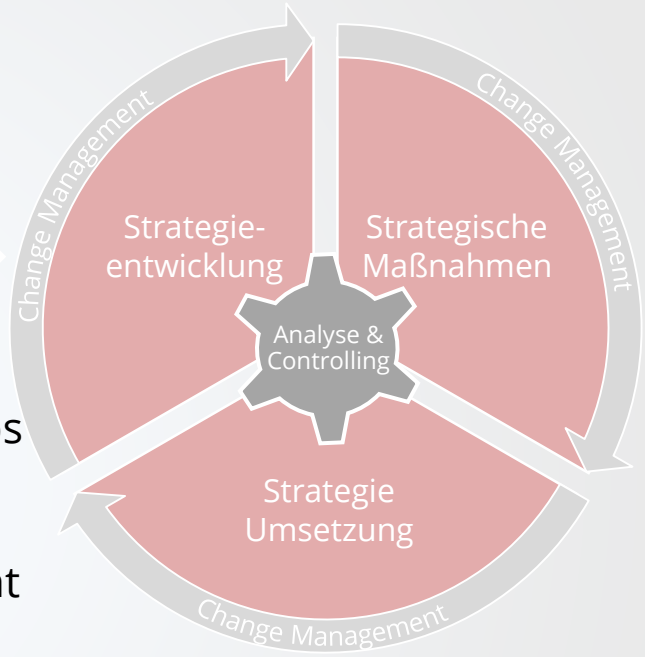

- Gewinner des deutschlandweiten BMWi-Wettbewerbs Stadt.Land.Digital (16.01.2019)
- Konzept, um Lübeck als Modellregion einer intelligent vernetzten Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln.
- Erste Digitalprojekte, die im Schulterschluss mit Bürgergesellschaft, Unternehmen und den Hochschulen gemeinsam entwickelt und umgesetzt wurden.

Change Management

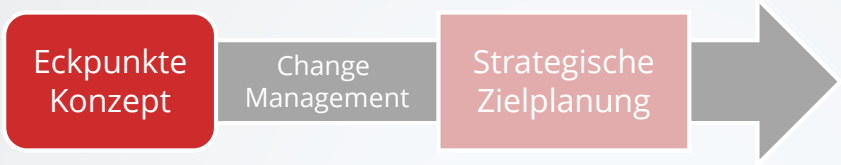

Change Management (8-stufiges Modell nach Kotter)
Immer wieder heißt es: Menschen fürchten Veränderung. Doch das stimmt nicht! Menschen sind bereit, sich zu verändern, wenn sie die Notwendigkeit und ihren Beitrag verstehen.

- Vertrauen stärken (Wir haben das richtigen Team!)
- Diversität erzeugen (Aufbau eines heterogenes Team)

Strategische Zielplanung

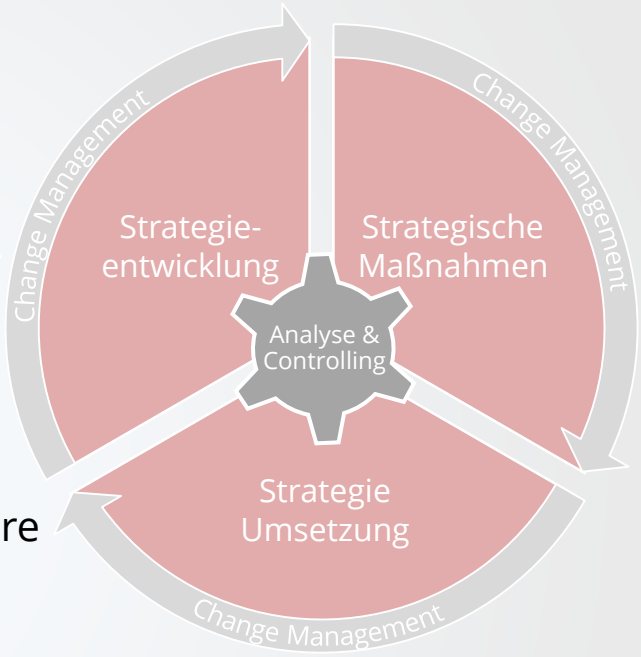

- Entwicklung einer/s gemeinsamen Vision, Mission, Selbstverständnisses und Leitbildes
- Identifikation der Vertreter:innen der beteiligten Akteure
- Aufbau des Kernteams und des erweiterten Teams
- Definition des Lenkungsausschusses und des Beirates

- Analysen
  - Umfeldanalyse (PESTEL) und SWOT-Analyse
  - Digitaler Reifegrad der Region bestimmen
  - Analyse von Interessenskonflikten

Strategieentwicklung

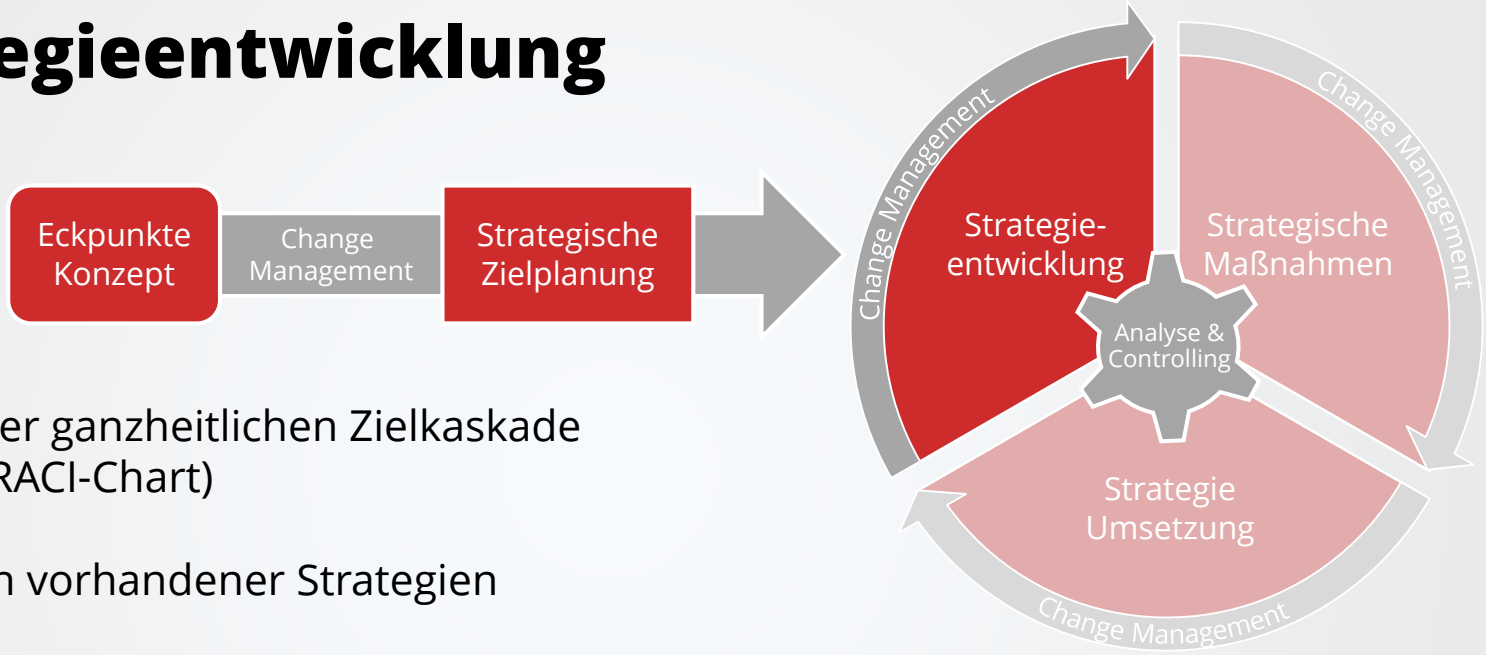

- Ableiten der ganzheitlichen Zielkaskade (SMART / RACI-Chart)
- Integration vorhandener Strategien
- Voranalysen (schnell, geringe Kosten, qualitativ)
  - Markt (z.B. Nutzer und Akzeptanz)
  - Technik/Technologie
  - Wirtschaftlichkeit

Strategische Maßnahmen

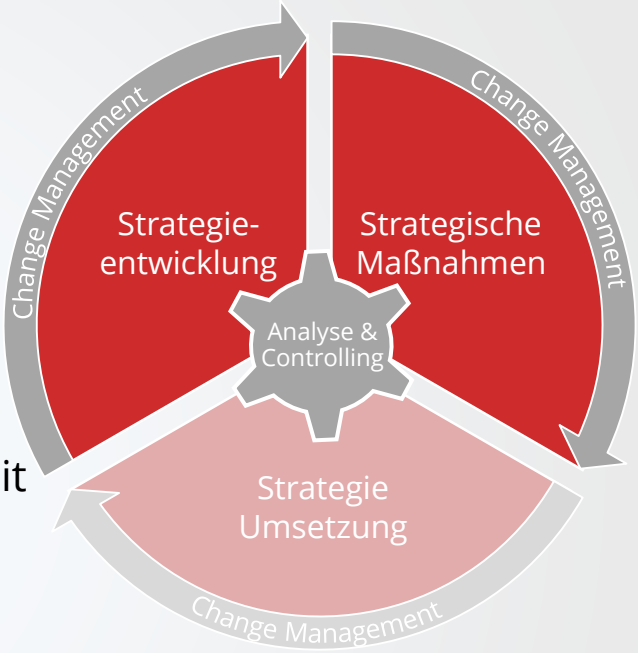

- Identifikation der Maßnahmen zur koordinierten und strukturierten Erreichung der Ziele in Abstimmung mit allen Akteuren
- Pflichten- und Lastenheft

- Detailanalysen
  - Marktanalyse
  - Rechtliche Beurteilung
  - Projektplan
  - Business Plan (grob)
  - Entscheidungsbaumanalyse
  - Trend- und Potenzialanalyse
  - Machbarkeitsanalyse

Strategie Umsetzung

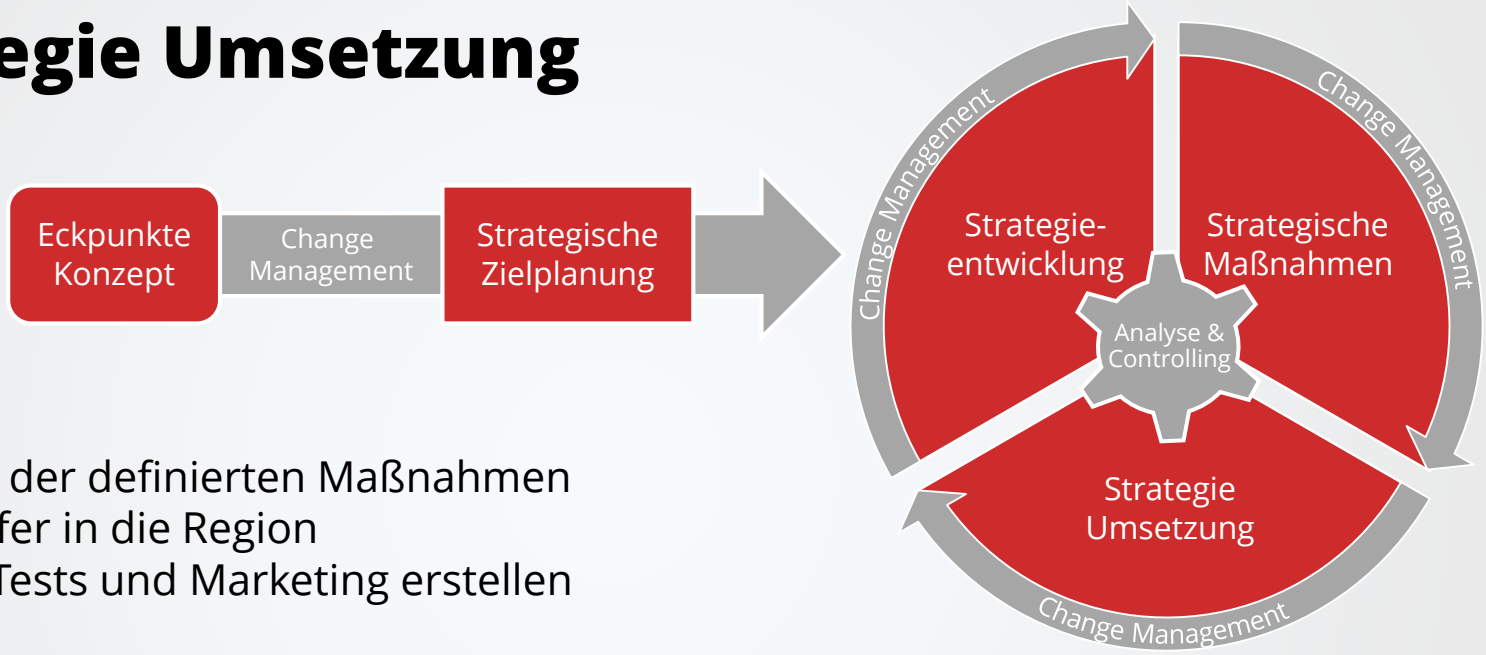

- Umsetzen der definierten Maßnahmen und Transfer in die Region
- Pläne für Tests und Marketing erstellen

- Detailanalysen
  - Qualitäts-Check der vorangegangenen Aktivitäten
  - Kooperationsanalyse
  - Wirtschaftlichkeitsanalyse
  - Marktanalysen (incl. Kundenfeedback)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07514
öffentlich

Lübeck, 24.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.030 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Olga Koop (E-Mail: olga.koop@luebeck.de Telefon: 122-3971)

Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln zur Abrechnung von Straßenreinigungsgebühren für fiskalische Grundstücke und Allgemeines Interesse für die Jahre 2015-2017

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Zum Ausgleich der Abrechnung von Straßenreinigungsgebühren der Entsorgungsbetriebe Lübeck(EBL) für fiskalische Grundstücke und Allgemeines Interesse für die Jahre 2015-2017 werden im Haushaltsjahr 2019 auf dem Produktsachkonto 545001000 5315000 Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke verbundener Unternehmen **1.487.889,46 EUR** überplanmäßig bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßig bewilligten Haushaltmittel erfolgt aus dem Produktsachkonto 611001000 4013000 Steuern, Allgemeine Zuweisungen, Allgemeine Umlagen, Gewerbesteuer – höhere Erträge bei der Gewerbesteuer.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch: § 8, Abs. 6 EigVO

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja (siehe Begründung)

Begründung:
Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts(OVG) vom 15.05.2017 war eine Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren erforderlich geworden. Unter Beachtung der durch das OVG aufgestellten Grundsätze wurden die Gebührensätze neu berechnet. Die Umsetzung für die Jahre 2015-2017 erfolgte durch entsprechende zum 01.01.2015 rückwirkende Beschlüsse der Bürgerschaft(VO/2017//05600, VO/2018/06642, 06644, 06735).

Nach Vorliegen der Betriebsergebnisse/Nachkalkulationen der EBL weisen die Berechnungen noch auszugleichende Beträge für 2015-2016 in Höhe von **960.633,14 EUR** und für 2017 **527.256,32 EUR** aus.

Die in den Jahren 2015-2017 veranschlagten Haushaltsmittel reichen nicht aus, um die Nachforderungen der EBL in Höhe von insgesamt **1.487.889,46 EUR** auszugleichen. Diese Summe ist überplanmäßig bereitzustellen.

Anlagen:
./.

Senator Ludger Hinsen

► Nr. VO/2018/06864
öffentlich

Lübeck, 29.11.2018

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AT zu VO/2018/06499 - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN & Die Unabhängigen: Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, wegen der angespannten Verkehrssituation aufgrund von Brückenarbeiten, folgende Eilmaßnahmen zu ergreifen:

- Mindestens bis zur Wiedereröffnung der Possehl-Brücke sowie während Teilsperrungen der Bahnhofsbrücke bietet der Stadtverkehr ein verbilligtes Tagesticket zum Wert von 2 Euro pro Tag für den Stadtbereich Lübeck an. Der Bürgermeister weist in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter des Stadtverkehrs Lübeck die Geschäftsführung an, dies umzusetzen bis sich die angespannte Verkehrssituation aufgrund der Baustellensituation gelöst hat.

- Spätestens zum 1. Januar 2019 startet Lübeck mit einem Verleihsystem für Fahrräder.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2019/07067**
öffentlich

Lübeck, 28.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Ergänzungssantrag zu VO/2018/06864 AT Bündnis 90/Die Grünen & Die Unabhängigen: "Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation" VO/2018/06499

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Antrag wird wie folgt erweitert:

Der Lübecker Stadtverkehr bietet als weitere Eilmaßnahme ein vergünstigtes Monatsticket an.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07351
öffentlich

Lübeck, 13.03.2019

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die Unabhängigen sowie zum Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE betr. Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation (Sitzung der Bürgerschaft am 31.01.2019 - VO/2018/06864 und VO/2018/07067)

Die Bürgerschaft hat die nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Unabhängigen sowie den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit Mehrheit an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation

Interfraktioneller Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Unabhängigen (VO/2018/06864):
Der Bürgermeister wird beauftragt, wegen der angespannten Verkehrssituation aufgrund von Brückenarbeiten, folgende Eilmaßnahmen zu ergreifen:

- Mindestens bis zur Wiedereröffnung der Possehl-Brücke sowie während Teilsperrungen der Bahnhofsbrücke bietet der Stadtverkehr ein verbilligtes Tagesticket zum Wert von 2 Euro pro Tag für den Stadtbereich Lübeck an. Der Bürgermeister weist in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter des Stadtverkehrs Lübeck die Geschäftsführung an, dies umzusetzen bis sich die angespannte Verkehrssituation aufgrund der Baustellensituation gelöst hat.

- Spätestens zum 1. Januar 2019 startet Lübeck mit einem Verleihsystem für Fahrräder.

Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE (VO/2018/07067):
Der Antrag wird wie folgt erweitert:
Der Lübecker Stadtverkehr bietet als weitere Eilmaßnahme ein vergünstigtes Monatsticket an.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.03.2019 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus der Niederschrift des Bauausschusses am 04.03.2019

TOP 5.3.9 und 5.3.10 – Eilmaßnahmen wegen der Verkehrssituation

Frau Drochner weist darauf hin, dass der von der Bürgerschaft in diesem Antrag beschlossenen Zeitraum relativ lang sein könne und die damit für den Stadtverkehr Lübeck wegfallen-

den Einnahmen an anderer Stelle kompensiert werden müssen.
Frau Drochner schlägt vor, in dem zu erstellenden Gesamtpaket, diese Prüfung im großen Gutachten mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag (VO/2018/06864) abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 6 Stimmen
Gegen den Antrag: 8 Stimmen
Enthaltungen: 1 Stimme
Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich den Antrag abzulehnen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag (VO/2018/07067) abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 6 Stimmen
Gegen den Antrag: 8 Stimmen
Enthaltungen: 1 Stimme
Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich den Antrag abzulehnen.

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2018/06653
öffentlich

Lübeck, 19.10.2018

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: BusCard 50 für den Stadtverkehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Stadtverkehr Lübeck wird aufgefordert und vom Bürgermeister angewiesen über die Einführung einer Ermäßigungskarte für den Lübecker Stadtverkehr zu berichten.

Die Ermäßigungskarte mit einem möglichen Namen wie BusCard 50, soll analog einer BahnCard 50 der Deutschen Bahn den Kunden des Stadtverkehrs Lübeck ermöglichen einen Fahrschein mit 50% Ermäßigung zu erwerben. Für diese BusCard 50 wird ein jährlicher Kaufpreis von unter 100 Euro fällig. Grundsätzlich soll der Preis so kalkuliert sein, dass mit der BusCard 50 kein günstigstes Angebot für die Kundinnen und Kunden mit Monats- und Wochenkarten entsteht. Das Angebot soll für Gelegenheitsfahrende sein.

Die BusCard 50 ist für Empfänger von Sozialleistung kostenlos, bzw. für eine geringe Schutzgebühr von unter 10 Euro abzugeben. Sie stellt damit ein diskriminierungsfreies Sozialticket für die Vergünstigung von Einzelfahrscheinen da.

Der Stadtverkehr Lübeck gibt im Bericht eine Einschätzung für die Kosten die durch die Abgabe einer BahnCard 50 entstehen.

Der Stadtverkehr Lübeck möchte zur Sitzung der Bürgerschaft im April 2019 berichten.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2019/07352**
öffentlich

Lübeck, 13.03.2019

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. BusCard 50 für den Stadtverkehr (Sitzung der Bürgerschaft am 29.11.2018 - VO/2018/06653)

Die Bürgerschaft hat die nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion DIE LINKE einstimmig an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

BusCard 50 für den Stadtverkehr

Der Stadtverkehr Lübeck wird aufgefordert und vom Bürgermeister angewiesen, über die Einführung einer Ermäßigungskarte für den Lübecker Stadtverkehr zu berichten.

Die Ermäßigungskarte mit einem möglichen Namen wie BusCard 50, soll analog einer BahnCard 50 der Deutschen Bahn den Kunden des Stadtverkehrs Lübeck ermöglichen einen Fahrschein mit 50% Ermäßigung zu erwerben. Für diese BusCard 50 wird ein jährlicher Kaufpreis von unter 100,00 Euro fällig. Grundsätzlich soll der Preis so kalkuliert sein, dass mit der BusCard 50 kein günstigstes Angebot für die Kundinnen und Kunden mit Monats- und Wochenkarten entsteht. Das Angebot soll für Gelegenheitsfahrende sein.

Die BusCard 50 ist für Empfänger von Sozialleistung kostenlos, bzw. für eine geringe Schutzgebühr von unter 10,00 Euro abzugeben. Sie stellt damit ein diskriminierungsfreies Sozialticket für die Vergünstigung von Einzelfahrscheinen da.

Der Stadtverkehr Lübeck gibt im Bericht eine Einschätzung für die Kosten die durch die Abgabe einer BahnCard 50 entstehen.

Der Stadtverkehr Lübeck möchte zur Sitzung der Bürgerschaft im April 2019 berichten.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.03.2019 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus der Niederschrift des Bauausschusses am 04.03.2019

TOP 5.3.12 – BusCard 50 für den Stadtverkehr

Herr Pluschkell schlägt vor den Antrag heute nicht zu beschließen, sondern ihn mit zu beauftragen, im Rahmen des von der Bürgerschaft beschlossenen Prüfauftrages, ein Konzept zu erstellen, wie man in Lübeck zu einem gerechteren ÖPNV-Tarif kommen könne.

Herr Lötsch verweist darauf, dass der Antrag als Empfehlung zurück an die Bürgerschaft gehe, und dort weiter behandelt werde. Eine Ergänzung könne auch die sein, dass empfohlen werde den Antrag in dem Prüfauftrag mit abzuarbeiten.

Herr Pluschkell beantragt, dass der Antrag vertagt wird, mit der Maßgabe, dass der Inhalt im Rahmen des Prüfauftrages der Bürgerschaft mit abgearbeitet werde.

Herr Lötsch erwähnt noch einmal, dass eine Vertagung nicht notwendig sei, sondern eine Empfehlung des Bauausschusses.

Herr Pluschkell ändert seinen Antrag dahingehend, dass der Bauausschuss der Bürgerschaft empfiehlt, den Antrag im Rahmen des Prüfauftrages mit abzuarbeiten.

Der Vorsitzende lässt über den geänderten Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:
Für den geänderten Antrag: 14 Stimmen
Enthaltungen: 1 Stimme
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den geänderten Antrag zu beschließen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/06958
öffentlich

Lübeck, 04.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Lübecker Kanalisation - Regen-, Grau- und Schwarzwasser

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Bei allen Neuplanungen von Wohngebieten in Lübeck wird die vorrangige Abwasserentsorgung nach dem dezentralen Vorbild der Siedlung Flintenbreite geprüft. Der Bauausschuss beschließt für alle Neuplanungen, ob diese 3 Wege-Lösung (Trennung von Regen-, Grau- und Schwarzwasser) oder der herkömmliche Anschluss an die Kanalisation umgesetzt wird.

Begründung:
Nur rund 60% der Lübecker Kanalisation trennt Schmutzwasser von Regenwasser. Dies ist für die Aufbereitung ineffizient und verursacht bei Überschwemmungen oder Starkregenereignissen Probleme: Es kann dann z.B. dazu kommen, dass ungeklärte Abwässer in die Trave und andere Gewässer eingeleitet werden, wenn die Kanalisation überlastet ist. Nach heutigem Stand wird die Kanalisation im Lübecker Stadtgebiet voraussichtlich erst im Jahr 2040 Regen- und Schmutzwasser vollständig trennen (2 Wege-Trennung). Die dezentrale Aufbereitung nach dem Vorbild Flintenbreite (3-Wege-Trennung) verbessert die Effizienz der Abwasserklärung und trägt zur Lösung des beschriebenen Problems bei.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07619
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Bearbeitung: Erhard Wilcken (E-Mail: erhard.wilcken@ebhl.de Telefon: 70760-140)

Empfehlung des Werkausschusses zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Lübecker Kanalisation - Regen-, Grau- und Schwarzwasser (Sitzung der Bürgerschaft am 31.01.2019 - VO/2019/06958)

Die Bürgerschaft hat den nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Verwaltung zurücküberwiesen:

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Bei allen Neuplanungen von Wohngebieten in Lübeck wird die vorrangige Abwasserentsorgung nach dem dezentralen Vorbild der Siedlung Flintenbreite geprüft. Der Bauausschuss beschließt für alle Neuplanungen, ob diese 3 Wege-Lösung (Trennung von Regen-, Grau- und Schwarzwasser) oder der herkömmliche Anschluss an die Kanalisation umgesetzt wird.

Begründung:
Nur rund 60% der Lübecker Kanalisation trennt Schmutzwasser von Regenwasser.
Dies ist für die Aufbereitung ineffizient und verursacht bei Überschwemmungen oder Starkregenereignissen Probleme: Es kann dann z.B. dazu kommen, dass ungeklärte Abwässer in die Trave und andere Gewässer eingeleitet werden, wenn die Kanalisation überlastet ist. Nach heutigem Stand wird die Kanalisation im Lübecker Stadtgebiet voraussichtlich erst im Jahr 2040 Regen- und Schmutzwasser vollständig trennen (2 Wege-Trennung). Die dezentrale Aufbereitung nach dem Vorbild Flintenbreite (3-Wege-Trennung) verbessert die Effizienz der Abwasserklärung und trägt zur Lösung des beschriebenen Problems bei.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21. März 2019 mit dem Antrag befasst und bei 3 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen mit Mehrheit folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus der Niederschrift des Werkausschusses am 21.03.2019:

TOP 7.2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Lübecker Kanalisation – Regen-, Grau- und Schwarzwasser - Vorlage: VO/2019/06958:

……..

Die Bürgerschaft möge beschließen:
Bei allen Neuplanungen von Wohngebieten in Lübeck wird die vorrangige Abwasserentsorgung nach dem dezentralen Vorbild der Siedlung Flintenbreite geprüft.

Der Bauausschuss beschließt für alle Neuplanungen, ob diese 3 Wege-Lösung (Trennung von Regen-, Grau- und Schwarzwasser) oder der herkömmliche Anschluss an die Kanalisation umgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:
Der Ausschuss lehnt den Antrag bei 3 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen mit Mehrheit ab.

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07016
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Beschilderung JVA Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Die Stadt Lübeck bringt entsprechend der Vorschläge des FB Planen und Bauen im September 2017 vier Verkehrsschilder an, die auf den Weg zur JVA Lübeck hinweisen.

(Zur Erklärung: Die Leitung der JVA hatte im Oktober 2018 einen entsprechenden Antrag gestellt, der von der Hansestadt Lübeck abgelehnt wurde.)

Begründung:
Der durch die JVA-Leitung gestellte Antrag auf Beschilderung des Weges zur JVA Lübeck bei der Verkehrsbehörde Lübeck wurde abgelehnt. Dies ist aus unserer Sicht nicht hinzunehmen.
Verlässt jemand die A1 mit dem Pkw, wird die Person unmittelbar auf den Weg zur Musik- und Kongresshalle hingewiesen. Suchverkehr soll sinnvollerweise vermieden werden.
Möchte oder muss jemand den Weg zur JVA Lübeck finden, ist die Person auf vorherige Recherche angewiesen oder müsste Passanten nach dem Weg fragen. Weil die Hemmschwelle für Menschen, die auf dem Weg zum Haftantritt sind oder eine inhaftierte Person besuchen wollen, groß ist, Passanten nach dem Weg zu fragen, sollte die Stadt Lübeck den Weg dorthin entsprechend der Beantragung hinreichend ausschildern. Wenn auch davon ausgegangen werden kann, dass z.B. Personal oder Lieferanten in der Lage sind, den Weg zur JVA per Navigationsgerät oder vorheriger Erkundigung eigenständig zu finden, ist dies sicherlich nicht auf die Mehrheit der betroffenen Personen zutreffend.
Gerade für diese ist es jedoch wichtig, u.a. pünktlich zu einem Termin zu erscheinen. Familienangehörigen, die einen Inhaftierten besuchen möchten und i.d.R. anfangs nicht ortskundig sind, wird es ohne Beschilderung unnötig erschwert, den Weg zu finden.
Aus unserer Sicht gibt es keinen plausiblen Grund, den Antrag auf Beschilderung abzulehnen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07350
öffentlich

Lübeck, 13.03.2019

Bearbeitung: Thomas Kaacksteen (E-Mail: thomas.kaacksteen@luebeck.de Telefon: 122-6004)

Empfehlung des Bauausschusses zum Antrag der Fraktion Freie Wähler & GAL betr. Beschilderung JVA Lübeck (Sitzung der Bürgerschaft am 31.01.2019 - VO/2018/07016)

Die Bürgerschaft hat die nachstehend aufgeführten Antrag der Fraktion Freie Wähler & GAL einstimmig an den Bauausschuss überwiesen und anschließend eine erneute Beratung in der Bürgerschaft beschlossen:

Beschilderung JVA Lübeck

Die Stadt Lübeck bringt entsprechend der Vorschläge des FB Planen und Bauen im September 2017 vier Verkehrsschilder an, die auf den Weg zur JVA Lübeck hinweisen.

(Zur Erklärung: Die Leitung der JVA hatte im Oktober 2018 einen entsprechenden Antrag gestellt, der von der Hansestadt Lübeck abgelehnt wurde.)

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.03.2019 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus der Niederschrift des Bauausschusses am 04.03.2019

TOP 5.3.8 – Beschilderung JVA Lübeck

Herr Johannsen verweist darauf, dass sich die im Antrag genannte Ablehnung momentan noch in einem laufenden Verwaltungsverfahren befände und bis zu einer endgültigen Entscheidung die gesetzlichen Regelungen anzuwenden seien.

Herr Lötsch möchte wissen, warum es Wegweiser für Hotelrouten gäbe.
Herr Johannsen erläutert, dass die Realisierung solcher Hinweisschilder in Eigenregie finanziert werde. Für eine Umsetzung muss ein Regelungsbedarf gegeben sein, welcher aber nur dann vorhanden ist, wenn es eine Vielzahl von Fehlfahrten gäbe, was hier aber scheinbar nicht der Fall sei.

Herr Ramcke schlägt vor, dass der Antragsteller mit der JVA abklären könne, ob es aus dortiger Sicht notwendig sei, eine Beschilderung mit eigenen Mitteln zu realisieren.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.
Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag:	4 Stimmen
Gegen den Antrag:	5 Stimmen
Enthaltungen:	6 Stimmen

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich den Antrag abzulehnen.

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07025
öffentlich

Lübeck, 16.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: Bau neuer Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Beim Neubau von Kindertageseinrichtungen soll darauf geachtet werden, dass diese mindestens viergruppig sein mögen.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2019/07425
öffentlich

Lübeck, 25.03.2019

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Empfehlung des Jugendhilfeausschuss zum Antrag der CDU-Fraktion betr. Bau neuer Kitas (Sitzung der Bürgerschaft am 31.01.2019 - VO/2019/07025)

Die Bürgerschaft hat den nachstehend aufgeführten Antrag der CDU-Fraktion in den Jugendhilfeausschuss überwiesen, mit der Maßgabe der erneuten Beratung in der Bürgerschaft.

Bau neuer Kitas

Beim Neubau von Kindertageseinrichtungen soll darauf geachtet werden, dass diese mindestens viergruppig sein mögen.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2019 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Auszug aus der Niederschrift des Jugendhilfeausschuss vom 07.03.2019

TOP 6.3 – CDU: Bau neuer Kitas (VO/2019/07025)

… Zum TOP 6.3 hätte Frau Petereit Bedenken, ob der Bedarf von viergruppigen Kindertages-einrichtungen überhaupt vorhanden sei. Frau Heidig schlägt vor, den Antragstext dahingehend zu ändern, dass möglichst viergruppige Kitas neugebaut werden und nicht mindestens. Eine Diskussion über den Erhalt der Trägervielfalt entsteht. Es sprechen Frau Schulte-Ostermann, Frau Hildebrand, Herr Kerlin, Frau Eitel, Frau Heidig, Herr Weise und Frau Blankenburg.

Herr Puhle schlägt vor, den Antrag dahingehend zu ändern, dass „mindestens“ durch „möglichst“ ersetzt wird und lässt über den geänderten Antrag VO/2019/07025 abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich gemäß geändertem Antrag zu beschließen.

…

**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07057
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Antrag

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Dringlichkeitsantrag (CDU): Umsetzung des Aachener Vertrages

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.01.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die CDU-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Am 22. Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der französische Präsident, Emmanuel Macron, den Aachener Vertrag („Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration“) unterzeichnet, der die deutsch-französische Partnerschaft weiter vertiefen soll.

Die Bürgerschaft bittet den Bürgermeister, bis zur Ratifikation des Vertrags zu berichten, welchen Beitrag die Hansestadt Lübeck zur Vertiefung der deutsch-französischen Partnerschaft leisten und wie die Hansestadt Lübeck die Möglichkeiten des Aachener Vertrags nutzen kann.

Der Bericht soll schriftlich erfolgen und auf folgende Fragen eingehen:

1. Wie schätzt die Verwaltung den Stand der Städtepartnerschaft mit La Rochelle ein? Welche Perspektiven gibt es für einen Ausbau der Städtepartnerschaft?

2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung für eine Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für die deutsch-französische Partnerschaft?

3. Bestehen Pläne, Mittel aus dem geplanten Bürgerfonds (Artikel 12) abzurufen? Hält die Verwaltung es für sinnvoll, für die Konzeption eine gemeinsame Projektgruppe mit Vertretern der Zivilgesellschaft einzurichten?

4. Welche anderen Handlungsmöglichkeiten ergeben sich aus Sicht der Verwaltung aus dem Aachener Vertrag für die Hansestadt Lübeck?

Begründung:
Die Begründung erfolgt mündlich. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Vertragsschluß am 22.01.19.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

► Nr. VO/2019/07695
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN u. Freie Wähler & GAL: AT zu VO/2019/07682 - Teilnahme Lübecks an der Initiative "Schleswig-Holstein blüht auf"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen,
dass die Hansestadt Lübeck sich im kommenden Jahr an der Initiative "Schleswig-Holstein blüht auf" zur Erhöhung des Blütenangebots im Stadtgebiet beteiligt.
Um eine rechtzeitige Teilnahme, d.h. Aussaat im Frühjahr 2020, zu gewährleisten, meldet die Hansestadt Lübeck sich bis spätestens Ende Oktober 2019 beim schleswig-holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für die Teilnahme an der Initiative an.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07270
öffentlich

Lübeck, 28.02.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Ergänzungsantrag zu Antrag Bündnis 90/Die Grünen VO/2019/07075 Teilnahme Lübecks an der Initiative "Schleswig-Holstein blüht auf"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Lübecker Verwaltung startet die Aktion „Lübeck blüht noch mehr auf“ indem sie den Lübecker Bürgerinnen und Bürgern kleine Flächen für Urban Gardening benennt. Und die Bürgerinnen und Bürger aktiv informiert, damit sie die Flächen zum Blühen bringen können.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07180
öffentlich

Lübeck, 13.02.2019

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD: Beitritt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene - Unterzeichnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft beschließt den Beitritt der Hansestadt Lübeck zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

Begründung:

Die Charta wurde vom Rat der Gemeinden und Europas entwickelt und gilt als formelles und öffentliches Bekennen zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Sie soll die Kommunen und Regionen Europas dabei unterstützen, gleichstellungspolitische Vorhaben aufzustellen und umzusetzen, sowie den Austausch untereinander zu stärken. Dabei enthält die Charta verschiedene Grundsätze:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Bekämpfung vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen,
- ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen,
- Beseitigung von Geschlechterstereotypen sowie
- Einbeziehung der Geschlechterperspektive in Aktivitäten von Lokal- und Regionalregierungen.

Die Charta beinhaltet 30 Artikel, welche ein breites Spektrum abdecken – von der (politischen) Mitwirkung, der Teilhabe in Entscheidungsprozessen über den Abbau von Stereotypen bis hin zur Mobilitätsentwicklung.

Mit Unterzeichnung der Charta soll auch der gesamteuropäische Austausch gestärkt werden. Es ist die Vernetzung mit den Beitrittskommunen auf nationaler und internationaler Ebene geplant. Das Ziel ist voneinander zu lernen, Wissen weiterzugeben und gemeinsam zu reflektieren.

Die Hansestadt Lübeck hat gerade das Thema Gleichstellung dem wichtigsten Ausschuss – dem Hauptausschuss – zugewiesen. Mit der Unterzeichnung der Charta und den daraus zu entwickelnden Instrumenten und Aktionsplänen bekräftigt die Hansestadt Lübeck ausdrücklich ihr Engagement für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Der folgende Link enthält den Text der Charta, Zeichnungsunterlagen sowie eine Liste der bereits beigetretenen deutschen und europäischen Kommunen.

https://www.rgre.de/hg_charta_gleichstellung.html

Anlagen :

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

CCRE
CEMR

EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DIE GLEICHSTELLUNG

von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Conseil des Communes
et Régions d'Europe

Council of European
Municipalities and Regions

Auf der Hauptversammlung des RGRE in Innsbruck,

Mai 2006, vorgestellt

Verfasst im Rahmen des 5. Aktionsprogramms der Gemeinschaft

für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Kontakt: Sandra Ceciarini

sandra.ceciarini@ccre.org

EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN AUF LOKALER EBENE

Eine Charta für die Lokal- und Regionalregierungen Europas zur Förderung des Einsatzes ihrer Kompetenzen und Partnerschaften mit dem Ziel der Schaffung von mehr Gleichheit für ihre Bevölkerung

Erarbeitet und gefördert vom
Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern

[EINLEITUNG]

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wendet sich an die Lokal- und Regionalregierungen Europas und lädt sie ein, die Charta zu unterzeichnen, sich formell und öffentlich zum Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu bekennen und die in der Charta niedergelegten Verpflichtungen innerhalb ihres Gemeindegebiets umzusetzen.

Um die Umsetzung dieser Verpflichtungen zu unterstützen, erklären sich die unterzeichnenden Gebietskörperschaften bereit, einen Gleichstellungs-Aktionsplan zu erarbeiten, der die für diesen Zweck vorgesehenen Prioritäten, Aktivitäten und Ressourcen darlegt.

Darüber hinaus verpflichten sich die unterzeichnenden Gebietskörperschaften, alle Institutionen und Organisationen in ihrem Gemeindegebiet einzubeziehen, um die Erreichung echter Gleichstellung in der Praxis sicherzustellen.

Die Charta wurde im Rahmen eines Projekts (2005-2006) erarbeitet, das vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas zusammen mit zahlreichen nachstehend aufgeführten Partnern durchgeführt wurde. Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des 5. Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt.

• • •

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht aller Menschen sowie ein Grundwert jeder Demokratie. Um dieses Ziel zu erreichen, muss dieses Recht nicht nur vor dem Gesetz anerkannt sein, sondern wirksam auf alle Bereiche des Lebens angewendet werden: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Trotz vielfältiger formaler Anerkennung und zahlreicher Fortschritte ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Alltag noch immer nicht Realität geworden. Frauen und Männer genießen in der Praxis nicht dieselben Rechte. Gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Ungleichheiten bestehen weiterhin, etwa bei Löhnen und Gehältern sowie bei der politischen Vertretung, in der Frauen unterrepräsentiert sind.

Diese Ungleichheiten sind das Ergebnis sozialer Konstrukte, die auf zahlreichen Stereotypen in den Bereichen Familie, Bildung, Kultur, Medien, Arbeitswelt, gesellschaftliche Organisation usw. beruhen. Es existieren nach wie vor viele Felder, in denen Handlungsbedarf besteht, in denen neue Ansätze und strukturelle Veränderungen eingeführt werden können.

Als die den BürgerInnen am nächsten stehende Regierungsebene sind Lokal- und Regionalbehörden am besten geeignet, die Fortdauer und Neubildung von Ungleichheiten zu bekämpfen und eine wahrhaft egalitäre Gesellschaft zu fördern. Durch ihre Kompetenzbereiche und Kooperationen mit der ganzen Bandbreite lokaler AkteurInnen können sie konkrete

Aktionen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern durchführen.

Darüber hinaus ist das Subsidiaritätsprinzip für die praktische Umsetzung des Rechts auf Gleichstellung von Frauen und Männern besonders wichtig. Dieses Prinzip gilt für alle Regierungsebenen – die europäische, nationale, regionale und lokale. Während den Lokal- und Regionalregierungen Europas unterschiedliche Verantwortungsbereiche zukommen, können und müssen sie alle eine positive Rolle in der Förderung der Gleichstellung spielen, und zwar in praktischer Weise, die sich auf das tägliche Leben ihrer Bevölkerung auswirkt.

Die Prinzipien der lokalen und regionalen Selbstbestimmung sind eng mit dem Subsidiaritätsprinzip verbunden. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats aus dem Jahr 1985, welche von einer großen Mehrheit europäischer Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, betont *„das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer EinwohnerInnen zu regeln und zu gestalten."* Die Umsetzung und Förderung des Rechts auf Gleichstellung muss im Zentrum dieses Konzepts kommunaler Selbstverwaltung verankert sein.

Die lokale oder regionale Demokratie muss sicherstellen, dass hinsichtlich ganz konkreter Aspekte des täglichen Lebens wie etwa Wohnraum, Sicherheit, öffentliche Verkehrsmittel, Arbeitswelt oder Gesundheit die sinnvollsten Entscheidungen getroffen werden.

Außerdem ermöglicht die umfassende Einbeziehung von Frauen in die Entwicklung und Umsetzung lokaler und regionaler Politiken eine Berücksichtigung ihrer Lebenserfahrungen, Kenntnisse und Kreativität.

Wenn wir eine Gesellschaft schaffen wollen, die auf Gleichstellung beruht, müssen Lokal- und Regionalregierungen die Genderdimension in ihrer Politik, Organisation und praktischen Arbeit umfassend berücksichtigen. In der Welt von heute und morgen ist eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern auch der Schlüssel zu unserem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg – nicht nur auf europäischer oder nationaler Ebene, sondern auch in unseren Regionen, Städten und Gemeinden.

• • •

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas und sein Ausschuss gewählter Vertreterinnen lokaler und regionaler Behörden treten seit vielen Jahren aktiv für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene ein. Im Jahr 2005 stellte der RGRE ein konkretes Instrument für Lokal- und Regionalbehörden in Europa vor: die „Stadt der Gleichstellung". Durch Aufzeigen von guten Beispielen in bestimmten europäischen Städten und Gemeinden gibt uns die „Stadt der Gleichstellung" eine Methodik an die Hand, mit der Politiken zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene umgesetzt werden können. Die vorliegende Charta baut auf dieser Arbeit auf.

Die Rolle der Lokal- und Regionalregierungen für die Gleichstellungsförderung wurde in der 1998 angenommenen weltweiten Erklärung der IULA (International Union of Local Authorities) über Frauen in der Lokalregierung bestätigt. Die neue weltweite Organisation United Cities and Local Governments bezeichnet die Gleichstellung von Frauen und Männern als eines ihrer Hauptziele.

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas als Vertreter der europäischen Lokal- und Regionalregierungen hat zusammen mit den folgenden Partnern:

Nationale Vereinigung der Gemeinden der Republik Bulgarien (NAMRB)

Union der Gemeinden Zyperns (UCM)

Union der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik (SMO CR)

Vereinigung finnischer Lokal- und Regionalbehörden (AFLRA)

Französische Sektion des RGRE (AFCCRE)

Deutsche Sektion des RGRE

Zentralvereinigung der Gemeinden und Kommunen Griechenlands (KEDKE)

Ungarische Nationalvereinigung lokaler Gebietskörperschaften (TÖOSZ)

Italienische Sektion des RGRE (AICCRE)

Toskanische Föderation der AICCRE

Vereinigung luxemburgischer Städte und Gemeinden (SYVICOL)

Vereinigung polnischer Städte (ZMP)

Spanischer Bund der Gemeinden und Provinzen (FEMP)

Baskische Gemeindevereinigung (EUDEL)

Stadt Wien (Österreich)
Stadt Saint Jean de la Ruelle (Frankreich)
Stadt Frankfurt am Main (Deutschland)
Stadt Cartagena (Spanien)
Stadt Valencia (Spanien)

Haus für Zeit und Mobilität Belfort-Montbéliard (Frankreich)

Ständiger Ausschuss der Euro-Mediterranen Partnerschaft lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (COPPEM)

im Bewusstein, dass die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union auf Grundrechten und Grundfreiheiten gründen, zu denen auch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zählt, und die europäische Gesetzgebung die Basis für die auf diesem Gebiet in Europa erzielten Fortschritte geliefert hat;

im Bewusstsein des internationalen Gesetzesrahmens für Menschenrechte der Vereinten Nationen und insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der 1979 angenommenen Konvention über die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen;

unter Betonung des wesentlichen Beitrags des Europarats zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der kommunalen Selbstverwaltung;

in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern den Willen voraussetzt, in den drei einander ergänzenden Bereichen Maßnahmen zu setzen, die zu ihrer Erreichung nötig sind, nämlich in der Abschaffung direkter Ungleichheiten, der Beseitigung indirekter Ungleichheiten und der Schaffung eines politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Umfelds, das die proaktive Entwicklung einer egalitären Demokratie fördert;

im Bedauern über die noch immer vorhandene Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Anerkennung des Rechts auf Gleichstellung und der tatsächlichen und praktischen Anwendung dieses Rechts;

in der Erwägung, dass Lokal- und Regionalregierungen in Europa eine entscheidende Rolle für ihre BürgerInnen und EinwohnerInnen spielen und spielen müssen, um das Recht auf Gleichstellung – insbesondere von Frauen und Männern – in allen ihren Verantwortungsbereichen umzusetzen;

in der Erwägung, dass eine ausgewogene Mitwirkung und Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen und Führungspositionen von wesentlicher demokratischer Bedeutung ist;

inspiriert vor allem durch die 1979 angenommene Konvention über die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen, die Erklärung und Aktionsplattform der Vereinten Nationen von Beijing aus dem Jahr 1995 sowie die Beschlüsse der 23. Sondersitzung der UNO-Generalversammlung im Jahr 2000 (Beijing +5), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Empfehlung des Ministerrates vom Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und die weltweite Erklärung der International Union of Local Authorities aus dem Jahr 1998 über Frauen in der Lokalregierung;

im Wunsch, an den fünfundzwanzigsten Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Konvention über die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen im September 1981 zu erinnern;

diese Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene erarbeitet und fordert die Lokal- und Regionalregierungen Europas auf, diese Charta zu unterzeichnen und umzusetzen.

[TEIL I]

Grundsätze

Wir, die UnterzeichnerInnen dieser Charta über die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, anerkennen folgende Punkte als Grundsätze unseres Handelns:

1. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht

Dieses Recht muss von Lokal- und Regionalregierungen in allen ihren Verantwortungsbereichen umgesetzt werden, wozu auch die Verpflichtung zählt, alle Formen der direkten oder indirekten Diskriminierung abzuschaffen.

2. Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen müssen angesprochen werden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu garantieren

Vielfältige Diskriminierungen und Benachteiligungen, die neben dem Geschlecht von Personen auch auf Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung oder sozioökonomischem Status beruhen, sind bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

3. Die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft

Das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern setzt voraus, dass Lokal- und Regionalbehörden alle entsprechenden Maßnahmen treffen und alle geeigneten Strategien anwenden, um die ausgewogene Vertretung und Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Entscheidungsfindung zu fördern.

4. Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen ist von grundlegender Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Lokal- und Regionalbehörden müssen die Beseitigung von Stereotypen und Hindernissen fördern, auf denen die Ungleichheiten im Hinblick auf Status und Situation von Frauen beruhen und die eine unausgewogene Einschätzung der Rollen von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zufolge haben.

5. Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten von Lokal- und Regionalregierungen ist für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern erforderlich

Die Geschlechterperspektive muss in der Gestaltung von Politiken, Methoden und Instrumenten berücksichtigt werden, die das tägliche Leben der Bevölkerung beeinflussen, etwa durch den Einsatz von Gender Mainstreaming[1] und Gender Budgeting[2] . Zu diesem Zweck müssen die Erfahrungen von Frauen auf lokaler Ebene unter Einbeziehung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen analysiert und berücksichtigt werden.

6. Entsprechend dotierte Aktionspläne und Programme sind notwendige Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Lokal- und Regionalregierungen müssen Aktionspläne und -programme zur Gleichstellung erarbeiten und mit den Finanzmitteln und Humanressourcen ausstatten, die für ihre Umsetzung erforderlich sind.

Diese Grundsätze stellen die Basis für die im nachfolgenden Teil III aufgeführten Artikel dar.

1 **Gender Mainstreaming:** Im Juli 1997 definierte der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) das Gender Mainstreaming-Konzept wie folgt: „Mainstreaming als Geschlechterperspektive ist ein Prozess zur Bewertung der Auswirkungen aller geplanten Aktionen einschließlich von Gesetzen, Politiken oder Programmen auf Frauen und Männer. Es ist eine Strategie, um die Belange und Erfahrungen von Frauen wie Männern so zu einem integralen Teil der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Bewertung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu machen, dass Frauen und Männer gleichviel Nutzen daraus ziehen und die Ungleichheit nicht länger bestehen bleibt. Das ultimative Ziel ist es, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen."

2 **Gender Budgeting:** „Gender Budgeting ist eine Anwendung von Gender Mainstreaming im Haushaltsverfahren. Es ist eine geschlechterspezifische Bewertung der Haushaltspolitik, d.h. die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Ebenen des Haushaltsverfahrens und die Umstrukturierung der Ausgaben und Einnahmen mit Blick auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung."

[TEIL II]

Umsetzung der Charta und der darin enthaltenen Verpflichtungen

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die nachfolgend beschriebenen Schritte zur Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Charta durchzuführen:

(1) Innerhalb eines vernünftigen Zeitraums (nicht mehr als zwei Jahre) ab Unterzeichnungsdatum entwickelt jeder Unterzeichner dieser Charta einen eigenen Gleichstellungs-Aktionsplan, nimmt diesen an und setzt ihn um.

(2) Der Gleichstellungs-Aktionsplan legt die Ziele und Prioritäten der Unterzeichnerin/des Unterzeichners, die geplanten Maßnahmen und bereitzustellenden Ressourcen fest, um die Charta und die darin enthaltenen Verpflichtungen in Kraft zu setzen. Der Plan muss auch den geplanten Zeitrahmen für seine Umsetzung darlegen. Falls ein Unterzeichner bereits über einen Gleichstellungs-Aktionsplan verfügt, muss er diesen überprüfen, um sicherzustellen, dass alle gemäß dieser Charta relevanten Themen darin aufgegriffen werden.

(3) Jede/r Unterzeichner/in holt eine Vielzahl von Meinungen ein, bevor der Gleichstellungs-Aktionsplan angenommen wird, und sorgt für die weite Verbreitung des Plans nach Annahme. Außerdem berichtet jede/r Unterzeichner/in regelmäßig und öffentlich über die bei der Umsetzung des Plans gemachten Fortschritte.

(4) Jede/r Unterzeichner/in revidiert den Gleichstellungs-Aktionsplan je nach Erfordernis und entwickelt jeweils neue Pläne für nachfolgende Perioden.

(5) Jede/r Unterzeichner/in erklärt sich grundsätzlich bereit, mit einem geeigneten, noch zu schaffendem Bewertungssystem zu kooperieren, um die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Charta beurteilen zu können und es Lokal- und Regionalregierungen in ganz Europa zu ermöglichen, voneinander zu lernen, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern besser erreicht werden kann. Zu diesem Zweck stellt jede/r Unterzeichner/in den Gleichstellungs-Aktionsplan sowie andere relevante, öffentlich zugängliche Materialien zur Verfügung.

(6) Jede/r Unterzeichner/in informiert den Rat der Gemeinden und Regionen Europas schriftlich davon, dass und an welchem Tag die Charta unterzeichnet wurde, und gibt gleichzeitig Kontaktdaten für weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Charta an.

[TEIL III]

Demokratische Verantwortung

Artikel 1

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und eine demokratische Gesellschaft nicht auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kreativität von Frauen verzichten kann. Zu diesem Zweck muss sie auf Grundlage der Gleichstellung die Teilhabe, Vertretung und Einbeziehung von Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Alters in allen Bereichen politischer und öffentlicher Entscheidungsprozesse sicherstellen.

(2) Als demokratisch gewähltes Gremium, dessen Aufgabe das Wohlergehen der Bevölkerung und des Gemeindegebiets ist, verpflichtet sich die Unterzeichnerin/der Unterzeichner daher als demokratische/r Repräsentant/in der lokalen Gemeinschaft, Erbringer und Auftraggeber von Leistungen, Planer und Regulierungsbehörde sowie Arbeitgeber, die praktische Anwendung dieses Rechts in allen seinen Aktivitätsbereichen zu fördern und zu unterstützen.

Politische Rolle

Artikel 2 – Politische Vertretung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zukommen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zukommen, an Politikgestaltung und -umsetzung teilzuhaben, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen wahrzunehmen.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Grundsatz der ausgewognen Vertretung in allen gewählten und öffentlichen Entscheidungsgremien.

(4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Durchführung aller angemessenen Maßnahmen zur Unterstützung der oben erwähnten Rechte und Grundsätze, darunter auch folgender Schritte:

- Frauen aufzufordern, sich in Wählerlisten eintragen zu lassen und ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen;

- politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern anzuwenden und umzusetzen;

- zu diesem Zweck politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, alle gesetzlich zulässigen Schritte zu unternehmen – wozu, falls erforderlich, auch Quotenregelungen zählen –, um die Anzahl von Kandidatinnen bei Wahlen zu erhöhen;

- die eigenen Verfahren und Verhaltensstandards so zu regeln, dass potenzielle Kandidatinnen und gewählte Vertreterinnen nicht durch stereotype Verhaltensformen, sprachliche Wendungen oder Belästigungen abgeschreckt werden;

- Maßnahmen zu treffen, um es gewählten Vertreterinnen zu ermöglichen, Privatleben, Arbeit und öffentliche Aufgaben miteinander zu vereinbaren, etwa in dem Zeitpläne, Arbeitsmethoden und Betreuungseinrichtungen allen gewählten VertreterInnen uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen.

(5) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Förderung und Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung in den eigenen Entscheidungs- und Beratungsgremien sowie bei der Entsendung von Personen in externe Gremien.

Falls die Behörde derzeit keine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern wahrnimmt, wird sie diese so einführen, dass jenes Geschlecht, das derzeit in der Minderheit ist, wenigstens genauso gut vertreten sein wird wie dies im Augenblick der Fall ist.

(6) Weiterhin verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass keine öffentliche oder politische Stellung, für die ein Vertreter/eine Vertreterin bestellt oder gewählt wird, grundsätzlich und in der Praxis auf nur ein Geschlecht beschränkt ist oder aufgrund von stereotypen Ansichten als normale Rolle nur eines Geschlechts betrachtet wird.

Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht von BürgerInnen auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten einen Grundsatz jeder Demokratie darstellt, und dass Frauen und Männer das Recht haben, in gleichem Maße an der Regierung und dem öffentlichen Leben ihrer Region, Kommune und lokalen Gemeinschaft mitzuwirken.

(2) Im Hinblick auf die verschiedenen Formen der öffentlichen Mitwirkung an den eigenen Angelegenheiten, etwa in Beiräten, Nachbarschaftsräten, E-Partizipation oder Planungsvorhaben mit Bürgerbeteiligung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in der Praxis gleiche Möglichkeiten der Mitwirkung genießen. Führen bestehende Formen der Mitwirkung nicht zu dieser Gleichstellung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, neue Methoden zu entwickeln und zu erproben.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die aktive Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben für Frauen und Männer aus allen Gruppen der Gemeinschaft, insbesondere von Frauen und Männern aus Minderheiten, die sonst vielleicht ausgeschlossen wären, zu fördern.

Artikel 4 – Öffentliches Engagement für Gleichstellung

(1) Als demokratische/r Repräsentant/in und Vertreter/in der Gemeinde und des Gemeindegebiets verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in formell und öffentlich dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, wozu auch folgende Schritte zählen:

- Ankündigung der Unterzeichnung dieser Charta durch die/den Unterzeichner/in nach einer Diskussion im höchsten Gremium des Unterzeichners und nach Annahme der Charta durch dieses Gremium;

- Verpflichtung zur Umsetzung dieser Charta sowie öffentliche und regelmäßige Berichterstattung über die bei der Umsetzung des Gleichstellungs-Aktionsplans erzielten Fortschritte;

- Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung eines Verhaltenskodex betreffend die Geschlechtergleichstellung durch die/den Unterzeichner/in und die Mandatsträger.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nützt ihr/sein demokratisches Mandat, um andere politische und öffentliche Institutionen, private Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen aufzufordern, in ihrem Handeln das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis sicherzustellen.

Artikel 5 – Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, mit allen PartnerInnen aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die

Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Lebens im eigenen Hoheitsgebiet zu fördern. Insbesondere versucht die/der Unterzeichner/in, zu diesem Zweck mit den Sozialpartnern zu kooperieren.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner zieht bei der Entwicklung und Überprüfung des Gleichstellungs-Aktionsplans sowie hinsichtlich aller anderen wichtigen Fragen, welche die Gleichstellung betreffen, Partnergremien und -organisationen einschließlich der Sozialpartner zu Rate.

Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Vorurteile, Praktiken und sprachliche Wendungen sowie Bilder zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern, welche auf der Vorstellung der Über- oder Unterlegenheit eines Geschlechts oder auf stereotypen Geschlechterrollen für Frauen oder Männer beruhen.

(2) Zu diesem Zweck sorgt die/er Unterzeichner/in dafür, dass die eigenen öffentlichen und internen Mitteilungen dieser Verpflichtung voll entsprechen und positive Geschlechterbilder und -beispiele befördern.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner unterstützt des weiteren die MitarbeiterInnen durch Ausbildungs- und andere Maßnahmen in der Erkennung und Beseitigung stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen und regelt auch die Verhaltensstandards in dieser Hinsicht.

(4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner führt Aktivitäten und Kampagnen durch, um das Bewusstsein für den schädlichen Einfluß von Geschlechterstereotypen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu schärfen.

Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht von Frauen und Männern auf gleiche, unparteiische, faire und möglichst schnelle Behandlung in allen Angelegenheiten, zu denen auch folgende Rechte zählen:

- Recht auf Anhörung vor jeder Entscheidung, die negative Konsequenzen für eine Person haben könnte;

- Verpflichtung der jeweiligen Behörde zur Anführung von Gründen für ihre Entscheidung;

- Recht auf relevante Informationen über eine Person betreffende Fragen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Qualität der Politiken und Entscheidungen im gesamten eigenen Kompetenzbereich mit großer Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, wenn alle unter Umständen betroffenen Personen zu einem frühen Zeitpunkt zu Rate gezogen werden, und dass Frauen und Männer in der Praxis gleichen Zugang zu relevanten Informationen sowie gleiche Antwortmöglichkeiten erhalten müssen.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, je nach Erfordernis folgende Schritte zu unternehmen:

- Sicherstellen, dass Informationsverfahren die Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, wozu auch der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zählt;

- Sicherstellen, dass bei Konsultationsverfahren auch jene Stimmen in gleichem Maße Gehör finden, die sonst oft übergangen werden, und dass gesetzlich zulässige positive Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Verlauf zu garantieren;

- Falls angebracht, Durchführung von getrennten Konsultationsverfahren für Frauen.

Allgemeiner Rahmen für die Gleichstellung

Artikel 8 – Allgemeine Verpflichtungen

(1) Im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich anerkennt, achtet und fördert die/der Unterzeichner/in die entsprechenden Rechte und Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern und bekämpft geschlechterspezifische Benachteiligung and Diskriminierung.

(2) Die in dieser Charta dargelegten Verpflichtungen gelten für eine/n Unterzeichner/in nur dann, wenn sie bzw. ihre relevanten Aspekte in den eigenen rechtlichen Kompetenzrahmen fallen.

Artikel 9 – Gleichstellungsprüfung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich Gender Assessments (Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen) wie in diesem Artikel beschrieben durchzuführen.

(2) Zu diesem Zweck verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, ein Umsetzungsprogramm für Gender Assessments entsprechend den eigenen Prioritäten, Ressourcen und Zeitplänen durchzuführen und in den Gleichstellungs-Aktionsplan aufzunehmen bzw. darin zu berücksichtigen.

(3) Um Relevanz zu erlangen, sollen Gender Assessments folgende Schritte enthalten:

- Prüfung bestehender Politiken, Verfahren, Praktiken, Schemata und Anwendungshäufigkeiten, um zu klären, ob diese unfaire Diskriminierungen in sich tragen, auf Geschlechterstereotypen beruhen oder ob sie die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern entsprechend berücksichtigen;

- Prüfung der Zuteilung von finanziellen und anderen Ressourcen für die genannten Zwecke;

- Herausarbeiten der Prioritäten und – falls erforderlich – Ziele, um mit den sich aus diesen Prüfungen ergebenden Resultaten umgehen und erkennbare Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielen zu können;

- frühzeitige Durchführung einer Einschätzung aller wesentlichen Vorschläge für neue oder abgeänderte Politiken, Verfahren und Änderungen in der Ressourcenzuteilung, um deren potenzielle Auswirkungen auf Frauen und Männer erkennen und endgültige Entscheidungen im Lichte dieser Einschätzung treffen zu können;

- Berücksichtigung der Bedürfnisse oder Interessen von Personen, die vielfältigen Diskriminierungen oder Benachteilungen ausgesetzt sind.

Artikel 10 – Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist.

(2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass viele Frauen und Männer trotz dieses Verbots vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind, wozu auch sozioökonomische Benachteiligungen zählen, welche ihre Fähigkeit, die anderen in dieser Charta dargelegten und erwähnten Rechte wahrzunehmen, unmittelbar beeinträchtigen.

(3) Die/der Unterzeichner/in verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen vielfältiger Diskriminierungen oder Benachteiligungen zu bekämpfen, einschließlich:

- Sicherzustellen, dass die Probleme vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen im Gleichstellungs-Aktionsplan und in der Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen aufgegriffen werden;

- Sicherzustellen, dass die Probleme vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen bei der Durchführung von Aktionen oder Maßnahmen gemäß anderen Artikeln dieser Charta berücksichtigt werden;

- Durchführung öffentlicher Informationskampagnen zur Bekämpfung von Stereotypen und Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind;

- Durchführung spezieller Maßnahmen für die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen.

Rolle als Arbeitgeber

Artikel 11

(1) In der Rolle als Arbeitgeber anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht auf Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend alle Aspekte der Beschäftigung einschließlich Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf die Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem und Privatleben und Privatsphäre sowie das Recht auf Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, alle vernünftigen Maßnahmen einschließlich gesetzlich zulässiger positiver Unterstützungsmaßnahmen zu treffen, um die oben erwähnten Rechte zu unterstützen.

(4) Die in Punkt (3) erwähnten Maßnahmen beinhalten:

(a) Prüfung der relevanten Politiken und Verfahren im Hinblick auf die Beschäftigung innerhalb der eigenen Organisation sowie Entwicklung und Umsetzung der die Beschäftigung betreffenden Abschnitte im Gleichstellungs-Aktionsplan, um Ungleichheiten innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zu beseitigen, wobei unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- gleiche Bezahlung einschließlich gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit;
- Vorkehrungen für die Prüfung von Lohn-, Gehalts- und Pensionssystemen;
- Maßnahmen zur Sicherstellung fairer und transparenter Beförderungs- und Karrierechancen;
- Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere zur Beseitigung von Unausgewogenheiten auf der Führungsebene;
- Maßnahmen zur Beseitigung geschlechterspezifischer Aufteilungen von Berufsfeldern und zur Förderung von Personen, die sich für nichttraditionelle Berufe entscheiden;
- Maßnahmen zur Sicherstellung fairer Einstellungsverfahren;
- Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener, gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen;

- Verfahren zur Konsultation von MitarbeiterInnen und ihrer Gewerkschaften, wodurch eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Konsultations- oder Verhandlungsgremien sichergestellt werden soll;

(b) Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch Klarstellung, dass solche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind, durch die Unterstützung von Opfern, die Einführung und Umsetzung transparenter Strategien für den Umgang mit Tätern sowie die Schärfung eines entsprechenden Problembewusstseins;

(c) Aufbau eines Personalbestandes auf allen Organisationsebenen, der die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der lokalen Bevölkerung widerspiegelt;

(d) Unterstützung der MitarbeiterInnen bei der Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Familie durch:

- Einführung von Politiken, die gegebenenfalls eine Anpassung der Arbeitszeit sowie Regelungen für die Betreuung von Familienmitgliedern von MitarbeiterInnen vorsehen;
- Ermutigung männlicher Mitarbeiter, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, sich zur Kinderbetreuung beurlauben zu lassen.

Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen

Artikel 12

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass er/sie in der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben und Pflichten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens einschließlich der Verträge für die Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder Durchführung von Arbeiten Verantwortung hat, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass diese Verantwortung von besonderer Bedeutung ist, wenn es um die Beauftragung einer externen Rechtspersönlichkeit mit der Erbringung einer wichtigen öffentlichen Dienstleistung geht, für die die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nach dem Gesetz Verantwortung trägt. In diesem Fall muss die/der Unterzeichner/in dafür Sorge tragen, dass die Rechtspersönlichkeit, die den Zuschlag erhält (egal, welche Eigentümerstruktur sie aufweist), dieselbe Verantwortung für die Sicherstellung oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern übernimmt, wie sie dem Unterzeichner bei eigener Leistungserbringung zugekommen wäre.

(3) Darüber hinaus unternimmt die/der Unterzeichner/in, soweit sie/er es für angebracht hält, folgende Schritte:

(a) bei jedem wichtigen Vertrag, den sie/er abzuschließen plant, sind die relevanten geschlechterspezifischen Auswirkungen zu bedenken und die Möglichkeiten für die gesetzliche Förderung der Gleichstellung zu prüfen;

(b) es ist sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung die Gleichstellungsziele im Rahmen des Vertrags berücksichtigt;

(c) es ist sicherzustellen, dass alle sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags diese Ziele berücksichtigen und widerspiegeln;

(d) Befugnisse nach dem EU-Recht für das öffentliche Auftragswesen zu nutzen, um im Vertrag Leistungsbedingungen hinsichtlich sozialer Aspekten niederzulegen;

(e) jenen MitarbeiterInnen oder BeraterInnen der Unterzeichnerin/des Unterzeichners, die mit Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe befasst sind, muss Bewusstein für die Dimension der Geschlechtergleichstellung in ihrer Arbeit vermittelt werden, auch durch entsprechende Weiterbildung;

(f) sicherzustellen, dass in den Bestimmungen eines Hauptvertrags auch Auflagen für Subunternehmer enthalten sind, entsprechenden Verpflichtungen zur Förderung der Gleichstellung nachzukommen.

Rolle als Dienstleistungserbringer

Artikel 13 – Bildungswesen und lebenslanges Lernen

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Bildung sowie auf Zugang zu Berufs- und Weiterbildung. Die/der Unterzeichner/in anerkennt die bedeutsame Rolle der Bildung in allen Lebensphasen für die Schaffung echter Chancengleichheit durch die Vermittlung grundlegender Qualifikationen für Leben und Beruf sowie durch die Eröffnung neuer Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs den gleichberechtigten Zugang zu Schul-, Berufs- und Weiterbildung für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sicherzustellen und zu fördern.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Notwendigkeit, stereotype Rollenkonzepte von Frauen und Männern in allen Bereichen der Bildung zu beseitigen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie/er sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:

- Prüfung von Lehrmitteln an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie von Lehrmethoden, um sicherzustellen, dass diese stereotypen Haltungen und Praktiken entgegenwirken;

- Durchführung spezieller Aktionen zur Förderung nichttraditioneller Entscheidungen in der Berufswahl;

- In Kurse für politische Bildung und NeubürgerInnen ausdrückliche Einbeziehung von Elementen, welche die Bedeutung der gleichen Mitwirkung von Frauen und Männern an demokratischen Prozessen betonen.

(4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Organisation von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ein wichtiges Modell für Kinder und Jugendliche darstellt. Daher verpflichtet sie/er sich, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Schulverwaltung und -leitung zu fördern.

Artikel 14 – Gesundheit

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf ein hohes Niveau körperlicher und geistiger Gesundheit und bekräftigt, dass für den Genuss dieses Rechts der Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten, medizinischer Behandlung und Präventivgesundheitsdiensten für Frauen und Männer unabdingbar ist.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Sicherstellung gleicher Chancen auf einen guten Gesundheitszustand und gute medizinische und Gesundheitsdienste für Frauen und Männer die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Geschlechter berücksichtigen muss. Darüber hinaus anerkennt sie/er, dass diese Bedürfnisse sich nicht nur aus biologischen Unterschieden ergeben, sondern auch aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen und aus stereotypen Haltungen und Vorurteilen.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner erklärt, im eigenen Verantwortungsbereich alle angemessenen Maßnahmen ergreifen zu wollen, um das höchst mögliche Gesundheitsniveau der BürgerInnen zu fördern und sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie/er sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:

- Einbeziehen eines Genderansatzes in die Planung, Finanzierung und Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Diensten;

- Sicherstellen, dass gesundheitsfördernde Aktivitäten wie etwa die Anregung gesunder Ernährungsweisen und körperlicher Bewegung auch die unterschiedlichen Bedürfnisse und Einstellungen von Frauen und Männern berücksichtigen;

- Sicherstellen, dass Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie in der Gesundheitsförderung verstehen, wie das Geschlecht medizinische und Gesundheitsdienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit Gesundheitsdiensten berücksichtigen;

- Sicherstellen, dass Frauen und Männer Zugang zu sachgemäßen Gesundheitsinformationen erhalten.

Artikel 15 – Sozialhilfe und soziale Dienste

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf die nötigen Sozialdienste sowie auf soziale Unterstützung im Notfall.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Bedürfnisse haben, die sich aus Unterschieden in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation sowie anderen Faktoren ergeben können. Um daher sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu Sozialhilfe und Sozialdiensten haben, unternimmt die/der Unterzeichner/in alle angemessenen Maßnahmen, um:

- einen Genderansatz in die Planung, Finanzierung und Erbringung von sozialer Unterstützung und Sozialdiensten einzubeziehen;

- sicherzustellen, dass Beschäftigte im Sozialbereich und in den Sozialdiensten verstehen, wie das Geschlecht diese Dienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit diesen Diensten berücksichtigen.

Artikel 16 – Kinderbetreuung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die wesentliche Rolle, die qualitativ hochwertige, erschwingliche und allen Eltern und Erziehungspersonen jeglicher Einkommensgruppe offen stehende Kinderbetreuung für die Förderung echter Gleichstellung von Frauen und Männern spielt, und dass diese ermöglicht, Arbeit, öffentliches und Privatleben zu vereinbaren. Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in den Beitrag, den eine solche Kinderbetreuung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie zum Zusammenhalt lokaler Gemeinschaften wie der Gesellschaft im Ganzen leistet.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die Bereitstellung und Förderung einer solchen Kinderbetreuung – entweder selbst oder durch andere

Leistungserbringer – zu einer Priorität zu machen, und verpflichtet sich des weiteren zur Förderung einer solchen Kinderbetreuung durch andere, wozu auch die Bereitstellung oder Unterstützung von Kinderbetreuung durch lokale Arbeitgeber zählt.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass die Kindererziehung eine Arbeitsteilung zwischen Männern, Frauen und der Gesellschaft im Ganzen erforderlich macht, und verpflichtet sich, dem stereotypen Bild entgegenzuwirken, nach dem Kinderbetreuung vor allem als Aufgabe oder Verantwortung von Frauen betrachtet wird.

Artikel 17 – Betreuung anderer Familienmitglieder

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer neben Kindern auch für andere Familienmitglieder sorgen müssen, und dass diese Verpflichtung sie daran hindern kann, ihre Rolle im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben voll auszuschöpfen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass diese Betreuungspflichten unverhältnismäßig oft von Frauen wahrgenommen werden und daher die Gleichstellung von Frauen und Männern behindern.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, dieser Ungleichheit wie folgt entgegenzuwirken:

- die Bereitstellung und Förderung qualitativ hochwertiger, leistbarer Betreuung von Familienmitgliedern – selbst oder durch andere Leistungserbringer – ist zu einer Priorität zu machen;

- Personen, welche infolge ihrer Betreuungstätigkeit in soziale Isolation geraten sind, sind zu unterstützen und müssen bessere Chancen erhalten;

- der stereotypen Vorstellung ist entgegenzuwirken, nach der die Betreuung von Familienmitgliedern vor allem eine Verantwortung der Frauen darstellt.

Artikel 18 – Soziale Zusammenarbeit

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung sowie auch, dass Frauen im Allgemeinen häufiger von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, da sie geringeren Zugang zu Ressourcen, Waren, Dienstleistungen und Chancen haben als Männer.

(2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, im Rahmen der eigenen Dienstleistungs- und

Tätigkeitsbereiche und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen im Rahmen eines allgemein koordinierten Ansatzes zu treffen, um

- den effizienten Zugang aller in sozialer Ausgrenzung oder Armut lebenden bzw. davon bedrohten Personen zu Beschäftigung, Wohnraum, Berufs- und Schulausbildung, Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologien, sozialer und medizinischer Hilfe zu fördern;

- die besonderen Bedürfnisse und besondere Situation sozial ausgegrenzter Frauen zu erkennen;

- die Integration von Migranten/-innen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu fördern.

Artikel 19 – Wohnraum

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf Wohnraum und bekräftigt, dass Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum eines der menschlichen Grundbedürfnisse darstellt und für das Wohlbefinden der Person und ihrer Familie unabdingbar ist.

(2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass Frauen und Männer oft speziellen und unterschiedlichen Wohnbedarf haben, was unter Einbeziehung folgender Faktoren umfassend berücksichtigt werden muss:

(a) Im Durchschnitt verdienen Frauen weniger als Männer und benötigen daher für sie erschwinglichen Wohnraum.

(b) In den meisten Familien mit nur einem Elternteil stehen Frauen dem Haushalt vor und benötigen daher Zugang zu Sozialwohnungen.

(c) Unter den obdachlosen Personen sind Männer aus Risikogruppen oft überrepräsentiert.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in wie folgt:

(a) allen Menschen Zugang zu Wohnraum von ausreichender Größe und Ausstattung sowie ein zumutbares Lebensumfeld und Zugang zu Grunddienstleistungen zu gewähren bzw. diesen Zugang zu fördern;

(b) Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen ihre Wohnung verlieren, und insbesondere obdachlose Personen nach den Kriterien des Bedarfs, des potenziellen Risikos und der Nichtdiskriminierung zu unterstützen;

(c) im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs zu erschwinglichen Preisen für Wohnraum für Menschen ohne ausreichende finanzielle Mittel beizutragen.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, das gleiche Recht von Frauen und Männern sicherzustellen bzw. zu fördern, eine Wohnung zu mieten, zu kaufen oder in anderer Form zu erwerben, sowie Befugnisse oder Einfluss einzusetzen, um sicherzustellen, dass Frauen den gleichen Zugang zu Hypotheken und anderen Formen der finanziellen Unterstützung und Kreditaufnahme für Wohnraum haben wie Männer.

Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Mitwirkung an kulturellem Leben und Kunstgenuss.

(2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in die Rolle des Sports als Beitrag zum Leben einer Gemeinschaft und zur Sicherstellung des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 14. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht von Frauen und Männern auf gleichen Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten und -einrichtungen.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Erfahrungen und Interessen im Hinblick auf Kultur, Sport und Freizeit haben und diese das Ergebnis stereotyper Haltungen und Handlungen sein können, und verpflichtet sich daher, Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern, zu denen je nach Erfordernis die folgenden zählen:

- sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen so weit wie möglich die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen und -aktivitäten haben;

- Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an Sport- und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich" bzw. „weiblich" betrachtet werden;

- KünstlerInnen sowie Kultur- und Sportvereine anzuregen, kulturelle und sportliche Aktivitäten zu fördern, die stereotypen Bildern von Frauen und Männern entgegenwirken;

- öffentliche Bibliotheken anzuregen, Geschlechterstereotype in ihren Beständen an Büchern

und sonstigen Materialien sowie in ihren Werbeaktivitäten in Frage zu stellen.

Artikel 21 – Sicherheit

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf persönliche Sicherheit und freie Bewegung und erklärt, dass dieses Recht nicht frei oder gleich ausgeübt werden kann, wenn Frauen oder Männer im öffentlichen oder privaten Raum nicht sicher sind oder sich nicht sicher fühlen.

(2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass sich Frauen und Männer – teilweise aufgrund unterschiedlicher Verpflichtungen oder Lebensweisen – oft unterschiedlichen Sicherheitsproblemen gegenübersehen, die angepasst werden müssen.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,

(a) die Statistiken über Ausmaß und Ereignismuster von Vorfällen (einschließlich schwerer Verbrechen gegen Personen), welche die Sicherheit von Frauen und Männern beeinträchtigen, aus einer Geschlechterperspektive heraus zu analysieren und, falls sinnvoll, Ausmaß und Art der Angst vor Verbrechen oder sonstiger Quellen von Unsicherheit zu messen;

(b) Strategien, Politiken und Aktionen einschließlich besonderer Verbesserungen des Zustands oder der Gestaltung der lokalen Umwelt (z.B. Umsteigeplätze von öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkhäuser, Straßenbeleuchtung) bzw. von Polizei- und verwandten Diensten zu entwickeln und umzusetzen, die praktische Sicherheit von Frauen und Männern zu erhöhen und die Wahrnehmung unzureichender Sicherheit bei Frauen und Männern möglichst zu senken.

Artikel 22 – Geschlechterspezifische Gewalt

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass geschlechterspezifische Gewalt, der vor allem Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass sich geschlechterspezifische Gewalt auf der Täterseite aus der Vorstellung von der Überlegenheit eines Geschlechts über das andere im Rahmen eines ungleichen Machtverhältnisses ergibt.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, Politiken und Aktionen gegen geschlechterspezifische

Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen auch die folgenden zählen:

- Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Hilfsstrukturen für Opfer;
- Bereitstellung öffentlicher Informationen über im Gebiet vorhandene Hilfseinrichtungen in allen vor Ort hauptsächlich gesprochenen Sprachen;
- Sicherstellen, dass professionelle MitarbeiterInnen für das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ausgebildet sind;
- Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d.h. Polizei, Gesundheits- und Wohnungsbehörden, effizient koordiniert sind;
- Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Informationsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und Täter.

Artikel 23 – Menschenhandel

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Verbrechen des Menschenhandels, dem vor allem Frauen und Mädchen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Politiken und Aktionen zur Verhinderung des Menschenhandels einzurichten und zu verstärken, zu denen auch die folgenden zählen:

- Informations- und Bewussteinsbildungs-kampagnen;
- Ausbildungsprogramme für professionelle MitarbeiterInnen, deren Aufgabe das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ist;
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage;
- sachgerechte Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern einschließlich des Zugangs zu medizinischer Behandlung, angemessenem und sicherem Wohnraum und Übersetzungsdiensten.

Planung und nachhaltige Entwicklung

Artikel 24 - Nachhaltige Entwicklung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung bei der Planung und Entwicklung von Zukunftsstrategien für das eigene Gemeindegebiet umfassend beachtet werden müssen, wozu auch die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltdimension und insbesondere die Notwendigkeit zählt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und anzustreben.

(2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern als grundlegende Dimension in allen Planungen oder Strategieentwicklungen für die nachhaltige Entwicklung des eigenen Gemeindegebiets zu berücksichtigen.

Artikel 25 – Stadt- und Lokalplanung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Bedeutung der Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsentwicklungs- und Bodennutzungspläne und -politiken für die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene umfassender umgesetzt werden kann.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei der Erstellung, Annahme und Umsetzung dieser Politiken und Pläne

- die Notwendigkeit der Förderung echter Gleichstellung in allen Bereichen der lokalen Ebene umfassend berücksichtigt wird;

- die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern z.B. im Hinblick auf Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Kultur, Bildung und familiäre Pflichten auf Grundlage relevanter lokaler und sonstiger Daten einschließlich der Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen des Unterzeichners angemessen berücksichtigt werden;

- qualitativ hochwertige Gestaltungslösungen angenommen werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen.

Artikel 26 – Mobilität und Verkehr

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Mobilität und Zugang zu Verkehrsmitteln grundlegende Bedingungen für Frauen und Männer darstellen, um viele ihrer Rechte, Aufgaben und

Aktivitäten wahrnehmen zu können, wozu auch der Zugang zu Arbeit, Bildung, Kultur und wichtigen Dienstleistungen zählt. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass die Nachhaltigkeit und der Erfolg einer Gemeinde oder Region in wesentlichem Ausmaß von der Entwicklung einer effizienten, qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Verkehrsdienste abhängt.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass Frauen und Männer in der Praxis oft unterschiedliche Bedürfnisse und Nutzungsarten von Mobilität und Verkehrsmitteln aufweisen, was sich aus Faktoren wie Einkommen, Betreuungsaufgaben oder Arbeitszeiten ergibt, und dass Frauen öffentliche Verkehrsmittel tendenziell intensiver nutzen als Männer.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,

(a) die entsprechenden Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsarten von Frauen und Männern aus städtischen wie ländlichen Kommunen zu berücksichtigen;

(b) sicherzustellen, dass die den BürgerInnen im Hoheitsgebiet des Unterzeichners zur Verfügung stehenden Verkehrsdienst dazu beitragen, besondere wie gemeinsame Bedürfnisse von Frauen und Männern abzudecken und echte Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zu erreichen.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, die fortschreitende Verbesserung der öffentlichen Verkehrsdienste in bzw. für das Gemeindegebiet einschließlich intermodaler Verbindungen zu fördern, um so den besonderen wie gemeinsamen Bedürfnisse von Frauen und Männern im Hinblick auf zuverlässige, erschwingliche, sichere und zugängliche Verkehrsdienste Rechnung zu tragen und zu nachhaltiger Entwicklung beizutragen.

Artikel 27 – Wirtschaftliche Entwicklung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ein wesentliches Merkmal jeder erfolgreichen Gemeinde oder Region darstellt und die eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen auf diesem Gebiet beträchtlich zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen können.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Notwendigkeit, die Beschäftigungsquote und -qualität von Frauen zu erhöhen, sowie auch,

dass das Armutsrisiko im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosigkeit und unbezahlter Arbeit für Frauen besonders hoch ist.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, hinsichtlich der Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung die Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern sowie die Chancen zur Förderung der Gleichstellung umfassend zu berücksichtigen und entsprechende Handlungen zu setzen, z.B.:

- Unterstützung von Unternehmerinnen;
- Sicherstellen, dass finanzielle und sonstige Formen der Unternehmensförderung auch die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen;
- Ermutigung weiblicher Auszubildender, Qualifikationen in Berufen anzustreben und zu erreichen, die traditionell als „männlich" gelten und umgekehrt;
- Ermutigung von ArbeitgeberInnen, weibliche Lehrlinge und Auszubildende mit Fähigkeiten, Qualifikationen und Profilen einzustellen, die traditionell als „männlich" gelten und umgekehrt.

Artikel 28 – Umwelt

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt ihre/seine Verpflichtung, auf ein hohes Maß an Schutz und Verbesserung der Umweltqualität im eigenen Gemeindegebiet hinzuarbeiten, wozu auch lokale Politiken in den Bereichen Abfall, Lärm, Luftqualität, Biodiversität und Auswirkungen der Klimaänderung zählen. Er/Sie anerkennt das gleiche Recht von Frauen und Männern, Nutzen aus den umweltrelevanten Dienstleistungen und Politiken zu ziehen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Lebensweisen von Frauen und Männern in vieler Hinsicht unterschiedlich sind, und dass Frauen und Männer lokale Dienstleistungen und öffentliche oder offene Räume oft unterschiedlich nutzen bzw. sich unterschiedlichen Umweltproblemen gegenübersehen.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, bei der Entwicklung der eigenen Umweltpolitiken und -dienstleistungen die besonderen Bedürfnisse und Lebensweisen von Frauen und Männern sowie den Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Rolle als Regulierungsbehörde

Artikel 29 – Die Lokalregierung als Regulierungsbehörde

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben und Wahrnehmung der Kompetenzen als Regulierungsbehörde für entsprechende Aktivitäten im eigenen Gemeindegebiet anerkennt die/der Unterzeichner/in die wichtige Rolle, die effiziente Regulierungsfunktionen und Konsumentenschutz für Sicherheit und Wohlergehen der lokalen Bevölkerung spielen, und ist sich bewusst, dass Frauen und Männer von verschiedenen Regulierungsaktivitäten unter Umständen unterschiedlich betroffen sind.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, bei der Durchführung der Regulierungsaufgaben die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Lebensbedingungen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Städtepartnerschaften und internationale Kooperationen

Artikel 30

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Nutzen von Städtepartnerschaften und europäischen wie internationalen Kooperationen zwischen Lokal- und Regionalregierungen zur Knüpfung engerer Kontakte zwischen der Bevölkerung und Förderung gegenseitigen Lernens und Verständnisses über Landesgrenzen hinweg.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, in allen Aktivitäten auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften und europäischen wie internationalen Kooperationen

- Frauen und Männer mit unterschiedlichem Hintergrund in gleichem Maße zu fördern;
- die Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften, europäischen und internationalen Partnerschaften als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Lernprozesse betreffend Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu nützen;
- die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter in dezentralisierte Kooperationsaktivitäten einzubringen.

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist der grösste Verband lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Europa.
Mitglieder sind die nationalen Verbände der Städte und Regionen in mehr als dreissig europäischen Ländern.
Der Leitgedanke des RGRE liegt in der Förderung eines einigen und starken Europa, gestützt auf kommunale und regionale Selbstverwaltung und Demokratie, ein Europa in dem die Entscheidungen so weit wie möglich in Bürgernähe und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips getroffen werden.
Die Aktivitäten des RGRE umfassen einen weitgespannten Tätigkeitsbereich mit Themen wie öffentliche Dienstleistungen, Verkehr, Regionalpolitik, Umwelt, Gleichstellung von Männern und Frauen und weitere mehr.
Der RGRE tritt auch auf internationaler Bühne auf. Er bildet die europäische Sektion der Weltorganisation Vereinigte Städte und Lokale Gebietskörperschaften (UCLG / CGLU).

578 von 633 in Zusammenstellung

EUROPÄISCHE CHARTA
FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN AUF LOKALER EBENE

Eine Charta für die Kommunen und Regionen Europas, mit der sie sich verpflichten, ihren Einfluss und ihre Verbindungen dafür einzusetzen, dass mehr Gleichberechtigung für ihre Bürgerinnen und Bürger hergestellt wird

Ich, der / die Unterzeichnende ..... [Name]

Inhaber/in folgenden Amtes .....

in .....[Name der lokalen / regionalen Gebietskörperschaft]

bestätige mit meiner Unterschrift, dass sich die obengenannte Gebietskörperschaft formell verpflichtet hat, die Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene umzusetzen und die in ihr enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.
Ich bestätige, dass Ich bevollmächtigt bin im Namen der genannten Gebietskörperschaft zu handeln.

Unterschrift .....

Datum .....

Ich verpflichte mich, eine unterzeichnete und vollständige Kopie dieses Formulars an den Rat der Gemeinden und Regionen Europas als Förderer dieser Charta an folgende Adresse zu schicken:

Generalsekretär
Rat der Gemeinden und Regionen Europas
15 rue de Richelieu
F - 75001 Paris - France

TOP 10.8

Brussels
1, Square De Meeûs
1000 Brussels
tel. : + 32 2 511 74 77
fax : + 32 2 511 09 49

Paris
15, rue de Richelieu
75001 Paris
tel. : + 33 1 44 50 59 59
fax : + 33 1 44 50 59 60

e-mail : cemr@ccre.org
www.ccre.org

CEMR thanks the European Commission for its financial support.

The Commission is not responsible for any use
that may be made of the information contained therein

Printed on 100% recycled paper - Design: studiogoffin.be

► Nr. VO/2019/07667
öffentlich

Lübeck, 15.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE und Bü90 /Grüne: AT zu VO/2019/07260 Änderungsantrag zu VO/2019/07180 SPD: Beitritt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene - Unterzeichnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Antrag wird folgt geändert:

1. Die Bürgerschaft beschließt den Beitritt der Hansestadt Lübeck zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

2. Gleichzeitig wird der Gleichstellungsausschuss vom Hauptausschuss getrennt und als eigenständiger Ausschuss eingerichtet.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen :

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07628
öffentlich

Lübeck, 09.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: AT zu VO/2019/07316 - Herrentunnel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

1) Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird gebeten, bis zum Ende des Jahres Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, mit dem Ziel den Tunnel möglichst zeitnah ins Eigentum des Bundes zu überführen.

2) Für den Fall, dass die Überführung in Bundeseigentum scheitert, wird er gebeten, bis Februar 2020, zu berichten, welche Möglichkeiten bestehen, den Herrentunnel zu kommunalisieren. Hierbei sind auch Varianten zu untersuchen, die unter Ausnutzung der Vertragsfreiheit im Einverständnis der Betreibergesellschaft umgesetzt werden könnten (z.B. eine vorzeitige rechtsgeschäftliche Übertragung auf die Stadt).

3) Weiterhin möge der Bürgermeister realistische Möglichkeiten aufzeigen, die Einwohner der Hansestadt Lübeck von den Kosten der Maut zu entlasten, falls es weder zu einer Überführung in das Bundeseigentum kommt, noch eine Kommunalisierung möglich ist.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

► Nr. VO/2019/07447
öffentlich

Lübeck, 27.03.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Frank Johanns (E-Mail: Telefon: 122-1035)

SPD/ CDU:
Änderungsantrag zu VO/2019/07316 Herrentunnel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird gebeten, bis zum Ende des Jahres Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, mit dem Ziel den Tunnel möglichst zeitnah ins Eigentum des Bundes zu überführen. Weiterhin möge der Bürgermeister realistische Möglichkeiten aufzeigen, die Bewohner der Stadtteile nördlich der Trave von den Kosten der Maut zu entlasten.

Der Bürgerschaft ist über den Verlauf der Gespräche zu berichten

Begründung:
Begründung:Seit der Eröffnung des Herrentunnels am 26. August 2005 hat sich die Maut sechs Mal erhöht. Zuletzt zum 1. März 2019 für PKWs um 20 Cent auf nunmehr 1,90 Euro. Damit ist die Maut doppelt so hoch wie bei der Eröffnung vor 14 Jahren.

Mehr als 40.000 Fahrzeuge täglich sollten den Tunnel durchqueren, so lauteten die Prognosen. Tatsächlich werden aktuelle Zahlen seit Jahren nicht mehr bekannt gegeben. Letzte Schätzungen sprechen von weniger als 17.000 Fahrzeugen. Ursprünglich sollte der Tunnel ab 2035 mautfrei sein. Dieser Termin wurde bereits auf 2045 hinausgeschoben. So lange darf kassiert werden.

Heute ist allen Bürgerschaftsmitgliedern klar, dass die Entscheidung für den Herrentunnel und seine Finanzierung, wie sie 1999 mit 39 von 49 Stimmen getroffen wurde, heute nicht mehr so getroffen werden würde. Auch der Bund muss sich eingestehen, dass solche Projekte heute nicht mehr tragbar sind und an vielen Stellen des Bundes einfach gescheitert sind.

Ziel dieses Vorhaben muss es sein, die Bewohner der Stadtteile nördlich der Trave von den Kosten der Maut zu entlasten. Speziell die Einwohner von Kücknitz und Travemünde werden durch die mautpflichtige Passage eher von der Lübecker Altstadt abgeschnitten, als mit ihr verbunden.

Anlagen :

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2019/07327**
öffentlich

Lübeck, 11.03.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Festakt Umbenennung Hindenburgplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Zur Umbenennung bzw. Rückbenennung des Hindenburgplatzes in Republikplatz am 14. August 2019, wird vor Ort ein Festakt ausgerichtet.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07369
öffentlich

Lübeck, 13.03.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion Freie Wähler & GAL: Ehrenbürgerschaften und bedeutende Persönlichkeiten der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Bürgerschaft in der nächsten Sitzung über den Umgang der Hansestadt mit Ehrenbürgerschaften und mit bedeutenden Lübecker Persönlichkeiten zu berichten.

Es soll u.a. berichtet werden
a) über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung der Ehrenbürgerschaften und für die Aufnahme in die Liste der bedeutenden Lübecker Persönlichkeiten,
b) über deren Beendigungen und deren Aberkennungen sowie
c) über die Umsetzung der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 31. Januar 2013, TOP 5.7 und 5.7.2 für die Veröffentlichung der Lübecker Ehrenbürger und bedeutender Lübecker Persönlichkeiten im Internet.

Begründung:
Seit 1835 hat die Hansestadt 23 Männern die Ehrenbürgerschaft verliehen - keiner einzigen Frau. Voraussichtlich anderthalb Jahrhunderte würde es dauern, die Liste paritätisch zu besetzen, wenn ab sofort nur noch Frauen die Ehrenbürgerschaft verliehen würde.

Auf der städtischen Internetseite wurde die Liste der Lübecker Ehrenbürger zusammen mit der der "bedeutenden" Lübecker Personen nebst ihren Biografien veröffentlicht (vgl. Lübeck-Fenster, offizielle Webseite der Hansestadt Lübeck - Stadt und Politik - Ehrenbürger http://www.luebeck.de).

Wer im Internet diese Adresse aufruft, wird seit sechs Jahren mit einem schwarzen Bildschirm belohnt. Denn in der Januarsitzung der Bürgerschaft 2013 beschloss die Lübecker Bürgerschaft diese Webseite bis zu deren Überarbeitung zu schließen. Dies war auch dringend notwendig.

So war vor sechs Jahren in den Biografien der Ehrenbürger ein schwarzes Loch, in das die Zeit der Nazidiktatur von 1933-1945 versank.

In dem Lebenslauf Hindenburgs wurde mit keinem Wort seine Rolle als ehemaliger Reichspräsident bei der Machtergreifung der Nationalsozialisten, bei der Abschaffung der Presse- und Meinungsfreiheit oder der Beseitigung der Weimarer Verfassung 1933 erwähnt.

Dagegen wurde auf der städtischen Internetseite 2013 über den Ehrenbürger Willy Brandt folgendes behauptet: " Ein nach dem Abitur am Johanneum zu Lübeck begonnenes Volontariat bei einer Schiffsmaklerfirma musste Brandt im Jahr 1933 abbrechen, da ihm nationalsozialistische Verfolgung drohte. Brandt zog nach Norwegen, wo er auch seinen Namen änderte."

Nach unserer Meinung handelte es sich bei dieser Beschreibung um eine Verharmlosung des Naziterrors. Denn tatsächlich musste Will Brandt 1933 nicht nach Norwegen umziehen, sondern in einem Fischerboot aus Deutschland fliehen, da ihm Inhaftierung und Konzentrationslager durch die Nazis drohten.

Zusammen mit der Webseitenschließung wurde im Januar 2013 auch eine Prüfung belasteter Straßennamen und deren mögliche Umbenennung beschlossen.

Über sechs Jahre dauerte dann die Umsetzung dieses Beschlusses der Lübecker Bürgerschaft, mit dem der Hindenburgplatz wieder seinen alten Namen Republikplatz erhält und Namen von Nazis und Antisemiten aus dem Lübecker Straßenverzeichnis verschwinden.

Noch länger dauert die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses für die Umgestaltung der Webseite mit der Liste der Lübecker Ehrenbürger und deren Biografien.

(Vgl. Beschluss der Bürgerschaft vom 31.01. 2013 TOP 5.7.2)

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

► **Nr. VO/2019/07370**
öffentlich

Lübeck, 13.03.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD+CDU: Verknüpfung ÖPNV und Radverkehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft bis zum Sommer 2019 eine Vorlage entgegen zu bringen hinsichtlich der Ausstattung aller ÖPNV-Schwerpunkthaltestellen mit mindestens vier Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.
Darüber hinaus möge er bis zum Sommer 2020 berichten über den Bedarf an Fahrradabstellmöglichkeiten an den übrigen Haltestellen, die damit verbundenen Maßnahmen und Kosten. Für die Bedarfsermittlung sind im Haushalt 2020 20.000,00 € bereitzustellen.

Begründung:

Umsetzung einer Maßnahme laut Anlage 4 zum 4. Regionalen Nahverkehrsplan, den die Lübecker Bürgerschaft im Oktober 2018 beschlossen hat.

Anlagen :

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07432
öffentlich

Lübeck, 26.03.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderungsantrag zu VO/2019/07370 - "Verknüpfung ÖPNV und Radverkehr"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister wird gebeten, der Lübecker Bürgerschaft bis zum August 2019 ein Konzept für die Verknüpfung von ÖPNV und Radverkehr darzulegen, das folgende Aspekte berücksichtigt:

- ein Fahrradverleihsystem, das Leihstationen sowohl an hochfrequentierten Orten wie dem Hauptbahnhof und der Universität als auch an Schwerpunkthaltestellen in den Stadtteilen vorsieht,
- ein Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof, wo ein besonders eklatanter Mangel an sicheren und überdachten Stellplätzen herrscht,
- eine bedarfsgerechte Ausstattung aller ÖPNV-Haltstellen mit Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.

Das Konzept enthält Kostenschätzungen der einzelnen Maßnahmen. Im Falle des Fahrradverleihsystems sind ggf. Angebote von privaten Anbietern einzuholen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07394
öffentlich

Lübeck, 18.03.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Bündnis 90 / Die Grünen: AT zu VO/2019/07315 "Livestream und Sicherstellung funktionsfähiger Technik bei Bürgerschaftssitzungen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Um den technischen Ablauf der Bürgerschaftssitzungen, d.h. die Funktionsfähigkeit von „Allris“ – insbesondere hinsichtlich ausreichender Server-Kapazitäten – sowie eine hohe Tonqualität und ggf. Videoqualität gewährleisten zu können, wird der Bürgermeister aufgefordert, einen externen Technik- und Veranstaltungsdienstleister für die technische Ablauforganisation der Bürgerschaftssitzungen zu beauftragen.

Die anfallenden Kosten sollen möglichst gering gehalten und entsprechend haushaltsmäßig geordnet werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

► Nr. VO/2019/07420
öffentlich

Lübeck, 22.03.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Die Unabhängigen, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/Die Grünen: AT zu VO/2019/07406: Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Jugendherberge auf dem Priwall

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten der Realisierung einer Jugendherberge auf dem Priwall oder im übrigen Bereich von Travemünde zu prüfen.
In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche Partner unter welchen Bedingungen zu Kooperationen bereit sind. Dabei sind neben dem Deutschen Jugendherbergswerk auch andere mögliche Träger einzubeziehen.
Ein besonderer Schwerpunkt der Analyse sollte auf Flächen auf dem Priwall liegen. Dabei ist auch die Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer in die Betrachtungen einzubeziehen.
Denn bereits im touristischen Entwicklungskonzept von Februar 2010 ist die Errichtung eines Jugend- und Familienhotels im Low-Budget-Bereich auf dem ehemaligen Krankenhausgelände, somit auf dem Priwall angeregt worden. Der Bürgerschaft ist vor der Sommerpause zu berichten.

Begründung:
(erfolgt mündlich)

Anlagen :

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07448
öffentlich

Lübeck, 28.03.2019

Antrag

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Die Unabhängigen: AT zu VO/2019/07372 Vereinbarung mit dem Nutzerverein zur offenen Nutzung der Kunsttankstelle

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, vor Bestellung des beabsichtigten Erbpachtvertrages für die Kunsttankstelle an der Wallstraße eine Vereinbarung mit dem begünstigten Trägerverein abzuschließen, um die offene Nutzung des Veranstaltungsortes und der Ateliers auch für Kulturschaffende sicher zu stellen, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Zusätzlich ist vertraglich für die Durchführung und Fertigstellung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine Fristsetzung zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinhaltung der Vereinbarungen sind Restriktionen bzw. die Rückabwicklung des Vertrages vorzusehen.

Vor Abschluss der Vereinbarung ist über deren beabsichtigte Inhalte dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege zu berichten.

Begründung:
Im Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege hat der Trägerverein der Kunsttankstelle sein Konzept vorgestellt. Danach soll ein Veranstaltungsort etabliert werden, der für unterschiedliche Kulturträger, auch außerhalb des Trägervereins, offen ist. Auch die Ateliers sollen zusätzlich Nicht-Vereinsmitgliedern angeboten werden. Dies wurde bereits in den vergangenen Jahren seit der Anhandgabe der Liegenschaft in dieser Form praktiziert.

Diese besondere konzeptionelle Offenheit steht einer ausschließlich internen, geschlossenen Nutzung der Kunsttankstelle entgegen. Um dieses offene Konzept während der gesamten Laufzeit des Erbbaurechtes zu sichern, ist eine Vereinbarung dazu erforderlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

► Nr. VO/2019/07719
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE, BÜ 90 / Grüne und BM Antje Jansen (GAL) AT zu VO/2019/07487 "Klimanotstand in Lübeck ausrufen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Die Hansestadt Lübeck ruft den Klimanotstand aus. Mit der Ausrufung des Klimanotstandes verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck zu klimaschützenden Maßnahmen.

Die menschenverursachte globale Erwärmung ist eine existenzbedrohende Krise und die Verwaltung der Hansestadt Lübeck wird über die Klimakrise und deren Dringlichkeit informieren.

Um die humanitäre Klimakatastrophe zu verhindern, leistet die Hansestadt Lübeck ihren notwendigen Beitrag, um die globalen Pariser Klimaziele zu erreichen. Ziel ist, dass Lübeck eine klimaneutrale Stadt wird.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen :

Herr Lothar Möller
Fraktionsloses Mitglied
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07687
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

BM Möller: Klimanotstand in Lübeck ausrufen - Antrag zu VO/2019/07487

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Alle Lübecker Bürgerschaftsmitglieder sollen von den ihnen zustehenden Aufwandsentschädigungen zehn Prozent in einen noch einzurichtenden sog. "Klimaschutzfonds" oder "Klimanotstandsfonds" abgeben. Die Zahlungen der Lübecker Kommunalpolitiker errechnen sich nach der Höhe der ausgezahlten Aufwandsentschädigungen jedes einzelnen Bürgerschaftsmitgliedes.

Darüber hinaus sollen weitere 10 % der Fraktionszuwendungen in den "Klimaschutzfonds" bzw. "Klimanotstandsfonds" eingezahlt werden.

Einmal jährlich soll die Lübecker Bürgerschaft oder der Hauptausschuss informiert werden, welches Bürgerschaftsmitglied und welche Fraktion in den Klimaschutzfonds Zahlungen in welcher Höhe geleistet hat und wer nicht.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Lothar Möller

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07700
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE Ergänzungsantrag zu VO/2019/07487 AT zu VO/2019/07431 "Klimanotstand in Lübeck ausrufen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

Folgende weitere Maßnahmen werden in der Hansestadt Lübeck umgesetzt:

1) Einsetzung eines runden Tisches zum Masterplan Klima unter Beteiligung aller notwendigen Ausschüsse, Vereine, Verbände und Strukturen der Verwaltung und unter Leitung der Klimaleitstelle Lübeck. Wir unterstützen zudem die Einführung eines eigenständigen Umweltausschusses, dessen Kompetenzen und Befugnisse deutlich ausgeweitet werden und dem eine federführende und bündelnde Funktion im Rahmen der Aufstellung eines Masterplans Klima zukommt.

2) Einsetzung eines Energiebeirates, der Hand in Hand mit Politik und Verwaltung den Status Quo der Selbstversorgung Lübecks mit erneuerbaren Energien prüft und konkrete Ziele für einen Masterplan Klimaschutz im Bereich der autarken und klimaneutralen lokalen Energiegewinnung formuliert.

3). Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die im gemeinsamen Gespräch mit der Gemeinde Krummesse prüft, inwiefern es möglich ist das zu Krummesse gehörende Lübecker Stadtgebiet an das Erfolgsmodell "Bürgerenergie Krummesse" anzuschließen und aus einer Evaluations- und Testphase heraus gemeinsam ein auf Lübecker Verhältnisse angepasstes Bürgerenergie-Modellprojekt für die Stadt Lübeck vorzulegen. (s. h. https://krummesse.de/energie/)

4). Die Stadt wird aufgefordert eine Beratungsstelle für die von energetischen Sanierungen betroffenen Mieter*innen einzurichten und diesen konsequent Betreuung und Hilfestellung zuteilwerden zu lassen.

(vgl. https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/baukosten-im-norden-erstes-umfassendes-gutachten-id23781937.html)

5). Die konsequente Umrüstung aller städtischen Lichtmittel auf LED Technik.

6). Die schnellstmögliche sozial-ökologische Umstrukturierung des Lübecker Nahverkehrs, die für einen möglichst breiten Teil der Bevölkerung die Nutzung von Bus und Bahn ermöglichen soll. Kurzfristige Maßnahmen sind hier die Einführung von Sozialtickets, Schüler- und Senioren-Tickets, die generelle Absenkung des Ticketpreis-Niveaus und die deutliche Vergünstigung der Kurzstrecken. Mittelfristig sind Maßnahmen wie das 1-Euro-Pro-Tag Abonnement denkbar, welches für 365 Euro die flächendeckende Nutzung des Lübecker Stadtgebietes ermöglicht. Ebenfalls mittelfristig ist der Ausbau des Streckennetzes notwendig, die Aufstockung von Personal und Fahrzeugen, sowie die Vereinheitlichung der Tarifzonen. Langfristig ist ein umlagefinanzierter oder kostenloser ÖPNV einzuführen.

7). Die Genossenschaft der Lübecker Bürgerenergie muss stärker gefördert und gehört werden, seine Projekte stärkere und schnellere Umsetzung finden. Am Beispiel der Bürgerenergie wird deutlich, dass eine stärkere Vernetzung aller Beteiligten, die Einbindung ehrenamtlichen Engagements und der Abbau bürokratischer Hürden und politischer Bequemlichkeit unerlässlich für den Erfolg sind. Insbesondere Methoden der lokalen und eigenständigen Energiegewinnung durch Wasser und Solarkraft sind hierbei zu prüfen.

Bereitgestellte Strommixe geben keine Auskunft darüber, wie nachhaltig eine Stadt klimapolitisch aufgestellt ist, sondern nur darüber mit welchem Strom Stadtwerke handeln. Wichtiger ist jedoch, welche Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien eine Stadt schafft, nutzt und ihren Bürger*innen zur Verfügung stellt und in welches Gesamtkonzept diese eingebettet sind. Hierzu sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne auf den Prüfstand zu stellen. Auch der Verkauf von Grundstücken und Baugenehmigungen müssen unter sozial-ökologische Aspekte gestellt werden.

8). Lübeck soll fahrradfreundlich werden. Hierzu ist es dringend notwendig nicht nur entsprechende Mittel in den Haushalt zum Ausbau und der Instandhaltung des Radwegenetzes einzustellen, sondern auch die erforderlichen Personalstellen zu schaffen, um diese Mittel verbauen zu können. Gleichzeitig muss Lübeck dringend moderne Fahrrad-Pilotprojekte wie Fahrrad-Garagen, VELO-Strecken, Fahrrad-Leihsysteme etc. schnell und unbürokratisch auf den Weg bringen.

9). Lübeck muss auch mutige und visionäre Projekte angehen. So ist es in Kiel gelungen die Wiedereinführung einer Straßenbahn in den Umsetzungs- und Bauprozess zu bringen. Dies ist auch in Lübeck möglich. Denkbar ist hier in einem ersten Schritt eine Ringbahn um eine verkehrsreduzierte Altstadt im Zusammenspiel mit Park and Ride Konzepten, welches später sukzessive an die weiteren Stadtteile angeschlossen werden kann. In Kombination mit weiteren Angeboten des Nahverkehrs

und den in Punkt 8 erwähnten Maßnahmen, wird so eine sich entwickelnde klimafreundliche Mobilitätssteigerung möglich.

10). Maßnahmen alleine schaffen weder Bewusstsein noch Akzeptanz. Gerade diese sind für eine konsequente Umsetzung eines Masterplans Klima unerlässlich. Deshalb wollen wir als Stadt Klima-Paten bereitstellen. Diese sollen in vielfacher Form eine möglichst breite Beteiligung aller Lübecker*innen am Klimaschutz benötigen, indem sie Informationsveranstaltungen durchführen, Beratung für bewussten Konsum durchführen, Energieberatungen für Mieter*innen durchführen, in Schulen kinder- und jugend-gerecht Bewusstwerdung ermöglichen, Senior*innen in Heimen informieren und vieles mehr.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

► Nr. VO/2019/07720
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, DIE LINKE, BM Antje Jansen: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07719 - "Klimanotstand in Lübeck ausrufen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschließt:

Mit der Ausrufung des Klimanotstandes verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck zu folgendem “10-Punkte-Plan für Klimaschutz”.

1. Die Hansestadt Lübeck strebt vollständige Klimaneutralität an und erarbeitet für dieses Ziel eine kurz- mittel und langfristige Strategie. Von einer fachbereichsübergreifende Steuerungsgruppe werden daraus gemeinsam mit den Fachbereichen und städtischen Beteiligungen Klimaschutzziele, -pläne und -maßnahmen abgeleitet und deren Umsetzung begleitet. Die Klimaschutzleitstelle wird dazu mindestens um zwei Mitarbeiter*innen verstärkt und als Klimaschutzabteilung ausgebaut oder als Stabsstelle dem FB des Bürgermeisters zugeordnet. Es wird ein Klima- und Energiebeirat geschaffen, der konkrete Ziele für Klimaschutz insbesondere im Bereich der klimaneutralen lokalen Energiegewinnung formuliert und die Versorgung Lübecks mit erneuerbaren Energien zivilgesellschaftlich begleitet. In allen Vorlagen und Planungen der Hansestadt Lübeck sind die Auswirkungen auf Klimaverträglichkeit darzustellen.

2. Die Bürgerschaft richtet einen eigenständigen Umweltausschuss ein (UA), der zuständig ist für alle Angelegenheiten, die mit dem kommunalen Einsatz für Klimaschutz zusammenhängen, einschließlich der Behandlung der städtischen Gesellschaften, soweit deren Geschäftsfelder für Fragen des Klimaschutzes relevant sind. Über die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung und Wirksamkeit berichtet die fachbereichsübergreifende Steuerungsgruppe einmal im Quartal im UA. Vertreter*innen der Klimabewegung, wie z.B. Fridays for Future (FFF), werden im UA regelmäßig gehört.

3. Die Förderung des Busverkehrs wird erhöht, beginnend im Jahr 2020 ansteigend bis zum Jahr 2025 um ca. 8 Mio. € jährlich zusätzlich auf dann insgesamt 20 Mio. €

Zuschuss pro Jahr. Die Mittel sollen eingesetzt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

- Preisreduzierung
- Taktverdichtung
- Ausweitung des Netzes
- Vollständige Umstellung des Fuhrparks des Stadtverkehrs auf erneuerbaren Antriebsarten (z.B. Elektro-Antrieb / Brennstoffzellentechnik).

Die Verwaltung und Stadtverkehr Lübeck legen bis März 2020 ein Konzept für die konkrete Verwendung der zusätzlichen finanziellen Mittel für Preis-, Takt- und Netzmaßnahmen sowie für die Umstellung des Fuhrparks vor. Langfristig wird - wenn rechtlich möglich - ein umlagefinanzierter Busverkehr angestrebt.

4. Das Investitionsvolumen für Fahrradinfrastruktur wird ab 2020 auf mindestens 4 Mio. € jährlich erhöht. Die dafür notwendigen Planungskapazitäten werden geschaffen. Die zukünftige Fahrradinfrastruktur integriert konsequent Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit des Fahrradverkehrs, z.B. durch bauliche Trennungen, und die Umwandlung von Fahrspuren in Radwege bei geeigneten mehrspurigen Straßen. Der Radschnellweg von Bad Schwartau bis Groß Grönau wird bis 2025 realisiert. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden zusätzlich zum regulären jährlichen Budget für Fahrradinfrastruktur bereitgestellt.

5. In neuen Baugebieten wird für städtische Grundstücke über Bauleitplanung sichergestellt, dass alle Neubauten in der Jahresbilanz ihrer Energie- und Wärmeversorgung klimaneutral sind.

6. Zur Beschleunigung der energetischen Sanierung der städtischen Immobilien führt die Verwaltung ab 2020 ein Sanierungsprogramm durch. Die Ziele des Energiemanagements der GMHL werden um Klimaschutz erweitert. Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur Haushaltsberatung im September 2019 mehrere Varianten für ein kommunales Anreizprogramm zur energetischen Sanierung des privaten Gebäudebestands zu prüfen und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen, das die von der Bundesregierung vorgegebene Sanierungsquote von jährlich 2% zum Ziel hat. Zur Reduzierung der Heizungsemissionen im Gebäudebestand erstellt die Verwaltung bis Sommer 2020 ein Konzept, um Wärmenetze aus erneuerbarer Wärme (Geothermie, Solarwärme, Abwärme aus Gewerbe oder Solaranlagen auf Dachflächen) zu errichten.

7. Die Stadtwerke Lübeck erhöhen sukzessive den regenerativen Anteil an der eingekauften Strommenge auf 100% bis 2025. Anteile an Steinkohleerzeugungskapazitäten (Trianel) werden sobald wie möglich veräußert. Investionen in regenerative Erzeugungskapazitäten werden gesteigert. Die Stadtwerke Lübeck schlagen bis Ende 2020 ein Konzept vor für die sukzessive Umstellung bzw. Ersatz der fossilen Blockheizkraftwerke auf regenerative Energiequellen.

8. Die Verwaltung legt der Bürgerschaft bis Sommer 2020 ein Konzept zur konsequenten Ausnutzung der städtischen Immobilien für Photovoltaik und Solarthermie vor. Zusätzlich evaluiert die Verwaltung bis dahin die Möglichkeiten der Aufklärung über die profitable Nutzung privater Immobilien zu diesem Zweck inklusive der Errichtung eines Solardachkatasters.

9. Lübeck erhöht kontinuierlich die Menge an CO2, die durch Pflanzen im Stadtgebiet

dauerhaft gebunden wird. Dafür schlägt die Verwaltung bis Sommer 2020 ein Konzept vor, das Maßnahmen wie Ausweitung städtischer Grünflächen, Renaturierung von Mooren und Ackerflächen, deren hochwertige Entwicklung sowie den Rückgang der Flächenversiegelung beinhaltet.

10. Die Verwaltung führt ein kommunales Beschaffungsmanagement ein, um in den Spezifikationen aller Beschaffungsvorgänge Klimaschutz prioritär zu berücksichtigen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2019/07492**
öffentlich

Lübeck, 16.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Beratungsstelle für Trans* und Inter*sexuelle Menschen jedes Alters

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Hansestadt Lübeck richtet eine Beratungsstelle für Trans* und Inter*sexuelle Menschen, zuständig für jedes Altersgruppe, in Lübeck ein.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2019/07493**
öffentlich

Lübeck, 16.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Geschlechterneutrale Toiletten für jedes städtische Gebäude

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Hansestadt Lübeck führt in jedem städtischen Gebäude (Schulen, Verwaltung, etc.) eine geschlechterneutrale Toilette ein.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

► Nr. VO/2019/07701
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2019/07508 BIKO-Projekt - Kostenübernahme von Verhütungsmittel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. das BIKO-Projekt von profamilia schnellstmöglich mit gleichen Standards weiterzuführen, wie es bisher vom Bund finanziert wurde, solange bis der Bund, das Land oder Dritte, die Kosten übernehmen.

   Personal- und Sachkosten= (voraussichtlich) 150.000,00 € jährlich.

2. Der Sozialausschuss begleitet die dauerhafte Fortführung und ist vom Bürgermeister über den jeweiligen Umsetzungsstand dieses Beschlusses zu informieren.

Begründung:

Das Modellprojekt BIKO endet wie geplant Mitte 2019. An sieben Standorten Deutschlandweit, wurde Frauen bisher die Übernahme der Kosten zur Verhütung bezahlt. So bestand für Frauen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten durch Arbeitslosigkeit, Niedriglohn, Krankheit oder Betreuung von Angehörigen dennoch die Möglichkeit zur sicheren Verhütung.

Für Frauen mit Beeinträchtigungen, in vollstationärer Unterbringung, mit körperlichen- oder geistigen Behinderungen die zumeist über geringe eigene finanzielle Mittel verfügen sind Projekte wie BIKO von essentieller Bedeutung.

Anlagen :

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07523
öffentlich

Lübeck, 25.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler und GAL: Öffnung der städtischen Turnhallen in den Oster- und Herbstferien

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Septembersitzung der Bürgerschaft zu berichten, welche Sporthallen der Hansestadt Lübeck Vereine und Sportgruppen zu ihren üblichen wöchentlichen Terminen auch in den Herbst- und Osterferien nutzen können. Wenn möglich soll diese Regelung bereits in den Herbstferien 2019 gelten.

Begründung:
Die städtischen Sporthallen sind in den Schulferien für Sportvereine und -gruppen geschlossen. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der der Hausmeister die Halle am Tag aufschloss und abends wieder abschloss. Heute werden die Hallen von den Sportgruppen mit Transpondern geöffnet und geschlossen. Die Zeiten, in denen diese Transponder nicht öffnen (nachts, in den Schulferien, . . .) sind programmiert. Die Hallen auch in den Herbst- und Osterferien offen zu halten, ohne Hausmeister zeitlich zu belasten, ist möglich.
Menschen, die weder familiär noch beruflich an die Schulferien gebunden sind, machen oft gerade in den Ferien keinen Urlaub. Lübecker Kinder und Jugendliche wiederum fahren nicht immer in den Schulferien weg und nur ein Teil der Kinder ist in einer Ferienbetreuung. Die Nutzung der Sporthalle auch in den Oster- und Herbstferien würde den berufstätigen Erwachsenen, den Kindern sowie Jugendlichen die Wahrnehmung ihrer regulären wöchentlichen Sporttermine ermöglichen. Es wäre aufgrund der o.g. sich veränderten Bedingungen in der heutigen Zeit auch problemlos möglich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07540
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler und GAL: Ausschuss für Umwelt einrichten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Mit dem kommenden Haushaltsjahr 2020 wird ein eigenständiger Ausschuss für Umwelt eingeführt. (Die Themen Sicherheit und Ordnung sind entsprechend in einem anderen Ausschuss zu behandeln.)

Begründung:
Seit Jahrzehnten warnt die Wissenschaft vor den Folgen der systematischen Umweltzerstörung. Eismassen schmelzen, der Meeresspiegel steigt, extreme Wetterbedingungen nehmen weltweit zu, das Artensterben weitet sich bedrohlich aus, Plastikmüll landet in den Meeren und über die Nahrungskette in unseren Körpern, natürliche Flächen werden zunehmend versiegelt. Wir suchen Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung und klimafreundliche Mobilität und damit einhergehend eine Reduzierung der Treibhausgase…. Dies alles und noch weitere sind Herausforderungen, denen wir uns auch auf lokaler Ebene stellen. Damit wir uns in Lübeck angemessen mit den diversen Themen und damit verbundenen möglichen und notwendigen Maßnahmen befassen, sie zu einem Schwerpunkt der Lokalpolitik machen und fachbereichsübergreifend beraten, ist es sinnvoll, einen eigenständigen Ausschuss für Umwelt einzuführen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07558
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Einrichtung eines Rates zur Kriminalprävention

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rat für Kriminalprävention zu reaktivieren. Der Rat soll primär die Aufgabe haben, Ursachen von Kriminalität in der Hansestadt Lübeck zu erkennen und frühzeitig dem Senat und der Bürgerschaft gezielte Gegenmaßnahmen vorschlagen. Der Rat befasst sich nicht nur mit dem Thema Jugendkriminalität, sondern mit der Kriminalprävention aller Bevölkerungs- bzw. Altersgruppen.

Der Rat soll sich aus Vertreter*innen folgender Akteure zusammensetzen:
- Polizei
- Jugendhilfe und Jugendarbeit
- Schulen
- Stadtplanung
- Architekten
- Wohnungsgesellschaften
- Kirche
- Seniorenbeirat
- Behindertenbeirat
- Vertreter*innen aus Kinder- und Frauenprojekten
- Vertreter*innen aus ausgewählten Lübecker Verbänden

Der Bürgermeister wird aufgefordert spätestens bis zur Augustsitzung der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage zur Reaktivierung des Rates zur Kriminalprävention vorzulegen. In der Beschlussvorlage sollen Zusammensetzung, Zielvorstellung und Arbeitsweise des Rates geregelt werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07559
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Alt werden im Quartier

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Ziel des Wirkens der Hansestadt Lübeck ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für ein selbständiges und sicheres Wohnen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf im Quartier zu schaffen. Hierzu wird eine umfassende Versorgungssicherheit im gewohnten Umfeld bzw. an dem Ort, wo die Menschen leben und wohnen wollen, geschaffen.
Dabei gilt es, insbesondere ambulante Wohn- und Versorgungsarrangements in den Wohnquartieren zu schaffen, die auch eine umfassende Pflege bieten. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum für diese Zielgruppen.
Deshalb soll in den Jahren 2019-2023 jährlich eine Mindestanzahl an neu zu errichtenden Wohnungen bzw. entsprechenden Plätzen in gemeinschaftlichen ambulanten Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf sowie für das ambulant Betreute Wohnen und selbständige Wohnen mit Assistenz für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Der Bürgermeister wird daher beauftragt,

1) ein entsprechendes bedarfsorientiertes Handlungskonzept zur planmäßigen Schaffung von geeigneten Wohnungen bzw. Wohnformen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf zu erstellen.
Hierzu gehört auch die Einbeziehung genossenschaftlicher- bzw. gemeinschaftsorientierter Wohnformen, Pflegewohngemeinschaften, Wohnen mit Versorgungssicherheit, Betreutes Wohnen oder das selbständige Wohnen mit Assistenz für Menschen mit Behinderung. Auch kombinierte Angebote für Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen sollten in die Überlegungen einfließen;

2) die kommunalen Gesellschaften, freie Träger sowie entsprechende Vereine (Bsp. Mieterverein etc.) in die konzeptionelle Entwicklung mit einzubeziehen;

3) Kooperationsformen zwischen kommunalen Wohnungsunternehmen und Trägern sozialer Dienste, die der Schaffung einer Versorgungssicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner bei Pflege und Unterstützungsbedarf dienen, zu befördern. Dies

gilt auch für die notwendige Zusammenarbeit der Akteure, Träger und Initiativen vor Ort;

4) die AG Leben und Wohnen im Alter sowie der Pflegestützpunkt der Hansestadt Lübeck bei der Konzeption zu beteiligen.

Die entsprechende Konzeption ist der Bürgerschaft bis September 2019 vorzulegen. Der Sozialausschuss ist in der Folge regelmäßig über die Entwicklung zu informieren.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07561
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: AT zu VO/2019/07314 - Aufbau eines städtischen Stipendiums für Ausbildungsberufe Erzieher*in und SPA, Pflegeberufe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Der Bürgermeister wird gebeten, bis zur August Sitzung der Bürgerschaft (2019) zu prüfen und zu berichten, wie die Einführung von PiA (praxisintegrierte vergütete Ausbildung) für den Ausbildungsgang zum Erzieher / zur Erzieherin mit allen Trägern in Lübeck umgesetzt werden kann. Der Bericht zeigt den Bedarf für dieses Modell bei den Trägern in Lübeck auf und stellt auch den aktuellen Verfahrensstand zur Fachkräfteinitiative des BMFSFJ sowie ggf. weiterer Förderprogramme dar.
2. Zudem wird der Bürgermeister gebeten, bis zur August-Sitzung der Bürgerschaft (2019) zu prüfen und zu berichten, wie eine Ausbildungsvergütung / Finanzierung für Fachschüler*innen im Erzieher*innen-Beruf in rein schulischer Ausbildung, sowie dem Ausbildungsberuf Sozialpädagogische Assistent*in (SPA), ggf. durch ein städtisches Stipendium gestaltet werden kann; dies unter Bezugnahme auf mögliche Bedarfe, Anzahl der zu erwartenden Anträge und mögliche Höhe der Zahlungen.

   - Die angezielte Höhe der finanziellen Unterstützung soll die Schaffung einer annähernd ähnlichen finanziellen Situation sein, wie in Berufsausbildungen mit Ausbildungsvergütung und soll unabhängig von Bafög-Ansprüchen, Alter und Lebenssituation gewährt werden.

   - Bei den Finanzierungskonzepten ist insbesondere zu prüfen, wie die Träger sowie Stiftungen und Gewerbe-, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände beteiligt werden können. Dafür tritt der Bürgermeister mit diesen in Verhandlung.

- Ein Modell mit Darlehensvariante, welches die Stipendiat*innen (zum Teil) von einer Rückzahlung befreit im Falle eines längerfristigen Verbleibens als Arbeitnehmer*in in städtischen Betrieben oder dem Lübecker Arbeitsmarkt im Tätigkeitsfeld der geförderten Ausbildung, ist ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Lothar Möller
Fraktionsloses Mitglied
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07566
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Leerstand und Wohnungsnot beseitigen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu berichten, welche Möglichkeiten bestehen, leerstehende Büros und Ladenlokale in Lübeck "temporär oder dauerhaft" in Wohnungen umzuwandeln. Gespräche mit Haus und Grund, Mieterverein, dem Einzelhandelsverband und Immobilieneigentümern sollen geführt werden mit dem Ziel, bezahlbaren Wohnraum in Lübeck zu schaffen und gleichzeitig die leerstehenden Ladenlokale sinnvoll zu nutzen. Der Bürgerschaft ist bis zur November-Sitzung 2019 zu berichten.

Begründung:
Mit dem Initiativantrag „ Büros & Läden zu Mietshäusern“ sollen künftig Leerstände beseitigt und gleichzeitig Wohnraum geschaffen werden.
Die vielen Leerstände in der Innenstadt wirken sich negativ auf das Stadtbild aus.
Viele ungenutzte Büros und Ladenlokale lassen sich in Wohnraum umwandeln. Besonders geeignet sind Gebäude, in denen Wohnraum bereits vorhanden ist.
Leerstehende und schwer vermittelbare Büroflächen können vermietet und somit der akuten Wohnungsnot entgegengewirkt werden.

Anlagen :

Lothar Möller

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07567
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Umtauschaktion "Führerschein gegen Fahrkarte"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert bis zum 1. September 2019 ein Konzept zu erarbeiten, das es Lübecker BürgerInnen ermöglicht, bei freiwilliger Abgabe ihres PKW-Führerscheins, drei Jahre lang ein kostenloses Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet zu erhalten. Das Konzept evaluiert die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eines solchen Angebots. Als Vorbild können zahlreiche Städte im Bundesgebiet dienen (u.a. Ulm, Dortmund, Essen), in denen dieses Angebot – überwiegend als Angebot an SeniorInnen – bereits besteht.

Begründung:

Das freiwillige Angebot „Führerschein gegen Fahrkarte“ hat das Potential, auf vielfältigen Wegen positive Effekte zu entfalten. Zuallererst bietet es BürgerInnen die Möglichkeit mobil zu bleiben auch wenn gesundheitliche Einschränkungen gegen das Führen eines KFZs sprechen. Das Angebot ist vorwiegend an SeniorInnen gerichtet, schließt darüber hinaus aber keine Altersgruppen aus. Die Möglichkeit des Umtauschs schafft einen Anreiz, der insbesondere diejenigen BürgerInnen an den ÖPNV heranführt, die diesen bislang nicht nutzen, sondern stattdessen Auto fahren. Da RentnerInnen, an die sich das Angebot originär richtet, eine der Personengruppen sind, die im Durchschnitt zu den einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen zählen, bietet sich hier zudem eine Möglichkeit den Geldbeutel dieser Personengruppe durch eine kostenlose Fahrkarte wenigstens vorübergehend zu entlasten und somit Altersarmut zu bekämpfen. Weiterhin würde die Reduzierung der VerkehrsteilnehmerInnen auch der Umwelt und Gesundheit zugutekommen, da CO2-Ausstoß und Feinstaubbelastung verringert würden. Eine geringfügige Entlastung des Verkehrsnetzes durch die verstärkte Nutzung des ÖPNV würde auch dazu beitragen, Staus zu vermeiden. Mit relativ geringem organisatorischem und finanziellem Aufwand werden durch den Umtausch also eine Vielzahl positiver Effekte befördert.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07577
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler & GAL: Blühstreifen entlang von Rad-, Fuß- und Wanderwegen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Am rechten Rand der Travemünder Allee wird neben dem Rad- und Fußweg ein Blühstreifen mit nektarreichen, insektenfreundlichen Pflanzen angelegt.

Darüber hinaus wird geprüft und bis zur Sitzung im August berichtet, entlang welcher Rad- und sonstigen Wege in Lübeck insektenfreundliche Blühstreifen angelegt werden können, um die heimische Artenvielfalt zu schützen und zu fördern.
Die damit verbundenen geschätzten Kosten je Kilometer inklusive des zusätzlichen Personalaufwands sollen benannt werden, damit ein entsprechend hoher Betrag im kommenden Haushalt eingeplant werden kann.

Begründung:
Bunte Blühstreifen erfreuen nicht nur Bewohner* und Besucher*innen der Hansestadt Lübeck. Um gegen das bedrohliche Insektensterben und die damit einhergehenden Folgen aktiv zu werden, ist es notwendig, geeignete Flächen für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt zu nutzen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07579
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler & GAL: Feinstaubmessungen im Lübecker Hafen, in Schlutup und in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Im Lübecker Hafen, in Schlutup und in Travemünde soll die Feinstaubbelastung durch große Schiffe und die Priwallfähren gemessen werden. Hierbei sollen sowohl die Immissionen als auch die Emissionen bei unterschiedlichen Windrichtungen Berücksichtigung finden.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der
Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07585
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler und GAL: Evaluierung Raumdoppelnutzung in Schulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Eine unabhängige Evaluation der Doppelnutzung von Klassenräumen im Ganztag an Schule wird vorbereitet und nach Ablauf der ersten 9 Monate der Raumdoppelnutzung mit der Doppelmöblierung durchgeführt.

Die zu befragenden Gruppen sollen an den die Raumdoppelnutzung betreffenden Schulstandorten sein:

- Mitarbeitende am Ganztag an Schule
- Lehrer*innen der Grundschulen
- Schulleiter*innen der Grundschulen
- Eltern der Kinder im Ganztag an Schule
- Kinder (im altersangemessenen Rahmen und alters-/kindgerechter Sprache)

Die Evaluation ist unter Beteiligung der Schulelternsprecher*innen der Grundschulen, der Kreis- und Stadtelternvertretung, den schul-, bildungs- und jugendpolitischen Sprecher*innen der Lübecker Bürgerschaftsfraktionen, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Standort Lübeck) zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten. Die organisatorische Federführung übernehmen der Ausschussvorsitzenden des JHA und der Ausschussvorsitzende des Ausschusses Schule- und Sport.

Begründung:
Der bundesweite Fachkonsens rät von einer Doppelnutzung von Klassenräumen in der Schulkinderbetreuung ab, vgl. z.B. "Dialogkonferenz Ganztag gemeinsam" 2016 in Berlin, an der Akteuren der Jugendhilfe im System Schule, Fach- und Leitungskräfte aus unterschiedlichen Bundesländern teilnahmen und zu dem dokumentierten Ergebnis kamen:

"Eine Doppelnutzung der Räumen von Schule und Jugendhilfe, wie sie bisher häufig praktiziert wird, ist unangemessen."

Aufgrund der Raumnot in der Schulkinderbetreuung an den Grundschulstandorten ist in Lübeck der Beschluss gefällt worden, dass eine Doppelnutzung von Klassenräumen und eine dafür notwendige Doppelmöblierung erfolgen soll. Daher ist es zielführend, die Doppelnut-

zung von Klassenräumen zu evaluieren, um beim Versuch, der Raumnot zu begegnen, nicht das eine Problem (Raumnot) durch ein möglicherweise neues (neg. Wirkung der Raumdoppelnutzung) zu ersetzen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

► Nr. VO/2019/07709
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, CDU, SPD, Die Unabhängigen, FREIE WÄHLER & GAL, Die Linke: AT zu VO/2019/07699 - Kampagne für mehr Vielfalt in der Kommunalverwaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, zu berichten,
wie in die Personalgewinnungsstrategie der Stadt eine Kampagne integriert werden kann, mit der gezielt junge Menschen mit Migrationshintergrund für eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz angesprochen werden.
Die Kampagne kann sich an bestehende Kampagnen anlehnen.
Der Bericht soll auch Möglichkeiten zur Heranziehung von Fördermitteln untersuchen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

AfD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07587
öffentlich

Lübeck, 07.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka@afd-luebeck.de Telefon: 122-1056)

AfD-Fraktion - Finanzierung des Projektes "Lübecker Stadtmütter"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten,

1.) *mit dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ den Finanzbedarf für die Fortführung des Projektes „Lübecker Stadtmütter“ in 2020 und Folgejahren zu erörtern, und*

2.) *der Bürgerschaft bis Juli 2019 ein Finanzierungskonzept für die Fortführung des Projektes in 2020 und Folgejahren vorzulegen, aus dem sich der Gesamtfinanzbedarf als auch ein von der Hansestadt Lübeck zu übernehmender Finanzierungsanteil ergibt.*

Begründung:
Projektbeschreibung (http://stadtmuetter.fhf-luebeck.de/)

„In dem Projekt Lübecker Stadtmütter werden Mütter mit und ohne Migrationshintergrund, mit Kindern aller Altersstufen, über soziale und gesellschaftliche Themen fortgebildet, um mit diesem Wissen Informations- und Aufklärungsarbeit in ihrem Umfeld und ihrer Nachbarschaft leisten zu können.

Nach einer sechsmonatigen Fortbildungsphase, in der die zukünftigen Stadtmütter in verschiedenen Themengebieten, wie z.B. dem deutschen Bildungssystem, Behinderung und Inklusion, aber auch hinsichtlich eines kompetenten Umgangs mit Medien, usw. unterrichtet werden, suchen sie Familien mit Unterstützungsbedarf in ihrer Nachbarschaft/ ihrem Umfeld pro-aktiv auf. Sie vermitteln hier ihre Erfahrungen und ihr Wissen, wodurch Bekannte, Verwandte und Freunde auf direktem Weg angesprochen werden können. Auch Elternabende in Kindertagesstätten und Schulen werden dazu genutzt, das Angebot der Stadtmütter bekannt zu machen und weitere Informationsveranstaltungen anzubieten. Zielsetzung ist dabei, im Sinne von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften Familien in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und eine wachsende und nachhaltige Teilnahme bzw. Teilhabe der Kinder an Bildungsangeboten in der Stadt zu erreichen.

Träger des Projektes ist der Verein Frauen helfen Frauen e.V. Lübeck in Kooperation mit dem Familien- und Kompetenzzentrum der Vorwerker Diakonie, der Interkulturellen Frauenarbeit der Gemeindediakonie und dem Förderverein für Lübecker Kinder e.V..“

Zur Beurteilung des Projektes anlässlich des vom Verein ausgerichteten politischen Frühstücks am 14.03.2019 (http://stadtmuetter.fhf-luebeck.de/aktuelles-infos/)

> *„Auch Bürgermeister Lindenau ließ es sich nicht nehmen, seinen Standpunkt zu formulieren und die Stadtmütter als wichtige Akteurinnen zu bezeichnen und sie als Brücke zwischen den Kulturen hervorzuheben. In der Auffassung des Bürgermeisters ist der ausschlaggebende Aspekt des Projektes das ehrenamtliche Engagement, die qualitative Grundlage der Arbeit sowie die aktive Teilhabe in politischen Diskussionen. Die Anerkennung galt ebenfalls der Fähigkeit „mit wenig finanziellen Mitteln so viel erreicht zu haben und vor allem nachhaltig zu wirken“. Die Vielfältigkeit und die Bedeutung der Stadtmütter sieht Jan Lindenau als „unterstützungswürdig“ und deutet so auf die Notwendigkeit der weiteren Verhandlungen mit der Politik hin, um eine dauerhafte Finanzierung der Stadtmütter in Lübeck zu etablieren.*
> *Daniela Noetzel (IHK), die als Referentin im Projekt mitwirkt: „Beim Erlernen lerne ich auch was und gehe mit viel Energie raus“ und Michelle Akyurt stellte fest: “ Ich finde es wunderbar, dass die Stadtmütter so viel Orientierung und Hilfestellung in der Hansestadt Lübeck leisten“.*
>
> *Auch die Stellungnahmen der nicht anwesenden Gäste waren für alle Anwesenden zu lesen.*
>
> *Die Stadtpräsidentin Frau Schopenhauer beschrieb das Projekt als "sehr wertvoll für unsere Stadtgesellschaft“.*
>
> *Senator Schindler betont: "Ich schätze den doppelten Ansatz des Projektes, sowohl als niedrigschwellige Maßnahme zur Gewaltprävention als auch als Empowermentmethode zur Stärkung des Selbstbewusstseins der 'Stadtmütter', um den Weg in eine berufliche Tätigkeit zu finden. Weiterhin viel Erfolg!“*
>
> *Senatorin Weiher hat ihre "höchste Anerkennung" mitgeteilt, indem sie die Stadtmütter als „diejenige, die generationsübergreifend immer noch das Rückgrat der familiären und sozialen Arbeit in unserem Land bilden" beschrieben hat.“*

BM Dr. Werner Vieler hat sich am 26.03.2019 vor Ort ein eigenes Bild gemacht und teilt die positive Einschätzung des Projektes.

Insbesondere in islamisch geprägten Gesellschaften ist die teilweise auch gewaltsame Unterdrückung der Frau durch den Mann in Gesetz und Sitte fest verankert. Frauen aus solchen Gesellschaften ist die Unterdrückung von Kindheit an vertraut, während die hierzulande verwirklichte Gleichberechtigung von Mann und Frau und deren rechtliche Absicherung unbekannt sind. Kulturelle Fremdheit, Rechtsunkenntnis und Sprachschwierigkeiten führen dazu, dass Frauen mit Migrationshintergrund oft Hemmungen haben, sich z.B. im Falle familiärer Gewalt an die deutschen Behörden zu wenden. Dadurch wird die Bildung von Parallelgesellschaften befördert, in denen die dem deutschen Recht widersprechenden Gebräuche der Herkunftsstaaten fortgeführt werden. Zur Verhinderung solcher Parallelgesellschaften bedarf es daher der vollständigen Durchsetzung deutschen Rechts. Dies setzt voraus, dass sich die Opfer in ihrer Not auch an den Rechtsstaat wenden. Die Tätigkeit der Stadtmütter ist geeignet, Frauen genau dazu zu ermutigen.

Den Müttern kommt wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Erziehung der Kinder eine wichtige Rolle für eine Öffnung der Familien und insbesondere der Kinder für die Werte unserer Gesellschaft zu.

Eine erfolgreiche Integration zugewanderter Menschen ist ohne Kenntnis und Bejahung unserer Werte, wie z.B. religiöse Toleranz, Gleichberechtigung von Mann und Frau und individuelle Grundrechte, nicht denkbar.

Das Projekt leistet dazu einen wichtigen Beitrag und ist aus Sicht der AfD-Fraktion in der Lübecker Bürgerschaft zu unterstützen.

Nach Auskunft der Projektleiterin Frau Susan Al-Salihi hat eine Stiftung ab 2020 eine Finanzierung in Aussicht gestellt, die allerdings die Einwerbung von Drittmitteln voraussetzt. Im Rahmen des beantragten Finanzierungskonzepts soll geklärt werden, welchen Anteil die Hansestadt Lübeck leisten kann.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der AfD-Fraktion

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2019/07589
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Errichtung einer Wasserstofftankstelle

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, sich für die Gewinnung eines zukünftigen privaten Betreibers zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Wasserstofftankstelle in Lübeck einzusetzen. Interessierte zukünftige Betreiber sollen beim Auffinden geeigneter Standorte in Lübeck für die Errichtung der Wasserstofftankstelle die bestmögliche Unterstützung erfahren.

Begründung:
Batteriebetriebene Elektrofahrzeuge dominieren die Schlagzeilen über die Mobilität der Zukunft. Vieles spricht für die Technologie: Keine Schadstoffemissionen während der Fahrt und eine stimmige Ökobilanz, sofern der Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Dazu eine akzeptable Leistung und mittlerweile auch akzeptable Reichweiten.

Die E-Mobilität stellt aber keinesfalls ein Allheilmittel für einen ökologisch verträglichen Verkehr dar. Die Produktion der Batterien ist äußerst energie- und ressourcenintensiv. Ungeklärt ist zudem bislang die Frage, ob Batterien am Ende ihrer Lebensdauer umweltverträglich recycelt werden können.

Nicht ohne Grunde wird deshalb weiter an der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie geforscht. Die Vorzüge von Brennstoffzellenfahrzeugen liegen auf der Hand: keine Emissionen, umweltschädliche Akkumulatoren entfallen, höhere Reichweiten sind möglich und ein Betankungsvorgang, der sich nur marginal vom Betankungsvorgang bei Benzin- oder Dieselfahrzeugen unterscheidet.

Wasserstofffahrzeuge benötigen aber ebenso wie alle anderen Fahrzeuge eine entsprechende Infrastruktur. Diese befindet sich gerade im Aufbau. Deutschlandweit gibt es aktuell 69 Wasser-stofftankstellen. Weitere sind in der Planung. Eine Deutschlandkarte, in der Wasserstofftankstellen eingezeichnet sind, weist nord-östlich von Hamburg einen großen weißen Fleck auf. Das verwundert, denn gerade hier verlaufen wichtige Verkehrswege Richtung Skandinavien, die von LKWs und PKWs stark frequentiert werden. Zunehmend sind auch wasserstoffgetriebene Fahrzeuge auf den Straßen unterwegs. Weitere Verkehrsströme sind mit der Fertigstellung der festen Fehmarn-Belt-Querung zu erwarten.

Der Logistikdrehscheibe Lübeck würde es gut anstehen, hier entsprechend vorausschauend zu planen und dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird. Gerade in größeren Fahrzeugen, in LKWs und in Bussen kann die Wasserstofftechnologie ihre Vorzüge ausspielen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht absehbar, welche der alternativen Techniken sich in Zukunft im Straßenverkehr durchsetzen wird oder welche Kombinationen aus verschiedenen Technologien es sind. Aufgrund der Neutralität und Offenheit gegenüber allen zukunftsträchtigen alternativen Technologien gegenüber ist es erforderlich auch auf die Wasserstofftechnologie vorbereitet zu sein.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2019/07599
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Verwendung der kommunalen Fördergelder aus der Kita Reform des Landes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die KiTa-Reform 2020 der schleswig-holsteinischen Landesregierung stellt den Kommunen zusätzliche finanzielle Mittel für die frühkindliche Bildung und Erziehung zur Verfügung. Diese Mittel werden in vollem Umfang, d.h. insbesondere auch der zweckungebundene Teil, für die Ausfinanzierung der Kinderbetreuung in Lübeck verwendet. Bis zum Inkrafttreten der Reform im Jahr 2020 steigen die Elternbeiträge nicht. Ab Inkrafttreten der Reform und mindestens bis Ende 2022 werden die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Lübeck höchstens so festgesetzt, dass das wegfallende Krippengeld von 100 Euro ab 2020 kompensiert wird und damit in Lübeck kein Elternteil durch die Reform finanziell schlechter gestellt wird. Zudem werden die derzeitigen Standards in der Kinderbetreuung in Lübeck, dort wo sie über den gesetzlichen Vorgaben liegen, mindestens beibehalten.

Begründung:
Die KiTa Reform 2020 sieht in Schleswig–Holstein u.a. eine Deckelung der Elternbeiträge vor und stellt dafür Fördermittel bereit. Im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen im Land liegen die Beiträge in Lübeck allerdings bereits heute unter diesem Deckel. Dieser Antrag stellt sicher, dass (a) die Beiträge zwischenzeitlich nicht auf das Niveau des Deckels angehoben werden und (b) Lübecker Kinder, Eltern und Beschäftigte in diesem Bereich durch die Reform nicht schlechter gestellt werden. Das langfristige Ziel bleibt die Beitragsfreiheit, welches in Abhängigkeit von der Haushaltslage der Stadt angestrebt wird.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

► Nr. VO/2019/07686
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen, Bündnis 90 / Die Grünen: AT zu VO/2019/07600 "Prüfauftrag zur Einrichtung von Stadtteilbudgets in der Hansestadt Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur Haushaltssitzung der Bürgerschaft im September 2019, einen Bericht vorzulegen, in dem die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einführung eines Stadtteilbudgets für alle zehn Stadtteile in Lübeck dargelegt werden. In diesem Bericht soll auch das Verfahren von der eingereichten Idee bis zur Bewilligung der Maßnahme dargestellt werden.
2. Zur Abschätzung des Verwaltungsaufwandes werden 220.000 € als Haushaltsansatz für das Jahr 2020 empfohlen. Die Höhe des Betrages bleibt der Beschlussfassung zum Haushalt vorbehalten.

Begründung:
Ziel des Stadtteilbudgets ist die Förderung von Projekten und Institutionen aus den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung, Sport, die dem Allgemeinwohl in den jeweiligen Stadtteilen zugutekommen. Damit kann ein wichtiger Schritt zu mehr Effizienz und Effektivität für konkrete Maßnahmen auf Stadtteilebene erreicht werden. Zusätzlich ist dies eine Einladung an Institutionen und Menschen in den Stadtteilen, an der Aufstellung des Haushaltes mitzuwirken und Einblick in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse zu erhalten. Dies kann zu einer höheren Akzeptanz kommunalpolitischer Entscheidungen, zu mehr Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner sowie zur Stärkung der örtlichen Identifikation mit dem eigenen Stadtteil führen.

Die veranschlagten 220.000 € erscheinen als Mindestrahmen eines Stadtteilbudgets sinnvoll und entsprechen 1 € je Einwohner im Stadtteil im Jahr.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07609
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD, CDU u. FW&GAL: Bodelschwingheim - Sanierung Obdachlosenheim

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen und bis August 2020 zu berichten, wie hoch der bauliche Sanierungsbedarf am und im Bodelschwingheim ist.

Es möge ein Konzept erstellt werden, indem die Wohnbereiche entzerrt werden, so dass mehr qm als bisher den einzelnen Personen zur Verfügung stehen.

Ebenso möge in den Bericht benannt werden, wie die bestehenden Flächen im Meesenring 8 für die Unterbringung von Obdachlosen genutzt werden können.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07715**
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Austauschvorlage zu Vorlage - VO/2019/07611 (CDU, SPD): Parkraum in der Lübecker Innenstadt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten,
in seinen Vorlagen zum Rahmenplan Innenstadt folgende Überlegungen mit einzubeziehen:

Im Rahmenplan Innenstadt ist beabsichtigt, den Parksuchverkehr zu reduzieren. Unter Umständen könnten Besucher- und Anwohnerparkplätze im öffentlichen Raum wegfallen.

Der Bürgermeister wird gebeten ein Konzept vorzulegen, wie die in der Innenstadt wegfallenden Parkplätze ersetzt werden sollen und welche Kosten und Einnahmen damit verbunden sein werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07716
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Austauschvorlage zu Vorlage - VO/2019/07612 (CDU, SPD, GAL+FW): Ausreichende Personalkapazitäten für Lübecks Zukunft sicherstellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Lübecker Bürgerschaft möchte, dass die Hansestadt Lübeck mit „Lübeck überMORGEN“ und den damit im Zusammenhang stehenden Planungen und Projekten wie z. B. Rahmenplan Innenstadt, Flächennutzungsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Hafenentwicklungsplan, Freiraumentwicklungsplan, Lübeck NordWest, Fortschreibung ISEK, Radverkehrskonzept und Machbarkeitsstudie Radschnellwege ihre Zukunft gemeinsam mit ihren Bürgern gestaltet.

Um sicherstellen, dass dieses auch erfolgreich gelingt und zugleich die anstehenden Bebauungsplanverfahren ohne Zeitverzögerung vorangetrieben werden können, wird der Bürgermeister aufgefordert, bis zu den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2020 zu berichten, ob die Personalkapazitäten der Bauverwaltung ausreichen, um die diversen vorhandenen und anstehenden Aufgaben zu erfüllen. Gegebenenfalls ist zu berichten, in welchem Umfang und auf welche Weise die Personalkapazitäten ausgeweitet werden müssen.

Es ist sicherzustellen, dass die anstehenden B-Planverfahren ohne Zeitverzögerung aus Gründen von Personalmangel vorangetrieben werden.

Darüber hinaus soll aus dem Bericht ersichtlich werden, welche laufenden Projekte und welche Beschlussfassungen der Bürgerschaft in der Bauverwaltung zur Zeit nicht bearbeitet werden und wie weit sich deren Fertigstellung voraussichtlich verzögern wird.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07717
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Austauschvorlage zu Vorlage - VO/2019/07613 (CDU, SPD, GAL+FW): Kostenabschätzung des Rahmenplans Innenstadt mit Mobilitätskonzept

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister möge in seiner Vorlage zu Lübeck überMORGEN folgendes mit einbeziehen:

Der Bürgermeister wird gebeten, die Kosten für die Maßnahmen der ersten und zweiten Priorität spätestens in der Beschlussfassung des Rahmenplans Innenstadt zu schätzen und der Lübecker Bürgerschaft vorzulegen.

Die Kostenabschätzung soll aufzeigen, welche Kosten bei der Realisierung des Rahmenplans auf den Haushalt der Stadt zukommen und welche Kosten ggf. durch Fördergelder abgedeckt werden können. Dabei soll ersichtlich sein, aus welchen Fördertöpfen die entsprechenden Mittel eingeworben werden sollen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07718
öffentlich

Lübeck, 22.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Austauschvorlage zu Vorlage - VO/2019/07614 (CDU, SPD): Verkehrsversuch Innenstadt (Theaterplatz)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister möge in seiner Vorlage zu Lübeck überMORGEN folgendes mit einbeziehen:

Die Lübecker Altstadt mit ihrer vielfältigen Nutzung muss für alle Menschen erreichbar bleiben. Um die Nutzungsmöglichkeiten zu verbessern, die Aufenthalts- und Lebensqualität zu erhöhen, soll der öffentliche Raum in der Altstadt neu geordnet werden.

Um die Umsetzbarkeit dieser Neuordnung an einem konkreten Beispiel praktisch zu prüfen, wird die obere Beckergrube im Rahmen eines Verkehrsversuchs für die Durchfahrt des motorisierten Individualverkehrs und als Parkplatz gesperrt. Die Verwaltung wird gebeten, für den Modellversuch einen sinnvollen Zeitrahmen vorzuschlagen. Für den ÖPNV, Taxen, Fahrräder und e-Scooter soll die Durchfahrt weiter möglich sein. Die Durchfahrgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht übersteigen. Der Straßenraum ist provisorisch entsprechend neu zu ordnen. Für die entfallenden Parkplätze sind Ersatzparkplätze nachzuweisen.

Der Bürgermeister wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehrsversuch im 1.Quartal 2020 beginnt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :